.B18
.B39
1911

Printed in U.S.A.

Digitized by Google

Archiv

der

Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesellschaft

für

vaterländische Geschichte

Band XVI.

Dritte Folge. Band V.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrbücher

für die

Landeskunde

der Herzogthümer

Schleswig, Holstein und Lauenburg

herausgegeben

von der

S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte

redigirt von

Th. Lehmann und H. Handelmann

Band V.

Mit 9 Steindrucktafeln.

Kiel 1862.

In Commission der akademischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Zur Sittengeschichte der adeligen Klöster. Mitgetheilt von Dr. R. Brinkmann 1

II. Die Kirchen der Herzogthümer. Mitgetheilt aus dem Archiv des Kunstvereins. (Zweite Lieferung. Mit Tafel 1.) . . 31

III. Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Ein kritischer Nachtrag zu Hanssen, die Aufhebung der Leibeigenschaft. Von K. W. Nitzsch 97

IV. Von der Kieler Universität in den Jahren 1796—1798. Nach H. Steffens; mit Berichtigungen und Zusätzen 119

V. und VI. Aus Broder Boyssens Kirchenregister vom Jahre 1609. Mitgetheilt von J. v. Schröder . . . 128 u. 193

VII. Der Donnerbesen. Von Professor Chr. Petersen in Hamburg. (Als XXI. Bericht der Kgl. S. H. L. antiquarischen Gesellschaft. Mit Tafel 3—9.) 225

VIII. Die Insel Amrum. Was die Jahreszeiten an Freud' und Leid, Arbeit und Erholung den Amrumern bringen 265

IX. Schleswig, Soest und Lübeck. Gelesen in der Generalversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 1861 von K. W. Nitzsch 289

X. Generalsuperintendent Chr. Fr. Callisen. Ein Nekrolog von Pastor emeritus Havenstein 329

XI. Oberst Johannes v. Schröder. Anzeige seines letzten Werkes und Nekrolog 336

XII. Theodor Lehmann † 385

Kleine Mittheilungen:

1. Der Graf Christian Detlev zu Rantzau. Aus einer Chronik des Fleckens Elmshorn, entworfen von Bracklow, Notar in Elmshorn. Mitgetheilt von J. v. Schröder . . 71

1586.
818.
300.
607980
3 b.1.5

Digitized by Google

Seite

2. Extract aus dem Sterbe-Register bei der Kirche zu Münsterdorf. Mitgetheilt von J. v. Schröder 73
3. Zur Kirchengeschichte Altonas 74
4. Lauenburgisches Regiminal-Rescript vom 25. Febr. 1727. Mitgetheilt aus dem früheren Rentekammer-Archiv vom Klostervogt Henningsen in Schönberg 76
5. Einige Notizen aus Schwansen. Von C. Kindt . . . 77
6. Urkunde des Grafen Adolph zu Holstein über einige verkaufte Güter im Kirchspiele Nienstedten, und über die Stör-Fischerei zu Blankenese. Ohne Jahrzahl (wahrscheinlich 1325). Aus der Bibliothek des Kammerherrn Amtmann Seestern-Pauly in Schwarzenbek. Mitgetheilt von J. v. Schröder 78
7. Wundergeschichte von der Uebertragung der Gebeine Vicelins nach Bordesholm. Mitgetheilt von Archivrath Dr. Leverkus in Oldenburg 81
8. Notizen zur Kulturgeschichte. Mitgetheilt von Dr. R. Brinkmann 83
9. Geschichtliche Notiz über das Amt Reinfeld. Mitgetheilt von J. v. Schröder 84
10, 14, 17 und 24. Zur Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder, der Sitten und Gebräuche der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg . . . . . 85, 185, 281 und 367
11. Sechsunddreißig nordelbische Volksspiele. Von H. Handelmann 142
12. Freikaufs- und Ueberlassungsbrief vom Jahr 1746. Mitgetheilt vom Kanzleisecretair Seidel in Kiel 174
13. Beliebung der Dorfschaft Zenhusen in Norderdithmarschen vom Jahr 1699. Mitgetheilt von J. v. Schröder 177
15. Museum vaterländischer Alterthümer. (Mit Tafel 2.) . . 221
16 und 22. Aus dem Archiv der St. Nikolai-Kirche in Kiel. Mitgetheilt von Cantor F. Fick . . . . . 223 u. 362
18. Die Schleswigschen Provinzialberichte (Bd. II. 1862) . . 284
19. Noch eine kritische Beleuchtung von Allen, Geschichte der dänischen Sprache im Herzogthum Schleswig 285
20. Notizen aus einem Tönninger Stadtbuch. Mitgetheilt von J. v. Schröder 288
21. Bref dath Greve Otto myth Vollborth finer Broder, dat Sloth Pynneberge hefft nye gbebuwet nyye eyner ander Stede. 1472. Mitgetheilt von J. v. Schröder 361
23. Vierzig Reime und Sprüche auf Städte und Dörfer. Mitgetheilt von J. Diermissen 363
25. Recept wider die zu Gottorf eine Zeit lang eingerissene, stark

Digitized by Google

Seite

grassirende, zeitig gedämpfte, aber hernach wieder zu befürchtende Gottorfer Pest. (Anfang des 18ten Jahrhunderts). Mitgetheilt von J. v. Schröder 368

26. Testamente zweier Kieler Rathmänner. Mitgetheilt von Prof. Mantels in Lübeck 369

27. Der Name Schlei. Von C. Kindt 372

28. Aus dem hölzernen Register der St. Nikolai-Kirche auf Föhr 372

29. Vom Lachsessen. Mitgetheilt von C. Kindt 376

30. Aus dem Deutschen Rechtsleben ꝛc. Von Dr. R. Brinkmann (Kiel 1862). Anzeige 377

Zweiundzwanzigster Bericht der Königlichen S. H. L. Gesellschaft, für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Erstattet von dem Vorstande am 15. März 1862.

Seite

I. Bericht des Vorstandes 3

II. Antiquarische Mittheilungen:

1. Münzfunde in Holstein. Von H. Handelmann . . . 7

2. Ueber das Todtenfeld bei Boberg 12

3. Antiquarischer Bericht aus Amrum 14

4. Aus dem südlichen Schleswig 18

5. Ein germanisches Göttersymbol 21

III. Verzeichniß der Accessionen des Museums vaterländischer Alterthümer in Kiel (No. 2826—2960 des Haupt-Katalogs) . . . 22

Bericht des Kunstvereins zu Kiel für das Jahr 1860-61. 1—11

Jahresbericht des Vereins für Gartenbau in Schleswig, Holstein und Lauenburg. 1861 . . . . . 1—16

Bericht des Holsteinischen Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung über die Jahresversammlungen 1859-61 . . . . . 1—48

Abgeschlossen am 15. August 1862.

Digitized by Google

Verzeichniß

der gelehrten Corporationen und Gesellschaften, mit denen Seitens der Königlichen S. H. L. Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer ein Austausch ihrer Schriften stattfindet.

Die Kgl. S. H. L. Antiquarische Gesellschaft hat seit dem Jahr 1859 ihre sämmtlichen Mittheilungen und Berichte theils in den Jahrbüchern für die Landeskunde, theils als Beilage dazu veröffentlicht. Eine direkte Versendung an die 51 Vereine ꝛc., welche mit der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte austauschen (s. das Verzeichniß in Bd. IV, S. XII bis XIV), wird daher nicht erforderlich sein und in der Regel nicht mehr stattfinden. Doch ist die Antiquarische Gesellschaft erbötig, auf besondere Anforderung von ihren bisherigen Berichten, soweit der Vorrath reicht, mitzutheilen.

Direkt wurde versendet nach:

52. Dresden; Königlich Sächsischer Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer.
53. Freiberg; Freiberger Alterthums-Verein.
54. Freiburg im Breisgau; Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde.
55. Halle a. S.; Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung der vaterländischen Alterthümer.

56. Hildesheim; Museum (Verein für Kunde der Natur und Kunst in Hildesheim und Goslar).
57. Hohenleuben; Voigtländischer alterthumsforschender Verein.
58. Karlsruhe; Alterthums-Verein für das Großherzogthum Baden.
59. Königsberg; Alterthums-Gesellschaft Prussia.
60. Leeuwarden; het Friesch Genootschap voor Geschied-, Oudheid- en Taalkunde.
61. Leipzig; Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer.
62. Lüneburg; Verein zur Darstellung und Erhaltung der Alterthümer und Kunstwerke der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne.
63. Luxemburg; Société pour la conservation des monuments historiques du Grand-Duché de Luxembourg.
64. Minden; Westphälische Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Cultur.
65. Prag; archäologische Section der Gesellschaft des Böhmischen National-Museums.
66. Saarbrücken; historisch-antiquarischer Verein für die Städte Saarbrücken, St. Johann und Umgegend.
67. Salzburg; vaterländisches Museum Carolino-Augusteum.
68. Stade; Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
69. Stuttgardt; Würtembergischer Alterthums-Verein.
70. Ulm; Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
71. Wien; Alterthums-Verein für Wien.

Kiel, den 25. Mai 1862.

Anzeige.

Von den früheren Schriften der Kgl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer sind noch vorräthig und durch die akademische Buchhandlung in Kiel zu den nebenstehenden Preisen zu beziehen:

1. Ueber Alterthums-Gegenstände. Eine Ansprache, im Auftrage des Vorstandes entworfen und ausgearbeitet von F. v. Warnstedt. Kiel 1835. 5 Ngr. oder 22 ß R.-M.
2. Ueber Alterthums-Gegenstände ꝛc. Zweite mit einem Nachtrag vermehrte Ausgabe. Kiel 1861. Mit 3 lith. Münztafeln und 2 antiquarischen Karten. 12 Ngr. oder 51 ß R.-M.
3. Berichte vom Mai 1858 und vom 1. Juli 1861. (Aus der Chronik der Universität zu Kiel für 1857 und für 1860 besonders abgedruckt.) Kiel 1858—61. 4. 5 Ngr. oder 22 ß R.-M.
4. Sechster Bericht. Erstattet von dem Vorstande. Kiel, Januar 1841. Mit 2 Kupfertafeln. 5 Ngr. oder 22 ß R.-M.
5. Zwölfter Bericht. Erstattet von dem Vorstande. Kiel, Januar 1847. Mit 4 lith. Tafeln. 10 Ngr. oder 43 ß R.-M.
6. Dreizehnter Bericht. Erstattet von dem Vorstande. Kiel, Januar 1848. Mit 2 lith. Tafeln. 5 Ngr. oder 22 ß R.-M.
7. Vierzehnter Bericht. Namens des Vorstandes im Januar 1849 erstattet von Prof. Karl Müllenhoff. Kiel. Mit 1 Kupfertafel. 5 Ngr. oder 22 ß R.-M.
8. (Fünfzehnter Bericht.) Der Silberfund von Farve, beschrieben von Dr. Julius Friedländer und Prof. K. Müllenhoff. Kiel 1850. Mit 2 Kupfertafeln. 10 Ngr. oder 43 ß R.-M.
9. (Sechszehnter Bericht.) Zur Runenlehre. Zwei Abhandlungen von R. v. Liliencron und K. Müllenhoff, Professoren in Kiel. (Halle, 1852) Kiel. 15 Ngr. od. 64 ß R.-M.
10. (Siebzehnter Bericht.) Zur Kunde vaterländischer Alterthümer. S. H. L. antiquarische Mittheilungen vom Jahr 1859. Kiel. Mit 1 Steindrucktafel. 15 Ngr. oder 64 ß R.-M.
11. (Achtzehnter Bericht.) Zur Kunde vaterländischer Alterthümer. S. H. L. antiquarische Mittheilungen vom Jahr 1860. Kiel. Mit 1 Steindrucktafel. 7½ Ngr. oder 32 ß R.-M.
12. (Neunzehnter Bericht.) Die Pferdeköpfe auf den Bauerhäusern, besonders in Norddeutschland. Von Professor Chr. Petersen in Hamburg. Kiel 1860. Mit 4 Steindrucktafeln. 22½ Ngr. oder 1 ℛ R.-M.
13. Zwanzigster Bericht. Namens des Vorstandes im Januar 1861 herausgegeben von Dr. Heinrich Handelmann. Kiel. Mit 5 Steindrucktafeln. 15 Ngr. oder 64 ß R.-M.
14. (Einundzwanzigster Bericht.) Der Donnerbesen. Von Professor Chr. Petersen in Hamburg. Kiel 1862. Mit 7 Steindrucktafeln. 18 Ngr. oder 77 ß R.-M.
15. Zweiundzwanzigster Bericht. Erstattet von dem Vorstande am 15. März 1862. Kiel. Mit 1 Tafel. 6 Ngr. oder 26 ß R.-M.

Die bisher von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte herausgegebenen Schriften sind zu den nebenstehenden Preisen durch die akademische Buchhandlung in Kiel oder direct vom Vorstand zu beziehen:

(NB. Die bei Nr. 3, 8, 9 u. 10 eingeklammerten niedrigen Preise gelten nur für Mitglieder der Gesellschaft, welche sich direct an den Vorstand wenden.)

1. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg und der angrenzenden Länder und Städte. Redigirt von Michelsen und Asmussen. 5 Bde. Altona 1833–43. 8. für 2 ℛ preuß. oder 2 ℛ 64 ß R.-M., einzelne Bände für 15 Ngr. oder 64 ß R.-M.

2. Nordalbingische Studien. Neues Archiv der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Neue Ausgabe ohne die Beilagen aus dem Handschriftenverzeichniß. 6 Bände. Kiel 1857. 8. für 4 ℛ preuß. oder 5 ℛ 32 ß R.-M., einzelne Bände für 1 ℛ preuß. oder 1 ℛ 32 ß R.-M.

3. Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Dritte Folge des Archivs der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Redigirt von Lehmann und Handelmann. 5 Bände. Kiel 1858–62. 8. Jeder Band 3 ℛ pr. oder 4 ℛ R.-M. (2 ℛ pr. oder 2 ℛ 64 ß R.-M.)

4. Das Taufbecken der Kieler Nicolaikirche, von K. W. Nitzsch. Kiel 1856. 8. für 8 Ngr. oder 34 ß R.-M.

5. Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, welche die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffen. Von H. Ratjen. Separatausgabe. Kiel 1857. 8.

   Bd. I: Handschriften zur allgemeinen Geschichte, für 1 ℛ preuß. oder 1 ℛ 32 ß R.-M.

   Bd. II: Handschriften zur speciellen Geschichte und zum Recht, nebst Register, für 2 ℛ preuß. oder 2 ℛ 64 ß R.-M.

6. Die Nordfriesische Sprache nach der Föhringer und Amrumer Mundart. Wörter, Sprichwörter und Redensarten nebst sprachlichen und sachlichen Erläuterungen, und Sprachproben von Chr. Johansen. Kiel 1862. 8. für 1 ℛ 18 Ngr. oder 2 ℛ 13 ß R.-M.

7. Quellensammlung der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

   Bd. I: Chronicon Holtzatiae, auctore Presbytero Bremensi. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. Kiel 1862. 8. für 1 ℛ 7½ Ngr. oder 1 ℛ 64 ß R.-M.

8. Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Herausgegeben von Michelsen. Altona 1842. 8. für 2 ℛ preuß. oder 2 ℛ 64 ß R.-M. (1 ℛ 10 Ngr. oder 1 ℛ 75 ß R.-M.)

9. Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen. Herausgegeben von Michelsen. Altona 1842. 4. für 3 ℛ preuß. oder 4 ℛ R.-M. (2 ℛ pr. oder 2 ℛ 64 ß R.-M.)

10. Urkundensammlung der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte.
    Bd. I mit Register, redigirt von Michelsen und Waitz. Kiel 1839—1849. 4. für 6 ℳ 8 Ngr. oder 8 ℳ 34 ß R.-M. (4 ℳ pr. oder 5 ℳ 32 ß R.-M.)
    Bd. II mit Register, redigirt von Michelsen und Waitz. Kiel 1842—58. 4. für 6 ℳ 6 Ngr. oder 8 ℳ 26 ß R.-M. (4 ℳ pr. oder 5 ℳ 32 ß R.-M.)
    Bd. III, Abth. 1: Diplomatarium des Klosters Ahrensbök, bearbeitet von Jessen. Kiel 1852. 4. für 1 ℳ 12 Ngr. oder 1 ℳ 83 ß R.-M. (27 Ngr. oder 1 ℳ 19 ß R.-M.)

Bei Ernst Homann in Kiel ist erschienen:

Handelmann, Dr. Heinrich, Volks- und Kinderspiele der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Ein Nachtrag zu Müllenhoff's Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder. 1862. Gr. 8. IV und 106 S. Geh. ..... 18 Sgr.

— —, Nordelbische Weihnachten. Ein Beitrag zur Sittenkunde. 1861. Gr. 8. 28 S. Geh. ..... 6 Sgr.

— —, Die letzten Zeiten Hansischer Uebermacht im Skandinavischen Norden. 1853. Gr. 8. XII u. 284 S. Geh. 1 ℳ 15 Sgr.

— —, Geschichte der Vereinigten Staaten. Erster Theil: Die historische Entwickelung des Landes, des Volkes und der Verfassung. Zweite Ausgabe. 1860. Gr. 8. XVI u. 688 S. Geh. ..... 2 ℳ

— —, Geschichte der Insel Hayti. Zweite Ausgabe. 1860. Gr. 8. VIII u. 192 S. Geh. ..... 20 Sgr.

und bei Julius Springer in Berlin:

— —, Geschichte von Brasilien. 1860. Gr. 8. XXIV und 989 S. Geh. ..... 4 ℳ 15 Sgr.

I.

Zur Sittengeschichte der adeligen Klöster.

Eine der Unzucht öffentlich beschuldigte Klosterjungfer wird Aebtissin. Willkürliche richterliche Verfügungen. Wunderliche Urtheile der Juristenfacultäten.

Aus den Akten des Holsteinischen Landgerichts von 1603—15 in Sachen Dorothea von... in Itzehoe, wider Agathe und Emerenz Penz daselbst, wegen Injurien. Mitgetheilt von Dr. R. **Brinkmann**, O. A. R. a. D. in Kiel.

---

1. Zur Zeit der Reformation waren die Klöster wegen der Sittenlosigkeit verschrieen, die in vielen derselben herrschte. Aber strengere Zucht und reineren christlichen Lebenswandel herzustellen, daneben verfeinerte Sitten und geselligen Anstand einzuführen, das konnte nur allmählich gelingen, nachdem die Deutschen nicht nur geläuterte Begriffe von Religion sich angeeignet, sondern auch an den rohen Gewohnheiten des Mittelalters einen Widerwillen empfunden hatten. Noch geraume Zeit nach Verbreitung der Lutherischen Lehre, noch im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, war das Betragen der klösterlichen Jungfrauen in Itzehoe der Art, daß es zu großem Aergerniß bis in die höchsten Kreise Anlaß gab. Obwohl nach Verweltlichung der Klöster in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die adeligen Jungfrauen zunächst nur ihre

leibliche Versorgung aus den reichen Einkünften der Klöster zu genießen hatten, so waren sie doch nach ihrem Eintritt nicht so ganz und gar von den klösterlichen Regeln entbunden, daß sie die Gebote eines frommen ehrbaren Wandels hätten aus den Augen setzen dürfen. Zu jeder Zeit, auch in der von den reinsten Sitten beherrschten, wird es in einzelnen Fällen vorkommen, daß ein Frauenzimmer von Geburt und Stand und selbst von höherer Bildung in schlechten Ruf geräth, sei es, weil dasselbe die stürmischen Triebe einer heißen Leidenschaft nicht zurückzuhalten vermag, oder sei es, weil Nachstellung und Verführung die schwache Natur überwunden haben. Aber es gibt Zeugniß von der Unsittlichkeit des Zeitalters selbst, wenn mit Unverschämtheit und Frechheit der leichtfertige Lebenswandel geführt wird und die Zeitgenossen, statt entgegen zu treten und in dem schlimmsten Falle sich auf Mitleid und Schonung zu beschränken, der Unsittlichkeit Vorschub leisten und den guten Sitten und Gewohnheiten Hohn sprechen. Vollends versunken in Schwachheit und Verfall erscheint das Zeitalter, wenn das Richteramt nicht nach Recht und Gesetz mit Strenge und Unparteilichkeit seine Pflichten übt, auf der einen Seite das laut angezeigte Verbrechen nicht zur Untersuchung und Bestrafung zieht, auf der anderen Seite nach seiner Willkür Verfügungen trifft.

In wiefern zu diesen Aeußerungen Anlaß gegeben ist, dazu mag der Injurienproceß dienen, welcher zwischen Dorothea von ... als Klägerin, und den Schwestern Agathe und Emerenz Penz als Beklagten, bei dem holsteinischen Landgerichte im Jahre 1603 begann und bis 1615 fortgeführt wurde.

2. Die streitenden Damen, den angesehensten ritterschaftlichen Familien des Landes angehörig, waren Klosterjungfrauen in Itzehoe. Man sprach in jener alten Zeit noch nicht von Klosterfräulein, Conventualinnen, Chanoinessen. Dorotheens Tante war im J. 1602 Aebtissin des Klosters. Bei dieser Tante und unter deren Aufsicht wohnte Dorothea, als sie in den Verdacht gerieth, schwanger zu sein. Dieser Verdacht wurde von den Schwestern Penz laut ausgesprochen und weit verbreitet. Agathe Penz hatte im Kloster an die Mauern und Wände geschrieben: „Dorothea von ... soll ein Kind haben.“ Daß die Jungfern Penz schonungslos gegen

die Nichte ihrer Aebtissin und ihre eigene Standesgenossin sich benahmen, mochte zum Theil in einer feindseligen Stimmung gegen Dorotheens Familie seine Ursache haben. In einem Wortwechsel hatte Dorothea's Bruder sich einstens so weit vergessen, der Jungfer Emerenz Penz eine derbe Ohrfeige oder Maulschelle zu geben.

Ehe von einer Schwangerschaft etwas verlautete, hatte sich Dorothea im Juni 1602, ohne Urlaub zu erbitten, aus dem Kloster entfernt und sich nach Winsem (Wensin), einem Gute des mit ihr befreundeten Junkers Otto von Sehestedt, begeben. Weil inzwischen ein Verdacht der Schwangerschaft laut geworden war, kam Dorothea zwar auf Anforderung ihrer Schwester, der Klosterjungfer Anna, am 25. Juni nach Itzehoe zurück, reisete jedoch bereits am dritten Tage wieder nach Winsem, begab sich von da Krankheits halber nach Hamburg, kehrte in den ersten Tagen des Augusts nach Winsem zurück und erschien am 22. August wieder in dem Kloster zu Itzehoe.

Mittlerweile, am 22. Juli 1602, hatte Emerenz Penz mit dem Kirchenprobst Matthias Clodius in Itzehoe eine Unterredung gehabt, um diesen zu ersuchen, der Aebtissin anzumelden, daß sie Dorothea möge holen lassen, „damit diese sich aus dem bösen Schnack und das Kloster nicht in bösen Ruf brächte." Damit verband Emerenz die Drohung, zu dem Könige gehen und da klagen zu wollen, wenn Dorothea in zwei Tagen nicht zurückkäme. Der Probst verbat den Auftrag, weil er die Beschuldigung nicht für wahr hielt. „Das sollte nicht wahr sein?" erwiderte Emerenz, „sagt es doch die ganze Welt, daß sie ein Kind haben soll! Zur Urkunde sollt Ihr wissen, daß sie lange dazu gethan, und daß die Aebtissin solcher Leichtfertigkeit zugesehen, daß sie den Kerl auf ihre Schmuckkammer . . . gebettet hat." Der Probst ermahnte die Jungfrau zum Frieden und im schlimmsten Fall, daß sie sich an die ganze Versammlung (den Klosterconvent) wenden möge. Emerenz: „Herr Probst, sollt Ihr unser Seelenhirte sein, so müßt Ihr auch wissen, was für Schafe Ihr habt und wie man wirthschaftet." Sie beschuldigte die Aebtissin, daß sie heimliche Thüren machen lasse; sie behauptete, daß das Kloster jetzt des Teufels Schmiede sei; sie bezeigte kein Vertrauen zu der „Versammlung";

ſie erinnerte daran, daß der König in einem Schreiben der Aebtiſſin ihre Leichtfertigkeit vorgehalten habe. Als der Probſt die Frage aufwarf: „Mit wem habt Ihr ſie in Verdacht?“ antwortete Emerenz: „Der Teufel ſagt von meines Gleichen, ſie hätten wohl Jagd genug mit ihm getrieben; aber ſie iſt von Bauernart, und ſo mag es wohl ein Bauernkerl gethan haben.“ Zugleich bat ſie den Probſt, der Aebtiſſin zu ſagen: eine Amme, die in Hamburg denſelben Arzt gebraucht, habe geſagt, daß Dorothea auch die F.... gehabt habe. Sie beſtand darauf, daß der Probſt es der Aebtiſſin ſagen möchte, daß Dorothea morgen oder übermorgen hierher käme; man möge ihr Pferde und Wagen ſchicken, damit man ihre Schuld oder Unſchuld ſehe. „Wenn fünf Wochen vorbei ſind, ſo kann man es nicht mehr ſehen, und ſo lange will man es aufſchieben, damit ſie eine Jungfrau bleibe.“

Ueber dieſe hier abgekürzt mitgetheilte Unterredung hatte der Kirchenprobſt einen Bericht oder eine „Kundſchaft“ an die Aebtiſſin erſtattet. Die Kundſchaft iſt zwar von einem gelehrten Geiſtlichen, aber doch noch faſt hundert Jahre nach der Reformation in Niederſächſiſcher Sprache geſchrieben; ſie gibt ein lebhaftes Bild von der Denk- und Sprachweiſe einer Kloſterdame jenes Zeitalters, ſo wie von dem ſittlichen Zuſtande des Kloſterlebens. Die Art des Ausdrucks iſt ſo natürlich, ſo unverfeinert, ſo unbefangen dem Geiſtlichen und Seelſorger gegenüber, daß die Kundſchaft von Denen, die Plattdeutſch verſtehen, ſelbſt geleſen zu werden verdient. (S. Anlage.)

3. Die Aebtiſſin, durch den Probſt von jenem Vorbringen unterrichtet, ließ an Emerenz Penz die Antwort geben, daß ſie mit betrübtem Herzen ſolches habe anhören müſſen. Weil aber Dorothea ſelbſt (ohne Urlaub) aus dem Kloſter gegangen ſei, ſo habe man Bedenken, ſie darum wiederzuholen, weil Emerenz es gern ſehe. Dorothea ſolle nicht eher wieder ins Kloſter treten, bevor ſie ſich ſolcher Anklage nicht „benommen“ habe, viel weniger wollte man ſie ſo würdig halten, ihr Pferde und Wagen zu ſchicken. Auf dieſe Antwort äußerte ſich Emerenz: „Ja, da hat man der Sache einen Mantel umgethan; es iſt gut, daß ſie es nun wiſſen; ich will die folgende Woche zum Könige.“

Am 6. Auguſt wurde Emerenz in den „Umgang“ (Sprach-

zimmer) des Kloſters beſchieden, und ihr von der Priorin in Gegenwart von ſechs Jungfern und dem Kirchenprobſt erklärt, daß ſie ihren Fuß aus dem Kloſter nicht eher ſetzen ſollte, bis ſie die gegen Dorothea vorgebrachten Beſchuldigungen wahr gemacht hätte. Dabei wurde geäußert, daß auch Dorothea nicht eher wieder ins Kloſter kommen ſollte, bis ſie ſich genug verantwortet haben würde. Bei dieſer Gelegenheit erklärte die zwar nicht vorgeladene, aber doch erſchienene Agathe Penz, daß ſie es geſagt, daß Dorothea ſchwanger ſei.

Als an demſelben Tage Agathe bei der Aebtiſſin für ihre Schweſter um Pferde und Wagen bat, wurden wieder Worte über die Angelegenheit gewechſelt, und Agathe kam darauf zurück, daß Dorothea hätte herkommen ſollen. Nun fragte die Priorin: „Was wollteſt Du ihr denn, wenn ſie gekommen wäre?“ Agathe: „So ſchulden 2 Fruen von minen Fründen und 2 von Dorotheen eren Fründen ſe beſichtigt hebben in unſer Gegenwärdigheit.“ Priorin: „Verſteihſt Du Di ſo up den Handel? Det hebbe ik nicht geweten, dat wi ſolke Jungfern in diſſen Kloſter hebben, de up ſolke Handel ſo wis ſind. So deneſt Du wohl anders wor beter to, als to einer Kloſterjungfern.“ Auch über dieſen Vorgang iſt ein Bericht des Probſten Clodius in Plattdeutſcher Sprache vorhanden.

4. Unterdeſſen hatte Dorothea es ſich angelegen ſein laſſen, ſich gegen beide Anſchuldigungen, daß ſie geſchwängert und mit einer häßlichen Krankheit behaftet ſei, durch widerlegende Zeugniſſe zu vertheidigen. Zu dieſem Zweck hatte ſie ſich nach Hamburg begeben. Dr. de Caſtro, der ſ. g. Hiſpaniſche Doktor, der, wie ſpäter von Seiten der Schweſtern Penz angegeben wird, von Portugieſiſcher Jüdiſcher Abkunft und Katholik war, ſtellte unterm 5. Aug. 1602 in Lateiniſcher Sprache ein Zeugniß aus, wonach er Dorothea beſucht und befunden hat, daß ihm weder Zeichen der Schwangerſchaft oder einer Niederkunft bemerkbar geworden, noch daß ſie an der Franzöſiſchen Krankheit leide, quin potius ea unguenta quibus utitur ad destruendum et non in alium quemquam finem sunt ordinata. Er hatte vorher bemerkt, Dorothea leide an destructionibus venarum uteri et jecoris. Dieſes Zeugniß hat Dr. de Caſtro im J. 1606 vor Gericht beſtätigt, mit dem

Hinzufügen: Als daſſelbe begehrt worden, habe er gethan, was ihm nöthig geſchienen hätte und anſtändiger Weiſe habe geſchehen können; er habe geſehen in lecto atque indusio stantis planitiem ventris.

5. Das Zeugniß des gelehrten Arztes, der auch als Schriftſteller ſich bekannt gemacht hat, ſchien jedoch der Angeſchuldigten ſelbſt oder ihren ſie umgebenden weiblichen Verwandten nicht genügend, um das üble Gerücht, das über ihren Wandel ſich verbreitet hatte, völlig todt zu machen. Noch ehe ſie Hamburg verließ, faßte Dorothea den kühnen Entſchluß, ihren Körper der Beſichtigung durch ehrbare Frauen vorzuſtellen. Jedoch entſtand unter ihren Freundinnen das Bedenken, ob eine ſolche Beſichtigung zu wagen wäre. Aus Vorſicht wurde deshalb von einigen adeligen Frauen zuvor eine Betaſtung und zum Theil eine Beſichtigung vorgenommen. Nach dieſer ſehr oberflächlichen Unterſuchung erfolgte am 4. Aug. 1602 in Hamburg, unter Anweſenheit von ſechs adeligen Freundinnen, eine Beſichtigung durch ſieben Hamburger Frauen. Es ergab ſich nichts Verdächtiges. Eine förmliche Notariatsurkunde wurde darüber aufgenommen. Die prüfenden Frauen waren ſämmtlich von ehrbarem bürgerlichen Stande, darunter die Frau eines Rathsverwandten, die Wittwe eines Bürgermeiſters, eines Domſekretärs, eines Arztes u. ſ. w.

Fünf dieſer Hamburgerinnen lebten noch, als es zum Rechtsſtreite gekommen war; ſie wurden als Zeuginnen im J. 1606 vor Gericht vernommen und beſtätigten es, daß von einer Schwangerſchaft oder neulichen Niederkunft nichts bemerkt worden. Das Verhör dieſer Zeuginnen ergibt noch Folgendes:

Dorothea wohnte in einem gemietheten Saale; darin war es hell, als am Vormittage die Beſichtigung geſchah. Dorothea ſtand vor einem Rollbett, in bloßem, bis auf die Füße herab hängendem Hemde; ungeſchnürt; ſie ſtand als wenn ſie todt geweſen wäre. Um das Rollbett ſtanden alle Frauen, doch nicht ſo ganz nahe. Zuvörderſt wurde Dorothea von ihres Bruders Frau ermahnt, die Wahrheit zu ſagen, ob ſie ein Kind gehabt habe oder haben ſolle. Worauf ſelbige erwiderte: „Unſer Herr Gott ſollte den Himmel zuſchließen und ſie nicht ſelig machen, wenn ſie ein Kind gehabt oder haben ſollte.“ Nur eine einzige der Frauen berührte den

Leib der vor dem Bett stehenden Dorothea. Hierauf legte sich Dorothea, die von den Zeuginnen als zu der Zeit schwach oder krank geschildert wird, sofort wieder ins Bett.

6. Wohl war nun die in ihrem Rufe aufs Höchste gefährdete Klosterjungfer mit Zeugnissen versehen, die vollkommen geeignet schienen, das ausgestreute Gerücht als ein verläumderisches darzustellen; dennoch ging sie nicht alsobald ins Kloster zurück. Von Hamburg begab sie sich wieder nach Winsem und blieb daselbst reichlich 14 Tage, da sie erst am 22. August wieder in Itzehoe ankam. Was sich in Winsem zugetragen, wurde allererst im Laufe des Rechtsstreites, erst im J. 1606, und noch umständlicher erst im J. 1609, durch das Zeugenverhör zur öffentlichen Kunde gebracht. Auch hier mag vorerst der Schleier über den Aufenthalt in Winsem ungehoben bleiben, um den Ereignissen in der Reihenfolge, wie sie aktenkundig geworden sind, nicht vorzugreifen.

7. Im Juli 1603 wurde die Klage gegen die Schwestern Penz bei dem Landgerichte eingereicht. Sie gründete sich darauf, daß die Beklagten die Jungfer Dorothea an ihren jungfräulichen Ehren und adeligen Leumut „ganz verkleinerlich und ehrenverletzlich" angegriffen hätten; Emerenz habe auch im Kloster an Mauer und Wände geschrieben: „Dorothea von ... soll ein Kind haben." Deshalb ging der Antrag auf das Urtheil: daß die Beklagten einen förmlichen Wiederruf thuen und in willkürliche Strafe gefallen sein sollen.

Der damaligen Gewohnheit gemäß trat nicht allein Dorothea als Klägerin auf, sondern auch deren Vater und Bruder für sich und andere nächste Verwandte. Die ganze Familie fühlte sich beleidigt.

Das Landgericht begriff von vorn herein die Wichtigkeit der Sache, da eine schwere Beleidigung einer großen begüterten alten Familie in Frage stand. Es wurden von Gerichts wegen den Beklagten nicht weniger denn vier Männer zu „kriegischen" Vormündern bestellt, nämlich Henning Pogewisch zu Farve und Paul Ranzow zu Itzehoe, neben Jasper und Marquard Penz, den Brüdern der Beklagten. Jene beiden hatten zwar Einwendungen gemacht, wurden aber damit nicht gehört.

Was antworteten die Beklagten? Sie läugneten nicht die klagbar gemachte Beschuldigung, behaupteten aber die Wahrheit des Inhalts derselben. Unter diesen Umständen kam es zum Beweisverfahren, worin die Beklagten darzuthun suchten, daß die Klägerin ein Kind gehabt habe, die Klägerin dagegen sich bemühte, den Gegenbeweis zu führen.

In diesem Verfahren wird öfters Agathe Penz allein, freilich unter Beistand ihrer Vormünder, als die gegen die Klägerin auftretende, den Beweis führende Partei genannt; vielleicht deshalb, weil sie des Schreibens an die Klosterwände geständig, mithin mehr noch als ihre Schwester Emerenz im Verschulden war, wenn die beleidigende Behauptung nicht wahr gemacht wurde. Bevor wir uns mit den Beweisen beschäftigen, ist noch eines wichtigen Ereignisses Erwähnung zu thun.

8. Es steht dahin, welchen Gebrauch Dorothea von den Zeugnissen des Hispanischen Doktors und der sieben Hamburger „Bürgerschen" gemacht hat, nachdem sie von Winsem ins Kloster zurückgekehrt war. Ihr Ruf muß jedoch bei der Mehrzahl ihrer Klosterschwestern für gereinigt gehalten sein, trotz dem, daß die Schwestern Penz nach angestellter Klage auf ihrer Behauptung beharrt hatten. Denn während des Processes, ohne einen die Klägerin rechtfertigenden Spruch des Landgerichtes abzuwarten, wurde Dorothea am 14. Aug. 1606 mit der höchsten klösterlichen Würde beehrt; sie wurde zur Aebtissin des adeligen Klosters Itzehoe erwählt! Sie hat über diese Wahl ein Protokoll beigebracht. Der Kirchenprobst bestellte das Chor und ließ singen: Veni sancte spiritus! Nach diesem Gesange, während der Probst auf das Chor trat, spielte der Organist auf der Orgel („schleidt de organist up der Orgell.") Darauf ermahnte der Probst die Jungfern in einer Plattdeutschen Rede, gewissenhaft zu wählen. Von fünfzehn namentlich aufgeführten Jungfern stimmten acht namentlich genannte für Dorothea. Zum Schluß nahm der Probst wieder das Wort und nominirte die Erwählte zu einer Aebtissin und Obrigkeit des Klosters Itzehoe.

So gelangte zu einer hohen klösterlichen und zugleich weltlichen Würde eine Person, die wegen unzüchtigen Wandels so übel berüch-

tigt gewesen war, daß sie, alle weibliche Schaam, alles Zartgefühl ihres Standes bei Seite setzend, in ihrer Noth sich so weit erniedrigt hatte, ihren Körper zur Schau und Betastung hinzustellen und von einem Arzte das Zeugniß eines ungeschwängerten und eben so wenig mit einer schändlichen Krankheit behafteten Körpers zu fordern! Die Würde einer Aebtissin, gewählt von den Fräulein ritterschaftlicher Familien, war schon vor Jahrhunderten so hoch geachtet, daß auch Prinzessinnen um dieselbe sich bewarben. Indessen blieben die Geschwister Penz ihrer Sache gewiß; sie reichten gegen Dorotheens Wahl einen feierlichen Protest bei der Landesherrschaft ein.

9. Es kam, wie gesagt, zum gerichtlichen Beweisverfahren. Wir beschränken uns auf die Hervorhebung dessen, was für unseren Zweck bedeutend und wesentlich ist, nämlich auf die gedrängte Darstellung der Beweisthümer, welche für die Behauptung der beklagten Geschwister Penz vorgebracht wurden. Die Klägerin trat zwar auch den Beweis der Schmähung an; allein ein solcher war ganz und gar überflüssig, da die Beklagten es einräumten, die beleidigende Beschuldigung ausgesprochen zu haben.

Die Beweismittel der Beklagten betrafen theils das leichtfertige Betragen der Klägerin im Kloster, theils ihre Niederkunft in Winsem. Durch jenes sollte diese an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Eine Menge von Zeugen wurden vorgeführt und von einer landgerichtlichen Commission eidlich vernommen. Dies geschah in Itzehoe im December 1606, als Dorothea bereits zur Würde der Aebtissin daselbst erhoben war.

Zuerst über den unsittlichen Lebenswandel. Blos die erheblicheren Aussagen mögen angeführt werden, wobei gleich zu beachten ist, daß der öfters genannte junge Wulf Sehestedt ein Sohn des Gutsherrn Otto Sehestedt zu Winsem war, dessen Familie mit Dorothea in Freundschaft stand und ihr eine Aufnahme gewährte. Eine Hauptzeugin war die Klosterjungfer Trude Sehestedt, die ihr Alter auf 26 bis 28 Jahr angab. Sie hat gesehen, daß die Klägerin mit einem jungen Gesellen, Wulf Sehestedt, im Bette „abgekleidet" gelegen, und zwar in Dorotheens eigener Kammer und sonst im Hause der Aebtissin, so wie im Hause bei

Dorotheens Schwester Anna, und zu Sarlhusen auf Otto Sehestedts Hofe. Auch haben, der Aussage zu Folge, viele Andere, als Zeugin, gesehen, daß Dorothea mit „benanntem Gesellen“ nackt im Bett gelegen, er im Hemde und sie im Hemde. Wenn sie, Zeugin, dem Spiele nicht zugesehen, so hätte Wulf Sehestedt ihr vielleicht gedrohet, sie zu schlagen, was sonst wohl oftmals geschehen sei. Außerdem wußte Zeugin von keiner anderen Gemeinschaft als „Armnehmen und Küssen.“ Zugleich gab sie an: „sie zwar habe es oft allein gesehen, aber auch Andere haben es mit ihr gesehen“, namentlich der Klägerin Magd Dibbern, Wulf Sehestedts Mutter, Agathe Penz und der Klägerin Schwester Anna. Diesen Aussagen gab die Zeugin in einem Schreiben an die Commission noch den Zusatz: „Daß Wulf Sehestedts Mutter es zu öfteren Malen gesehen habe, und daß Zeugin nimmer an ihr vermerkt, daß sie ein Mißfallen daran, vielmehr eine Lust dazu gehabt habe.“ Darüber hätten sich Emerenz Sehestedt, Wulfs Schwester, und Zeugin manchmal verwundert, hätten sich aber nichts dürfen merken lassen.

Eine andere Zeugin, Dorothea Sehestedt, gleichfalls Klosterjungfer, 25 Jahr alt, hat eines Morgens früh Wulf Sehestedt in der Klägerin Bett liegen sehen; doch hatte diese „ihre Schürze und Leibstücke angehabt.“ Zeugin hat „wohl gemerkt, daß Klägerin etwas groblich und bleich gewesen, auch allerhand zollfreie Gedanken dabei gehabt.“

Dorothea von der Weide, die in der Aebtissin Hause mit der Klägerin in einer und derselben Kammer geschlafen, hat wohl gesehen, „daß sich Einer bei derselben ins Bett gelegt; ob er aber ausgezogen gewesen, wisse sie nicht eigentlich; die Klägerin aber sei abgekleidet gewesen.“ Es sei auch wohl mehr als einmal geschehen, daß Wulf Sehestedt sich zu der Klägerin ins Bett gelegt. Außer der Zeugin sind, wie selbige angibt, auch Andere dabei gewesen, namentlich die Magd der Klägerin, auch die Magd der Zeugin.

10. Betreffend die Niederkunft in Winsem, so erschien als erste Zeugin Barbara Ranzow (geb. von Sehestedt), Gutsherrin von Höltern-Klinken, 60 bis 70 Jahr alt, wie sie zu Pro-

tokoll angab, mit beiden Theilen verwandt. Nähere Angaben über ſolche Verwandtſchaft mangeln, jedoch ergeben die Akten, wie die in Winſem handelnden Perſonen mit der Zeugin, ſo wie mit Dorothea, in verwandtſchaftlicher Verbindung ſtanden. Der Gutsherr Otto Seheſtedt auf Winſem war Barbara Ranzow's Brudersſohn, mithin war Barbara die Großtante des öfters genannten Wulf Seheſtedt. Außer dieſem ſeinem Sohn hatte Otto Seheſtedt eine Tochter, Namens Emerenz. Seine eheliche Hausfrau hieß Anna. Desgleichen hielt ſich in Winſem eine Schweſter von Otto auf, die Wittwe Katharina von... Dieſe war Dorotheas Schwägerin.

Ueber den Hauptpunkt ſagte Barbara Ranzow aus: ſie habe von der Wittwe Katharina von... und von Anna Seheſtedt, Ottens Hausfrau, gehört, daß ſie beide bei Dorothea von... in Kindesnöthen geweſen ſeien, ſo wie, daß es ein Mägdlein geweſen ſei. Beide haben ihr vertraut, daß Emerenz Seheſtedt in Beiſein von Katharina von... der Grete Schneiders, die unter der Zeugin zu Hölternklinken ſich aufhielt, das Kind, welches lebendig geweſen, zugeſtellt habe, während das Geſinde zur Ernte auf dem Felde geweſen. Grete Schneiders habe ihr berichtet: wie ſie mit dem Kinde weggegangen und über einen Zaun habe ſteigen wollen, da habe das Kind Schaden bekommen, ſei unterwegs todt geblieben und von ihr, Grete Schneiders, in ihr Haus gebracht und daneben begraben worden.

Grete Schneiders, 50 Jahr alt, „Meierſche“ d. h. Gutshörige der Frau Barbara Ranzow, „eine arme Dienſtfrau“, gab auf die Frage: ob Dorothea... auf dem Hofe Winſem... ein jung lebendiges Kindlein zur Welt gebracht habe? die folgende Antwort: „Sie hätte Anfangs nicht gewußt, wem das Kind gehört und an welchem Orte es geboren. Als es ihr aber durch Emerenz Seheſtedt, ſo das Kind im Schooß gehabt, und Katharina... im Felde an der Scheide zwiſchen Winſem und der Hütten überantwortet worden, hätten gedachte beide Perſonen ihr befohlen, das Kind anzunehmen und nach Crumeſſe für (vor) den Stetiſchen Hof zu tragen und daſelbſt niederzulegen.“ Dabei gab die Zeugin an, ſie ſei von Barbara Ranzow an die genannte Stelle geſchickt,

ohne gewußt zu haben, was sie da thun sollte. Krummeß ist „etliche“ Meilen von Winsem, eine Meile von Lübeck entfernt, wie in einer Schrift der Klägerin angeführt wurde. Zeugin gab weiter an: „Hernach habe sie von Katharina ... und Anna Sehestedt wohl gehört, daß des Kindes Mutter jetziger Zeit Aebtissin sein und Dorothea ... heißen sollte.“ Ferner: „Wie sie das Kind empfangen, wäre es ihrem Ermessen nach nicht über eine Stunde alt gewesen. Katharina ... sammt Emerenz Sehestedt wäre mit dem Kinde bereits am gedachten Orte im Felde gewesen, wie ihr das Kind überantwortet worden. Es sei in der Erndte gewesen. Sie habe das Kind zu sich genommen nicht gern und in großer Angst, weil das Kind schwach gewesen, hätte auch zu beiden Frauenspersonen gesagt, wo sie das Kind lassen sollte, sie könnte nicht säugen, hätte ihm auch nichts zu geben, wisse auch den Weg nach Crumesse nicht. Doch hätte sie mit dem Kinde fortgemußt. Wie sie durch eine Koppel gehen und über einen Stakzaun, darin ein hoher Fußtritt gewesen, steigen wollen, wäre ihr eine Bauermagd nachgekommen, worüber sie sich entsetzet und mit dem Kinde zur Erde gefallen, daß das Kind mit dem Kopfe an einen Stubben gestürzet.“ Damals und ferner noch hatte das Kind geweint, wie Zeugin angibt. Aber „bald hernach, als sie auf Johann von Buchwolden Feld gekommen“, wäre das Kind verschieden. Sie hätte es aber mit in ihren Kathen nach der Klinke getragen, mit Tüchern „verwickelt“ und es bei der Kathe des folgenden Morgens begraben, könnte auch die Stelle noch zeigen, da es begraben wäre.“

11. Diese im Jahr 1606 gethanen Aussagen der Zeugen waren bereits eröffnet worden, als auf Ansuchen der Beklagten im J. 1609 eine nachträgliche Abhörung von Zeugen, zum Theil über neue Artikel, in Segeberg Statt fand. Unter diesen Zeugen befanden sich abermals Barbara Ranzow und Grete Schneiders. Beide wurden, ihrer Weigerung ungeachtet, genöthigt, nochmals den Zeugeneid zu leisten, weil, wie es im Protokoll heißt, die Klägerin den Eid nicht erlassen hatte.

Barbara Ranzow sagte aus, „daß Anna Sehestedt und Katharina ... sie gebeten, daß sie das Weib (Grete Schneiders)

schicken möchte. Das Gerücht von Dorothea's Schwangerschaft sei damals allenthalben gegangen. Aus ihrem, der Zeugin, Munde sei es nicht gekommen, ehe denn es ihr durch den Zeugeneid abgenöthigt worden; sonsten würde sie es wohl mit in die Grube genommen haben." Barbara war bei der Besichtigung in Hamburg gegenwärtig gewesen. Die Beklagten gaben diese Besichtigung für eine Spiegelfechterei aus und hatten deshalb einen Artikel zur Frage gestellt. Worauf Barbara aussagte: „Ihr wäre bereits da bevor gesagt worden, daß sie (Dorothea) schwanger gewesen." Nach der Besichtigung hätten Anna Sehestedt und Katharina ... sich darüber lustig gemacht, gelacht, und dabei gesagt: „Es wäre ein Wunderwerk von Gott, daß es die Bürgerschen nicht wahrgenommen hätten." Daß Katharina ... und Anna Sehestedt ihr erzählt, daß Dorothea zu Winsem das Kind gehabt habe, diese frühere Aussage wiederholt Barbara. Die beiden Frauen hätten ihr auch berichtet, daß sie das Kind getauft und Elisabeth genannt. Dieselben hätten sie um die Zusendung der Grete Schneiders gebeten „gegen die Zeit, wo Dorothea ... verlöset würde." Die Beklagten hatten den 13. Aug. 1602 als den Tag der Niederkunft angegeben; allein Tag und Zeit wußte Barbara nicht.

Grete Schneiders, die bei dieser zweiten Abhörung angab, sie sei wohl 46 Jahr alt, sagte näher aus: Frau Barbara habe sie wohl nach Sievershütten geschickt, aber nicht befohlen, was sie thun sollte, sondern gesagt: wann sie allda angekommen, würde Katharine ... wohl sagen, was sie thun sollte. — Als Emerenz Sehestedt, beim Baume sitzend, das Kind zwischen den Beinen liegen gehabt, habe Katharine ... ihr, der Zeugin, einen „Zucker-Ditken", das Kind damit unterwegs zu stillen, so wie ein „steinern Kröseken mit Milch" zugestellt, darin sie den Zuckerditken netzen sollte. — Anna Sehestedt sammt ihrer Tochter und Katharina ... hätten die Zeugin mit in die Mark genommen, allda sie auch ein Jahr geblieben. (Emerenz Sehestedt wurde nämlich späterhin nach der Mark Brandenburg verheirathet.) Und als in solchem Jahr ein Schreiben angekommen, daß Dorothea ... Aebtissin geworden wäre, hätten besagte Personen gelacht und zu Zeugin gesagt: „Nun

ist Dorothea, der das Kind zugehört, welches wir Euch zustellten, Aebtissin geworden."

Diesemnach war das Dasein eines Kindes von diesen beiden Zeuginnen angegeben. Zur Unterstützung ihrer Aussagen sind mehrere Zeugen benutzt worden.

12. Die bereits oben vorgeführte Drude Sehestedt hat, wie sie versichert, von Emerenz Sehestedt vertrauter Weise sagen gehört, daß Dorothea zu Winsem ein lebendiges Kindlein zur Welt gebracht. Sie weiß auch nicht anders, denn daß Emerenz Sehestedt ihr auch gesagt, daß Anna Sehestedt und Katharina ... bei der Geburt gegenwärtig gewesen. Aber Zeugin hat Katharina ... oft hoch darauf fluchen gehört, daß Dorothea kein Kind gehabt habe.

Die ebenfalls oben erwähnte Dorothea Sehestedt hat von der Ehefrau des Schreibers Jeremias zu Winsem gehört, daß die Mägde und anderes Gesinde um die Zeit (der Niederkunft) des Morgens früh der Eine hier der Andere dort hinaus geschickt und gejagt worden, und wäre Katharina ... und Anna Sehestedt neben noch einer alten Frau im Hause geblieben. Und wäre ferner darauf gesagt worden, es werde nun wohl bald mit Dorothea besser, wie sie denn auch nach etlichen Tagen wieder ins Kloster gekommen wäre. Weil nun nach diesem die Zeugin sich von Dorothea's Gesellschaft etwas zurückgehalten hatte, so war sie deshalb mit Anna Sehestedt und Katharina ins Gespräch gekommen. Beide hatten geschworen, „daß Dorothea unschuldig an der Bezüchtigung wäre."

Unter den allererst im Jahre 1609 abgehörten Zeugen legte Hartig Lose, 40 Jahr alt, von seinem Dienste sich nährend, folgendes Zeugniß ab: Otto Sehestedt habe ihm befohlen, nach dem Dorfe Hüttenbleke eilig zu gehen und Grete Schneiders zu holen und ihr zu vermelden: weil sie mit Bärber Ranzow in Ungnade, so wollte er, Otto, sie wiederum zusammen vertragen. Als er aber mit Grete Schneiders zurückgekommen, habe er Katharina von ... und Jungfer Emerenz Sehestedt nicht weit von Winsem auf einem Berg sitzen gefunden. Katharina sei aufgestanden, habe mit der Hand gewinkt, ihn nach dem Hofe heißen gehen und gesagt, daß der Junker seiner wartete. Die Jungfer aber sei bei

dem Baume sitzen geblieben, und Grete Schneiders habe sich zu Katharina und Emerenz gethan. Auf den Hof zu dem Junker sei Grete Schneiders nicht gekommen. Solches sei geschehen gegen die Roggenernte. Derselbe Zeuge sagte auch: „Es sei nicht ohne, daß zu der Zeit unter dem Volk Worte vorgelauten, daß ein Kind daselbst geboren worden, er aber wisse nicht, wem es gehört habe."

Marten Meurmann, Maurer zu Segeberg, hatte 1602 auf dem Hofe zu Winsem gearbeitet. Derselbe gab an: „Wie sie den Abend von der Arbeit gegangen, habe er unter einem Baum ein „klein linnen Plündeken" gefunden, darin Zucker gewesen, und ob er wohl nicht gewußt, was es wäre, hätte er es doch mit auf den Hof genommen. Da hätte der Zimmermann Herman gesagt, daß man Kinder damit sögen (säugen) könnte. Zeuge hat gesehen, daß Emerenz einen Mantel von dem Boden geholt und damit ins Haus gegangen. Wie sie aber neben Katharina... aus dem Haus gekommen, hätte sie den Mantel für (vor) sich auf beiden Armen getragen. Ob aber etwas darin gewesen, wisse er nicht, allein (außer) daß das Volk unter sich allerhand Reden geführt und gesagt hätte, daß dergleichen etwas vorhanden gewesen."

Markus Wiese, ein Zimmermann aus dem Amte Segeberg, „bei 3 Stiege Jahr alt", hatte auf dem Hofe Winsem gearbeitet und als er oben auf dem Balken gestanden, herunter gesehen, daß zwei Frauenspersonen aus dem Hause gekommen, deren eine Otto Sehestedts Schwester (nämlich Katharina von...), die andere seine Tochter Emerenz gewesen, so ein Kind unter dem Mantel gehabt, welches Zeuge weinen gehört. „Worüber und auf solch Weinen beide benannte Personen wieder zurück ins Haus getreten." Ein Artikel enthielt die Behauptung, daß ein Zimmermann gesagt: „Hir hebbe wi jo nene junge Fruen, wor wenen uns denn de klene junge Kinder her." Dieser Worte, antwortete der Zeuge, wisse er sich nicht zu berichten, daß er sie geredet, „aber habe wohl gehört, daß es die anderen Arbeitsleute gesagt hätten." Dorothea habe er nicht gesehen, die anderen Knechte aber hätten berichtet, daß sie auf dem Hofe und in der Kammer wäre und ja

krank sein müßte. Otto Sehestedt habe .... hernach ihn gefragt, ob er ein Kind hätte weinen gehört? Dazu habe Zeuge geantwortet: Ja. Und ob er wohl nicht gemerkt, daß Otto zornig auf ihn gewesen, sei er doch dessen hernacher von Anderen berichtet worden.

13. Außer den genannten Zeugen waren von Seiten der Beklagten die Damen Anna Sehestedt und Katharina von... zu Zeugen vorgeschlagen und von der landgerichtlichen Commission zur Beeidigung und Abhörung vorgeladen. Dieselben wären am besten im Stande gewesen, die volle Wahrheit an den Tag zu bringen; denn sie waren, wie die beklagte Partei behauptete und Barbara Ranzow von ihnen gehört zu haben versicherte, bei der zur Frage stehenden Niederkunft der Dorothea gegenwärtig und behülflich gewesen. Nichts spricht dringender für die Ueberzeugung der Schwestern Penz von der Wahrheit ihrer vorgebrachten Beschuldigung, als das Berufen derselben auf das Zeugniß jener beiden Frauen. Denn hätten diese eidlich in Abrede gestellt, von der Niederkunft etwas zu wissen, so hätten die Beklagten diese verneinende Aussage gegen sich müssen gelten lassen, eben weil sie selbst die Zeuginnen vorgeschlagen hatten. Aber Beide weigerten sich, ein eidliches Zeugniß abzulegen, als Grund vorgebend: weil sie selbst gegen die Schwestern Penz eine Klage wegen der Verläumdung, daß sie ein von Dorothea gebornes Kind auf die Seite gebracht, anzustellen Willens wären. Als auf diese Weigerung unterm 13. Jan. 1607 ein landesherrliches Mandat erging, bei 300 Thaler Strafe den Zeugeneid zu leisten, zeigten die genannten beiden Frauen die Appellation an das Kammergericht an. Das Landgericht ließ sich durch die Einlegung der Appellation nicht abhalten, wiederholte Mandate zu erlassen. Allein Anna Sehestedt, die durch den inzwischen erfolgten Tod ihres Eheherrn, Otto Sehestedt, Wittwe geworden war, beharrte bei ihrer Weigerung, bis sie in Oldesloe starb. Katharina entzog sich der Abhörung dadurch, daß sie sich ins Ausland begab.

Daß beide Frauen sehr in Sorgen standen, als Barbara Ranzow und Grete Schneiders in Itzehoe erschienen waren, um in Folge der gerichtlichen Vorladung Zeugniß abzulegen, das ist nach den Akten höchst wahrscheinlich. Es liegen zwei Briefe vor, welche

damals Barbara Ranzow von ihnen empfing. Katharina bat dieſelbe auf das Dringendſte, ſie möge es zum Vergleiche bringen. Sie ſchrieb:

„Leue Vederke (Vetterchen), ik geue Juv tho weten, dat wy „nicht geſindt ſindt vnſe Vthſage tho thoen vnd vnſe egen Blott „tho ſchenden ... ik ... bitte Juw vmb Gottes willen wo Jy „ein trapen blodes hebben, dat minen Gott ſeligen Broder vnd „my noch verwandt ſindt, vnd wy nit auver Juw thom jüngſten „tage ſchreygen ſollen, ſo maket idt ſo, datt thom Vertrag kom„men mögt."

Anna Seheſtedt ſchrieb ebenfalls an ihre „Leue Barber Färke" (Vetterchen), daß ſie es auch am liebſten ſähe, wenn es zum Vertrage käme. Sie unterſchrieb ſich „Anna Seheſtettinnen ene hochbetrouete Wittibe. Dat iß Gott bekand." Nicht weniger wurde von der beklagten Partei ein Brief ohne Unterſchrift, jedoch anſcheinend von Anna Seheſtedt, beigebracht, mit der Anrede: „Leue Barber Ranzow", worin derſelben über ihre Ausſagen bittere Vorwürfe gemacht werden.

Daß Anna Seheſtedt und Katharina ... Verſuche gemacht haben, Grete Schneiders zur Verhehlung der Wahrheit zu verleiten, darüber hat dieſe Zeugin ſich vernehmen laſſen.

Aus allen Umſtänden iſt leicht zu begreifen, warum die oft genannten beiden Frauen ſich beharrlich ſträubten, Zeugniß vor Gericht abzulegen; ſie waren, wie Katharina in jenem Briefe an Barbara Ranzow ſich ausdrückt, nicht geſonnen, ihr eigenes Blut zu ſchänden.

14. Offenbar waren die Ausſagen der Zeuginnen Barbara Ranzow, Grete Schneiders und Drude Seheſtedt von der größten Erheblichkeit, um Dorothea's Unzucht darzuthun und die Schweſtern Penz gegen die Klage wegen Verläumdung zu ſchützen. Die Klägerin ließ es nicht an dem Verſuche fehlen, die Glaubwürdigkeit jener Zeuginnen anzufechten. In der Kürze wollen wir das anſcheinlich Bedeutendere hervorheben.

Der Frau Barbara Ranzow wurde Rache beigemeſſen, indem die Klägerin anführte, ſie als Aebtiſſin habe den Sohn der Barbara, wie dieſe gewünſcht, zum Verbitter nicht wählen wollen. Als

ſolcher Wunſch fehlgeſchlagen, habe Barbara's Schwiegertochter geäußert: wo ſie der Aebtiſſin Dorothea aus einem Freunde inen Feind machen könnte, würde ſie es nicht laſſen; ja, dieſelbe ſollte in Kurzem erfahren, daß es ſchon geſchehen wäre. Das Fehlſchlagen der Bewerbung ſei Barbara Ranzow zwei Tage vor ihrer Abhörung bekannt geweſen. Ueber die Bewerbung liegen allerdings Briefe vor; allein die Sache wurde nicht hinreichend aufgeklärt, zumal der beſchuldigten Barbara gar keine Gelegenheit in dieſem Proceſſe, worin ſie ohne Parteirolle war, gegeben iſt, ſich über den Vorwurf zu erklären. Mehr Gewicht legte die Klägerin darauf, daß Barbara, im Fall ihre Ausſage wahr wäre, an dem Verbrechen der Ausſetzung und Verwahrloſung des Kindes Theil genommen hätte. Beklagte dagegen beſtritten die Vorausſetzung eines ſolchen Verbrechens. „Barbara Ranzow, ſo ſagten ſie, iſt im ganzen Lande Holſtein, bei hohen und niedrigen Standesperſonen, Gottlob viel anders bekannt, denn daß ſie unter ſolche leichtfertige unehrliche Perſonen geſetzt werden könnte.“ Beklagte meinten, es wäre anzunehmen, daß auf dem Stiterſchen Hofe in Krummeß Beſtellung geweſen ſei, daß daſelbſt das Kind nicht liegen bleiben, ſondern gut untergebracht werden ſollte. Nur ein verheimlichtes Unterbringen wäre beabſichtigt geweſen, um Dorothea vor der Welt nicht zu ſchänden. Worauf die Klägerin erwiderte: Es ſei von der „Stiterſchen“, als einer ehrlichen vornehmen und ſtattlich begüterten Frau, nicht zu vermuthen, daß ſie ſich an ſolchen böſen Händeln theilhaftig machen wollen. Auch dieſer Punkt ruhet im Dunkeln. Weder iſt Frau Stiter als Zeugin vorgeſchlagen, noch hat das Gericht von Amts wegen eine Unterſuchung wegen verheimlichter Geburt, in deren Folge wir das Kind als todt antreffen, zu verfügen für gut gefunden.

Um Grete Schneiders hat jede Partei oder deren Anhang ſich bemühet, ſie für ſich zu gewinnen. Es dürfen dieſe Bemühungen, weil ſie in der Sache nichts Entſcheidendes darbieten, hier übergangen werden. Jedoch einer merkwürdigen gerichtlichen Verfügung mag Erwähnung geſchehen. Als die Beklagten bereits Willens waren, Grete Schneiders als Zeugin zu benutzen, hatten ſie aus Beſorgniß, dieſe Perſon möchte aus ihrem Wohnort entweichen,

um eine gerichtliche Anordnung gebeten, solches Entweichen zu verhüten. Darauf wurde am 27. Juni 1606 an Barbara Ranzow, bei Androhung einer Strafe von 2000 Thaler, der Befehl gegeben: Grete Schneiders bis zum vollendeten Zeugenverhör „verwahrlich" beizubehalten und selbige nicht aus ihrem, der Barbara, Gebiet wegziehen zu lassen. Hätte Frau von Ranzow gegen den möglichen Verlust der großen Summe von zweitausend Thalern sich mit aller Vorsicht sichern wollen, so wäre sie befugt gewesen, ihre Gutshörige bis zum Tage der Vorführung der Zeugen, die allererst den 15. Dec. 1606 in Itzehoe geschah, in sichere Haft bringen zu lassen. Und Grete Schneiders hätte einzig und allein darum, weil es einer im Civilproceß streitenden Partei gefiel, sie als Zeugin zu benutzen, eine halbjährige Einsperrung unter Schloß und Riegel erdulden müssen! Die Akten geben keine Aufklärung, wie die Gutsherrin Ranzow in Folge jenes Befehls sich gegen ihre arme Gutshörige benommen hat.

Auch Drude Sehestedt wurde in ihrer Glaubhaftigkeit angefochten, jedoch aus keinem anderen Grunde, als weil sie ihre Schulden nicht bezahlen, ihre Handschrift nicht einlösen könne. Beklagte antworteten: „Es müßte Schade sein, daß derenwegen sobald ein ehrlich Mann oder Adelsperson sollte anrüchtig, meineidig oder „unzeuglich" werden." Zwar wurde zugegeben, daß die Armut die Glaubwürdigkeit eines Zeugen mindere; allein, meinten die Beklagten, es stehe doch im Ermessen des Richters, wie weit er die durch die Armuth gegen den Zeugen entstehende Vermuthung wolle gelten lassen. Drude Sehestedt aber war eine Adelsperson und Klosterjungfer.

15. Bei den Ausführungen und Gegenausführungen der Advokaten sich aufzuhalten, möchte eben so überflüssig als langweilig sein. In dem Hauptpunkte liegt in den obigen Auszügen aus den Akten klar vor, was bei unbefangener Prüfung für höchst wahrscheinlich oder selbst für bewiesen zu achten ist. Nur zur Schilderung der damaligen Verhältnisse mögen einige Bruchstücke aus den Schriften der Anwälde dienen. In jenen Zeiten, da die Ausbrüche der Rache so häufig vorkamen und doch meistens von Seiten der Gerichte ungeahndet blieben, waren die Vertreter der streitenden Parteien, die

Vormünder, Bevollmächtigten, Advokaten, ängstlich darauf bedacht, sich ausdrücklich dagegen zu verwahren, daß das, was an sich anstößig, verletzend, beleidigend war und dessen ungeachtet wider den Gegner vorgebracht wurde, nicht für eine Beleidigung gehalten, sondern wie ein rechtlich nothwendiges Vorbringen angesehen werde. Aber mit einer solchen, dem üblichen Gebrauche entsprechenden Verwahrung verbanden die kriegischen Vormünder der Beklagten noch eine andere. Es kämen, sagten sie, Ausdrücke vor, die den Jungfern unbekannt wären, ihnen auch, der jungfräulichen Zucht und Schaam halber, zu wissen und zu schreiben nicht geziemten. Nach denselben hätten sich die Vormünder bei Sachverständigen erkundigt. Solche Erkundigungen werden sie namentlich darüber, wie eine Schwangerschaft zu erkennen und wie selbige zu verheimlichen sei, angestellt haben; denn in diesem Punkte scheinen sie sehr unterrichtet zu sein. Doch wer schweigt nicht gern von dergleichen unanständigen, zum Theil ekelhaften Erörterungen, wenn ihn nicht der Beruf nöthigt, darauf einzugehen?

Es lag nahe, daß der Sachführer der klagenden Partei, um die Anschuldigung zu entkräften, sich besonders darauf berief, daß Dorothea allererst drei Wochen vor ihrer Rückkehr ins Kloster von sieben ehrbaren Frauen ganz unverdächtig war befunden worden. Dieselbe konnte mithin, so meinte er, in dieser Zwischenzeit nicht füglich ein Wochenbett gehalten haben und wieder genesen sein. Wogegen jedoch der Sachführer der beklagten Partei es hervorhob, es sei kein unerhörtes Ding, „daß ein unzüchtig verschlagen Weib, bevorab die ohne das vollhellig, ihre Schande auch bis an den letzten Tag verhehlen könne.“ Und an einer anderen Stelle wird von den Schwangeren behauptet, sie wüßten sich, „sonderlich wenn sie lang und rhan von Leib sind“, vor anderen Leuten also zu stellen und zu zeigen, daß, wo man nicht weiter sehe und gehe, man ihnen durch ein schlechtes äußerliches Anschauen nichts anmerken könne. Aus dieser Aeußerung wird abzunehmen sein, daß Dorothea von langer schlanker Statur und dabei doch „vollhellig“ gewesen ist, also von einem Wuchse, den unsere Novellisten und Romanschreiber ihren Heldinnen beizulegen pflegen. Nur

Schade, daß bei einer anderen Gelegenheit gesagt wird, Dorothea's Hautfarbe sei gelb, dunkel, gewesen.

16. Während der Dauer des Rechtsstreites ist bald der einen, bald der anderen Partei der Genuß der klösterlichen Einkünfte einstweilen entzogen gewesen, und zwar theils vermöge disciplinarischer und administrativer Verfügungen, theils in Folge richterlicher Bescheide. So lange die Schwestern Penz ihre Anschuldigung nicht bewiesen hatten, waren sie als Verläumderinnen der Ehre einer klösterlichen Mitschwester zu behandeln. Und so lange gegen die verläumdete Klägerin noch keine dringenden Anzeigen vorlagen, daß durch ihr Betragen die Pflichten einer Klosterjungfer gröblich verletzt worden, lag in dem Vorbringen der Anschuldigung allein kein Grund, sie aus dem Genusse der Präbenden zu setzen. Ueber die Suspension der Einkünfte ist vielfach verhandelt; dieser Streitpunkt jedoch hat nichts Anziehendes, ausgenommen die damalige Schätzung. Die Einkünfte einer Klosterjungfer bestanden in mancherlei Leistungen von Früchten, Geflügel ꝛc., zum Theil in dem Genusse von Speisen, wie Braten, Kuchen u. dgl. Selbige reichten hin, eine adelige Jungfrau anständig zu ernähren. Nachdem die Zeugen vernommen und die Aussagen derselben wohl kein Geheimniß vor den Parteien geblieben waren, obwohl die förmliche Eröffnung der über das Verhör aufgenommenen Protokolle noch nicht Statt gefunden hatte, baten die Schwestern Penz um Wiedereinsetzung in die Pfründen, indem sie ihre Bedürfnisse kläglich schilderten. König und Herzog ordneten durch den Bescheid vom 1. Dec. 1608 an, daß die Hebungen und Genüsse sollten zu Gelde angeschlagen, jedes Jahr im Umschlage an die Regierung ausgezahlt und den Jungfern Penz zur nothdürftigen Unterhaltung und zur völligen Ausführung der angefangenen „Rechtfertigung" (des Processes) eingeliefert werden. Wunderlich und seltsam genug verbürgte sich der Herzog dem Kloster für die Wiedererstattung, falls die Beklagten nicht obsiegen würden! Der mit der Regulirung beauftragte Amtmann Balzer von Alefeld in Itzehoe schätzte die jährlichen Präbenden für jede Jungfer nicht höher als zu 150 Mark. Obwohl dagegen die Beklagten, ganz genau in alle einzelnen Leistungen und Genüsse eingehend, über

300 Mark jährlich berechneten, so blieb es doch bei der Feststellung jener geringeren Summe.

17. Ueber sieben Jahre war der Rechtsstreit anhängig gewesen, bevor der Aktenschluß erkannt und die Sache für spruchreif gehalten wurde. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der S. H. gerichtlichen Verhandlungen hatten eine schnellere Beendigung nicht möglich gemacht. Das ganze Verfahren beschränkte sich auf einen Civilproceß unter Parteien. Von Amts wegen oder mittelst Aufforderung des Fiskals wurde, was die Hauptsache betrifft, in keiner Weise eingeschritten; es unterblieb jegliche Untersuchung wegen verheimlichter Geburt, Aussetzung des Kindes und Verwahrlosung oder gar Tödtung desselben; es erfolgte keinerlei Nachforschung nach dem Thatbestande weiter, nachdem die Zeugen vernommen worden. Es ist also ganz ununtersucht gelassen, ob Grete Schneiders Aussagen über die Ursache des Ablebens des Kindes und den Ort, wo der Leichnam angeblich beigescharrt wurde, wahr sind, ob Frau Stiter in Krummeß um das Aussetzen des Kindes gewußt hat u. dgl. Man ist daher zu der Muthmaßung fast gezwungen, daß die richterlichen Behörden, aus Schonung der Klägerin oder deren angesehener Familie, nicht geneigt gewesen sind, die ärgerliche Begebenheit auf das Aeußerste zu erforschen und zur Strafe zu ziehen, oder daß ein höherer Einfluß ein streng rechtliches Vorgehen behindert hat. In unseren Tagen würde freilich in jedem Staate, wenn aktenmäßig so viel und so offenkundig wie hier vorgelegen hätte, eine kriminalgerichtliche Untersuchung wegen der verheimlichten Geburt und deren Folgen für unumgänglich erachtet sein.

Wie endigte aber der Civilproceß? Das zu Hadersleben gehaltene Landgericht ertheilte am 21. Sept. 1610 den Bescheid, daß nach dem Aktenschluß eine Verschickung an zwei unverdächtige Juristen-Fakultäten sollte verfügt werden, mit dem Zusatze: „Da alsdann beide Juristen-Fakultäten „zweihellig" befunden, sollen nochmalen die Acta mit Zulegung beider Urtheile an die dritte Juristen-Fakultät als Obmann werden verschicket. Was alsdann dieselbe erkannt, bei dem soll es endlich verbleiben und demnach zur Exekution geschritten werden." So verfügte das Landgericht, ohne daß eine Partei die Versendung der Akten begehrt hatte. Das

lief freilich nicht wider die Ordnung. Offenbar mochten die Räthe nicht gern selbst das Urtheil finden. Aber von aller Theorie verlassen und in der Praxis einzig erscheinend war die Anordnung, zwei Urtheile hinter einander ohne Zwischenhandlung der Parteien einzuholen und im Fall der „Zweihelligkeit“ wiederum ohne Vernehmung der Parteien zum dritten Male die Akten zu verschicken, damit das dritte Urtheil als unabänderliches Schlußerkenntniß dienen sollte. Aber mit dieser wunderlichen Anordnung sind beide streitende Theile zufrieden gewesen; sie haben keine Einwendungen dagegen vorgetragen. Das Landgericht sandte die Akten nach Helmstädt und Marburg.

18. Die Rechtsgelehrten zu Helmstädt erachteten für Recht:

> Daß die Beklagten von angestellter Klage zu .... entbinden und sie in ihren klösterlichen Stand und dazu gehörigen Pröven völlig .... wiederum einzusetzen, die Kläger auch der mitbeklagten Jungfer Agathe Penz die Kosten zu erstatten schuldig.

Entscheidungsgründe sind weder diesem noch den folgenden Urtheilen beigefügt. Daß nicht ebenfalls zum Besten der mitbeklagten Emerenz Penz die Erstattung der Kosten erkannt wurde, mag daraus zu erklären sein, daß vorzüglich nur die Schwester Agathe es war, welche die Vertheidigung gegen die Klage geführt und den Beweis der Wahrheit der Anschuldigung in sehr kostspieliger Weise angetreten hatte.

Ganz abweichend urtheilten die Marburger, ohne daß zu ersehen ist, ob denselben der Spruch der Helmstädter war mitgetheilt worden. Von Marburg kam das Erkenntniß:

> Daß .... Dorothea von ... um mehrer Nachrichtung willen an ihrem Leib von sechs oder acht unparteiischen, verständigen, redlichen Weibspersonen, welche dazu verordnet werden sollen, besichtigt werde, und wann derselben Weibspersonen beständige Relation und Bericht, wie sie alle Sachen befunden, einkommen wird, daß darauf in der Sache endlich erkannt und geschehen soll, was recht ist.

Wozu sollte eine solche Besichtigung dienen? Man kann nur annehmen, daß die Marburger selbige für rathsam hielten, um zu

wiſſen, ob es ſich beſtätige, daß Dorothea einmal ein Kind zur Welt gebracht habe. Aber nach allem, was für bewieſen zu achten oder doch in einem ſolchen Grade wahrſcheinlich gemacht worden war, daß eine Verurtheilung der Beklagten wegen Verläumdung nicht möglich blieb, konnte die körperliche Unterſuchung nur überflüſſig ſein. Und war es denkbar, daß dieſe Unterſuchung nach Ablauf ſo vieler Jahre ſeit der Zeit, da die Niederkunft wirklich ſtattgefunden, eine entſcheidende Auskunft gegeben hätte? Es kam ja eben darauf an, ob die Klägerin ein Kind zur Welt gebracht hatte, nicht darauf, ob dieſelbe noch im unverletzten Jungfernſtande ſich befinde. Zugleich bleibt es unbegreiflich, aus welchem Rechtsgrunde die Marburger Gelehrten es für zuläſſig gehalten hatten, in einem bloßen Injurienproceſſe die klagende Partei für ſchuldig zu erkennen, ſich eine körperliche Unterſuchung gefallen zu laſſen, auf welche weder die Gegenpartei gerichtlich angetragen, noch wozu die Klägerin ſich bereit erklärt hatte; eine Unterſuchung, die nicht dahin abzielte, die Klage zu rechtfertigen, ſondern die Wahrheit oder Unwahrheit einer Einrede außer Zweifel zu ſetzen.

Daß übrigens nur Frauen zu der Beſichtigung auserſehen wurden, nicht Männer, nicht gelehrte Aerzte, entſprach den Sitten jenes Zeitalters. Wie roh, wie zügellos daſſelbe auch erſcheinen mag, ſo war es doch von ſo viel Zartgefühl gegen das weibliche Geſchlecht beſeelt, daß die Gerichte es keinem Weibe oder Mädchen hätten zumuthen dürfen, wider Willen ſeinen Körper einem Manne zum Beſchauen und Betaſten bloß zu ſtellen, auch wenn man nicht zugleich der Meinung geweſen wäre, daß in weiblichen Angelegenheiten die Weiber am Beſten Beſcheid wüßten.

19. Die beiden Urtheile lauteten alſo ſehr verſchieden. Selbige wurden noch nicht den Parteien verkündigt, ſondern mit den Akten an den Schöppenſtuhl in Leipzig geſandt, um ein obmänniſches Erkenntniß einzuholen. Die Schöppen machten in der Hauptſache einen Unterſchied zwiſchen Agathe und Emerenz Penz, und zwar zum Nachtheile jener. Dies wird darin ſeinen Grund gehabt haben, weil Agathe es geweſen war, welche die Beſchuldigung an die Wand im Kloſter geſchrieben hatte. Denn im Uebrigen hatte ja Emerenz noch eifriger, wie Agathe, die Beſchuldigung

der Schwangerſchaft laut werden laſſen. Es wurde in Leipzig für Recht geſprochen:

> Obwohl Kläger in ihrem geführten Beweis wegen der libellirten Injurien, ſo viel der einen Beklagtin Jungfrau Agathen Penzen Perſon betrifft, etwas erwieſen .... dieweil aber dennoch jetzige .... Agathen Penzen verordnete kriegiſche Vormünder in ihren defensionalibus und attestationibus allerlei, ſo Beklagter ihrer Pflegetochter zu ihrem Schutz und Defenſion gereichen thut, angeführt; ſo bleibt ſie auch mit dem geſuchten und erbetenen öffentlichen Wiederruf billig verſchonet; ſie wird aber gleichwohl, geſtalten Sachen nach, ihrer klöſterlichen Präbenden, Pröven, oder Einkommen, über die allbereit geſchehene vorige Suspenſion, noch auf drei Jahre ſuspendirt, und mag zu Hebung derſelben, bis ſolche Zeit und Friſt verfloſſen, nicht verſtattet und zugelaſſen werden.
>
> So viel die mitbeklagte Emerentzia Penzin anlangen thut, iſt .... ſo viel befunden worden, daß Kläger dasjenige, ſo ihnen zu erweiſen auferlegt und ſie ſich angemaßt, wie zu recht nicht genugſam erwieſen und dargethan haben; derowegen wird Beklagte Emerentzia Penzin von Klägern angeſtellten und erhobenen Klage und Zuſpruche billig abſolviret und entbunden und demnach nunmehr in ihren klöſterlichen Stand und dazu gehörigen Präbenden oder Pröven vollkommenlich wiederum reſtituirt und eingeſetzt. Die .... Unkoſten aber werden ... verglichen.

Dieſes dritte Urtheil wurde, neben den anderen beiden, am 8. November 1611 im Landgerichte zu Schleswig verkündigt. Daß dasſelbe angefochten ſei, darüber beſagen die Akten nichts. Die Anfechtung war auch nicht wohl möglich, da beide Parteien mit der Anordnung, daß das dritte Urtheil ein obmänniſches ſein ſollte, ſich ſtillſchweigend zufrieden bezeigt hatten. Mit Beſtimmtheit wird von der Klägerin angeführt, daß das Leipziger Urtheil in Vollzug

geſetzt worden; was nichts anderes ſagen will, als daß Agathe Penz noch während dreier Jahre ihrer Präbenden entſetzt geblieben, Emerenz Penz hingegen wieder in ihren klöſterlichen Stand, mit vollem Genuß der Einkünfte, eingetreten iſt. So viel iſt übrigens ausgemacht, daß Agathe Penz im Jahr 1615 als Kloſterjungfrau in Itzehoe ſich wieder befand. Auch Dorothea von ... gelangte, nachdem durch das Endurtheil die wider ſie verfügte Suspenſion ihren Beſtand von ſelbſt verlor, wieder zum Genuß ihrer Präbenden und wohnte wieder in Itzehoe, wie wenigſtens um die Zeit des Jahres 1616 als gewiß hervorgeht. Das darf, von dem juriſtiſchen Standpunkte betrachtet, nicht Wunder nehmen. Denn waren auch die Schweſtern Penz von der Injurienklage entbunden, ſo war doch gegen die Klägerin Dorothea keine Verurtheilung wegen des ihr Schuld gegebenen unzüchtigen Lebenswandels erfolgt. Solches wäre auch in Folge einer bloßen Einrede im Civilproceß der rechtlichen Ordnung nach nicht möglich geweſen. Nicht einmal ſo viel fand ſich in dem obmänniſchen, im Voraus als endgültig bezeichneten Urtheile ausgeſprochen, daß Dorothea der beſchuldigten Schwängerung für überführt zu achten ſei. Wäre dieſes geſchehen, ſo hätte es eine disciplinariſche Entſetzung ihres klöſterlichen Standes und damit den Verluſt ihrer Pröven veranlaſſen können. Allein Aebtiſſin iſt Dorothea nicht wieder geworden; warum nicht? bleibt räthſelhaft. Es lag, wenn auf disciplinariſchem Wege gegen ſie verfahren wurde, in den Akten eben ſo viel vor, ſie ihres Standes einer Kloſterjungfer zu entſetzen, als ihr die Würde einer Aebtiſſin zu entziehen. Im Jahre 1616 bekleidete die Prinzeſſin Marie von Holſtein die Würde einer Aebtiſſin des Kloſters Itzehoe.

20. So ſchien denn dieſer Proceß, der ein öffentliches Aergerniß ſeltener Art gegeben und angeſehene Familien mit einander verfeindet hatte, ſein Ende nach achtjähriger Dauer erreicht zu haben. Aber es kam vier Jahr ſpäter durch Mittel und Wege, die ganz außer dem Bereich einer geregelten Juſtizpflege liegen, ein neues Urtheil zum Vorſchein; ein ſolches, welches Dorothea nicht nur, ſondern zugleich das Kloſter veranlaßte, mittelſt Appellation die Hülfe des kaiſerlichen Kammergerichtes in Speier anzurufen. Welche Bewandtniß es mit dem neuen, ganz unerwarteten Vorgange hatte,

ist freilich blos aus den Angaben der appellirenden Dorothea zu entnehmen, weil bis zu Gegenschriften der Appellationsproceß nicht vorgerückt ist. Dorothea's Anführungen zu Folge, waren auf ungestümes Anhalten der Agathe Penz, während König Christian IV. regierender Herr in der gemeinsamen Schleswig-Holsteinischen Regierung und dem gemäß an der Spitze des Landgerichts war, die Akten zu einer weiteren Belehrung nach Wittenberg verschickt worden, nach längst beendigtem Rechtsstreite, nach Vollziehung des im Jahr 1611 verkündigten, von Leipzig eingeholten Urtheils. Diese neue Verschickung sei, so behauptete Dorothea, ohne ihre und ihrer kriegischen Vormünder Zuziehung angeordnet, die Rotulirung sei in ihrer Abwesenheit geschehen, und die Akten seien unvollständig und verstümmelt, „manca et mutila", versandt worden.

Das vorliegende, von der Juristen-Fakultät in Wittenberg eingeholte Urtheil wurde in Hadersleben den 27. November 1615 verkündigt und lautet also:

> Daß beklagter Theil in seinen articulis defensionalibus et peremptorialibus und durch der darauf abgehörten Zeugen unterschiedtliche Aussage, auch sonsten hin und wieder in actis so viel ausgeführt und dargethan, daß Beklagte von der wider sie angestellten Injurienklage billig entbunden und loszuzählen, auch in ihren klösterlichen Stand und dazu gehörigen Pröven, inmaaßen sie dieselben inne gehabt, gebraucht und genossen, vollkömmlich restituirt werden, und ist hierüber klagender Theil dem beklagten Theil die in dieser Rechtfertigung aufgewandten Unkosten, beneben denen wegen beschehener Destitution erlittenen Schäden und Interesse, auf vorgehende Liquidation und richterliche Moderation zu erstatten schuldig.

Dieses, ohne irgend ein erkennbares zulässiges Rechtsmittel, ja ohne einen aktenkundig gewordenen Antrag einer Partei eingeholte Urtheil unterscheidet sich von dem im Jahr 1611 verkündigten des Leipziger Schöppenstuhls in zwei Punkten. Denn einmal gereichte es zur Beschwerde der Klägerin, daß dieselbe verurtheilt wurde, den Beklagten die Proceßkosten sammt Schäden und Inte-

reſſe zu erſtatten; zweitens gereichte es zum Nachtheil des Kloſters, daß die gegen Agathe Penz früherhin verfügte und darauf noch auf drei Jahre verlängerte Suspenſion nicht aufrecht erhalten, mithin eben dadurch Agathe berechtigt wurde, gegen das Kloſter einen Anſpruch auf Erſtattung der während der Suspenſion entbehrten Präben und Einkünfte zu erheben.

Wider dieſes Wittenbergiſche Urtheil ergriff Dorothea die Appellation an das kaiſerliche Kammergericht deshalb, weil ſie dasſelbe für nichtig, ſich ſelbſt aber durch die Verurtheilung in die Koſten (ſammt Schäden und Intereſſe) für beſchwert hielt. Dieſer Appellation wurde von Seiten des Landgerichts Statt gegeben; auch erkannte das Kammergericht die gewöhnlichen Appellationsproceſſe unterm 4. April 1616. Ebenfalls die fürſtliche Aebtiſſin von wegen des Kloſters nahm die Appellation zur Hand. Beide Appellationen durften, aus dem Geſichtspunkte des formellen Rechtes betrachtet, ſich einen günſtigen Erfolg verſprechen, mochte auch dem angefochtenen Urtheile das materielle Recht zur Seite ſtehen. Denn wo die Rechtskraft eines richterlichen Spruches jedes ordentliche Rechtsmittel ausſchließt, und wo es ſelbſt an dem Verſuche mangelt, ein ſolches in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form einzuwenden und zu verfolgen, da kann, ohne eine Nichtigkeit zu begehen, kein neues Urtheil geſprochen noch demſelben die Kraft beigelegt werden, das vorangegangene rechtskräftige Erkenntniß zu ändern, ſelbſt dann nicht, wenn daſſelbe an ſich ungerecht befunden würde. Dennoch iſt keine von beiden, mit allem Fug eingewandten Appellationen zur weiteren Verhandlung in Speier fortgeführt worden. Man kann nicht anders denn der Vermuthung Raum geben, daß bald nach Ergreifung der Appellation Dorothea von ... mit Tode abgegangen iſt und eben dadurch der langwierige, höchſt anſtößige, in allen Schichten der Geſellſchaft kund gewordene Rechtsſtreit in der Hauptſache ſein Ende erreicht hat. Es iſt nämlich aus einer von Marquard Penz, „Oberſt und Ritter", im Namen ſeiner Schweſter Agathe auf einen Kammergerichts-Advocaten unterm 14. September 1619 ausgeſtellten Vollmacht zu erſehen, daß dieſelbe in des Gewaltgebers Streitſache wider die fürſtliche Aebtiſſin zu Itzehoe, wie auch wider Dorothea von ..., „itzt deren hin-

terlaſſene Erben", abgefaßt wurde. Spätere Aktenſtücke ſind nicht vorhanden.

Anlage.

Kundſchaft des Kirchenprobſten Clodius in Itzehoe über eine Unterredung mit der Kloſterjungfrau Emerenz Penz am 22. Juli 1602; der Aebtiſſin des Kloſters mitgetheilt.

Auf Erſuchen hatte ſich der Probſt zu Emerenz Penz begeben. Sie bat ihn, eine „Werbung" bei der Aebtiſſin auszurichten, nämlich die, der Aebtiſſin anzumelden, daß ſie Jungfrau Dorothea von ..., eine Kloſterjungfrau, welche verreiſet war, möge holen laſſen, damit dieſe ſich aus dem böſen Schnack und das ganze Kloſter nicht in einen böſen Namen brächte. Geſchähe das nicht, ſo möchte man ihr nicht verdenken, daß ſie mit redete, was die ganze Welt ſagte, daß nämlich Dorothea ein Kind haben ſolle. Wenn Dorothea in zwei Tagen nicht käme, ſo wollte ſie nach dem Könige gehen und da klagen. Darauf antwortete der Probſt: Jungfer Emerenz, dit ſind gefehrliche Worde, bidde, Ji wille Ju rechte wohl bedenken, wat Ji ſeggen, und mi mit ſolken Warve verſchonen; denn ik kann dat nummermehr gloven, dat ſolks wahr ſi. Ok wert it bi den Worden nicht bliven, it mot dargedan ſin, und dar will vele to hören.

Emerenz: Scholde it nicht wahr ſin? Segt it doch de ganze Welt, dat ſe ein Kind hebben ſchall. To Orkund ſchall Ji weten, dat ſe lange darna geregert hefft, und de Ebtiſſin ſolcher Lichtferdigheit to geſehen, dat ſe den Kerl up ere Schmuckkamer, oven boven der Ebtiſſin klene Kamer, gebeddet. Wo gebührt ſik dat? wo hefft (man) ſine Dage ſolks gehöret? Worvor hefft ſe ere Gaſtkamer darover? Ok plegt einer Ebdiſſen Jungfer nummer de Macht to hebbende, dat ſe ſcholde Kerls up de Böne bedden und da ſulveſt de Schlötel to hebben, ok Dag vnd Nacht bi ſe to blivende. Ji kenne ſe noch nicht. De olde ſelige Probſt de wuſte wat ſe vor Lichtferdigheit bedreven, und dorfte it er ok wohl vor den Kopp ſeggen.

Probſt: Vorwahr, Jungfer Emerenz, de Schnack haget mi nicht. Latet dat bliven und latet uns von deme ſeggen, dar ik vor diſſer Tidt mit Ju van geredet hebbe, nemliken dat Ji den Hatt und Torn ut den Harten ſchütten, Gott um Gnade und ein fredelevendes Herte bidden, und holdet Ju to Gott und ſinen Worde und Sakramenten, befehlet dat Andre unſern Herren Gott. Mangelt Ju denn etwas, ſo hebbe Ji hir de ganze Verſammlung, befraget Ju mit derſulven, de werd Ju hierin guden Rath mitdehlen und dat ſik to thuende geböhrt mit Juen. So ſteit it Ju rühmliken an.

Emerenz: Herr Probſt, ſchole Ji unſe Sehlherde ſin, ſo möte Ji ok weten, wat Ji vor Schape hebben und wo man hußholdt. Dar is de Ebdiſſen und ſitt im Amte, de ſchall Andern guden Exempel geven, und let heimliche Dören und Gänge maken, de tovoren nicht geweſt ſin. (Nach einigem Wortwechſel, welche Thür gemeint ſei, fuhr Emerenz fort): Her Probſt, Ji weten nicht, wat dit vor ein ehrlich Kloſter plegte to ſin, nu averſt is des Düwels Pinke Panke. Scholde man dat Kloſter

nicht toſchluten to rechter Tidt? Jt is geſchehen, dat ik twiſchen miner und miner Süſter Döhre des Avendes, da de Magt ſcholde Beer holen, einen Pottikerknecht mit einer Maget gefunden, in der Geſtalt, dat ik moſte de Ogen tobolden, de Magt moſte em den Hodt nehmen, doch kreg ſe man den Hodtband. Ji ſeggen von der Verſammlung? De Verſammlung ſegt er nichts entgegen; ſe willen keuen Undank verdenen. Scholde de Ebdiſſin nicht torügge denken an det Konigs Schrivend, dar he ut euem Munde ere Lichtferdigheit er vorholdt? Deme ſcholde ſe wider nagedacht hebben und erer Jungfer beter up't Spiel geſehen. Det Avends gink ſe ſpäde ut dem Kloſter, des Morgens kam ſe wedder in. Wenn nun dat de Ebdiſſe nicht geweten hedde, ſo hebbe ik it er .... laten anſeggen u. ſ. w.

Probſt: Jungfer, Jue Anſchlege gefallen mi nicht, it deit mi im Herten wehe, dat Ji ſo unrohſam ſin. Wat geit it Ju mehr an, als den Andern? Holdet it mit der Gemeine und ſtriedet toſamende vor dat Kloſter.

Emerenz: Herr Probſt, ik hedde it ſo gerne verſchwegen geholden, da ik't erſten von miner Süſter hörde, averſt nu is't jo aller Welt kund.

Probſt: Jungfer, verdenket it mi nicht, hebbe Ji it nicht geweten? Man ſegt jo, dat Ji it hebben an de Wand geſchreven.

Emerenz: Neu, vorwahr, dat is nicht wahr, ſondern do it utgewiſchet was, hebbe ik it erſten geſehen.

Probſt: Man ſegt jo, dat Ji it hebben up den Dörpern utgebreidet.

Emerenz: Wenn ik bin dar afgeſtegen und gefraget, effte ok Dorotheke bi der Ebdiſſen geweſen, da hebben ſe it dar weten to ſeggende.

Probſt: Jungfer, ſehet to, dat Ji Ju nicht in grote Moje und Wunder bringen und andere Lüde mit Ju. Mit weme holde Ji ſe in Verdacht?

Emerenz: De Düvel ſegge von mines Geliken, ſe hefft wohl Jagd genog mit ehme gedreven, averſt ſe is von Buren Art, ſo mag it ok wohl ein Burkerl gedahn hebben. Todem will ik Ju gebeden hebben, Ji wolden er ſeggen, dat Hans Ranzowen Fru Biete eine Amme gehat, de is to Hamborg geweſen vor demſulven Dokter und hat in der Schmere gelegen, de ſegte it, dat Dorotheke ok de F. hedde, denn ſe ſchnof ſo dorch de Näſe.

Probſt: Jungfer, ſtüret Ju Mund, Ji namen de Lüde, dar Ji wat mit to dohende kriegen. Worum wille Ji Ju ſulveſt in Unglücke bringen? Jungfer Dorothea ligt jo bi Ehrlichen von Adel to Hus und is jo nummer allene u. ſ. w. To deme, wenn Jungfer Dorothea wedder kumt und na allen Kundſchoppen durch ehrliche Lüde von Adel und Unadel rein befunden ward, wo wille Ji denn ſtahen?

Emerenz: Darumme ſegge ik, dat Ji it minentwegen wolden der Ebtiſſin ſeggen, dat ſe morgen oder overmorgen her käme. Se ſchicke er Perde und Wagen up dat man ere Schuld oder Unſchuld ſehe, denn ik hebbe it all befraget. Wenn 5 Weken vorbi ſin, ſo kann man it (nicht) mehr ſehen, und ſo lange will man it uppſchuven, dat ſe jo Jungfer blive.

Probſt: Fahret wohl, Jungfer, de Schnack werd ſo groff und plump, dat ik mi ſchäme, en antohörende, und kummt mi von einer Kloſter-Jungfer ſehr fremd vor. Jk will mi hirup bedenken.

II.

Die Kirchen der Herzogthümer.

Zweite Lieferung. (Vgl. Bd. IV, S. 215--237.) Mit Tafel I.

Mitgetheilt aus dem Archiv des Kunstvereins.

Propstei Oldenburg.

Cismar. Mitgetheilt von Pastor Börn in Grube.

Diese alte Kirche ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbaut worden, wahrscheinlich unmittelbar nachdem die Benediktiner-Mönche des St. Johannis-Klosters von Lübeck durch den Lübecker Bischof Johann hierher versetzt worden waren. (Vgl. die beiden Urkunden vom 2. Januar 1245 in der S. H. L. Urkundensammlung I, 462—64.) Sie diente als Klosterkirche bis zur Reformation, wo das Kloster aufgehoben und 1544 in ein Amt umgewandelt wurde.

Die Kirche ist ganz im gothischen Styl gebaut, mit einem Schiff, 210 Fuß lang und 50 Fuß breit und entsprechender Höhe, ganz gewölbt; auf der Westseite hat sie einen gothischen Giebel, aber keinen Thurm. Auf der Südseite haben sich früher im Quadrat unmittelbar an die Kirche die anderen Klostergebäude angeschlossen, von denen ein Theil in den Grundmauern noch vorhanden ist, und welche jetzt zu Gefängnissen und Ställen eingerichtet sind. In einem alten gewölbten Keller dieser Gebäude befindet sich noch die vortreffliche Quelle, nach welcher das Kloster in einer Urkunde vom 18. April 1249 Cenobyum de fonte Sancti Johannis Evangelistae genannt wird.

Im Jahr 1760 wurde die Kirche in zwei Hälften getheilt; die größere westliche Hälfte ward ganz durchbaut und für den Amt-

mann als Wohnung mit drei Stockwerken eingerichtet; in den Zimmern des obersten Stockwerkes bildet das alte Kirchengewölbe noch die Decke. Die östliche Hälfte, 95 Fuß lang, mit dem Altar ist verschont geblieben und wird jetzt wieder, nachdem sie längere Zeit wüste gestanden und als Packhaus gedient hatte, zum Gottesdienst benutzt.

An Kunstwerken enthält die Kirche jetzt nur noch den aus Eichenholz geschnitzten Altarschrein, etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammend; eins der schönsten Denkmäler christlicher Kunst in unserem Lande. Vergl. die Beschreibung von M. F. Arendt in den Neuen Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Berichten 1816, S. 388—395, und den Dreizehnten Bericht der Kgl. S. H. L. antiquarischen Gesellschaft 1848, S. 63—66. Der braune Anstrich, mit dem man die alten kostbaren Gemälde auf der äußeren Seite der Thürflügel des Altarschreins überstrichen hat, soll aus dem Jahr 1826 datiren. Neuerdings ist der Altar, jedoch ohne die Sculpturen, abgebildet in dem Gothischen Musterbuch von Statz und Ungewitter; Leipzig 1861.*)

Die übrigen alten Denkmäler und Zierden der Kirche, auch die wenigen, deren Arendt a. a. O. S. 395—99 noch gedenkt, hat eine blinde Zerstörungswuth spurlos vertilgt; sogar die Leichensteine wurden aus der Kirche entfernt, von denen z. B. ein sehr großer noch heutigen Tags als Waschsteg am Klostergraben dienen muß.

Grube. Mitgetheilt von Pastor Börn.

Der Erbauer und die Zeit der Erbauung sind völlig unbekannt; ob das gegenwärtige Gebäude, vielleicht zum Theil, dasselbe ist, dessen in einer Urkunde vom 12. April 1249 (im Urkundenbuch der Stadt Lübeck) erwähnt wird, ist nicht unwahrscheinlich, aber zweifelhaft. Die Kirche ist nicht gewölbt, 140 Fuß lang und 45 Fuß breit, mit einem bretternen Boden, geräumig und hell. Sie hat jetzt einen stumpfen Thurm, früher einen spitzen, der 1712

*) Dasselbe Werk bringt an Abbildungen von kirchlichen Alterthümern unseres Landes Taufstein, Altarleuchter und Schaale aus der Nikolai-Kirche zu Kiel, den Altarleuchter aus Selent, den Leuchter aus Neukirchen, und den Marienleuchter aus Gettorf.

herabstürzte. Das Innere der Kirche ward zuletzt 1852 renovirt. Abbildungen davon sind nicht vorhanden.

Die Kirche enthält an Kunstwerken: a) Altes Altarblatt in der Form eines Schrankes mit zwei beweglichen Thüren, die verschlossen werden können. Dasselbe ruht auf einer 12 Fuß langen und 1½ Fuß hohen eigenen Tafel, auf der in der Mitte zwischen zwei symbolischen Figuren ein das Abendmahl darstellendes Gemälde auf Holz sich befindet, nur mittelmäßig, wiederholt restaurirt. Der Altarschrank selbst, mit geöffneten Thüren 11 Fuß lang, 7 Fuß hoch und ½ Fuß tief, stellt auf der mittleren 5½ Fuß breiten Tafel in Holzschnitzwerk die Kreuzigung dar; außer Christus am Kreuze und den Schächern und 3 Engelsköpfen 16 Figuren unter dem Kreuze enthaltend, in fast runden, stark hervortretenden Figuren, die angemalt und vergoldet sind. Die beiden Thüren enthalten die zwölf Apostel, fast frei stehende Figuren von Holz in der Größe von 1½ Fuß, gleichfalls gemalt und vergoldet. Das ganze Werk, obwohl nur mittelmäßig, die Figuren zum Theil grob und ohne Ausdruck des Gesichts gearbeitet, macht aus der Ferne gesehen einen guten Eindruck. Es ist wiederholt restaurirt und neu gemalt, zuletzt 1852. — Auf der hinteren Seite der beiden Flügelthüren des Altarschrankes befinden sich einige ziemlich gut erhaltene Gemälde auf Holz in ihrer ursprünglichen Gestalt mit zum Theil sehr lebhaften Farben und starker Vergoldung, auch einigen sehr ausdrucksvollen Gesichtern; von denen 2 die Verkündigung Mariä und die Geburt Christi darstellen, die anderen Märtyrer-Geschichten und den Ritter St. Georg mit dem Lindwurm. — Auf dem Bilde der Verkündigung Mariä ist eine Inschrift in Mönchsschrift, so viel ich sehe, die Worte der Verkündigung enthaltend. Sonst finden sich am Altar keine Inschriften, und ist eben so wenig bekannt, wer der Künstler war, als wann er verfertigt ward. Es hat das Werk ohne Zweifel von jeher der Gruber Kirche angehört und dürfte aus der Zeit ihrer Erbauung stammen.

b) Ein Taufengel, schwebende Figur aus Holz, durchaus geschmack- und werthlos, fast anstößig, ist seit 1847 in einer Ecke der Kirche aufgehängt und durch

c) Einen Taufstein ersetzt, zu dem ein alter mit ausgehauenen Engelsköpfen verzierter Sandstein aus der alten Klosterkirche in Eismar benutzt ward.

d) Ein Gemälde auf Holz, Christus am Kreuz darstellend, 5 Fuß lang, 3 Fuß breit, mit der Unterschrift: „Nicolaus Stricker, 19 Jahr Küster zu Groems gewesen Anno 1598 nach Grube gefoddert und zum Küster — — erwelt, und hat dieß hierher verehrt Anno 1617." Unter dem Kreuze wahrscheinlich die Donatarenfamilie knieend; das Ganze ohne Werth und beschädigt.

e) Ein Portrait des in Grube geborenen, nach Lübeck gekommenen Kaufmanns Johann Wulf, als Epitaphium der Kirche geschenkt 1660, auf Holz gemalt.

f) Ein Portrait des Johannes Dreyer. Lubecensis, pastor primarius Grubensis per 34 annos, denatus 1708; — in Lebensgröße, auf Leinewand, stark beschädigt.

Inschriften sind, außer den erwähnten und einigen unleserlichen auf Leichensteinen, nicht vorhanden. Auch die Sculpturen auf den Leichensteinen sind bereits unkenntlich geworden.

Hanstühn. Mitgetheilt von Pastor Göttig.

Ao. 1197 verkaufte Graf Adolph III. das Dorf Lugendorp (Dalugendorp) mit dem Wald Grunswedighe oder (wohl später) Pavenholz zwischen Testorff (Teslavesdorp) und Kükelühn (Kukelune) dem Johanniskloster in Lübeck, welches hier die Kirche erbaute, die schon 1210 als nova ecclesia erwähnt wird. Der Ortsname Hanstühn, vormals Honsune, mag wohl erst nach Erbauung der Kirche und des Dorfes entstanden sein.

Die Kirche liegt Br. 54° 15′ 36″, Länge 28° 25′ 00″; der Kirchhof liegt 353 Fuß über der Ostsee; dieselbe ist aus rohen, meistentheils runden Feldsteinen erbaut (Gußbau), gemauert mit dem alten felsenartigen Mörtel aus Kalk und Asche; und zwar besteht sie aus

a) dem Thurm, 37 Fuß im Quadrat, inwendig 18 Fuß im Quadrat Raum, mit stumpfem Dach (soll früher eine höhere Spitze gehabt haben); auf der Dachspitze 2 Kugeln mit Windflügeln, einen Hahn und eine Henne darstellend. Der Thurm ist durch späteres Mauer-

werk vielfach geflickt; 75 Fuß hoch, ist er sehr weit sichtbar, und hat eine Aussicht über die ganze holsteinische Ostspitze bis zum Kieler Hafen, den dänischen Inseln, Fehmarn, Cismar, Mecklenburger Küste. Hier hängen 2 Glocken, von denen die eine sehr schön, zu 2500 ℔ taxirt, gegossen zu Lübeck 1756, geschmückt mit den adligen Wappen der 5 Haupthöfe des Kirchspiels.

b) Dem Schiff 70 Fuß lang, 35 Fuß breit inwendig, mit Bretterboden; eine Hauptthüre auf der Südseite, ihr gegenüber eine gleiche auf der Nordseite, zugemauert.

c) Dem Chor, 48 Fuß lang, 24 Fuß breit; schließt mit einer fünfseitigen Apsis; das Gewölbe ist eingestürzt; wie die übrigen Maueransätze zeigen, in 2 Fach, wahrscheinlich ein gedrücktes Spitzbogengewölbe, wie aus dem noch stehenden Mauerbogen zwischen Schiff und Chor, dem Orgelbogen und den Fensteröffnungen sich schließen läßt. Auf der östlichen Spitze des Chordachs befindet sich ein Kreuz, dessen 3 freistehende Enden wieder gekreuzt sind.

d) Die Sacristei, 14 Fuß im Quadrat, 14 Fuß hoch, ein einfaches Rundbogengewölbe mit starken Rippen; ist auch alt, wenn gleich jünger als die Kirche, aus alten Mauersteinen gebaut; im Norden des Chors liegend.

e) Daneben als gleicher Anbau eine Begräbnißkapelle des adligen Patronatshofs Testorff, von gleicher Größe, aber flaches Gewölbe ohne Rippen, aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts; über demselben noch ein flaches Gewölbe, ein Kirchenstuhl, durch ein Fenster mit dem Chor verbunden. In dieser Kapelle steht ein großer Sarkophag aus Sandstein, sehr gut erhalten, nicht schön aber doch fleißig gearbeitet; auf dem Deckel in haut relief ein Crucifix, der Rand des Deckels und Sarges bedeckt mit Wappen vieler holst. Edelleute, welche diesen Sarg geschenkt haben im Anfang des vorigen Jahrhunderts.

f) Ein Leichenhaus auf der Südseite des Chors, zugleich Eingang; erbaut 1747.

g) Unter dem Altar soll sich noch ein Gewölbe, das frühere Predigerbegräbniß, befinden.

Was die innere Ausschmückung der Kirche anbetrifft, so fand sich auf der Nordwand des Schiffes bei der Reparatur des

Weissenhäuser hohen Stuhls eine colossale Bischofsfigur, im rothen Mantel, mit Hut und Bischofsstab, auf die weiße Wand gemalt, aber defect; am Haupte stand geschrieben **THOMAS**; daneben Reste einer gleichen Figur mit den Buchstaben **IAC.** Es ist mir wahrscheinlich, daß auf den beiden Langwänden des Schiffs früher die zwölf Apostel abgemalt gewesen; doch ohne künstlerischen Werth.

Sonst sind an Kunstwerken (Holzschnitzerei) noch vorhanden:

a) Die Kanzel, aus Eichenholz recht gut geschnitzt, mit vielem Blätterwerk, ohne reinen Styl; in vollen Figuren rund herum in kleinen Nischen die Statuen der 4 Evangelisten und St. Pauli; auf dem Schalldeckel 4 Engel mit den Marterwerkzeugen, in der Mitte auf einem der Dornenkrone ähnlichem Neste der Pelican, sich in die Brust beißend, mit seinen Jungen; die Figuren 12—18 Zoll. Ziemlich gut erhalten; geschenkt vom Propst Detlev Reventlow, Erbherr zu Testorff (1681—95), aus welcher Zeit sie auch stammen mag.

b) Der Altar aus einfachem Schnitzwerk in mäßigem Geschmack, in der Spitze ein kleines Crucifix und das Reventlowsche Wappen; wahrscheinlich mit der Kanzel von demselben geschenkt. Das Altarbild, auf Holz, sehr schlecht, stellt das Abendmahl vor, darüber in ähnlicher Art ein kreuztragender Christus; beide stammen wohl aus derselben Zeit. Alles recht gut erhalten

c) Taufstein aus Eichenholz, aus dem vorigen Jahrhundert; 3 stehende Engel tragen die Schaale; ziemlich; gut erhalten.

d) Im Schiff über dem Chorbogen auf einem Querbalken steht noch ein Crucifix, in den Kreuzenden mit den 4 Thieren; daneben rechts 2 Frauen, links 2 Männer, nach meiner Ansicht: Maria, Magdalena, Johannes, Joseph v. Arimathia, letzterer im Rathsherrngewand des Mittelalters; 3 Fuß hoch, das Crucifix 3—5 Fuß. Alles gut erhalten; in den grellen Farben des Mittelalters gemalt, wahrscheinlich aus katholischer Zeit.

e) Ein hoher Stuhl des Hofes Weißenhaus, sehr gut, in gutem Geschmack aus vorzüglichem Eichenholz gearbeitet, mit dem Rantzau'schen und Pogwisch'schen Wappen; 1718 von der Anna v. Pogwisch gebaut; sehr gut erhalten.

f) Zwei alte Schnitzwerke, bei Seite gesetzt: eine Maria mit dem Kinde, 2½ Fuß hoch, sehr gut geschnitten; defect, die grellen, zum Theil Goldfarben abgescheuert. Ferner eine Holzplatte circa 1½ Fuß Quadrat mit hochgeschnittenen 5 Figuren, der Kreuztragende Heiland nebst dem Hauptmann, Simon von Kyrene und 2 Weibern, auch recht gut geschnitten, aber defect und Farben abgescheuert.

Unter den Leichensteinen sind keine von künstlerischem Werth; die meisten völlig abgetreten und fragmentarisch; der merkwürdigste ist ein halber Stein, auf dem erhaben gehauen in zwei Ecken ein Engel und ein Adler sich finden, außerdem am Rande in der Minuskelschrift des spätern Mittelalters, soweit ich habe enträthseln können: **ANNO DNI. MCCCCXCVII (1497) SEPULTUM** und einige Buchstaben. Auf einigen andern spätern Leichensteinen ist noch plattdeutsche Schrift.

Heiligenhafen. Mitgetheilt von Diakonus Petersen.

Die Zeit der Erbauung ist nicht mit Sicherheit anzugeben; Scholtz (Kurzgefaßte Nachricht von der Stadt Heiligenhafen) vermuthet etwa 1260, jedenfalls nicht nach 1286, da sie im Preetzer Verzeichniß aufgeführt wird. Die Kirche hat mehrmals durch Brand und Sturm viel gelitten, so namentlich 1390, 1510, 1591, 1595, 1625 (?) Sie bedarf dringend einer gründlichen Renovation im Inneren. Abbildungen von derselben sind mir nicht bekannt.

Der Styl des Baus ist gothisch. Die Länge des ganzen Gebäudes beträgt inwendig ca. 136 Fuß, die Breite des Schiffs 54 Fuß. Im Chor, welches 36 Fuß lang und 30 Fuß breit, steht der Altar nicht in der Mitte. Zwischen Chor und Schiff ist eine Empore für den Sängerchor. Das Schiff, 64 Fuß lang, wird von vier schlanken Säulen getragen und ist etwa 36 F. hoch, das Mittelschiff höher als die Seitenschiffe, von denen das nördliche nur 9, das südliche, wie es scheint später umgebaute, 18 Fuß breit ist, so daß auf das mittlere 27 Fuß Breite kommen. Die Kanzel ist am ersten (östlichen) Pfeiler der Nordseite angebracht. An der Nordseite finden sich rechts und links von der Kanzel 2 Emporen. Zwischen dem nordwestlichen Pfeiler und dem Thurm,

an der Nordseite, hat die Orgel ihren Platz, was ebenso wie eine kleine Empore ihr gegenüber und ein starker Bogen, der zwischen Thurm und Schiff (um die östliche Thurmmauer zu tragen) angebracht ist, einen störenden Eindruck macht. Das Gewölbe im Thurm, inwendig 24 Fuß breit, ist 1591 eingestürzt und nicht wieder aufgebaut.

Das Aeußere der Kirche ist im Ganzen entsprechend. Thurmspitze fehlt seit 1591, statt derselben ist 1636 auf dem etwas über der Kirche aufgeführten Bau des Thurms ein Ziegeldach angebracht. Doch macht der gothische Giebel des Thurms, an welchem 3 weiße Kreuze sichtbar, einen recht guten Eindruck, namentlich von der Ostseite gesehen. An der Nordostseite, am Chor, ist eine, übrigens nicht eingerichtete und als Materialkammer benutzte Sakristei angebaut; wie ebenfalls an der Südwestseite des Schiffs eine kleine Vorhalle, als Fortsetzung des südlichen Seitenschiffs. Auch die Kirche ist mit Ziegeln gedeckt.

Die Kirche enthält an Sculpturen und Schnitzwerken: a) das Altarblatt, etwa 16 Fuß hoch und 10 Fuß breit, die Einfassung zeigt rechts und links drei Säulen, oben die Figuren der vier Evangelisten und ganz oben die des triumphirenden Christus. Ringsum ist Schnitzwerk. Das Hauptgemälde stellt die Kreuzigung Christi dar; drei weibliche Figuren stehen trauernd unten am Kreuze, von denen die eine die Füße Christi küßt. Das untere kleinere Gemälde zeigt die Einsetzung des h. Abendmahls. Beide sind auf Holz gemalt, und wie mir scheint nicht ganz werthlos. Auch das Schnitzwerk ist wenigstens nicht ohne allen Geschmack, von einem Unbekannten im Jahr 1702 verfertigt.

b) Das Taufgestell mit Deckel aus Holz, geschmacklos; der Deckel zeigt einen Pelikan. „Es soll vor (alten) Zeiten eine treffliche aus unbekanntem Metall verfertigte Taufe in der Kirche sich befunden haben, daran eine alte Mönchsschrift gestanden. Allein man hat sie sammt der Schrift verkauft und im Feuer zerschmelzen lassen.“ (Scholtz, Kurzgef. Nachr.)

c) Schnitzwerke an den beiden Chorstühlen — Heilige, Mönchsköpfe, Bilder von Saufbrüdern und Pfeifern darstellend, sehr gut geschnitzt, wahrscheinlich 1515 angebracht, vielleicht ein

Zeichen der Zeit. — Andere Schnitzeleien an den Stühlen des Magistrats von 1580 sind ohne jede Spur von Kunstfertigkeit.

d) Die Kanzel aus Holz mit vielen arabeskenartigen Schnitzwerken; ebenso wie der Schalldeckel einfach und nicht ohne Geschmack, vom Jahre 1705, wahrscheinlich von demselben Künstler, der das Altarblatt geschnitzt.

e) Ein Crucifix von Holz, colossal, werthlos.

f) Ein desgl. kleineres, ebenfalls von Holz und ohne Werth.

g) Zwei Figuren, Adam und Eva als Wappenträger darstellend, von Holz und ohne jede Spur von Geschmack.

h) Das colossale Bild des h. Christoph — vielleicht der Patron der Kirche, von Holz und ohne Werth.

i) Ein Epitaphium des See-Capitains und Commandeurs, Ritters von St. Marco ꝛc., eines geborenen Heiligenhafeners, mit der Büste des Seehelden in natürlicher Größe, vier Genien und vielen Emblemen. In weißem Marmor auf schwarzem Grunde recht sorgfältig ausgeführt; vom Jahre 1698.

k) Die den Fußboden bedeckenden Leichensteine zeigen mehrere Sculpturen, die aber abgeschliffen sind.

Endlich ist noch, außer den Altarbildern, an Gemälden vorhanden und zwar sämmtlich auf Holz:

l) Eine Auferstehung Christi, in reicher früher vergoldeter geschnitzter Einfassung. Aeußerst lädirt, doch sind Christus und die Wächter erkennbar. Vom Jahre 1623.

m) Effigies M. Georgii Henrici Burchardi, Hauptpredigers in Heiligenhafen und Propsten der Segeberger Propstei, geb. 1624, gest. 1701, zugleich ein Bild seines Enkels enthaltend, in Lebensgröße. Die Farben sehr gut erhalten.

n) Neun Darstellungen der Hauptmomente des Lebens Christi an einer Empore, 1817 schlecht renovirt.

o) Ein Epitaphium der Jungfrau Lucia Severin, Tochter des Predigers Severin in Neukirchen, die Kreuzigung darstellend, neben dem Kreuz die leidtragenden Familienglieder; vom Jahr 1580.

Sowohl unter dem Altargemälde als an der Kanzel sind mehrere Inschriften von dem oben erwähnten jüngeren Pastor Burchardi angebracht; sie sind sämmtlich in Alexandrinern und nicht

sehr passend. An der mehrmals, zuletzt 1843 renovirten Orgel die alte Inschrift: „Na der Bort Cristi MCCCCCXVII da wort dit werk gebuwet".

Hohenstein. Mitgetheilt von Pastor Reimers.

Die Kirche ist gebaut in den Jahren 1839 und 1840 auf besonderen Antrieb des Grafen Ernst v. Reventlow auf Farve, als Patrons, unter Mitwirkung des Kammerherrn F. v. Levetzow auf Ehlerstorff und endlicher Zustimmung des Grafen v. Platen-Hallermundt auf Weißenhaus, als Eingepfarrten, und am 2. Sonntage des Advents 1840 durch die weil. Pröpste, Oberconsistorialrath Dr. Claus Harms in Kiel, Consistorialrath Franz Adolph Schrödter in Oldenburg und den weil. hiesigen Pastoren Gottfried Wilhelm August Hartz, eingeweiht. Im einfach würdigen, aber keinem besonderen Style erbaut, gehört sie mit ihrem pyramidenförmigen Thurme unstreitig zu den schönsten, zweckmäßigsten und freundlichsten Kirchen unseres Herzogthums und ist mehr als hinreichend groß genug für die kaum 700 Seelen zählende Gemeinde.

An der Nordseite ist die alte Grabkapelle des adeligen Guts Weißenhaus stehen geblieben; an der Südseite zu beiden Seiten der Vorhalle sind symmetrisch die beiden Grabgewölbe, ein v. Blome'sches und ein Farver, wieder aufgebaut und über dem letzteren der heizbare Patronatsstuhl angebracht. Nur das nördlich gelegene Grabgewölbe stört die äußere Schönheit des Gebäudes.

Abbildungen sind von dieser Kirche, so viel ich weiß, nicht vorhanden, und selbst das Kirchensiegel hat noch das barocke Bild der alten Kirche.

An Gemälden findet sich nur ein unbedeutendes kleines Christusbild auf Holz gemalt, über der Eingangsthür im Süden; dies Bildchen ist aus der alten Kirche in die neue herübergenommen, aber ohne allen Kunstwerth.

Auch die Schnitzwerke in Holz stammen alle aus der alten Kirche; nämlich:

a) Das Altarblatt besteht aus zwei übereinander angebrachten, früher wohl gesonderten Stücken und nimmt sich in seiner Zusammenstellung als Ganzes sehr gut aus. Die beiden unteren Theile sind

von geschnitztem grünen und vergoldeten Laubwerk mit einigen Engelfiguren umgeben, und ist das unterste größere Stück ein Quadrat zwischen zwei mit grünem und vergoldetem Laubwerk umwickelten Säulen, in vergoldetem Rahmen, welches in fünf Figuren das Ecce homo im Relief darstellt. Die Hauptfigur Christus trit fast ganz, die Hand des Pilatus ganz hervor. Alle sind in Lebensgröße und die Hauptfiguren mit dem ganzen Oberkörper abgebildet; Christus zu kolossal und mit keinem glücklich getroffenen Gesichtsausdruck; die vier übrigen Figuren aber alle mit ausdrucksvollen Gesichtszügen. Dies Schnitzwerk soll, wie ich irgendwo früher gelesen habe, von einem Theodor Allen gefertigt sein. Ursprünglich ist es wohl bunt gemalt gewesen, jetzt ist es mit weißer Farbe überstrichen und nur die Augen sind noch in natürlichen Farben geblieben. — Ueber diesem findet sich ein ovales Relief, Christum mit dem Kelche darstellend. Da dies Altarstück mit seiner Laubeinfassung sich oben hügelartig gestaltet, so ist das lebensgroße Crucifix darauf nicht unpassend angebracht und schließt so recht hübsch die ganze Altarseite der Kirche.

Der Altar trägt zu beiden Seiten die Namen: „Christoph Blome — Lucia Beata Blome. Anno 1688", und sind an den Capitälern der beiden obengenannten Säulen das v. Blome'sche und v. Buchwaldt'sche Wappen angebracht.

b) Die Taufe von Holz mit vielem Schnitzwerk und einem darüberschwebenden kronenartigen Deckel; — ebenso

c) die Kanzel von Holz, mit grünem vergoldeten Laubwerk und rothen Rosen aus Schnitzwerk reichlich verziert. Unter dem ebenso verzierten Schalldeckel in Relief, fast runder Figur, eine Taube; auf demselben am Rande drei kleine sitzende Figuren, in der Mitte auf einer Erhöhung eine kleine Christusfigur. An der Kanzel ist die Inschrift, ringsum und an der Treppenverkleidung hinunterlaufend: „H. Kei von Allefeldt. F: C. E. von Allefeldt D. G. G. Anno 1685 d. 5. Novemb."

d) Ein Epitaphium: in einem mit reichem, grünen und vergoldeten Schnitzwerk und mehren vergoldeten Engelsfiguren verzierten Rahmen die Salbung Christi in Bethanien, von einem unbekannten Künstler. Relief; mit der Unterschrift: „Was

bekümmert ihr das Weib, sie hat ein gut Werk an mir gethan." Etwas tiefer auf einer besonderen Platte, aber noch in derselben Einfassung stehen die Worte: „H. Bartram Pogwisch D. G. G. F: Anna Pogwisch Witw. hat dieses Gott zu Ehren und der kirchen zu ziehrd gegeben. Ao. 1698."

e) Ein auf Holz gemaltes v. Ahlefeldt'sches Wappen in einem kunstvoll geschnitzten, grünen und vergoldeten Rahmen; zu beiden Seiten stehen etwa 3 Fuß hohe weibliche Figuren, aus Holz und ganz vergoldet, die eine mit einem Kinde auf dem Arme und ein anderes mit der Hand an sich ziehend, darunter die Worte: „Colos. 3. Ueber Alles ziehet an die Liebe." — die andere ein kleines Kreuz im linken Arme an sich drückend und darunter die Worte: „Jacob. 1. Selig ist der die Anfechtung erduldet. Anno 1685." Ueber dem Wappen ein ganz vergoldeter schwebender Engel. Die Figuren sind voll ausgearbeitet.

Beide Wandverzierungen d und e sind, die erste über der Eingangsthür zum Weißenhäuser Grabgewölbe, die andere über der Eingangsthür zum v. Blome'schen Begräbniß im Chor der Kirche angebracht und reichen bis zum Anfang des Gewölbes.

f) Der Weißenhäuser Emporstuhl unter der Orgel mit reichem grünen Schnitzwerk, die ganze Breite des Kirchenschiffs einnehmend; an demselben das geschnitzte combinirte v. Pogwisch'sche und v. Rantzau'sche Wappen in Farben und Vergoldung, erst 1856 renovirt. Darüber zwischen reichem Schnitzwerk die Namenszüge der damaligen Besitzer B. v. P. und A. v. P. mit der Krone und unmittelbar über den Ausschauern die Worte: „Herr Bartram Pogwisch Amtman zu Tundern D. G. G. — Fraw Anna Pogwisch gebohrne Ranzawen. Anno 1697."

Auf drei Feldern des Farver Emporstuhls sind die Sprüche 2. Corinther Cap. 9, V. 6, 7, 15, angebracht. Unter diesem Stuhle ist in die Wand eingemauert ein schwarzer viereckiger Stein, darin die Worte eingegraben sind: „Hier ruhen die Gebeine des Wohlseeligen Joh. Friedr. Matth. Johaußen, Wailand Verwalter auf dem hochadelichen Guth Farve. Geboren Anno 1765 d. 29. Nov. gestorben Anno 1791 d. 15. Febr. Ruhe sanft in Deiner Gruft Bis dich Gottes Stimme ruft."

Vor dem Altare findet sich ein Leichenstein mit der Inschrift: Johann Dan. Liebhold Pastor Hohenstein: per 42 annos. Nat. d. 8. Sept. 1708 denat. d. 13. Jun. 1777.

Propstei Segeberg.

Sarau. Mitgetheilt von Pastor Desler.

Die Kirche zu Sarau, adligen Guts Glasau, soll von Vicelin oder dessen Nachfolger Gerold erbaut worden sein; als Jahr der Erbauung gibt eine im hiesigen Pastoratarchiv vorhandene handschriftliche Chronik des Pastor J. F. Jensen, der von 1715 bis 1717 hier stand, das Jahr 1169 (von späterer Hand in Klammer hinzugefügt „1151?") an Von diesem Bau ist indeß wohl nichts mehr als wahrscheinlich das Chor mit anstoßendem Vorhaus übrig, indem nach gedachter Chronik, die sich hierbei auf eine Aufzeichnung des hiesigen Pastors Elias Dethleves (1612—1644) beruft, die alte Kirche mit dem damals vorhandenen hölzernen Thurm am 20. Mai 1629 abgebrannt ist, wobei nur das Chor stehen geblieben. Freilich scheinen die Mauern des Schiffs damals nur beschädigt, nicht zusammengestürzt zu sein, da nur von inwendiger und auswendiger Reparirung, nicht vom Neubau derselben gesprochen wird; indeß an einem anderen Ort der Chronik besagt ein von dem früheren hiesigen Pastor Nielsen (1832—1840) herrührender Zusatz, daß 1743 die alte verfallene Kirche mit neuen Mauern versehen, auch nach Westen zu um 8 Fuß bis an das Glockenhaus erweitert worden ist. Von diesem Baue im Jahre 1743 werden demnach die jetzt vorhandenen Mauern des Schiffs herrühren.

In ihrer gegenwärtigen Gestalt besteht die Kirche nach Art vieler unserer Landkirchen aus dem breiteren Schiff und dem östlich an dasselbe sich anschließenden schmäleren Chor, an welches sich südlich das Vorhaus und nördlich die Sakristei anlehnt. Das Schiff ist einfach aus Ziegelsteinen erbaut mit zwei einander gegenüberstehenden Thüren auf der Süd- und Nordseite und mit auf jeder dieser Seiten drei einander gegenüberstehenden und gleichweit von einander entfernten Rundbogenfenstern, die 1841 erneuert sind; eine flache Bretterdecke, erneuert 1839, bedeckt dasselbe und jetzt

sich in gleicher Höhe im Chor fort. Durch ein angemessenes Verhältniß der Länge, Breite und Höhe so wie durch seine Regelmäßigkeit würde sich bei aller Einfachheit das Schiff der Kirche doch recht gut ausnehmen, wenn nicht die auf dem Westende, woselbst die 1837 angeschaffte Orgel, sowie auch auf der Süd- und Nordseite theilweise erst in neuerer Zeit hineingebauten, verhältnißmäßig ziemlich großen Emporkirchen den inneren Raum der Kirche zu sehr ausfüllten. Westlich an das Schiff schließt sich das auf einem Fundament von unbehauenen Steinen aus Holz erbaute, niedrige Glockenhaus.

Mehr Interesse gewährt das Chor der Kirche, das mit dem südlich angebauten Vorhause wohl dem ursprünglichen Baue Vicelins oder Gerolds angehören dürfte. Beide sind aus unbehauenen Feldsteinen gebaut mit Ausnahme der wohl später erneuerten ziegelsteinernen Giebel. Das Vorhaus, welches eben jetzt, doch ohne irgendwelche Veränderung, restaurirt worden ist, zeigt die größtmögliche Einfachheit; es hat sehr niedrige Mauern, wenig über Manneshöhe, ist mit gewöhnlichen Pflastersteinen gepflastert, hat unter dem Dache keine weitere Decke und eine Eingangsöffnung ohne Thür und ohne Spuren einer etwa früher vorhanden gewesenen. Das aus Feldsteinen erbaute Chor ist jetzt, wie das Schiff, mit einer flachen Bretterdecke bedeckt, zeigt indeß Spuren eines früheren Gewölbes; in der Südost- und in der Nordost-Ecke des Chors befinden sich nämlich noch zwei einander ganz gleiche Gewölbeträger, die mit Sculpturen in einem wohl vorgothischen Styl verziert sind, so daß schon diese darauf schließen lassen, daß dieser Theil des Gebäudes nicht jünger als spätestens aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sein dürfte.

An Kunstwerken sind vorhanden: a) Das Altarblatt, nach der mehrgedachten Chronik unter dem Patronate Hennings v. Reventlow (gestorben 1705) angefertigt, als Geschenk von ihm und der Ölgard von Buchwald. Es ist aus Eichenholz und enthält in der Mittte über der Inschrift „das that ich für dich" in einer ziemlich tiefen Nische mit dunklem Grunde ein vergoldetes Crucifix; zu beiden Seiten der Nische, durch gewundene weiß angestrichene Säulen mit vergoldeten korinthischen Kapitälern von derselben ge-

trennt, rechts eine weibliche und links eine männliche Figur in klagender Stellung, wohl Maria und Johannes; reſp. rechts und links von den beiden Figuren wieder eine der vorigen gleiche Säule, dann Laubwerk. Darüber ein ſtarkes Geſims, auf demſelben 3 weiß angeſtrichene Figuren, in der Mitte eine ſitzend welcher die die beiden anderen in ſchwebender Stellung einen Kranz über dem Haupte halten. Ueber und theilweiſe hinter dieſer Gruppe ein Gottesauge im ovalen Felde; darüber ſchließt das Ganze mit einer Krone. Der Altar iſt zuletzt 1835 und früher 1756 neu gemalt worden.

b) Die Kanzel, verfertigt 1631 von dem Schnitzer Michel Sommer in Lübeck, gegenwärtig ſeit 1832 weiß angemalt mit Vergoldung, enthält in 5 Feldern in nicht ſehr hohem Hautrelief zu beiden Seiten die Evangeliſten in ſchreibender Stellung, neben ihnen Engel, Löwe, Stier und Adler; im Mittelfeld Chriſtus als Auferſtandener mit der Fahne. Die Felder ſind getrennt durch geriffelte Säulen mit korinthiſchen Capitälern. Moſes mit den Geſetzestafeln trägt die Kanzel.

c) Die Taufe, nach gedachter Chronik von „Hanß Crantz, Penſionair auf Glaſau, der das Gut von Herrn Henning Reventlau penſioniret hatte“ und nach einer Hinzufügung von ſpäterer Hand von 1640—1705 lebte, geſchenkt, iſt aus Holz und beweglich, der Form nach kelchförmig, oben ſechseckig, verziert mit recht hübſchen, zum Theil tief geſchnitztem Laubwerk; ihre Farbe iſt ſeit 1835 ebenfalls weiß mit Vergoldungen.

d) Der dem adligen Hofe Glaſau gehörige Kirchenſtuhl auf der Südſeite des Schiffs, nahe am Chor, den 1637 der damalige Patron Hinrich von Buchwald hat erbauen laſſen. Derſelbe enthält auf den zwei, dem Hauptgange und einem zur Treppe der Emporkirche führenden Seitengange zugekehrten Seiten Hautreliefs in Eichenholz, die jetzt blau-grau angeſtrichen ſind. Dieſelben ſtellen nach ihren Unterſchriften vor: „Adam und Eva; die Geburt Chriſti; die Beſchneidung Chriſti; die Offerung Chriſti (die Opfer der 3 Weiſen an Chriſtum); die Taufe Chriſti; die Kreuzung Chriſti.“ An den Pfeilern, welche die vier dem Hauptgange zuge-

kehrten Felder begrenzen, sind die 4 Evangelisten und eine fünfte vielleicht Petrum darstellende Figur geschnitzt.

e) Die dem Patronatsstuhle gegenüberliegenden vier Kirchenstühle sind auf eine diesem Stuhle entsprechende doch einfachere Weise verziert. Eine zu zwei Kirchenstühlen führende Thür enthält die „Verkündigung Mariä;" die zu den beiden rechts und links sich hieran anschließenden Kirchenstühlen führenden Thüren enthalten ebenfalls von Schnitzwerk umgebene Felder, welche indeß leer sind.

f) Ein Taufengel, 1802 von dem damaligen Kirchenjuraten Dittmer geschenkt, aber 1835 mit der obbenannten älteren Taufe wieder vertauscht, hängt jetzt an der Nordseite des Chors über dem Eingang der Sacristei.

g) Ein Crucifix auf der Ostwand des Schiffes, rechts von der Kanzel gehörte ehemals zu einer Gruppe, die jetzt auf dem Kirchenboden aufbewahrt wird und aus vier in Eichenholz geschnitzten knieenden Figuren besteht, darstellend den hiesigen Prediger Elias Dethleves (1612—1644) nebst Frau, Tochter und Enkelin.

h) In der Sakristei befindet sich ein ungefähr 7 Fuß breites und 10 Fuß hohes Gemälde auf Leinwand, Christum am Kreuz darstellend.

Außerdem sind noch bemerkenswerth: i) an der Nordwand des Chors ein aufrechtstehender Grabstein von reichlich 5 Fuß Breite und gegen 8 Fuß Höhe, der in hochliegenden lateinischen Buchstaben, meist ohne Abtrennung der Wörter von einander, folgende Inschrift enthält: „Anno 1533 is de edle vnd vele do„getsame Margretha van der Wische mine moder in Godt ent„schlapen licht tho sisebve begraven. Anno 1557 —*) weilandt de „edle vnd erenveste Hans von der Wische min gotsalige vader vor„scheden licht tho Lvtkenborgh begraven. Anno 1563 de 30. „X-bris is Hinrick von der Wische min broder sehlich entschlapen

*) Unleserlich. Nach der genannten Chronik ist hier zu lesen: „ungefehr is."

„vnd ligcht tho Kopenhagen im dohm begravben —*) er ſehlen „ſamptlich god gnedich ſei. Anno 16... den...**) is de edle „vnd erenveſter Clawes von der Wiſche forſtliche holſteiniſche ge„weſene raht vnd amptmann in got entſchlapen. Anno 16... „den...**) is de edle vnd vel dogetſame frovw Florentina von „der Wiſche ſehlich in got entſchlapen vnd — gen —***) eben vehr „ſone vnd twe Dochters begraven ock licht eine Dochter tho Gelting „eine ſone to Pretze vnd ein ſohn to Trittowe begraven deren ſehlen „got ſemptlich gnade vnd eine froliche vperſtandinge mit allen —†) „erwelden vorlehne. Amen."

k) Vor dem Altar liegt ein Grabſtein von 5½ Fuß Breite und 10 Fuß Länge, auf welchem in vertiefter lateiniſcher Schrift folgende Inſchrift ſteht: „Hier Ruhet in Gott der Hoch Wohlge„bohrene Herr Henning Reventlau, Ritter, Herr auf Glaſau, Al„tenhoff, und Gottes Gabe ihro Königl. Maj. zu Dennemark, „Norwegen, Hoch Betrauten Geheimbten, und Land Raht, auch „Ambtmann zu Flensburg iſt Gebohren zu Glückſtadt Anno 1640 „den 24. January††) des Abens umb 5 Uhr: im Herrn ent„ſchlaffen Zum Kiel Ao 1705 den 30. January des Nachts umb „ein uhr ſeines Alters 64 Jahr 7 Monate und 6 tage deſſen Seele „Gott genaedig ſey." Nun folgen zwei durch Abtreten unkenntlich gewordene Wappen und darauf folgender Vers: „Der Gott dem Könige Dem Wehrten Vaterlande Den Seinen war getreu Ein

*) Unleſerlich. Die Chronik lieſt „der", alſo „derer".

**) An den durch Punkte bezeichneten Stellen ſind die Zahlen und reſp. Buchſtaben nicht etwa unleſerlich, ſondern, wie deutlich zu ſehen, nie vorhanden geweſen, ſo daß alſo Cl. v. d. Wiſch den Stein bei ſeinen und ſeiner Frau Lebzeiten muß haben anfertigen laſſen, ohne daß nach ihrem Tode ihr Todestag hinzugefügt worden iſt.

***) Unleſerlich. Die Chronik lieſt: „liggen hir neben".

†) Unleſerlich. Die Chronik lieſt „uth".

††) Nach der Angabe des Alters zu ſchließen, dürfte dies wohl ein Verſehen des Steinhauers und „Juny" zu leſen ſein.

Neben dieſem Stein hat früher ein entſprechender über der Gemahlin des Amtmanns Henning v. Reventlow, Margaretha v. Rumohr aus dem Hauſe Röſt, geſt. 1705 den 11. März, gelegen; dieſer wurde im Jahre 1834 entfernt, weil er ſehr zerbrochen war.

Theurer Wehrter Man Ein Recht Nathanael Ruht hie verscharrt im Sande Die Seel ist wo sie stets In Gott sich Freuen kann."

l) An der Nordwand des Schiffes dicht bei der Kanzel ist in der Mauer eine Tafel von schwarzem Marmor eingemauert, welche 7 Fuß breit und 8½ Fuß hoch ist. Die Tafel ist durch eine Goldleiste in zwei Hälften getheilt, die in vertieften lateinischen Buchstaben folgende Inschriften enthalten:

Parenti optimo omnis fortunae suae auctori laetitiae ex secundis tristitiae ex adversis socio et moderatori, Cajo Friderico Reventlov dynastae in Altenhof et Glasau qui natus D. XIII. M. Julii An. MDCLXXXV patre Henningo Reventlov matre Margaretha Rumohr pater familias prudens et intentus priscae virtutis frugalitatisque cultor et vindex non sibi sed suis vixit et decessit D. XXIX. M. Novemb. An. MDCCLXII ad posteros suos monumentum Detlaus Comes de Reventlov Ord. eleph. eques. S. R. M. Minister Satus Aarchichliduchus (?) Dynasta in Altenhof Glasau Wittenberg et Emkendorf D. D.

Memoriae Hedvigae Idae a Buchwald quae nata D. XII. M. Martii A. MDCXC patre Benedicto Bertramo a Buchwald matre Ottilia Elisabetha ab Ahlefeld nupta D. XII. M. Aprilis MDCCX Animi pietate morum sanctitate partuum foecunditate mater familias inter continuas precationes pro salute superstitum dulcesq. amplexus acerbe lugentium obiit D. VI. M. Junii An. MDCCLXI maritus Cajus Fridericus Reventlov plusquam L annorum ex felici conubio dulcedinem et filius Detlaus Reventlov materni animi praesidia desiderantes P. P.

Propstei Stormarn.

Steinbeck. Mitgetheilt von Pastor C. Petersen.

Nachdem die alte dem heil. Secundus geweihte Kirche (deren Erbauungsjahr unbekannt ist) 1646 durch Einschlagen des Blitzes zerstört war, ist die gegenwärtige „Dreifaltigkeits"-Kirche in demselben Jahre erbaut worden, wobei der alte Grund und die alten Mauern, soweit sie noch fest standen, benutzt worden sind; daher die südliche und östliche Seite etwa in einer Höhe von 9 Fuß, die

nördliche theilweise bis ans Dach aus Felsen besteht. Der Thurm wurde (1703) von Grund aus neu gebaut, und seine Höhe wird auf 192 Fuß angegeben. Als Erbauer des Thurms werden angegeben die beiden Zimmermeister Hans Selmar und Carsten Beneke. — Restaurationen bedeutender Art sind nicht vorgenommen.

Die Kirche ist ein Oblongum, 116 Fuß lang und 26 Fuß breit; die Decke ist gewölbt; der ganze Bau so einfach, daß er zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß gibt. In der Nordseite der Umfassungsmauer befinden sich 4 kleine, auch von außen bemerkbare Nischen; vor 1646 sind hier kleine nach außen liegende Gewölbe gewesen, welche Gräber enthalten haben.

Abbildungen sind nicht bekannt. Ueber den Bau der Kirche findet sich Einzelnes in einem Kirchenbuche, welches 1648 begonnen ist, aber nach älteren verloren gegangenen Aufzeichnungen auch Einzelheiten von 1522 bis 1597, ein Mehreres von 1626 an chronikenartig berichtet.

Die Kirche enthält an Gemälden: a) Altarblatt, die Tränkung aus dem Felsen darstellend, ganz werthlos.

b) An der Emporkirche 12 Bilder auf Leinen, Christus und 11 Apostel, ohne allen Werth.

c) Vier Portraits, nämlich der Prediger Winkler († 1753), Lütkens († 1763), Hammer (emer. 1855) und eines Predigers, dessen Name nicht mehr zu lesen ist. Lauter sehr gute Bilder.

d) Epitaphium des aus Hamburg vertriebenen, hier verstorbenen und beerdigten Pastors Horbius († 1695). In der Mitte das sehr gut gemalte Portrait, eingefaßt von sehr schönem Schnitzwerk aus Holz.

Die Kanzel ist schlecht. Der Taufengel, gleichfalls ohne Werth, ist eine knieende Figur von Holz, das Taufbecken auf Kopf und Flügeln tragend; Jahreszahl 166? (gewiß 1668). Das Taufbecken, 1704, ist von Messing und werthlos.

Inschriften sind nur auf Leichensteinen und ganz unleserlich.

Wandsbeck.*) Mitgetheilt von Paſtor Hanſen.

Die erſte Kirche, ein Filial von Altrahlſtedt, wurde 1654 mit dem noch jetzt ſtehenden 210 Fuß hohen Thurm, einer ſchlanken Pyramide (Oktogon — leider mit Schindeln gedeckt) erbaut; die Fenſter deſſelben ſind im Spitzbogenſtyl. Der Thurm hatte 1836 das Schickſal, daß ihm durch den Sturm die Spitze abgeweht wurde (22 Fuß); die Herſtellung wurde 1839 beendigt, ein koſtſpieliger Bau (gegen 8000 ℔ R.-M.); in die vergoldete Kugel von 3 Fuß Durchmeſſer legte ich die im alten Knopf gefundenen alten Münzen, legte dazu die 1839 geltenden ſilbernen Landesmünzen und in einer beſonderen Kapſel eine gedrängte Beſchreibung Wandsbecks nach allen Richtungen. Unter der Kugel iſt die vergoldete Wetterfahne angebracht, aber weder Hahn noch Fahne, ſondern eine Schlange, welcher der Adler den tödtlichen Biß verſetzt; (die Auslegung liegt nahe) Ueber der Kugel erhebt ſich das vergoldete faſt 10 Fuß hohe Kreuz. Dieſe drei Stücke wurden, wie der ſ. g. Mäkler, in Hamburg und Altona geſchmiedet oder gegoſſen, die Vergoldung führte ein Wandsbecker aus.

Die alte Kirche wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts, als Graf Schimmelmann noch Erbherr auf Wandsbeck war, abgebrochen; doch ſo lange der Gottesdienſt in ihr fortgeführt, bis der Neubau vollendet war; am 1. Advent 1800 wurde die neue Kirche eingeweiht. Das Gebäude iſt ein Parallelogramm gen Weſten ge-

---

*) Vgl. III. Bericht der Kgl. S. H. L. antiq. Geſellſchaft (1838), S. 28.

Auf dem 1861 abgebrochenen Wandsbecker Schloß war vormals Tycho de Brahes Bildſäule von Holz, vielleicht getreu, denn Heinrich Rantzau, der zu Ende des 16. Jahrhunderts Brahe nach Wandsbeck zog, hat wahrſcheinlich die Statue nach dem Leben anfertigen laſſen. Dieſelbe war aber unter Staub und Vergeſſenheit wie durch rohe Maurerhand, die den Kalkpinſel gebraucht, nicht conſervirt. — Die Wandgemälde daſelbſt waren noch ſchön erhalten; auch habe ich noch im Winter 1856—57 in einem Zimmer ein, wie mir ſchien, vortreffliches Bild geſehen: Chriſtian VII. zu Roß in Lebensgröße. Der alte Graf C. Schimmelmann gab große Stücke auf eine antike Statue (Bruſtbild) von gelbgeſtreiftem Marmor: lächelndes Kind; wohin es gekommen, weiß ich nicht.

kehrt, meistens im antiken Styl gehalten; je fünf Fenster nach Süd und Nord sind, wie die Thüren, geradlinig. Die Vorhalle gen Westen, etwa 10 Fuß breit und 50 Fuß lang, zu der vier steinerne Stufen hinaufführen, ist wie die ganze Kirche mit grauen Fliesen gedeckt und wird von sechs jonischen Säulen getragen; über den Säulen erhebt sich das einfach ornamentirte stumpfwinklig gehaltene Frontispice, das mittlere dreieckige Feld hellgrau, während die Umrahmung desselben wie die Kirchenmauern und Säulen weiß gehalten sind. Die Bedachung, gleichfalls stumpfwinklig, ist aus rothen Ziegeln; freilich unschön. — Zum Inneren der Kirche führt der Vorhof, mit breiten Treppenaufgängen zur Rechten und Linken nach der Emporkirche und darüber hinaus nach der Orgel, deren Bau (früher gab es hier nur ein kreischendes Positiv) ich vor reichlich 20 Jahren begann; sie ist aus freien Beiträgen bestritten, und das Instrument (durch das warme Interesse unseres Orgelvirtuosen H. Schmahl mit zwei neuen Registern und selbst einer Schwellung versehen) läßt wenig zu wünschen übrig; seine 14 Register reichen für das nicht große und dazu akustisch ausgezeichnete Gebäude voll aus.

Von dem Inneren der Kirche bemerke ich nur, daß man an Einfachheit anderswo seines Gleichen vielleicht vergeblich sucht. Durch die Hauptthür im Westen eintretend, schreitet man in einem breiten Gang zu auf

a) den Taufstein, von dem Wandsbecker Töpfer Knobeling an die neue Kirche geschenkt als selbsteigene Arbeit; drei Engel, auf einem Postament stehend, tragen das Becken, — alles ist aus gebranntem Thon;

b) den Altar, sanfte Rundung, ganz umgittert, drei Stufen empor; der Boden mit Marmorplatten in dunkelgrau und weiß getäfelt; der Tisch, mit blauem Behang und goldenen Fransen, läuft in eine sargförmige Höhe aus, woran das Pulpet sich lehnt; an der Vorderseite ist beim Gottesdienst ein silbernes Sculpturwerk angebracht, die Grablegung Christi, fein ciselirt, Basrelief, — leider auf 10 Schritt Entfernung kaum noch zu erkennen, — und auf der Spitze des Altars steht ein kleines Crucifix; endlich um den Altar herum breitet sich eine rundbogige Nische;

c) die Kanzel von Holz (Nußbaumfarbe) über dem Altar; dieſelbe hat wie der jetzt verbreiterte Kanzelhimmel blauſammtnen Behang mit goldnen Franſen gleich dem Altar.

Das Geſtühlte beſteht aus 6 rechtwinkligen Quarrées nebſt je einem Stuhl rechts und linkſs vom Altar für die Beamten, Juraten und deren Familien und iſt in Mahagoni gemalt. Das ganze Kirchenſchiff iſt im Licht ca. 80 Fuß lang, das ſchöne Gewölbe gegen 50 Fuß hoch; die Emporkirche wird correſpondirend mit der Vorhalle von 6 joniſchen Säulen getragen. Im ganzen Gebäude iſt für größere Gemälde kein Raum, darum ſind die aus der alten Kirche hinter den Umgang des Altars verlegt, wohin man durch die freundliche Sacriſtei gelangt.

In der Sacriſtei hängt das Portrait von Paſtor Bredefeld, in Oel, gewiß naturgetreu und gut ausgeführt; die Unterſchrift iſt in ſchlankem Ungarlatein: **Dns. Johannes Bredefeld. Pastor apud Wandsbeccenses et Senior Consistorii Segebergensis. Natus 1673 den 6. May, denatus 1756 den 19. Octbr.**" Dagegen die Ueberſchrift erfreut durch ihr für jene Zeit gutes Deutſch:

„So ſah mein Schatten aus in ſeinen letzten Jahren,
Als ich des Herren Wort, mein Volk, Dir kund gemacht.
Gott laſſe allen euch durch Chriſtum wiederfahren,
Was mir an meinem End' mein Glaube hat gebracht: Gnade."

Hinter dem Altar hängen mehrere Oelgemälde, nämlich: 1. Die Verklärung Chriſti, etwa 10—12 Fuß hoch, von Feuchtigkeit ſtark mitgenommen, zum Theil die Leinewand durchlöchert; das Bild ſcheint mir mit breitem Pinſel gemalt und hat einiges Geſchmackwidrige, z. B. Moſes und Elias ſitzen auf der Wolke, Jacobus wendet uns die breite Kehrſeite zu und alles an ihm iſt kapuzinerbraun, Chriſti Figur wie Petrus und Johannes nicht übel, nur wie geſagt, der Pinſel iſt breit, ſo daß die Muſculatur platt abgemacht iſt, und die Farben ſind zum Theil grell. Die Inſchrift lautet:

„Auf Theben iſt mein Licht im großen Licht erſchienen,
Propheten ſtellten ſich in voller Klarheit ein;
Wie herrlich wird mein Leib, wenn er erſtanden, grünen,
Dann weicht ſein heller Glanz auch nicht der Sonnen Schein."

„Zur wahrhaftigen Versicherung, daß die Auferstehung der Todten gewiß sey, verehrt Jobst von Overbeck obige Verklärung Christi Anno 1701."

2. Die Grablegung des Herrn, ein sorgfältig gemaltes und gut erhaltenes Bild, etwa 7½ Fuß im Quadrat; das Colorit freilich etwas grell, die Hauptfigur wohl etwas zu bläulich weiß in dem Leichencolorit, indessen die Gruppirung ist gut, die Handlung lebendig. Maler unbekannt.

3. Eine Landschaft, baum- und felsenreich; ein fast ganz entkleideter Mann scheint überfallen zu sein und stürzt ringend hintenüber; bei den zwei nebenstehenden Personen (worunter eine Frau) läßt sich nicht erkennen, welche Rolle sie spielen, sie scheinen unthätig oder indolent zu sein.

4. Eine Waldlandschaft, worin einsam ein fast aller Kleidung baarer Mann auf einem Stein sitzt mit verbundener Stirn, den Kopf in die Hand gestützt, anscheinend verwundet und halb betäubt. Das Stück scheint ein Pendant zu dem vorigen; aus der biblischen Geschichte sind die Darstellungen wohl kaum entnommen; ob vielleicht aus einer Legende? Wenn die beiden Bilder restaurirt würden, möchten sie sich nicht als werthlos herausstellen, namentlich scheint mir die Structur der Muskeln und Sehnen vortrefflich zu sein. Maler unbekannt.

Propstei Pinneberg.

Rellingen. Mitgetheilt von Propst Meßtorff.

Die Kirche für die combinirte erste und zweite Gemeine des Kirchspiels Rellingen ist gebaut auf Kosten des Kirchspiels nach einem unterm 12. November 1753 Allerhöchst genehmigtem Risse, der mit der größten Wahrscheinlichkeit dem Baumeister Dose aus Schleswig zugeschrieben wird; wenigstens war diesem die Einrichtung des Baues aufgetragen; am 4. Juli 1754 wurde der Grundstein gelegt, am 5. Sonntage nach Trinitatis 1756 wurde die Kirche eingeweiht. Der Bau ist, mit bedeutenden Abweichungen zum Besseren, in dem Style des Baumeisters Sonnin. Im regelmäßigen Achteck, die Außenmauer einer jeden Seite circa 40 Fuß lang, die Innen-

seite circa 36 Fuß; von 8 regelmäßig achteckigen Säulen getragen, welche ungefähr 12½ Fuß von der Innenmauer abstehen und ungefähr 25 Fuß von einander entfernt sind. Der Kirchenboden bildet zwischen der Außenmauer und den Säulen eine ebene Fläche; zwischen denselben wölbt er sich zu einer achteckigen Kuppel, welche sich wiederum senkrecht in einer achteckigen Laterne erhebt, deren Wände, sobald sie über das Kirchendach hervorragt, aus großen Fenstern bestehen. Die Laterne wird oben durch eine achteckige eingebogene Kuppel geschlossen. Zwischen der Außenwand und den Pfeilern befinden sich zwei sogenannte Lectoren in der ganzen Rundung der Kirche, auf denen sich die Sitze amphitheatralisch hinter einander erheben.

Sämmtliche 8 Ecken der Kirchenmauer krümmen sich in leichtem Bogen gegen das Kirchendach, und ist darüber Streit, ob dies nach dem Plane des Baumeisters aus architektonischen Gründen geschehen oder durch eine Ausweichung der Mauern entstanden sei. Das äußere Dach der Kirche erhebt sich, der inwendigen achteckigen Kuppel entsprechend, zuerst achteckig in der Form eines sogenannten holländischen Daches, und läuft dann nach einem Absatze in schrägerer Form gegen die Laterne aus. Es ist unterhalb des Absatzes von 16 Fenstern durchbrochen, welche dem obersten Lector Licht zuführen, und oberhalb des Absatzes von 8 Fenstern, deren Lichtgänge durch die innere Kuppel brechen.

Ueber den vier Haupteingängen der Kirche ist der Name Jehovah von dem Dreieck und Strahlen umgeben in Sandstein ausgearbeitet; über zwei Eingängen befinden sich in Sandstein die Namenszüge Friederich V. und seiner Gemahlin.

Der Thurm ist aus früherer Zeit, erhebt sich cirkelrund aus Ziegelsteinen gemauert bis zur Höhe des Kirchendaches und verjüngt sich dann achteckig, mit Schindeln bedeckt bis zur Spitze. Er steht am Westende der Kirche, und ist das Holzwerk desselben in der heutigen Gestalt aufgeführt, nachdem er im Jahre 1703 bis zur Hälfte heruntergenommen war. Am Thurm befindet sich ein angebautes Begräbniß aus dem Jahre 1654. Ein anderes Begräbniß füllt auf der Südseite den Winkel zwischen Thurm und

Kirche; an demselben ist das Wappen des darin beigesetzten Landdrosten in Sandstein ausgehauen gewesen, aber schon unkenntlich.

Abbildungen dieser Kirche sind mir nicht zu Gesicht gekommen. Bolten in seinen „Nachrichten über die Kirchen der Propsteien Altona, Pinneberg und Rantzau" erwähnt derselben.

Die Kirche enthält an Gemälden: a) das Altarbild auf einer Kupferplatte, ungefähr 3 Fuß hoch und 3 Fuß breit; auf Bestellung beim Bau der Kirche verfertigt, darstellend die Einsetzung des Abendmahls; Maler unbekannt.

b) Nordwärts zur Seite der über dem Altar befindlichen Kanzel ein Gemälde auf Leinewand, darstellend die Himmelfahrt, ungefähr 6 Fuß hoch und 2½ Fuß breit.

c) Südlich zur Seite der Kanzel ein gleich hohes und breites Gemälde auf Leinewand, darstellend die Auferstehung; beide höchst wahrscheinlich von dem Verfertiger des Altarbildes.

d) Auf den 8 inwendigen Seiten der Laterne, ehe sie sich über das Dach erhebt, acht Frescobilder, darstellend von Osten auf einander folgend 1) König David mit der Harfe; 2) Johannes den Evangelisten; 3) Prophet Jesaias; 4) Evangelist Marcus; 5) Prophet Jeremias; 6) Evangelist Lucas; 7) Prophet Hesekiel; 8) Evangelist Matthäus. Das neunte Fresco-Gemälde befindet sich unter der Kuppel der Laterne, darstellend das Auge Gottes, umgeben von musicirenden himmlischen Heerschaaren.

Die dem Inneren der Kirche zugewandten Flächen der Lectoren, sowie die Köpfe sämmtlicher im Schiff befindlichen Sitzplätze sind im Roccoco-Style mit gemalten Muscheln ꝛc. verziert.

Der bisherige Taufstein bestand aus einem achteckigen Fuß von Sandstein, einem ecce Agnus aus weißem Marmor, als Träger, und einer achteckigen Kumme aus schwarzem Marmor. Da die tragende Figur mehrfach schadhaft geworden war, und eine Künstlerin in Pinneberg sich erbot, dieselbe in Gyps zu modelliren, damit sie demnächst in Zink gegossen werde, so wurde der Taufstein ihr überliefert, die Figur von Fuß und Becken gelöset, und dabei noch mehr beschädigt.

Die Kanzel ist aus Holz mit vielen Schnitzwerken im Roccoco-Styl; zur Seite derselben steht nördlich die Statue des Mo-

ſes, ſüdlich die Statue des Evang. Johannes; beide ungefähr 5 Fuß hoch.

Außerdem befinden ſich an der Orgel, den Nummerbrettern und einzelnen Logen Schnitzwerke im Roccocco-Styl, und in den acht Seiten der Kuppel als Einfaſſung der Lichteingänge Roccocco-Verzierungen aus Gypsanwurf. Inſchriften ſind nicht vorhanden.

Propſtei Ranzau.

Die Fleckens-Kirche zu Elmshorn. Mitgetheilt von Propſt Harding.

Die jetzige Kirche iſt im Jahr 1660 erbaut, nachdem die frühere einige Jahre zuvor von den Schweden niedergebrannt war; die noch erhaltenen Mauern wurden beim Neubau benutzt. Dagegen iſt der Thurm, welcher theils abgeſchoſſen, theils vom Blitz zerſtört war, nicht wiederhergeſtellt, obwohl der Unterbau theilweiſe noch ſteht. An der vorderen Seite deſſelben ſieht man die Buchſtaben: K. Z. D. M. U. N., d. h. „König zu Däne-Mark und Norwegen"; darunter die Zahl 1741; aber keine Namensſchiffre. Dies Zeichen der Beſitzergreifung iſt alſo nicht ſofort nach Einnahme der Grafſchaft Ranzau, ſondern erſt nachträglich angebracht.

Die Kirche liegt ziemlich in der Mitte des Fleckens, aber an keinem vor ſehr hohen und Sturmfluthen ſicherem Orte. Einen beſonderen Namen hat ſie nicht. Sie iſt ein völlig incorrectes Gebäude, überſpannt mit einer Bretterwölbung von einer Längenmauer zur anderen, aber ohne Säulen, Bögen und dergleichen Stücke ſolider Structur; dazu iſt ſie an einer Seite ſpäterhin aufgeriſſen und auf eine ſehr unpaſſende Weiſe vergrößert. Bei alledem iſt ſie doch zum Gottesdienſt brauchbarer als manche neuere Kirchen, und ihre etwa 1500 Sitzplätze beweiſen, daß man beim Bau die Hauptſache vor Augen gehabt hat.

Das Eigenthümlichſte des Inneren beſteht aus der um die Chöre herumlaufenden Brüſtung, von Holz; dieſelbe iſt in Felder abgetheilt, und darauf ſind 71 Gemälde angebracht, welche die Vorgänge aus den Evangelien der Sonntage, dazu anderer Feſt-, Apoſtel- und Marientage und endlich fünf Scenen aus dem alten Teſtament (die Schöpfung oder richtiger das Paradies; den Bau

der Arche; das Opfer Noahs nach der Sündfluth; den Zug der Kinder Israel durch die Wüste; die Gesetzgebung) darstellen. Sämmtliche Stücke sind im Sommer 1856 restaurirt.

Der Altar war ehedem geschmückt mit einem Holz-Schnitzwerk, welches in ziemlich erhabenen Figuren die Kreuzigung darstellte und zwar den Moment, wo die Kriegsknechte über den Mantel das Loos werfen; der Gekreuzigte scheint, so weit sich erkennen läßt, nicht darauf zu achten. Dies an sich sehr geringe Schnitzwerk ist jetzt auf der Rückseite des Altars angebracht, und dafür zeigt die Vorderseite drei Gemälde, auf Leinen, über einander, wie gewöhnlich darstellend: die Einsetzung des Abendmahls, die Kreuzigung und die Himmelfahrt; ohne besonderen Werth, doch ist das mittlere jedenfalls das beste. An den Seiten des Altars sind vier gewundene Säulen mit vergoldeten Capitälern, und zwischen je zweien stehen die Evangelisten Matthäus und Marcus. Die Altar-Decke zeigt die Jahreszahl 1770.

Außerdem ist in der Kirche noch ein Gemälde, von ziemlicher Größe, welches den Dr. Martin Luther darstellt; zwei Engel tragen ihm einen Sternenkranz zu und halten denselben noch eben schwebend über ihm. Dies Stück ward zur dritten Säcularfeier von einem Elmshorner Maler Mordhorst verfertigt und der Kirche geschenkt.

In der Kirche liegen hin und wieder abgetretene Leichensteine mit alten unleserlichen Inschriften; doch ist kein einziges Grab von Bedeutung.

Die Hospitals-Kapelle zu Elmshorn. Mitgetheilt vom Hospitals-Prediger Sieverts.

Dieselbe ist erbaut vom Provisorio des Ranzauischen Präbendenstifts im Jahr 1784, als Kapelle des von Graf Christian zu Ranzau 1663 gestifteten Hospitals für arme alte Personen, und hat einen kleinen Glockenthurm. Eigentlich bildet sie nur ein geräumiges Zimmer, 670 Quadrat-Fuß groß, mit Anstalt für Heizung und Erleuchtung, und befindet sich im linken Flügel des Präbendenhauses. An der Kanzel sind zwei werthlose Oelgemälde, Christi Kreuzigung und Auferstehung darstellend, angebracht.

Propstei Norder-Ditmarschen.

Lunden. Mitgetheilt von Diakonus J. Rulffs.

Diese, dem heiligen Laurentius geweihte Kirche, welche dessen Bildniß mit einem Rost im Wappen führt, ist vielleicht die älteste in Norderditmarschen, und in ihren Hauptbestandtheilen vielleicht einige Jahrhunderte (?) älter, als die erste Nachricht über Lunden. Wenn nämlich diese Nachricht aus dem Jahre 1217 besagt, daß König Waldemar II. von Dänemark die großen Privatbesitzungen, welche das Bremer Erzstift hier hatte, demselben für 200 ℔ Silber abkaufte und eine Festung, Namens Lin anlegte, und wenn Waldemar's Erdbuch fünf Dörfer des Kirchspiels Lunden, die jetzt noch fast dieselben Namen tragen, als dieser Festung benachbart aufzählt; so läßt sich vermuthen, daß der König schon die jetzige Kirche vorfand und um dieselbe einen Ort, der von seinen vielen Linden Linn genannt wurde, erbaute und neben der Kirche vor Allem einen starken Thurm, welcher zuletzt als Glockenthurm der Kirche diente und mit einer Spitze von Holz dazu ausgebaut war. Im Jahr 1782 brannte diese Spitze ab, und dann wurde der ganze Thurm, damals 80 Fuß hoch, mit Mauern von reichlich 6 Fuß Breite und einer Unterlage von wenigens 10 Fuß Felsen, abgebrochen. In demselben Jahre wurde ein Seitenflügel, der nach Süden ging, abgebrochen. In früheren Zeiten, gegen Ende des 15. Jahrhunderts, ist der noch jetzt vorhandene Chor angebaut, und der Altar durch Vergrößerung der Kirche weiter nach Osten gerückt worden; vielleicht, weil man die bisherige Stätte des Altars für entweiht hielt durch die Ermordung des Schülers und Anhängers von Johannes Huß, Heinrich Grove, welcher 1452 vor dem Altar der Kirche zu Lunden, seinen evangelischen Glauben bekennend, den Märtyrertod fand.

So bildet die jetzige Kirche ein langes Rechteck mit einem halben Achteck, den Chor sammt dem Altar enthaltend, im Osten; im Westen den 165 Fuß hohen Kirchthurm, von dem man bei heiterem Wetter vier Städte, neun Flecken und vierzig Kirchen erblickt; in drei Abtheilungen: Chor mit Altar etwas erhöht, dann die sogenannte kleine Kirche, durch einen Schwibbogen, an welchem,

hier zu Norden, die Kanzel ist, getrennt von der sogenannten großen Kirche, welche etwas breiter und höher ist und durch die Orgel geschlossen wird; die Decke von Balken und Brettern von der Orgel bis zur Altarwand 114 Fuß lang, resp. 22 und 26 Fuß hoch von innerer Bodenhöhe, von resp. 31½ und 40 Fuß innerer Breite; die Mauern, abgesehen von der Stelle, wo 1782 der Seitenflügel abgebrochen wurde, aus großen Felsen vortrefflich gebaut; auf der alten Düne, an deren Fuß in vorgeschichtlichen Zeiten sich die Wellen des Meeres brachen und später sich die Marscherde ablagerte, hoch gelegen. Sie brannte zum ersten Male 1559 aus und war seitdem reich an Denkmälern der alten Kunst in Schnitzwerk, Bildhauerarbeit und Gemälden, bis sie leider im Jahr 1834 wiederum ausbrannte. Wenn man aus dem Munde noch lebender älterer Gemeindemitglieder die ruhmvollen Beschreibungen vernimmt von dem Altar, der auf seinem Hauptfelde die Kreuzigung in Bildhauerarbeit, unter derselben das Abendmahl als Gemälde, zur Seite die Verkündigung, die Geburt, die Weisen, die Darstellung im Tempel in Bildhauerarbeit, enthielt; von der sogenannten Hängekammer, die an der östlichen schmalen Seite in Gemälden die Bilder des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung, der Geduld, der Mäßigung und der Stärke, an der Breitseite den Lauf des menschlichen Lebens von zehn zu zehn Jahren (zuerst ein Knabe und ein Mädchen u. s. w. in der alten Volkstracht) aufzeigte; von den vielen schönen Gemälden ꝛc.; so bedauert man schmerzlich den Untergang so vieler Kunstwerke. Dabei aber wird es einem wahrscheinlich, daß der vielbesuchte Pesel in dem Hause des Marcus Schwien zu Lehe, welcher die Jahreszahl 1568 trägt*), von den Künstlern, welche damals an der Lundener Kirche arbeiteten, nebenbei mit verfertigt ist.

Die Kirche besitzt jetzt nur zwei gute Bilder Luthers und Melanchthons, welche ihr der frühere Diakonus hierselbst, Dr. Claus Harms, schenkte; sowie außerdem die Altargemälde (die Kreuzigung, zur Seite Petrus und Johannes, darunter

*) Vgl. S. H. L. antiq. Bericht VI (1841), S. 11 u. ff.; VII (1842), S. 15 u. ff.

das Abendmahl) und ein Bild Luthers, welche ihr auf eine eigenthümliche Weise geschenkt und ohne künstlerischen Werth sind; sonst nichts an Werken der Kunst. Desto reicher ist der hiesige Kirchhof an Denkmälern aus alter Zeit, und schwerlich ist noch heut zu Tage im nördlichen Deutschland ein Kirchhof zu finden, auf dem die Pietät so viel erhalten hätte, und auf welchem (will's Gott und Dank den Worten von Harms über den Lundener Kirchhof in seinem Gnomon, welche nicht vergebens gegen vereinzelte Ungehörigkeiten gerichtet worden sind!) die Pietät so viel zu erhalten sich bemühen wird.

Propstei Kiel.

Selent. Mitgetheilt von Pastor F. Brinckmann.

Der Erbauer und die Zeit der Erbauung sind unbekannt, doch kommt die Kirche 1197 vor, und die Aufführung der Mauern von Felsen läßt auf ein entsprechendes Alter schließen. Es ist eine Kreuzkirche im gothischen Styl, ursprünglich wohl ganz von Felsen erbaut. Das Schiff besteht aus vier hohen Spitzgewölben, und das Kreuz wird durch je ein Seitengewölbe nach Süden und nach Norden gebildet; jenes die Wittenberger, dieses die Rastorffer Kapelle benannt, wegen der darunter befindlichen Grabgewölbe. Der Altar steht im Osten, im Westen die 1853 neuerbaute Orgel, im Norden die Kanzel und an der Südseite mehrere, dem Styl der Kirche unentsprechende, adelige Emporstühle. Der Thurm, am Westende, gleichfalls von Felsen erbaut, soll früher von so bedeutender Höhe gewesen sein, daß er den Schiffern als Seezeichen diente. Zweimal vom Blitz getroffen, ist er jedesmal erniedriget, zuletzt 1766 durch einen Aufsatz von Ziegelsteinen wieder erhöhet und mit einem, sich nach allen vier Seiten zuspitzenden Pfannendache versehen.

Die Kirche enthält an Holz-Sculpturen und Schnitzwerken:

a) Altes Altarblatt in drei Tafeln; die mittelste die Kreuzigung, die Seitentafeln auf 12 Feldern die Geschichte des Leidens, Sterbens, der Auferstehung, Himmelfahrt und Wiederkunft Christi zum Weltgericht darstellend. Vor dem Altarblatt ein kleines Crucifix mit dem Bilde des Gekreuzigten, aus Gyps gearbeitet; erst

in neuerer Zeit in Veranlassung der Confirmation der Comtesse v. Blome von derselben an die Kirche geschenkt. Unter dem Altarblatt finden sich 7 kleine Nischen, in welchen geschnitzte Bilder, Könige und Königinnen (wahrscheinlich israelitische) darstellend, lose stehen, deren indeß nur 6 vorhanden sind. (Der Altarleuchter ist in dem „Gothischen Musterbuch" abgebildet.)

Der Altar ist nach vorne und zu beiden Seiten mit einer aus Holz-Schnitzwerk bestehenden Brüstung umgeben, vorne zwei und zu jeder Seite ein Wappenschild enthaltend, die aber sämmtlich sehr defect und schadhaft sind. Oberhalb der beiden vorderen Wappenschilder die Inschriften: „Herr Hans Rantzow, auf Salzau Erbherr, der regierenden Herzogin zu Schlesw.-Holst. Hofmeister Anno - " (Jahreszahl abgebrochen; der Schenker starb 1703) und: „Frauw Anna Margaretha Rantzowin geb. Kiehlmannseck." — Zu beiden Seiten des Altars endet die Brüstung in einen Betstuhl, resp. die Inschriften tragend: „Ach, Jesu, sterke mich durch dein Gutt" und: „Ach, Jesu, wasche mich durch dein Blutt."

b) Die Kanzel enthält auf 5 Feldern Schnitzwerke; die Verkündigung, Geburt, Kreuzigung, Auferstehung und Wiederkunft Christi zum Weltgericht darstellend, mit entsprechenden biblischen Inschriften in veraltetem Deutsch. Renovirt ist dieselbe 1676, wie die Inschrift: „Diese Renovirung Gott zu ehren von Elias Jünglings — Catharina Jünglings — glaßmeister" — beurkundet.

c) In der nach Süden belegenen Wittenberger Kapelle finden sich drei, an der Rücklehne des letzten der jetzt in der Kapelle befindlichen Kirchenstühle befestigte, alte sehr schmale Stuhlthüren in gothischer Form, mit darauf geschnitzten Wappen; zwei derselben tragen die Jahreszahl 1681; die mittelste dritte 1584; sonst ohne Inschrift.

d) Die Sculpturen auf 2 in der Kirche befindlichen Leichensteinen sind bereits ziemlich unkenntlich.

An Gemälden sind vorhanden: e) Die Geburt Christi; auf Holz.

f) Eine Scheibe in dem Hauptfenster der Wittenberger Kapelle mit einem Wappen, welches die Inschrift hat: „H. Bartram Rewentlau. 1699." Desgleichen in der Rastorfer Kapelle mit der Unterschrift: „H. Hans Rantzow 1681."

Herzogthum Lauenburg.

Die Kirche zu **Sahms**, Gericht Lanken. Mitgetheilt von Paſtor Bunzen.

Die Kirche war (nach Burmeſters „Beiträgen zur Kirchengeſchichte des Herzogthums Lauenburg") vormals dem heil. Andreas gewidmet. Die jetzige iſt im Jahre 1811 von dem Landbauverwalter Miethof zu Lüneburg erbaut und trägt kenntlich das Gepräge ihrer Erbauungszeit, wo von einem Verſtändniß für kirchliche Kunſt wenig die Rede ſein konnte, und wo die ſchweren Drangſale der franzöſiſchen Occupation außerdem zur möglichſten Sparſamkeit bei dem durch Einſturz der alten Kirche nöthig gewordenen Neubau trieben. So iſt die Kirche ein einfaches, doch ſolides und im Inneren recht freundliches Gebäude aus rohen Felsſteinen, die vier Ecken und die Einfaſſung der Fenſter und Thüren, vermuthlich um das Behauen der Felsſteine zu vermeiden, aus Ziegeln; ſie bildet ein Oblongum mit drei Rundbogenfenſtern an jeder Seite, an jedem Ende eine Eingangsthür, über welcher ein kreisförmiges Fenſter. Von einem Bauſtyl kann kaum die Rede ſein; von außen geben nur die Felsſteine und die großen Fenſter ihr ein kirchliches Anſehen, ſie hat weder Thurm noch Spitze, nicht einmal einen Giebel, den ein Kreuz oder ein Hahn zieren könnte, ſondern von allen vier Seiten zugeſchrägtes ſog. Walmdach, mit Dachzungen gedeckt. Die beiden recht großen und guten Glocken hängen in einem Glockenhauſe auf dem Kirchhofe, das nichts weiter als ein niedriger Schuppen iſt.

Im Inneren führt ein ziemlich breiter Gang von der Weſtthür auf den recht geräumigen Altarraum zu, der eine Stufe höher als das Schiff der Kirche liegt, übrigens von gleicher Breite und Höhe iſt; am Weſtende und an beiden Langſeiten bis zum Altarraum befinden ſich Emporen. Die Decke iſt flache geweißte Bretterdecke, doch ſind die Bretter unter den Balken angenagelt, und rundet ſich die Decke an den vier Seiten ein wenig gegen die Mauer. Die Kanzel befindet ſich in der Altarwand und iſt von ganz ſchlichten Brettern, nur auf der Vorderſeite verziert durch ein aus Holz geſchnitztes aufgeſchlagenes Buch mit einem vergoldeten Lorbeerzweig darum. Die übrige Altarwand trägt als einzige Verzierungen unter der Kanzel auf einer hervorſpringenden Tafel ein Gewinde von

Aehren und Reben aus Holz geschnitzt und vergoldet, seitwärts von der Kanzel ein paar aus Holz geschnitzte Festons, über derselben einen theilweise vergoldeten Fries von Laubwerk. Der Altartisch selbst ist gegen die altkirchliche Sitte nicht von Stein, sondern ein Holzkasten; auf demselben steht (das Schönste in der Kirche) ein recht gutes Crucifix, das Kreuz aus schwarzem Holze, der Crucifixus aus Porcellan, dasselbe soll von dem sel. Pastor-Claudius der Kirche geschenkt sein und aus der Meißener Porcellanfabrik stammen. Ein Taufstein ist bis jetzt nicht vorhanden, und dient statt dessen ein einfacher föhrener Tisch mit einer Porcellanschaale. — Aus der früheren Kirche haben sich keinerlei Kunst- oder Alterthumsgegenstände erhalten.

Im Jahre 1859 ist die Kirche neu gemalt worden; im Jahre 1860 erhielt sie als Geschenk der Frau Gräfin von Bernstorf-Gyldensteen auf Wotersen eine neue Altardecke und Kanzelbekleidung von grünem Sammt mit Goldfransen.

Die Kapelle zu **Fuhlenhagen**, Amt Schwarzenbeck, Kirchspiel Sahms.
Mitgetheilt von Pastor Bunzen.

Die Sage schreibt die Erbauung dieser Kapelle den Schweden zu, die während des 30jährigen Kriegs hier gelegen, und beruft sich dafür auf die in die Endpfosten der Kirchenstühle eingebohrten Löcher, welche zur Anbringung von Lichtern gedient hätten, wenn die Schweden Abendandacht gehalten. Wenn nun auch diese Löcher zur Anbringung von Lichtern ganz geeignet sind und ich nicht einsehe, wozu sie sonst gedient haben könnten, so ist doch die Erbauung einer Kapelle durch eine zeitweilig das Land besetzende Kriegsschaar an sich unwahrscheinlich, und die in Fenstern des Ostendes befindliche Jahreszahl 1622 zeugt von dem Vorhandensein der Kapelle, ehe die Schweden nach Deutschland gekommen; möglich, daß sie dort Abendandachten zeitweilig gehalten, und daß sich darauf der historische Inhalt der Sage reducirt.

Die Kapelle ist ein sehr einfaches kleines Gebäude aus Eichenfachwerk, mit Pfannendach, ein kleines mit Schindeln gedecktes Thürmchen am Westende; sie bildet ein Oblongum und ist nicht größer, als daß sie stark angefüllt circa 200 Menschen fassen kann;

die kleinen viereckigen Fenster sitzen unregelmäßig, meistens dicht unter der Decke; die einzige Thür ist auf der Südseite. Im Inneren geht ein schmaler Gang von dem sehr beschränkten Altarraum, in den die Thür unmittelbar einführt, nach dem Westende, an welchem sich eine Empore befindet; die Kanzel ist an der Nordseite gegen Osten. Im Jahre 1825 ist die Kapelle restaurirt worden, jetzt aber wieder sehr baufällig.

Das Altarblatt, etwa 3½ Fuß breit und 4½ Fuß hoch, viereckig, von einem einfachen Rahmen mit einigen Schnörkeleien nach den Außenseiten und nach Oben eingefaßt, stellt in sehr origineller Weise die heilige Dreieinigkeit dar. Gott der Vater, sitzend auf einem gelb angestrichenen Throne, dessen beide Seiten je zwei Thürmchen bilden, ist dargestellt als ein Mann im kräftigen Mannesalter mit dunklem zweispaltigen Kinnbart, ein grünes Untergewand tragend, darüber einen über die Schultern herabhängenden vorn offenen rothen gelbgesäumten Mantel; in seinem Schooße hält er den Heiland am Kreuze, in bedeutend kleinerem Maßstabe ausgeführt, nur so groß, daß das untere Ende des Kreuzes zwischen den Füßen des Vaters steht und das obere ihm bis auf die Mitte der Brust reicht; mit je einer Hand hält der Vater die beiden Enden des Querbalkens des Kreuzes; der heilige Geist ist auf der Brust des Vaters eben oberhalb des Kreuzes in Gestalt einer abwärts fliegenden Taube dargestellt. Unter den Figuren, innerhalb des Rahmens, ist ein etwa handbreiter Fries von sich kreuzenden Holzstäbchen, gelb angestrichen; über den Figuren, ebenfalls innerhalb des Rahmens, drei Rundbogen, davon der mittlere größer als die anderen, die Dreiecke dazwischen und die Bogen selbst gefüllt mit durchbrochenen Verzierungen in gothischem, oder doch gothisirendem Style. Die Krönung des Altars bildet von Neuem ein Crucifix, wenig größer als das untere. Oberhalb des Altars ist die sonst gegypste Decke mit Brettern bekleidet, die mit Wolken bemalt sind, in welchen der heilige Geist als Taube schwebt. — Die Figuren sind ohne Kunstwerth, das Gesicht des Vaters regelmäßig, doch ohne Ausdruck, die Gliedmaßen theilweise unproportionirt, namentlich die Füße des unteren Crucifixus über die Gebühr groß. Ueber die Zeit der Erbauung des Altars läßt

ſich nichts nachweiſen; die Kapellenrechnungen gehen bis 1681 zurück, darin findet ſich die Notiz: „Bey Hans Siemers jetziger Zeit Kirch Juraten Zeit 1721 vor Cantzel Beichtſtuhl und Altar nebſt Brettern zuſammen 36 ℔“. — Taufſtein fehlt.

Die Kanzel aus Eichenholz mit einigen Kehlungen und Schnörkeln, in der Manier wie man ſie an von Landtiſchlern verfertigten Mobilien, etwa Bettkiſten und Schränken, bis in unſer Jahrhundert hinein häufig findet, trägt auf der inneren Seite eingeſchnitten die Worte: „Lorentz Laurentius Paſtor, Hans Siemers Jurat.“ Die obige Notiz in der Kapellenrechnung iſt von dem (im Kirchen-Buch von ſeinem Nachfolger freilich „Johann Joachim“ genannten) Paſtor Laurentius, der hier von 1696 bis 1725 geſtanden hat; zu dieſer Zeit wird alſo die Kanzel verfertigt ſein. Dagegen möchte ich die damit zuſammen genannten Ausgaben für den Altar nur auf eine Reſtauration deſſelben beziehen, umſomehr da die um den Rahmen der Altartafel befindlichen Schnörkel und das Gitter vor dem Altar, für deſſen Thürhängen in jener Rechnung auch noch 8 ß aufgeführt werden, der Manier der Kanzel entſprechen; das Altarblatt ſelbſt aber möchte älter ſein.

Die Ueberreſte einer weiteren Holzſchnitzarbeit, unbenutzt unter der Treppe zur Empore liegend, ſtellen den Ritter St. Georg dar; der Ritter nebſt dem mittleren Theile des Pferdes und des Lindwurms ſind erhalten, doch ohne Werth. Wenn die Kapelle ſchon vor der Reformation vorhanden war, dürfte dies Bild dafür ſprechen, daß ſie dem heil. Georg gewidmet geweſen ſei.

Von acht kleinen Fenſtern, welche nur durch die Ständer von einander getrennt, die ganze Breite des Oſtendes einnehmen, enthalten ſieben Wappen und Inſchriften in Glasmalerei; die Wappen und Inſchriften ſind zum Theil dadurch defect, daß zerbrochene Scheiben durch weiße erſetzt ſind, die Farben ſehr gut erhalten.

Von der Nordſeite an gerechnet enthält das erſte Fenſter das Wappen der Grafen von Oldenburg nur zur Hälfte, indem von den 4 Feldern das obere rechts und das untere links fehlt; die beiden erhaltenen zeigen gleicher Weiſe Balken und Kreuze; über dem Wappenſchild ſcheinen 3 Helme geweſen zu ſein, die Stelle des mittleren erſetzt eine weiße Scheibe. Die Helme, wie alle

übrigen mit geschlossenem Visir, haben als Helmzier, der links zwei Hörner mit einem Kreuze dazwischen, über der Stelle des mittleren ein Reiter, der rechts drei Reiherfedern. Die Unterschrift, wovon die linke Hälfte fehlt lautet: „. . .us Graf zu . . . und Delmenhorst 1622." — Im zweiten Fenster ist das Wappen durch gewöhnliche Scheiben ersetzt; dagegen die Unterschrift erhalten, lautend: „Anthon Günther Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Her zu Jever u. Kniphusen anno 1622 B † † (oder H) Praefectus Colp. ff."

Das dritte Fenster enthält weder Wappen noch Inschrift. Das vierte zeigt im Wappenschild einen grünen Baum mit der Jahreszahl 1673 halb zu jeder Seite des Stammes; als Helmkleinod wieder einen grünen Baum und die Unterschrift: „Frantz Hölltig." Das fünfte enthält im Wappen zwei vor einem Baume stehende Männer, hinter dem Baume steht ein Pferd; zur linken Seite des Wappens die Jahreszahl 1673, unter demselben: „Lueder Rohmor." Das sechste Fenster zeigt im Wappen einen weißen aus einem Gebüsch nach rechts springenden Fuchs, statt des Helms einen Kindes- oder Engelskopf, darunter die rechte Hälfte der Unterschrift: „...Wiechmann... Sambsem." (Wiechmann war Pastor zu Sahms (vormals Sambs) zwischen Jacob Lüders der hier 1566 stand, und Johann Kesler, der 1675 starb.)

Das siebente Fenster zeigt im Wappen einen rothen nach links springenden Hirsch, als Helmzier ebenfalls einen Hirsch, darunter die Inschrift: „Bartholomaei Hientzke Amtmann zu Calpin 1623". Das achte enthält im Wappen einen nach links gehenden Storch über dem 3 Sterne, als Helmzier ebenfalls einen Storch, und die Unterschrift: „Johann Gieseler Amts Schriwer zu Trittow 1623."

Die Oldenburgischen Wappen wie das des Amtmanns zu Culpin werden daher rühren, daß Fuhlenhagen nebst anderen Dörfern (vgl. Topographie I, 312; II, 167) mit dem Gute Culpin von 1575 bis 1631 an die Grafen von Oldenburg verpfändet war. Wie gleichzeitig das Wappen eines Amtsschreibers zu Trittau dahin kommt, ist nicht recht einzusehen; es müßte denn sein, daß, weil das Kirchdorf Sahms von 1447 bis 1736 eine Pertinenz des Amtes Trittau bildete (vgl. Topographie II, 73), daraus etwa Holsteinischer Seits auch über die nicht als Annexkirche anzusehende

und mit keinerlei Parochialrechten verſehene, im Kirchſpiel Sahms ob auch unter anderer Jurisdiction belegene Kapelle eine Art Patronat hergeleitet worden ſei, welches der Trittauer Beamte zu vertreten haben mochte.

Anhang. Die Kirche auf Amrum. Von Chr. J.

Weſterlandföhr und Amrum ſind bekanntlich dem Königreich Dänemark enclavirte Theile des alten Nordfrieslands. Zur Zeit der Reformation gehörten übrigens ſowohl St. Laurentii auf Weſterlandföhr wie St. Clemens auf Amrum zur ſchleswigſchen Diöceſe, und St. Clemens war ein Filial der St. Johanniskirche auf Föhr. Das „Cathedraticum Register“ im liber cens. nennt neben den Kirchen auf Oſterlandföhr St. Laurentii auf Weſterlandföhr und St. Clemens in Ambrum; jene mit einem Anſatz zu XII β, dieſe mit IX β. Damit ſtimmt auch das Schwabſtedter Buch 1523. (Vgl. Jenſens Statiſtik). Seit Einführung der Reformation war die Kirchenſprache hier deutſch, bis 1720 plattdeutſch, dann hochdeutſch.

Die Kirche auf Amrum gehört ihrer Bauart nach zu den älteſten Kirchen Nordfrieslands. Nach einer Sage ſtand ſie früher auf ual Hööw (alter Hof), einem von Grabhügeln aus der heidniſchen Vorzeit umgebenen Platze, 1/4 Meile ſüdlich von dem jetzigen Kirchdorfe Nebel. (Eine andere Sage ſ. Jahrb. IV, 143). Die maſſiven Mauern beſtehen inwendig aus unbehauenen Feldſteinen, die durch einen ſehr harten Mörtel mit einander verbunden und mit einer aus rothen Ziegelſteinen beſtehenden Bekleidungsmauer verſehen ſind. Das Chor iſt durch einen runden Schwibbogen von dem Schiff der Kirche getrennt; jenes iſt inwendig 13 Fuß hoch, 14 Fuß breit und 19 Fuß lang; dieſes hat eine Höhe von 19, eine Breite von 20, und eine Länge von 60 Fuß. Flache Bretterdecke. Ueber dem Schwibbogen (im Schiff) finden ſich Chriſtus am Kreuz und 6 Apoſtel an jeder Seite des Gekreuzigten in ſehr grober Bildhauerarbeit aus Eichenholz. An jeder Seite der öſtlichen Wand des Schiffes, unter dem Schwibbogen, iſt eine Niſche. In der kleineren Niſche an der Nordſeite ſtand früher eine kleine aus Eichenholz geſchnitzte männliche Geſtalt neben einem Lamm; in der größeren an der Südſeite fand ſich ein Reiter zu Pferde, ebenfalls aus Eichen-

holz geschnitzt. Das Altarblatt, auf welchem sich der Name des Pastors Martin Flor († 1686) findet, besteht aus einer Tafel mit zwei Flügelthüren; jene zeigt ein Oelgemälde ohne Kunstwerth, das die Einsetzung des heil. Abendmahls darstellt; auf den Flügelthüren sind die vier Evangelisten abgebildet. Der Altartisch besteht aus englischem oder belgischem Kalkstein. Die vier Altarleuchter aus der Mitte des 16. Jahrhunderts sind Geschenke hiesiger Gemeindemitglieder. Kelch und Patene aus Silber, inwendig und auswendig vergoldet. Der Taufstein aus Granit ist wie ein Becher geformt und steht jetzt an der Südseite des Chors, früher an der Süderthür. An dem Predigerstuhl, an der Nordseite des Chors, ist ein Schwan abgebildet. Die einfache bunt vermalte Kanzel an der Südseite des Schiffes stammt aus dem Jahre 1623; an der Schalldecke über derselben finden sich die Namen „Knudt Nickelsen, Kerrin Nickelsen in Nebul up Ambrum" nebst dem Bibelspruch „Wort Godes bleibet in Ewichkeit" und der Jahreszahl 1662. Zwei Emporen, eine an der Nord- und eine an der Westseite des Schiffes; letztere ist die ältere, und an der Vorderseite derselben sind Christus und die 12 Apostel abgebildet. Zwei messingene Kronleuchter, Geschenke alter Grönlandsfahrer. Epitaphium des Pastors Friedrich Mechlenburg († 1778) über der Süderthür. Runde Bögen an Thüren und Fenstern. Thurm fehlt.

Im südöstlichen Winkel des Chors stand früher ein alter eichener Schrank, der vor reichlich 20 Jahren durch einen neuen ersetzt worden ist, aber im Pastorat aufbewahrt wird. Dieser alte Kirchenschrank ist inwendig in zwei Räume, einen oberen und einen unteren abgetheilt. Hinter der äußeren eichenen Thür vor der oberen Abtheilung befindet sich noch eine innere, die aus einem eisernen Gitter besteht. An der inneren Seite der eichenen Thür ist ein nackter mit Blut und Striemen bedeckter Heiliger auf einem Felsen sitzend abgebildet, der eine Geißel in der rechten und einen Palmzweig (?) in der linken Hand hält. An der Thür der unteren Abtheilung findet sich ebenfalls an der inneren Seite eine ähnliche Figur, die aber der Feuchtigkeit wegen nicht so wohl erhalten ist. Auch diese Figur stellt einen nackten auf einem Felsen sitzenden Heiligen dar, der dem Anschein nach eine Keule in der Hand hat.

In der oberen Abtheilung dieses Kirchenschrankes wurde außer den Abendmahlsgeräthen ein Reliquienschrein*) aufbewahrt. In dem unteren Raum stand der Armenblock.

Der erwähnte Reliquienschrein, welcher aus dem 11. Jahrhundert zu stammen scheint, besteht aus einem einzigen Stück Eichenholz und hat eine Länge von $7\frac{1}{4}$, eine Breite von $4\frac{3}{8}$, und (die Höhe der Füße abgerechnet) eine Höhe von $3\frac{3}{4}$ Zoll. Die obere Fläche (Taf. I) ist mit einer dünnen vergoldeten Kupferplatte belegt, auf welcher mehrere aus dünnen vergoldeten Kupferblechen gebildete Figuren und Sternchen oder Blümchen befestigt sind. Die ganze Fläche ist in drei Felder abgetheilt. Der Grund des mittleren und größten Feldes ist mit grünlicher Emaille überzogen. Auf demselben ist der Erlöser am Kreuz (wie die übrigen Figuren aus dünnen Kupferblättchen geschnitten) zu sehen. Zur Rechten unter dem Kreuz steht eine gekrönte weibliche Gestalt, welche die siegende Kirche darstellt, mit einem Scepter und fängt das aus der Seitenwunde des Herrn herabströmende Blut in einem Kelche auf. An der linken Seite steht ebenfalls eine weibliche Gestalt mit gesenktem Haupt und verbundenen Augen, das trauernde Judenthum darstellend, die ein mit der Spitze nach unten gekehrtes Schwert in der Hand hat.**) An jedem Ende ist ein kleineres Feld und in

---

*) Die Kirche besitzt den Reliquienschrein nicht mehr, da das Kopenhagener Museum nordischer Alterthümer denselben vor einigen Jahren durch Kauf erworben hat.

**) Diese Darstellung der christlichen Kirche und der Synagoge wiederholt sich auf zahlreichen Bild- und Bauwerken und desgleichen in der dramatischen Poesie des Mittelalters. In dem Passionsspiel (abgedruckt bei Mone, Schauspiele des Mittelalters II, 183 u. ff.) treten Christiana, die Kirche, und Judea, die Synagoge, auf und halten zweimal unter dem Kreuz Christi eine Disputation, welche damit endigt, daß Christiana der Gegnerin die Augen verbindet, mit den Worten:

Zum Zeichen, daß ir all sind blind
Und daß ir hand einen valschen Glouben,
So tund ich dir verbinden din Ougen
Und brich dir din Baner ouch enzwei.

Neben der Augenbinde hat nämlich die Synagoge als gewöhnliche Attribute die Gesetztafeln und einen zerbrochenen Stab (Speer,

jedem derselben eine Figur, deren Haupt mit einem Heiligenschein umgeben ist; der Grund dieser beiden Felder ist mit dunkelblauer Emaille überzogen. In den vier Ecken sind die Symbole der vier Evangelisten angebracht. Die Einfassung des Ganzen ist wie das Hauptfeld und die vier Ecken mit grünlicher Emaille überzogen und mit Sternchen oder Blümchen besetzt; der äußerste Rand vergoldet.

Was die vier Seitenflächen des Schreins anbetrifft, so ist von der einen längeren Seitenfläche die ganze Bekleidung abgefallen. Bei der zweiten stehen oben auf einer schmalen Fläche am Rande die Namen der Apostel Petrus, Paulus, Andreas und Jacobus auf einer vergoldeten Kupferplatte. Die schräge Fläche unter den Namen dieser Apostel ist ursprünglich mit einer grobkörnigen Masse überzogen gewesen, die noch an einigen Stellen sitzen geblieben ist. Dasselbe gilt von der correspondirenden schrägen Fläche unten (unter den Bildern der Apostel); auch ist die Einfassung am unteren Rande wie die am obern Rande mit vergoldetem, hier verziertem Kupferblech belegt. Auf der breiten Fläche in der Mitte finden sich die Brustbilder der oben genannten Apostel, roh gearbeitet wie die Figuren auf der Oberfläche und gleich diesen aus Kupferblech geschnitten. Die Einfassung jeder der vier kleinen Flächen ist vergoldet, während der Grund aus gelber Emaille mit rothen Punkten, Mosaik ähnlich, besteht.

Die eine kurze Endfläche gleicht der eben beschriebenen Seitenfläche und enthält die Figuren zweier Apostel nebst deren Namen, Thaddäus und Mathias. Von der anderen Endfläche ist die Bekleidung, bis auf die Platte am oberen Rand mit den Namen zweier Apostel, Johannes und Thomas, abgefallen. Die verhältnißmäßig kleine Oeffnung an diesem Ende, die sich nach innen bedeutend erweitert, aber nur roh ausgemeißelt ist, scheint nicht für eine Schiebblade bestimmt gewesen zu sein; vielmehr möchte sie mit einem festen Deckel versehen und durch eine mit Nägeln befestigte Kupferplatte geschlossen gewesen sein; wodurch der Inhalt dem Anblick entzogen und gegen Entweihung gesichert war.

Fahnenstock); seltener kommt wie hier ein Schwert vor, z. B. am Portal des Doms zu Worms, wo die blinde Jungfrau ihr dolchähnliches Messer einem Ziegenbock in die Kehle sticht. H.

Kleine Mittheilungen.

1. Der Graf Christian Detlev zu Rantzau. Aus einer handschriftlichen Chronik des Fleckens Elmshorn, entworfen von Bracklow, Notar in Elmshorn. Mitgetheilt von J. v. Schröder.

1650 am 5. Januar mußten die Elmshorner gräflichen Eingesessenen auf dem Hause Rantzau dem Grafen Christian von Rantzau huldigen; dabei wird in einer alten Nachricht bemerkt: „Den 24. Aug. hebben wy ehm thom Willkommen verehrt 150 rthlr. tho der Huldigung. Op des Husvogts Anforderung hett ein Jeder uthgedan 2 Höner. Von Claus Gardau datho gekoft 36 ℔ Botter, daför betalt 12 ß 6 β. Noch vor Grön Fleisch 6 ß. 1650 den 1. April unsern gnädigen Grafen dat erste Herrngeld, Passchat und Teyen betalt und den 9. Decbr. dat ordinaire Herrngeld betalt. 1654 den 7. Februar, als der Graf nach Wandsbeck zur Hochzeit waren, sind von Hamburg geholet 1 Oxhoft Wein und ein Faß mit Gewürze einer Tonne schwer, das sollte auf Rantzau geführt werden."

In einem Actenstück sind folgende Species facti enthalten: „1720 den 3. Juli hatte sich unter Ihro hochgräfl. Excellenz dem Grafen von Rantzau und Lauenholm ꝛc. bei sich auf dem Schloß habende Milice in 48 Mann bestehend, eine General Revolte hervorgethan, welche in allen ihren Umständen folgendermaßen passirte.

Es traten nemlich anfangs nur einige Mann aus der Wache (die Pforte genannt) heraus, und kündigten dem Capitain Henry den Arreſt an, der ſogleich ohne Widerrede ſeinen Degen abgab, worauf der Sergeant Juſen ſich zum Commandeur aufwarf und ausrief: Kinder! folgt mir! Als nun der Graf den Lärm gehört, ſei er aus ſeiner Kammer zu den Soldaten gegangen und habe gefragt: was ſie machten, und warum der Capitain arretirt ſei? worauf Juſen den Grafen am Arme gefaßt und geſagt: Allons fort! und ſelbſt in Arreſt! jedoch habe ſich der Graf ſofort in die Hausvogtei retirirt und die Thüren verſchließen laſſen. Nun hätten ſie alle Arreſtanten, unter denen ſich der Stallmeiſter des Grafen befunden, befreit, und es ſei eine förmliche Rebellion entſtanden. Obgleich nun der Graf ſelbſt ihnen aus einem geöffneten Fenſter zugerufen: ſie möchten ſich doch zufrieden geben, es ſolle ihnen alles was ſie verlangen, gegeben werden, und ungeachtet ſie bereits ihren vollen Sold erhalten, auch ſchon viel ungezähltes Geld aus den Fenſtern geworfen war, ſo war dies Alles unzureichend ihre Wuth zu beſiegen, vielmehr ging ihre Verwegenheit ſo weit, daß ſie mit aufgeſpanntem Hahne nach dem Grafen zielten, und als der Secretair ſie von dieſem Unweſen abmahnte, droheten der Sergeant nnd der Stallmeiſter auch ihn zu erſchießen. Hierauf nun ſei die Hausthüre der Hausvogtei eingeſchlagen, und die Rebellen wären mit geladenen Gewehren und aufgeſchrobenen Bajonetten bis zu den Zimmern des Grafen vorgedrungen und dem Laquaien Diedrich Peterſen mit einer Paßkugel und zerhauenem Schrot an der Seite des Grafen einen Schuß beigebracht, an welchem er nach 3 bis 4 Stunden geſtorben. Demnächſt wären des Hausvogts Tiſche, Stühle, Schränke u. ſ. w. zerſchlagen, ihm verſchiedenes Haus- und ſilbernes Tiſch-Geräthe geraubt, auch ſei die Stube des Secretairs und deſſen Koffer erbrochen, ihm außer 10 rthlr. ſeine Wäſche, ein ſilberner Degen, Hut, Handſchuhe u. ſ. w. entwendet, und nun habe die Rotte ſich berathſchlagt: ob ſie jetzt das Haus anzünden oder erſt Alles darin lebende maſſacriren ſollten. Der liebe Gott lenkte es aber ſo, daß ſie eiligſt nach dem Schloſſe gelaufen, mit ihrem Capitain abgezogen, und auf ihrem Marſch nach Pinneberg noch viele Inſolentien begangen, nemlich: daß ſie

ihre Gewehre auf die Strohdächer in den Dörfern Bevern und Ellerhoop abgefeuert, einen Bauer (der ihnen davon abgemahnet) mit dem Seitengewehr gehauen, einem andern seine Pferde und dem dritten seinen Wagen abgenommen. — Nun sei die Rotte von den Betheiligten bis in Pinneberg verfolgt, daselbst angeklagt, arretirt und nach Glückstadt in Verwahrsam gebracht worden. Nachdem nun 8 Zeugen gerichtlich abgehört waren und durch deren Aussagen erwiesen war, daß nicht nur die beiden Inquisiten Johann und Friedrich Küsel auf ihrer Flucht ergriffen und sofort nach Rantzau zurück gebracht, auch dargethan wurde, daß der Mitmeuterer Joh. Weidemann, der in Pinneberg verhaftet ward, der Mörder des Laquaien gewesen sei, so wurde Letzterer schon am 20. Juli 1720 nach Rantzau abgeliefert, jedoch erst den 20. Febr. 1722 in Barmstedt decollirt." *)

---

2. Extract aus dem Sterbe-Register bei der Kirche zu Münsterdorf. Mitgetheilt von J. v. Schröder.

Anno 1722 den 8. Octbr. ist der wohlselige Herr Graf Christian Detlev Rantzau, nachdem Mittags von 11 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr alhie geläutet, von denen Vögten in dortigem Begräbniß zu Breitenburg unter der Kirchen ohne weitere Ceremonien beigesetzt worden. Er ward am 10. Novbr vorigen 1721 Jahres Mittags zwischen 11 und 12 Uhr zu Barmstede nahe am Schloß durch einen mörderischen Schuß mit mehr als 15 Wunden jämmerlich getödtet, daselbst standesmäßig gekleidet, und mit dem innersten Sarge am 28. gedachten Monats Novbr. hieher nach Breitenburg gefahren und in dortiger Hofkirche eingesetzt; darauf

*) Darauf folgt in der Chronik die Bemerkung: „Wie sehr aber der Graf Christian Detlev Rantzau gehaßt wurde, beweiset nachstehendes: Es speißte dieser Graf am 28. Aug. 1720 in Elmshorn, und da derselbe gleich nach dem Genuß der Speise sich plötzlich so unwohl befand, daß ein heftiges Erbrechen erfolgte, so ist es wahrscheinlich, daß ihm in der Speise Gift beigebracht war. Er soll es seiner ungewöhnlich starken Natur nur zu verdanken gehabt haben, daß er wieder hergestellt wurde."

nach Ostern dieses 1722 Jahrs in ein neu und proper kupfernes Sarg gelegt, damit er in parade gestanden und von Jedermann können gesehen werden, bis zur obgedachter Beysetzung.

Extrahirt Münsterdorf den 6. Septbr. 1824.

in fidem J. G. F. Kall, Pastor.

---

3. Zur Kirchengeschichte Altonas.

1. Die Grenze zwischen den Kirchspielen Altona und Ottensen, wie sie bis auf den heutigen Tag besteht, beruht auf dem Interims-Vergleich vom 7. Juni 1695, welcher am 18. September 1705 die königliche Bestätigung erhielt. Der betreffende Passus lautet:

„Ao. 1695 den 7. Juny ist bei gehaltenem Königl. Altonaischen Consistorio auf das von dem Herrn Pastore zu Ottensen und den Kirchengeschwornen daselbst übergebene Memorial einige Differentien (betreffend) folgende respective Remonstration und Vereinigung geschehen, womit beiderseits friedlich gewesen:

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

5. ist unter den Parten wegen der bei der Sagemühle zu Altonah gelegenen und Theils neu erbauten Häuser ein Interims-Vergleich bis zu anderweitiger Verordnung dahin gemacht worden, daß das Wirthshaus mit den dabei vorhandenen Wohnungen unter dem Berge, so bisher nach Ottensen zur Kirche gehöret, wie auch alle an der Elbe von da bis Ottenser Grenze neuerbaute und noch zu erbauende Häuser nach Ottensen zur Kirche gehören, hingegen die Schneide- oder Sagemühle, so oben steht, mit den Wohnungen dabei und was oben bis Ottensen künftig gebauet werden mag, nach Altonaer Kirche und Gemeinde gehörig sein solle. So viel auch die Copulationes im Wirthshause anlanget, bleibet denen H. H. Pastoribus von Altonah frei, die aus ihrer Gemeinde, wie auch dem H. Pastor von Ottensen aus der seinigen allda zu copuliren, die fremden auch, ein jedweder von beiden Theilen von daher es begehret wird."

Die Sägemühle ist 1713 abgebrannt und nicht wieder aufgebaut; sie muß am Sandberge gestanden haben. Das Wirthshaus zur Sägemühle hat, wie angenommen wird, da gestanden, wo jetzt die „Alte Seifensiederei" des Herrn W. Eggers (früher Meiners und noch früher Willink), große Elbstraße Nr. 106, steht; weil indeß Nr. 106 noch an die Altonaer Kirche contribuirt, so mag das Wirthshaus wohl etwas westlicher, am westlichen Abhange des Sandberges, gestanden haben. Das Wirthshaus ist 1713 verschont geblieben; wann es abgebrochen wurde und aufgehört hat zu existiren, ist mir unbekannt.

Mitgetheilt von Pastor G. Schaar. Vgl. Schmid's Beschreibung der Stadt Altona S. 176.

2. Die Altonaer Nachrichten vom 18. Juni 1861 veröffentlichen ein Aktenstück, welches die betreffenden Notizen in der „Denkschrift zur Erinnerung an die erste Säcular-Feier der Dreifaltigkeits-Kirche zu Altona am 8. September 1843", S. 19–21, wesentlich vervollständigt. Dasselbe lautet folgendermaßen:

„Actum Altonae in Consistorio, den 15. Octbr. 1739.

Im Consistorium sind Deputirte des Magistrats, Kämmereibürger und einige dazu beorderte geschickte Handwerksmeister erschienen und sind einhellig der Meinung gewesen, daß die alte Kirche unter 14- bis 15,000 ℳ nicht habe reparirt werden können. Es müßte denn das ganze Dach abgenommen und statt dessen ein ganz neuer Dachstuhl nebst Balken durch die Kirche aufgeführt werden, folglich das Gewölbe der Kirche dadurch niedriger werden, so daß die Orgel, wie sie jetzt ist, nicht bleiben könne. Außerdem sei die Kirche zu klein. Eine zweite zu erbauen und sie mit wenigstens einem Prediger und Cantor zu unterhalten, vermöge die Gemeine nicht; auch verlören dadurch die jetzigen Prediger sehr an ihrer rechtmäßigen Einnahme. Die neu zu erbauende Kirche solle künftig die Hauptkirche heißen, so lange Altona stehe, auch bleiben; allenfalls auch die Armen-Kirche, da sie mit Gottes Hülfe an die Stadt wieder kommen werde, gar leicht erweitert, mithin zur Haltung des Gottesdienstes vor der Hand Gelegenheit genug für der Stadt Einwohner lutherischer Religion vorhanden sei; daher man unsern Nachkommen,

welche Gott ferner segnen möge, die Ehre lassen wollte, daß sie die Stadt Altona noch mit einer neuen lutherischen Kirche, wozu unser jetziges Vermögen zu schwach, zieren möchten, dabei gar nicht zweifelnd, dieselben werden auch unser jetziges Vorhaben und Uebernahme der Mühe mit Dank erkennen. Beschlossen ferner: dem Monsieur Dose, wenn er die Direction dieses Baues übernehme, pro studio et labore überhaupt 500 Rthlr. zu geben, und zwar gleich Anfangs, wenn der Grund abgestochen worden, 100 Rthlr., aus dem Grunde gebracht wieder 100 Rthlr., das Gebäude bis unter das Dach geführt abermals 100 Rthlr., und die beiden letzten, wenn das Gebäude zur perfection gebracht sei, in dem er bei dem Bau nicht beständig gegenwärtig zu sein brauche."

---

4. Lauenburgisches Regiminal-Rescript vom 25. Febr. 1727. Mitgetheilt aus dem früheren Rentekammer-Archiv von Klostervogt Henningsen in Schönberg.

„Daß denen Dorfschaften des Amtes Lauenburg, welche eine Zeitlang ihr Bier aus Möllen und sonsten etwa anderwärts hergenommen, forderſamst anzuzeigen sey, daß sie künftige Zeit ihr zu consumirendes Bier aus der Stadt Lauenburg zu nehmen gehalten seyen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben sollten, daß das bei der Visitirung sich findende fremde Bier sofort weggenommen und confisciret werde."

Dies Rescript wurde den dem Amte untergebenen Bauermeistern und Krügern den 4. März 1727 ad protocollum eröffnet, und es erklärten:

1) Diejenigen, welche bisher ihr Bier aus der Stadt Lauenburg genommen hatten:

Daß sie fernerhin ihr Bier aus der Stadt Lauenburg nehmen wollten; die Brauer müßten ihnen aber, der alten Gerechtigkeit nach, die Zahl- (gesetzlich die 30ste, observanzmäßig die 20ste Tonne, welche der Krüger kauft, und welche er unentgeltlich bekommt), Jahrmarkts- und Kindelbiertonnen, item 1 Schilling für jedwede leere Tonne und freien Convent geben; auch baten sie,

daß ihnen über voriges, auch dasjenige gegeben werden möchte, was Diejenigen bekämen, so ihr Bier aus Mölln genommen.

2) Diejenigen Bauermeister und Krüger, welche bisher ihr Bier aus Mölln genommen hatten:

Daß sie sich den Bierzwang nach Lauenburg zwar gefallen ließen, allein verlangten, daß ihnen dasjenige auch gegeben werde, was ihnen bis daher von ihren Brauern aus Möllen auch gegeben worden, als die Zahl-, Erndte-, Kindelbiers- und eine Tonne auf Weihnachten, ein Osterbrod und Osterfladen, jedes Stück zu 16 bis 20 Pfund, item alle viertel Jahr ein Stück Fleisch zum Braten, auch wol ein Gericht Fische; für jedwede ledige Tonne dem Knecht 1 Schilling und so oft einer Bier hohle, müßte der Brauer ihm Geld zur Wagenschmiere geben, auf 20 Tonnen ein Paar Pantoffeln oder 24 Schilling an Gelde, item freien Convent, so viel sie im Hause nöthig hätten.

Unter Convent ist das aus dem zweiten Aufguß bereitete Bier, der zweite Absud (Dünnbier, Halbbier) zu verstehen.

---

5. Einige Notizen aus Schwansen. Von C. Kindt.

Obgleich in Schwansen alle alten Ortsnamen dänisch sind, ja sogar viele Koppeln dänische Namen haben, ist es doch ausgemacht, daß die gegenwärtige Bevölkerung niedersächsisch ist; aber wo sind denn die Dänen geblieben? Ich vermuthe, daß diese bei der Errichtung, und gar später zur Zeit der Arrondirung der Güter, noch einige persönliche Freiheiten hatten, die man ihnen nicht nehmen konnte, und daß deswegen besonders hier auf Ludwigsburg die Sehestedts und Rantzows von ihren holsteinischen eigenen oder Verwandter Gütern Leute herkommen ließen, die nach und nach die Dänen verdrängten. Plötzlich kann solches nicht geschehen seyn, denn sonst würden die Orts- und Feldnamen sich nicht erhalten haben, und so sehr lange kann es, der Felder wegen, auch noch nicht her sein. Nach und nach haben sie sich wohl mit einander assimilirt. Hier auf Ludwigsburg sind die vorherrschenden alten Familiennamen Heide, Molt, Thies und Witt. Ob

einige Henſens und Niſſens von der alten Bevölkerung abſtammen oder von Norden eingewandert ſind, iſt nicht zu errathen. In Rückſicht auf jene alten Stammnamen könnte es ſein, daß dieſe ſich noch in Mehrzahl auf holſteiniſchen Gütern befänden, und daß man aus den Namen der gleichzeitigen Beſitzer ungefähr auf die Zeit ihrer Ueberſiedelung ſchließen könnte. Aus den Waabſer Kirchenbüchern iſt leider nichts zu erſehen, da die alten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts verbrannt ſind.

Gegenwärtig wird Klein-Waabs öfter Kirch-Waabs genannt. Es iſt der letztere Name aber durchaus neueren Urſprungs und ſtammt erſt von dem Advocaten Boock, der um 1820 Adminiſtrator des Ahlefeld-Dehnſchen Concurſes war.

Die Ludwigsburger Allee iſt von einem Verwalter Junge angelegt worden; früher ſoll der Weg mehr ſüdlich gegangen ſein. Zur Waabſer Kirche führte blos für die Herrſchaften ein verſchloſſener Weg gerade über die Koppeln; den Schlüſſel dazu habe ich noch gekannt. Den Ludwigsburger Luſtgarten hat ein Gärtner Baſtorff eingerichtet.

Das Rothenſander Feld ſoll in alten Zeiten nichts als eine Uebertrift des Hofes Ludwigsburg geweſen ſein. Und wie es ſcheint, iſt der Hof Rothenſande 1703 angelegt; wenigſtens ſteht dieſe Jahreszahl auf dem Wohnhauſe.

---

6. Urkunde des Grafen Adolph zu Holſtein über einige verkaufte Güter im Kirchſpiele Nienſtedten, und über die Stör-Fiſcherei zu Blankeneſe. Ohne Jahrzahl (wahrſcheinlich 1325). Aus der Bibliothek des Kammerherrn Amtmann Seeſtern-Pauly in Schwarzenbek. Mitgetheilt von J. v. Schröder.

Adolphus von der Gnade Godes, Greve tho Holſten, Stormarn vnde Schowenborch, Allen tho den deſſen Jeghenwardigen (wardige?) Breff kompt, enbede wy Heyll in den Herrn vnde myt der Inholdinghe deſſes jeghenwardigen Breves bekenne wy obenbare tho betüghede dat wy myt vuller Volborth vnſer leuen Broder vnde Herrn Her Gherdes vnd Herr Eriches vnd vnſer Erven vnd na

Rade vnſes ghetruwen Manne hebbe verkofft vnde vorlaten vnd in deſſer Scryfft vpghelaten vor Hundert vnd vor vertich Mark Penninghe Hamb. Münte, des vns gantzelyken betalt ſynt, hinrike Rüghen vnſem Borghern tho Hamborg ſyner echten Hußfrouwen vnde Allen eren waren Erfnamen ghebarn vnde noch ghebaren werdt ſe ſin wyfflikes edder manlykes ſlechtes alle vnſer Ghüdere de hyr benedden vthgedrücket werden tho erffliken vnd tho eghentliken Rechte wytliken tho thobeſittende, Alſe ene Hove Landes belegen in unſem Dorpe tho Neddern Vlotbeke de geheten is des Vogedes Houe de nu buwet des Burghers Kyndere. Vortmer ene Houe Landes, belegen in dem Velde vnſes Dorpes Süldorp de nu buwet Eghart Slapere, Vortmer ene Houe Landes beleghen in den Velden vnſes Dorpes Dockenhude, da nu buwet Untſer, myt alle eren thobehoringen, liffechten myt ſamycheyden vnde vpkomyngen, alſe de vorbenomeden Houen beleghen ſint, bynnen vnd buten den erbenomeden Dorpen in Ackeren in Garden twyſchen Weyden, Wolden, Steden, Holtingen myt Houwynghen der Holtere tho behoeff vnde Nüttycheit tho bernende vnde tho buvende myt Swyne Maſte myt Wateren edder mit Waterlopynghen myt Vyſcherien myt Geeſtlanden vnde myt Marſchlanden, dede tho waſſen moghen, myt Lantſchedingen vnde vort myt allen Vryheyden vnde myt ſamycheyden darmede wy vnde vnſe Füerelderen de vorbenomeden Houen beſeten to velen Jaren, ouer welke vorbenomeden dre Houen Landes wy doch vnſe richte vnde rechte, alſe dat Hogeſte vnde Sydeſte vns vnde vnſen Eruen gantzliken vnde myt alle beholden. Vortmer ſo vorlate wy vnd vplaten denſülven Hinrick ſyner Husfruwe vnd eren Eruen vnſe Viſcherye in der Elue de geheten is Eluetentoch by dem Wittenbarghe in der Elue vnde Vloth der Eluen alſe des vns vnde vnſen Eruen in der Vanghinge der Stoer de gevanghen werden von den Inwonern vnſer Dorpe Blankeneſe vnde Nygenſtede, von welchen Stoeren hereto vns hefft anvellich gheweſen vnd jümmer ſchall anvellich weſen den vorbenomeden Hinrick ſyner Husfrouwen vnd eren waren Eruen dat veſſte Del, edder de veſſte Penninck van den Stoeren de van den Lüden der vorbenomeden Dorpen der Elue ghevangen werden. Vormer de Vyſcherie in der Ellue vnde Vlot der Ellue by dem Dorpe Tzeſterfflete alſe de vns vnd vnſen

Eruen hefft tobehört. Hyrumme ſo wylle wy dat de vorbenomede Hinrik ſyn Husfrouwe vnde eren Eruen de erbenomeden Ghüder vnde yslick vnde allent dat darthо behorth rouveliken beholden vrye entfangen vnde vpbaren vnde vredeſam beſitten to ewyghen Tyden alſe hir en bauen is vthgedrücket vnde alſo de Buwelüde vnde Inwonere der vorbenomeden Ghüdere myth allen Vryheyden, Vordelen vnd Annallyngen erbenometh, in allen Dynghen des en Noth vnd Nütte is ſy eck Vrouwen [?] der bruken ſchullen to allen Tyden temelyken vnde ouerordichliken aller weghen in vnſer Herſchup vnde yo vullenkomeliker wanne yenyghe vnſer Lüde ſunder jenigherleye Wedderſprake vnde Hynderniſſe. Ock love wy in deſſer Scryfft, weret dat Jement de vorbenomenden Güdern auverdygede edder de erbenomende Hinrik ſyner Husfrouwen vnde eren Eruen edder de Beſitter der vorbenomenden Güder vype de rouweſamelіken Beſyttinghe derſülven Güder vordegedynghen vnd beſchermen lyker Wys alſe vnſe Ghüder vnde enplichtighe vnde rechte Waringhe don, da doch de vorgheſprakene Hinrik ſyne Husfrouwen vnd eren Eruen hebben uns van ſündergher Gnade vorlenet dat wy vnde vnſe Eruen der vorbenomenden Ghüder toſamende mögen wedderkopen vor Hundert vnde vertich Mark Penninghe Hamb. Munte, wenn dat vnſeme Wyllen beholick werde, vnde ock de vorgheſprokene Hinrik ſyner Husfrouwen vnd ere Eruen ſchullen hebben vrye Macht de vorgeſprockenen Güder myt allen vnde isliken eren Anvallinghe vnde Vryheyden vorgheſprokenen to verkopende tho verpandende vnde vorghevende weme ſe wyllen gheyſtliken edder wertliken Perſonen in Dele edder gantze vor hundert vnd vertig Mark Penninge wannen vnde vaken ene des dünket Noet weſen, vnde de eſſte dejennen deme edder den ſe de vorgeſechten Ghüder alſe verlaten alſo vorgeroret is, de ſchollen de Güder vredeſameken beſitten, beholden uns vnde vnſen Eruen Heyl de Vordel vnde Gnade de hyr baven vthgedenket ſynt. Deſſes Dinghes ſynt Tüghe vnſe Ghetruwen und leuen Here Wylleken, Proveſt der Cloſterfrouen tho Harveſtehude, Bertram Scholdenvleeth vnſe Voghet*), Hallinghe Hertfeld.

---

*) Vgl. S. H. L. Urkundenſammlung Bd. II, S. 125 (Nr CXI z. J. 1350).

7. Wundergeſchichte von der Uebertragung der Gebeine Vicelins nach Bordesholm.*) Mitgetheilt von Archivrath Dr. Leverkus in Oldenburg.

De translacione corporis venerabilis vicelini a nouo monasterio in bardesholm circa annum domini M.CCC.XXXII.

Actum est post obitum viri dei vicelini anno domini M.CCC.XXXII. Hinricus congnomento swyneborg noui monasterii prepositus et fratres sui inibi deo seruientes, cum ita rei poposcisset vtilitas, monasterium in locum, vbi modo situatum videtur, transferre statuerunt, maioris scilicet gratia tranquillitatis, et congregati de corpore sancti vicelini tractare ceperunt, maxime se arbitrantes innudari, si tanta [sic] patris presentia eos contingeret defraudari. Quapropter invicem**) consiliati sunt, facto quid opus esset, et inspirante deo incidit eis concilium [sic] bonum. Nam sicut olym filii israel de egipto exeuntes ossa ioseph secum detulerunt, ita et isti ossa boni patris exhumare secumque ad locum destinatum decreuerunt transportare. Arripiuntur interim sarculi, soloque disiecto invenerunt rem plenam miraculi. Etenim fossa***) vbi peruentum est ad reliquias sancti viri, invenerunt carnibus quidem consumptis ossa eius intra casulam sericam, in qua more episcoporum corpus eius fuerat terre conditum, honeste composita, ipsa casula penitus incorrupta. O vere gloriosum deum in sanctis suis, qui hunc quoque famulum suum tanto dignatus est adornare miraculo. Quid enim aliud hoc iudicio voluit probari diuinitus, id quod omnibus liquido daretur intelligi, cum quanta innocentia ipse vestimentum anime sue, corpus dico, incontaminatum seruauerit, cuius corporis vestimentum terra mater corruptionis tanto intervallo temporis expers

*) Aus eben demſelben Cod. Bordesh., aus dem die Lebensbeſchreibung Graf Adolf IV. (Jahrb. Bd. IV, kl. Mitthlg. 11) entnommen iſt. Der Abdruck in Westph. Mon. ined. II. praef. pag. 33 iſt höchſt ſchlecht.

**) Weſtphalen corrigirt canonice.

***) Zu leſen in fossa.

omnino seruaret putredinis. Dehinc summa cum deuocione et gaudio spiritus venerandas illas reliquias subleuantes atque uehiculo imponentes cum multa frequentia fidelium in himnis et laudibus diuinis a nouo monasterio bardesholm transtulerunt, vbi vsque in hodiernum diem in euidens testimonium tanti miraculi casula sua seruatur, et ea prepositus qui pro tempore fuerit certis festiuitatibus sacra missarum solennia celebraturus induitur. Sed et hoc silentio tegi minime permittit deuotio, quod in eius factum translacione fidissimorum patrum continuata succedens probat narratio. Cum enim ut predictum est reliquias viri sancti transferendo occuparentur, nichilqne nisi prospere progredi pretenderent, subito virtus emicuit diuina. Tanto etenim incomprensibilis [sic] diuina maiestas corpus illud sanctum pondere depressit, ut non solum deportari non posset, verum etiam nec omnino potuit ab omnibus promoueri. Quapropter tanto miraculo fratres consternati animo solitam precem offerunt domino, simulque votum vouent sancto, ut si inde ad locum optatum transferri se permitteret, singulis annis ipso deposicionis eius die solennem omnibus pauperibus bardesholmis aduentantibus deuote expenderent stipam [sic], quod vsque in presentem diem deuote obseruatur. Nam omnes pauperes eo ut predictum est die bardesholmis, vbi nunc reliquie eius conseruantur, aduenientes accuratius reficiuntur, et singulis panibus ad hoc specialiter coctis cum denario datis caritatiue dimittuntur. Quo voto deuotissime emisso, omni semota difficultate venerandas sancti viri reliquias ad locum optatum, bardesholmis scilicet, cum gaudio transportarunt. Prebet huic facto firmitatem in translacione beatissimi patris augustini factum miraculum. Quid enim, Numquid deus augustini deus non erat vicelini? Ita plane. Quid ergo mirum, si notissimum illud miraculum in hoc seruo suo omnipotens deus voluit innouari, quem ipse non tantum vita et morum honestate, verum etiam honoris dignitate excellentissime visus est imitari. Ergo non inmerito crebre reuocandus est ad cor sanctus vicelinus, pro cuius studio et deus reuerenter est amandus.*) Luce etenim clarius patet, qualiter eius instantia vinea domini

sabaoth in episcopatu lubicensi primo effloruit, et fructus faciens quomodo palmites suos extendit usque ad mare et vltra in lyflandiam propagines eius. Per vicelinum quippe episcopum primum plantari in antiquipoli cepit, deinde per emmehardum [sic] episcopum contemporaneum suum in magnopolim ramos primum extendit, per euermodum episcopum in raceburgh dilatari cepit, et communiter**) per meynhardum episcopum quondam fratrem in sygebergh in lyflandiam transplantata crescit in augmentum honoris dei. Quatuor hii consecrati in bremensi ecclesia et eorum successores supplent defectum suffraganeorum, qui subtracti in borea. Adaugeat dominus deus ad hunc***) numerum et decuplet eum. Crescat et confortetur ecclesia, et in timore domini ambulans consolacione spiritus sancti repleatur per ihum xpum dominum nostrum, Amen.

---

8. Notizen zur Kulturgeschichte, mitgetheilt von R. Brinkmann.

Unter den von Wetzlar nach Hamburg abgegebenen Akten des kaiserlichen Kammergerichts befinden sich einige, die schon im Rubrum wunderliche Beiträge zur Kulturgeschichte andeuten.

a) Im Jahr 1647 verweigerten die Amtsbrüder der Gewandbereiter in Hamburg dem Hans Oertling die Aufnahme in ihre Zunft, weil sein Vater von unehelicher Geburt gewesen sei. In Hamburg werden die Amtsbrüder den Proceß verloren haben; denn sie waren es, die bei dem Kammergerichte in Speier Beschwerde führten.

b) Abelmann in Hamburg wurde aus der Zunft der Tuch- und Wandbereiter daselbst darum ausgeschlossen, weil seine Frau schon im achten Monat nach der Hochzeit ein Kind geboren hatte.

---

*) Die nachfolgenden Worte stammen aus dem Briefe des Probstes Sido an Gozwin von Haseldorf; s. Falck's Statsb. Mag. IX, p. 12.

**) Westphalen corrigirt consequenter.

***) Dafür ist wohl adhuc zu lesen.

Die Zunft beschwerte sich 1688 in Speier über ein Hamburgisches Urtheil, das dem Kläger Abelmann muß günstig gelautet haben.

c) Der Rath in Hamburg hatte den Gesellen des Barbieramtes und der Wundärzte auf zwei Jahr versuchsweise erlaubt, in den drei heißen Monaten Juni, Juli und August ohne Mäntel zu gehen, jedoch unter der Bedingung, ihre Geräthschaften in Beuteln oder im Leder zu tragen. Ueber diese Erlaubniß des Raths beschwerte sich das Amt in Speier.

In dem alphabetischen Verzeichniß der Akten sowohl des Kammergerichtes in Speier und Wetzlar, als des Reichshofrathes in Wien, wird es stets bemerkt, wenn eine Partei Jude ist. Allein sonderbarer noch ist es, daß anstatt den Namen, den der Jude führt, nach der alphabetischen Folge einzureihen, die Eigenschaft des Juden dazu gedient hat, denselben unter J als „Jud" aufzuführen. So z. B. unter J: Moses Weißweiler Jud g. Magnus Heymann Jud.

---

9. Geschichtliche Notiz über das Amt Reinfeld. Mitgetheilt von J. v. Schröder.

Das Amt Reinfeld wurde im Jahre 1719 vermessen, und die Ländereien, welche in Acker, Wiesen, Gemeinweiden, Wohlden und Busch specifiret waren, wurden bonitirt als gut, mittelmäßig und schlecht, und nach dieser Bonitirung die Abgaben bestimmt. Im Jahre 1726 wurde der größte Theil der Gemeinweiden den Hufenbesitzern übergeben und darauf die Ländereien eingekoppelt. Eine neue Vermessung der Ländereien fand einige Jahre darauf 1733 und 1735 Statt, und das Maaß der Hufen wurde damals bestimmt: Eine Vollhufe solle enthalten gegen 150 Scheffel Saatland, à 80 Q.-R., 40 Scheffel Buschland und 20 Fuder Heu; eine Halbhufe gegen 75 Scheffel Saatland, 40 Scheffel Buschland und 11 Fuder Heu; eine Viertelhufe gegen 32 Scheffel Saatland, 11 Scheffel Buschland und 3 Fuder Heu.

Vor dem Jahre 1735 mußten sämmtliche Ortschaften des

Amtes Reinfeld Hofdienste auf den Vorwerken verrichten, nur Pöhls (Kſp. Zarpen), Badendorf (Kſp. Zarpen), Niendorf (Kſp. Zarpen), Reinsbeck (Kſp. Prohnſtorf), Butterſtieg (Kſp. Prohnſtorf) und Wulfsfelde (Kſp. Prohnſtorf) waren, da die Dorfſchaften zu weit entlegen waren, davon befreit. Auch die Dörfer Eilsdorf (Kſp. Prohnſtorf) und Mönchhagen (Kſp. Zarpen), welche theils an Prohnſtorf, theils an Mönchhagenerhof verpfändet waren, leiſteten keine Hofdienſte.

---

10. Zur Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder, der Sitten und Gebräuche aus Schleswig, Holſtein und Lauenburg.

Sitten und Gebräuche.

92. Pfingſten. Im Amt Lauenburg iſt es Sitte, daß die Hirtenjungen ſich zu Pfingſten eine Koppel reſerviren, auf der das beſte Gras wächſt und auf die ſie ihr Vieh vor Pfingſten nicht treiben, um demſelben auch ein Feſtfreſſen zu verſchaffen; ſie heißt die Pfingſtkoppel. Am Pfingſtmorgen entſteht ein Wetteifer unter den Hirten, wer ſein Vieh zuerſt, nachdem Mitternacht vorüber, auf die Weide treibt. Derjenige, welcher der erſte geweſen, wird das ganze Jahr hindurch geehrt, der letzte hingegen beſtändig geneckt. Die Mägde werden auch verhöhnt, wenn ſie die Schuld tragen, daß die Hirten zu ſpät gekommen ſind, da ſie vor dem Austreiben die Kühe erſt melken müſſen; ſie weinen dann oft ihre bitteren Thränen. Jedem, nachdem er mit ſeinem Vieh an dieſem Tage früher oder ſpäter ausgezogen iſt, wird ein Ehren- oder Spottname beigelegt; dem Erſten Dowſwenger (Thauſchwinger), oder Dowſleper (Thauſchleifer), dem Zweiten Maandkarr, dem Dritten Poggenküter, dem Vierten Sünnenkalf, dem Fünften Grüttſchöttel; dem Letzten wird der Spott-Vers vorgeſungen: „Pingſtkarr ꝛc.“ (ſ. Bd. IV, S. 180).

Mitgetheilt von J. Diermiſſen. Wir finden dieſelbe Sitte in anderen Gegenden Norddeutſchlands, vgl. Kuhn und Schwarz S. 379 u. ff.; der erſte heißt in der Altmark Dauſchlöper (Thauſeger), der letzte Pingſtkäm. — In Holſtein wurden auch am Johannistage in

der Morgenfrühe den Kühen, welche noch nicht gemolken sind, Kränze aufgesetzt; daher die Mägde früh aufstehen müssen, um diesem Schimpf zuvorzukommen. Schütze Idiotikon II, 194.

---

93. Beim Viehaustreiben.

Zu Clausdorf, bei Oldenburg, treibt der Vogt im Frühjahr die Kühe nie auf die Weide, ohne vor dem Stalle einen Dornbusch, einen Besen und ein Hufeisen hinzulegen. Der Mann soll aus der Gegend gebürtig sein.

In Kuhn's Westphälischen Sagen findet sich Aehnliches. Fast scheint es, als haben wir hier wieder Symbole der drei höchsten Götter: Hufeisen des Wodan, Besen des Donar; wem der Dornbusch heilig war, weiß man bis jetzt nicht. Die Heiligkeit hat J. Grimm: „über das Verbrennen der Leichen" in den Schriften der Berliner Akademie nachgewiesen. Daß aber Zio=Tiu in irgend einem Verhältniß zum Todtenreich oder, wie man sagen muß, zum Himmel als Aufenthalt der Verstorbenen gestanden habe, ist nicht zu bezweifeln und schon mehr oder minder anerkannt. Vgl. auch Weinhold in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1858, Bd XXIX S. 117. — Daß das Symbol Wodans dem Vieh Segen bringt, zeigt ebenfalls folgender Aberglaube:

Ein gefundenes Hufeisen ins Schweinefutter gelegt, gibt den Schweinen Gedeihen.

Mitgetheilt von Prof. Chr. Petersen in Hamburg.

---

98. Biere.

Das Strikkarbiir ist eine Lustbarkeit, die jeden Winter für die Austernfischer und deren Frauen veranstaltet wird. Außer den Strikkers und Strikkerwüffen nehmen nur der Prediger und der Schmied an den Freuden des Strikkarbiers Theil. Alle Anderen müssen zu Hause bleiben; der Prediger darf aber hingehen und seine Frau mitbringen, weil er im Kirchengebet Gott um Segen für die Strikkers bittet, und der Schmied, weil er die neuen Streicheisen macht und die zerbrochenen wieder reparirt.

Von den nordfriesischen Inseln, mitgetheilt von Chr. J.

In Heiligenhafen war zur Zeit der ersten Grasbutter ein Vorplögebeer üblich. (Prof. Chr. Petersen.)

---

100. Bewerbung, Verlobung, Hochzeit.

In den Lübschen Dörfern im östlichen Holstein war es Sitte, daß die Braut dem Manne ein angeschirrtes Pferd zubrachte.

Mitgetheilt von Prof. Chr. Petersen.

Im Amte Ratzeburg in den „wendischen Dörfern Utecht, Campow ꝛc. ist die Sitte, daß, wenn der Brautwagen durch andere Ortschaften fährt, von demselben Nüsse, Pflaumen u. dgl. (wie ich es auch im Amte Trittau (Stormarn) gesehen habe) geworfen werden. Auf dem Brautwagen darf ein großes hölzernes Salzfaß mit der Inschrift: „Wat hört dar nich all to" nicht fehlen.

In der Wilstermarsch kommt der Köstenbitter mit dem großen dreieckigen Hut auf dem Kopf in die Stube und sagt: „Goden Dag!" Dann nimmt er den Hut ab und spricht ganz langsam und bedächtig: „Mit freundlicher Begrüßung! Es hat mich allhier gesandt der ehr- und achtbare Junggesell N. N. mit seiner Jumfer Braut N. N., dat se möchten so god wesen und besöchten se den — to ehre lustige Abendklöen. Op en Glas Beer und Brannwien, Piep Toback, und en bitjen goden Snack, lustige Musik und wat'r sünst noch all för Godes mehr vörfallen sall. Denn sünd ok so god und kamt all tosamen hen, denn kriegt se 'ne gode Köst. Se sünd moden, se wöllt dat in't Künftige all wedder vergöden op de ene ok annere Art."

Mitgetheilt von J. Diermissen.

Auf Sylt heißt das Fenstern bi Düür stunnen, d. h. bei der Thür stehen. Im Winter gehen die ledigen Burschen, oft vier und fünf zusammen, sobald es Abend geworden, nach einem Hause, wo eine heirathslustige Tochter zu finden ist. Nach-

dem sie eine Weile in der Stube oder im Pesel (Saal) gesessen und sich mit Alten und Jungen gar ehrbar unterhalten haben, klopft Einer seine Pfeife aus und verabschiedet sich von den Alten; das Mädchen folgt ihm aber bis zur Hausthür. Hier, innerhalb der Thür, stehen sie nun oft eine ganze Stunde, die unter angenehmer Unterhaltung verfließt. Es ist gewissermaßen Gesetz, daß Keiner ein solches Pärchen stören darf. Kommt Einer von der Straße herein, so geht er still vorüber; die Gäste in der Stube dürfen aber nicht weggehen, ehe das Mädchen wieder zurückkehrt. Nach und nach verabschieden sich die jungen Leute, Einer auf's Mal, und das Mädchen muß jeden begleiten und eine Weile mit ihm „bi di Düür" stehen. Chr. J.

---

101. Beerdigung.

In den Geestdörfern des Amtes Husum trägt die zum „Sargleggen" einladende Frau einen frischen Baumzweig (Tellig), gewöhnlich einen Weidenzweig, in der Hand. (Chr. J.)

---

102. Von der Kampfweise der alten Föhringer.

Unter den im Ganzen allezeit kampf- und schlagfertigen Friesen haben sich von Alters her die Föhringer und Mooringer besonders ausgezeichnet. Faustkämpfe, Prügeleien, Kämpfe ganzer Dorfschaften gegen einander oder der Eingebornen mit fremden Ansiedlern gehörten noch im vorigen Jahrhundert gleichsam mit zur Tagesordnung. Auf Föhr hatte man eine eigenthümliche Weise, den Gegner kampfunfähig zu machen. Der Föhringer packte seinen Feind an den Schultern, drückte seinen Kopf dem anderen auf die Gegend des Magens, gebrauchte dann den Kopf als Hebel und warf den Gegner über sich hinweg weit hinter sich. (Chr. J.)

---

103. Während der Wintermonate wissen die heimgekehrten jungen Seefahrer auf den nordfriesischen Inseln sich durch allerlei

tolle Streiche für das auf der See erlittene Ungemach zu entschädigen; durch die tollen Streiche wird aber gewöhnlich eine Art Sittengericht ausgeübt. Hat z. B. ein Geizhals am Hochzeitstage sein Kringelskeel (ein Gemisch von Branntwein, Syrup und kochendem Wasser, in welches Kringelkrume gebrockt wird) zu sehr gespart, so steigen die jungen Leute bei nachtschlafender Zeit auf sein Dach hinauf und verstopfen ihm den Schornstein mit Grassoden, und die Nachbarn sagen dann des Morgens: Da sieht man, wo Feuer und Rauch gespart wird! — Hat Jemand nicht Pferde und Wagen zu einer Fuhre für einen Unbemittelten hergeben wollen, so praktisiren die jungen Leute ihm zur Nachtzeit seinen Wagen Stück für Stück auf die First des Hauses hinauf, und man ergötzt sich dann am folgenden Morgen daran, daß der also Bestrafte mit vieler Mühe seinen Wagen wieder herunterholen muß. (Chr. J.)

---

104. Aberglauben aus Nordfriesland.

Eine kleine Flamme oder ein lichter Schein an einem Hause wird gewöhnlich als Vorspuk oder Vorbrennen gedeutet und soll bald den künftigen Brand eines Hauses, bald den Tod eines Bewohners desselben anzeigen. Früher glaubte man auf Sylt den wirklichen Brand eines vorbrennenden Hauses dadurch abwenden zu können, daß man sonntäglich in einer Kirche jenseit des Wassers z. B. in Hoyer eine Fürbitte halten ließ. Lichter oder Flämmchen am Ufer oder auf den Dünen sollen den Ort bezeichnen, wo künftig ein Schiff stranden oder ein Mensch sein Leben verlieren wird. Ein Mann in Tinnum auf Sylt sah eines Abends eine kleine Flamme aus dem südlichen Haff auftauchen, dann am südlichen Ufer an's Land steigen und sich darauf den Tinnumer Damm entlang nach dem Keitumer Kirchhof bewegen. Bald darauf kam ein Sylter auf der Halbinsel Hörnum um's Leben. Seine Leiche wurde auf demselben Wege nach dem Kirchhofe gebracht, und das Flämmchen galt nun als Vorspuk.

Der Tod eines Menschen kann übrigens nach der Meinung

der Abergläubigen auf mancherlei Weise im Voraus angekündigt werden. In dem Geheul eines Hundes oder einer Eule vor der Hausthür findet man eine Todesanzeige; selbst das vom Talglicht herabfließende, sich zum Hobelspan kräuselnde Talgklümpchen ist hinreichend, dem Abergläubigen einen Schrecken einzujagen. Fällt in der Nacht die Säge eines Zimmermannes von der Wand herab, so wird er nächstens einen Sarg zimmern müssen. Viele Leute wähnen das ganze Leichengefolge im Voraus gesehen zu haben. Von einer Nantumerin wird erzählt: Als sie einst in der Nacht vom „Aufsitzen" (d. h. von dem abendlichen Besuch) heimkehrte und ihre Wollkratzen nebst der verarbeiteten Wolle mit sich führte, begegnete ihr ein spukender Leichenzug. Sie wollte ausweichen, konnte aber nicht. Das Gedränge war so groß, daß sie, um nicht bis zum Kirchhofe mit fortgerissen zu werden, sich niederwerfen und den Leichenzug über sich hinweggehen lassen mußte. Als der gespensterhafte Zug vorüber war, raffte sie sich und ihre Wollkratzen wieder auf; allein ihre Wolle war, wie durch eine Windsbraut entführt, davon gestoben.

Ruft ein Kind im Traume oder erwachend den Namen des zur See fahrenden Vaters oder Bruders, so glaubt man auf den nordfriesischen Inseln, der geliebte Abwesende sei in großer Noth. Manche Wittwe versichert, daß gerade in der Todesstunde ihres in der See umgekommenen Gatten dieser ihr erschienen sei. Aehnliches glaubt auch mancher Seefahrer in Betreff seiner Lieben, die er bei seiner Rückkehr nicht mehr am Leben findet.

Als unglückliches Vorzeichen gilt es, wenn man z. B. bei einer Hochzeit zuerst einer alten Frau begegnet. Hat ein Seefahrer kalte Hände, wenn er Abschied nimmt, so kehrt er nicht wieder zurück, sondern findet sein Grab in der kalten Fluth. Eine Krähe, die sich auf die Raa des Schiffes setzt und lange da sitzen bleibt, kündigt Unheil an. Wer im Frühjahr viele schwarze oder bunte Lämmer bekommt, erhält Trauer. Muß eine Wirthin niesen, während sie den Teig knetet, so stirbt ein Mitglied der Familie, ehe das zu backende Brod verzehrt ist. Ein tiefer Riß im neugebackenen Brod bedeutet ein frisches Grab, also den baldigen Tod eines Angehörigen.

Eine glückliche Vorbedeutung soll es sein, wenn eine kleine Spinne gerade vor mir sich an ihrem Faden niederläßt. Ein Vogel, welcher gegen mein Fenster fliegt oder an dasselbe pickt, bedeutet, daß ich nächstens einen Brief oder eine Nachricht von einem lieben Verwandten oder Freunde bekommen werde. Ein besonders hell leuchtender Punkt im Docht des Lichtes bedeutet, wenn er mir zugekehrt ist, ebenfalls einen guten Brief. Wenn der Hahn zum Fenster oder zur Thür hineinkräht, bekommt man einen lieben Besuch. Habe ich ein Klingen im linken Ohr, so urtheilen Andere vortheilhaft über mich; dagegen nachtheilig, wenn das Klingen oder Sausen im rechten Ohr bemerkt wird. Redensart: „Je rechter, je schlechter; je linker, je flinker."

Ist ein Seefahrer unentschlossen wegen dessen, was er thun oder wählen soll, so verbindet er in Gedanken die Gegenstände seiner Wahl mit den Seiten seines Taschenmessers, wirft dasselbe in die Höhe und wählt denjenigen Gegenstand, welchen er in Gedanken an die Seite des Messers geknüpft hatte, die oben zu liegen kommt. Ist der Sylter traurig und sorgenvoll oder voll Unruhe in Betreff seiner abwesenden Lieben, so nimmt er die Bibel oder das Gesangbuch, legt seinen Daumen an den Schnitt des heiligen Buches und öffnet dasselbe. Der Vers oder Spruch, welcher von dem Daumen berührt oder bedeckt wird, gibt ihm Rath und Trost oder eröffnet ihm einen Blick in die Zukunft.

Auf einen Todten darf man keine Thränen fallen lassen. Thut man es dennoch, so hat er keine Ruhe im Grabe. Findet man einen von den Wellen angespülten Leichnam am Strande, so betet man ein Vaterunser, ehe man ihn anrührt und auf den Sandwall heraufschleppt. Fängt er an zu bluten, so hat er etwas zu klagen, oder er bittet um ein christliches Begräbniß. Einen solchen Todten muß man behalten lassen, was er um und an sich hat, wenn er Ruhe im Grabe finden soll.

Das erste Ei einer kohlschwarzen Henne hat besondere Eigenschaften. Wer ein solches Ei in die Tasche steckt und damit zur Kirche geht, kann sehen, welche Leute Zauberer und Zauberinnen

ſind. Er ſieht nämlich die Zauberer und Zauberinnen auf ihren Köpfen gehend zur Kirchenthür hereinkommen. Sie umringen ihn und ſuchen durch Drängen das Ei zu zerdrücken. Gelingt es ihnen, ſo haben ſie Macht über ihn; gelingt es nicht, ſo müſſen ſie ihm dienen. — Man behauptet, daß Zauberer einen Roßkäfer in einem Kleidungsſtück eingenäht bei ſich tragen. — Ein Mädchen ging nach dem Stall, die Kuh zu melken. Da ſaß eine große graue Katze auf dem Rücken der Kuh und wollte ſich gar nicht verſcheuchen laſſen. Das Mädchen nahm den Milchſchemel und gab ihr einen tüchtigen Schlag damit. Da ſchrie ſie jämmerlich und ſchlich ſich zum Hühnerloch hinaus. Am folgenden Tage ſah man, daß die alte N., die übel berüchtigt war, hinkte. Sie war es geweſen, die ſich in eine Katze verwandelt hatte. Chr. J.

---

105. **Vier Heilſprüche.** Mitgetheilt von Prof. Chr. Peterſen.

Bei der Roſe: Water döſt nich,
Füer löſcht nich,
Brod hungert nicht.

Dieſen Spruch muß ein Mann von einer Frau, die Frau von einem Manne gelernt haben.

Zum Blutſtillen: Blot ſtah ſtief
In den Adern tief
Wie Chriſtus am Kreuze ſtarb.

Desgleichen: Der Blutſtillende ſtellt ſich mit dem Geſicht nach Oſten und ſpricht, wenn der Blutende im Hauſe, im Hauſe, wenn im Freien, im Freien: „War ſo Andromeda“ und fügt den Namen des Blutenden hinzu; dreimal.

Bei Brandwunden: Hoch is de Heven,
Kold is de Steven,
Kold is de Dodenhand,
Hiermit ſtill ick den Brand.

Drei Märchen aus Nordfriesland.

106. Der Weltuntergang.

Küken Püken saß unter'm Eichbaum und schlief; da kam der große Wind und schüttelte die Blätter, so daß eine Eichel herunterfiel auf des Küchleins kleinen harten Kopf. Da wachte das Küchlein auf und lief zum Hahn und rief: „Hahntjen Pahntjen, weißt du schon? die große weite Welt soll untergehen.“ — „Wie weißt du das, Küken Püken?“ — „Ich saß unter'm Eichbaum, da fiel die große weite Weltkugel auf meinen kleinen harten Kopf.“ Da lief der Hahn dahin, wo die Henne war, und sagte: „Häntjen Päntjen, weißt du schon? die große weite Welt soll untergehn.“ — „Wie weißt du das?“ — „Küken Püken saß unter'm Eichbaum ꝛc.“ — „Denn müssen wir aus der Welt laufen“, sagte die Henne.

Da machten sie einen Wagen aus einer Eierschaale, spannten vier Mäuse als Pferde davor und setzten sich hinein; und nun ging es, hast du nicht gesehen! was die Pferde laufen konnten. Als sie ein Stück Wegs vom Haus waren, begegnete ihnen die Ente, Aantjen Paantjen. „Hahntjen Pahntjen, wo wollt ihr hin?“ sagte die Ente. — „Aus der Welt, denn die Welt soll untergehen.“ — „Wie weißt du das?“ — „Küken Püken saß ꝛc.“ — „Denn nehmt mich mit, ich bitte euch um Gotteswillen.“ — „Kratz deine Füßchen ab, und setz dich hinten auf.“ — Als sie wieder eine Strecke gefahren waren, trafen sie die Gans, Göschen Pöschen, welche ganz vergnügt einherschritt; die wollte auch mitreisen, und der Hahn sagte: „Kratz deine Füßchen ab und sitz hinten auf; aber nun nicht mehr!“ und er hieb mit der Peitsche auf die Mäuse, daß sie liefen was das Zeug hielt. So fuhren sie weiter, daß der Sand auseinanderstieb, bis zum Abend.

Da kamen sie an einen großen düsteren Wald; davor stand der Wolf. Der rief ihnen zu: „Kinder, wo wollt ihr hin?“ — „Ach, Wolf, lieber Wolf, wir wollen aus der Welt laufen.“ — „Warum das, Kinder?“ — „Ja, die große weite Welt soll untergehen.“ — „Wie weißt du das?“ — „Küken Püken saß ꝛc.“ — „Na, Kinder, ich will euch etwas sagen; kommt nur mit in meine

Höhle, da seid ihr sicher.“ So gingen sie mit dem Wolf in sein Haus und legten sich schlafen; er legte aber einen schweren Stein vor die Thür.

Des Morgens stand der Wolf schon früh auf und sagte: „Ich muß meine Kinder nur einmal überzählen,

Göschen Püschen,
Aantjen Paantjen,
Häntjen Päntjen,
Hahntjen Pahntjen,
Küken Püken;

chaps!“ und damit schnappte er zu und riß Küken Püken den Kopf ab. Als er so sein Frühstück verzehrt hatte, ging er aus und legte wieder den Stein vor die Höhle. Abends, als er wieder nach Hause kam, zählte er wieder seine Kinder über und fraß Hahntjen Pahntjen zur Vesper; und so machte er es der Reihe nach, des Morgens einen und des Abends einen anderen, bis sie alle aus der Welt waren. Und nun ist meine Geschichte aus.

Aufgezeichnet nach mündlicher Erzählung in Ciderstedter Mundart von Dr. W. Mannhardt. Anstatt des Wolfes erscheint der Fuchs in den entsprechenden Märchen aus Dänemark, Norwegen und Schottland. (Wolf und Mannhardt, Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde. Bd. IV, S. 97—102.)

---

107. Der Müllerfisch.

In den Wattströmen zwischen den friesischen Inseln werden kleine seltsam gestaltete Fische gefangen, die man Müllerfische nennt. Sie heißen aber Müllerfische, weil ihre Eingeweide aussehen wie ein Sack, auf welchem eine ordentliche Hand mit fünf Fingern liegt. Diese Fische hat Gott erschaffen, einen Müller zu bekehren, der hart und unbarmherzig war gegen die Armen und zu viel mattete. Der Müller hatte einen Fischerhamen im Wattstrom stehen, und fand in seinem Netze weder Butten noch Schollen, sondern lauter wunderlich gestaltete Fische der beschriebenen Art, die man bis dahin nicht gesehen hatte. Als der Mül-

ler aber einem dieser Fische den Bauch aufschlitzte, erschrak er, erkannte und bereute seine Sünde und wurde ein guter Mensch.

Von der Insel Amrum; mitgetheilt von Chr. J.

108. Warum die Kornähren kleiner geworden.

Die Menschen auf Erden waren sehr gottlos geworden. Da sprach unser Herrgott in seinem Zorn zu einem Engel: „Steig hinab auf die Erde, geh an ein Kornfeld und streife alle Körner von einer Aehre ab; denn die Menschenkinder sind gottlos geworden, darum will ich sie verderben. Was du aber mit einer Aehre gethan hast, soll mit allen Aehren auf allen Feldern geschehen: es sollen fortan nur Halme ohne Körner wachsen!“ — Aber damals reichte die Aehre von der Wurzel bis an die Spitze des Halmes.

Der Engel that, was der Herr ihm geboten, und trat an ein Kornfeld. Er hatte seine Hand schon an einen Kornhalm gelegt und weit über die Hälfte der Aehre abgestreift, als ein kleiner Knabe, der in der Nähe gespielt hatte, zu ihm trat, seine Hand ergriff und sagte: „Lieber Engel, was machst du?“ Der Engel zog seine Hand zurück und erzählte dem Knaben, wozu er gesandt sei. „Ach, sage dem Herrn“, sprach der Knabe, „er möge doch um der Kinder und des Viehes willen nicht alle Körner von den Aehren abstreifen, sondern so viel übrig lassen, daß diese leben können.“ Und der Engel rief den Herrn an für die Kinder und das Vieh. Da ließ der Herr die Aehren so bleiben, wie sie geworden waren, nachdem der Engel sie weit über die Hälfte abgestreift hatte, und das that er um der unschuldigen Kinder und um des unschuldigen Viehes willen. Wie die Menschen aber nicht besser, so sind die Aehren auch nicht wieder größer geworden bis auf diesen Tag.

Erzählt von J. W. in Oldersbeck bei Husum. Aehnlich bei Grimm Kinder- und Hausmärchen; 6. Aufl.; Nr. 194.

Sagen.

109. Wie am Fehmarnschen Sunde, bei Eckernförde, bei Büsum, auf Amrum ꝛc. findet sich auch bei Teufelsbrück

die Sage wieder, die Elbe sei dort einst so schmal gewesen, daß man auf einem ins Wasser gelegten Pferdekopf (Pferdeschädel) habe hinübertreten können.

Mitgetheilt von Prof. Chr. Petersen; vgl. Müllenhoff S. 34 u. 146, und S. H. L. Jahrbücher II, 413. Dieselbe Sage wird von dem Sund zwischen Falster und Möen erzählt; s. Grundtvig, gamle danske Minder II, 71.

110. Durch die große Pest, welche um 1350 wüthete, den s. g. schwarzen Tod, wurde fast die ganze Bevölkerung der Insel Sylt weggerafft. In Morsum blieben nur 11 Personen am Leben, in Westerland nur 3 Familien, welche die Felder der Dorfschaft unter sich vertheilten und den „Waldeich" zum Schutz gegen die Fluthen bauten. Archsum wurde ganz entvölkert; Rantum aber blieb verschont, und die Rantumer bezogen die leeren Häuser in Archsum.

111. Der Strandvogt auf Röm.

Den Römsleuten geht es oft ebenso wie den Föhringern: sie haben das Zusehen, wenn die Sylter und Amrumer eine reiche Erndte am Strand und auf den Sandbänken gehalten haben. Ein alter Strandvogt auf Röm sah jedesmal mit Scheelsucht nach Sylt hinüber, wenn dort ein Schiff gestrandet war, ohne daß er einen „Pind" bekommen hatte. In dieser Gemüthsstimmung ging er zu seinem Prediger; der ermahnte ihn zur Geduld und zum Gebete. Da der Strandvogt aber nicht beten konnte, so betete der Geistliche an seiner Statt fortan um Segen für den Strand der Insel; er betete aber so: „Wenn doch Schiffe stranden sollen und müssen, so laß auch dann und wann eins an unseren Strand gerathen!" Das war dem Strandvogt nicht genug; darum bestieg er in Sturmnächten sein Pferd und band demselben eine brennende Laterne an den Schweif; so ritt er dann über die Dünen und durch die Thäler an der Strandseite. Denn er hoffte dadurch die Schiffer irre zu führen und sie glauben zu machen, seine auf- und abhüpfende Laterne sei ein Licht auf einem segelnden Schiffe, die Gegend mithin eine schiffbare Wasserstraße. Chr. J.

Der Amrumer Reliquienschrein.

Breite, 4 3/8 Zoll.

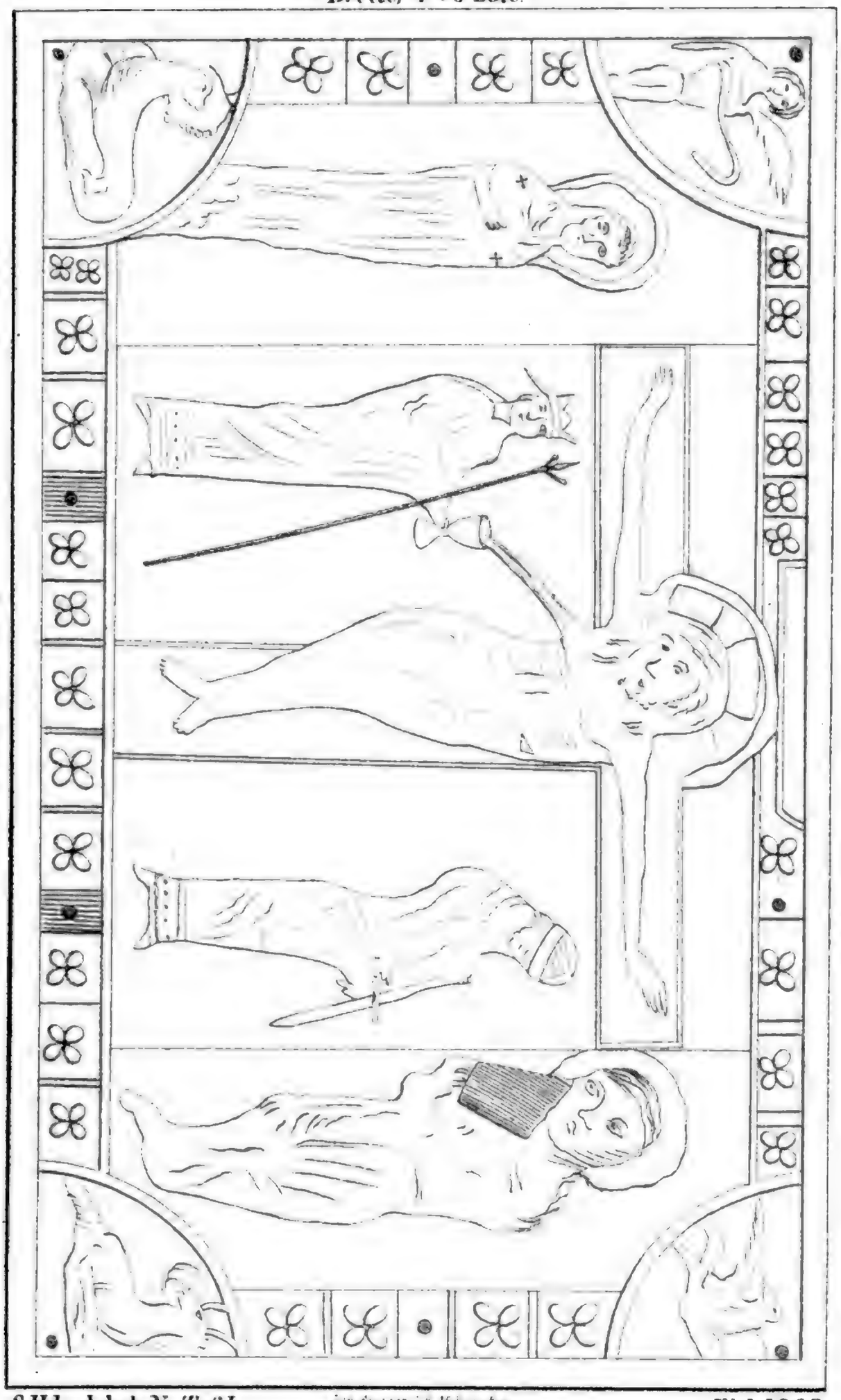

Länge, 7 ½ Zoll.

Digitized by Google

III.

Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Ein kritischer Nachtrag zu „Hanssen, die Aufhebung der Leibeigenschaft", von **K. W. Nitzsch.**

Die von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Petersburg gekrönte und herausgegebene Preisschrift des Professor Hanssen: „Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein" hat schon durch den Namen des vielgekannten und hochgeachteten Verfassers das allgemeine Interesse der einheimischen Presse und des ganzen gebildeten Publicums in hohem Grade erregt. Es wird daher hinreichend gerechtfertigt erscheinen, wenn diese Zeitschrift wiederholentlich auf diese werthvolle Arbeit erörternd zurückkommt, zumal da der Verfasser, wie es ja die eingehende Behandlung des Stoffes erforderte, die Darstellung jener großen und wohlthätigen Maßregel durch eine historische Uebersicht über den Ursprung und die Entwickelung der Schleswig-Holsteinischen Leibeigenschaft eingeleitet hat. Es ist also nicht allein die Geschichte der adeligen Güter und ihrer bäuerlichen Bevölkerung im 18. und 17. Jahrhundert, sondern auch die der vorhergehenden Jahrhunderte, um die es sich hier handelt. Ueber die betreffenden Zustände jener neueren Zeit hat dem Verf. ein reiches Material zur Verfügung gestanden, und er hat dasselbe mit jener Klarheit und Lebendigkeit der Anschauung auseinander gelegt, die alle seine

Arbeiten in so hohem Grade auszeichnen. Diese Abschnitte werden ganz besonders immer eine wahre Bereicherung unserer historischen Literatur bleiben.

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich daher hauptsächlich nur auf die früheren Abschnitte, die allerdings, unserer Ansicht nach, manche für die betreffende Entwickelung wichtigen Verhältnisse weniger hervorgehoben haben, als nothwendig erscheinen möchte.

Der Verf. geht bei seiner Darstellung von der ersten Bildung des bäuerlichen Grundbesitzes aus. Seine Untersuchungen darüber, namentlich auf Grund dänischer Rechtsdenkmäler, haben früh eine mit Recht weitverbreitete Anerkennung gefunden. Man hat in ihnen eine lehrreiche Analogie für das Verständniß deutscher Verhältnisse gefunden. Der Verf. entwickelt hier von ihnen aus die Geschichte des adeligen Guts, wie es erst eben nur eine Hufe neben anderen gewesen, wie dann der Ritter die alten Hufner, „die ihre eigenen Freiherren waren", später zu Colonen herabdrückte, wie dann diese einzelnen so herabgedrückten Hufner „hauptsächlich erst mit dem Ende des Mittelalters" zusammengetauscht und gekauft wurden, und wie ein Hoffeld entstand inmitten einer zusammengehörigen unterthänigen Bevölkerung. Dieses Hoffeld brauchte dann Hofdienste, und so ward die unterthänige bäuerliche Bevölkerung behufs dieser Dienste immer mehr mit Frohnden belastet und so eng wie möglich an das Gut gebunden.

Wir dürfen diese Darstellung unmöglich in dieser Allgemeinheit gelten lassen. Der Verf. unterscheidet wiederholt zwischen der milderen Schleswigschen und der härteren Holsteinischen Leibeigenschaft; er sieht im östlichen Holstein mit Recht den Hauptsitz des ganzen Instituts in den Herzogthümern. Wir geben zu, daß sich dasselbe in Schleswig in der angegebenen Weise meistens entwickelt hat; jedoch in Holstein sind unzweifelhaft andere Verhältnisse dabei wirksam gewesen.

Zunächst ist es neuerdings wiederholt von Kuß, Waitz und dem Ref. hervorgehoben worden, daß der Adel nicht zerstreut unter der übrigen Bevölkerung, sondern in einem besonderen Bezirk, dem Faldergau, wohnte und daß er von hier aus auf die Aufforderung Adolfs II. sich an der Colonisation Wagriens betheiligte. In

jenen ältesten Sitzen sind wie bekanntlich gar keine oder so gut wie gar keine adeligen Güter seit Jahrhunderten vorhanden und hat sich also auch die spätere Leibeigenschaft nicht ausbilden können.

Der eigentliche Schauplatz der ganzen Entwickelung ist unzweifelhaft Wagrien; und die größte Lücke, die wir in der Darstellung des Verf. bemerken, ist die, daß er der Colonisation dieses eroberten Landes eigentlich gar nicht erwähnt.

„Es ist freilich", sagt der Verf., „bis vor Kurzem die Ansicht sehr verbreitet gewesen, daß die Latifundien überall den primitiven Grundbesitz gebildet hätten. Das ganze Territorium eines jetzt aus einem Haupthofe und oft mehreren Vorwerken, einem Dorfe oder mehreren Dörfern bestehenden Guts soll mit allen Aeckern, Wiesen, Weiden und sonstigen Pertinenzien von jeher in der Hand eines einzigen Grundherrn als eine geschlossene Ländereimasse gewesen sein. Die Schwierigkeit, einen so großen Complex von Einem Punkte aus und mittelst zahlreichen Gesindes zu bewirthschaften, habe den Grundherrn veranlaßt, bäuerliche Familien anzusiedeln und ihnen eine zu ihrer Ernährung hinreichende Menge von Ländereien gegen die Verpflichtung abzutreten, dafür die für die Hofwirthschaft reservirten Ländereien zu bestellen — hierdurch seien die Dörfer auf dem gutsherrlichen Grund und Boden entstanden. Die neuesten Untersuchungen haben mit unbestreitbarer Evidenz ergeben, daß diese Vorstellung eine durchaus irrige ist."

Gewiß ist diese Vorstellung durchaus irrig für Schleswig oder Sachsen, gewiß ist die Annahme von Dörfern, die für Hofdienste gegründet, falsch; aber unzweifelhaft entstanden eine große Menge von Dörfern in Wagrien durch die Verleihung von „Latifundien" von Seiten des Grafen an Colonisten und zwar nicht nur an Bauern unmittelbar, sondern an Geistliche und Vasallen, die ihrerseits nun eben diese Latifundien erst zu Dörfern auslegten. Wir citiren die bekannte Stelle Helmolds: „Weil aber das Land wüst war, schickte er (Adolf II.) Boten in alle Lande, auf daß, wer durch Mangel an Acker sich beengt fühlte, mit den Seinigen käme, um ein Land zu besetzen, weit, fruchtreich, mit Ueberfluß an Fleisch und Fisch und bequemer Weidegelegenheit u. s. w." Mit diesen

Worten beginnt die Geschichte unserer bedeutendsten adeligen Güterdistricte. Allerdings sind hier dann bekanntlich eine Reihe freier Bauerncolonien gegründet worden, aber wenn wir später gerade hier den Adel ansässig finden, so liegt die Vermuthung nahe, daß „schon jetzt Land unter die Ritter ausgetheilt, welche es mit erobert hatten". (Waitz Schl. Holst. Gesch. I, p. 58.) Ja sie ist zum Theil wenigstens für den nächsten Zeitraum urkundlich belegt, wie durch die Urkunde von 1216 von Albrecht von Orlamünde für Markward von Stenwer (Urkundenslg., p. 191). Wenn auch in dem in jener Urkunde vergabten District kein adeliges Gut sich entwickelte, so sind unzweifelhaft an anderen Orten durch solche Vergabungen die ersten Anfänge dazu gegeben worden.

Es scheint uns hier durchaus am Ort, auf diesen Gegenstand etwas näher einzugehen. Seit dem Erscheinen der neuesten historischen Darstellungen ist namentlich durch den ersten Band des Urkundenbuchs des Bisthums Lübeck von Leverkus neues reiches Material hinzugekommen, und wir wollen versuchen, mit Hülfe dieser und anderer Quellen auf einige wie uns scheint wichtige Thatsachen aufmerksam zu machen. So wenig wir damit die Geschichte der Entstehung der Leibeigenschaft vollständig aufzuklären glauben, so wird doch einiges Licht dadurch auf die früheren Zustände, auf die es ankommt, geworfen. Und wenn wir dann der Betrachtung des 13. und 14. Jahrhunderts noch einige Bemerkungen über die Zustände des 16., 17., und 18. hinzufügen, so berufen wir uns dabei auf Falck's gewichtiges Wort. Er schließt seine Betrachtung der früheren Geschichte der Leibeigenschaft so: (Handbuch IV, p. 202 f.) „Wie übrigens die Leibeigenschaft in ihrer späteren Gestalt entstanden, ob sie etwa zuerst bei den Wenden aufgekommen sei und sich von da nach den adeligen Gütern in den anderen Theilen des Landes verbreitet habe, darüber fehlt es an Nachrichten, wie überhaupt das Geschichtliche in Betreff der Leibeigenschaft einer ganz anderen Erforschung bedarf, als diesem wichtigen Gegenstand bisher zu Theil geworden ist." Die Beiträge, welche wir dazu hier zu geben gedenken, werden sich hauptsächlich auf drei Punkte beziehen, auf die Festsetzung der bäuerlichen Abgaben, auf die Entstehung der

Hoffelder und Hofdienste und auf den Charakter der gutsherrlichen Verhältnisse seit dem Schluß des 15. Jahrhunderts.

a) Vom hofslag und der Festsetzung der bäuerlichen Abgaben.

Bekanntlich besitzen wir über die Geschichte der deutschen Colonisation eine ausgezeichnete Monographie in „Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz." Die dort entwickelten Verhältnisse der Colonisation liegen aber ein halbes Jahrhundert hinter jener merkwürdigen Zeit, da Adolf II. zuerst im großen Stil die Ansiedlung deutscher Bauern auf Slavischem Boden in Wagrien versuchte. Man begreift daher leicht, daß keineswegs die Formen dieser Gründungen hier und dort überall dieselben sein werden. Hatten sich auch z. B. die Rechtsverhältnisse der niederländischen Colonisten schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts an der Weser und unteren Elbe schon ganz oder fast ganz so ausgebildet, wie sie sich dann auf Slavischem Gebiet im 12. und 13. Jahrhundert behauptet haben, so betheiligten sich doch an der weitausgedehnten Entwickelung so viele und verschiedene Kräfte, daß jene Form allein nicht überall maaßgebend sein konnte. Namentlich aber mußten die Bedingungen für die Ansiedler in der ersten Periode, wo der Andrang derselben immer wuchs, oft weniger günstig und jedenfalls häufig weniger fest normirt sein, als es später der Fall war. Zu diesen Bemerkungen werden wir durch die Betrachtung eines Instituts veranlaßt, das in Schlesien gar nicht, in Wagrien aber in ganz besonderer Bedeutung hervortritt, des „hofslag" oder der Ackervermessung.

Helmold erzählt zuerst davon bei Gelegenheit der Streitigkeiten, die sich zwischen Adolf II. und dem Bischof über die dem letzteren angewiesenen Ländereien erhoben. „Der Graf", heißt es da (I, 83, 13), „sagte: „Möge doch der Herr Bischof nach Wagrien kommen und unter Zuziehung verständiger Männer (adhibitis viris industriis) die Grundstücke vermessen lassen. Was dann an den 300 Hufen fehlt, will ich zulegen, was zuviel ist, mag mir gehören."

Der Bischof kam, sah seinen Besitz und fand nach einer Untersuchung mit Hülfe der Ansiedler, daß die Grundstücke kaum 100 Hufen hielten. Deßhalb ließ der Graf nachmessen mit einem kurzen Meßseil, das bei uns ganz unbekannt, und maß außerdem Sümpfe und Wälder mit auf. So brachte er eine sehr große Zahl von Aeckern heraus. So kam die Sache vor den Herzog, und der entschied, man solle dem Bischof die Vermessung nach Landessitte leisten und keinen Sumpf oder Hochwald mit vermessen." Diese Stelle verdient deßhalb ganz mitgetheilt zu werden, weil hier zuerst die Bedeutung jener Vermessung, die uns später als „Hofslag" begegnet, in ein helles Licht tritt. Man sieht, die Hufen, um die es sich handelt, sind zuerst unvermessen angewiesen, dann, als die Vermessung stattfindet, steht das Maaß noch nicht fest, und erst ein Urtheil des Herzogs setzt das Maaß und den Gegenstand der Aufnahme fest.

Es wäre von vornherein anzunehmen, daß der Herr Wagriens, was er sich gegen den Bischof erlaubte, auch gegen den bäuerlichen Colonisten angewandt habe. Eine Reihe urkundlicher Stellen zeigt uns dann nun aber auch bestimmt, daß das Meßseil im 12., 13. und 14. Jahrhundert, ja noch länger, das gewaltige Instrument war, durch welches die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse dem Grundherren gesichert blieb.

Es gab noch im 14. Jahrhundert verschiedene Maaße für die Vermessung der Hufen. Als Johann der Milde 1334 den Verkauf von Kronshagen und 1338 den von Morsee bestätigte, verlieh er den Käufern zugleich das Recht, alle Hufen des Dorfs nach dem ihnen beliebigen Maaß zu vertheilen (per dimensiones eis placentes distribuere; Westphalen Mon. 3, p. 580 u. f.) Dagegen ist das „rechte und volle Maß nach dem Meßseil, was Hofslag heißt"*) eben das offenbar, was Helmold a. a. O. die Vermessung nach Landessitte (juxta modum terrae) nennt. Dieses Landesmaaß wird aber eben auch an anderen Stellen anderen entgegen gesetzt, die neben ihm verboten oder auch erlaubt sind. (Urkundenslg. der Gesellsch.

*) Debita mensura et completa per distributionis funiculum, quod dicitur hofslach Leverkus Urkundenb. d. Bisth. Lübeck, I. p. 351.

p. 124 und Dittmer, das Hufenareal und die Hufenheuer p. 9, A. 11).

Vermessen kann Alles werden. So verzichtete Johann 1318 bei dem Verkauf von Seretz für die Zukunft auf die Vermessung „der Felder, Aecker, Wälder, Moore und aller anderen vermeßbaren Stücke bei dem Dorf“*); aber gewöhnlich bezieht sich der Hofslag nur auf die Aecker, daher der Ausdruck „des Dorfes Gränzen oder die darin enthaltenen Hufen“ (Urkundenslg. p. 124) oder „die bestimmt vermessenen Aecker oder Hufen“ (distincte mensurati Leverkus a. a. O. p. 155). In dieser Hinsicht treffen wir also die Institute, die sich aus der Stelle des Helmold ergaben, noch zweihundert Jahre später vollständig gebraucht.

Es fragt sich nun, wie sie bei der Anlage und für die Entwickelung der Dörfer zur Anwendung kamen.

Zunächst fällt auf, daß manche Dörfer lange nach ihrer Anlage unvermessen blieben. Vom Dorfe Bockholt, das schon im 12. Jahrhundert vorhanden war und zahlte (Leverkus a. a. O. p. 15), heißt es noch im Präbendenverzeichniß von 1263: „die Aecker oder Hufen sind nicht genau vermessen, daher wissen wir nicht, wie viel Hufen dort sind“ (a. O. p. 155). Jedoch konnte das ungemessene Land, was seine Lasten betraf, verschieden gestellt sein. Entweder lag es zu Roderecht oder nicht. Nach Roderecht ward es „einem Anbauer auf eine Reihe von Jahren unentgeltlich überlassen. — Wie viele Jahre es waren, ist nicht mit Gewißheit zu sehen; es muß aber etwas Bestimmtes darüber Rechtens gewesen sein, da häufig hierauf als auf etwas Bekanntes Rücksicht genommen wird, so z. B. heißt es: „er soll das Land zu Roderecht haben auf so viel Jahre als dieses Recht mit sich bringt.“ Zugleich ward bestimmt, daß nach Ablauf dieser Zeit das Land vermessen und wie viel dann für jeden Morgen an Pacht entrichtet werden sollte. Dies Vermessen heißt eben „Hofslag“ (Pauli, Lübeckische Zustände p. 14 cf. Deecke, von der ältesten Lübeckischen Rathslinie p. 17.) Nach diesem Recht waren eine Anzahl von Dörfern oder ursprünglich

*) Campos, agros, silvas, paludes seu quecunque alia loca mensurabilia dicte ville adjacentia. Leverkus a. a. O., p. 566.

alle Dörfer auf dem Gebiet der Stadt Lübeck gegründet. Dagegen konnte das obengenannte Bockholt nicht nach Roderecht unvermessen liegen, da es eben schon im 13. Jahrhundert zahlte und doch unvermessen war.

Ein solches Dorf ohne Roderecht ward also, so weit wir sehen, von vornherein zu einer niedrigen Leistung angesetzt, jedoch dabei weder der Termin fixirt, bis zu dem das Verhältniß dauern sollte, noch für die folgende Vermessung der Hofflag nach „dem rechten und vollen Maaß" als Norm festgestellt. Der Grundherr behielt also das Recht, mit jedem beliebigen Maaß und wann er wollte die Vermessung vornehmen zu lassen.

Von diesem freien Recht, mit jedem Maaß und immer von Neuem zu messen und darnach die Leistungen festzustellen, finden wir dann auch eine Reihe von Beispielen. Für Morsee und Kronshagen erhielten die Käufer 1334 und 1338 (Westph. a. O.) das Recht „alle Hufen nach ihnen beliebigen Maaßen zu vertheilen, die Bauern ab- und einzusetzen und mit ihnen ewig zu machen, was sie wollen, ausgenommen Landwehr, Burgwerk und was das ganze Land thut." *) Hier ist das Recht positiv in seiner ganzen Ausdehnung bezeichnet, das sonst meist nur begegnet,**) wo es durch verschiedene Bestimmungen begränzt wird, so in der Bestimmung daß „die Gränzen und Hufen des Dorfes niemals nach Hofflag noch irgend einem anderen Maaß gemessen werden sollen" (Urkundens. I, p. 124, Dittmer a. O.), oder „daß Niemand die über Zins und Zehnten (nach Vermessung) neu gemachte Schätzung in Zukunft erhöhen oder die Bauern oder ihre Erben von ihren Stel-

*) Omnes mansos dicte ville per dimensiones eis placentes distribuere et colonos ibidem destituere et instituere et cum eis perpetuo facere, quicquid velint, salvis nobis — expeditionibus videlicet lantwere et borgwerk et his, quae communis terra fecerit, servatis.

**) Ein positives Beispiel gibt das Arensböker Urbar unter Holstendorf: 1458 — was hir en broder — Hermann. Desse de hofslagede den acker in desseme velde — u. vant dar vullen Hofslag. Dess mosten de buren darna vulle hure gheven. Darna wort Joh. Stenwech prior — 1466, de leth id den buren to der olden hure, tamen sine consensu conventus.

len bringen soll, um ihnen einen höheren Zins aufzulegen" (Leverkus a. O. p. 340) oder „daß die Bauern künftig nicht zu höheren Zahlungen gezwungen werden sollen. Außerdem sollen auch ihre Aecker weiter durchaus nicht vermessen werden." *)

Nach diesen Angaben begreift man, was es bei einem Zehntvertrag heißt, wenn vorbehalten wird „was immer über 17 Hufen, für die das Dorf jetzt trägt, durch das Meßseil weiter herauskommen sollte" **), oder die Bestimmung bei einem Verkauf „nach der Hofflag genannten Vermessung, wie die Hufen sie gegenwärtig geben." ***)

Das Recht zu hofflagen stand dem Grundherrn zu, d. h. zunächst in Wagrien dem Grafen, wie das die Stelle des Helmold ergab und wie eben die Grafen an vielen der angeführten Stellen es sich vorbehalten oder darauf verzichten. Es wurde mit dem Grundeigenthum übertragen, und a. a. O. Leverkus p. 340, verzichtet die Herrschaft allerdings auf eine spätere Vermessung, fügt aber hinzu „jedoch mit Vorbehalt des Eigenthums an dem Dorf für unsere Kirche." Und so heißt es im Präbendenverzeichniß (a. O. p. 157): „das Erbe des Dorfs und die Gebäude selbst gehören der Kirche, daher ist es ganz passend, die Aecker zu vermessen und besser zu vertheilen." †) Eben mit dem Grundeigenthum ist das Recht der Vermessung gegeben.

Aus dem Angeführten erhellt also, daß das Recht der Vermessung, wie es bei Helmold in den Händen des Grafen erschien, für die bäuerlichen Anlagen in Wagrien vom 12. bis zum 14. Jahrhundert alle Selbstständigkeit des Bauern unmöglich machte, so

*) Ad plus solvendum in futurum non debent inarctari. Preterea eorum agri de cetero non debent aliquatenus mensurari. Leverkus a. a. O. p. 174.

**) Quicquid super 16 mansos, pro quibus nunc temporis villa jacet per funiculum dimensionis in agris predicte ville excreverit (Leverkus, a. a. O. p. 197.)

***) Secundum' mensurationem, quae Hofsl. dicitur, quam ad presens obtinent. A. a. O. p. 157.

†) Hereditas hujus ville et ipsa edificia sunt ecclesiae, unde expedit agros ville mensurari et melius disponi.

lange es nicht in einer oder der anderen Weise beschränkt wurde. Aber freilich darf man Eins nicht übersehen.

Wie Adolf II. die Vermessung Seitens des Bischofs vornehmen ließ „mit Zuziehung verständiger oder kundiger Männer" und die Nachmessung stattfindet „mit Hülfe der Colonen" (s. oben p. 101 f.) so müssen wir uns auch das spätere Hofflagen sowol wie das sonstige Vermessen nicht ohne Zuziehung der Bauern denken.

Die Regulirung mag von der Herrschaft ausgehen und die Herrschaft kann unzweifelhaft den Bauern, der nicht auf die Resultate der neuen Vermessung eingehen will, entfernen; nichts destoweniger ist, wenn man zu einem Resultat kommt, dieß eine Folge von Verhandlungen, bei denen auch der Unterthan als Partei gedacht werden muß.

Ganz bestimmt tritt dieß in einer Reihe von Stellen des noch ungedruckten Arensböker Urbars hervor. Hier wird wiederholt erwähnt, daß in einzelnen Dörfern durch Hofflag festgestellt wurde, was durch die großen Stauungen der Mönche an Bauernfeld oder Bauernwald verloren gegangen und zu ersetzen war.*) Ebenso wird wiederholentlich bemerkt, daß man die Leistungen einer Hufe durch Taxation der Bauern zu bestimmen versucht habe und versuchen müsse.**) Diese Taxation beruht aber immer wesentlich auf dem letzten Hofflag und dem damals gewonnenen Hufenbestand, und die eigentliche Kenntniß desselben wird bei den Bauern gesucht und gefunden.

Man erkennt hier wohl, wie die Sache allmählich veraltete und nicht

---

*) Z. B. 1517 „is gehufslaget acker u. holt alles wes den van Havikhorst is afgestouwet in dem Blesekenmoore" u. a. St.

**) Z. B. zu Middelberg 1494 „rustici singuli congregati tempore solutionis hure directe determinare non poterant quantum in mansis habeat. Sed hoc determinaverunt, quod 6 ℔ solvere teneretur pro agri sui estimatione" oder bei demselben Dorf „hujus agrum determinare rustici non potuerunt, quantum in mansis habeat, quia ex diversis collectus est." Dahin gehört auch Urkundenbuch der Stadt Lübeck II, p. 1038: considerandum est, quantum de novo hofslag pertineat in nova hura ad quemlibet virum in villis Padeluch et Slucop de anno 1305. Illam enim huram adhuc solvere debent pp.

mehr verstanden ward. Für dasselbe Verfahren in derselben Sache, die 1494 zu Middelborg (s. p. 106 Anm. **) verhandelt wurde, wird 1500 der Ausdruck „hofslagen", 1520 dagegen „warderen" gebraucht. Doch blieb, wenigstens in der Nähe von Lübeck, der alte Ausdruck und das alte Verfahren eben als ein solches, das eigentlich nur mit Zuziehung beider Theile, der Herrschaft und der Unterthanen stattfinden sollte, denn „1550 hofslageden de Kokoler mit der Herschop weten und willen" (Dittmer a. O. p. 45.)

Bei der hier auseinandergesetzten Sachlage ergiebt sich nun, soweit ich sehe, daß die Bildung von Hoffeldern, die Entsetzung von Hufen und die Einführung von Hofdiensten für die erhaltenen Hufen viel einfacher und viel früher möglich war, als man dies gewöhnlich annnimmt.

b) Die Entstehung der Hoffelder und Hofdienste.

Mir fehlt jetzt noch das Material, die Entstehung eines Hoffeldes auf dem obenbezeichneten Wege positiv anzugeben. Aber die Thatsache läßt sich allerdings urkundlich belegen, daß es schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts bedeutende Hoffelder gab und zwar wahrscheinlich schon seit Jahrzehnten und zum Theil an Stellen, wo man es am wenigsten erwarten sollte.

In dem schon angeführten Arensböker Urbar ist natürlich auch das Dorf Süsel aufgeführt, welches die Karthause 1454 von den Buchwalds als einen alten Familienbesitz erstand.*) In diesem Dorf finden wir nun hier 5 Hufen Hoffeld neben 12 Hufen Bauernfeld. Jedoch ist das Hoffeld nicht als solches bewirthschaftet, sondern es ist in den Händen der Bauern. Ganz ebenso ist es der Fall mit den 5 Hufen Hoffeldes in Pronsdorf und den 6¾ Hufen in Swinkuhl. Sie sind alle in den Händen der Bauern.**) Ja noch mehr! Die Hufner von Süsel haben zu ihrem eigenen

*) Schröder und Biernatzki, Topogr. s. v. Süsel; Jessien Diplomatarium d. Klosters Arensb. Urk. 76.

**) Swinkul: den Hofacker, de is 7 hoven myn 1 verndel, hebben se altosamende vor 20 ℔ jarliker hure.

Hoffeld noch das Hoffeld von Ekelsdorf zusammen geerbpachtet, das 1488 Hans von Buchwald dem Kloster abstand.*)

Zweierlei ergibt sich doch aus diesen Thatsachen; einmal, daß zu Süsel ohne Zweifel schon um die Mitte des Jahrhunderts längere Zeit ein bedeutendes Hoffeld bestand. So wenig wir über die Entstehungszeit dieses und der anderen Hoffelder sagen mögen, jedenfalls kommen wir damit in die Zeiten hinauf, wo die Bedeutung des Meßseils und des Vermessungsrechts noch in seiner vollen Mächtigkeit bestand. Es ist also wenigstens wahrscheinlich, daß jene Hoffelder nicht durch eine ganz gesetzwidrige Vergewaltigung entstanden, sondern viel näher liegt die Erklärung eben aus dem altbergebrachten Recht des Hofflagens und seiner Consequenzrn.

Dann aber — und dies ist der zweite Punkt — folgt hier nun an einigen Beispielen des 15. Jahrhunderts keineswegs auf die Bildung des Hoffeldes die Knechtung des Bauernhofs und Feldes. Gerade im Gegentheil, die Bauerhufe dehnt sich, allerdings unter Klosterschutz, aus nicht allein über den eigenen Ritterhof, sondern auch über ein benachbartes Hoffeld. Natürlich ist nun bei solchen Verhältnissen von einer großen Ausdehnung der Hofdienste keine Spur. Das Dienstgeld kommt freilich in allen Arensböker Briefen des 15. Jahrhunderts häufig vor, und es begreift sich, daß, wo das Hoffeld in der Bauern Hände, man gern die Dienste auf Geld setzte oder auf Geld gesetzt ließ.

Die Ekelsdorfer dagegen waren nach der Verlassung von 1488 „eyn islik lanste plichtich eyn ryndt to voderende den winter aver und alle jar 8 daghe havedenstes, weme ene tosecht." 1499 wurde das Rind aufgegeben, aber der Hofdienst behalten. Ebenso heißt es von 1488 bei Middelborg „ein jewelik eyn rind to voderende und alle 8 dage have denst." Dazu ist später bemerkt, der Kaufbrief habe nichts von den Rindern noch 8 Tage Dienst, sondern nur Dienst, Dienstgeld und was jeder geben muß.**)

*) Coloni hujus ville acceptaverunt dat havelant to Equelstorpe pro usu suo temporibus perpetuis nec possunt aliqua occasione resignare. Et dabunt annis singulis 24 ℔ to hure pro eodem sive coloni per se alteri locaverint partes suas ad se pertinentes sive ad pascua deputaverint et dabit quilibet pro rata sua 22 ß 7. d.

**) Litera principalis et vendicionis — — non habet von den

Bedeutend also waren die Hofdienste für die Hoffelder auch am Schlusse des 15. Jahrhunderts noch nicht, auch wo sie nicht auf Geld gesetzt waren. Allerdings aber zeigt die zuletzt angeführte Bemerkung, daß das Kloster vorzog, was es von den Adeligen bestimmt normirt überkommen hatte, lieber auf allgemeine und daher dehnbare Bestimmungen zu bringen.

c) Der Charakter der gutsherrlichen Verhältnisse seit dem Schluß des 15. Jahrhunderts.

Die Lage des Holsteinischen Bauern, neben dem Hoffeld, war am Ende des 15. Jahrhunderts noch keineswegs überall so gedrückt, wie das häufig angenommen wird. Allerdings finden sich im Arensböker Urbar auch „Aecker, die wegen der harten Hofleute verlassen sind.“ *) Dann aber findet sich neben der verlassenen Dorpstede an einer anderen Stelle auch ebenso die verlassene Hofstede, wie auf der Walstorfer und Florekendorfer Feldmark, und man sieht, daß wenigstens hier das Hoffeld noch nicht das Dorf absorbirt hat, sondern daß eben beide zusammen gemeinschaftlich untergegangen.

Die bekannnten Schauergeschichten, die uns die Lübsche Chronik s. a. 1480 aus dem Munde Christians I. über die Bauernquälereien der Pogwisch und Ranzau zum Besten giebt, sind nach Zeit und Gewährsmann kritisch außerordentlich verdächtig. Es ist das Jahr, in welchem der König sich so glücklich der großen Verschreibungen an die Schleswig-Holsteinischen Adeligen entledigte und da Lübeck mit bewundernswerther Gemüthsruhe das Bündniß von 1470 als nicht vorhanden behandelte. Natürlich waren zur Motivirung einer solchen Politik einige Data über desselben Adels Tyrannei, mit dem man sich vor 10 Jahren so eng verbündet, außer-

---

rynden — nec acht daghe denst, sed simpliciter habet denst, denstgelt et quantum quisque dare debet.

*) Kadeskrogh: Agri deserti propter duros dominos decuriones; über decurio cf. Neues Staatsb. Mag. II, p. 764. Interessant ist auch die Stelle des Urbars über Holstendorf: olim plures mansi fuerunt in campimarchia istius ville, nunc vero pauciores, quia plures redacti sunt in nemora et rubeta et in carbonaturas, quarum plures illic sunt.

ordentlich erwünscht, und man muß es dem Chroniſten nur danken, daß er den König ausdrücklich als ſeine Quelle nennt.*)

Im Arensböker Urbar, alſo zehn und mehr Jahr ſpäter als jene Lübſche Darſtellung, treten die Bauern zum Theil noch ſehr energiſch und ſelbſtſtändig auf, und Einzelne wie ganze Dörfer werden als ribaldi bezeichnet; wir treffen Einzelne, die bedeutende Rodungen übernommen und, wie wir eben ſahen, ganze Bauerſchaften, die die Hoffelder bewirthſchaften. Die Bauerſchaften wiſſen ihre Ackerwirthſchaft gegenüber der ausgedehnten Teichwirthſchaft und dem Kohlenbrennereibetrieb des Kloſters ſehr wohl zu behaupten. Wie damals die Bauern noch dem adeligen Gutsherren gegenüber ſtanden, das beweiſt der intereſſante Rechtsfall zwiſchen Hans von Buchwald auf Ekelsdorf und „ſynen underſaten wanaftich to Middelborch“, über den wir im Anhang das Urkundliche mittheilen. Obgleich die Buchwalds die volle Gerichtsbarkeit über jenes Dorf hatten, ſo war es doch möglich, daß Hans von Buchwald noch am Schluß des Jahrhunderts vor Ding und Recht als Partei gegen die Middelborger auftrat und, nachdem er ihnen allen „ihren Hals abgewonnen“, mit dem Geſchlecht der Reimeringen wenigſtens ſeit dem Jahre 1488 in einer Fehde ſtand, die erſt 1499 „vor dem ganzen Kirchſpiel zu Süſel“ durch eine Mannbuße, die er den Reimeringen zahlte, verglichen wurde. Während dieſer Zeit war Ekelsdorf, Hof und Dorf, an Arensbök verkauft und der Hof an die Bauerſchaft von Süſel gekommen.

Im Ganzen möchte man ſo Gutsherren und Unterthanen um 1500 noch als zwei faſt gleichſtarke Gegner bezeichnen, die ſich jedenfalls an wirthſchaftlicher Energie wenig nachgeben. Unzweifelhaft verſchob ſich dieſes Verhältniß weſentlich durch die Anerkennung der adeligen Gerichtsbarkeit, wie ſie das Privilegium von 1524 enthält. Wenn man berückſichtigt, mit welchen Sorgen Luther und ſein gebildeter Anhang gerade damals auf die ſteigende Volksbewegung ſchaute, ſo mag man auch bei Johann Ranzau und ſeinen

*) De ansprake des koninges jegen en weren vele — — Item de konynk vortelde ok — — Vele andere unerlike sake hadde de koninck jegen H. Pogwisch etc. Grautoff, II, p. 414 u. f.

Gesinnungsgenossen eine ähnliche Ansicht voraussetzen und daher die Entschiedenheit erklären, mit der hier allen selbstständigen Bewegungen der Bauern vorgebaut wurde. Daneben übersehen wir aber nicht, daß eben Johann Ranzau, der 1526 Breitenburg zusammenzukaufen begann, dort auf seinem ersten großen Gut durch Herstellung der Deiche ein Wohlthäter der ganz heruntergekommenen Bauern ward.*) In der Wullenweverschen Fehde, wenige Jahre nachher, mißlang der Versuch, einen Bauernaufstand in den Herzogthümern wie gleichzeitig in Dänemark zu erregen vollständig, ja bedeutende Bauernaufgebote konnten in diesem Kriege mit voller Sicherheit gegen die demokratisirenden Gegner verwandt werden.

Seit dem Stockelsdorfer Frieden beginnt unzweifelhaft die eigentlich aristokratische Periode der Herzogthümer; Wullenwevers Sturz, die Befestigung der Reformation, die Eroberung Ditmarschens steigerten überall die Vorrechte und den Einfluß des Adels. Desto wichtiger und beachtenswerther ist die Thatsache, daß doch in Wagrien für Holstein der eigentliche Sitz der großen Güter blieb, daß weder der Kern der Holsteinischen Bauern im Amte Rendsburg, noch die großen Districte der früheren Klöster, noch endlich das eroberte Ditmarschen von der Leibeigenschaft berührt wurden.

Darin liegt schon hinreichend angedeutet, daß doch zur eigentlichen Ausbildung des Instituts, der Hofwirthschaft einer, der bäuerlichen Abhängigkeit anderer Seits, die Keime schon früher und namentlich in Wagrien gelegt wurden. Bis zur Reformation gingen Adel- und Klosterbauern wesentlich denselben Weg. Bei beiden finden wir Hoffelder, bei beiden unzweifelhaft die Abhängigkeit von des Herren Meßseil, d. h. also eine mehr oder weniger große Unselbstständigkeit des Besitzes. Seit der Reformation theilen sich ihre Wege, und der Klosterbauer behält oder gewinnt Selbstständigkeit, während der Adelsbauer Leibeigener wird.

Die weitere Ausbildung der Gutswirthschaft mit der Fixirung der Gerichtsbarkeit in den Händen des Adels mußte unvermeidlich dahin führen. Die Arbeitskräfte, die der Gutsherr brauchte, konnte

*) S. Lemmerich, die Herrschaft Breitenburg im Archiv für Staats- und Kirchengesch. V, p. 12.

der Gerichtsherr durch die Mittel sich sichern, die ihm seine Gerichtsbarkeit an die Hand gab.

Wir wollen hier nur auf einen anderen Umstand noch aufmerksam machen, der für die Entwickelung von Wichtigkeit ist, das Verhältniß nämlich zwischen Gutsherr und Unterthan, soweit es die Steuern betrifft.

Am Schlusse des 15. Jahrhunderts bezahlten natürlich die Bauern für ihre Hufen die Steuern, welche die Herrschaften in die Landeskasse abführten. Darüber ist im Allgemeinen kein Zweifel;*) so geht z. B. Gerhard von Oldenburg 1468 die Prälaten darum an, „dat se eren willen darto geven, dat ere undersaten in dem lande ok dem lande to hulpe quemen", nachdem nämlich die Bauern in den Aemtern auf seine Aufforderung ihm wirklich gesteuert (Grautoff II, p. 316).

Erst anderthalb Jahrhundert später haben die unerhörten Drangsale wiederholter Kriege dieses Verhältniß alterirt. Bei den Vorarbeiten zur Revision der Landesmatrikel hebt ein Schreiben der Commission vom 19. October 1643 es hervor, „daß bei vergangenen Kriegsunruhen die adeligen Güter — über die Maßen ruinirt — inmaßen dann ihrer viele aus der Noblesse es deshalb an Mitteln ermangelt, also daß noch viele Hufen wüste, auch die Collecten vor die Untersassen mehrentheils exolvirt und bezahlt werden müßten, davon nichts wieder könnte erlangt werden." (Kieler Blätter 3, p. 296 u. f.) Damals war also die Zahlung durch die Gutsherrn statt der Unterthanen eine außerordentliche Maßregel, deren Last die Ritterschaft vergeblich sich zu erleichtern suchte. Ein Jahr-

*) Ein Fall, wo der Grundherr in Aussicht stellt, in einzelnen Fällen die Steuer für den Pächter zu tragen, s. Leverkus a. O. p. 348; „et cum exactio que grevenschat nuncupatur per totam terram fuerit eroganda stabit in nobis et nostris successoribus, utrum nos ab eisdem exigere velimus eandem exactionem an velimus de talibus supportare." Unter den Schuldnern des Klosters Arensbök findet sich F. Franken tenetur pro 1 fl. pro precaria principum. Das könnte wohl ein Fall sein, wo das Kloster eine Bede vorläufig aus seiner Kasse berichtigt hatte.

hundert später war daraus ein wesentliches Stück der ganzen Gutsverfassung geworden.

In dem Prozeß der Dorfschaft Großenbrode mit dem Grafen v. Bülow im J. 1743 führen die Kläger aus, „daß sie bis jetzo die Contribution der aller- und gnädigsten Landesherrschaft selbst abgetragen" (Falck Landrechtliche Erörterungen Bd. I, p. 492), und suchten damit den Beweis zu führen, daß sie zu dem Beklagten nicht in dem Verhältniß der Leibeigenschaft ständen. Beklagter aber erwiderte, „daß er selbst solche Contribution an die herrschaftliche Krieges-Kassen auszahle, hingegen Kläger nur unter beregter rubrique ein gleiches praestandum an Herrn Beklagten wiederentrichtet — — überdem es mit der Leibeigenschaft gar nicht streitet, daß der Dominus die contributiones und allgemeine Landes-onera von den Unterthanen, in Ansehung der ihnen eingethanen Hufen, worauf sie überhaupt haften, beitreiben läßt — — wie denn auch andere Exempel vorhanden, da die unstreitig leibeigenen Bauern die landesherrschaftlichen contributiones abtragen, wohin die Bauern zu Seegaarden gehören" (s. ebds. p. 523 f.) Aus dieser Entgegnung erhellt doch sehr deutlich, was sie gerade in Abrede stellen will, daß der Leibeigene eben nicht Contribution zahlte, sondern die Gutsherrschaft für ihn und zwar ohne einen Ersatz von Seiten des Leibeigenen. Es würde nicht noch des Beispiels von Seegaard bedurft haben, wenn der Leibeigene im Allgemeinen ein praestandum unter derselben rubrique an die contributionszahlende Gutsherrschaft entrichtet hätte.

Die Befreiung von Contribution oder Steuern galt eben bei Beurtheilung des ganzen Verhältnisses als der wichtigste Recompens für die ungemessenen Dienste. „Wie wäre es ihnen (den Bauern) menschenmöglich", heißt es in einer anderen gleichzeitigen Deduction, „auf ihre Unkosten, und ohne von ihrer Obrigkeit den geringsten Vortheil davor zu genießen, ungemessene Dienste zu verrichten: und doch dabei die herrschaftlichen Gefälle, Reichscontributiones — zu erwerben?" *)

*) Falck a. O. p. 389, aus Georgi: Kurzgefaßte Nachricht von dem eigentlichen und wahren Zustand der Stiftsunterthanen, Capitulschen An-

Für die Beurtheilung des ganzen Instituts ist gewiß der Umstand von großer Wichtigkeit, daß dasselbe sich nach der zuletzt erwähnten Seite hin erst in der angeführten Periode seit dem dreißigjährigen bis nach dem Ende des nordischen Kriegs ausbildete. Welche furchtbaren Lasten damals auf dem gesammten Grundbesitz immer von Neuem sich zusammenwälzten, ist bekannt genug. Die Verzeichnisse der wüsten Hufen oder der leistungsunfähigen finden sich in trauriger Ausführlichkeit bei fast allen Aemtern. Seitdem Christians IV. Großmachtspolitik so unselig gescheitert, werden die Streitigkeiten der regierenden Linien allmählich permanent und immer neue Kriege brechen immer von Neuem den Wolstand der beiderseitigen Unterthanen. In Mitten dieser beständigen Reibungen, nicht etwa nur zwischen den beiden Linien, sondern zwischen den großen Parteien Nordeuropas verliert der Adel mit den Städten seine alte politische Stellung. Desto energischer entwickelt er sich wirthschaftlich. Man hat ihm bei der Darstellung dieser Dinge die Niederlegung bäuerlicher Hufen, die stete Steigerung der Frohnden von den übrigen und den allgemeinen daraus folgenden Verfall der bäuerlichen Wirthschaft zum Vorwurf gemacht und gewiß mit Recht. Anderer Seits sollte man aber daneben nicht übersehen, daß er in derselben Periode die Last der Contribution, die sich immer von Neuem steigerte, den Hufnern abnahm, und daß er mit Hülfe jener Frohnden auf seinen Höfen ein Cultursystem ausbildete, das schon seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts die Bewunderung des intelligenten deutschen Landwirths erregte.*) Und neben diesem Cultursystem des Hoffeldes war der Bestand und Ertrag der leibeigenen Hufe, nach den Angaben unseres Verfassers, von der der nicht leibeigenen Hufe, wenigstens in manchen Aemtern, fast gar nicht verschieden.**) Man darf also keinenfalls den trostlosen Zu-

---

theils aus dem sogenannten Holsten-Ort und Travemünder Winkel, nebst einer ausführlichen Anzeige der hauptsächlichsten Neuerungen und Beschwerden."

*) S. Allgemeine Monatsschrift f. Wissensch. und Literatur 1851, Juli, p. 8 f.

**) Die Angaben, die der Verf. in der obengenannten Schrift p. 24 f. über die leibeigenen Hufen macht, stimmen fast vollständig mit denen

stand derselben nur aus der Leibeigenschaft herleiten. Ja, diese Vergleichung macht vollkommen begreiflich, daß der Leieigene in den meisten Fällen sein Abhängigkeitverhältniß dem des freien Bauern vorzog, da er nicht allein keine Grundsteuern zahlte, sondern in der Zeit der Noth seinen Halt an der Herrschaft hatte, deren Vorschüsse „von Zeit zu Zeit gestrichen werden mußten." (Hanssen, Aufheb. p. 25.)

Im Allgemeinen möchten wir daher gegen die Darstellung des Verf. hauptsächlich Folgendes hervorheben. Den eigentlichen Ausgangspunkt der Holsteinischen Leibeigenschaft bildet zweifelsohne nicht die Eroberung, sondern die Colonisation Wagriens. Für die Ausbildung und Ausdehnung der Hoffelder und Hofdienste gab es in Wagrien einen Weg, auf dem der Grundherr schon sehr früh sein Gut vergrößern und seine Bauernhufen zu größeren Leistungen anziehen konnte, das Recht der Ackervermessung in beschränkter oder ganz unbeschränkter Form. Trotz dieses rechtlich möglichen Wegs und trotz der wahrscheinlich darauf schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts gewonnenen Resultate, war die Lage des Wagrischen Bauern am Schluß des 15. Jahrh. noch keineswegs sehr gedrückt, noch seine Energie gebrochen. Den sichtbaren Ausgangspunkt für die spätere und härtere Form bäuerlicher Abhängigkeit bildet dann, wie der Verf. mit Recht hervorgehoben, die volle Verleihung der Gerichtsbarkeit im Jahre 1524. Die letzte Ausbildung gewann das Institut in dem allmählichen Uebergang der Contributionsleistung von

---

überein, die er in seinem vortrefflichen Buch: das Amt Bordesholm p. 70 f. über die dortigen Hufen aus dem Anfang des 18. Jahrh. zusammengestellt hat. Der Bestand von Pferden war dort 12, hier 8—12, man pflügte hier wie dort mit 4 Pferden; der Bestand von Kühen dort 4—6, höchstens 7—8, hier 4—6, höchstens 8; der Ertrag dort 3—5fältig, hier Rocken 3—4, Hafer 4, Buchweizen 5fältig. Ueber Jungvieh, Schafe und Schweine gibt der Verf dort nur unbestimmte, hier keine Durchschnittsangaben. Ueber die Justen vergl. Aufheb. der Leibeigensch. p 25 f. und das Amt Bordesh. p. 129 f.

dem Hufner auf den Grundherrn. Ward dadurch das Verhältniß für den Bauern eine Wohlthat, so war seine Lage weder nach den Zeitverhältnissen besonders ungünstig, noch fehlte es an wichtigen landwirthschaftlichen Resultaten, die durch das Institut ermöglicht wurden.

Wir haben es schon oben hervorgehoben, daß wir nur einige Beiträge zur Geschichte des interessanten Gegenstandes an die Besprechung der werthvollen Schrift knüpfen wollten. Für eine gründliche Auseinandersetzung wird es namentlich auf eine immer noch fehlende Untersuchung unserer älteren Steuerverfassung ankommen.

Was unsere Bemerkungen selbst betrifft, so werden sie hoffentlich etwas dazu beitragen, die Schatten zu mildern, mit denen man bei der Schilderung dieser Dinge nur zu oft zu freigebig ist. Daß trotz alledem das ganze Verhältniß ein unseliges war und daß dessen böse Seiten schon früh und lebendig von einsichtsvollen Gutsherren selbst empfunden und zugegeben wurden, darüber verweisen wir auf die Hanssensche Schrift selbst.

Der geehrte Verf. wird in unseren Excursen das Resultat der mannichfachen Anregung sehen, die neben überreicher Belehrung seine Arbeit gewiß jedem Leser bietet.

Anlage.

Vertrag zwischen Hans von Bokwold und den Reimeringen vom 11. August 1499. (Aus dem Erdbuch des Klosters Arensbök u. d. A. Middelborch.)

In deme namen gades amen. Alle und enem iszlichen, de dessen bref sende, lesende efte horende werden, sy witlik dat alsedenne twistinge irresen is gewesen mank den duchtigen Hans van Bokwolde Hinrikessone, to der tid wanende in dem have Equelstorpe up de enen und sinen undersaden, wanaftich tor Middelborch uppe der anderen siden, van halve wegen des erfgudes und der vrigen vischerie, de den buren gegunt was vor Hans van Bokwolden tiden, de he denne ene so nicht vorthen gunnen wolde, men he lede dink und recht to und wan ene allen eren hals af. Dar sik so vele af sakede, dat desulve Hans von Bokwolde enen, genomet lange Hans Reimers, Tymmeke Reimers son, van deme levende to deme dode brachte unde Thies Grawen wief, de to vorne hadde gehadt Marquart Reimers mit ereme sone, ok wahnaftigh in deme dorpe Middelborch, dat meiste part vorbrande, dar denne se ere recht vor geleden hebben. Alle desse saken und de dar to kamenden tiden af risen, is vormiddelst todaet unde vlitigen arbeide heren Johan Cordes, do tortid schaffer tor Arnsboken und des dughtigen Detlef van Bokwold Clawessone, wanaftich tor Hasselborch, in fruntscop gevlegen und entliken gesleten in mathe und wise, alse hir nascreven is und utgesprake, des sondages na Laurencii anno 1499 vor deme ganzen kerspel to Susel und van beiden parten belevet und bewillet.

Also dat de vorbenomede Hans van Bokwold scholde geven Tymmeke Reymers und sineme broder 55 Lubesche mark, de he tor noghe wol betalet heft vor eren vader, de he van deme levende to deme dode bracht hadde, alse vorgeroret

is, unde alle tosprake, de se und ere erven mochten hebben to eme ofte deme kloster tor Arnsboken. Ok gaf de vorscreven Hans van Bokwolde aver allen brake und tosprake, de he hadde to den Reymeringen also dat se mogen wanken, wesen und wanen in deme lande to Holsten, wore ene dat bequemlik is, sunder jeniger hande ansprake Hans van Bokwolde unde siner erven. Dar mede inne beslaten Hans Reimers, Henneken sone, den he tor tid dabuten beslot, dat he doch darna avergaf dorch bede willen hern Johan Cordes. Ok geven de Reymers over alle upsake vor sik und ere erven, de se nu und in tokamenden tiden van wegen des vorscreven gudes und sake mochten hebben to Hans van Bokwolde efte dem kloster tor Arnsbokens darumme uptosprekende, noch se, ere erven efte jemand van eren wegen mit jeneger hande rechte, gestlikes efte werlikes. Und de vorbenomede Hans van Bokwolde mach wanken binnen Lubeke und wor eme dat belevet in deme Lubeschen rechte sunder ausprake van wegen des doden mannes und allen anderen saken vorgeroret. Des to merer tuchnisse hebbe ik Hans van Bokwolde vor my and mine erven min ingesegel etc. und Peter Rejmers, borger to Lubeke, vor my und mine vedderen Hans, Peter und Tymmeke Reijmers und unse erven etc. und ik w. prior tor Arnsboken etc.

IV.

Von der Kieler Universität in den Jahren 1796—1798.

Nach H. Steffens; mit Berichtigungen und Zusätzen.

H. Steffens, der 1773 in Stavanger in Norwegen geboren war und in Kopenhagen studirt hatte, kam 1796 nach Kiel. In seiner ausführlichen Selbstbiographie („Was ich erlebte") gibt er manche Nachrichten über die hiesige Universität. Diese sind freilich nur aphoristisch und übergehen Manches; sie scheinen meistens aus der Erinnerung hingeschrieben; aber was sie geben, dürfte doch der Beachtung nicht unwerth sein.

„Der Zustand der Kieler Universität", schreibt St., „war nicht der beste. Zwar besaß sie Lehrer von Bedeutung auch in meinem Fache. Fabricius hatte als Entomolog einen großen Ruf, ja er war für diese Wissenschaft, was Linné für die Botanik. Professor Weber galt für einen ausgezeichneten Botaniker. Der damals so berühmte Reinhold, der in Jena so großes Aufsehen erregt hatte, dem das philosophische Studium schon deshalb so viel verdankt, weil er zuerst die Aufmerksamkeit auf die Kant'sche Philosophie hinlenkte, war nach Kiel berufen, und schon seit einem

Jahr hier. Der ehrwürdige berühmte Archiater Hensler, der als gelehrter Arzt einen großen Ruf besaß, erhob die medicinische Facultät, und Professor Cramer gehörte zu den gründlichsten und ausgezeichnetsten eleganten Juristen seiner Zeit.*) — Aber bedeutende Lücken zeigten sich auch. Ein Lehrer in der Physik**) und Chemie war damals gar nicht da, die Mineralogie ward nur als Nebensache in den Vorträgen über die allgemeine Naturgeschichte von Fabricius behandelt, und selbst mit der Zoologie sah es übel aus.

„Fabricius***) nämlich liebte das Reisen, er brachte seine

*) Steffens übergeht die theologischen Professoren Geyser und Eckermann, so wie die Juristen Schrader und Thibaut, die Professoren der philosophischen Facultät Ehlers und Hegewisch und andere. Bd. 3, S. 314 erzählt er einige Lächerlichkeiten über Nassers Vorträge, die Geschichte der deutschen Poesie betreffend. Ebdselbst S. 295 heißt es: „Einer der angenehmsten Familienkreise war der des Etatsraths Trendelenburg, der als Jurist, wie Cramer, einen bedeutenden Ruf hatte; seine heitere und angenehme lebhafte Tochter war die Braut eines älteren schon angestellten Freundes Jahn. Professor Niemann war eine heitere unbefangene und gesellige Persönlichkeit, der durch sein Studium der Statistik und Politik in mancherlei Berührung kam. Seine Ansichten waren im echten Sinn liberal und wiesen eine jede geistige Beschränktheit ab."

**) Ackermann las mit Beifall über Physik, was St. nicht erwähnt; auch hatte Ackermann (wie Fabricius in s. Schrift über Akademien S. 108 anerkennt) für die Anschaffung einer Sammlung von Instrumenten gesorgt, „die die Vorlesungen der Physik angenehm und lehrreich machen."

***) Joh. Chr. Fabricius, ein geborner Schleswiger (Nordfriese) † 1808, gibt in der Vorrede zu Bd. 2 seiner Polizeischriften, Kopenhagen 1790, und in Lahde Porträtter H. 4, ebdselbst 1805, Nachrichten über sein Leben. Er wurde 1768 bei dem Natural-Theater in Charlottenburg angestellt; als diese Anstalt 1770 aufgehoben ward, kam er als außerordentlicher Professor an die Kopenhagener Universität, von da 1775 nach Kiel als ordentlicher Professor. Er war unzufrieden; „hier in Kiel waren meine Wissenschaften völlig todt." Deshalb suchte er um seine Entlassung nach, und erhielt sie; jedoch auf eine Bitte der Studirenden an den König blieb er in Kiel. Fabricius gehörte offenbar zu den schnellen Reformatoren, die unzufrieden werden, wenn sie ihre Pläne nicht gleich durchsetzen; und seine Pläne gingen vielfach sehr weit, wie

meiſte Zeit in Petersburg, Amſterdam, London und Paris zu. Am letzteren Ort war er mit mehreren gemäßigten Häuptern der Revolution in genauer Verbindung, überhaupt wurde er da als die höchſte Autorität in ſeinem Fache vorzugsweiſe geſchätzt. Nun war es ſeine Abſicht, den nächſten Sommer in Paris zuzubringen; es mußte ihm alſo angenehm ſein, daß ein junger Mann erſchien, der an ſeiner Stelle die Vorträge der Naturgeſchichte übernehmen konnte, und ſo lag es in ſeinem Intereſſe, Wünſche zu unterſtützen, die ich bei

---

er denn z. B. 1790 vorſchlug, die mediciniſche Facultät von Kiel nach Kopenhagen zu verlegen, und wieder 1796 die Verlegung der Kopenhagener Univerſität beantragte, weil die Reſidenz zu viele Störungen mit ſich bringe. Ebenſo tadelte er die auf alter Mönchsverfaſſung beruhende Einrichtung der Univerſitäten, man ſolle Scepter, rothen Mantel u. ſ. w. bei Seite legen, die akademiſche Jurisdiction auf Disciplinarſachen beſchränken ꝛc.; die Prüfungen der mediciniſchen Studirenden müßten nicht von den Profeſſoren der Medicin geſchehen; die Lehrer hätten zu viele praxin und zwar auream, ſie wären zu nachſichtig bei den Prüfungen ꝛc. Eine Unannehmlichkeit, die er bei ſeiner Ankunft in Kiel 1775 hatte, weil er nicht Doctor war, ſah er „als perſönliche Beleidigung“ an. Gewohnt an großſtädtiſches Leben, mißfiel ihm Manches in der kleinen Stadt, er entbehrte größere Sammlungen und blieb, trotz der Güte des Curators, des Grafen Reventlow, und des Kanzlers Cramer, unzufrieden. Noch 1790 konnte er ſagen: „Mein bürgerliches Leben war in Kiel angenehm, mein wiſſenſchaftliches elend.“ Und in der Vorrede zu ſeiner Schrift über Akademien (Kopenhagen 1796): „Ich lebte in Kiel beinah wie auf der Reiſe, ohne mich eigentlich einzurichten.“ Freilich ging ihm Manches nicht nach Wunſch; ſo z. B. nach Hirſchfelds Tode erhielt Moldenhawer „ein Fremder“ die Aufſicht über die Düſternbrooker Baumſchule; Fabricius hatte dies Amt gewünſcht und ſtatt der Baumſchule einen ökonomiſchen Garten anlegen wollen.

Auch ſonſt überhaupt tadelte F. gern die Anſtellung und Begünſtigung von Fremden. Cramer, den Kanzler, nimmt er aus, aber auch dieſer habe die Naturwiſſenſchaften nicht gehörig gewürdigt; Oeder, Erichſen, ſelbſt Bernſtorf paſſiren gleichfalls nicht ohne Tadel; ebenſo wenig die Gnadenbeweiſe, welche Klopſtock zu Theil wurden; ja F. ereifert ſich ſogar ganz im Allgemeinen gegen die „deutſchen Windbeutel.“ (Vgl. ſeine Schrift über die Volksvermehrung S. 78—82 u. ſ. w.) Gewiß ein ſeltſamer Widerſpruch, auf der einen Seite dieſer Fremdenhaß, auf der anderen die ſchon erwähnte Vorliebe für franzöſiſche und engliſche Ein-

meiner Ankunft in Kiel zwar im Stillen festhielt, aber deren so nahe Erfüllung ich keineswegs zu hoffen wagte." Fabricius nahm sich also des Ankömmlings, der ihm noch dazu besonders empfohlen war, sehr freundlich an. Von seinem ersten Besuch bei demselben erzählt St.: „Seine (F.'s) Persönlichkeit schon nahm mich ein, er war ein kleiner freundlicher Mann, der mich erwartet hatte und, wie es schien, mit großer Freude empfing. „Sie müssen", sagte er, „für's Erste leben. (St. war in ungünstigen pecuniären Verhältnissen nach Kiel gekommen). Ihre Thätigkeit auf der Universität kann erst mit dem nächsten Semester beginnen. Es sind hier mehrere Familien, die lange gewünscht haben, ihren Kindern Unterricht in der Naturgeschichte zu verschaffen; die Bezahlung wird, ich muß es

---

richtungen! . Eine feine Rüge erhielt F. in dem „Cahier aus meinem Portefeuille Lit. G. Lecture von 1781 Finanz-Sachen" (Hamburg 1782); der anonyme Verfasser äußert S. 137: „Sollte wohl nicht der Herr F. ein wenig von der modernen patriotischen Krankheit attaquirt sein, die in dem sonst christlichen Dänemark seit einigen Jahren epidemisch um sich greift?" Der Anfang dieser patriotischen Krankheit datirt bekanntlich von dem Sturz Struensees; „seit der traurigen Revolution von 1772 war", wie es in der „Monatlichen Uebersicht der gesammten Literatur" Schleswig 1791 S. 806 heißt, „ein Unwille gegen die Deutschen rege geworden." Auch Steffens erfuhr mehrfache Proben davon; so mußte er Vorwürfe hören, daß er seine Beiträge zur inneren Naturgeschichte der Erde nicht in der Muttersprache geschrieben habe, und als er einem Ruf nach Halle folgte, suchte man ihm zu beweisen, ein Däne dürfe keinen fremden Dienst annehmen. Vgl. Bd. 5, S. 44—46, 110).

Die Frau Professorin Fabricius, geb. Ambrosius, † 1820, welcher die Kieler Universität ein Legat verdankt, vgl. Chronik 1856 S. 24 und 1857 S. 27, fand es (nach Steffens Bd. 3, S. 196) sehr unrecht, daß die Frauen gegen die Männer zurückgesetzt würden; sie correspondirte mit Klopstock und war selbst Schriftstellerin. Auch hatte sie ein lebhaftes politisches Interesse, gleich ihrem Gatten, namentlich für die französische Revolution und ihre Helden; so verwandte sie sich, als Lafayette in Olmütz gefangen saß, für ihn bei dem Könige von Preußen, der ihr eine höfliche aber abschlägige Antwort ertheilte. (Vgl. auch die Schilderung beider Ehegatten bei G. F. Schumacher: „Genrebilder aus dem Leben eines 70jährigen Schulmannes." Schleswig 1841; S. 176.)

Ihnen im Voraus sagen, mäßig sein; aber Sie können schon morgen anfangen und werden sich, denke ich, auf diese Weise durchhelfen können, bis wir Ihnen einen bedeutenderen Wirkungskreis bei der Universität anzuweisen vermögen.""

Schon vor der Promotion ward es Steffens, nach einer Privatprüfung, worin er einen Aufsatz über die Generationstheorie zur Zufriedenheit ausgearbeitet hatte, von Prof. Fabricius, gestattet, Vorlesungen zu halten; er las darauf fünf Stunden wöchentlich gratis über Naturgeschichte, und nach einigen Wochen sandten ihm die Zuhörer mit einem höflichen Schreiben „eine für mich sehr bedeutende Summe."

In den letzten Monaten des Jahres 1796 schrieb St. seine erste deutsche Schrift über die Mineralogie und das mineralogische Studium, die 1797 erschien; die Promotion fand am 8. April 1797 unter dem Decanat von Heinze statt, der immer sehr freundlich für St. gesinnt war. In dem gedruckten Verzeichniß der Vorlesungen für das Wintersemester 1797—98 finden wir Steffens und Bielfeld als Privatdocenten der Kieler philosophischen Facultät. — Steffens sagt die mineralogische Sammlung der Universität sei sehr vernachlässigt gewesen. „Ich war freilich der Aufseher derselben, aber wußte wenig damit anzufangen. Eine unermeßliche Masse von Quarzen, Schwefelkiesen, Eisenoxyden, Bleiglanzen, Blenden, geschliffenen Steinen, terra sigillata füllten von Staub bedeckte Schubladen, und einzelne sogar seltene Fossilien waren in diesem Plunder so versteckt, daß die Ungeduld beim Aufsuchen derselben oft den höchsten Grad erreichen mußte." *) So benutzte er vorzugsweise für seinen Vortrag über die Mineralogie, „der bei den allerdings nur Wenigen die sich daran Theil zu nehmen entschlossen, großen Beifall fand", die mineralogische Sammlung des Kieler Predigers Holst.

Während Steffens in Kiel war, kam unter den Studirenden das Ehrengericht, welches namentlich die Duelle verhindern sollte,

*) Als Steffens 1804 in Halle als Professor der Mineralogie angestellt wurde, fand er daselbst eine „völlig unbrauchbare Sammlung." Bd. 5 S. 118.

zu Stande. Steffens ward zum Vorstand gewählt; die obere Aufsicht führte der hochgeachtete Professor Archiater Phil. Gabr. Hensler, mit dem er gut bekannt war. „Meine gesellige Natur", sagt er, „rief bald mancherlei Bekanntschaften und Berührungen hervor. Am wichtigsten unter allen war mir die liebevolle Aufnahme, die ich bei dem Archiater Hensler fand; er war einer der schönsten Greise, die ich je gesehen habe, ein im edelsten Sinne vornehmer Mann, der durch die ruhige Würde seines Wesens eben so entschieden seine Umgebung beherrschte, wie er durch seine Milde und Güte alle Menschen gewann. Ich habe nicht leicht einen Universitätslehrer gekannt, der mit einem so lebendigen Interesse ein jedes Talent zu entdecken und dann zu fördern suchte, wie er. Er hatte als Arzt ein nicht unbedeutendes Vermögen*) erworben und besaß eine Bibliothek, die nicht allein in dem medicinischen Fache sehr vollständig war, sondern auch die berühmtesten Ausgaben der alten Schriftsteller und die wichtigsten Schriften der Naturwissenschaften enthielt. Sie bestand, irre ich nicht, aus 10,000 Bänden und war durch zweckmäßige Auswahl und schnelle Anschaffung der bedeutendsten neueren Schriften für mich bei weitem wichtiger, als die damals noch sehr lückenhafte Universitätsbibliothek. Sie stand mir unbedingt zum Gebrauch; und obgleich ein junger Mensch, der in seinem Hause lebte**), und eigentlich noch mehr und in der höchsten Instanz seine Schwiegertochter Dora Hensler, die bekannte und ausgezeichnete Freundin des verstorbenen Niebuhr und die Herausgeberin seiner Correspondenz, die Aufsicht führten, so hatte ich doch den völlig freien Zutritt zur Bibliothek. Ich durfte in den Schätzen wühlen und was mir wichtig war, gegen einen Revers nach Hause nehmen. Wer sich an meine frühere Bildung erinnert, wird einsehen, wie höchst angenehm und interessant mir

*) Steffens überschätzt, wie ich annehmen darf, das Vermögen Henslers, der viel auf seine Bibliothek verwandte.

**) Eine Zeitlang führte B. Kordes, der um unsere Universitätsbibliothek höchst verdiente Bibliothekar, auch die Aufsicht über Henslers Sammlung und verlieh aus derselben in bestimmten Stunden Bücher. Längere Zeit versah Doctor Hargens die Stelle eines Bibliothekars bei Hensler.

ein anderer Schatz sein mußte, der in seinem Hause aufbewahrt wurde. Es war nicht allein eine sehr vollständige Sammlung der bewährtesten, besonders englischen Reisebeschreibungen, sondern auch eine Sammlung von meist englischen Original-Karten. Die Stunden, die der alte herrliche Arzt mir erlaubte, in seinem Hause, in seiner Nähe zuzubringen, gehörten in jeder Rücksicht zu den schönsten, die ich in Kiel verlebte. Seine Gespräche waren immer lehrreich und ermunterten eine jede eigenthümliche Aeußerung, drängten sie nie zurück. Wöchentlich versammelte er in seinem Hause Studirende, mit denen er sich auf eine belehrende Weise unterhielt; ich fehlte dann nie, und obgleich er sich nicht in trockene Ermahnungen ergoß, so wirkte doch sein sittlich würdiges Dasein reinigend auf jeden jungen Mann, der ihm nahe trat. Er hatte, so lange ich in Kiel lebte, eine unbedingte Gewalt über mich; und obgleich ich niemals in jenen engeren Kreis hineintrat, in welchem er lebte, der durch Niebuhr vorzüglich bekannt geworden ist, der alle damals ausgezeichneten Notabilitäten von Holstein umfaßte; obgleich dieser Kreis, wie ich bekennen will, mich nicht besonders anzog: so konnte ich mich dennoch, wenn ich Hensler eine Zeitlang nicht gesehen hatte, nach seinem bloßen Anblick sehnen, wie in meiner frühen Kindheit nach dem Anblick meiner Mutter. Jedesmal, wenn ich an ihn denke, schwebt mir seine gewinnende Freundlichkeit, seine heitere Belehrung und die stille sittliche Macht, die er ausübte, mit tiefer Rührung vor der Seele. Es gibt kaum einen Menschen, dem ich mehr verdanke, als ihm; die Folge wird lehren, wie er mir die eigentliche bedeutendere Laufbahn eröffnete; und mir war ein solcher fester Haltpunkt, der mich beherrschte, sehr nothwendig.“ *)

*) Auch auf Bergers, des nachherigen Professors der Philosophie, Entwickelung war Hensler nicht ohne Einfluß, wie in Bergers Leben, Altona 1835, S. 27, nachgewiesen ist.

Später trat Steffens zu der Hensler'schen Familie in eine Art von Verwandtschaftsverhältniß, indem er 1803 eine Tochter von Reichardt heirathete, dessen zweite Frau, geb. Alberti, früher mit einem Bruder des Archiaters, Peter Wilhelm Hensler, verheirathet gewesen war. Dieser jüngere H. war 1742 in Preetz geboren, studirte die Rechte, ward in Altona angestellt und sehr befreundet mit dem Physikus Struen-

Zu dem höchst vertrauten Umgang von Steffens gehörte der Kieler Privatdocent Doctor Wilh. Fr. Aug. Mackensen, der Verfasser einer kleinen Schrift über den Ursprung der Sprachen, die Steffens „wahrhaft geistreich“ nennt. Steffens gibt eine andere Schrift von ihm an über das deutsche Nationaltheater; es wird die 1794 anonym erschienene Schrift: „Untersuchung über den deutschen Nationalcharakter in Beziehung auf die Frage: warum gibt es kein deutsches Nationaltheater?“ gemeint sein. Steffens sagt, man habe sie Leisewitz zugeschrieben. „Man könnte glauben, daß Lessing wieder erstanden wäre, denn alles war auf eine wahrhaft eigenthümliche Weise behandelt, die Sprache hatte eine leichte Klarheit, die Gedanken eine geistreiche Beweglichkeit, die man damals in der sogenannten ästhetischen Literatur nicht kannte. Allgemein glaubt man, daß die Gebrüder Schlegel und Tieck die ersten waren, welche die sittliche Armseligkeit, die in den Kotzebueschen Stücken herrschte und das Theater auf lange Zeit herabwürdigte, angegriffen haben. Der Erste war in der That Mackensen, der auf eine siegreiche Weise die Gemeinheit der Kotzebueschen Dramen nachwies. Mackensen war sehr genau mit Kants Philosophie bekannt und ein enthusiastischer Verehrer dieses Philosophen. Sein Eifer veranlaßte auch mich zu einem gründlicheren Studium dieser Philosophie. Er war ein stiller Gegner von Reinhold, und ich weiß nicht, was mich von diesem in mancher Rücksicht verdienten Manne zurückstieß. Ich habe während meines ganzen Aufenthalts in Kiel versäumt, seine Bekannt-

---

see. Als Struensee später so hoch stieg, wollte er den Freund in dänische Staatsdienste ziehen; aber H. lehnte ab und blieb in Stade, wohin er inzwischen als Advokat und Landsyndikus gekommen war, und wo er auch 1779 gestorben ist. Seine Gedichte und Epigramme, nebst einer Lebensbeschreibung (Altona 1782) hat der ältere Bruder, damals noch Physikus in Altona, mit Voß zusammen herausgegeben. Der einzige Sohn des jüngeren H. trat, nach St., unter dem Namen Richard in die französische Armee; er hatte Antheil an der 1804 erschienenen anonymen Schrift: „Napoleon Bonaparte und das französische Volk unter ihm“, welche von Varnhagen dem Grafen Schlabberndorf zugeschrieben wird; nach St. hat auch Reichardt Antheil daran. Bd. 5, S. 82, 202—204; Bd. 6, S. 82, 165.

schaft zu machen." — Mackensen fehlte, nach St., die Gabe der Rede, obgleich er mit vieler Leichtigkeit schrieb; er starb 1798, angesteckt von einer epidemischen Ruhr, „die so gefährlich ward, daß die Studirenden die Universität verließen und alle Vorlesungen geschlossen wurden."

Steffens verkehrte in Kiel auch viel mit dem Prediger der Klosterkirche, Köster, von dem er sagt: „K. wußte jede menschliche Schwäche schneidend zu treffen; Kant, Schiller, ja Göthe erschienen, wenn er sie darstellte, fast in einem lächerlichen Lichte." Bedeutender war der Einfluß, den Rist, der Freund und Biograph Bergers, auf St. hatte. „Diese jugendliche Freundschaft mit Rist", sagt er, „die mir gleichsam ein neues Vaterland eröffnete, die mir für Alles was ich wollte, neue Ausdrücke gab, ist mir viel wichtiger geworden, als mein noch (1841) lebender Freund selbst wissen oder ahnen kann."

Steffens wünschte 1797 ein Reisestipendium aus dem Fond ad usus publicos. „Ich eilte", sagt er, „zu meinem Wohlthäter (Hensler). Zwar wagte ich es nicht, ihn mit meinen speculativen Studien (über Spinoza) bekannt zu machen; ich fürchtete, von ihm nicht verstanden zu werden, wenn ich auf einmal eine geistige Richtung ihm entdeckte, die mich von dem Wege abzulenken schien, auf welchem er mich fortschreiten zu sehen wünschte; aber auch so waren die Gründe, die ich für eine Reise anführen konnte, überzeugend genug." Hensler hatte schon Steffens wegen an den Grafen Bernstorf geschrieben; durch Rist, den Privatsecretär des Grafen Schimmelmann, ward St. näher mit diesem, der Finanzminister war, bekannt; so erhielt er das Stipendium.

Als Steffens 1803 mit seiner Frau über Kiel nach Kopenhagen reiste, lernte er den Professor Pfaff kennen, der durch seine Tüchtigkeit als experimentirender Physiker ihm interessant und auch damals in der That mit nicht unbedeutenden Versuchen beschäftigt war. In späteren Jahren nennt er den Holsteiner Behn, der ihm sehr werth war, unter den Zuhörern, welche in Berlin ihn zuerst ermuntert hätten, als er 1832 von Breslau dahin berufen wurde.

V.

Aus Broder Boyssens Kirchenregister vom Jahre 1609.

Mitgetheilt von Joh. v. Schröder.

Broder Boyssen war im Jahre 1608 Kammersecretair des Herzogs Johann Adolf von Schleswig-Holstein-Gottorp, und erhielt damals den Auftrag ein Verzeichniß der Kircheneinkünfte im Gottorpischen Gebiet anzufertigen, welches 1609 vollendet wurde. Von diesem Kirchenregister existiren, so weit mir bekannt, nur drei Abschriften. In unseres leider zu früh verstorbenen Jensen: „Versuch einer kirchl. Statistik des Hzgths Schleswig" sind mehre Bemerkungen aus diesem Register aufgenommen; daher habe ich nur die topographischen Notizen über die fürstlichen Kirchspiele in Schleswig im Auszug aufgenommen, aber über die fürstl. Kirchspiele in Holstein Ausführlicheres excerpirt.

In der Vorrede wird bemerkt: An etlichen Orten wird die Erdhäuer-Einkünfte für Zinsen gehalten, an etlichen Orten aber dafür Alters englische Pfunde ausgethan, auf eine Mark 4 Witten Zinsen gerechnet.

Wegen der wüsten Höfe wird geklagt: daß sowohl das Korn las auch das Geld, welches zuvor davon gegeben, den Kirchen und

den Dienern gänzlich entzogen werden. Es beſchweren ſich desbalb folgende Kirchen: Hütten, Böel, der Küſter zu Borbye, Repſtede, Warnitz wegen des Gutes Ornum, Ralfſtede und Sicke wegen Todendorf.

Etliche Kirchen ſind vor ungefähr 50 Jahren die Kornzehnten zu Gelde geſchlagen, und nach Gelegenheit dieſer Jahre ihnen dadurch ein großes abgegangen, indem man für ein Schipp Roggen nur 3 ß 4 ℔ gibt, da es wol 8 ß oder mehr könnte gelten. Deſſen beſchweren ſich Borbye, Kropp und andere mehr im Amte Tondern.

Es beklagen ſich etliche Paſtoren, daß ihnen ihre Lanſten alte Dienſte theils verlegt, theils ganz entwendet worden, als Campen, Bünſtorf und Brodersbye.

Es bitten die Kirchen Borbye, Brodersbye, Ravnkar (Rabenkirchen) und Uck, daß ſowol Ew. F. Gn. als auch der von Adel Unterthanen die alten Reſtanten mögen entrichten.

Auch bitten Borbye, Norder-Brarup, Riſum, Apenrade, Eckede und Bergſtede, daß dasjenige ſo hiebevor von den Kirchen alieniret oder den Kirchendienern entzogen, möchte wiederum dazugebracht werden. Eben daſſelbe bittet auch Bürgermeiſter und Rath zu Eckernförde wegen eines Ackers auf Domsdach contra Goſche von Ahlefeldt zu Goſefelde.

Auch wird etlichen Kirchendienern von ihrem Lande abgenommen und gepflüget, welches ſie in Reep und Maaße wiederum zu bringen begehren, als Ravnkar und Böel.

Es beſchweren ſich einige, daß ihnen ihr Land abgefeſtet, bitten daſſelbe ihnen entweder zu reſtituiren oder daß ſie für andern zu derſelben Feſte mögen gelaſſen werden, als Tolk, Apenrade, die Capellanie Tofft zu Heldewatt.

Schließlich beſchweren ſich die Kirchendiener zu Süderſtapel, daß ihr Land hiebevor quo ad plenum usum fructum zu ihren Dienſten gehöret, und daß daſſelbe für eine geringe Kornheuer von den Leuten jetzo werde gebraucht, dergeſtalt daß ſie nur 25 Tonnen Korn geben, da ſie wol 60 konnten geben. Inmaßen ſie auch mit 6 Fuder Heues und Torfs können abkommen, da ſie ſonſten ihnen wol 40 könnten entrichten.

I. Schleswigsche Kirchen.*)

II. Holsteinische Kirchen.

Stadt Kiel.

Die gewissen Hebungen der Kirchen St. Nicolai zum Behuf der Besoldungen betragen an Rentegeld und Grundheuer (incl. Papenkamp, Schultenkamp) 926 ℔ 12 ß.

Einnahme zum Behuf des Kirchengebäudes und Ziegelhoffs 632 ℔ 5 ß.

Gewisse Ausgaben der Kirche:

Den Herrn zu Bordesholm	10	℔	—	ß	— ₰
Barthold dem Syndicus	15	„	—	„	— „
Dem Instrumentisten für den Chordienst	25	„	—	„	— „
Den dreien Predigern aus Peter Hennings Testament einem Jeden 1 ℔ ist	3	„	—	„	— „
Für die Armen Brod von 6 Schipp Roggen aus der Mattenkiste zu Neumühlen zu backen	—	„	12	„	— „
Für Speck und Ungeld	6	„	5	„	6 „
M. Diederich Mauritius Pastor	300	„	—	„	— „
M. Henricus Langmake	200	„	—	„	— „
Dno. Jacobus Stahl	200	„	—	„	— „
M. Andreas Grotehann Rector Scholä	150	„	—	„	— „
M. Michael Suhme, Conrector	100	„	—	„	— „
Georg Schröder	90	„	—	„	— „
Brendanus Detri, Schriftmeister	80	„	—	„	— „
Dem Organisten Albert Schmidt	103	„	2	„	— „
Jacob der Küster	30	„	—	„	— „
Daß er das Geld einnehmet	3	„	—	„	— „
Für den Knaben im Winter einzuheizen	—	„	8	„	— „
Hans zur Westen, Rathmann u. Vorsteher, Lohn	15	„	—	„	— „
Marquardt Wridt, Kirchenschreiber	5	„	—	„	— „
In den 5 Buden den Armen 8 Last Kohlen	12	„	—	„	— „
In dem Chor 1 Last Kohlen	1	„	8	„	— „

*) Den Abdruck dieses größeren Abschnitts behalten wir uns für später vor. Die Red.

Auf das Examen scholasticum vernale	3 ℔	— ß	— ₰
Dem Frohnen	3 „	— „	— „
Den Armen an grauen Lacken	60 „	— „	— „
Noch den Armen zu Leinewand und Schuhgeld	30 „	— „	— „
Einem armen Schüler nach altem Gebrauch zum Behuf seiner studiis	30 „	— „	— „

Es beklagen sich die Verordneten der Kirchen, daß die Einwohner zu Schönkirchen 35 ℔ 4 ß jährlich der Kirchen allhier zu entrichten schuldig, welches sie nur auf 2 Jahr die nächsten abgetragen, die vorigen aber und auf 23 Jahre hero die jehrliche Gebühr der Kirche nicht entrichtet; einhalts zeit jüngst mit dem Rathe getroffener Handlung der Restanten übergebener Rechnung, wird unterth. gebeten gn. ernste Anordnung zu thun, daß solche Restanten alles auf 810 ℔ 12 ß sich beläuft förderlichst erstattet werden möge.

Imgleichen die zu Flintbek seint jährlich der Kirchenziegelei schuldig 6 Fuder Holz, welche zu der Organisten Besoldung gebrauchet wird; es wird unterth. gebeten, daß solcher Ausstand erstattet werden möge.

Nordertheil Dittmarschen.

a) Kirchen des Gerichts Lunden.

Die alten Rollen sind mehrentheils in der Dittmarscher Veide umgekommen, die neuen aber sind sehr weitläufig.

Lunden.

Hauptstuhl der Kirchen und Kirchendiener Einkünfte 6000 ℔ 8 ß 4 ₰ auf Feliciani. Hiervon jährlich dem H. Pastoren 135 ℔ dem H. Caplan 100 ℔, dem Organisten 78 ℔ 2 ß, dem Küster 24 ℔, dem obersten Schulmeister 15 ℔, dem untersten 41 ℔ 4 ß, dem Calcanten 5 ℔ 1 ß. Hauptstuhl auf May 5217 ℔ 11 ß. Hiervon dem Pastoren und übrigen wie oben.

St. Anna.

Kirchenregister inc(ipit) 1560. Pastoren Besoldung: 78 Scheffelsaadt 26 R. 4 Voet 15⅝ Fingerbreit Land ohne den Kirch-

hof. Das Land ist in Boßbüttel belegen ohne 8 Roden. — An Geld 50 ß.

Weddingstette.

Kirchenregister inc. 1564. Ländereien, welche der Kirche und den Kirchendienern gehören: In Tete Johannes Kroge liegen 2 Marschstücke 22 Scheffelsaat, welche zum Pastorenlehn gehören. In Betes Kroge 4 Stücke, das süderste hat der Pastor, das norderste der Caplan. Ein Stück Moorland liegt auf Stellervelde 12 Scheffelsaat, davon gibt der Pastor jährlich der Kirchen 3 ß Heuer. Der Pastor hat auf Weddingstetter Feldmark, da die Papenstücke von Sueden aufschiessen beweſten Steller Wedstege an Moorwischekrog 5 Fuder Stallgraß. Von dem Baulande auf dem Weddingstetter Velde gehört dem Pastoren: Der Kamp besüden der Pastorei 5 Scheffelsaat, 1 Dryer auf den Langenstücken; der Anschot beim Hundekamp 5 Scheffelsaat, der Anschot aufm Kreutzacker, 1 Morgen südlich dem Rugenberge Wylen, ½ Morgen besüden Unser lieben Frauen Buweden, Noch 1 Morgen, noch 1 Morgen beweſten Unser lieben Frauen Stücke. 2 Morgen gehören zu Unser lieben Frauen Lehn dem Caplan ankommend. Benorden der Mühlen 1 Scheffelsaat des Campenstücke besüden. Auf dem Nordhove 1 Scheffelsaat, beosten der Kirche 2 anderthalb Scheffelsaat, Süden Luddenberge 2 Scheffelsaat. Auf Niederqualen 1 Dryer, noch daselbst ½ Morgen. Auf Osteresche 1 Scheffelsaat. Noch 2 Morgen und 2 Dryer.

Zu St. Andreas gehört, und hat der Pastor im Gebrauch: 1½ Morgen beosten der Kirche, 1 Scheffelsaat auf Hundekamp noch 1 Dryer, noch 1 Morgen auf Hundekamp. — Noch einige Morgen und Dryer auf Stuvebreding, Neuenlande, Heidtweg. Der Caplan hat Wischland zu Unser lieben Frauen Lehn gehörig. Der Pastor hat Moor in der Weddingstedter Feldmark. Die Gilden sind: Heiligekreuz Brüderschaft, heil. Leichnamsgilde, St. Jacobs Brüderschaft, und St. Andreas.

Hemme.

Kirchenregister inc. 1547. Die Ländereien zur Kirche betragen 269½ Scheffelsaat, bringen jehrlich Heur 105 Thlr. 2 Sch.

Gerſten. Das ewige Korn der Kirche gehörig beträgt 9 Tonnen Gerſten. Der Paſtor hat an Ackerland 256¾ Scheffelſaat, an Geld 95 ℔ 4 ß. — Einnahme aus Unſer lieben Frauen Hof von 12 Beſitzern 968 ℔.

b) Kirchen des Gerichts Heide.

Heide.

Kirchenreg. inc. 1570. Prediger Einkünfte: Von Ländereien welche der Paſtor ohne ſeine Beſoldung gebraucht 65 ℔. Ländereien welche der Caplan gebraucht 10 ℔. Der Paſtor an Geld 230 ℔. Der Caplan 156 ℔ 10 ß 8 ₰. Der Schulmeiſter 70 ℔.

Es iſt zu merken, daß Sel. Nicolaus Boye vor ungefehr 7 Jahren (1602) in ſeinem Teſtament vermachet der Kirchen 1000 ℳ und der Schule 400 ℳ mit dem Beſcheide, daß die Prediger und Schuldiener davon die jehrliche Hebung zu ihrer Beſoldung zu genieſſen haben ſollen, welche Donation aber (von) den Erben angefochten und derowegen zu rechte erwachſen, aber von Königl. Maj. Statthalter und Rethen verſchrevenen 1607 Jahres auf gehaltenen Rechtstage zu Itzehoe vertragen worden eins für alle auf 950 ℳ.

Weslingburen. St. Bartholomei Kirche genannt.

Kirchenregiſter inc. 1579. Der Paſtor gebrauchet 26 Scheffelſaat jeder Scheffelſaat geſetzt 24 ß; jährl. Abnutzung thut 39 ℔. — Noch der Paſtor 2 Kühe Graſung gerechnet zuſ. 20 ℔. Die beiden Capellanen 8 Kühe Graſung macht 80 ℔.

Der Paſtor an Geld 300 ℔. An Korn 30 Tonn. Gerſten. Die beiden Capellanen 400 ℔ u. ſ. w.

Nienkirchen.

Kirchenregiſter inc. 1578. Paſtoren Hebung: Der Paſtor gebraucht ohne ſeine Beſoldung 5 Morg. 10 Scheffelſ. Der Caplan 4 Morg. 10 Scheffelſ. Dem Paſtoren an Geld 160 ℔. Dem Caplan 150 ℔.

Busen.

Kirchenregister 1582 und 1583. Prediger Eink: 200 ℔, von der Silberwehre 80 ℔. Von Helmsand auf Michaelis 24 ℔, zum Ausgange des Jahres 56 ℔. — Heuerkorn 10 Tonnen Gersten, ½ Tonnen Haber, von Alters her verschlagen auf 12 ℔. — An Ländereien 4 Morgen 7 Scheffel. Es hatte auch der Pastor auf der Wurt ungefehr 3½ Sch. welche auf der gehaltenen Visitation verkauft worden der Scheffelsaat zu 40 ℔. Die Grasungen sind auf der Kuhweide 4 Hovede groß, auf dem Butenteiche den Groden welches zu halben einzuteichen ausgethan 16 Hovede groß. Der Capellan hat an Geld 300 ℔ und ungefehr an Land 27½ Sch. Auf der Kuhweide 1 Kuhgraß.

Henstete.

Das Kirchenregister ist vor 20 Jahren angefangen. Die Kirche hat Hauptstuhl 7177 ℔ 12 ß, geben jährlich Rente 448 ℔ 9 ß 9 ₰. Noch hat die Kirche 2 Stück Landes auf der Tilenhemme, die eine gibt der Kirchen Heuer 200 ℔, die andere 137 ℔ 8 ß. Noch hat die Kirche auf Linderfeld 64 Morgen Geestland. Pastoren Besoldung 250 ℔. Zu einem fetten Ochsen 25 ℳ. Noch hat er 5 Tonnen Roggen für 10 ℔. Der Capellan hat 120 ℔, einen fetten Ochsen 25 ℳ und 10 Tonnen Roggen.

Schlichten.

Kirchenregister inc. 1565. Pastoren Hebung 100 ℔, für Wein und Brod 8 ℔. 6 Scheffel Wische. Noch geben die Vermögen haben im Dorfe 5 Tonn. Roggen, die andern 7 Tonn. Gersten zu einer Verehrung, worauf nur dieser Prediger ist angenommen.

Tellingstete.

Kirchenregister inc. 1557. Der Pastor hat an Land 16 Tonnen, der Capellan 8 Tonn. An Geld der Pastor 50 ℳ, der Capellan 140 ℔.

Delve, Unser lieben Frauen Kirche genannt.

Kirchenregister inc. 1598. Jährl. Besoldung des Predigers 200 ℔ noch 4 ℔ für Brod und Wein. Der Caplan 110 ℔, der Schulmeister 15 ℔ 3 ß. Es liegt Wischland bei der Kirche in der Langenhorn genannt. Davon hat der Pastor 2 Acker, der Caplan 1 Acker.

Amt Trittow.

Die Kirchen dieses Amts sind armselig und sehr baufällig, und läßt sich ansehen daß die Amtleute für diesem wenig Aufsicht darauf gehabt haben, dahero denn vor etlichen Jahren keine Kirchenbücher vorhanden gewesen, auch keine Kirchenrechnungen gehalten; beklagen sich die Pastoren, daß von den Kirchengütern ein großes, welches sie nicht specificiren können, entwendet.

Trittow.

Kirchenregister inc. 1598. Pastoren Hebung: zum Carspel Trittow sind 8 Dörfer groß und klein, daraus hat der Pastor jehrl. an Roggen 2 Wispel, an Hafer 1 Wispel und 25 Himten. Dazu hat der Pastor vom Hause Trittau anstatt eines freien Tisches 1 Drömmt Roggen und 1 Drömmt Malz. Den Scheffel Roggen und Malz gerechnet zu 1 ℔, den Himten Hafer 4 ß thut 103 ℔ 4 ß. Stehend Gut hat der Pastor nichts, nur aus einem jeglichen Hause des Carspels 2 ß thut 15 ℔. Opfer 20 ℔. Von der Capellen zu Witzhave hat der Pastor 15 ß. Zu Kötel hat er an Capellengeld 21 ß, zum Grotensee 12 ß. Im Ganzen mit einiger Hausheuer 154 ℔ 7 ß. Auch hat der Pastor beinahe 1 Hof Landes und etliche Wische, welches zu Zeiten mehr kostet als einbringet.

Es beschweret sich der Pastor, daß zu Kötell die Güter sollen gebrauchet werden, als nemlich eine Wisch so bei den Wirten zu Kötel allewege gewesen, und nichts davon dem Pastoren oder Capellan gegeben, und fast die Leute als ihr dominium sich anmassen. Der Pastor muß nicht desto weniger jehrlich 4 mal die Capellen visitiren und daselbst predigen und die sacramenta administriren

den Alten und Unvermögenden, und muß für sein eigen Geld Pferde und Wagen heuren, dafür billig Erstattung geschehen solle. — Die Capelle zu Witzhofe liegt gar darnieder und die Einkünfte werden nicht ausgegeben, wie denn der jetzige Pastor in 8 Jahren solches erfahren und mit Wahrheit anzeigen kann. Es ist wol bei Abel Spiessen vorzeiten Verordnung geschehen, daß sie wieder sollte gebauet werden.

Eckede.

Rechnung angefangen 1588. Die Kirche ist sehr enge und baufällig. Die Kirche hat einen Kamp Meenkamp genannt zwischen Steinbunck und der Müssen. Heuer dafür 12 ß. Pastoren Einkünfte: bei dem Pastorat sind 4 Kühe, auch eine Hofe Landes bei der Werden, aber gar geringe und klein. Hövener sind 22, ibt ein Jeglicher 1 Scheffel Roggen und Hafer als erste Pflicht auf Michaelis. Die andere auf St. Johannis, und gibt jeder Hövener, Kötener und Einlieger durchs ganze Kirchspiel darin 4 Dörfer sind 2 ß. Zu Mollhagen sind 5 Hövener die geben desgleichen. Die Köteners und Einliegers 1 ß. Zu Cosbroke sind 3 Hövener gibt ein jeder 3 Scheffel Roggen, die Köteners 2 ß, die Einlieger 1 ß. Zu Stubben sind 6 Hövener jeder gibt 12 ß, ein Kötener 8 ß, Einlieger 1 ß. Auf Weihnachten gibt ein jeder Bauer an Brod, Fleisch oder Geld, die rechte alte Pflicht ist gewesen 1 Brod, 1 Mettwurst und 6 ₰. In der stillen Woche gibt ein jeder Hövener 20 Eier, die Einlieger 10 Eier, wird genannt Witteldages Pflicht. Die Caspelleute opfern in der Kirche des Jahres 5 mal, beläuft sich das ganze Jahr nicht über 6 ₰. — Was die Kirchgeschwornen auf die 5 Zeiten mit der Bede sammeln, davon bekömmt der Pastor den dritten Pfennig, beläuft sich zur Zeit 5 oder 6 ß. Der Pastor hat die Freiheit von Alters gehabt, daß seine Schweine so viel er selbst aufziehet, zur Mastzeit frei durchgehen auf aller Feldmark, so weit sich das Carspel erstreckt, und darf nichts dafür geben. Es hat auch bisher der Pastor seine freie Feuerholz gehabt, und hat dasselbe mögen hauen lassen, wo er es hat bekommen können. Der Pastor hat auch einen eigenen

Ort Holzes gehabt, genannt der Papen=Fölingh, darinnen er hat einen freien How gehabt, hat geköhlet (Kohlen gebrannt). Iſt eine beſchwerliche Arbeit für einen Prediger. Auch iſt eine Gewohnheit, daß die Bawleute durchs ganze Carſpel dem Paſtoren mit Einſpannung des Jahres 2 mal und ihm ſein Korn bauen. Noch hat der Paſtor von Alters her einen Einlieger zu Ecke frei gehabt, der den Herrn Verbittelsgeld gegeben, aber die Hofdienſte frei gehabt und dafür dem Paſtoren mit der Handarbeit gedient.

Raleffſtette.

Alt Kirchenregiſter von 1511. Bei dieſer Kirche iſt eine alt vergülte Monſtranz ziemlich groß, noch eine kleine Monſtranz, noch ein vergültes Kreuz, wenn dieſelben möchten verkauft werden, ſo könnte die baufellige Kirche damit beſſer gedienet ſein.

Paſtoren Hebung: Zu Olden Raleſſtette wohnen 3 volle Hoveners und 5 halbe, gibt ein jeder 1 Himten Roggen und 1 Himten Hafer; 3 Köteners geben 4 ß Opfergeld. In Meiendorf wohnen 11 volle Hövener geben jeder 1 Himten Roggen und Haber. 1 Kötener gibt 6 ß. Oldenfelde 6 Hövener, geben 6 Himten Roggen und Hafer; Hinſchenfelde 6 Hövener geben 6 Himten Roggen und Haber, ein Halbhövener gibt 6 ß. Stellow 8 Hövener geben 9 Himten Roggen und Haber, 2 Kötener 6 ß. Stapelfelde 9 Hövener geben 10 Himten Roggen und Haber, 6 große Kötener geben 6 ß. Tunnefelde 7 Hövener geben 7 Himten Roggen und Haber, 2 Kötener 6 ß. Tottendorf 6 Hövener geben 6 Himten Roggen und Haber. Neu=Rahlſtedt 6 Hövener geben 6 Himten Roggen und 1 Kötener 6 ß. An Land und Wieſe, 1 Hove Landes, an Wiſchen ſind dazu 5 Fuder Heu, an Roggen 1 Wispel und 31 Himten. An Gelder auf Johannis und Michaelis 22 ß. Auf Oſtern aus einem jeden Hauſe 10 Eier. An Landheuer 3 ℔ 9 ß 8 ß. Noch von einem Block Landes 5 ß 4 ß und Heur 6 ß 4 ß. An Rentegeld 6 ß. Dem Paſtoren werden von 2 Hofe Landes im Oldenfelde ſeine Pflicht entzogen noch von 1 Hof in Meiendorf, bittet daß ihm das Seine möge erlangen.

Bergſtette.

Kirchenregiſter inc. 1584. Es ſind jetzo keine Kirchgeſchworne daſelbſt, weil das Kirchſpiel unter 4 Herrſchaften getheilt als nemlich unter F. G., dem Herrn Erzbiſchofen, den Hamburgern und der v. Buchwaldten, und derowegen der eine für den andern ſich dazu nicht wollen gebrauchen laſſen. Weil auch die Kirche ganz baufellig, bitten ſie ganz unterthenig E. F. G. wolle ihnen mit ein wenig Holzes zu Hülfe kommen und nur E. F. G. den Anfang machen, ſo ſind die andern wegen ihrer Unterthanen erbötig, derſelbe nachzufolgen.

Anno 1597 auf Oſtern, als dieſer Paſtor angekommen, hat ihm ſein Anteceſſor Johann Meier überantwortet 24 ℔ 8 ß Kirchengeld ſo überblieben waren von dem Rentegeld der 100 ℔ Hauptſtuhl ſo Cuntze zu Bergſtette bei ſich hat. — Anno 1600 den 14. Februar hat Sel. Peter Rantzow von wegen der 4 Dörfer ſo er von der Kirchen zu Bergſtette zu ſeiner Kirche in Arensburg gelegt, der Kirche zu Bergſtette und deroſelben Diener verehrt 1000 ℔ als Hauptſtuhl, bei gewiſſen Leuten auf Zinſen ſollten ausgethan werden, von welcher Zinſe der Paſtor und Köſter jehrlich ſollten beſoldet werden von wegen der 4 Dörfer, das übrige aber von dieſen Zinſen ſollte der Kirche zum Beſten verwahret werden. Dieſe 1000 ℔ hat damals Friedrich Rittershauſen Amtsverwalter zu Trittau ſich zuzahlen laſſen, jehrlichs dieſelbe mit 60 ℔ zu verzinſen. Von dieſen Zinſen erhält der Prediger und Küſter 30 ℔ und die Kirche 30 ℔. — Paſtoren-Einkünfte: Jeder Hövener 8 ß jeder Kötener 6 ß. Es ſind 90 Hövener und 60 Kötener. 1 Scheffel Roggen von einem Mann in Saſel, 5 Himten Roggen aus dem Dorfe Wilſtette; von einem Mann in Bergſtette (Paſtorenlanſte) 18 ß Landheuer; von 2 Leuten in Saſel und 2 in Hoisbüttel 21 ß 8 ß Landheuer; von den 4 Dörfern des Sel. Peter Rantzow Leuten 30 ℔. Land, worin er 8 oder 9 Scheffel Roggen ſäen kann.

Sambſen im Lande Sachſen (Sahms in Lauenburg).

Bei dieſer Kirche iſt kein Kirchenbuch, dann auch daſelbſt nicht mehr als 12 ß Einkünfte ſind. Kirchen-Einkünfte: von Ueberland

und Bawerwiſch geben diejenigen, die ſie gewinnen, 6 ß; von Dreyershof 4 ß; aus der Capelle von Vulenhagen kömmt jehrlich 2 ß. — Paſtoren Einkünfte: 5 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafer, 7 Fate Roggen, 7 Fate Hafer; macht im Ganzen 8 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Hafer, thut an Geld den Scheffel Roggen 1 ℔, den Scheffel Hafer 4 ß. — Auf Weihnachten aus einem jeden Hauſe eine Fleiſchpröve, ſoferne da iſt Maſt geweſen, oder an ſtatt des Fleiſches gibt jeder 2 ß. Auf Oſtern jedes Haus 10 Eier und 1 Brod. Die Kötener, 8 an der Zahl, geben zuſammen 4 ß; auch Fleiſchpröve und Eier wie die andern. Die Elmenhorſter 9½ Scheffel Roggen und 5 Scheffel Hafer. Auf Weihnachten Fleiſchpröve; Eier und Brod wie die andern. Die Kötener 2 ℔ 6 ß. Die Vulenhagener 10 Scheffel Roggen und 20½ Scheffel Hafer und 1 Vierfatt. Auf Weihnachten Fleiſchpröve; Eier und Brod, wie oben. Die Kötener 10 ß 6 ß. — Die Groß Pampower (7 Hövener und 2 Kötener), welche anſtatt der beiden abgenommenen Dörfer von Fürſt. Gn. ſind von Siebeneichen zu der Kirchen Sambſen gelegt worden, geben auf Oſtern 10 Eier, thut 9 ß, wird gebeten, daß ſie etwas zulegen, ſonſt kann der Paſtor ſich nicht halten, anderſt wollen ſie dieſem Paſtor nichts geſtendig ſein, ſo doch der vorige Paſtor von den andern zweien abgenommenen Dörfern Grabow und Grove hat pflegen Roggen Hafer Fleiſch Brod und Eier zu bekommen, welches ſich in die 40 ℔ beläuft, da der jetzige nur anſtatt deſſen 6 ß bekömmt.*) Opfergeld und Beichtgeld 8 ß. Im Ganzen hat der Paſtor 29 Scheffel Roggen und 34½ Sch. Hafer. Auch gehört zum Paſtorat eine ganze Hufe Landes.

Die Pampower geben F. Gn. ziemlich große Kornſteuer, daferne ihnen nun etwas darin nachgelaſſen werde, ſo wollten ſie ſolches dem Paſtoren zukommen laſſen. Es berichtet der eine Kirchgeſchworne, daß von den Sambſern vor dieſer Zeit jeder Hövener 4 Scheffel Roggen dem Paſtoren gegeben ſei, aber hernach in F. F. Gn. Amtregiſter gekommen.

---

*) Hier war in margine bemerkt: Hat Herzog Franz der Kirchen abgezogen.

Amt Reinebeke.

Steinbeke.

Kirchenregister incipit 1553. Paſtoren Einkünfte: 12 Morgen Marſch- und Moorland, 1 Morgen im Felde, 2 Morgen auf dem Sande, 1 Morgen welcher Kroch genannt wird, die vergraben iſt, 2 Morgen im Brooke hinter Hitveldes Hof, 2 Morgen bei Jacob Reinsland, 4 Morgen im Moor, noch das kurze Land, welches Geeſtland iſt. Geeſtland bei 32 Scheffel, verheuret den Scheffel zu 2 ß. — Von jedem Hövener 1 Himten Roggen und Hafer, beläuft ſich auf 21 Scheffel 1 Himten Roggen und 12 Scheffel 5 Himten Hafer. Von jedem Kötener 2 ß bringt 10 ß 10 ß. Auf Oſtern von Höveners und Köteners 8 Eier. — Frei Feurung und 4 freie Kühe.

Sicke.

Bei dieſer Kirche iſt kein beſonderes Regiſter, denn es ſind daſelbſt auch keine andere Einkünfte als von der Gemeinde Zulage der Carſpelleuten wird geſammelt. Die von Spreng, ſo zu dieſer Kirchen gehören weigern der Kirchen ſowohl ihre Pflicht als dem Paſtoren, aus Urſach daß auf Befehlig des Trittauſchen Amtmanns ſie zu Eckede zur Kirchen gehen; dieweil ſie aber ebenergeſtalt zu Eckede nichts geben, were nicht unbillig, daß ſie entweder zu der Kirchen, da ſie hin gehören, gingen, oder auch ihre Gebür und Pflicht erlegten. Stehet derowegen zu E. F. Gn. gnedige Anordnung. Es ſind daſelbſt 5 Höveners und 3 Kötener.

Paſtoren Hebung: Von jeder Hofſtelle 1 Himten Roggen, derer ſind 57, iſt 14 Scheffel 1 Himten, machen nach Tonnenmaße 12 Tonnen. Noch von den Hoistorfern fünfe geben jeder 12 ß, noch vier geben jeder 6 ß. Von vorberürten 57 Hofſtellen jeder 1 Himten Hafer machen 9½ Scheffel, nach Tonnenmaße 12 Tonnen. Auf Johannis aus jedem Hauſe 2 ß, derer ſind 81, auf Oſtern 10 Eier. Opfergeld im Jahr 10 ß. Noch

braucht der Paſtor 1 Hove Landes ohne Wiſche. Noch hat zu der Pfarrkirche Sicke gelegen das Dorf Todendorf daſelbſt gewohnet 12 Hövener und 1 Kötener, die Hövener auf Michaelis jeder 12 ß, auf Weihnachten jeder eine Seite Speck und auf Neujahr 1 Himten Weitzenmehl. Gibt nichts jetzund, bittet derowegen dafür etlichermaßen Erſtattung, ſowol wegen dieſer Hebungen als auch der abgenommenen Wiſche.

Actum Schleswig, den 28. Mai 1609.

(Unterzeichnet)

Broderus Boyesen.

Zu dieſer Sachen verordneter Fürſtl. Commiſſarius.

Kleine Mittheilungen.

11. Nordelbische Volksspiele.

Rennspiele.

Die ritterlichen Rennspiele des Mittelalters (Turniere), wo man zu Roß Mann gegen Mann mit der Lanze kämpfte, erforderten natürlich Vorübungen mancherlei Art. Später, als jene Turnierkämpfe außer Gebrauch kamen, behaupteten sich bei dem Adel und an den Fürstenhöfen noch lange Zeit ähnliche Uebungen, welche Gelegenheit boten, um vor den Zuschauern sich in der Lenkung des Rosses und der Handhabung der Lanze hervorzuthun. Es waren derselben dreierlei: das Ringrennen, das Quintan (Pfahl)-Rennen und das Kopfrennen.

Eben dieselben drei Uebungen finden wir zum Theil bis auf den heutigen Tag bei unserm Bauernstande wieder. Und wir brauchen nicht einmal unbedingt anzunehmen, daß diese Spiele eine bloße bäuerliche Nachahmung des höfisch-ritterlichen Brauches sind. Sondern ebenso wahrscheinlich ist es, daß sie aus jener Zeit stammen, wo der holsteinische Bauer noch ebenso gut wie der Ritter zu Pferde kämpfte, noch im 14. und 15. Jahrhundert, und wo er also ebensowohl ritterlicher Uebungen und Rennspiele bedurfte wie der Adel.

Vgl. S. H. L. Jahrbücher für die Landeskunde I, 335 u. f. Ueber die ritterlichen Rennspiele s. J. Strutt: Sports and passtimes of the people of England. London 1801; 2 ed. by W. Hone 1830; auch „Das zeitkürzende Lust- und Spielhaus, gedruckt zu Kunstburg in diesem Jahr" (17. Jahrh.) S. 944 u. f.

Wie man schon im Mittelalter die Rennspiele im Scherz nachahmte, zeigt ein Teppich des 14. Jahrhunderts, welcher jetzt im

Germaniſchen Muſeum zu Nürnberg hängt, vgl. den Anzeiger Nr. 10, 1857. Dort iſt unter anderen ein Fuß-Turnier dargeſtellt, wo eine Dame ſitzend, ein Mann ſtehend, Fußſohle gegen Fußſohle geſtemmt, ſich einander umzuſtoßen verſuchen. Aehnliche Abbildungen bei Strutt.

1. Das Ringreiten.

Das Ringreiten wird in Lauenburg wie auch im ſüdlichen und öſtlichen Holſtein gewöhnlich um Pfingſten gehalten; im Weſten (Dithmarſchen: Ring- und Rolandreiten) und im nördlichen Schleswig dagegen fällt dieſe Luſtbarkeit regelmäßig in die Faſtenzeit; in anderen Gegenden iſt ſie an gar keinen Termin gebunden, wie ſie denn überhaupt im Ganzen mehr und mehr abzukommen ſcheint. — Roß und Reiter ſind mit Bändern und Blumen geſchmückt; der Sieger heißt der „König“ und wählt ſich ein Mädchen zur „Königin“. In Nordſchleswig hat man bei dem Spiel auch wohl dreierlei Ringe, einen großen „Diener-Ring“, einen mittleren „Kammerherren-Ring“ und einen kleinen „Königs-Ring“; wer denſelben dreimal zuerſt abſticht, bekommt den entſprechenden Titel „König“, „Kammerherr“ oder „Diener“; wer gar keinen Ring abſticht, heißt der „Mönch“ und muß ein Strohband um den Leib tragen. Iſt das Spiel zu Ende, ſo reitet die Schaar in feierlichem Aufzug im Dorf herum, um die Mädchen auf den Abend einzuladen und zwar zuerſt eine „Königin“, dann eine „Kammerherrin“ und eine „Dienerin“ ꝛc., und in jedem Hof gibt es einen Trunk oder ein Geſchenk. Voran reitet der König, ihm zur Seite der Diener, welcher als Redner fungirt, dann der Kammerherr mit den Uebrigen und hintenan die Mönche. Ein Tanzgelage am Abend beſchließt die Feier, bei welcher der König mit der Königin den Tanz eröffnet.

Der Ring, nach welchem geſtochen wird, hängt von einem zwiſchen zwei Pfählen ausgeſpannten Seil (Galgen) herab. Anſtatt des Rings dient in Dithmarſchen gewöhnlich eine hölzerne (eiſerne) Scheibe mit fünf Löchern; oben an derſelben ſind zwei aus einander gehende Federn, mittelſt deren ſie ſich in einer vom Seil herabhängenden Röhre feſtklemmt; ſo muß die Scheibe aufgeſpießt und dann mit einiger Kraft weggeriſſen werden. Dazu hat

jeder einen Stecher, d. h. ein kurzes rundes hölzernes Spießchen, dessen Dicke mit der Weite der Löcher ziemlich übereinkommen muß. Was nun die fünf Löcher der Scheibe anbetrifft, so darf nach dem unteren Loche rechter Hand gar nicht gestochen werden; es ist mit Schimpf, ja wohl auch mit Strafe verbunden, dadurch die Scheibe herabzubringen. Sondern es wird zuerst gestochen nach dem oberen Loche zur Linken, dann nach dem oberen zur Rechten, dann nach dem unteren zur Linken und endlich nach dem mittleren Loch und zwar nach diesem dreimal. Wer folglich in der bestimmten Folge der Löcher und in den wenigsten Läufen seine sechs Stiche zu Stande bringt, jedesmal dabei die Scheibe aus der Kapsel zieht und auf dem Stecher fort nimmt, ist Sieger.

Anstatt des Reitens hat man auch ein Ringlaufen, und insbesondere für Mädchen ein Ringfahren, wobei man sich meistens auf dem Lande mit einer sehr einfachen Carousſel-Maschine behilft. — Ordentliche Carousſels, mit hölzernen Pferden, Ungeheuern und Wagen zum Reiten und Fahren nebst der nöthigen Vorrichtung zum Ringstechen, wandern von Jahrmarkt zu Jahrmarkt; nirgends aber sieht man sie großartiger als in der hamburgischen Vorstadt St. Pauli, zur großen Belustigung der Matrosen, welche sich freilich auf diesen ungewohnten hölzernen Pferden oft sehr komisch ausnehmen.

Gutsmuths Spiele, 2. Aufl., Nr. 27; Schütze holsteinisches Idiotikon III, 298; Domherr Meyer Darstellungen aus Norddeutschland (Hamburg 1816), S. 255; S. H. L. Jahrbücher IV, 181; Grundtvig gamle danske Minder III (Kopenhagen 1861), S. 178; Reventlow und Warnstedt Beiträge zur land- und forstwirthschaftlichen Statistik von Schl. H. (Festgabe; Altona 1847) S. 45, 71, 85, 98, 148, 157, 197, 242 ꝛc.

Das großartigste Ringrennen zu Hamburg ward am 31. Oct. und 1. Novbr. 1603 auf dem Pferdemarkt zu Ehren der zahlreich versammelten fürstlichen Gäste aus Deutschland und Dänemark abgehalten, wobei König Christian IV. an beiden Tagen 232 Ritte gemacht, das Ringlein 175 mal glücklich herausgestochen und 33 Gewinne gewonnen hat. Vgl. Beneke, hamburgische Geschichten und Sagen (Hbg. 1854) S. 260—62.

2. Als ein Mittelding zwischen dem Ringrennen und dem Quintan-Rennen ist zu erwähnen das Jungfernstechen zu Eichede, im Amt Trittau. Ein mittelst eines Rades und vier Wagenstühlen hergestelltes Carousſel ist mit Mägden besetzt, welche nach einer weiblichen Figur mit einem Loch in der Brust stechen. (Mitgetheilt von J. Diermissen.)

---

3. Rolandsreiten.

Es ist dies das Quintanen-Rennspiel, worüber die Beschreibung bei J. Strutt: sports and passtimes und die dortigen mittelalterlichen Abbildungen nachzusehen sind. Wir finden dort, daß man sowohl zu Pferd wie zu Fuß und zu Boot nach dem Rennpfahl (Quintana) stach; ein Knabe, der stechen soll, sitzt gar auf einem hölzernen Pferd, das von zwei Gespielen gezogen wird. — Gewöhnlich war die Quintana gestaltet wie die obere Hälfte eines Mannes (Türken), welcher in der linken Hand einen Schild oder ein Schachbrett und die rechte Hand mit oder ohne Säbel ausgestreckt hielt. Traf man den Schild, so drehte die Figur sich auf ihrer Achse herum und schlug mit der Rechten den Reiter über den Rücken, wenn er nicht schnell davon sprengte. Die Kunst war zwischen die Augen, auf Nase oder Mund zu treffen, in welchem Fall die Figur still stehen blieb. — Unser Spiel unterscheidet sich in sofern als es hier gerade gilt, den Schild zu treffen und allmählich zu zertrümmern; man soll die Figur zum Umschwung bringen, aber sich dem Schlage derselben entziehen.

Das Rolandsreiten kommt regelmäßig nur noch in Dithmarschen vor und zwar vorzugsweise in Meldorf; außerdem im Dorf Sude unweit Itzehoe. Vormals auch in der Landschaft Eiderstedt; im Sommer 1861 meldeten die Zeitungen, daß ein unternehmender Wirth in Garding ein Rolandsreiten veranstaltet habe, wie es daselbst 1807 zuletzt stattgefunden. — Dem Rolandsreiten entspricht (wie beim Ringrennen) ein Rolandsfahren und -laufen. Die hölzerne Figur nämlich, welche als Rennpfahl dient, heißt allgemein der Roland. Denselben Namen tragen

bekanntlich auch die kolossalen Bildsäulen (Kaiserbilder), welche an vielen Orten Norddeutschlands auf dem Markt stehen; so in Holstein noch zu Wedel und Bramstedt. Hat man von diesen Bildern den Namen entlehnt?

H. Zöpfl: „Die Rulands-Säule, eine rechts- und kunstgeschichtliche Untersuchung" Leipzig und Heidelberg 1861 — weist nach, daß diese Standbilder eigentlich Bildsäulen des Kaisers Otto II. (starb 983) gewesen sind, welchen man „den rothen König" zu nennen pflegte; wahrscheinlich weil er (neben seinem Vater, „dem großen Kaiser" Otto I) der eifrigste Beförderer des gerichtlichen Zweikampfs war und überhaupt schon von Jugend auf im Blutgericht zu sitzen pflegte. Der Name columna Rolandi, Rolands-Säule, laute ursprünglich Rothlands-Säule und bedeute also das Kaiserbild errichtet auf dem „rothen Lande," der „rothen Erde", d. h. auf der Blut- und Kampfgerichtsstätte. Im Lauf der Zeit ward der Begriff „Roland-Rothland" verwischt, und man kam dann darauf, die Säulen auf Roland, den Paladin Karls des Großen, zu deuten, der im Mittelalter ein Lieblingsheld des ritterlichen Epos war.

Uebrigens will Zöpfl den Ursprung der Rolands-Säulen noch weiter bis in die heidnische Zeit zurückführen. Die alten Deutschen hatten bekanntlich keine Götzenbilder, sondern übten ihren Gottesdienst im Dunkel der Wälder; ein heiliger Baumstamm, grün oder vor Alter verdorrt (truncus) bezeichnete die Opferstätte, welche zugleich die Stätte des Blut- und Kampfgerichts war und darum mit Recht das „rothe Land" (Blutland) heißen konnte; an den heiligen Baum wurden wahrscheinlich Symbole wie Schild oder Schwert gehängt; das Ganze galt dann als ein Wahrzeichen des auf dem rothen Lande bei Opfer und Gericht waltenden Gottes. Als mit dem Heidenthum der Opferdienst verschwand, blieb der alte heilige Stamm nur als Dingbaum; der Schildpfahl und Schwertpfahl wird bei Hegung verschiedener Gerichte ausdrücklich erwähnt. Indem man diesen Pfahl in Menschengestalt bildete, entstand dann die Rolands-Säule, bei der Schwert und Schild gleichfalls die wichtigsten Attribute sind. Daß man gerade das Bild des rothen Königs Otto wählte, lag wohl theils an dem schon erwähnten Grund, theils auch daran, weil er, wie kein anderer Kaiser, in Norddeutschland als christlicher Heldenkönig, als siegreicher Gegner der heidnischen Slaven und Dänen gewaltet hat. Kurz: das Kaiserbild hat ein heidnisches Götterssymbol verdrängt!

Diesen Umschwung sieht Zöpfl abgespiegelt in der Schleswig-

schen Sage bei Müllenhoff („Sagen, Märchen und Lieder von S. H. Lbg." Nr. 503, S. 374): Roland stürzt sich in den Brunnen, nachdem er eine große Schlacht verloren; d. h. der heidnische Rothlands-Gott fährt zur Unterwelt, nachdem er und sein Dienst von dem christlichen Kaiser Otto gestürzt und verjagt ist. — In derselben Weise deutet Zöpfl auch unser Rolandsreiten: der Roland, welcher so bekämpft wird, stelle nicht das Kaiserbild vor, sondern im Gegentheil dessen Vorgängerin, die heilige Säule des heidnischen Gottes; das Spiel sei also nur eine mehr kriegerische Form des s. g. Heidenwerfens (vgl. Nr. 8 Kegeln) und in der That nichts anders als ein Erinnerungsfest an den Umsturz des dänisch-slavischen Heidenthums durch die Siege des Kaisers Otto.

Ueber die holsteinischen Rolande und die daran sich knüpfenden Bräuche (z. B. den Rolandstanz in Bramstedt ꝛc.) so wie über das Rolandsreiten hat Zöpfl S. 198 222 vollständige Mittheilungen gesammelt; vgl. sonst noch Meyer Darstellungen aus Norddeutschland S. 256; Hansen Charakterbilder aus Schl. H. Lbg. (Hamburg 1858) S. 38; Niemann Schleswig-Holsteinische Vaterlandskunde (Hbg 1802) III, 83–87. Am letzgenannten Ort wird eine „Rolandsrede, zum zweiten Mal umgearbeitet und verbessert von Johann von Essen zu Meldorf 1785" mitgetheilt; ein ungedrucktes scherzhaftes „Manifest des Rolands-Königs Claus I zu Meldorf vom Jahr 1815" erwähnt Zöpfl S. 220.

Nachstehende genauere Beschreibung des Spiels verdanken wir Herrn Prof. H. W. Kolster in Meldorf.

Das Rolandsreiten nimmt jetzt in Ditmarschen vielleicht nur noch in Meldorf einen nicht unwesentlichen Platz unter den Fastnachtsspielen ein. Hier wird es so ziemlich jährlich begangen; aber sonst findet es sich nur noch hier und da sporadisch, nicht als traditionell überkommene Sitte, mehr unter den Knechten als unter den Bauern und Landbesitzern. Zu Anfang dieses Jahrhunderts pflegte das von hier eine Meile entfernte Windbergen an dem Meldorfer Rolandsreiten Antheil zu nehmen, und ward klagbar, als man ihm die Auslieferung des Rolandsbildes zum Behuf eines eigenen in Windbergen zu veranstaltenden Rolandsreitens verweigerte. Das Wesen des Spiels hat etwas so Ritterliches, Kriegerisches, es setzt bei dem Reitenden so sehr Kraft und Gewandtheit voraus, trägt so ganz den Charakter einer mittelalterlichen Reiterübung, daß

es nahe liegt, seinen Ursprung in den Zeiten der freien Volksgemeinde zu suchen. Der historische Beweis dafür fehlt freilich: weder der Chronist Neocorus noch sonst eine alte Urkunde gedenkt seiner; doch bestätigt das älteste Zeugniß von seinem Vorhandensein eine Verbreitung in ganz Ditmarschen. Es ist das alte Lied „Ditmarsche Frye" überschrieben, welches Vieth entnahm aus einer Handschrift des Dichters Rachel, der zwischen 1618 und 1675 lebte und Rector in Heide war. Der betreffende Vers lautet:

„Wenn se na dem Ringe riden,
„Echter (oder) na dem Roland striden,
„He geiht mit de Büte dör" (geht mit der Beute durch).

Von Rachel, der nur hochdeutsch gedichtet hat, ist das Lied gewiß nur aufgezeichnet als ein altes denkwürdiges; aber gar viel vor ihm ist es auch nicht entstanden, wie die Sprache und die Erwähnung der großen Landesfehde von 1559 zeigt. Es gedenkt des Spieles als eines altherkömmlichen, stellt es als Volksspiel dem Ringreiten an die Seite, charakterisirt es sehr glücklich durch den Ausdruck „striden" als ein Kampfspiel, und so irren wir wohl nicht, wenn wir darin ein Ueberbleibsel der alten ritterlichen Spiele des Mittelalters ahnen. Es ist das Turnier in die bäuerlichen Verhältnisse, in den Kreis der Volkslustbarkeit versetzt; ja es erinnert in seiner Form an das „Schirmen" des Nibelungenliedes, insofern es sich bei ihm wie bei jenem um das Treffen und Brechen eines Schildes handelt. Ob es mit dem bei Gelegenheit von Turnieren erwähnten Gesellenstechen eine Verwandtschaft hat, müssen Kundigere sagen. Es findet sich jetzt mehr in Süderditmarschen als in der Norderlandschaft, und als man vor einigen Jahren in Weslingburen ein Rolandsreiten hielt, schloß man sich der Meldorfer Weise eng an. Auch in Meldorf hat es kein eigentliches bürgerliches Element als Grundlage, keine geschlossene Gesellschaft, auf die es sich stützte, keinen Königsgewinn, keine bürgerliche Ehren und Vortheile für den Sieger.

An den Fastnachtsmontag gebunden ist das Rolandsreiten keineswegs; aber schon die körperliche Anstrengung, die es erfordert, räth es in die kältere Jahreszeit zu verlegen. Meistens einigt sich dazu ohne viel Vorbereitungen eine Zahl von jungen Leuten,

zuweilen aber wird daraus eine große Gilde, wobei man zu Pferde in feierlichem Umzuge den Roland auf einem Wagen durch die Straßen führt. Daß in dem einen wie dem anderen Falle ein Tanz die Feier beschließt, braucht kaum gesagt zu werden; dann bewirthet die Gesellschaft ihren König und darin besteht sein Königsgewinn.*) Ueberdies wird ihm die Auszeichnung, daß er den Roland in seinem Hause bewahrt und ihn am nächsten Fastnachtmontag, wenn kein Rennen stattfindet, aus seiner Bodenluke gucken läßt.

Der Roland, des Spieles Mittelpunkt, ist eine mannshohe aus Eichenholz geschnitzte Puppe, welche aus zwei um den Gürtel zusammenstoßenden Theilen besteht, und einen mit Schild und Speer bewaffneten Mann vorstellt. Das Postament, auf dem der untere Theil steht, wird in die Erde gegraben, so daß die Füße einen oder anderthalb Fuß über derselben bleiben. So steht der untere Theil fest, der obere aber dreht sich um eine aus dem unteren hervorragende eiserne Stange. Der Schild bildet keinen integrirenden Theil der Figur, sondern besteht nur aus einem viereckigen Brett von 1 bis 1½ Zoll Dicke und etwa 18 bis 20 Zoll ins Gevierte und wird an den wagerecht ausgestreckten rechten Arm festgenagelt oder festgeschroben. Eigentlich sollte es wohl freilich der linke Arm sein, der den Schild trüge; aber dann müßte der Reiter auch den Stoß mit der linken Hand führen. Denn diesen Schild durch einen kräftigen Stoß im Vorüberrennen zu zerbrechen,**) das ist die Pointe des Spieles, und wem das vollends gelingt, (indem er den letzten Rest herabstößt), der ist König. Es muß aber mancher tüchtige Stoß auf den Schild geführt werden, ehe derselbe spaltet, und zuweilen gelingt es nicht, ohne daß man mit der Säge nachhilft. Da aber der obere Theil der Figur sich drehen kann,

*) (Früher schloß sich vielfach an das Rolandsreiten unmittelbar ein anderes Fastnachtsspiel, das Katzenschlagen, und man führte zum Schluß beide Sieger, den Rolands-König und den Katzen-König (Tonnen-König), im Triumph nach dem Gildehause.)

**) (Es scheint, daß der Brauch des Spiels an verschiedenen Orten verschieden war. Man hat den Schild auch wohl mit Säbeln zerhackt; oder man gab dem Roland statt des Schildes gar einen Ring in die Hand, nach welchem gestochen wurde.)

so schwingt sich bei einem Stoß auf den Schild dieser Theil herum, und zwar um so viel rascher, je kräftiger der Stoß geführt wurde: der Schild fliegt auf die linke Seite und über dem Stoßenden würde die Spitze der Lanze, welche die Figur in der linken Hand führt, zu stehen kommen und ihn mit dem an derselben hängenden Aschbeutel treffen, wenn nicht der Reiter zugleich mit dem geführten Stoße auf das schleunigste davon eilte. Mit dem Aschbeutel getroffen zu werden ist, abgesehen von der Unannehmlichkeit des Grußes, der den Getroffenen in eine Staubwolke hüllt, die größte Schande, und ein Hohngelächter der Umstehenden erschallt, so oft einen Reiter dies Unglück trifft. So hat das Spiel etwas Neckisches und erfordert eben so viel Schnelligkeit und Gewandtheit als Kraft; denn Stoß und schleunige Flucht fällt in einen Moment zusammen, und derselbe Stoß, welcher die meiste Aussicht gewährt den Schild zu brechen, bringt den Roland auch zum schnellsten Umdrehen und verdoppelt damit die Gefahr vom Aschbeutel getroffen zu werden.

Schon der Name zeigt, daß das Ganze ein Reiterspiel ist. Die Theilnehmenden stellen sich mit dem Rolandstößer bewaffnet zu Pferde in mäßiger Entfernung von dem in die Erde eingegrabenen Bilde auf. Dieser Stößer ist ein gedrechselter Stab von etwa 3 Fuß Länge und 2 Zoll Dicke, in dessen vorderes Ende ein eiserner Bolzen von eines kleinen Fingers Dicke hineingetrieben ist, der ein wenig über das Holz hervorragt. Dann setzen die Reiter einzeln in bestimmter Reihenfolge ihr Pferd in Galopp und führen, indem sie an der rechten Seite des Bildes vorbeisprengen, ihren Stoß auf den Schild. Die Anstrengung ist keine geringe und erfordert erhebliche Armkraft; es ist nicht selten, daß der wenig geschickte allzuhitzige Reiter eine wunde Hand davon trägt. Auch ist der Stoß und das damit zusammenfallende Davoneilen nicht einmal die einzige Aufgabe für den Reiter: die Pferde scheuen oft vor dem ungewohnten Anblick der Figur, suchen sie im Kreise zu umgehen und sind zumal im Anfang nur mit Mühe an dieselbe hinanzubringen. Jedes Unglück und Ungeschick ermangelt natürlich nicht das Gelächter der Umstehenden zu erwecken, die sich allemal in großer Zahl zu dem

Schauspiel einfinden. Nach jedem Stoße wird die Figur durch einen Knaben für den nächsten Reiter wieder zurechtgestellt.

Die äußere Ausstattung des Rolandsbildes in Meldorf ist im Wesentlichen die des bewaffneten ditmarscher Bauern, wie sie uns die alten, dem Neocorus, Westphalen und Danckwerth beigegebenen Abbildungen zeigen. Auf dem Kopfe aber trägt derselbe freilich nicht den Hut mit der Feder, sondern ein Mittelding zwischen Filzmütze und Pickelhaube mit herabhängendem Büschel von Pferdehaar. Der Bart ist spitz, nicht übermäßig lang und ruht auf der Hemdkrause. Im Munde hat das Bild ein eisernes Kalkpfeifchen. Der Verfertiger desselben hatte also sicherlich kein ritterliches Bild zu seinem Muster. Das Wamms ist von rothbrauner Farbe und deckt unterhalb des Gürtels auch noch die Mitte des Unterleibes, wo es mit einer bunten falbelartigen Verzierung endet, die in ihrer Mitte eine vor dem Leibe getragene Tasche zeigt. Die Beinkleider sind weit und decken das Bein bis zum Knöchel; der Fuß erscheint nicht nackend, wie in der Abbildung des Ditmarschers bei Neocorus; auch hat Schnitt und Weite der Hosen keine Aehnlichkeit mit jener. Mag uns aber auch die Kleidung die Tracht einer späteren Zeit vor Augen führen; so wird es doch nicht zweifelhaft sein können, daß die Figur den bewaffneten Bauern vorstellt aus einer Zeit, wo das Feuergewehr Schild und Lanze noch nicht verdrängt hatte.

Außerhalb Meldorf ist das Rolandsreiten so selten geworden, daß die heranwachsende Generation es nur selten gesehen hat, doch leben Erinnerungen, daß es gefeiert sei, noch an manchen Stellen. Da der Besitzer dort selten Theil nimmt, so behelfen sich Tagelöhner und Knechte auch rücksichtlich der Weise des Spiels. Da ihnen Pferde nicht zu Gebote stehen, so nehmen sie eins von den Hinterrädern eines Wagens und lassen es in einer Höhe von etwa 3 Fuß sich wagerecht um eine senkrecht in die Erde gegrabene Achse drehen. Dann befestigen sie auf dem Rade einen Balken von etwa 8 Fuß Länge, dessen äußerste Spitze einen Stuhl trägt, auf dem der Stoßende sitzt. Dreht man nun das Rad nur mit mäßiger Geschwindigkeit, so kommt die Schnelligkeit des Schwunges für den auf dem Stuhl Sitzenden fast der eines im Galopp laufenden Pferdes gleich. Die Figur des Roland wird in der

nöthigen Entfernung eingegraben, daß der auf dem Stuhl Sitzende den Schild erreichen kann. Der eiserne Bolzen, mit dem man stößt, ist etwa 3/4 Fuß lang und gleich einem Rappier mit einem Handgriff versehen, der durch ein rundes Brettchen die Hand schützt. Man pflegt dabei einen Einsatz zu machen, der Gewinnende muß aber den Genossen etwas zum Besten geben. Ein Tanz bildet natürlich auch hier den Schluß.

---

4. In früherer Zeit hat man auf dem Lande auch nach Türkenköpfen gestochen, geschlagen und geschossen, und zwar zu Pferd.

Domherr Meyer, Darstellungen aus Norddeutschld. S. 256. An einem Fürstenhof sah einmal ein türkischer Gesandter solchem Spiel zu, und man fragte ihn, wie ihm das gefiele. Da antwortete er: „Die Türken halten nicht so still!"

---

5. Schifferstechen.

Das Stakensteken (Schifferstechen) war ehemals in Hamburg ein Volksfest und eine Belustigung der Schiffer, und ward auf den s. g. Fleeten aufgeführt. In weißen Hemden mit bunten Bändern geschmückt, auf dem Rand ihrer Fahrzeuge stehend, fuhren sie an einander vorüber und suchten sich gegenseitig mit ihren langen Ruderstangen herab ins Wasser zu stoßen. Wer in diesem Kampf Sieger blieb, gewann den Preis, während die unterliegenden außer dem kalten Bade das Gelächter der Zuschauer davon trugen.

Schütze Idiotikon IV, 183 nach Elmenhorst Dramatol., wobei er hinzufügt: „Jetzt außer Brauch." — Schmidt, geschichtsmäßige Untersuchung der Fastelabends-Gebräuche in Deutschland, 2. Aufl. Rostock 1752, bezeichnet das „Fischerstechen nebst Gänseziehen" als ein Maifest. Aber z. B. in Ulm fand beides im August nach Laurentii statt, vgl. Scheible's Schaltjahr III, 517—25. Das Gänseziehen für Fischer war so: die Gans ward an dem über einen Kanal gespannten Seil mit den Füßen aufgehängt, der Preisbewerber in einem Nachen schnell darunter weggefahren, und es galt

nun dem Thier den mit Fett glatt eingeschmierten Kopf abzureißen. Ward das Spiel auf festem Lande vorgenommen, so mußten die Bewerber unter dem Seil hindurchreiten oder auf einem Wagen fahren. Wer dabei zu lange riß und nicht loslassen wollte, that oft einen lächerlichen Fall. In England Goose-Riding, s. Strutt sports and passtimes; in Holland Trekken van de Gans, s. Grabner, Vereinigte Niederlande, Gotha 1792, S. 360.

---

6. Das Taubengelage.

Ueberall in den Dörfern der Grafschaft Ranzau werden am zweiten Ostertage sogenannte Duvengelags (Taubengelage) gefeiert. Zwischen zwei Bäumen ist ein Seil ausgespannt, welches durch die beiden Böden einer Tonne geht, so daß diese sich bei einem Anstoß um das Seil bewegt. An dem Seil hängt dann noch mit einem Bande befestigt eine hölzerne Taube inmitten der Tonne. Das Spiel besteht nun darin, daß die Knechte die Tonne mit Steinwürfen aus einer gewissen Entfernung zu zertrümmern haben, welches bei der Beweglichkeit der Tonne nicht geringe Schwierigkeit bietet. Die Hauptaufgabe ist danach, das Band, mit dem die Taube befestigt, abzuwerfen; wer dieses vollführt, wird König. Seidene (früher Damast-) Tücher sind die Preise, welche während des folgenden Tanzes, um die Mütze gebunden, getragen werden.

Mittheilung von J. Diermissen. Es ist dies offenbar eine spätere Form der Volksbelustigung, deren Domherr Meyer: „Darstellungen aus Norddeutschland" S. 256 also gedenkt: „In einigen Distrikten sperrt man eine Taube in eine schwebende Tonne. Hiernach wird geritten und so lange geschlagen, bis aus der zusammenschmetternden Tonne das Thier unter Jubel entfliegt." Aus dem Reiterspiel ist ein Spiel zu Fuß geworden, und die lebendige Taube hat man aus Humanität durch eine hölzerne ersetzt.

---

7. Ein verwandtes Spiel für die Mägde ist das Duventründeln zu Schönberg im Amt Steinhorst, Lauenburg. Eine Taube wird unter einen Topf gesetzt; dann rollen (tründeln) die

Mägde mit einer Kugel danach, bis der Topf zertrümmert wird und die Taube davon fliegt. (J. D.)

---

8. Das Kegeln oder Bosseln

braucht nur genannt zu werden; es ist von Alters her eins der beliebtesten und gewöhnlichsten Volksspiele. Bemerkenswerth sind die Rufe der Kegeljungen: 0 „Pudel!“ oder „R E, re, floiten güng he!“, 1 „Een Pluck!“, 2 „Hot af!“ 3 gerade durch „Hamborger Wapen!“, 4 „Veer Fette!“, 5 „Schöne Fief!“, 6 „Half Dutz!“, 7 „Half Liespund!“, 8 „Schöne Acht!“, 9 „Alle Negen!“ oder „De ganze Rummelie!“ Hie und da auch anders.

Schütze Idiotikon I, 132. Hoffmann Horae Belgicae VI, 177 berichtet aus Niederland von dem Kegelspiel (kegbelen. englisch nine pins. franz. jeu de quilles) und von dem Kugelspiel (cloſſen, cloten, bollen, rollen, boghelen), wobei man auf ebener Bahn eine Kugel durch einen eisernen Ring (boghel, cloosporte) warf, das franz. mail. Ein anderes niederländisches Spiel ist das cloten ane den bloc, mit der Kugel nach einem einzelnstehenden Klotz als Ziel werfen. Andere Kugelspiele bei Rochholz Allemannisches Kinderlied und Kinderspiel Nr. 88. Als die älteste Form des Kugeltisches, Billards, erwähnt Strutt sports and passtimes das Spiel Troule in Madame. Vgl. Gutsmuths Spiele Nr. 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25.

Simrock (in Wolfs Zeitschrift für deutsche Mythologie II, 134) wagt die Vermuthung, daß das Kegelspiel aus einer kirchlichen Sitte des Mittelalters entstanden sei. Hie und da hatte man nämlich bei den Kirchen Ueberreste heidnischer Götterbilder, oder richtiger heiliger Götterſäulen (Baumstämme, Holzpflöcke) aufbewahrt, welche man zu gewissen Zeiten höhnend zu umtanzen, mit Steinen zu bewerfen und umzustürzen pflegte. Wo solche Säulen fehlten, half man sich anders; in Hildesheim z. B. mußte ein Bauer aus einem Nachbardorf jährlich um Laetare zwei kegelförmige Klötze liefern, welche gesteinigt und dann verbrannt wurden; man nannte das geradezu das „Steinigen des Jupiter“ und eine damit verknüpfte Abgabe „Jupitersgeld.“ Grimm Mythologie 2. Aufl. S. 172, 743. Das bedeutete, daß man immer aufs Neue das Heidenthum der Vorfahren verschmähte und verhöhnte; darum mußte anfangs namentlich wohl die Jugend, wenn sie zur ersten Communion ging, dabei mit-

wirken, bis allgemach der Sinn des Spiels vergessen ward. Aus diesem s. g. Heidenwerfen will Simrock das Kegelspiel ableiten, ebenso wie Zöpfl das Rolandsreiten (Nr. 3).

Weniger glücklich ist die Vermuthung Norks, welcher in den Kegeln die fallenden und wieder erstehenden Walhalla-Kämpfer abgespiegelt sieht (s. Scheibles Kloster IX, 231.)

---

9. Eisbosseln.

Das eigentlich nationale Winterspiel in unserem Lande ist das Eisbosseln (Isb.) oder Klootscheten (Klschießen), welches vorzugsweise in den Marschen an der Westküste Schleswig-Holsteins, aber auch auf der schleswigschen Geest an der Gränze der Marsch gespielt wird, und zwar wenn Gräben und Moore fest und glatt gefroren sind. Man hat dabei zweierlei Kugeln, die größeren Handbosseln, von Holz mit Blei ausgegossen, oder auch von Eisen, und gewöhnlich 2 – 3 Pfund schwer, welche „über der Hand" (Ansatz in Kopfhöhe) oder „unter der Hand" (Ansatz vom Rückenwirbel aus) fortgeworfen werden; sie hängen an einigen Orten für gewöhnlich an der Decke des Tanzlokals. Die kleineren heißen Schetbosseln, 6—10 Loth schwer, und werden mit einem Schwung (Kreisschwingung des Arms um die Achselhöhle) fortgeschnellt. — Zu diesem Spiel fordert die junge Mannschaft des einen Dorfs oder Kirchspiels die des anderen heraus; jede Partei zählt gleich viel, oft 50 – 100, oder man läßt wohl zwei Mädchen für einen Mann gelten; jeder einzelne hat seinen Gegenmann auf der anderen Seite, über welchen Punkt man sich vorher vereinigt und die Gegenpaare nach Verhältniß der Kräfte wählt. Ueberdies werden Beamte für das Spiel ernannt; die Oberaufsicht führt ein Rathmann oder Lehnsmann; der „Legger" heißt derjenige, welcher vorausgeht und mit einem Stock den Platz, wo die geworfene Kugel liegt, bezeichnet, auf welchen Stock alsdann der Werfer bei dem neuen Wurf seinen Fuß setzt; der „Oproper" ruft die Namen derjenigen auf, welche an die Reihe kommen; endlich hat jede Partei

einen Wegweiser, welcher die besonders günstigen Stellen zeigt, wo die Kugel beim Niederfallen noch weiter rollt ꝛc.

Man setzt den Anfang und das Ende der Wurfbahn fest, und es kommt nun darauf an, welche Partei ihre Kugel zuerst an das Ziel bringt, das oft bis drei Viertelmeilen entfernt ist; von der Partei, welche gerade überlegen und mit ihrer Kugel voran ist, sagt man, „se stickt (hett) en Schott op", d. h. einen Riegel; wird dieser Abstand wieder eingeholt, so heißt es: „se rückt dat Schott ut." Es wirft also abwechselnd A von der einen und a von der anderen Seite, B und b ꝛc. bis das Ziel erreicht ist. Hat man ausgemacht, daß vom Ende der Bahn aus wieder zum Anfang zurückgeworfen werden soll, so bekommt die überlegene Partei wohl einen besonderen Vortheil; sie darf nämlich von dem Ort an, wo die zurückgebliebene Kugel der Gegenpartei liegen blieb, also diesseits des Ziels, ihren Stand nehmen und von da zurückwerfen; die andere Partei aber muß am Ziel oder gar jenseit desselben, wo die gegnerische Kugel lag, beginnen.

Der Kampfpreis ist gewöhnlich einige Tonnen Bier, welche die unterliegende Partei bezahlen muß und welche man gemeinschaftlich am Abend im Wirthshaus austrinkt; hiebei wird dann gejubelt, getanzt und auch an Freudenschüssen nicht gespart. Aber höher als den Gewinn schätzt man die Ehre des Sieges; die ganze Gemeinde thut sich nicht wenig darauf zu gut, und die Besiegten bekommen wohl die übliche Spottrede zu hören: „Sünd ji ok Kerls? ji könt ja isbosseln as en dode Hähn!" (wie eine todte Henne), worüber es dann leicht zwischen Jung und Alt zu Streit und Handgemenge kommen kann.

Schütze Idiotikon I, 132; II, 202; Gutsmuths Spiele Nr. 22; Wolf: „über die Feldmäuse (Hamburg 1786) S. 190; Schl. H. Provinzial-Berichte 1787 Heft III, 298; Ehlers: „Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen (Flensburg und Leipzig 1779) II. 92 u. ff., Krünitz Encyclopädie LXXII, 558 und 732; Reventlow und Warnstedt: Beiträge zur land- und forstwirthschaftlichen Statistik S. 65, 73, 85, 89, 98, 191 und 202. In Eiderstedt hat man das Sprichwort: „De Bossel mutt sinen Loop hebben." — Hansen, Charakterbilder aus S. H. L., S. 39.

Entsprechend ist das Schweizerische Kugelitrölen (trölen = tründeln), wo zwei Parteien auf der Landstraße je mit einer Kugel um die Wette werfen, oft über eine Stunde vom Dorf weg und zurück; die verlierende Partei setzt den Gewinnern gewöhnlich einen Trunk. Rochholz, allemannisches Kinderspiel Nr. 88. Verwandt, doch anders ist das Schottische Curling. s. Gutsmuths Spiele Nr. 19. In Holland cluiten, calluiten, in Flandern iisblocken, mit Eisschollen auf dem Eise wettwerfen. Hoffmann Horae Belgicae VI, 177; ebdsibst 185 Nr. 63 kloot schieten.

---

10. Das Ziellaufen.

„Unter den gymnastischen Spielen hat das, besonders im Eutinischen übliche Ziellaufen fast griechische Formen und arkadische Reize. Beide Geschlechter nehmen daran Theil. Nett und frei gekleidet erscheinen die schönsten jungen Bauern, die Mädchen zierlich und leicht geschürzt. Ein Mann läuft mit mehreren Mädchen um die Wette. Die Rennbahn ist in Stadien getheilt; bei jedem derselben erwartet ein Mädchen den Läufer, gesellt im geflügelten Lauf sich ihm bei, bis das nächste Ziel erreicht ist, wo eine neue Wettläuferin und so fort bis zur letzten Schranke wartet und ihrerseits den Wettlauf fortsetzt. Gewöhnlich wird, wie sich's gebührt, der junge Held des Mädchens Sieger und erfaßt zuerst mit dem höchsten Preis den Kranz am Ziel, indem er bis zum letzten Stadium seine Kräfte schont und im Lauf anfangs, seine Gespielin neckend, zögert. Doch auch die leichtfüßigen Dirnen, welche die Mittelziele, wozu jener ihnen Rang und Vorsprung gönnt, zuerst erreichen, empfangen geringere Preise.“

Wörtlich aus Domherr Meyer's Darstellungen aus Nord-Deutschland S. 255—56. — Auch in anderen Gegenden kommt der Wettlauf als Volksbelustigung vor.

---

11. Die Eierlese.

Ein Wettspiel, welches auf dem adeligen Gute Krummendiek, unweit Wilster, und in manchen Dörfern in verschiedenen Gegenden

Holsteins vom Landvolke beiderlei Geschlechts gespielt ward. Eier werden dazu in gewissen Entfernungen und Kreisen auf dem Felde herumgelegt; einer muß dieselben, ohne eins zu zerbrechen, in einen Korb zusammenlesen, während der Gegner nach einem fernen Hause hin und zurückläuft. Wer zuerst mit seiner Aufgabe fertig wird, hat gesiegt und die Eier gewonnen. Das Spiel heißt Eier ellen, E. leggen, auch E. lopen.

Schütze Idiotikon III, 339; Reventlow und Warnstedt Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Statistik S. 157. Das Spiel ist durch ganz Deutschland und die Schweiz verbreitet; vgl. Tobler, Appenzellischer Sprachschatz S. 165 (die Eierleseta); Schmitz, Sitten und Sagen des Eifler Volks I, 29 (das Eierlegen zu Schönecken); Schmeller, Bayerisches Wörterbuch II, 349 (das Eierklauben); Vulpius, Curiositäten der Vor- und Mitwelt V, 359 (das Eierlaufen in Pfungstadt bei Darmstadt); Pröhle, kirchliche Sitten S. 266 (das Eierlegen in Alt-Brausleben, pr. Provinz Sachsen); sonstige Nachrichten davon aus dem Elsaß s. Stöber, Alsatia 1852, S. 132; aus Bern; aus Aargau s. Rochholz Allemannisches Kinderlied und Kinderspiel S. 504; aus Schwaben s. Meier Gebräuche Nr. 68. 69 und Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1859, S. 522; aus Waldeck s. Kuhn, Sagen Gebräuche und Märchen aus Westphalen II, 152; aus Hessen s. Lyncker deutsche Sagen und Sitten aus hessischen Gauen S. 242 und Mülhause, Urreligion des deutschen Volks S. 162; aus Breslau s. Krünitz Encyclopädie XI, 768 u. s. w.

Zur Vervollständigung der obigen Beschreibung entnehmen wir aus Tobler (Appenzell) noch folgende Notizen: „Die Eier werden in gleicher Entfernung, etwa eine Elle von einander, in einer Linie gelegt. Der Leser trägt oder wirft jedes Ei einzeln an das eine Ende der Linie und zwar in eine mit Stroh oder Grummet belegte Wanne, welche von jemandem gehalten wird, um auch nöthigenfalls die Fehlwürfe aufzufangen; doch darf er nicht mehr als eine bestimmte Zahl Eier beim Werfen zertrümmern. Unterdeß läuft der Läufer unter gehöriger Aufsicht an einen bestimmten Ort und zurück. Da ist nun gar drollig anzusehen, wie Läufer und Leser, mit grellen Bändern geschmückt, auf einmal auseinander ans Werk gehen; wie Wächter für die Eier mit russigen Pfannen hin und herwandeln und hie und da ein munteres rothwangiges Mädchen einen Bart erhält."

Die Eierlese so wie andere Spiele und Gebräuche mit Eiern knüpfen sich heutzutage vorzugsweise an die Osterzeit; das Ei als

der aus dem Schlummer erwachende Lebenskeim deutet aber in der Symbolik nur auf den Frühling im Allgemeinen, wo in gleicher Weise die Erde aus dem Winterschlummer erwacht. Die Eierlese darf also nur überhaupt als Frühlingsspiel bezeichnet werden. Wenn der bestimmte Termin dafür, wo überhaupt ein solcher vorhanden ist, schwankt, braucht man nur daran zu denken, daß die Frühlingsfeier ursprünglich, als nur zwei Jahreszeiten Sommer und Winter gerechnet wurden, schon auf Fastnacht fiel (der Mittfastensonntag Laetare hieß geradezu Sommertag) und offenbar immer mehr auf einen späteren Termin Ostern, Maitag, Pfingsten verschoben ward. So ist denn auch unser Torfsodenlaufen zu Fastnacht nur eine Abänderung der Eierlese. — Ob die Eierlese mit dem Dienst einer bestimmten Gottheit (Ostara der Frühlingsgöttin) zusammenhängt, muß noch dahingestellt bleiben.

---

12. Eierwerfen und Eierstoßen.

Am Nachmittage des ersten Ostertages gehen auf den nordfriesischen Inseln die Kinder nach einem Felde, wo sich keine Steine finden, oder nach einer Wiese, um mit ihren bunten Puaskäiarn zu spielen. Jede Dorfschaft hat ihren bestimmten Spielplatz. Die Eier werden so lange in die Höhe geworfen, bis sie zerbrechen. Die Kinder stoßen auch die Spitzen zweier Eier an einander. Wessen Ei ganz bleibt, der hat gewonnen. Das Aneinanderstoßen wird Njötjrin genannt. (N. ist das Diminutivum von njütjan, stoßen mit den Hörnern oder mit der Stirn. Chr. J.)

---

13. Torfsodenlaufen.

Ein Volksspiel, welches im südwestlichen Schleswig am Fastnachts-Montage gebräuchlich ist. Es werden 50—60 Soden Torf jede etwa eine Ruthe von der anderen gelegt, an einem Ende der Reihe steht ein Korb, und von hier ausgehend muß der Sammler die sämmtlichen Soden, aber immer nur eine zur Zeit, aufnehmen und in den Korb legen. Während der Sammler so

beschäftigt ist, hat sein Mitbewerber irgend eine andere Aufgabe zu lösen; entweder er muß zu einem Nachbarn laufen und zum Beweise daß er da gewesen, von dort etwas mitbringen, oder er muß eine Anzahl Kuchen verzehren ohne dabei zu trinken. Wer von beiden am ehesten fertig ist, hat den Preis gewonnen, welcher gewöhnlich in einer Anzahl heißen Wecken (Hedeweggen) besteht.

Schütze, holst. Idiotikon IV, 124. — Entsprechend ist in anderen Gegenden Deutschlands das Holztragen; Holzscheite werden in einer gewissen Entfernung hinter einander gelegt; der Sammler geht von einem Standpunkt aus, um alles Holz hier zusammenzutragen, doch so, daß er immer nur ein Stück zurückbringt; und die ganze Arbeit muß in einer bestimmten Zeit vollendet sein. Krünitz Encyclopädie LXXII, 559. Beide Spiele sind offenbar an die Stelle des älteren Eierlaufens getreten. — Ueber die s. g. Hedeweggen, die herkömmlichen Fastnachtsbrödchen, vgl. Schütze II, 123.

---

14. Sacklaufen.

Die Preisbewerber stecken in großen Säcken, welche ihnen am Hals oder unter den Armen zugebunden werden, und hüpfen so die bestimmte Bahn entlang. Wer zuerst das Ziel erreicht, hat gewonnen; die Mehrzahl aber pflegt unterwegs zu stolpern und gibt durch ihre fruchtlosen Bemühungen Stoff zum Gelächter.

Vergl. Rochholz Allemannisches Kinderlied und Kinderspiel Nr. 84: „Sackgumpen, wo der in den Sack Gebundene über ein vorgehaltenes Seil oder Brett springen muß; bei Fischart Gargantua Kap. 25. Sackzucken.“ — Schmeller, bayerisches Wörterbuch II, 443 führt eine ganze Reihe solcher komischen Wettläufe an: das Blindlaufen, wo die Bewerber die Augen verbunden haben und sich erst dreimal umdrehen müssen; das Hosenlaufen, wo immer zwei jeder mit einem Bein in Einer Hose stecken; beim Eier-, Kochlöffel- oder Tellerlaufen haben die Läufer auf einem Teller oder Kochlöffel ein Ei glücklich an's Ziel zu bringen; beim Tabackslaufen müssen sie mit brennender Pfeife anlangen; beim Wasserlaufen (unter Mädchen gewöhnlich) gilt es, mit einem Kübel Wasser auf dem Kopf das Ziel zu erreichen ꝛc.

---

15. Hahn- oder Topfschlagen.

Ein Topf wird umgestülpt auf die Erde gesetzt. Einer steht in bestimmter Entfernung davon; man verbindet ihm die Augen, gibt ihm einen Stock oder Dreschflegel in die Hand und läßt ihn sich dreimal herumdrehen. Dann darf er vorwärts marschiren und den Topf zu treffen suchen, wobei ihm dreimal zu schlagen erlaubt ist. Trifft er, so hat er den Preis gewonnen; wo nicht, kommt ein anderer an die Reihe.

Früher ward ein lebendiger Hahn unter den Topf gesteckt, oder in ein Loch eingegraben, so daß er mit dem Kopf hervorragte. Bei diesem Hahnenschlag war der Hahn Siegespreis.

Ra'n Putt slaen Schütze Idiotikon III, 249; holländisch Blindpot Hoffmann Horae Belgicae VI, 187; bei Fischart Gargantua Kap. 25. „Brich den Hafen"; Gutsmuths Spiele Nr. 29; Rochholz Allemannisches Kinderspiel Nr. 69. Das Spiel ist abgebildet auf mittelalterlichen Miniaturen bei Strutt, sports and passtimes. Franz.: Casse-pot oder au pot cassé, wobei die Spielweise eigenthümlich; man bindet nämlich den Topf hoch an einem von der Decke herabhängenden Strick fest, so daß der Blinde den Schlag nach oben hin richten muß. Oeuvres de Rabelais, avec des remarques de Mr. Le Duchat, Amsterdam 1741, I, 84, *) 60. Daher stammt wohl der Warnungsruf beim franz. Blindekuhspiel: gare au pot au noir!

Eine besonders komische Abänderung des Hahnenschlags ist das englische Fastnachtsspiel die fette Henne dreschen (thrashing the fat hen): Der Bauer gab eine fette Henne her; ein Knecht hing sich diese auf den Rücken und ward zugleich mit einer Menge Pferdeglocken ausstaffirt; die übrigen Knechte aber ließen sich von den Mägden die Augen verbinden und bekamen Büsche in die Hand, worauf sie ihren Genossen mit der Henne und den Glocken mit Schlägen verfolgten; dabei prügelten freilich zum Spaß der Mägde die Blinden meistens sich unter einander herzlich ab. Zuletzt ward die Henne mit Speck gekocht und nebst Pfannkuchen und Mehlklösen von dem ganzen Gesinde fröhlich verzehrt. Hone, Every Day Book (London 1830) I, 245 uff.

---

16. Beim Topfwerfen wird der Topf an einem Strick aufgehängt; die Mitspieler stehen in einiger Entfernung und ver-

ſuchen, indem ſie mit Knitteln danach werfen, denſelben zu zertrümmern. Das Spiel wird auch um Geld geſpielt, und zwar vorzüglich auf dem Lande auf den großen Scheunendielen.

Entſprechend iſt das engliſche Hahnwerfen, wobei man mit Knitteln nach einem angebundenen Hahn ſchleudert. Anſtatt der lebendigen nimmt man neuerdings auch von Blei nachgemachte Hähne. In Franken war früher das Hammerwerfen, wo man, und zwar mit verbundenen Augen, nach einer eingegrabenen Gans mit dem Hammer warf.

Na'n Putt ſmieten Schütze Idiotikon III, 249; throwing at Cocks ſ. Hone a. a. O. I, 249 u. ff. Schlez, Geſch. des Dörfleins Traubenheim, 2. Aufl. (Nürnberg 1794) S. 391 *).

Andere Spiele, wo der Hahn die Rolle des Dulders übernehmen muß, ſind das Hahnköpfen (man ſchlägt dem Hahn, oder der Gans, meiſt blindlings, mit blankem Schwert oder hölzernem Säbel den Kopf ab) und das Hahnreiten (der Hahn wird mit den Füßen an einem ausgeſpannten Seil freiſchwebend aufgehängt, und es gilt während man zu Pferde raſch vorbeiſprengt, ihm den Kopf abzuſchlagen oder abzureißen; entſprechend das Gänſeziehen, Gänſereiten ſ. Nr. 5. Schifferſtechen, Anmerkung.) Bei dem holländiſchen Vogelſnijden wird der Hahn, die Gans in gleicher Weiſe aufgehängt und die Spieler, denen die Augen zugebunden ſind, müſſen im Vorbeilaufen im vollen Trabe den Kopf des Vogels abſchneiden; Grabner, über die Vereinigten Niederlande (Gotha 1792) S. 360. — Eine vollſtändige Burleske endlich iſt das Hahnpeitſchen bei Volksfeſten, Jahrmärkten u. dgl. in England. Ein Hahn wird in einem Korb angebunden; rund umher ſtellen ſich ein Dutzend Burſchen mit verbundenen Augen und mit ihren Peitſchen in der Hand, und nachdem ſie ſich dreimal umgedreht haben, ſchlagen ſie der Reihe nach mit der Peitſche nach dem Hahn, natürlich meiſt zum Leidweſen der blinden Nachbarn. Wer endlich den Hahn trifft, ſo daß er anfängt zu krähen, hat denſelben gewonnen. Brand, observations on popular antiquities; 3. ed.

All dieſe Spiele, ſo wie viele andere Gebräuche mit dem Hahn, kommen in den verſchiedenſten Ländern, Deutſchland, Niederland, Schweiz, England, Spanien, ſpaniſches Amerika ꝛc. vor und knüpfen ſich vorzugsweiſe an beſtimmte Zeiten und Feſte, namentlich an Faſtnacht, Pfingſten, S. Johannistag (Mittſommer), weiter an die Saat, die Aernte, die Hochzeit u. ſ. w. Der Hahn aber war in heidniſcher Zeit ein heiliges opferdienſames Thier. Das weiſet auf eine

urſprüngliche höhere Bedeutung und einen tieferen Sinn des Spiels. In den S. H. L. Jahrbüchern für die Landeskunde III, 171—176 iſt verſucht worden nachzuweiſen, daß ſich unter dem Hahnſchlagen ꝛc. eine Cultushandlung aus dem altdeutſchen Heidenthum verbirgt; es war das Opfer eines rothen Hahns, dargebracht dem Gotte Donar, welcher vor allen anderen dem Acker und dem Hauſe Fruchtbarkeit ſpendet. Danach ſcheint das fränkiſche Hammerwerfen, wo Donars Waffe, der Hammer, gebraucht wurde, die urſprünglichſte und ſinnigſte Form des Spiels zu ſein.

---

17. Katzenſchlagen.

In eine kleine leichte Tonne wird eine Katze eingeſperrt. Dem mit einem derben Knüppel bewaffneten Schläger werden die Augen verbunden; er wird einige Schritte von der Tonne entfernt, und dreimal im Kreiſe herumgedreht; nun tappt er wieder einige Schritte vorwärts und holt, auf die Tonne losſchlagend, gewaltig aus. Trifft er nicht, ſo folgt ein anderer, bis einer den Glücksſchlag thut, die Tonne zerſprengt und dadurch die gefangene Katze befreit, welche nun unter dem hetzenden Geſchrei der Menge davon läuft. — Manchmal wird die Tonne mit der Katze an einem ausgeſpannten Seil frei ſchwebend aufgehängt.

Meyer: „Darſtellungen aus Norddeutſchland" S. 256. — Ebenſo wie dies Spiel dem Topfſchlagen (Hahnenſchlag), ſo entſpricht ein holländiſches Volksſpiel unſerem Topfwerfen (Hahnwerfen), nämlich das Katzenknitteln (Kattenknueppelen.) „Man ſteckt die Katze in ein Faß, ſpindet ſolches zu und hängt es an ein Seil, das an zwei Pfählen befeſtigt wird, ſo daß es ſich hin und her bewegen kann. Nun ſtellen ſich die Spieler 20—30 Schritte davon und werfen nach der Reihe mit einem Knittel nach der Tonne. Wer derſelben endlich den Boden einwirft, ſo daß die Katze herausſpringt, hat gewonnen. Menſchlichere Spieler bedienen ſich ſtatt der Katze eines Ballons." (Grabner, über die Vereinigten Niederlande S. 361 und danach Krünitz Encyclopädie LXXII, 571.) — Anſtatt zu werfen, ſchoß man auch nach der Katze, alſo Katzenſchießen; ſ. Shakeſpeare, Viel Lärm um Nichts, Act 1 Sc. 2: „Hang me in a bottle like a cat, and shoot at me." — Oder ein Katzen-

stechen. In einem Faß mit lockerem Boden wurde die Katze eingesperrt und zugleich das ganze Gefäß mit Ruß angefüllt. Mit einem Spieß in den Händen mußten die jungen Landleute darunter durchlaufen und den leicht beweglichen Boden ausstoßen, ohne von Ruß und Katze getroffen zu werden. Scheible, Kloster XII, 552.

Von einem förmlichen Kampf mit einer Katze erzählt Johann Berckmanns Stralsundische Chronik (Stralsund 1833): „Ao. 1414 to Vastelavend, do beet de Kattenridder tom Sunde up dem olden Markede de Katte, und de Rath stunden und segen dat an, und hadden de Katte genagelt an den Kaak. Do he se hedde doot gebeten, do schlog Herr Johann Culpe ehme tom Ridder." — Solche Katzenritter (Thierkämpfer) wie auch Narrenritter (mit dem Ritterschlag beehrte Hofnarren) gehörten zur Selbstverspottung des Ritterthums.

Daß man zu all diesen Quälereien gerade die Katze wählte, ist gewiß kein Zufall; die Katze war dem deutschen Heidenthum ein heiliges zauberkundiges Thier (Grimm Myth. 634), daher brachte das Christenthum sie mit Teufel und Teufelswerk in Verbindung, und so erschien sie als würdig der Anfeindung und Qual.

---

18. Schweinegreifen.

Einem Ferkel oder Schwein wird der Schwanz ganz glatt geschoren und mit Seife eingeschmiert; die Aufgabe ist nun, das Thier an dem Schwanz allein zu greifen und festzuhalten, was natürlich zu vielerlei lächerlichen Vorfällen Anlaß gibt. Der glückliche Preisbewerber erhält das Schwein zum Eigenthum.

Gefälliger ist ein englisches Volksspiel: das Lammlaufen. Zu Kidlington, Oxfordshire, wurde am Montag nach der Pfingstwoche ein fettes lebendiges Lamm preis gegeben; die Mädchen des Orts versammeln sich; man bindet ihnen die Daumen auf dem Rücken zusammen und läßt sie nach dem Lamm laufen und schnappen. Dabei bekommen die meisten nur einen Mund voll Wolle; die Glückliche aber, der es gelingt, das Thier mit dem Munde zu fassen und festzuhalten, wird zur „Dame vom Lamm" ausgerufen und bei einem Schmaus mit Tanz und Spiel gefeiert; s. Brand, observations on popular antiquities. In Namur hat man ein Aalgreifen; s. Breton, Belgique (Paris 1802) I, 241.

Auch der mittelalterlichen Schweinefeste ist zu gedenken. Wohl die älteste Nachricht davon aus Spanien: bei der Vermählung des Königs Garcias VI. von Navarra (1134—50) ließ man ein Schwein auf einem eingezäunten Platz los, welches von Blinden mit Stöcken verfolgt wurde; öfter jedoch als das Schwein trafen diese, dem Grunzen nacheilend, sich untereinander und erregten großes Gelächter bei den Zuschauern. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen VI, 590. Dasselbe war später ein beliebter Fastnachtsspaß in deutschen Städten, so z. B. in Lübeck 1386 und 1538, in Stralsund 1415, in Zwickau 1489, in Nürnberg u. s. w.; heutzutage kommt es noch in Mexiko vor, s. Sartorius, Mexiko; Landschaftsbilder und Skizzen aus dem Volksleben (Darmstadt 1852); S. 248.

---

19. Thierhetzen.

Die Hetzspiele (hetzen, plattdeutsch hissen), wo Stiere mit Hunden, Hähne mit Katzen ꝛc. sich bekämpfen und zerbeißen mußten, waren noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf der Dröge bei Hamburg den Bewohnern Hamburgs und Altonas ein beliebtes Schauspiel.

Schütze, Idiotikon II, 141.

---

20. Vogel-, Hirsch- und Scheibenschießen.

Die Schützenfeste werden nicht nur zu regelmäßiger Zeit von den städtischen Schützengilden abgehalten, sondern auch vielfach von Wirthen oder von Unternehmern, welche irgend einen Gewinn gegen bestimmten Einsatz zum Ausschießen ansetzen, oder von den Schießlustigen auf eigene Hand veranstaltet, sowohl in den Städten wie auf dem Lande. — An diese Schützenfeste reihen sich die Kinder-Vogelschießen, welche vieler Orten als sommerliche Schulfeste von Alters her bestehen.

Am gewöhnlichsten wird nach dem Vogel geschossen, welcher in älterer Zeit der Gogen, d. h. Papagei hieß. (Danach führen die ältesten Schützengilden auch hie und da noch den Namen der

Papagojengilden, z. B. in Heide, Kiel ꝛc.; in Altona gibt es zwei Papagojenstraßen, so genannt, weil sie nach dem Hügel hinaufführen, wo früher die Papagojenstange stand.) Außerdem schießt man nach der Scheibe und der Flatterscheibe. Manchmal ist auf die Scheibe ein Hirsch gemalt, oder man hatte statt dessen, z. B. in Burg, einen Laufhirsch von Holz, welcher an dem Ziel schnell vorbeigezogen ward. — Ursprünglich schoß man mit der Armbrust, später mit dem Doppelhaken und jetzt mit der Büchse.

Der Sieger heißt der König und genießt in einzelnen Städten noch laut der Gildenprivilegien einige Vortheile. Früher fehlte bei den Schützenfesten auch der Lustigmacher nicht, welcher „Herr Hofmeister" (Homester) titulirt zu werden pflegte.

Schütze Idiotikon II, 47; IV, 46 und 296; über den Homester II, 21, 153 und 172. Vgl. Hoffmann Horae Belgicae VI, 179.

---

21. Blaufink.

So nannte man in Holstein den Jungen, welcher, gewöhnlich mit einer spitzen Papiermütze und bemaltem Gesicht (gleich dem alten Pickelhäring und Gassencomödianten), an der Spitze seiner Gespielen, zugleich ihr Anführer und Narr, durch die Straßen der Städte oder auf Landwegen zog und Geld sammelte. Das Feldgeschrei der Horde dabei war: „Da kamt wi mit Jan Blaufink her!"

Schütze Idiotikon I, 112; (mit demselben Ruf oder einem noch derberen verfolgten die Gassenjungen vormals auch einen Betrunkenen.) Ueber den Jan Blaufink in Hamburg, der seit der Franzosenzeit verschwunden ist, vgl. Otto Beneke, Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten (Hbg. 1856) S. 452—470. — Anstatt der Pritsche trug der Blaufink ein s. g. Panterbrett (palmatoria, ferula), ein kreisförmiges plattes Hölzchen an einem Stiel, welches in den Schulen zur Austheilung von Handplätzern diente. Die Panters bekam der junge Sünder in die Handfläche, dagegen die Knevelkens auf die zusammengehaltenen Fingerspitzen. Schütze II, 302; III, 191.

---

22. Das Bierſtehlen.

War eine Wöchnerin in der Gegend am Rieſumer Moor (Nordfriesland) glücklich entbunden, ſo gab es ein Feſt für die ledigen Geſellen aus der Nachbarſchaft. Sobald das Befinden der Wöchnerin der Art war, daß ſie Gefallen fand an den Schwänken der tollen Jugend, hieß es: „Heut Abend iſt Bierſtehlen!“ Dann wurde ein großer faſt glühend gemachter eiſerner Grapen mit ſüß gemachtem Bier gefüllt, außerdem Kuchen und Leckerbiſſen angeſchafft und die ganze Beſcheerung auf einen Tiſch geſtellt, der vor dem Bette der Wöchnerin ſtand. Die jungen Leute, welche ſchon eine Weile draußen vor den Fenſtern gelärmt hatten, ſchritten nun mit großem Gepolter zur Stubenthür herein. Der Beredteſte unter ihnen hielt darauf eine Rede, in welcher er unter Anderem eine Menge Heilmittel gegen das kalte Fieber und andere Krankheiten angeben mußte. Wenn er damit fertig war, ſuchte man ſich der Gaben auf dem Tiſche zu bemächtigen. Es war aber nicht ſo leicht etwas zu bekommen, denn die Wöchnerin war mit einem langen Dornſtock bewaffnet und hatte die Freiheit, nach allen Seiten über den Tiſch hinweg Hiebe auszutheilen. Dazu war der Biergrapen, deſſen man ſich vor allen Dingen bemächtigen wollte, ſo heiß, daß es Brandwunden gab, wenn jemand ihn mit bloßen Händen berührte. Nach vielen vergeblichen Angriffen der jungen Leute, die von einem wilden Geſchrei begleitet waren, ließ die Wöchnerin endlich nach, ſich ihrer Waffe zu bedienen. Die Burſchen ſprachen den Gaben tapfer zu und verließen glückwünſchend das Haus. (S. H. L. Jahrbücher für die Landeskunde IV, 187.)

---

23. Semmelbeißen.

Eine weit verbreitete Volksbeluſtigung. Die Semmel wird ausgehöhlt und mit Syrup gefüllt und dann an einem Faden hoch aufgehängt. Die Preisbewerber, mit auf den Rücken gehaltenen oder gebundenen Händen, ſtehen davor und verſuchen, indem ſie in die Höhe hüpfen, die Semmel anzubeißen. Wem das gelingt, der hat den Preis gewonnen, aber ihm tröpfelt der Syrup ins Geſicht.

Anderswo, z. B. in Lasbeck, östliches Holstein, hat man ein Kringelbeißen, in Ratzeburg ein Wurstbeißen, wo in gleicher Weise nach einem aufgehängten Kringel, einer Wurst geschnappt werden muß.

Mitgetheilt von J. Diermissen. Aehnliche Volksspiele in England finden namentlich am Vorabend aller Heiligen, 31. October, statt. Zuerst das Aepfelfangen (catching at apples): von der Decke herab hängt ein Kreuzholz, dessen Enden abwechselnd mit Lichtern und mit Aepfeln besteckt sind; dies wird in schnelle Rundbewegung gesetzt, und der Spieler, welcher mit rückwärts gebundenen Händen davor steht, hat nun nach den Aepfeln zu schnappen; statt dessen bekommt er aber leicht einmal ein Licht zu fassen und verbrennt sich Haar und Augenbrauen. Weiter: das Aepfeltauchen (diving at apples): die Aepfel schwimmen in einer Kufe voll Wasser; einer, die Hände auf den Rücken gebunden, schnappt danach, wobei die muthwilligen Gespielen ihm oft unversehens zum allgemeinen Gelächter den Kopf untertauchen. Hone, every-day book; I, 1408 u. ff. Endlich Bob-cherry, wo man ebenso nach einer hängenden Kirsche schnappt; s. Strutt, sports and passtimes.

---

24 Ringschnellen.

Das Ringschnellen besteht darin, daß ein an einem Faden aufgehängter Ring nach einem irgendwo befestigten Haken so lange geworfen wird, bis er an demselben hängen bleibt. Man sieht die Vorrichtung dazu noch hin und wieder in Dorfwirthshäusern.

Vgl. Scheible Kloster VI, 562: Fingerlin snallen; Fingerlein ist der alte Ausdruck für „Ring." Rochholz Allemannisches Kinderspiel Nr. 54 bezieht den Namen „Fingerlein- oder Ringschnellen" irrthümlich auf das Finger-Rathspiel. — Egede: „Beschreibung und Naturgeschichte von Grönland", übersetzt von Krünitz (Berlin 1763) S. 177 erzählt von einem ähnlichen Spiel, welches den jungen Leuten in Grönland (Eskimos) Abends zum Zeitvertreib dient. „Sie haben nämlich ein klein Stück Holz, welches am Ende ein Loch hat; sie binden einen kleinen spitzen Nagel daran und bemühen sich, indem sie das Holz werfen, den Nagel zu erreichen und in das Loch hineinzubringen. Diejenigen, welche ihn 20 mal hinter einander

hereinbringen, gewinnen; denen aber, welche es nicht soweit bringen, macht man soviel schwarze Linien (Striche) auf's Gesicht, als ihnen Würfe an der Zahl 20 fehlen.“

Brettspiele.

25. Im Brett spielen hieß von Alters her dabeln, Dabelye (vom lateinischen tabula), die Brettsteine Dabelsteene, auch Brikken. (Eines der simpelsten Brettspiele heißt Schoster.)

Schütze Idiotikon I, 153, 198 u. f.; IV, 54. Vgl. Hoffmann Horae Belgicae VI, 170; der niederländische Name ist Worptavel, Tavelspeel; mittelhochdeutsch Wurfzabel, Zabelspil. — Der Brettspiele gab es eine große Mannichfaltigkeit, und es wurde nicht nur mit Steinen (wie beim Schach und Damenspiel ꝛc.), sondern auch mit Karten (wohin z. B. das bekannte Domino zu rechnen ist) und mit Würfeln im Brett gespielt. Daher bekam das Wort „dabeln“ auch eine allgemeinere Bedeutung, überhaupt spielen. Eben dasselbe Wort, entstellt oder abgewandelt, ist „dubbeln“ (die Ableitung vom „verdoppeln“ des Einsatzes kann man nicht gelten lassen); davon „vordubbeln“ im Hamburger Stadt-Rechte von 1270 für verspielen, im Spiel durchbringen. „Dubbeln“ gilt in Holstein geradezu für das Kartenspiel, während „dobbelen“ sonst z. B. in den Niederlanden das Würfelspiel bezeichnet. Dort bestanden schon im 14. Jahrhundert in den Städten ziemlich allgemein Spielhäuser für Brett- und Würfelspiel, die s. g. Dobbelscolen, deren Inhaber obrigkeitliche Erlaubniß hatten und dafür auch wohl Abgaben zahlten. Hoffmann a. a. O.; Schütze I, 264.

26. Ein einfaches Brettspiel ist das Mühlenspiel (Möhlenspill). Dazu braucht man eine Zeichnung, darstellend ein Viereck mit einem aufrechtstehenden gleichschenkligen Kreuz darin, so daß durch die Durchschneidung der Linien neun Knotenpunkte entstehen. Von den beiden Spielern hat jeder drei Steinchen, welche auf die Knotenpunkte aufzusetzen sind, und die Aufgabe ist für einen jeden, seine drei Steine in Einer geraden Reihe anzubringen, was der Gegner durch zweckmäßige Gegenzüge möglichst zu hindern sucht. Hat endlich einer

eine Reihe beſetzt, ſo hat er eine Mühle und damit gewonnen, wobei er dem Gegner triumphirend zuruft:

Trip trap trull, Mien Möhl is vull!

Schütze IV, 282. Es gibt auch ein Doppel-Mühlenſpiel, wo die beiden Spieler jeder 9 Steine haben. Franz. la marelle, mérelle; engliſch nine Mens Morris; niederländiſch Marelspeel und das Doppel-Mühlenſpiel Neghensteken. Hoffmann a. a. O. S. 171; Strutt, sports and passtimes. — Schütze I, 217 beſchreibt ein noch einfacheres verwandtes Spiel:

27. Von den to den ſpelen. Auf dem Papier oder der Rechentafel werden eine beliebige Anzahl Nullen gezeichnet. Jeder Mitſpieler zieht nun, der Reihe nach, einen Strich von einer Null zu einer anderen. Iſt es endlich unmöglich von Null zu Null irgend einen Strich zu ziehen, ohne daß man einen anderen Strich durchkreuzt, ſo hat der, welcher an der Reihe iſt, verloren.

28. Ein Brettſpiel mit Karten iſt das Pochſpiel (Puchſpill), wozu das Pochbrett, auf dem Karten abgebildet ſind, dient; auch Pokerſpill.

Schütze Idiotikon III, 238 und I, 264. Wir kommen damit in die Verwandtſchaft des Pharao (plattdeutſch verdreht Pitje Patje; Schütze III, 212) und des Rouge et Noir (in Holſtein dör den Hund genannt; Schütze II, 172.)

29. Jäger. Ein Brettſpiel mit Würfeln (Haſard), welches auf den Märkten getrieben wurde. Mit dem Ausruf: „Jäger und de Jungfer noch! Voß und de Haas noch!“ (d. h. das Bild des Jägers, der Jungfer, des Fuchs und Haſen iſt noch, mit einem Sechsling, zu beſetzen) „friſch togeſettet! de letzte Mann noch!“ lockte der Unternehmer den ſpiel- und gewinnluſtigen geringen Mann an ſein Tiſchchen.

Schütze Idiotikon II, 184. In dieſe Klaſſe gehören all die unzähligen Geſellſchaftsſpiele mit Würfeln und Karten, wo die Karten-Bilder im Aufgebot verſteigert werden; z. B. das bekannte „Hammer und Glocke ꝛc.“

30. Die zahllosen Spiele auf einer Tafel, wo Zahlen und Bilder von Nr. 1 bis Nr. 63 fortlaufen und wo die Mitspieler nach der Zahl der geworfenen Augen in dieser Reihe vorwärts schreiten, haben alle ihr Urbild in dem alten Gänsespiel. Die üblichste Form desselben ist heutzutage bei uns das Affenspiel, indem nämlich auf jedem neunten Feld (anstatt der Gans) ein Affe steht.

Hoffmann Horae Belgicae VI, 173: ter Gans werpen, het Ganzenspeel heißt es in den Niederlanden, franz. jeu de l'Oie. Das Spiel war früh in Hasard ausgeartet und ward desbalb durch die Brüsseler Ordonnanz vom Jahr 1342 verboten: „Wie men vonde worpende ter Gans, binnen der Vrijheit, waers om 20 Schellinghe."

Aus dem „Zeitkürzenden Lust- und Spielhaus" 2c. entlehnen wir die Regeln des alten Gänsespiels, woraus sich zugleich der frühere Charakter desselben als Hasardspiel erklärt: „Wer im ersten Wurf 6 und 3 wirft, setzt sein Zeichen auf Nr. 26. Wer 5 und 4 zum Anfang wirft, setzt es zu Nr. 53. Wer 6 zum Anfang wirft, muß ein Satz Brückenzoll geben. Wer das Wirthshaus 19 trifft, muß auch ein Satz einlegen; desgleichen wer den Springbrunnen 31 trifft. Wer den Garten [Labyrinth] 42 trifft, muß zwei Satz einlegen. Bei einer Gans zählt noch so weit. Wer den Thurm [Gefängniß] trifft, muß drei Satz einlegen, sich damit auslösen. Wer 58 [Tod] trifft, hat alle seine Würfe verloren, muß ein Satz einlegen und wieder von vorn anfangen. Wer aber 63 trifft, der hat das ganze Spiel gewonnen; was er darüber wirft, soviel muß er sich wieder zurückzählen, bis er just kann zu 63 zählen."

---

31. Würfel.

Die Würfel heißen plattdeutsch Tardel oder Tarrel (vom lateinischen talus); Würfel spielen in Tardeln spelen, auch Paaschen. Von dem, der beim Würfel- oder Kegelspiel eine glückliche Hand hat, sagt man wohl: „He hett enen goden Draper (Treffer) am Live."

Schütze Idiotikon IV, 248 und III, 185; I, 246 und 301; II, 49. Vgl. die Notizen über das Würfelspiel bei Hoffmann, Horae Belgicae VI, 171—174.

32. Auf den nordfriesischen Inseln bedienen sich die Kinder zum Verspielen kleiner Sachen, z. B. von Läufern, eines länglichen Würfelhölzchens, auf dessen vier Längen-Seiten Buchstaben stehen, nämlich P, H, A, N. Wer P (d. h. Pönki-Pfändchen) wirft, gibt ein Pfand; wer H (Helft), bekommt die Hälfte, A (Allas) bekommt Alles, N (Nant) bekommt Nichts.

Früher scheint dieser Würfel bei der Verlosung von Strandgut im Gebrauch gewesen zu sein. Chr. J.

Pfänderspiele.

33. Böse sein. — Einer beginnt: „Ik bün di bös." — „Warum büst du mi bös?" fragt der Nachbar. Und der erste antwortet: „Wiel ik nich so veel Brögams (Liebhaber) beff as du!" oder eine ähnliche Neckerei, welche auf die Verhältnisse oder Gemüthsart ꝛc. des Fragers Bezug hat. So geht es herum; und wer nicht gleich eine passende Antwort in Bereitschaft hat, muß ein Pfand geben.

Schütze Idiotikon I, 137.

34. Schwein verkaufen. — Einer bietet sein geschlachtetes Schwein stückweise aus; jeder wählt sich das Stück, das er kaufen will, und der Verkäufer knüpft darüber mit ihm ein beliebiges Gespräch an. Dabei hat sich der Käufer zu hüten, daß er ja nicht auf eine Frage mit „Ja" antwortet; versieht er das, so muß er ein Pfand geben.

Aus Nordfriesland. Z. B.: Wat weal hà vân min Swin? — „An Skinh." — Wat weal'rme? — „Ik wal'n iarst skrabi." — An wat do? — „Ufthàu." — An do weal'n wel köögi? — „Nàn, uun Riak aphingi." — Weal du det? — „Det wal ik." ꝛc. (Chr. J.)

35. Lütj levt noch! oder Harm levt noch!

Ein angezündetes und schnell wieder ausgeblasenes Holzreis (Papierrolle) wird noch glimmend im Kreise herumgegeben, wobei

jeder Empfänger, ehe er es weiter gibt, ſagen muß: „Lütj levt noch!“ oder „Harm levt noch!“ Derjenige, in deſſen Hand der letzte Funken erliſcht, muß ein Pfand geben.

Schütze, Idiotikon III, 28 und ſchriftlich aus Huſum. Lütj = der Kleine; Harm = das Lamm. Die hochdeutſche Formel beim Weitergeben lautet: „Stirbt der Fuchs, ſo gilt der Balg.“ In Frankreich ſagt man: „Petit bonhomme vit encore, car il n'est pas mort!“ in England: „Jack's alive!“ oder „Robin's alive!“ ꝛc., in Schweden: „Liten lefver än!“ in Spanien: „Pamphilo!“ in Holland: „Leeft het Manneken of is't dood?“ — Einiger Orten läßt man das Hölzchen anſtatt bloß glimmend wirklich brennend herum gehen.

Wahrſcheinlich daſſelbe iſt ein altes däniſches Weihnachtsſpiel: „Lad ikke min Herres Fugl döe!“ (laß meines Herren Vogel nicht ſterben!), welches Wort ſo erklärt wird: ein Edelmann habe einen Vogel (Falken?) bei ſeinen Bauern zur Verpflegung herumgehen laſſen, und der Bauer, in deſſen Haus der Vogel ſtarb, habe Strafe zahlen müſſen; ſ. Peter Syw, (Adagia Danica) kjernefulde Ordſprog, udg. ved Nyerup. (Kopenhagen 1807), Vorrede S. XLVII.

36. Fiſchen.

Jeder Mitſpieler nimmt den Namen eines Fiſches an. Einer iſt der Fiſcher und beginnt ſo:

„Ik fiſch, ik fiſch up min Herrn ſin Diſch,
Ik heff den ganzen Abend fiſcht
Und noch nichts mehr fungen as enen —

damit nennt er einen Fiſch, z. B. „Heekt!“ (Hecht). Derjenige, welcher den Namen des Hechtes trägt, muß antworten: „Heekt min Fiſch!“ ſonſt hat er ein Pfand verbrochen. — Zwiſchen Fiſcher und Hecht beginnt nun eine Unterredung, wobei noch allerlei Vorſchriften gemacht werden (z. B. daß bei Strafe eines Pfandes nicht „ja“ und „nein“ geſagt werden darf), bis der Fiſcher möglichſt unverſehens den Namen eines andern Fiſches nennt wo dann dieſer, bei Strafe, aufpaſſen und antworten muß; und ſo geht es fort.

Schütze Idiotikon I, 319. Vielfach nachgebildet und verbreitet; Fiſchart Gargantua Kap. 25: „ich fiſch in meines Herrn Teich“; der holländ. Gargantua (Hoffmann Horae Belgicae VI, 187): „ik viſch, ik viſch.“

12. Freikaufs- und Ueberlassungsbrief. Mitgetheilt vom Kanzleisecretair Seidel in Kiel.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Carl, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, thun hiedurch männiglichen Kund und zu wissen, wasmaßen an Uns der Halbhufner Hinrich N aus unserm Dorfe N. für sich, seine Frau Grete, gebohrene N., und ihre beiden Kinder, als den Sohn Hinrich und die Tochter Trine, supplicando gelangen lassen, Wir geruheten, nicht nur ihn und seine Nachkommenschaft aus der bisherigen Leibeigenschaft in den Stand der Freigebohrnen zu setzen, sondern auch die im Besitz habende herrschaftliche Häuser und Hofwehr ihm käuflich zu überlassen und von dem ordinären Hofdienst gegen Erlegung des gewöhnlichen Dienstgeldes frey und loszusprechen. Wenn wir nun nach reiflicher Ueberlegung aller vorgekommenen Umstände, des Supplicanten unterthänigstem Gesuch in Fürstlichen Gnaden Statt gegeben; Als erlassen Wir in Kraft dieses offenen Briefes aus landesherrlicher Macht und Gewalt, für Uns und Unsere Leibes-Lehns-Erben und Successores an der Regierung obgemeldeten Unsern Unterthan, Hinrich N., nebst dessen Frau und Kindern für sich und ihre künftigen Descendenten beyderley Geschlechts ihrer bisherigen Leibeigenschaft, womit Uns und Unserm Fürstlichen Hause sie bisher verbunden gewesen, wie solches aufs bündigste und kräftigste geschehen kann oder mag, und setzen sie insgesammt mit gutem Vorbedacht in den Stand der Freygebohrnen, also und dergestalt, daß sie und ihre künftige Leibeserben von nun an bis zu ewigen Tagen aller leibeigenen Pflicht ganz frey, quit, ledig und losgezählet seyn und für's Künftige aller Freyheiten Wohlthaten und Gerechtigkeiten, welche ein jeder Freygebohrener in Handel und Wandel, in Aemptern, Innungen und Zünften, auch in Heirathen und sonsten in andern vorkommenden Handlungen zu genießen hat, ohne Jemandes Behinderung sich jederzeit zu erfreuen haben, auch von Uns, Unsern Leibes-Lehns-Erben und Nachfolgern an der Regierung unter keinerlei praetext einige Aenderungen darin gemachet werden sollen. Und weilen Supplicant wegen seiner Gebäude und Hofwehr an Aussaat,

Vieh und Baugeräthschaft, wie auch Erlassung des ordinairen Hofdienstes Einhundert und fünfzig Reichsthaler Courant allbereits baar in Unsere Rentekammer abgeführet; So werden ihm sothane Gebäude, Aussaat, Vieh und Baugeräthschaft in dem Stande, wie alles sich anitzo befindet, erb- und eigenthümlich hiemit zugeschlagen, um für's Künftige freiest damit zu schalten und zu walten, gestalt dann auch Unser Amptsverwalter N. N., als pro tempore Beampter zu N. N., hiemit committiret und gnädigst befehliget wird, den gewöhnlichen Hausbrief von Amtswegen ihm für die Gebühr auszufertigen, und soll derselbe ebenso bündig und kräftig sein, als ob er von Uns selbst unter Unserer fürstlichen Hand und Insiegel ausgestellet wäre, befreien denselben auch daneben von dem ordinären Hof-Dienst. Dieserwegen aber muß, was die jährlichen praestanda betrifft, vorbemeldeter Halbhufner N. N. mit seinen Nachkommen, gleich er sich dazu erboten, wie bisher, also auch fernerhin, jährlich die herrschaftlichen Gefälle nach dem neuen Satz-Register als an Grundhäuer und Viehgeld drei Rthlr. 12 ß D. Cronen und drei Rthlr. 12 ß Courant, an Monathgeld drei Rthlr. Courant, an Soldatengeld 24 ß Courant, an Grasgeld, wann keine Mast vorhanden oder die Mastung das Grasgeld nicht übersteigt, 24 ß Courant, und für übrig habende 20¾ Scheffel à 12 ß fünf Rthlr. 9 ß Courant, also mit drei Rthlr. 12 ß D. Cronen und zwölf Rthlr. 21 ß Courant in zween jährlichen Terminen, nämlich auf Weihnachten und Majitag, jedesmal zur Hälfte an die Kammer-Kasse, auch statt der Dienste das gewöhnliche Dienst-Geld zu fünfzehn Rthl. D. Cronen und fünfzehn Rthlr. Courant, sammt denen wegen cessirender Hofdienste für das übrig habende Land mehr zu zahlenden 8 ß à Schf., welche drei Rthl. 22 ß betragen, einfolglich fünfzehn Rthl. D. Cronen und 18 Rthlr. 22 ß Courant an den dazu gnädigst verordneten Einnehmer in obbesagten Terminen erlegen, das ihm jährlich beikommende Holtz-Heu-Geld aber mit Einem Rthlr. Courant zunächst dem Monath- und Verbittelsgelde für seine Altentheilskathe in's NN.'sche Ambts-Register zu rechter Zeit entrichten, die reservirte herrschaftliche extraordinäre Fuhren- und Hand-Dienste gleich andern Dörfern nach wie vor leisten, den gewöhnlichen Ambtmanns-Habern und Heu, wie auch Hunde-Habern

und Brodt und das dem Barbierer zu N. N. gnädigst beigelegte Korn, entweder in natura oder an Gelde, samt dem Land-Reuter-Gelde, wie bis hiezu gegeben, junge Jagdhunde aufziehn, die Jagd-Leute, so oft es erforderlich, aufwachen, Flachs oder Heede spinnen und Gänse, gleich vorhin, pflücken lassen, nicht weniger seinen Antheil zu dem zum Hofe N. N. gehörig gewesenen Loße am hohen Zaun übernehmen und solches Loß nebst seinen Nachbarn in N. N., wie auch denen X. und Y.ern, imgleichen denjenigen, so auf dem N. N. Felde gebauet, auch denen, die von solchem Hoflande etwas bei ihren Häusern in Erbpacht genommen, in gutem Stande erhalten, wozu ihm jedoch die jährlich erforderlichen eichenen Pfähle und der Busch vom Ampte angewiesen wird, ein Fuder Ader-Busch aber er selbsten dazu jährlich vom Hause liefern muß; Ueberdem ist N. N. und seine Nachkommen schuldig, das gewöhnliche Deputat- Hochzeiten- Kindtaufen- und Begräbnissen-Bier nach wie vor aus der N. N. Amts-Brauerei zu holen, auch seine Gebäude auf eigene Kosten ohne einige Beyhülfe vom fürstlichen Ambte im baulichen Stande zu erhalten und selbige in die fürstliche generale Brand-Gilde einschreiben zu lassen; und endlich muß bei jedesmaliger Veränderung des Besitzers dieser Stelle, wenn der Sohn solches antritt, derselbe zwei Rthl., ein Fremder aber vier Rthl. Courant an gewöhnlichem Feste-Gelde in's Ambts-Register sofort abführen; dahingegen dann vorbenannte ein- für allemahl festgesetzte Gefälle und Praestationes auf solchen regulirten Fuß beständig unverändert verbleiben und zu keinen Zeiten erhöhet oder vermehret werden: Sonsten aber weder Supplicant noch seine Erben und Nachfolger befugt sein sollen, diese Stelle zu veräußern und an Andere zu überlassen, es haben dann zuvor er oder sie solches bei Unserer Rentekammer gebührend angezeigt und darüber den behufigen Consens obtiniret. Zur Urkund und mehreren Versicherung des vorstehenden allen ist dieser offene Brief unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Kammer-Insiegel ausgefertiget und bestätigt. Geben auf Unserer Residentz zu Plön den 20. Febr. 1746.

Friedrich Carl Holstein.

13. Beliebung der Dorfschaft Zenhusen in Norderdithmarschen, confirmirt von dem Herzog Friedrich 1699. Mitgetheilt von J. v. Schröder.

Wir Friedrich von G. G. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schl. Holst. ꝛc., urkunden und bekennen hiemit:

Als uns die Eingesessenen der Dorfschaft Zenhusen in Norderdithmarschen unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher gestalt ihre Vorfahren eine heilsame Verordnung und articulirte Beliebung vor vielen Jahren unter sich aufgerichtet gehabt, darinnen enthalten gewesen, wie sich ein jeder Eingesessene sowohl gegen Lebende als Todte zu verhalten, und was er zur Unterhaltung guter Harmonie, Friede und Einigkeit contribuiren solle, welche Beliebung aber eine Zeit her zu nicht geringem Schaden, auch Widerwillen und Verdruß der Dorfschaft und deren Eingesessenen in Abgang kommen, daher sie eine neue Verordnung und articulirte Beliebung, wie es künftig unter ihnen zu halten, zu stiften und selbe in 22 Artikel zu verfassen nöthig befunden, welche folgenden Inhalts lautet:

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreieinigkeit, die zu eines jeden guten Vorhaben Glück, Heil und Segen ersprießlich geben und gedeilich verleihen wollen, Amen. Demnach die Eingesessenen der Bauerschaft Zenhusen vorlängst ihre alte und von ihren Eltern und Voreltern wohl hergebrachten Gebräuche in eine christlöbliche Beliebung wie sie es hernach in ihrer Bauerschaft gehalten haben wollen, schriftlich verfasset und aufgesetzt, solche aber durch sonderbare Zufälle in unwiderbringliche Abhändigung gerathen, als ist es von Nöthen zu sein erachtet worden, weil nun das Alter der jetzigen bösen Welt viele mutationes und merkliche Veränderungen mit sich führet, daß sothane alte Beliebung wieder gänzlich revidirt und nach allen Umständen der Billigkeit gemäß abermals gründlich renoviret werde.

Sei derohalben jedermänniglich, was Würden, Standes und Condition die auch sein mögen, welche dieses lesen oder lesen hören, kund und offenbar daß nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Menschwerdung 1699 am 10. April die Einwohner der Bauerschaft Zenhusen, Kirchspiels Hemme, in völliger Anzahl zusammengewesen, und um Friede, Einigkeit und Gerechtigkeit Willen für sich und ihre Nachfolger zu befördern, also und derge-

ſtallt vereinbaret, verglichen und vertragen haben, nicht allein untergeſetztes Alles ſtets feſt und unverbrüchlich zu halten, ſondern auch dafern von einem oder andern darwider gehandelt und nicht allerdings gebührlich nachgelebt werden ſollte, ſich angehängter Poen und Strafe ſo in jedem Punkt und Articul ausdrücklich benennet, ohne einzige Widerrede gutwillig zu unterwerfen.

Die Beliebung lautet wie folgt: 1) So einer von andern Oertern als ein Heuerling oder ſonſten auf eine kleine Hofſtette ſich in unſer Bauerſchaft zu wohnen begeben würde, derſelbe ſoll ehe und bevor ihm ſeine Rauch- und Feuerſtette erlaubt und zugelaſſen wird, erſtlich ſeinen Beweis vor die Bauerſchaft einbringen, daß er von ehrlichen Eltern geboren, auch ſein Leben vorher chriſtlich geführet und ſich wohl verhalten, zu unſer Bauerſchaft Nutzen strax 5 Mark L. erlegen, oder davor einen genügſhaften Bürgen ſtellen; ſollte aber eine einzelne Perſon ſich bei einem oder anderen heuerlich zu wohnen niederlaſſen, mit demſelben ſoll es wie dem vorigen gleiche Bewandtniß haben, nicht mehr aber alsdann dann nur 2 ℔ 8 ß abſtatten.

2) Sollte es ſich zutragen daß ein oder ander, er ſei wer er wolle der in unſer Bauerſchaft wohnte oder auch zu Hauſe gehörte, außerhalb aber unſer Bauerſchaft anders wohin freiete und an den Ort, da die Braut entweder zu Hauſe oder ſonſt an gewiſſe Stette ſich bei guten Leuten aufhielte, führe, ritte, oder hinginge und alda Hochzeit machte, wenn aber die Hochzeit vorüber wiederkäme und in unſer Bauerſchaft, es ſei in ſeinem eigenen oder Häuerhauſe wohnen wollte, der ſoll ſchuldig ſein, ſo vollkommen die ganze Bauerſchuld zu geben, als wenn er ein Fremder wäre.

3) So Jemand in unſer Bauerſchaft Todes verfahren würde, ſoll es zuvor angemeldet werden wenn die Leiche zur Erden zu beſtätigen, darauf ſollen zur rechten und beſtimmten Zeit aus jedem Hauſe zwei untadelhafte Perſonen da ſie vorhanden, nicht Jungens noch Dirnen in das Trauerhaus kommen, ehe der Todte ausgetragen wird Mannzahl gehalten werden, wer dann alda ohne gültige Entſchuldigung nicht zur Stelle iſt, ſoll unfehlbar 4 ß legen. Zudem ſoll Niemand davon geben, ſondern einträchtig der Leiche zum Kirchhofe ehrlich nachfolgen und bei der Begräbniß ſo lange

bleiben, bis es Alles ganz verrichtet ist. Wer vor der Zeit davon weichet, soll 6 ℔ verbrochen haben, dafern er nicht Krankheit oder andere Nothwendigkeit vorzuschützen, oder einen Brief abgefordert würde. Im Uebrigen, wo zwei Partheien in einem Hause wohnen, von denen sollen gleicherweise 2 Personen wie oben erwehnt in das Trauerhaus kommen. Auch sollen 2 von Osten und 2 von Westen die Gruft zu machen und läuten bis so lange es nur ist sich gefallen lassen, und es also verrichten daß keine Klage hierüber geführt werden dürfe. Weil aber zu Osten nur 6, hingegen zu Westen in unserer Bauerschaft 13 Häuser vorhanden, so soll, daß keinen zu nahe geschehe; der eine Theil hiemit nicht mehr beschweret werden denn der andere, auf daß also continuirlich hierin eine durchgehende Gleichmäßigkeit gebührlich gehalten werden möge. Hierbei ist absonderlich zu merken daß, wenn etwa ein Fremder in unserer Bauerschaft mit Tode abging, wir demselben, ohne was christliche Liebe und herzliches Mitleiden gutwillig zuläßt, nicht gleich den unsrigen zum Begräbniß nothwendig nachzufolgen schuldig und gehalten sein wollen, es sei denn daß der Bauerschaft zur Ergötzlichkeit hievor eine Tonne Bier zum Besten gegeben werde.

4) Alle Jahr auf Maria Reinigungstag, Lichtmessen, sollen 4 Mann Stegerichter genannt, da die Bauerschaft bei der Schule Mittags um 12 Uhr beisammen sein soll, 2 von Osten und 2 von Westen bis so lange es umkömmt ihre Aemter von sich setzen und wann es zu Ende, alsdann wieder von neuem anfangen, und nach der Reihe 4 andere in ihre Stette wehlen, welche das Amt sofort annehmen und unstrafbar verrichten sollen. Imgleichen werden die erwehlten 4 Männer als Baumeister der Schulen sich nicht verdrießen lassen, ihr anbefohlen Amt auf Ostern anzutreten, und es dergestallt zu verwalten, daß sie es vor Gott und der ehrbaren Welt zu verantworten keinen Abscheu tragen dürfen. Dafern sie aber über Verhoffen in einem oder andern mangel- und saumhaft erfunden und des überweiset werden, in Ihro Hochfürstl. Durchl. Interesse und Brüche ein jeder mit ½ rthl. verfallen sein.

5) Sollen die Vier Männer die in unser Bauerschaft zu ihrem Amt gesetzt werden, gute Aufsicht haben auf die Klampen, daß bei jeder Klampe keine spreetichte Pfähle da die Ricken einliegen, son-

dern 2 gute starke Stützen die eingepenkt sein sollen, und eine gute starke Ricke gehalten werde; zudem soll sich niemand unterstehen eine Klampe von seiner gewöhnlichen Stelle zu nehmen anders wohin zu bringen, und zu seinem Nutzen zu gebrauchen, sondern auf seiner gewöhnlichen Stette unverrückt liegen zu lassen und also Ungelegenheit zu vermeiden, ihr keinen Schaden zufügen. Wer dawider handelt soll 2 rthlr. an Hochfl. Durchl. verbrochen haben und der Bauerschaft dazu eine Tonne Bier zum Besten geben.

6) Die Klampen sollen von der Bauerschaft Einkünfte, als von der Bauerschaft gekauft werden, zu jedem Hause und Hofstette gehöret eine Klampe, die fertig gehalten werden muß, jedoch wo es sich zutragen würde, daß 2 Partheyen in einem Hause zu wohnen kämen, so soll eine jede Parthey eine Klampe und guten Rick dabei zu halten schuldig sein. So demnach gute Ricken bei denen Klampen vorhanden sein, und eine oder andere, welches zu beweisen stünde, davon weggenommen werden möchte, soll der Thäter derselben an Fst. Durchl. 2 rthl. und an die Bauerschaft 1 Tonne Bier unabdinglich verbrochen haben; so aber Klampen mehr sind, die keinen Herrn haben, soll dem ältesten von den Söhnen eine Klampe zugesetzt werden, die er also gut halten soll, daß sie niemand tadelhaft und strafbar ausrufen dürfe. Widrigenfalls mit dem Contravenienten, wie oben erwehnt, gleichmäßiger Strafe theilhaftig sein.

7) So Klampen sein, die nicht mehr taugen, so sollen die 4 Männer eine neue holen, es sei zur Heide auf dem Markt oder bei dem Lundener Hafen zur Klampe kaufen, derjenige aber, dem die alte beikommt, die neue holen oder holen lassen, und auf ihre Stette legen bei Strafe 12 ß. So er sich dessen weigern oder die neuen zu holen und auf die Stette da sie liegen soll, zu bringen, oder versäumen, sollen die Stegerichter Macht haben auf seine Unkosten einen Fuhrmann zu dingen, sie her zu holen und auf ihre Stette legen zu lassen. Wenn solches geschehen mögen die 4 Männer oder Stegrichter, wo er es nicht in Güte bezahlen will, ihn alsofort wegen angewandter Unkostung wirklich auspfänden.

8) Die Treppsteine bei Johann Nuß Detleffs Hofstette auf dem Wege, wie auch diejenigen so zu Osten am Wege liegen,

müſſen von der ganzen Bauerſchaft zurecht gelegt, der Fußſteig aber durch Zeubuſen und fortan ſo weit als er in's Oſten über die Stücke geht, muß gemeſſen und vertheilt, auch einem jeden ſein Theil davon zugeſetzt und von den 4 Männern mit Ernſt dahin gehalten werden, daß ein jeder ſeinen Steig mit Erde ſo hoch mache, daß er höher ſei als das Land, damit man ſich deſſen nützlich bedienen könne bei Brüche 4 ℔ 8 ß.

9) Wenn einer oder der andere ſeinen Steig nemlich um Jacobi mit Erde zu erhöhen und folgends noch vor Michaelis Sand darauf zu bringen, und alſo zur ernannten Zeit nicht richtig machen würde, ſoll es damit als um die Klampen gehalten werden, daß die Stegerichter es für Geld auf des verſäumenden Unkoſten machen, und ihn alſobald darum auspfänden. Auch ſoll niemand den Steig ſo ſchmal wegpflügen als vor dieſem geſchehen, ſondern ſo machen, daß der Steig 6 Fuß breit ſei. Wer dem Steige näher pflügt oder mit der Erde umackert, derſelbe ſoll vor den Stegerichtern darum abdingen und auch an die Bauerſchaft eine Tonne Bier verbrochen haben. So aber jemand nun und inskünftige eine Gröve durch den Steig will kleien laſſen, ſo ſoll derjenige der den Steig durchzugraben beſtellet einen guten und unſträflichen Raßbahr holen zu einer Klampen die lang genug iſt, auf der Stette ſchaffen und legen, bei Strafe einer Tonne Bier. Alle 3 Jahr ſoll der Steig geſandet, jeglich Jahr aber wenn er nicht geſandet wird, untadelich abgeſchaufet werden.

10) Wenn einer aber will das Waſſer von dem Lande aus der Mittelgröve ablaufen laſſen, der ſoll nicht Macht haben alle Zeit, wenn es ihm gut dünkt, eine Rönne durch den Fußſteig zu graben, worüber der Stieg ganz verdorben wird, bei Strafe einer Tonne Bier; wo er aber ja den Steig muß durchgraben, daß das Waſſer zu dem andern Ende nicht könne abgerännet werden, ſo ſoll er bei jeder Stette einen hohlen Baum legen.

11) Niemand ſoll einen Stock über den Steig ſetzen, daß man darüber ſteigen muß bei Strafe 1 rthlr. und ſoll ſofort den Stock oder was er ſonſt geſetzt hat, wieder von der Stette ſchaffen. Thut er es nicht, wenn es ihm von den Stegrichtern angeſagt worden iſt, ſollen die Stegrichter, wo ſie es ſelbſt nicht thun wollen,

einen vor Geld darzu kriegen der es abbreche und ihn in die vorgesetzte Strafe nehmen.

12) So jemand dem allgemeinen Wege zu nahe kleien würde und davon die Erde abgraben, der soll solche Erde wiederum an seine vorige Stette bringen, und es wieder gebürsam machen, hiervor aber eine Tonne Bier verbrochen haben. Auch soll ein jeder von seinem zugesetzten Theil des Fußsteigs um St. Johannis Baptistä das Gras, Dack und Disteln abmachen bei Strafe 8 ß. Zudem soll kein Vieh, es habe Namen wie es wolle, so weit unsere Feldmark sich erstreckt längs den Wegen geduldet, sondern wenn es angetroffen wird von den 4 Männern eingeschätzet und gebührlich ausgelöset werden.

13) Es sollen in jedem Hufners Hause zween lederne Notheimer und ein guter großer Nothhaken, wie auch in jedem Köteners Hause, wo zwei Partheien darin wohnen, von jeglicher Parthei ein lederner Notheimer und kleine Nothhaken, imgleichen von der ganzen Bauerschaft ein guter großer und starker Feuerhaken immer fort unstrafbar gehalten werden. Darzu soll ein jeder seine Feuerstette, Backofen und Küche fertig in gutem Esse halten, daß daraus kein Schade entstehen möge. Auf obige Punkte sollen die 4 Männer alle Jahr um St. Johannis des Täufers vom Hause zu Hause gehen, und solches insgesammt augenscheinlich besichtigen; wer strafbar befunden wird, soll vor jeder Post 4 ß verbrochen haben, das mangelhafte aber in 14 Tagen untadelhaft verfertigen und zur Hand schaffen, bei Strafe einer Tonne Bier und an die Armen 4 ß.

14) Ein jeder soll, so eine Feuersbrunst entstünde, seinen Eimer und Haken dahin bringen und zeigen, auch soll Wache gehalten werden, bis das Feuer gänzlich gelöscht ist. Darzu sollen die Brandstetten von den sämmtlichen Eingesessenen unser Bauerschaft gereinigt werden (denn wir denen Hemmern solches zu thun nicht aufbürden, noch sie damit beschweren, hingegen auch wiederum wenn ihnen etwas widerfahren und zustoßen möchte, uns ihnen auf solchen Fall hülfreiche Hand zu biethen in keinerlei Wege hiemit gegen sie verbindlich machen wollen) bei Strafe 8 ß. Ihr Hochfürstl. Durchl. Brüche so anzugeben vorbehalten.

15) So jemand, er sei arm oder reich, in unser Bauerschaft

Huren und unehrliche oder sonsten dergl. verdächtige Personen, unnützen Landläufer und loses Gesindlein länger denn eine Nacht aufhielte, hauste oder herbergte, soll eine Tonne Bier verbrochen haben.

16) In Sommer Zeiten sollen die 4 Männer fleißige Aufsicht haben, daß ein jeder seine Schweine (?), und ehe sie umgehen solches in Augenschein zu nehmen, der Bauerschaft zum erstenmal vorher anmelden; wird dann, wenn sie im Werk begriffen, ein oder ander Schwein ungeringet angetroffen, auf ein alt Schwein 2, auf ein Ferken aber 1 ß richten.

17) Wer von der Bauerschafts Meentwerken als an Meenteich, Wegen und Stegen zu arbeiten, wenn es zuvor angekündigt, ausbleibet oder keine tüchtige Person dahin schickt, soll verbrochen haben 6 ß.

18) Wenn die Bauerschaft in dem was nöthiges zu berathschlagen durch einen Boten zusammen gefordert wird, einer aber oder ander davon ausbleibt, und sich nicht auf bestimmte Zeit an den Ort, dahin er beschieden, einfindet, soll pors Erste wo er keine erhebliche Ursachen und nothwendige Entschuldigung einzuwenden hat, daß er krank, nicht zu Hause oder außerhalb Kirchspiels sei, 4 ß verbrochen haben, und hernach wider dasjenige was die Meisten bei angekündigter Versammlung geschlossen, nicht eiffern, sondern dabei bleiben lassen, wie es von denen so zugegen gewesen beliebet, maßen denn ihr Rath nicht gelten noch ihr Wort gehöret und statt zu finden angenommen werden soll.

19) Sollen die 4 Männer alle Bauerschaftssachen und Nothdurft auf's Beste beobachten und verwalten, daß nichts überall versäumt werde, und solches umsonst; doch soll ihnen deswegen ihr ausgelegtes Geld von der Bauerschaft wieder erstattet werden.

20) Sollen die 4 Männer (Stegrichter genannt) da die Helfte in beiden Theilen der Bauerschaft sein soll, Macht haben auf vorgeschriebene Punkte und Articula gegen den Verbrecher alle Feindseligkeit ohne Ansehen der Person bei Seite setzend, die Pfändung ungehindert fort zu setzen und mit derselben alsofort ohne einzige Säumniß gleich durch, es treffe wen es wolle, unverweißlich zu verfahren; wer sich aber der Pfändung weigert und sich den 4

Männern hierin vorsetzlich widersetzet, soll in Ihr. Hochf. Durchl. Brüche, wie hoch die auch immer kommen mögen, verfallen sein. Und so etwas Nothwendiges von uns hierinnen vergessen und vorbei gegangen wäre, so nachmals der Bauerschaft Nützes und Bestes sein möchte, soll solches mit der Eingesessenen Bewilligung hierin verzeichnet werden, welches sich unsere Vorfahren gleicher Weise in der alten Beliebung vorbehalten haben.

Nachtrag:

21) Demnach es sich auch zuträgt daß bisweilen Weibespersonen, so in ihrem Jungfernstande versehen, doch hernach geeblicht werden, die denn oftmal in Ansehung des Alters ihrer Männer oben an und für andere die sich ehrlich und keusch verhalten, aber jüngere Männer haben, geben wollen, woraus denn leichtlich unter denen Frauen ein Haß und pracedenz Streit, bei ledigen Personen aber eine Anreizung zur Unzucht, wenn solche gleich denen so sich wohl und ehrlich verhalten sollten aestimiret werden, erwachsen konnte: als ist auch der Bauerschaft Begehren und Verlangen, daß solche Geschwächte nachgehends vereblichte Weibespersonen hinter denen, so sich wohl verhalten, gehen sollen. Im Fall sie sich dagegen sträubeten, sollen sie Ihro Hochf. Dchl. Brüchregister mit 4 rthlr. einverleibt werden.

22) Darnach auch einige Zeit hero das Stehlen sehr gemein worden, und die Diebe oftmals wegen der Kosten so ihre Anklage erfordert, unangeklaget und also auch ungestraft bewohnen bleiben, als wäre auch der Bauerschaft unterthäniges Suchen, daß ihnen, gleich denen Neuenkirchener, die Gewalt und Freiheit möchte eingeräumt werden, einen Dieb, wenn er in ihrer Bauerschaft betroffen wird, hinaus zu treiben und fernerhin keine Wohnung und Auffenthalt mehr zu gestatten.

Zur Urkund der Wahrheit und mehrerer Besterhaltung, so haben wir dieses abermals sämmtlich beliebet und in gegenwärtiges Buch verfassen lassen, auch mit unserm gewöhnlichen Tauf und Zunamen eigenhändig und wohlbedächtig unterschrieben. Geschehen Zennhusen Anno, mense et die ut supra.

Johann Ruß Detlevs, Marten Heinbötel, Claus Rode, Johann Rode, Carsten Clausen, Claus Tedens der j., Ditmar Arbs,

Jacob Peters, Heinrich Voß, Claus Witte, Johann Clausen, Claus Tetens d. ä., Martin Carstens, Hans Bör.

Mit unterthänigster Bitte, wir Unsere gnädigste approbation und confirmation darüber zu ertheilen in Gnaden geruhen möchten. Als wir nun diesem petito, in so weit ermelte Beliebung unserm Interesse und Landesfürstlichen Juri nicht entgegen, gnädigst statt gethan; diesem nach approbiren und confirmiren in 22 Artikeln bestehende Beliebung jetzt gedachter Maßen in allen ihren Punkten und Clausulen, und wollen daß ein jeder Eingesessener zu Zennhusen sich darnach gebührend achten, auch in und außerhalb Gerichts darnach verfahren und geurtheilt werden soll. Urkundl. Unsers fürstl. Handzeichens und fürgedruckten Secrets.

Tönningen, den 9. Mai 1699.

Friederich.

---

14. Zur Sammlung der Sagen Märchen und Lieder, der Sitten und Gebräuche der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

112. Weihnachten.

Im Börmer- und Meggerkoog ist es Sitte, daß die ledigen Burschen und Mädchen in den Zwölften in ganzen Schaaren von Haus zu Haus ziehen. Einer trägt ein brennendes Licht in der Hand (wenn es weht oder regnet und schneit, verbirgt er es unter einem tiefen hölzernen Gefäß) und ist Anführer des Zuges. Die ganze Schaar — „de hele Ridt" — dringt mit großem Ungestüm lärmend, tobend und singend in die Häuser, um sich mit dem Besten, was Küche und Keller zu geben vermögen, bewirthen zu lassen. Ehe die Burschen und Mädchen etwas genießen, singen sie ein Lied, je alberner, desto besser. Weiß man, daß irgendwo im Dorf der Wirth und die Wirthin nicht zu Hause sind, so zieht man dieses Haus den anderen vor und nimmt aus Küche und Keller, was man will, ohne zu fragen. „Twischen de Dagen" — so erklärte ein alter Bauer diese Volkssitte — „speelt man hier de verkehrte Welt: de Knechten und Derens hebben tho raden, und

de Werthslüde möten se bedenen." Nach heil. drei Könige kommt Alles wieder in das alte Geleis. (Chr. J.)

In Betreff des Sprichworts, daß man „während der Zwölften den Dieb nicht nennen" dürfe (Bd. IV, 277), ist nachzutragen, daß es sonst in Deutschland gewöhnlich von dem Wolf galt und sprach; vgl. die Gestriegelte Rocken-Philosophie Nr. 128. Dort wird (entsprechend der angeführten dänischen Anekdote) erzählt, daß in dieser Zeit ein Schäfer einen Pfarrer Wolf oder Wolfgang also anredete: „Guten Tag, Herr Ungeziefer! verzeiht mir, daß ich Euch jetzt in zwölf Nächten so heiße, denn ich darf den Teufel jetzt nicht recht nennen, wenn ich nicht will in Sorgen stehen, daß das Rabenaas mir unter die Schafe geräth."

Aus Angeln. — Acht bis vierzehn Tage vor dem Fest ist es eine große Sorge, ob es doch wohl Wind gebe, denn hier backt auch der kleinste Käthner selbst, und zu Weihnacht muß natürlich das Brod frisch sein. In allen Häusern wird Feinbrod gebacken (von ausgesichtetem Roggenmehl mit Buchweizengrütze darin) und zwar in gehöriger Menge, wie auch kleine sehr einfache Pfeffernüsse. Gebraut wird ein sehr malzreiches süßes und dunkles „Gutbier;" das ehemalige Lager-Braunbier ist wohl allenthalben abgeschafft. Am Festabend ißt man an vielen Stellen Reisgrütze, danach einen Mehlbeutel mit Rosinen darin nebst Speck und Rauchfleisch und brennt während dieses Festessens zu diesem Zweck gestippte dreiarmige Talglichter. Das Mittagsgericht an beiden Festtagen ist Langkohl und Schweinskopf. — Vom Tannenbaum und dem Tellerauffetzen wüßte ich Nichts weiter mehr zu sagen, als daß selbstverständlich alle Bäcker dazu Hirsche, Schweine, Pferde, Adam und Eva ꝛc. fabriciren, und daß eine Hauptzierde des Tellers früher ein mit den scharfen (ungeränderten) Courant-Schillingen gespickter Apfel war. — Gespielt wird am Festabend und in den Festtagen viel mit Nüssen und Pfeffernüssen von Alt und Jung. Besonders Rathspiele, wobei es gilt zu errathen, wie viel Nüsse in der Hand, oder auch unter welchem Finger die Nuß versteckt ist. Das „Ringel um" besteht darin, daß man auf dem Tische, inmitten eines mit Kreide gemalten Zifferblattes mit den Zahlen 1—12, ein Stückchen

Holz in Pfeilform anheftet, so daß es sich rasch herumkreiseln läßt; die Zahlen werden mit Nüssen besetzt, und das Pfeilende, je nachdem es beim Herumschwingen hie oder da stehen bleibt, entscheidet über Gewinn und Verlust. In den Wirthshäusern endlich wird um große Rosinenstemmeln (Wiehnachtsstuten) Karten gespielt, und Mancher bringt für seine Frau oder Braut einen solchen mit nach Hause. — Am Weihnachtsabend wird in vielen Bauernhäusern, wo das auch sonst nicht Sitte ist, mit der ganzen Hausgenossenschaft eine Predigt gelesen, selten mehr ein Gesang gesungen. Am ersten Festtag wird allmänniglich die Kirche besucht, jetzt in den s. g. gemischten Distrikten natürlich nicht mehr so wie früher. Am zweiten Festtag reiset man zu den entlegener wohnenden Verwandten, und unabhängige Leute pflegen diesen Besuch auch wohl auf den s. g. dritten Festtag auszudehnen. Dienstboten bekommen dabei wohl von der Hausfrau ein Feinbrod für die alten Aeltern mit. — Am Weihnachtsabend und schon einige Tage vorher geht die Bettelei um „en beten to Wiehnachten“ oder „en Wiehnachtsstut“ ꝛc. von Haus zu Haus. Auch der Stern der drei Könige und der „Rummelpott“ wandern zu gleichem Zweck. Zu dem Stern wird ein hochdeutsches Lied gesungen, von Herodes, den drei Weisen, dem Christkind ꝛc. Der Rumpeltopf ist ein irdener Topf mit einer darüber gebundenen Blase, in deren Mitte ein aufrechtstehendes hohles Rohr befestigt ist, welches, mit der durch Speichel befeuchteten Hand auf- und abgestrichen, einen Ton wie „Rups! rups! rups!“ gibt. Das alte Lied zu dieser einfachen Musik ist bereits unter Nr. 83 (Bd. IV, 174) abgedruckt; hier sind übrigens nur die ersten acht Zeilen mit geringen Varianten üblich. — Ueberhaupt beschränkt sich die alte Bauernsitte auf einen immer engeren Kreis, während bei unsern modernisirten „Landleuten“ wenig mehr aus der Zeit ihrer Mütter und Großmütter übrig geblieben ist. (J. B.)

113. Fastnacht.

Fastnachtstänze sind im östlichen Holstein noch vielfach im Gebrauch; in Fehmarn waren noch allerlei besondere Gerichte üblich.

Faſtnachtsſpiele ſind das Ring- und Rolandsreiten, Torfſodenlaufen und Katzenſchlagen. Die „heißen Wecken“ ſind das Feſtgebäck.

Prof. Chr. P. Jahrb. V, 141–52, 159, 163. Schütze holſt. Idiotik. I, 309; II, 123 und der Reim III, 60. J. P. Schmidt in ſeiner „Geſchichtsmäßigen Unterſuchung der Faſtelabendsgebräuche in Deutſchland“ (2. Aufl. Roſtock 1752) S. 85 führt als ſolche, mit beſonderer Rückſicht auf Meklenburg, an 1. Gaſtmähler und Trinkgelage, wobei herkömmliche Gerichte ſind Heetweggen, Schweins-Schinken, Mettwürſte und geräuchert Ochſenfleiſch; 2. den ſ. g. grünen Faſtelabend zu bringen; 3. Heetweggen abzuſtäupen und ſich mit Faſtelabends-Ruthen gegenſeitig zu beſchenken; 4. ſich in vielerlei Geſtalten zu verkleiden, zu masquiren, auch mit Spielen und Tanzen zu beluſtigen; 5. an einigen Orten auch die Hunde zu ſchlagen. Wieviel war und iſt davon bei uns üblich?

---

114. (Vgl. 84). Oſtern.

Am Abend vor dem Oſterſonntag werden überall Eier gegeſſen. In manchen Familien beſteht der Gebrauch, am Oſterſonnabend für die Kinder buntbemalte Eier zu verſtecken. (Das heißt in anderen deutſchen Gegenden: Der Haſe hat gelegt.) Läßt ſich das Oſterei (Paſchei) leicht abſchälen, ſo ſagt man in Nordfriesland: der Beſitzer ſei am Oſtermorgen gern aufgeſtanden, nämlich um den Oſtertanz der Sonne zu ſehen; wo nicht, ſagt man das Gegentheil. Paſchſemmel und Judasohr ſind beſondere Oſtergebäcke. Ueber die Spiele mit den Paſcheiern, ſ. Jahrb. V, 157–59; andere Oſterſpiele ſind das Taubengelage und Taubentründeln a. a. O. S. 153. Ueber die Oſterfeuer ſ. Nr. 91. (J. D. u. Chr. J.)

„Nu fall't an't Eiereten gaen!“ pflegt man beim Beginn einer merkwürdigen Sache zu ſagen; Schütze Idiotikon I, 295; III, 177 u. 195.

---

100. Bewerbung. Der Dienſtag- und der Freitag-Abend waren in Nordfriesland vorzugsweiſe Freier-Abende. Chr. J. (Vgl. Brögams-Abend, Idiotikon I, 156.)

---

101. Beerdigung.

In Nordfriesland wird ein Abortus zur Nachtzeit nach dem Kirchhof gebracht, und man begräbt denselben neben einem Freunde, grüßt aber Keinen, dem man etwa begegnet. — Wer dort einen todten Mann rasirte, bekam dessen Rasirzeug dafür, das er mit nach Hause nahm, aber nicht mehr gebrauchen durfte. — Am Morgen des Tags der Beerdigung brennt ein Licht auf dem Sarge, und eine Frau muß darauf achten, daß es ordentlich brennt.

Mit diesem Brauch scheint eine Redensart zusammenzuhängen. Wenn das Licht sehr trübe brennt, sagt man: **Föör'n Hinghar uk dach, — at Lächt brânt jo, üsh wan'r an Deanskan duad wiar,** d. h. „Zum Henker! das Licht brennt doch auch als ob ein Däne todt wäre!" Vielleicht will man damit sagen: Um den Tod eines in Nordfriesland gestorbenen Dänen (dänischen Einwanderers, jütschen Dienstboten) trauert man nicht sonderlich; es findet sich keine liebevolle Hand, welche das Licht auf seinem Sarg putzt.

---

115. Wochenbett; Geburt; Taufe.

Wenn eine Wöchnerin auf Sylt Kirchgang halten wollte, so pflegte sie viele ihrer Gevatterinnen und Nachbarinnen, die aber alle verheirathet sein mußten, einzuladen, sie zu begleiten. Es fanden sich alsdann an dem dazu bestimmten Sonntage manchmal 20 bis 30 Frauen in dem Hause der Wöchnerin ein, alle recht wunderlich gekleidet. Die Wöchnerin hatte u. A. über den einen Fuß einen grünen und über den anderen einen rothen Strumpf gezogen. Um die Zeit, wenn zum Gottesdienst geläutet wurde, setzten sich die Weiber in einer langen Reihe in Bewegung der Kirche zu, indem sie nicht auf gewöhnliche Weise gingen, sondern mit jedem Fuß zwei kurze Schritte machten. In der Kirche wurde der Wöchnerin wegen ein Dankgebet vom Prediger gesprochen und ein Gesang vom Küster gesungen, während welches Gesanges die Wöchnerin sich mit ihrem Gefolge nach dem Altar begab, um denselben herumging und dem Prediger und Küster ein Opfer brachte. Nach dem Gottesdienste ging der Zug auf die oben beschriebene Weise wieder zurück nach dem Hause der Kirchgängerin.

Wenn eine Wöchnerin auf Föhr und Amrum ihren Kirchgang hielt, so durfte sie den Kirchweg nicht abkürzen, also keinen Fußsteig benutzen; widrigenfalls würde ihr Kind krank geworden oder gar gestorben sein. „Ban Sarkgung", d. h. vor dem Kirchgange durfte keine Wöchnerin ihren Stavenplatz verlassen. Es hieß jeder habe das Recht eine Wöchnerin zu steinigen, wenn sie „ban Sarkgung" die Grenzen des Stavens überschritt.

---

116. Vom Tanz in Nordfriesland.

Jede Bauerschaft der größeren nordfriesischen Inseln hatte ihren besonderen Tanzabend und Tanzplatz. Der junge Seemann holte am Tanzabende seine sogenannte Tanzbraut aus ihrem elterlichen Hause ab, führte sie in den Tanzsaal und gab ihr den zweiten Tanz; am folgenden Tanzabend hatte er gewöhnlich schon wieder eine andere Tanzbraut u. s. w. In dem Tanzhause wurde nichts genossen. Ein invalider Seemann kratzte auf der Violine theils eigene Phantasien, theils holländische und friesische Tanzmelodien. Der Tanz bestand gewöhnlich aus zwei verschiedenen Touren. Der Tänzer wählte sich eine Tänzerin, reichte ihr die Hand, gab ihr einen Kuß und führte sie an der Hand tanzend im Saale herum, sie vorwärts, er rückwärts springend; darauf gab es wieder einen Schmatz, und ein walzerähnliches Runddrehen begann, worauf auch dieser zweite Theil des Tanzes mit einem Kusse beschlossen wurde.

---

104. Aberglauben aus Nordfriesland.

Wenn die Augen oder ein Auge eines Todten sich immer wieder öffnet, winkt er einem nahen Anverwandten, der ihm bald in's Grab folgt. Wenn die Gliedmaßen eines Todten geschmeidig sind, glaubt man ebenfalls, daß bald ein Familienmitglied sterben werde. — Wenn ein neugebackenes Roggenbrod einen tiefen Riß hat, sagt man: „Eine Kuhle im Laib, — ein Grab für Einen, den

wir lieb haben." -- Bunte Lämmer bedeuten, daß einer der Hausgenossen sterben wird. Ein im Herbst blühender Baum kündigt den Tod des Hauswirths an. Das Erlöschen eines Altarlichts bei Communionen bedeutet den baldigen Tod eines der Abendmahlsgäste.

117. (Vgl. 58.) In Südschleswig sagt man: Die Nachtmahr (frief. gen. masc. et fem.) könne Einem nichts anhaben, wenn man beim Zubettgehen die Pantoffeln oder Schuhe so hinstellt, daß die Hacken der Seite des Bettes zugekehrt sind. Man muß aber auch rücklings in's Bett steigen. (Vgl. Idiotikon I, 31 und III, 131; auch IV, 286. Müllenhoff Nr. 332, S. 242.)

---

118. Lokale Ueberlieferung.

Eine Straße in dem Dorfe Hollingstedt an der Treene heißt „de Lahmenstrat", weil die Lahmen, die Krüppel und Blinden hier ihre besonderen Plätze hatten, wo sie die vorübergehenden reichen Kaufherrn um eine Gabe ansprachen, als Hollingstedt noch ein berühmter Handelsort war. Einige Wiesen in der Nähe des Hollingstedter Pastorats heißen „das Hawerland", obgleich hier niemals Hafer gebaut worden, richtiger wohl „dat Havenland", da (nach den Erzählungen des dortigen jetzt emeritirten Herrn Pastors Havenstein) nicht selten Bruchstücke von Schiffsgeräthen in diesen Wiesen, 2—3 Fuß unter der Oberfläche, gefunden worden sind. (Chr. J.)

---

119. Historische Volkslieder aus dem letzten Kriege

sind gesammelt in Soltau's „deutschen historischen Volksliedern; zweites Hundert;" herausgeg. von Hildebrand (Leipzig 1856), S. 498—510; und zwar a) Die Hannoveraner in Schleswig 8. Mai 1848; b) Ein Lied aus dem Schleswig-Holsteinischen Heere 1848; c) Der Sturm auf die Düppler Schanzen 13. April

1849; d) Der Sturm auf Friedrichstadt 4. Octb. 1850; e) Kinderreim auf den Sieg bei Eckernförde 5. April 1849; (das letzte Stück allein, ist in plattdeutscher Mundart.)

---

120. Kleine Stücke.

a) Von einem faulen Menschen sagt man auf den nordfriesischen Inseln: **Jakob hea ham fel**, d. h. Jakob hat ihn zu packen gekriegt. Die Redensart bedeutet wahrscheinlich: Er ist so wenig aufgelegt zum Arbeiten und so geneigt zum Ruhen und Schlafen, wie man im heißesten Sommer um Jakobi (25. Juli) zu sein pflegt.

b) Spöttische Trauformel.

Ick tro ju mit dem goldenen Knop,
Dat ji nich von eenander lopt;
Ick tro ju mit dem goldenen Ring,
Dat ji nich von eenander springt.

c) Spottreim.

Paul Ranzau von Knoop
Hett Bottermelk to Koop,
Sur Beer und Schimmelbrod.
De Düvel sla Paul Ranzau dod!

d) Der Büßende.

St. Petrus maket up de Dör.
Da steit en arme Sünder vör.
Ach Sünder, warum truerst du so sehr?
Ik mag wol truren, min leve Herr Gott.
Ik hess't verbraken im sösten Gebot.
Hest du't verbraken in't söste Gebot,
So fall up de Knee un bede to Gott.

VI.

Aus Broder Boyssens Kirchenregister vom Jahre 1609.

Mitgetheilt von Joh. v. Schröder.

(Schluß. Siehe oben S. 128—141.)

Schleswigsche Kirchen.

Amt Gottorf.

St. Michaeliskirche in Schleswig.

Kirchenregister incipit Anno 1585, unter Bartholomäus Embs praeposito angefangen. An Hauptstuhl hat die Kirche 1000 ℔, die jährlich mit 6 vom Hundert verzinset werden. Die Kirche ist ziemlich baufällig.

Haddebye.

Kirchenregister incipit 1567. Der Ziegelhof von Fürstl. Gn. gibt an den Prediger 1 Tonne Roggen. Es begehret der Pastor, daß ihm von den Thumherren zu Schleswig was sein Antecessor gehabt wieder möge gefolget. Imgleichen wenn böß Wetter und und er zu Wasser nicht kann fortkommen, daß alsdann das Fährlohn aus der Armenbüchsen oder sonsten vom Carspel möge erlegt werden.

Hollingstedt.

Kirchenreg. incipit 1549 unter D. Nicolao Kragen, praposito.

Kropp.

Kirchenreg. incipit 1563. Der Hardesvogt hat eine halbe Hufe im Gebrauch, wofür er dem Pastoren jährlich sollte geben 2 Heidtsch. Roggen und 1 Thl. Dienstgeld genannt; etliche wollen es soll 3 Heidtscheffel gewesen sein. Zu dieser Hufe ist auch die Stette gelegen, darauf der Krug gebauet; wenn derowegen das Haus ist weggebrochen, wird Fürstl. Gn. die Anordnung thun, daß derselbe Ort wiederum den Pastoren werde zugelegt. Rodebarts hat zum Predigtstuhl 200 ℔ gegeben, davon der Pastor die Rente soll gehabt haben. Ob nun die Rente aus F. G. Kammer, oder auf der Kirchen Rechnung soll zu empfangen sein, wird F. G. allergnädigst befehlen. Die Wischen sein Papen Rahmen, Holmicke, Osterwische, Wendebrook, ein Antheil in Barenbrook, Twistel, Ficker, Winis und sein zum Theil umgegraben, zum Theil mit Pfählen ausgestricket. Das Backhaus nächst dem Kruge stehet auf Kirchengrund, und soll die Stette vor Alters her vom Pastoren sein genützet worden.

Campen.

Das Kirchenregister sine dato ist vor wenig Jahren angefangen. An Ländereien liegt ein Stück Wisches bei Tetenhusen, der Kirche gehörend, noch ist bei der wüsten Hufe zu Taubenstedt ein Theil die Heurwische genannt, pflegt zu geben 8 ß. Claus Stampe zu Bargstall hat vor seinem Abschiede der Kirche 100 ℔ legirt, davon die Kirche jehrlich 2 ℔ 2 ß, der Pastor 2 ℔ 1 ß und der Köster 2 ℔ 1 ß haben soll. Der Pastor hat eine Wisch bei Wittenberge gen Hanrow über und noch wenig bei Tetenhusen zur Unterhaltung seines Viehes.

Hütten.

Kirchenregister incipit 1599. Kircheneinkünfte: Jacob Seding Testamentgeld 106 ℔ Hauptstuhl. Pastoren Einkünfte. — Es restet dem Pastoren von 2 Hufen eine zu Damendorf, die andere zu Breckendorf, die wüste gelegt sind. Von Detlef Brockdorfs zu Windebye Lansten im Dorfe Barkelsbye 7½ ℔.

Bünstorf.

Kirchenreg. incipit 1599. Kircheneinkünfte: 2 Hufen in Anna v. Dammen Gebiete zu Schirnau, dafür sie vermacht 100 ℔

Hauptſtuhl, davon der Kirchen 1 ℔. Ein Himpten Roggen beträgt ½ Rendsburger Scheffel.

Borbye.

Kirchenreg. incipit 1551. Anno 1550 iſt der Kornzehnte zu Gelde geſetzt, aber wegen der damaligen wohlfeilen Zeit haben 8 Schipp Hafer nur 5 ß betragen. Die Tonne Roggen koſtete 1609 3 ℔, die Tonne Gerſte 2 ℔ und die Tonne Hafer 1 ℔ 8 ß.

In Hemmelmark ſind 4 Hufen verlegt. In Neu Goſefeld fehlen 2 Hufen, welche in etlichen Jahren nichts gegeben und von Goſche von Ahlefeldt beſeſſen worden. In Kochendorf fehlt 1 Hufe auf Detlev v. Brockdorf Grund. Zu Gammelbye des Rathes Lanſten zu Eckernförde geben dem Paſtoren für 3 Hufen, dem Küſter für 2. Zu Barkelsbye auch auf Detlev v. Brockdorfen Grunde fehlt 1 Hufe. Zu Hemmelmark waren vorhin 16 Hufen, ſein jetzo nur 11. Die andern ſein den Leuten eingetheilet.

Thorſtede.

Kirchenreg. incipit 1598. Die Kirche wird von den Schwabſtedtiſchen wegen des juris patronatus ſtreitig gemacht, es iſt aber kein eigner Paſtor daſelbſt, ſondern der von Brodersbye verwaltet jetzt den Dienſt und hat auch die Hebungen.

Brodersbye. Kirchenregiſter incipit 1591.

Thöſtrup.

Kirchenreg. incipit 1590. Der Küſter hat ein Stück Feldes Süderfeld genannt, worin er 10 Heidtſch. Hafer, 1 Hdtſch. Roggen und 1 Hdtſch. Gerſten ſäen kann, noch in das Norderfeld 7 Hdſch. Hafer.

Loit.

Kirchenreg. incipit 1599. Weil dieſer Dienſt gering und keinen eigenen Paſtoren können halten, verwaltet denſelben der Paſtor zu Olſeniß.

Ravenkar.

Kirchenreg. incipit 1549. Dieſe Kirche iſt wegen des juris patronatus ſtreitig, doch haben J. Fürſtl. Gn. die Viſitation allewege daſelbſt gehalten. Paſtoren-Einkünfte: Von Dollrott werden

jetzund nur 4 Schipp Hafer gegeben, welches zuvor sein 10 Schipp gewesen, und rühren dieselben her von 1 Mk. Goldes, so der Pastor für dieser Zeit in Dolrottfelde hat zu gebrauchen gehabt, wie das Missal, so bei den Thumbherren vorhanden, ausweiset. Auch sind noch 20 Thlr. zu Rodtfelde von welchen Bertram Ratlov jährlich 1 Thlr. Rente gegeben.

Süder-Brarup. Kirchenregister incipit 1591.

Struckstorp und Tumbye.
Kirchenregister incipit resp. 1598 und 1605.

Bahrenstedt.
Kirchenregister incipit 1554. Die Kirche hat 4 Lansten.

Ulsbye. Kirchenregister incipit 1599.

Satrup.
Kirchenregister incipit 1599. In Satrup wird nach Mark Goldes gerechnet.

Tolk.

Kirchenreg. incipit 1572 durch Ern. Joh. Schaffen. Einzelne Ländereien heißen Broberg, Borneberg, Roeroth, Kirchberg, Ingromat, Heselaken, Seegaard, Mehlschow und Benedickswisch. In Tolk wird nach Mark Goldes gerechnet, das Kirchspiel ist angesetzt zu 245 Mark Goldes.

Moldenit. Kirchenregister incipit 1529 von C. Braun.

Havetoft. Kirchenreg. incipit 1554 durch Volquard Jensen.

Böel.

Kirchenreg. incipit 1550 durch Nicolaus Kragen. Vorzeiten hat ein Pastor zu Böel aus dem Dorfe Schnixtorf seine jährliche Hebung und Gerechtigkeit genossen, da aber dies Dorf ist verlegt worden, so genießen die Kirchendiener jetziger Zeit nichts davon. Nach diesem Exempel hat Frau Mette von der Wisch auch gehandelt, da sie zu Boelschubye ein köstlich Hovelen das auch verlegt Anno 1589, da die Kirche und derselben Diener zuvorn zur

Unterhaltung ihrer Gerechtigkeit erlangeden, aber jetzt weiß die Frau der Kirchen und Kirchendiener nichts zu wiſſen.

Norder-Brarup.

Kirchenregiſter incipit 1550. Vorzeiten haben die Carſpelleute Kornzehnten gegeben, nun aber geben ſie Geldzehnten. Eine Lücke heißt Königslücke. Vorzeiten hat man dreimal geopfert, iſt aber jetzt nur allein auf Pfingſten einmal und gibt der Hausvater für jede Perſon 4 ß.

Nübel. Kirchenregiſter incipit 1570.

Süderſtapel.

Kirchen- und Paſtorenregiſter fanget an 1591. Paſtoren-Einkünfte: Der Paſtor hat unter andern nach Ausweiſung eines alten Pergamentbriefes ſo Anno 1523 von Henneke Moller damals Landvogt in Stapelholm und des Karſpels Süderſtapel Kirchgeſchworne 5 Verdink Landes, ein jeder Verdinck iſt von 30 Scheffelſaat. Dieſe 5 Verdinck liegen in Süderſtapeler Veltmark unter andern Ackern an Enden und Orten wie in den Kirchenregiſtern ordentlich bei ihren Landlegern verzeichnet, gehöret aber dem Paſtoren mit aller Freiheit und Gerechtigkeit zu ſeiner und ſeiner Nachkömmlinge Unterhaltung ohne jemands Verhinderniſſe. Auch hat der Paſtor 5 Marſchwiſchland in den Bozhaven und up Bozblocke. Sonſt hat der Paſtor noch etlich anderes Wiſchland in Groß- und Klein-Jappen belegen, dazu ihm dann das Carſpel 2 Koye, ſo ſie Eiſern Koye (Kühe) nennen, ſtets halten, alſo wenn ſie ohne des Paſtoren Verſeumniſſe umkommen und ſtürben ſie alsdann dem Carſpel und nicht dem Paſtoren abgehen. Der Küſter hat von Alters her von einem jeden Hauſe 4 Eier, dafür ſoll er aus dem Erveder Holz die Meyen holen und im Pfingſten die Kirchen damit beſtellen.

Bergenhuſen.

Kirchenreg. inc. 1602. Der Organiſt wird von 1000 ß Hauptſtuhl beſoldet.

Ervede. Kirchenreg. inc. 1556 durch Volquardt Jenſen.

Stadt Eckernförde.

Kirchenreg. inc. 1585. Von Legaten an die Kirche stehen verzeichnet: 1000 ℔ von Frau Metten Begräbniß. 500 ℔ welche in Campenhause pflegen zu sein. 345 ℔ 2 ß 6 ₰ von dem Windebyer Begräbniß. 100 ℔ von Hans Blomen Begräbniß und 54 ℔ für die Glocken. 80 ℔ von Gabriel Sehestedten Begräbniß. 50 ℔ von Christoph Meinstorf Begräbniß (Klockengeld). 100 Thaler von Christoph Meinstorf Begräbniß. Die Kirchenhölzung heißt Ravenshorst. Auch hat die Kirche eine Ziegelhütte.

Husumer Dreiharde.

Südergoeshharde.

Milstede. Kirchenreg. inc. 1566 durch Volquardt Jonä.

Ostenfeld.

Kirchenreg. inc. 1550. Die Kirche Ostenfeld hat an Rente 3326 ℔ 5 ß und ist dieser Hauptstuhl so groß geworden von den Bäumen die jährlich aus dem Kirchenholze sind verkauft worden. Der Pastor hat jährlich 2 Bäume aus dem Kirchenholz zur Hülfe seiner Kleidung. Der Küster gräbt seine Feurung wo er es kann bekommen, doch muß er es selbst bearbeiten.

Schwesing.

Kirchenreg. inc. 1554 und ist gezogen aus einem alten Missal sub dato 1474. Der Pastor empfängt 12 ℔ Rentegeld, welches von der Vicarie Unserer lieben Frauen von unterscheidlichen Personen ausgegeben wird.

Hattstedterharde.

Hattstede.

Kirchenreg. inc. 1564, fortgesetzt 1588. Es werden 3 Vicarien genannt: Unser Frauen Vicarie, St. Nicolai Vicarie und St. Annen Vicarie. Wofern es sich zuträgt daß durch Gottes Verhengniß das Land mit dem salzen Wasser beliefe, so wird dem Pastoren des Schadens halber keine Erstattung gethan, sondern muß sich mit der Heuer des Geestlandes und andern Hebungen

genügen lassen, und was der Taxt der Abnutzung von dem verhäuerten Lande bis auf den traurigen Fall nach Billigkeit kann tragen.

Schobüll. Kirchenregister inc. 1555.

Lundenberger-Harde.

Lundenberg.

Kirchenregister inc. 1567. Die Kirche zu Lundenberg hat 1405 ℔ Hauptstuhl, an Rente 92 ℔ 12 ß 6 ₰. Von Hans Barnern sind 432 ℔ gegeben, davon werden die Rente unterm Pastoren und Küster getheilt.

Simonsberg.

Kirchenreg. inc. 1551. Gutherzige Leute haben der Kirchen und ihren Dienern zum Besten legiret: 1582 Leverenz Aggesen 2 Demat Landes; 1582 Momme Axen 100 ℔; 1582 Paye Stinssen zu Behuf des Pastoren eine melkende Kuh, welche die Erben angefangen zu verrenten mit 1 ℔. 1597 Henning Witt eine Wehle bei seinem Hause gelegen. Erici Payssen Hausfrau 50 ℔ davon der Pastor zwei Theile Rente bekommt, der Küster den dritten Theil. Hans Langemack 100 ℔, davon bekömmt die Kirche 3 ℔, der Pastor 3 ℔ Rente. Hans Barms 20 ℔, davon bekömmt der Pastor die Rente. 1607 Aut Tetens 25 Thlr., davon der Pastor 2 Thlr. Rente erhält.

Padeleck. Kirchenregister inc. 1548, ist 1592 erneuert.

Stadt Husum. Kirchenregister inc. 1551.

Das Land Eiderstedt.

Tönning.

Das Kirchenregister ist sine dato aus den alten Kirchenbüchern verkleret. Die Kirche hat an Ländereien 177 Demat 32 Scheff. ausgenommen ein Stück Werves und des Kirchhofes zu Groß Alversum. Landheuer 1189 ℔ 2 ß 9 ₰ Hauptstuhl. Auf dem einen Demat am Tönningermarkt ist das Fürstl. Haus gebaut, und anstatt der jährl. Heuer in dem Venne in Dickhorn dem Pastoren jährl. 12 ℔ vermacht.

Coldenbüttel. Kirchenregiſter inc. 1509.

Witzwort. Kirchenregiſter inc. 1564.

Oldenswort.

Kirchenreg. inc. 1554. Es melden die alten Kirchenbücher daß von jedem Demat vor 50 oder 60 Jahren nicht mehr als 8 ß zur Heuer gegeben.

Cotzenbüll.

Das alte Kirchenregiſter iſt 1544 verbrannt; das jetzige iſt 1573 angefangen. Es werden bemerkt: Unſer lieben Frauen Elterſchaft zu Cotzenbüll und St. Peters Vicarie.

Kating. Kirchenregiſter inc. 1598.

Fullerwink. Kirchenregiſter inc. 1608.

Weldt. Kirchenregiſter inc. 1582.

Garding. Kirchenregiſter inc. 1557.

Ulvesbüll. Kirchenregiſter inc. 1557.

Tetenbüll.

Kirchenreg. sine dato, doch von dem vorigen Paſtoren M. Johann Piſtorius erſt angefangen. Ländereien ſind bei dieſer Kirche nicht, ſondern weil dies Carſpel ſehr groß, iſt vermuthlich das Kirchenland davon abhendig geworden, doch hat man deſſen keine eigentliche Nachrichtung.

St. Cathrinen. Kirchenregiſter inc. 1558.

Poppenbüll.

Kirchenreg. inc. 1571. Tete Fockens hat Anno 1577 in ſeinem Teſtament legiret zu dem Paſtorendienſt 5 Demat 1½ Saat und ſoll der Paſtor den Armen des Kirchſpiels jährlich 6 ℳ entrichten, auch Fürſtl. Gnaden Landgeld davon geben und das Uebrige zu Wein und Brod zu gebrauchen haben. Auch hat Jacob Nummels in ſeinem Letzten zu des Paſtoren Dienſt gegeben 1½ Demat, 1 Demat den Armen und 1 Demat der Kirchen.

Osterhever. Kirchenregister inc. 1591.

Westerhever.

Kirchenregister inc. 1590. Der Pastor hat unter andern eine Venne am hilligen Tunge, 4 Demat 1 S. 8 Sch., hilligen Ham 4 Dem. 1½ S., Sehelgarde 3 Dem. ½ S. 1½ Sch. und Medensham 10 Saat.

Tating.

Kirchenreg. inc. 1568. Der Pastor hat unter andern an Ländereien 1 Dem. 13½ Sch. mit den Wallen, 1 Venne von 6 Dem. genannt Ettel Tivede, 1 Venne von 11 Dem. genannt Großen Tivede, ein beschlossen Ham, 1 Venne von 11 Demat genannt Allerum, 1 Venne genannt Krochstranger von 4 Dem.

St. Peter.

Kirchenregister sine dato, doch ungefähr 50 Jahre alt.

Orden.

Kirchenreg. inc. 1563. Die Kirche hat 1 Demat auf Rolfsgrede, 1 Dem. auf Feel, 1 Dem. auf Spick.

Der Nordstrand.

Was die Kirchen dieses Landes betrifft, so sind keine ältere Kirchenregister überall denn von 1573 vorhanden, welche damals auf Anordnung J. F. G. Herzog Johann des Aeltern aus den alten Missalen sind zusammengeschrieben, und weil das alte Capital und der Hauptstuhl der Gelder bei englischen Pfunden ausgethan, kann man dieselbe Hauptstuhl in der alten Kirchenschuld so eigentlich nicht wissen. Auch beklagen sich die Leute sehr über die Erhöhung der Kirchenländereien so Anno 1598 geschehen, in Betrachtung weil die Häuer damals, als das Land zum höchsten gestiegen, auch auf's Höchste angeschlagen, nunmehr aber, weil das Land in großen Abschlag gekommen, sie mehrentheils mit großem Beschwer, etliche auch ganz nicht solche Häuer abbringen können. In genere ist zu merken: daß die Kirchendiener überall in ihrer Besoldung jährlich 3 Opfer haben; und schließlich bitten die sämmtlich Eingesessenen

daß es mit den 25 Thlr. Studentengelder, welche zur Unterhaltung eines armen einheimischen Studenten von der Kirchenhebung genommen, möge nach unterschiedlichen Fürstl. Confirmationen gehalten, und allwege der Eingeborne für andern dabei gelassen werden.

Edomsharde.

Lydt.

Die Pastorenhebung beträgt an Geld 105 ℔ 4 ß 6 ₰ und hat dazu 35 Demat Landes.

Ham.

Die Hansen Erben produciren eine alte Fundation von 1522 von Bischof Gottschalken die auch von J. Fürstl. Gn. Herzog Adolfen Anno 1582 den 11. April confirmiret, mit welchem sie beweisen daß ihnen das jus patronatus zu der Capellaney der Kirchen Ham alleine zugehöre, inmassen sie dann auch dasselbe allwege rechtlich besessen. Pastoren Besoldung 140 ℔ 2 ß 4 ₰ dazu 39 Demat Ländereien.

Morsum.

In Morsum alten Kooge hat Hr. Volquardt der Pastor 1 Demat und 1 ℔. Die Kirche Morsum hat wegen des Teichs, welchen der Staller jährlich gebraucht 15 ℔. Pastoren Besoldung 112 ℔ 8 ß und 24 Demat Landes.

Hersbüll.

Pastoren Besoldung: 127 ℔ 3 ß und 17 Demat Landes.

Trindermarsch.

Pastoren Besoldung: 70 ℔ und 17 Demat Landes.

Emesbüll.

Pastoren Besoldung: Aus den Kirchengefällen 106 ℔ 6 ß. Rente von 50 Pf. Englisch 12½ ℔, Krogersgeld 2 ℔ und Detlevs Geschenke 3½ ℔. — Opfer 3 mal im Jahre und so viel Torf als er zu seiner Haushaltung bedürftig.

Odenbüll.

Kirchen-Einkünfte unter andern: ein Warf und Kohlhof darauf in vorigen Jahren ein Caplan gewohnet, an Maaß 1½ Saat 2 Roden 1½ Elle. Knud Levesen Heiligenland im Neuenkooge 1 Demat 3 Saat 3½ Roden und 1 Quartier gibt jährlich das Demat 3 ℔ 12 ß macht 5 ℔ 10 ß 10 ₰. Hans Lorenzen in der Veste 1 Warf und Kohlhof mit dem Heiligenhause ist deichfrei an der Maasse 2 Saat 2 Rode 2 Ellen gibt 1 ℔ 4 ß. — Pastoren Besoldung: 45½ Dem. Landes, entfänget aus der Hebung der Kirchen 40 ℔ 10 ß 8 ₰, aus Unser lieben Frauen und St. Annen Lehn 57 ℔ 14 ß. Noch von einem Heiligenhause und 2 heilige Kühe 3 ℔ 12 ß.

Gaikenbüll.

Pastoren Hebung: Aus den Kirchengefällen 93 ℔ 7 ß 6 ₰, an Land 52 Demat. Der Caplan entfängt aus der Kirchenhebung 103 ℔ 11 ß und gebrauchet dazu eine Kuhgräsung.

Stintebüll.

Pastoren-Besoldung: Das Boel worauf der Pastor wohnet ungefähr 50 Demat, 1 Warf 1½ Demat. Dazu an Rente 81 ℔ 1 ß. — Caplans Besoldung: Das Boel worauf er wohnet 11 Demat. Rentegeld 48 ℔.

Brunock.

Pastoren Hebung: Rente 9 ℔ 6 ß, Kirchengefälle 3 ℔, noch ein jedes Paar Volkes 8 ß Prövinge. Torf zu seiner Notturft.

Beltringharde.

Evesbüll.

Kircheneinkünfte unter andern: Hans Wünicksengs Erben hat einen heiligen Boel 17 Demat 1 S. 5 R. gibt von jedem Demat 21 ß. — Laurenz Hansen hat eine heilige Stette worauf zuvor ein Schmidthaus gestanden gibt jährlich 2 ℔ 8 ß. — Pastoren Einkünfte: Das Pastorenboel von 4 Mooracker und 4½ Demat im Altenkoog; ausserdem Landheuer und Provinge.

Rörbeck.

Paſtoren Beſoldung 81 ℔ 4 ß 4 ₰ und 25 Demat Landes.

Volckesbüll.

Es iſt das Carſpel Vollichsbüll wegen ihrer neuerbauten Kirche und des neuerbauten Klockthurms 1376 ℔ 12 ß ſchuldig. Paſtoren Beſoldung 119 ℔ 8 ß und 28½ Demat Landes. Noch ſind bei dem Paſtorendienſt geweſen 4 heilige Kühe, welche verkauft ſind für 60 ℔ 8 ß, davon ihm ein Carſpell jährlich die Rente gibt als 3 ℔ 12 ß.

Könnigsbüll.

Ein Stück Ackers der Kirche wird die Gore genannt. Paſtoren Hebung: 243 ℔ 3 ß 10 ₰ und 34 Dem. 1½ Saat 4½ R. Das heiligen Kreuzes Lehn gehört der Köſterey.

Bupſehe.

Kirchenhebung, unter andern: Holdtrich Knutzen und Olef Broderſen haben in der Veſte, Deich- und Spadeland mit dem ſo unter Waſſer iſt, die Adeleye genannt, iſt in alles 45 Dem. 1½ Scheffelſaat. Paſtorenhebung: Herr Hermann Taſt hat wegen einer Kirchenkuh jährlich 4 ß. An Landheuer und Rente 268 ℔ 6 ß 6 ₰, wovon der Capellan 33 ℔ 4 ß und der Küſter 14 ℔ erhält. An Paſtoratländereien 63 Dem. 3 Saat.

Buptehe.

Es iſt dieſe Kirche ſehr baufällig wie dann auch mit dem eheſten eine Schule zu bauen iſt. Einkünfte des Paſtoren: 168 ℔ 4 ß und ungefehr 40 Demat Landes.

Oſterwoldt.

Paſtorenhebung 70 ℔ 5 ß, Paſtorenland welches er ſelbſt gebraucht ungefähr 46 Demat.

Weſterwoldt.

Paſtoren-Einkünfte 213 ℔ 15 ß und 40 Demat Landes.

Olandt.

Ein Warf heißt die Kake, 2 Acker: Norder-Heiligen und Süder-Heiligen.

Groden.

Paſtorenhebung 120 ℔ 7 ß 6 ₰ und 11 Demat Landes.

Pelwormerharde.

Große Kirche.

Paſtorenhebung 125 ℔ 2 ₰ und 40 Demat Landes. Bei der Paſtorenhebung wird bemerkt: Der Staller Jürgen Maes an Landheur 31 ℔. Herr Johann Ketelſen*) für einen Warf mit 2 Kohlzennen und Ackerland 8 ß. — Die Süder Capellanei iſt vorm Jahr ganz neu erbaut. Die Norder Capellanei iſt vor 2 Jahren auch merklich verbeſſert.

Kleine Kirche.

Paſtorenhebung 80 ℔ und 30 Demat Landes.

Buphever.

Paſtorenhebung 110 ℔ 6 ₰ und 14 Demat Landes.

Ilgrufft.

Paſtoren Hebung 168 ℔ 13 ß und 37 Demat Landes.

Amt Tondern.

Bei den Kirchen des Amts Tondern iſt zu wiſſen, daß der Propſt daſelbſt nur die hierunter verzeichneten 41 Kirchen wegen Ew. F. G. viſitiren. So viel aber die übrigen 6 Kirchen dieſes Amts betrifft, als nämlich Tondern, Uberg, Abell, Hawe (Hoyer), Schatze (Schands) und Hjerpſtedt, obwol Ew. F. G. das jus patronatus haben, ſo laſſen doch dieſelbe durch dero Propſten die obberürten Kirchen nicht viſitiren, ſondern geſchieht ſolches durch den Archidiaconus von Ripen, doch in Beiſein des H. Amtſchreibers zu Tondern.

---

*) Wurde 1569 Paſtor.

So viel die Land- und andern Maße gedacht wird, ist zu wissen, daß die Rodemaße nicht allewege gleich, denn an etlichen Orten 120 Ruten ein Demat machen, auf Silt und Föhr sind 4 Lastell 1 Demat, imgleichen 10 Ammersaat 1 Demat, noch 3 Lastell ein Nothgraß. Von Roggen und Kornmaße thut 1 Ortigh an Roggen 10 Schipp, an Gersten 12 Schipp, an Habern 20 Schipp. Von Buttermaße thun 3 ℔ Butter 2 ℔, welches zu mehrerer Nachrichtung weil diese des Orts gewöhnliche Termini in den Kirchenhebungen und Kirchendiener Besoldungen oft vorfallen.

Risemohr oder Bökinghарde.

Nybüll.

Kirchenregister inc. 1580. Was zu der Vicarien Unser lieben Frauen gebracht und bekannt worden, ist eigenes Land der Kirche. Pastoren Besoldung: An Hochland im Gotteskoog 29 Demat weniger 5 Ruten, in dem Altenkoog 4 Demat. Ackerland $2\frac{1}{2}$ Mooracker im Niebüllingerkooge belegen. Im Ulebüllinger Kooge 2 Acker Sandland. In Vedderskooge 2 kl. Acker Sandland. An Geld ungefehr 80 ℔. An Accidentien hat er vor eine Leichpredigt 3 ß, Brautgeld 3 ß, die Kindelbettersche wenn sie in der Kirchen gehet 1 ß.

Deetzbüll.

Kirchenregister inc. 1581. Pastoren Besoldung: Aus dem Kirchspiel alle Jahr 40 ℔ noch 3 oder 4 ℔ Landheuer. — Reinen Gersten ungefehr 16 bis 18 Thlr. Von jeder Braut 3 ß, von jedem Todten 3 ß, Frauen Kirchgang 1 ß. Außendeichsland 5 Demat, Binnendeichsland ungefehr 3 Demat, Hochland 2 Demat, Schlickland noch 3 Mooracker und 1 Breite, noch 1 Ackerland und frei Torfgraben.

Rysum.

Kirchenregister inc. 1582. Pastoren Besoldung: 11 Demat Hochland und Gräsung, $4\frac{1}{2}$ Acker kurze Acker, etliche liegen unterm Deich, etliche mittenein. Torfmaße zur Notturft. Ferner, der mehr hat als eine Kuh gibt 10 ß, der nicht mehr hat 9 ß, die Armen geben 6 ß welche halbe Madtschaften sein, die andern geben

2 ß. Noch hat er jährlich 23 Tom. Reinroggen, noch 3 ß Brautgeld und 3 ß Todtengeld, 1 ß Kirchgangsgeld.

Lindholm.

Kirchenreg. inc. 1590. Pastorenhebung: Anfänglich ist gebräuchlich gewesen daß ein jeder Karspelmann der ein Hausscheffel ausseyet war schuldig zu geben ein Hausscheffel, das ist 3 Tunderinger Schipp von dem besten Korn; dies ist aber verändert. Geben demnach jetzo die Reichsten 3 Schipp Roggen und 5 ß, die Mittelmäßigen 3 Schipp Gersten und 3 ß, die Geringsten 3 Schipp Hafer und 5 ß. Die Armen geben 4 ß. Ein Handwerksmann 5 ß. Es gehören zum Pastorat 2 eiserne Kühe, und werden dazu gebraucht 15 Dem. Wische auch eine Kirchenfenne von 7 Demat und eine kleine Ham von 2½ Demat zu den jungen Beesten.

Widingharde.

Horsbüll.

Kirchenreg. inc. 1582. Unter den Ländereien des Pastors sind etliche Oldigs Demat, welche nur 160 Roden auf ein Demat machen. — Summa der Ländereien 110½ Demat. Der Caplan hat 40 Demat Landes.

Emmelsbüll.

Kirchenreg. inc. 1581. Der Pastor hat 129 Demat 37 Roden.

Klanxbüll.

Kirchenreg. inc. 1589. Die Kirche hat Vicarienland zu Unserer lieben Frauen. Pastorenland 79 Demat 21 Roden. Die Accidentien sind geringe.

Rickelsbüll.

Kirchenreg. inc. 1589. Im Kirchspiel sind 48 Matschoppen. Jeder Matschop gibt jährlich an den Prediger 3 ß.

Rodenes.

Kirchenreg. inc. 1589. Pastorenhebung: Die Acker, Wische, Weide und Wege ist in Alles 43 Dem. 86 R. Kirchenkühe sind sind 5. Stehendes Geld jährl. 23 ß.

Nieklrchen.

Kirchenreg. inc. 1582. Es hielt alhie ein Demat 18 (?) Ruten. Die beiden Vicarien heißen: Sanctae crucis und Unſer lieben Frauen. Paſtoren Einkünfte: Eine Fenne beſüden der Kirche 2½ Demat 56 R. Die Kuhfenne 20½ Dem. 9 R., noch in derſelben Fenne 14 Dem. 36 R. Um den Kirchhof 5 Dem. 50½ R.. Beſüden Vedderebüll Schlott 11½ Dem. Bei dem Alten Deich 23½ Dem. 2½ R. Chreutzham 3½ Dem. In Harsbüll Kooge 1 Dem. 10 R. In Mooringerharde unfruchtbarlich Schlickland 3 Dem. 15 R.

Aventoft.

Kirchenreg. inc. 1557. Paſtoren Eink.: Weſten der Kirche 18 Demat. Die Süderfenne 2 Dem., auf Namenham 6½ Dem. hat F. G. verbeutet und Schlickland dafür gegeben, 1½ Dem. für 1 Dem. In der Wick 4 Dem. Im heiligen Ham 3 Dem. 30 R. Kuhham 2 Dem. 30 R. Auf Grott Horvordt 3½ Dem. doch iſt da viel von abgeſchlagen. Bei Boye Payſſens Haus oſten 1 Dem. 2 Acker, beſüden den Weg ½ Dem. 30 R., 2 kl. Stück Landes 80 R. Noch im alten Koog 3½ Dem.

Die Marſch.

Fahretofft.

Kirchenreg. inc. 1582. Paſtoren Eink.: Geld 68 ℔. Von einem Feſtegut an der Seekant gelegen 15 ℔. An Marſchland 15 Demat.

Dagebüll.

Kirchenreg. inc. 1558. Paſtoren Hebung: Geld 80 ℔. Land 13 Demat.

Galmsbüll.

Kirchenreg. inc. 1540. Die Kirche und der Prediger hatten Ländereien in Süder Galmsbüll, Südertofft und Nordertofft.

Das Land Silt.

Morſum.

Kirchenreg. inc. 1540. Paſtoren Hebung: Ackerland 18 Demat 4 Kuhgraſung auf Karrigardt und in der Myr 7

Demat Wiſchland. Von der Kirche hat er jährlich 8 ℔ wegen der Capellanei.

Keytum.

Kirchenreg. sine dato. Paſtoren Einkünfte: Ackerland 26½ Demat, Wiſchland 22½ Dem., Wüſtesland 3½ Dem. 4 Kühe Gräſung unter dem Kliff. 6 Rothgraß in Borlum. Ochſen und Schafe gehen auf die gemeine Weide und Heide. Stehendes Geld 39 ℔. Vicariengeld wegen des Marienlandes 12 ℔, nebſt Opfer.

Weſterland und Rantum.

Kirchenregiſter alt, iſt 1605 in Richtigkeit gebracht. Paſtoren Einkünfte zu Weſterland 82 Ammerſaat, zu Rantum 54 Ammerſaat, iſt aber viel von Sand verdorben. Wiſchland zu Weſterland 34 Laſtell und 2 Stücke worauf man 8—9 Fuder Heu bergen kann. Zu Rantum 31 Laſtell. Prövingen 26 ℔.

Oſtertheil Föhr.

St. Johannes.

Kirchenreg. inc. 1536. Paſtoren-Einkünfte: An Ländereien 87 Demat Wiſche. 48 Demat Gräſung in Alverſum, 46 Demat in Midlum, 2 Demat in Oevenum. Außerdem Korn und Geldhebungen. Zur Capellanei gehören Kreuzbohl 41 Dem. und Jacobsbohl 68 Demat. Außerdem angeſetzet 94 Bohl.

St. Nicolaus.

Kirchenreg. inc. 1416. Paſtoren Einkünfte: 52 Dem. Ackerland, 44 Dem. Medeland. Von Unſer lieben Frauen (nach dem Regiſter) iſt St. Jürgen und St. Catharinen 10 Demat Ackerland die Heuer 11 ℔ 13 ß. Gräſung in Wrixum und Boldixum.

Karharde.

Karlum.

Kirchenreg. inc. 1588. Paſtoren Hebung: 1 Boel Landes. Marſchland 14 Demat. Zehnten von 20 Garben; 1 Schipp Roggen von jedem Boel, vom Kötener 4 ß.

Ladelund.

Kirchenreg. inc. 1572. Pastoren-Hebung: 48 ℔ stehend Geld, 42 Fuder Heu, 45 Demat Landes. Des Pastoren Boel ist 12 Ortig Landes an Ackerland. Sein Wischland ist geringe.

Medelbye.

Kirchenreg. inc. 1568. Pastoren Einkünfte: Im Carspel sind 59 Boel und soll (jeder) dem Pastoren geben ein unsträflich Fuder Heu. Von Zehnten geben sie ein jeder 40 Garben an Korn. Welche Kühe haben, geben von jeder 1 ℔ Butter; bei dem Butter gehören 3 Brod. Auf Michaelis gibt jeder 1 Gans und 3 Brod. Von der Butter und von den Gänsen bekömmt der Capellan den 3ten Theil. Opfergeld zu 4 Zeiten, beläuft sich jedesmal 6—7 ℔. Quickzehnten von jeder Jungverken 3 ß, von jeder Immenschwarm 3 ß, von jedem Kalb 1 ß, vom Lamme 1 ß, wenn etliche aber 10 Kälber, Lämmer oder Ferken haben, so geben sie der Kirchen und Pastoren eins. — Ein Stück Landes heißt Kirchenbrede. Ein Stück Wisches weit in Beygel belegen gibt 40 Fuder Heu.

Leck.

Kirchenreg. inc. 1587. Pastorenhebung: Von jedem Karspelmann jährl. 9 ß macht 144 ℔. Sein Land kann geben 80 ℔. Von jeder Kuh zweimal Milch jährlich beläuft sich 16 ℔. Ein Lanste gibt jährlich 2 ℔, 2 Lansten jeder 8 ß. Der Capellan hat im Ganzen 63 ℔ 7 ß 9 ß.

Enge.

Kirchenregister inc. 1589. Von Wulf von der Wischen Diener hat die Kirche eine Einnahme von 76 ℔ 10 ß 10 ß. Pastorenhebung: 5 Acker von des Küsters Zaun an bis an die Aue. Noch die rechte Pastoratstette bei der Kirchen mit der Mose oder 4 Blocke Ackers. Ein Stück Wisch genannt Pucker. Bei Brunsberg 2 Demat Wisches. Zu Schardebüll die Horne genannt $2\frac{1}{2}$ Demat. Noch 2 Demat in Schardebüller Feldmark, 9 Acker neben Semersbohl. Ein voll Mattschaft 80 ℔ und kleine Nebeneinnahmen.

Stedesandt.

Kirchenregiſter inc. 1589. Die Kirche iſt ſehr baufällig. Paſtorenhebung: 6 Dem. Landes Ackerland zu 2 Tonn. Gerſten ½ Tonn. Roggen und 60 ℔ an baarem Gelde.

Klixbüll.

Kirchenreg. inc. 1588. Paſtoren Einkünfte: 40 ℔ Geldes, an Marſchland 25 Dem., noch 2 Tonnen Sand Ackerland. Kornzehnten 1 Garbe von 60. Von dem ganzen Bohl eine fette Gans und 2 Brod. Vicariengeld 10 ℔. Der Capellan hat 24 ℔ und 5 Dem. Marſchland. Vicariengeld 6 ℔ 4 ß.

Braderup.

Kirchenreg. sine dato. Paſtoren Einkünfte: an Land 1 Bohl auf Braderupfeld. Marſchland 16½ Dem. Vicariengeld 11 ℔ 12 ß. Von jedem Bohlsmann ½ Gans. Von den Zehnten Butter und Korn 60 ℔ 8 ℛ. Jährlich auf Pfingſten Sacramentsopfer. Quickzehnten von einem Fohlen 3 ℛ, Immenſchwarm 3 ℛ, Kalb 1 ℛ, Verken 1 ℛ.

Huntorp.

Kirchenreg. inc. 1571 aus einem alten Kirchenregiſter aus dem Jahre 1477 gezogen. Paſtoren Eink.: 28 Demat 44 Roden 2 Ellen, worunter in Harzbargerwoldt 1½ Dem. 92 R. Marſchland 29½ Dem. 64 R. 2 E. Noch gehört zum Paſtorat ½ Bohl Geeſtland auf Huntorp Feldmark mit 12 Gräſe und allem Zubehör. Noch ein Tofft bei dem Hauſe 4 Tonnen Saat, 3 Acker 1 Tonn. Saat. Ein Kötenerſtaven mit einem Kohlhof 1 Tonne groß. Noch liegt ein Acker auf Atzbüll zum Paſtorat gehörig, welchen Herr Nigels ſeinem Schwager Peter Matzen mit ſeiner Tochter ſoll mitgegeben haben, bittet die Kirchgeſchwornen dahin zu halten ſolch Land wiederum zum Paſtorat zu bringen. Ferner 2 Mark ℔ Butter von jeder Kuh die gejunget hat, und 1 Mark ℔ die nicht gejunget hat. Kornzehnten gehört der Kirche und dem Paſtoren 20 Garben von allem Korn. 4 mal Opfer; auch Quickzehnten.

Lägum.

Kirchenreg. inc. 1571. Pastoren Besoldung: In Süder Enge 4 Dem. 89½ R., die Kuhfenne 3½ Dem 85 R., Goßham 2½ Dem. 2½ R., Gülen 1½ Dem. 66 R. Ackerland. Ein Halbbohl zu 3 Tonn. Korn. Butterzehnten 1 Tonne ab und zu, auch geben etliche Bohlsleute 1 Käse. Geld 18 ℔, Käthnergeld 6—7 ℔. Auch gehört zum Pastorat ein Caplanstaven davon hat er 1 ℳ.

Schlurharde.

Die Register dieser Harde sind 1588 in Richtigkeit gebracht. Die Kornzehnten sind 1585 für eine gewisse Summe zu Gelde gesetzt. Die Pastoren aber und andere Kirchendiener behalten noch auf diese Zeit die Korngarben.

Hostorp.

Pastoren Einkünfte: 50 Ortich Roggen. An Zehnten im Jahr 1 Ortich 10 Schipp. 1 ℔ Butter von jeder Kuh. Opfer einmal im Jahr. So viel Land daß er an Roggen kann seien 10 Ortich, an Gersten 5 Ortich. An Heu 80 Fuder.

Hoist.

Zu dem Pastorendienst liegen im Dorf 1½ Ortich. Ueber das ganze Feld so in 3 Roden, jeder Rode 9 Ellen, kann jährlichs ungefehr gesäet werden 6 Ortich Roggen 1½ Ortich Gersten 9 Schipp Buchweitzen. Dazu 30 Fuder Heu. Dem Pastoren gehören von Kornzehnten die 30. Garbe. Von jeder Kuh der Pastor und der Küster 1 ℔ Butter und 2 Brödte. Opfer einmal des Jahrs. Quickzehnten für das 15. Kalb 12 ß, für das 15. Lamm 6 ß, für das 15. Barken 2 ß u. s. w.

Rapstedt.

Der Pastor hat 1 ganz Bohl Landes welcher hat 3 Otting auf jeder Otting 2 Roden und jede Rode 9 Ellen. Noch eine Toft so Jeß Kallesen zu Register des Kirchenbuches ob salutem animae suae, zu des Pastoris Unterhaltung legiret. Daneben ein Acker genannt Redocker; ein Acker heißt Sandbrede. Auch hat

Thomas Kalleſen legiret ein Acker de duobus modiis, welche der Paſtor nie in ſeiner Poſſeſſion gehabt. Eine kleine Wiſche heißt Ousengh. Die Kaſpelleute haben gegeben der Kirche und den Paſtoren die 15. Garbe oder Schoff von allerlei Getreide. Ferner 2 Butterbörde, als 2 ℔ Butter von jeder Kuh, und eine Plochbürde, als von jeder Ploch ein Ferinker Butter einer Schipp nach. Auch werden Quickzehnten entrichtet.

Tingleff.

Die Kirche hat verſchiedene Debitores zur Vicarie St. Leonardus. Paſtoren Einkünfte: 5½ Otting Landes, jeder Otting 8 Ellen, 50 Fuder Heu, 40 Garben; auch bekömmt die Kirche und der Paſtor zuſammen das 15. Lamm, noch 3 Achtentheil Butter.

Bulderup.

Der Paſtor wohnet in einem kleinen Dorfe genannt Lendemark und hat zu gebrauchen den 4ten Theil deſſelben Landes an Acker, Wiſch und Weide, und hält ſolch Land 10 Ortich Roggen 1 Ortich Gerſten und 2 Ortich Buchweizen. Noch ein Wiſche bei dem Rechte in Schluxharde — noch 4 Wiſche. Ferner der Kirche und dem Paſtoren die 15. Garbe von allem Korn. Ferner gehört dem Paſtoren 2 ℔ Butter von jeder Kuh. Die Kaſpelleute wollen aber nur 1 ℔ geben.

Burkarl.

Prediger Einkünfte: Daſelbſt im Carſpel kann underweilen geſähet werden 15, bisweilen 16 Örtig Roggen und Sommerſadt. An Heu hat er bisweilen 80, 100 auch wol 120 Fuder. An Kornzehnten haben ſie dem Paſtoren und Kirchengut gegeben den 15. Schoff, jetzo wollen ſie kaum den 20. geben und bringet bisweilen 50 bis 60 Ortich Kornes. — Butterbörde iſt nicht gleich und geben von jeder Kuh 1 ℔ Butter, davon bekommt der Küſter den 3ten Theil. Quickzehnten iſt gering, vorzeiten das 15te Lamm und Ferken, nun aber geben ſie für das 15. Kalb 10 ß, für das Lamm 6 ß.

Lundtoft Harde.

In dieser Harde sind viele Sehegaardsche Unterthanen, dahero die Kirchendiener sich sehr beklagen, daß sowohl ihnen als der Kirchen das ihrige nicht werde entrichtet, sondern mehrentheils von denselben vorenthalten.

Uck.

Pastoren Einkünfte: 1 Otting Landes darin 3 Ortich Roggen, noch 24 Fuder Heu, Butter ¼. Im ganzen Karspel 81½ Ottingen Landes, von jeder Otting geben sie ½ Drage Roggen, ½ Drage Gersten, ½ Drage Buchweizen. Für Brod und Wein zu der Kirchen 2 Thlr. — Quickzehnten bekömmt er das Jahr ungefehr ½ Thlr. — Im Carspel wohnen 38 Bohlsleute.

Enstedt.

Kirchenreg. inc. 1556. Es wird berichtet, daß die von Seegaard nach dem jus patronatus dieser Kirchen sehr stehen. Pastoren Einkünfte: 24 Ortig Roggen, 12 Ortich Gersten, 5 Ortich Hafer, ¼ Butter, Käse und Brod für 3 ℔. Quickzehnten 4 ℔. Opfer beläuft sich auf 10 ℔. Zum Pastorat gehört kein Bohl, nur 5 Stuff Saatland; die Karspelleute geben von jedem Boel 1 Fuder Heu, zusammen 25 Fuder.

Velstede.

Kirchenregister inc. 1512. Pastoren Einkünfte: In diesem Carspel sind 65½ Boel welche aber abnehmen, nachdem sie verarmen und die Güter zu den Edelhöfen gelegt werden. Von diesen sein J. F. G. Leute 12, die andern sind der Edelleute Diener. Jeder Boelsmann gibt zu Plochbürde etliche Eier, etliche Stette Geld oder Brod, 1 ℔ Butter von jeder Kuh, 8 Brod und 1 Käse. Diese Bürde wird zwischen dem Pastoren und Küster getheilt. Quickzehnten ist abgebracht. Jede Bohle gibt 3 ß zur Theilung der Kirchen und Pastoren. Im Herbst bekömmt man hier 8 Drave Korn, 10½ Bohl die geringer Saatland haben geben jeder 6 Drave. Zu des Pastoren Hause liegt nicht mehr Land als er zwischen 2 Heerstraßen besitzt und 1 Stück Stufland bei der Kirche, darin

man 4—5 Örtig Korns jährlich ſeiet und zum geringſten 12 meiſtens 30 Fuder erndten kann.

Rinkenis.

Kirchenregiſter iſt alt, sine dato. Paſtoren Hebung 5 Örtig Saat von allerlei Korn. An Kornzehnten, F. Gn. Unterthanen haben 55 Otting, gibt jährlich 1 Drave. Die Seegaardſchen Leute haben 35 Otting, geben auch jährlich 1 Drave. An Quickzehnten 2 ℔ lübſch. Butter 1 Vierentheil, Plochbürde 14 ß und 54 Brod.

Holebüll.

Kirchenregiſter incipit 1597. Paſtoren-Einkünfte: Der Paſtor verwaltet auch den Küſterdienſt. 3 Drage Roggen, Gerſten und Hafer von jedem Boel, als 36. Ein kleiner Haustoft ſo groß als ein Örtug Saat. Von 5 oder 6 Boel, welche nach Seegaard gehören, bekömpt er nichts.

Amt Lügumkloſter.

Es ſind im Amte 3 Kirchen: die Kloſterkirche, die Lügumkirche und Bredekirche. Die Kloſterkirche hat kein Einkommen und hat der Paſtor jährlich 100 ℔ und zum Koſtgeld 30 ℔.

Lügum.

Der Paſtor hat kein Paſtorenhaus, ſondern beſitzt F. Gn. Grund und gibt davon jährliche Pflicht und thut Hovedienſt gleich wie ein anderer Bauer. Er bekömmt an Zehnten nicht mehr als aus einem Dorfe Ellen, ſo mit ihm auf 1 Laſt Roggen jährlichs zu geben abgedinget, imgleichen von einem Gute in Loitwatt worauf 2 Leute wohnen ihren Zehntkorn. Die Butterpflicht iſt 6 Vierentheil; ferner ein geringes Quickzehnten, wofür er jährlich Wein und Brod verſchafft. Noch hat er einen kleinen Toft und 1 Fuder Heu. Nachdem das meiſte Zehntenkorn, welches dem Paſtor nach Ausweiſung des Receſſes zukömmt, auf das Kloſter gebracht wird, welches alſo in der Mönnichen Zeiten geweſen, da hat der Paſtor zu Lügum allezeit ſeine freie Koſt gehabt, und nunmehr alſo

verordnet, weil der Pastor allezeit wegen der Kranken zu besuchen auf die Mahlzeit nicht wahren konnte, daß er jährlich von dem Kirchengelde haben sollte 20 Thlr.

Brede.

Pastoren Einkünfte: Der Pastor Herr Nielß hat von der Kirche 2 Thlr. für Brod und Wein 8 Thlr. Der Pastor hat kein Pastorenhaus, darin das Karspel oder Kirche einige Gerechtigkeit, auch kein Freiland; sondern was er von Land, hat er von der Kirchen und gibt dieselbe davon jährlichs eine große Schuld, und ist solch Land ein Toft, ein Stück Wisches im Borchvelde und 13 Stück Ackerland, welches er nur kann alle 3 Jahr gebrauchen. Zehnten: 40 Örtich, Gersten: 30 Örtich. Butterbürde 3 Vierentheil oder 1 Thlr. Davon gibt er jährlich zum Kloster ½ Thlr. Von jedem ein kleiner Käse und 2 Brod, welches sich belaufen kann auf 6 ß.

Amt Apenrade.

Die Kirchenregister sind 1594 in Richtigkeit gebracht. Nicolaus Heldvader (?) hat sich beklagt, daß die Amtleute von jeder Kirche 4 Rthlr. ohne Unterschied fordern, unangesehen daß solch Geld nur anfänglich von den beiden Kirchen Biolderup und Lucht allein und nicht von den andern solle sein bewilligt.

Stadt Apenrade.

Die Kirchengeschwornen der Stadt beklagen sich wegen eines Begräbnisses so von dem gewesenen Amtmann Bertram Sehestedt vor dem Altar im Chor ziemlich hoch aufgemauert, wogegen er 100 ß der Kirche versprochen; dieweil aber dieselbe nicht erlegt, bitten sie dieselbe von den Erben Christoph Rantzoven nochmals zu erlegen, oder daß ihnen werde erlaubt den aufgemauerten Grabstein zu senken, und dem Steinpflaster gleich zu machen.

Prediger Einkünfte: unter andern Ein halb Otting Land auf Kolstorperfeld. Eine Lücke genannt Prestoft, eine Koppel Prestschlicht, ein Tofft Gammellobrug, ein Acker Fuldestoft,

im Holze eine Koppel Lindenberg, ein klein Wiſch in Ornum, die 12 Schwed genannt. Noch in der Almind ein Wiſch, noch ein Hopfenhof bei dem ſalzen Waſſer. Noch iſt vor Zeiten ein Wiſch in Riesholt, Gonzesbuy (?)*) genannt, durch practic davon gekommen.

Riesharde.

Ries.

Paſtoren Einkünfte: Die 15. Garbe, davon der Kirche die Hälfte, Butterbürde von jeder Kuh 2 ℔. Dabei 1 Käſe und 4 Brod. Davon dem Küſter der 3te Theil. Quickzehnte das 15te Haupt von Lämmern und Ferken, von einem jeden Bohlen und Kalb 3 ß, von jedem Schwarm 3 ß. Davon dem Küſter einen halben Theil. Ein jeder 2 Hering und 2 Brod in der Faſten. — Zum Paſtorat gehört auf Riesfeld 4 Otting Erde. Noch 1 Otting vorhin zur Capellaney gehörig. In Goes ein Lücke Hjortholt genannt, noch ein Stuf Elgardt und Boztoft, davon 5—6 Fuder Heu. Noch mehre kleine Acker und Lücken, und ein Wiſch Tydemöle genannt. Auf Goosfeld bei Sevekiär 1 Acker, bei Norenlefwege 1 Acker, ein Toftgut in Norenlef (Norder-Enlev), noch ein Stuf bei Arehoep. Auf Miolsfeldt 5 Acker bei Flatthaye.

Biolderup.

Der Paſtor wohnet auf K. M. Grund, hat kein Bohl als ein wenig Stuffland; und weil da vielerlei Obrigkeiten Diener in dem Karſpel ſind, als K. M. zu Dennemark, J. F. G., Königl. M. Statthalter Geert Rantzau, Friedr. v. Ahlefeldt und Gregorius v. Ahlefeldt zu Seegard und Heinrich v. Ahlefeldt zu Satrupholm, als iſt dem Paſtoren von den Königsleuten fürgeworfen worden, daß er keine Otting gegen ihre Otting hätte, wofür ſie wegen der Gräſung des Paſtoren Vieh eingeſchätzet haben, derowegen er ein verfallen Bohl unter K. M. Hoheit belegen hat annehmen müſſen, davon gibt er jährl. 5 Ortig Roggen und ein Herrſchaft Schwein

*) Der Name iſt ſehr undeutlich geſchrieben.

zu Hadersleben und muß Hovedienst thun. — Kornzehnten 32 Ort. Roggen 6 Ortig Gersten 2 Ortig Buchweizen, 2 Vierentheil Butter, 30 kleine Käse, 2 Hering und 2 Brod.

Hjordkar.

Pastoren Einkünfte: auf Hjordkarfeld 3 Otting Land, 1 Toft auf Süder Enlef. Auf Arsleve 1 Stuf, ein Wisch Presteeng genannt, noch 1 klein Acker. Kornzehnten die 15. Garbe. Christoffer Arenkiel zu Tolstedt gibt für seinen Kornzehnten 1 ℔. Außer Butterbürde, Quickzehnten und von Immenschwarmen 2 Hering und 2 Brod.

Lucht.

Pastoren Einkünfte: an Land 4 Otting auf Kirkebyefeld, dazu Stufland als 3 Acker bei Köllemhole, 6 Acker auf Hasselberg, 6 Acker auf Bitterholdt noch 2 Acker und 1 Tofft, 1 klein Acker besüden Prästlund, 1 Stück Stufland, 2 Ackerstuferde in Boeslücke, 1 Acker in Kragtoff, noch 2 Acker, 1 klein Acker auf Trutzholm, 2 kl. Acker in Barsmark. Für 5 Acker wird gegeben von Martin Nissen in Schowbye 1 Örtig Gersten. 2 Acker in Schowbye geben ½ Ortig Gersten. 3 Stück Stuferde auf Stolligmark bringen ein 8 Schipp Gersten. 1 Acker, besüden Tullismose. Bodum gibt von 2 Tosten und einem Fischteich 1 Örtig Roggen. Zehntenkorn 136 ℔ 8 ß. Quickzehnten 5 ℔ 15 ß. Von dem Eiland Barsoo bekömmt der Pastor 11 Gänse. Von dem Gute Owbecke, so weilandt dem Pastoren alhie gehöret, bekömmt jetzo F. G. die Veste Hebungen, Mastgeld und andere Gefällen, aber dem Pastoren geben die Beiden welche darauf wohnen zusammen 2 Thlr., weil es zur Wedeme von Alters her gegeben ist. 5 Kathen stehen auf des Pastoren Acker, geben F. G. Verbittelsgeld ein jeder jährlich 8 ß. Prästlund ist Stuferde. Noch hat er ein Capellenhaus, so der Caplan pflegt zu bewohnen, da liegen auch 3 Acker, Dreffdorn genannt, und ein klein Toft Stubtofft und 7 ℔ Rente.

Süder Rangstruphарde.

Heldewatt.

Der Pastor verwaltet auch den Dienst zu Eckwatt. Einnahme 4 Otting Erde binnen des Dorfes Felde wozu die Haustoft gehörig worauf die Pfarre gebaut. Noch norden der Au die Prästetoft, ferner die Jegentoft. Noch liegen zum Pfarrhause eine Tofft von 2 Ackern bei Iverslef Kirchenbrügge, erstrecket sich an die Au. Noch ein Tofft Süden der Au, und 2 kl. Acker. Eine Wiese von 24 Schwaden belegen Süden in Hüdewatt, und Norden in Klautoft Feldmarkt, trägt ungefähr 3 Fuder Heu. Noch ein Stück Stuferde Osten des Pastorenhauses, so vorzeiten Hr. Nicolaus Dittmer mit Herzog Friedrich an sich vertauschet und demselben andern Grund wiedergegeben, so jetzo Heinrich von Ahlefeldt auf Satrupholm läßt gebrauchen. Auf diesem Allen ist ein geschworen Lagheft durch Hr. Matz Iversen Pastoren 1514 gemacht auf Pergament geschrieben, so die Pastoren in Verwahrung. Der Pastor hat außer Zehnten (die 7½ Garbe) eine freie Aalwehr, freien Fischfang und Vogelschießen an Enten und Dükern in der Heldewatter Au. Außer ½ ℔ Schafskäse bringt jede Hausfrau des Boelsmannes 1 guten Flämischen Hering und 1 Roggenbrod, davon bekommt der Küster den dritten Theil.

Eckwatt.

Zum Pfarrhof ist nur ein Otting Erde an Acker und Wisch, noch 2 kleine Tofte. Auf Hostrupfeld liegt ½ Otting Erde; die Lansten welche darauf wohnen geben Vestegeld.

Betstette.

Pastoren Einkünfte: 22 Örtig Roggen und 3 Schipp. Quickzehnten 3 ℔ 8 ß. Opfer 6 ℔. 1½ Vierentheil Butter. 2 Otting Erde, darinnen er jährlich kann seien 8 Ortig Roggen, 2 Ortig Gersten, 1 Ortig Buchweizen. 32 Fuder Heu.

(Oster) Lügum.

Pastoren Einkünfte: 2 Otting Erde, 1 Stuff über Bogelunds Acker 10 Schipp Roggen. In Scheggesloge schwuren acht Sandleute zur Kirche und zur Unterhaltung des Pastoren 1576, ist

7 Schipp Landes; noch Woyer Hügelſtuf 4 Schipp Landes, noch 4 Ruten Stufferde auf Fölſchhügel, das hat Tuge Kellerknecht gegeben, 1 Ortig Landes. Noch ein Acker Präſtdobbel genannt iſt 1½ Ortig Landes. Ein Stuff beim Kreutze ward gegeben von Haverslund und von Lügum, wegen der Zwiedracht ſo beide Dörfer hatten von wegen der Veldtſcheide. Noch ein Toft Pagetofft, 14 Schipp Landes, noch ein Stuff auf Habergardt 12 Schipp Landes, noch ein Toft Samſotofft genannt 9 Schipp Landes. Ein Tofft heißt Lehmskultoft. Außerdem Quickzehnten und Butterbörde.

Warnitz ein Birk.

Die Kirchgeſchwornen beklagen ſich, daß einer mit Namen Hans Blome von Ornum vor 16 Jahren in der Kirche begraben und deswegen 10 Thlr. verehret; dieſes Geld iſt nicht eingekommen, ſondern das Begräbniß verfallen.

Paſtoren Einkünfte: 1½ Otting zu der Wedeme, 44 Fuder Heu. Jährlich auf Lätare 6 ß. 4 Brod ſo gut als 1 ß von einem jeden Boel derer 65 ſind. Außerdem Kornzehnten, Maybutter jährlich, Schafskäſe. Von allen Hebungen erhält der Caplan wegen des Küſteramtes den 3. Theil. Der Caplan hat einen dritten Theil einer Otting auf Borupfelde welchen König Chriſtian II. darzugegeben vermöge der Oldeſten in dieſem Karſpel gegebenen Zeugniß.*)

*) Das Mſc. des obigen Artikels iſt der Kieler Univerſitäts-Bibliothek übergeben worden. Die Red.

Kleine Mittheilungen.

15. Museum vaterländischer Alterthümer. (Mit Tafel II.)

Ueber den Zuwachs des Museums bis Ende October 1861 ist im IV. Bande der Jahrbücher, S. 191, 296 und 380, Bericht erstattet. Die letzten beiden Monate des verflossenen Jahres waren ganz besonders günstig. Im November schenkte Herr Dr. Klander in Plön einen großen schön geschnitzten Schrank von Eichenholz, und im December ist die Sammlung des verstorbenen Großherzoglich Oldenburgischen Kammerherrn von Witzleben in Oldenburg, welche dessen Erben der S. H. L. antiquarischen Gesellschaft zum Geschenk gemacht haben, dem Museum einverleibt worden; (s. die Bekanntmachung des Vorstandes vom 21. December im Altonaer Merkur Nr. 307, 1861 und anderen Blättern.) Ausführlichere Nachrichten über diese und sonstige Erwerbungen wird der demnächst erscheinende XXI. Bericht der Gesellschaft bringen.

Für die Münzsammlung sind angekauft aus dem Stover'schen Funde von 1861*) 20 Stück, nämlich 2 Hamburger halbe Thaler von 1621 und 1629; ein Lübecker Viertel-Thaler von 1623; ein Flandrischer, ein Dornicker (beide ohne Jahrzahl) und ein Antwerpener (von 1627) Viertel-Kreuzthaler; ein Schweriner Halb Reichsorth von 1621; zwei Gottorper 1/8 Reichsthaler von 1625 und 1635; vier Gottorper 1/16 Reichsthaler (Düttchen) von 16 8?, 24?, 24 und 28; vier Dänische Marken

von 1613, 15, 16 und 17; ein Däniſches 24 Schilling-Stück von 1624; ein Däniſches 12 Schilling-Stück von 1624 und ein Däniſches 4 Schilling-Stück von 1630.

Aus dem Meldorfer Münzfund von 1860**) zwei Malmöer Kreuz-Witten aus der Zeit der Könige Hans und Chriſtian (I) von Dänemark.

Nachträglich wurden noch 4 Stücke aus dem Seedorfer Münzfund von 1860***) ausgeſucht, nämlich 17. und 18. zwei Lübecker vom Jahr 1522, welche von Nr. 15 u. 16 nur in den Beizeichen verſchieden ſind. — 19. Eine beſchädigte Wismarſche Münze (von 1523), welche in Stempel und Umſchrift (S. Laurencis) etwas von Nr. 10 abweicht. — 20. Av. S. Quirin' 15 26 P(ro)tect(or) n(oste)r'; Heiligenbild in einer Einfaſſung; zu Füßen deſſelben ein Schild worin am Rande herum 9 Kugeln, an beiden Seiten des Schildes ein Kreis. Rev. Der Reichsadler in einem eingefaßten, mit einer kaiſerlichen Krone gedeckten Schild, der auf einem Lilienkreuz ruht. Mon.' nov.' Civi.' Nuss.' (Stadt Neuß.)

Außerdem wurden geſchenkt von Herrn Dr. Groth neun neuere Kupfermünzen, darunter 1 Zwei-Sous der franzöſiſchen Republik von 1792; von Herrn Brandt in Kiel 5 neuere Kupfermünzen, darunter ein Kurfürſtlich Salzburgiſcher Kreuzer von 1805; ein Schwediſches Öre-Stück von Guſtav II. Adolph (Av. Schwediſches Wappen mit dem Herzſchild der Waſa; Rev. zwei gekreuzte Pfeile unter einer Krone), gefunden von einem Landmann im Amt Cismar und eingeſandt durch Herrn Apotheker Clauſen in Oldenburg; endlich eine ſilberne Scheidemünze König Friedrich I von Preußen (mit gekröntem Bruſtbild).

Kiel, 28. Februar 1862. H.

Wir fügen den Abdruck eines hölzernen Stempels bei, welchen das Muſeum im Jahr 1841 von dem Herrn Porträtmaler Bünſow in Kiel erſtanden hat (Nr. 1981 des Hauptkatalogs;

*) u. **) Im XXI. Bericht wird von beiden Funden die Rede ſein.

***) Vgl. den XX. Bericht, 1861, S. 65—66 oder das Verzeichniß der Acceſſionen, Jahrbücher IV Beilage, S. 14—15.

vgl. den VII Bericht, 1842, S. 19). Ueber den Urſprung desſelben iſt Nichts bekannt; offenbar iſt er zur Feier irgend einer Hochzeit angefertigt worden.

Auf dem einen Medaillon iſt ein Brautpaar abgebildet mit der Umſchrift:

Jungimus optatas sub amico foedere dextras.

Das zweite Medaillon hat die Inſchrift:

Uxor casta est rosa suavis

und die Umſchrift (aus dem Buch Jeſus Sirach 26, 21):

Sicut sol oriens d(i)ei: sic mulier bona domus ejus ornamentum.

---

16. Aus dem Archiv der St. Nikolai-Kirche in Kiel vom Jahr 1636—37. Mitgetheilt von Cantor F. Fick.

a) **Memoriall** deßen waß zum erſten mahll, da Ich von einem Ehrenfeſten vnndt Hochweiſen Rahtt für einen Schreibmeiſter nach Kiehll gefördertt, Ich auff der Reyſe vnndt ſonſt für Fuhrlohn außgegeben habe.

Erſtlich. Dem Fuhrman daß er bey mir geblieben, Zu Wartt geldt gegeben 3 ℔.

Für Fehrgeldt zum Meſundt gegeben 4 ß.

Zu Eeklenförde verzehrett 8 ß.

In der Herberge Zum Kiehll in den Viehr tagen, die Ich alda, ehe Ich beſcheidt bekommen, ſtill gelegen, nebenſt dem Fuhrman, für eßen vnndt trincken vnndt Ruchfutter verzehret 5 ℔.

Auff der Hinreiſe verzehret 8 ß.

Zum andern. Da Ich wieder hervber gekommen, Mich introduciren zu laßen, habe Ich für den Wagen gegeben 5 ℔ 8 ß.

Für Fehrgeldt 4 ß.

Verzehret 10 ß.

In der Herberge in den 5 tagen, ehe Ich habe introducieret werden können, verzehrett 5 ℔.

Zum Dritten. Da Ich wieder hinübergereiſet, mein supellectilem zu holen, habe Ich dem Fuhrman nach Schleßwig zu trinckgeldt gegeben 12 ß.

Den Fuhrleuthen für Mir vnndt mein gerähtt über zu führen gegeben 8 ℔ 6 ß.

Verzehrett auff der Reyſe 1 ℔.

Facit 30 ℔ 12 ß.

Obengedachte 30 ℔ 12 ß ſeindt den 26. February Anno 1636 zu dancke entrichtet. Johann Friedrich Bremer.

b) Wie Ich Anno 1637 von Hamburgk anhero angelanget, hab ich vnkoſtet alß folget

Johan Jelch den Fuhrman an Fuhrlohn nach Kiehl vndt wieder nach Hamburgk bezahlt 6 ℔.

Vnterwegens verzehret 2 ℔ 10 ß.

wiederumb nach Hamburgk 2 ℔ 10 ß.

In Cordt Holdtmans Bude 2 Dage daſelbſt gelegen vndt bezahlet 2 ℔ 8 ß.

Vff Palmarum, wie ich angenommen wahr, Johan Jelch den Fuhrmann, daß er mir von Hamburgh mit meinen Gütern Kaſten vnd andern Sachen nacher Kiehl gefohret, mit ihm bedungen vndt bezahlet 24 ℔.

Noch vnterwegens verzehret 2 ℔ 12 ß.

Weile ich mit Johan nicht fahren kondte muſte ich einen andern Wagen dingen, der mich mit den vbrigen Gütern herfuhrte, daran vorvnkoſtet 15 ℔.

Summa 55 ℔ 8 ß. Jacoby Kortekamp, Organiſt.

c) Zeiger dieſes ein Exulant von Halle, bittet freundtfleißig vmb eine Zuſtewer von der Kirchen, denn er nebens ſeinem Ehe Weibe alles im Krieges Weſen verlaßen müßen, Vnd in höchſte Armut geſetzet, Deßen dürftigkeit die H. Vorſteher der Kirchen auf meine Intercession mit einer gabe wollen beyſpringen, Worumb ich Sie höchſtes fleißig erſucht haben wil,

Kyel 25. Nov. 1637. M. Becker, Paſtor.

Auf dieſe Fürbitte erhielt der Exulant von der Kirche 12 ß.

S.-H.-L. Jahrbücher V., Taf. 2.

Museum vaterländischer Alterthümer.

No. 1981 des Haupt-Katalogs.

Kiel 1862.

Digitized by Google

VII.

Der Donnerbeſen.

Von Prof. Chr. Peterſen in Hamburg.

(Mit Tafel III—VIII.)

Als XXI. Bericht der Kgl. S. H. L. Geſellſchaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer.

Mit dieſem Namen habe ich eine beſenartige Verzierung bezeichnet, die ſich an vielen Häuſern in den Vierlanden, an der den Wegen und Deichen zugekehrten Giebelſeite, findet.*) Die damals nur beiläufig ausgeſprochene Vermuthung über die Bedeutung dieſes Emblemes hat mir manche Mittheilungen zugeführt, und mich zu weiteren Nachforſchungen veranlaßt, die den Gegenſtand, wenn auch nicht mit völliger Sicherheit aufklären, doch von ſo verſchiedenen Seiten beleuchten, daß die Zuſammenſtellung und Erörterung derſelben Einiges beitragen wird, die Dunkelheit, die über den Glauben unſerer Vorfahren verbreitet iſt, zu erhellen.

Zunächſt hat ſich die Vermuthung beſtätigt, daß dies einſt ohne Zweifel bedeutungsvolle Emblem ſich auch außerhalb der Vierlanden wiederfinden werde. So verbreitet als in den Vierlanden, iſt es allerdings anderswo noch nicht nachgewieſen. Da findet es

*) Vgl. meine Abhandlung: „Die Pferdeköpfe auf den Bauerhäuſern“ im III. Bande der Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg; Separatabdruck als XIX. Bericht der Königl. S. H. L. Geſellſchaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer (Kiel 1860) S. 66 und Abbildung 25.

sich am häufigsten in den Dörfern Achterschlag, Horst und Neuen-Gamm. Die Häuser in den Vierlanden zeigen, so fern sie nicht in neuerer Zeit umgebaut sind, Sächsische Bauart. Von den Häusern in Holstein-Lauenburg und im Lüneburgschen weichen sie besonders darin ab, daß die große Thür, durch welche die Korn- und Heuwagen einfahren, nicht an der Seite des Weges oder Deiches liegt, sondern in dem entgegengesetzten Giebel, was seinen natürlichen Grund darin hat, daß in der Regel jedes Bauernhaus sein Land hinter sich hat, also von hinten Alles einzubringen ist. Die älteren Häuser sind sämmtlich von Fachwerk gebaut, das Strohdach fällt nach allen vier Seiten herab, an den Giebelseiten aber nicht so tief, als an den Langseiten. An vielen, auch alten Vierländer-Häusern sind, wie auch die Abbildung (Nr. I) zeigt, an den Giebelseiten zwei Reihen Fenster übereinander. Die besenartige Verzierung nun, deren Bedeutung wir suchen, ist bald in den schrägen Eckfächern, mit welchen der Giebel das Strohdach der Langseiten berührt, und zwar zu beiden Seiten*), oder in den nächsten viereckigen Fächern neben der oberen Fensterreihe angebracht. Dieselbe kommt in zwiefacher Weise ausgeführt vor. Entweder sind nur die Mauersteine in der flachen Wand so gelegt und geformt, daß die Kalkfugen die Gestalt eines Besens mit einem kurzen Stiel darstellen, wie Nr. 3 a, oder es ragt dieselbe in Kalk oder Sandstein als Relief von der Mauer hervor. Diese Art ist häufiger und schärfer ausgeprägt, wie die Abbildungen Nr. 1, 5 und 6 erkennen lassen. Es sind nicht nur die einzelnen Zweige, die den Besen ausmachen, deutlich zu unterscheiden, sondern dieselben sind auch, wie Nr. V am Hause des Herrn Bünsow in Achterschlag zeigt, eben so deutlich nach beiden Seiten hin mit Blättern versehen. **) Der Stiel ist kurz und gedreht oder gewunden, unten mit einem

*) Siehe die Abbildung Nr. 25 zu der Schrift über die Pferdeköpfe.

**) Von den Besen dieser Art war es nicht möglich, eine Abbildung zu geben, welche die Wirklichkeit genau wiedergibt. Da nämlich die ganze Figur weiß übertüncht, an den erhabensten Stellen aber vom Regen die Tünche ganz weggewaschen ist, erscheinen dieselben, obgleich sie das meiste Licht haben, dunkel, die Vertiefungen aber, die im Schatten liegen, weil sich da die Tünche erhalten hat, hell.

Knopf verſehen. In Neuengamm aber beſteht der Beſen nicht aus Zweigen, die Blätter haben, ſondern verſchobene Vierecke, die ſich dicht an einander ſchließen und, da dieſelben nach beiden Seiten abgerundet ſind, wie gewunden ausſehen. Herrn Lehrer W. P. Fick daſelbſt verdanke ich die Zeichnung Nr. 6. Die Höhe der Beſen (mit Stiel) iſt verſchieden: bei den flachen in Backſteinen gebildeten mitunter nicht viel über einen Fuß; bei den in Relief gearbeiteten, das 2 – 3 Zoll hervortritt, 2—3 Fuß. Was als Zweig oder Stengel erſcheint, iſt vertieft, die Blätter oder blattartigen Lappen ſind erhaben gearbeitet. Wo, wie in Neuengamm, der Beſen ſelbſt aus Sandſtein beſteht, iſt der Stiel meiſtens von Stuck angefügt.

Mit dieſer Art des Beſens aus Reiſern ſtimmt ſehr die Darſtellung am Hauſe des Herrn Kedenburg, Ackerbürgers in Uetersen, überein, deſſen Abbildung mir Herr Diermiſſen daſelbſt mitzutheilen die Güte gehabt hat. Das Haus iſt auch aus Fachwerk gebaut, hat aber einen ſteilen, nicht mit einem Dach abgeſchrägten Giebel. Die Thüre liegt nicht in der Mitte, die Beſen ſind in viereckigen Fächern oberhalb der Thür angebracht, entſprechen einander aber in der Lage nicht genau, indem der Beſen rechts im dritten Fach von der ſchrägen Seite des Giebels angebracht iſt, der andere im vierten. Sie ſind zwar in Backſteinen ausgeführt, aber nicht in der flachen Mauer, ſondern reliefartig erhoben, wie denn auch der Stiel gewunden iſt, aber ohne Knopf. Abbild. Nr. 2. Das Haus iſt, wie die über der Thür angebrachte Inſchrift (Claus Siebke. Metta Siebke. 1697 den 12. Junius) zeigt, bald 165 Jahr alt. An eine etwanige Uebertragung aus den Vierlanden, läßt die weſentlich verſchiedene Bauart nicht denken, und das um ſo weniger, da das Emblem auch in einer andern Gegend Holſteins vorkommt.

Die Nachweiſung drei anderer Beiſpiele verdanke ich der Aufmerkſamkeit des Herrn F. H. W. Büſch in Kattendorf, Kirchſpiels Kaltenkirchen. Alle ſind in der flachen Mauer in Ziegelſteinen durch die Mauerfugen dargeſtellt. Das Nr. 3 abgebildete Haus liegt im Dorfe Klein Wieſen bei Kaltenkirchen. Auch dieſes iſt verhältnißmäßig alt, nämlich (nach der über der Thür ſtehenden

Jahreszahl Ao. 1766) bald 100 Jahr, in Fachwerk ausgeführt, der obere Theil des Giebels indeß wie bei den vorhergenannten mit Brettern verkleidet, eine Bauart, die auch im mittleren Holſtein nicht ſelten iſt, namentlich in der Umgegend von Neumünſter und Bordesholm. Die Beſen befinden ſich zwar auch an der Giebelſeite, die der Straße zugekehrt iſt, aber neben der großen Thür, und es ſind deren drei, an einer Seite zwei, an der anderen nur einer, indem die dem zweiten entſprechende Stelle durch eine kleine Nebenthür eingenommen wird. Das andere Beiſpiel iſt am Hauſe des Hufners Johann Moller in Kaltenkirchen. Daſſelbe hat aber nur einen Beſen und zwar weſtlich, neben der ſüdlich der Straße zugekehrten Seitenthür (Blangdör) an der Langſeite des Hauſes. Der Beſen iſt nur in der flachen Mauer durch Ziegelſteine und die dazwiſchen befindlichen Mauerſteine dargeſtellt. Er iſt nach einem genauen Abriß, den Herr Organiſt A. B. Hanſſen anzufertigen die Güte gehabt hat, 22 Zoll hoch und, wo er am breiteſten, 15 Zoll breit. Derſelbe iſt in der Abbildung Nr. 4 in verkleinertem Maaßſtabe wiedergegeben. Ueber das letzte mir bekannt gewordene Beiſpiel am Hauſe des Herrn Schümann in Henſtedt, Kirchſpiels Kaltenkirchen, fehlen mir genauere Angaben. Noch weniger bin ich im Stande, die weitere Verbreitung des Ornaments mit Sicherheit nachzuweiſen, obgleich mir verſchiedene Freunde geſagt, ſie glaubten daſſelbe auch in anderen Gegenden Holſteins geſehn zu haben, und daß daſſelbe in einigen Orten faſt das Ausſehn von Windmühlenflügeln habe.

In der Gegend von Lenſahn ſoll an einem Hauſe Beſen und Axt zuſammen dargeſtellt ſein, was demnächſt ſeine Erklärung finden wird, aber mit den vorherbeſprochenen Beſen wohl nur im entfernten Zuſammenhang ſteht.

Eine ähnliche Figur kommt auch in Wappen vor. Namentlich habe ich ſie in mehreren Wappen Hadelner Bauern gefunden, mit denen die Kirchenſtühle im Dorfe Altenbruch geziert ſind. Unter den Wappen, die Herr Superintendent Pfaff daſelbſt für mich abzeichnen zu laſſen ſo freundlich geweſen iſt, findet ſich eines der Art, Claus Bull 1702 unterſchrieben. Es beſteht aus zwei Feldern, davon eins eine Hausmarke mit dem Namenszuge, das

andere einen Wedel, weiß mit ſchwarzem Stil auf rothem Grunde enthält und den Wedel über dem Wappen wiederholt. Das dort auch vorkommende von der Meden'ſche Wappen beſteht aus einem einzigen blauen Felde, in dem ſich ein ebenfalls weiß gezeichneter Wedel findet, der ſich als Helmzierde zweimal wiederholt. Als Wappen einer gleichnamigen adligen Familie kommt es in der Kirche zu Lüdingsworth und im Kloſter Neuenwalde vor. — Aus dem Lande Hadeln ſtammt die Hamburgiſche Familie von der Meden, deren Ahnherr ſchon 1638 von da eingewandert iſt, und auch in deren Wappen findet ſich dieſer von Wappenkundigen ſogenannte „Wedel in gleicher Weiſe."

Für das hohe Alter des Emblems im Wappen ſpricht die Uebereinſtimmung des Wappens der Hadelnſchen Bauernfamilie von der Meden mit dem der adeligen Familie von der Mehden, die nach L. Mushard („Denkmal der hochadeligen Geſchlechter vom Herzogthum Bremen und Verden." Bremen 1705 fol. S. 402), um 1560 zu Bentwiſch im Lande Kehdingen anſäſſig war. Da wird nur noch bemerkt, daß die Familie aus Curland ſtammen ſolle. Allein da der Curländiſche, wie der Liefländiſche, Adel meiſt aus Niederdeutſchland ſtammt, ſo iſt es viel wahrſcheinlicher, daß umgekehrt die Curländiſche Familie ein Zweig der Bremiſchen iſt. Wie Mushard den Wedel als ſilberweiß mit goldenen Stil angibt und für einen Feuerwedel (Grapenpüſter) erklärt, ſo hat der Maler den Wedel des Bullſchen Wappens eben ſo angeſehen, denn die weiße Farbe läßt die Federn erkennen, aus denen ein ſolcher Wedel beſteht. Ob dieſe Auffaſſung aber die urſprüngliche iſt, ſcheint mir fraglich. Es kann ein Mißverſtändniß ſein, entſtanden in Zeiten, da ein Beſen zu unwürdig ſchien für ein Wappenzeichen.

Die Heraldik iſt ſelten im Stande über ihre Embleme ſichere Auskunft zu geben, weil ſie, zumal ſolche, die nicht einzelnen Wappen eigenthümlich ſind, ſondern in verſchiedenen Wappen vorkommen, aus einer nicht mehr beſtimmbaren Zeit ſtammen. Doch läßt dieſes öftere Vorkommen auf eine Bedeutſamkeit und Wichtigkeit des Emblems in früherer Zeit ſchließen. Für die Verwandtſchaft mit dem beſchriebenen Ornament an Häuſern, ſpricht freilich außer der Geſtalt der Name: Wedel, d. h. Gebüſch, Buſch, ſo fern jenes ſich als ein

Büschel zu erkennen gibt. Da neben den Hausmarken in den Wappen von Altenbruch auch andere mythologische Symbole vorkommen, namentlich Kesselhaken, so schien es mir der Erwägung werth zu sein, ob hier ursprünglich nicht derselbe Besen gemeint sein könne, der als Emblem an Häusern nachgewiesen ist. Dies darf, wenn nicht als wahrscheinlich, wenigstens als möglich bezeichnet und den Heraldikern zur weitern Erforschung empfohlen werden.

Um die Bedeutung dieser besenartigen Figur, deren Alter durch Verbreitung und verschiedenartige Verwendung genügend bezeugt scheint, zu finden, ist es erforderlich, so fern wir einen heidnischen religiösen Ursprung voraussetzen dürfen, die so gestalteten Geräthe und Symbole, die aus dem Heidenthum stammen, in Betracht zu ziehn. Mir sind deren fünf zur Kenntniß gekommen: der gewöhnliche Birkenreisbesen, Vogelbeerbaumzweige, Haselreiser, Krautwisch oder Weihbüschel und der Palmbesen. Der gewöhnliche Besen spielt eine scheinbar so verschiedene Rolle, daß es bis jetzt nicht gelungen ist, die zum Grunde liegende Vorstellung mit Sicherheit zu bestimmen. Der verbreitetste Aberglaube ist, daß in der Walpurgisnacht (der Nacht vor dem ersten Mai) die Hexen auf Besen, Elsterschwänzen, Ofengabeln, Mistgabeln, Butterfässern und Ziegenböcken auf den Blocksberg, der gewöhnlich für den Brocken genommen wird, aber in verschiedenen Gegenden verschiedene Berge bedeutet, oder auch nach anderen Höhen reiten, um mit dem Teufel in Gestalt eines Bockes ein Fest zu feiern, wo sie einen Tanz aufführen (W. v. Waldbühl, Die Wesen der niederrheinischen Sagen. Elberfeld 1857. S. 26 und 31 u. s. w.), auch, namentlich vom Brocken, den Schnee wegtanzen. Von da ziehn sie nach allen Richtungen aus, um Schaden zu stiften. Um sich dagegen zu schützen, verschließt man in dieser Nacht nicht nur die Thüren besonders sorgfältig, sondern legt auch Besen vor die Schwelle und zeichnet Kreuze auf Thüren und Fensterladen. (A. Wuttke, der deutsche Volksaberglaube. Hamburg 1860 S. 20 § 24, S. 98 § 146, S. 118 § 186; Kuhn und Schwartz Norddeutsche Sagen und Gebräuche § 35 u. 37, S. 376.)

Am Tage des ersten Mais, oder im nördlichen Deutschland häufig erst am 12. Mai, dem alten Maitag des Julianischen

Kalenders, pflegen die Kühe ausgetrieben zu werden. Dabei finden in verſchiedenen Gegenden verſchiedene abergläubiſche Gebräuche ſtatt, um das Vieh vor Behexung zu ſchützen oder damit die Kühe reichlich Milch geben. Um den erſten Zweck zu erreichen legt man in der Altmark ein friſches Ei und ein Beil unter die Schwelle, (Mannhardt Germ. Mythen S. 11); in Weſtphalen einen Beſen, der in den Zwölften d. i. den Tagen zwiſchen Weihnachten und Heilig drei König gebunden ſein muß, auf die Schwelle, in anderen Gegenden eben dahin Beſen und Axt gekreuzt. (A. Kuhn, Sagen, Gebräuche und Märchen aus Weſtphalen Bd. II, S. 28 § 75.) Im mittleren Holſtein legt man, wenn die Kühe zum erſten Mal ausgetrieben werden, eine Harke, eine Forke und eine Senſe kreuzweis über einander und treibt die Kühe darüber hin. In den Vierlanden nimmt man ſtatt der Senſe einen Beſen. (Mittheilung des Herrn Lehrers W. P. Fick in Neuengamme.) Im öſtlichen Holſtein, namentlich im Lande Oldenburg, z. B. Gut Clausdorf, werden beim Austreiben ein Dornbuſch, ein Beſen und ein Hufeiſen in die Thür gelegt (wie mein Schwager Dr. H. Peterſen in Oldenburg mir mitgetheilt hat. Vgl. S. H. L. Jahrbücher V, S. 86). Ebenſo in Oſtpreußen, Heſſen und Schleſien (Wuttke S. 143 § 233). Auch zeichnet man den Kühen mit Theer ein Kreuz vor den Kopf (Kuhn II, S. 62 § 189) oder drückt ihnen mit einer geweihten Kerze ein Kreuz auf die Stirn (S. 157 § 443).

Der Beſen iſt aber auch bei anderen Gelegenheiten im Allgemeinen eine Schutzwehr gegen Hexen und böſe Geiſter. So machen zwei Beſen über Kreuz gelegt den Hexen und anderen böſen Geiſtern den Eintritt und das Einwirken auf Haus und Stall unmöglich. (Wuttke a. a. O. S. 98, § 146.) Auch legt man einen Beſen oder zwei kreuzweiſe vor die Stubenthür. Und ein Beſen muß jeder Zeit in der Stube ſtehn, aber verkehrt mit dem Stiel nach unten (S. 139, § 222.) Ein Beſen umgekehrt gegen die Thür geſtellt, läßt nichts Fremdes herein, auch wenn die Thür nicht verſchloſſen iſt. (Kuhn II, S. 61, § 185.) Glaubt Jemand ſich oder ſein Vieh behext, ſo legt er einen alten Beſen vor ſeine Thür, und wer darüber ſtolpert, iſt der Böſe. — Sind die Hühner behext, daß ſie Windeier legen, ſo muß man das Futter in einen neuen

Besen streuen und die Hühner es aus demselben heraussuchen lassen. (Mittheilung des Herrn Fick in Neuengamme.) Es wird in Westphalen, wenn die Hebamme das Kind zur Taufe trägt, eine Axt und ein Besen kreuzweis vor die Thür gelegt, darüber mußte sie mit dem Kinde fortschreiten. So konnten böse Wesen dem Kinde keinen Schaden thun. (Kuhn, S. a. W. II, S. 34 § 93). Eben so in Ostpreußen (Wuttke § 197, § 346). Mit einem Besen soll man nach Westphälischen Aberglauben kein lebendes Wesen schlagen, wohl mit dem Stiel. Denn wie der Besen verschleißt. vergeht das Lebendige (Kuhn, S. 189, § 535.) In Ostpreußen, Hessen und Schlesien läßt man das Vieh, wenn es zu Markt gebracht oder von demselben heim gebracht wird, über eine vor die Stallthür gelegte Axt oder einen Besen hinweg schreiten, sonst wird das Vieh schlecht oder krank (Wuttke S. 143 § 233). Wenn die Kuh blutige Milch gibt, so melkt man sie in Schlesien durch einen Besen (S. 169, § 292.) Bei Vertreibung der Viehbeherung wird in Thüringen ein Besen nach allen Seiten geschwungen. In Rheinpreußen herrscht der Glaube, daß man Zahnschmerzen los werden kann, wenn man einen Besen in die Kirche legt, sie gehen auf den über, der zuerst darüber schreitet (Wuttke S. 98, § 146). Gegen Zahnweh zieht man, nach einem in den Vierlanden bei Hamburg erhaltenen Aberglauben, aus einem neuen Besen ein Reis, verbrennt dasselbe an einem Lichte und wischt den austräufelnden Saft in die Zähne und wirft dann das Uebrige des Reises über den Kopf, alles stillschweigend. (Mittheilung des Herrn Fick.)

Aber nicht blos Böses wird durch den Besen abgehalten, sondern er bringt auch Glück nach verschiedenen Arten des Aberglaubens. Wenn man seine Wohnung wechselt, muß man zuerst in die neue Wohnung Salz, Brot und einen alten Besen tragen, so hat man immer das tägliche Brot; so in der Mark. (Wuttke S. 176 § 306.) Will man Wind machen, so muß man einen alten Besen verbrennen (Mark), und hat man einen widrigen Wind, so wirft man beim Begegnen eines Schiffes einen alten Besen in dasselbe, dann springt der Wind um und das andere Schiff bekommt den widrigen Wind (S. 186 § 326). Eigenthümlich ist die in und bei Hamburg vorkommende Sitte, wenn beim Richten eines Hauses die

Bauleute nicht bewirthet werden, statt des sonst üblichen Kranzes, einen alten Besen oben auf den First zu stecken (Mittheilung des Herrn Fick.) Um einen Wechselbalg zu entfernen, muß man, ohne denselben mit der Hand berührt zu haben, die Wiege umkehren, daß er herausfällt und ihn dann mit einem alten Besen zur Thür hinausfegen, dann kommen die Zwerge und bringen das geraubte Kind wieder (Görlitz; s. Wuttke D. A. S. 196, § 344.)

Mit diesem Glauben an eine Unheil überwindende und Segen bringende Kraft des Besens, zumal des alten Besens, scheint es im Widerspruch zu stehn, wenn es heißt: Man darf das Kind nicht mit einer Ruthe strafen, die aus einem schon gebrauchten Besen gemacht ist, auch nicht mit einer Weidenruthe, oder überhaupt nicht mit einem Besen, sonst bekommt es die Auszehrung (Wetterau, Westphalen, Oberlausitz, Schlesien. Wuttke S. 201 § 357.) Allein es mag dabei in Betracht kommen, daß hier der Besen, der eben nur Heil bringen soll, zur Strafe angewandt wird. Ob hiermit auch die in Holstein noch jetzt übliche Sitte zusammenhängt, am Fastnachtsmontage einander mit Ruthen, die mit bunten Bändern geschmückt sind, zu wecken, worauf der Weckende den Anspruch begründet, daß der Geweckte ihn mit beißen Wecken, einem für diesen Tag gemachten Gebäck, beschenke, wage ich nicht zu sagen, wie mir auch der Sinn des Gebrauchs dunkel ist. (Vgl. S. H. L. Jahrbücher V, S. 187.)

Andere Gebräuche zeigen die religiöse Bedeutung des Besens im Allgemeinen, und wohl auch die Beziehung auf einen bestimmten Gott unserer Vorfahren, der aber erst durch Vergleichung aller Ueberlieferungen erkannt werden kann. Ueberbleibsel solcher ursprünglich heidnischer Festfeier dürfen in folgenden Festen erkannt werden: Im Harz werden beim Johannisfeuer brennende Besen geschwungen (Pröhle Harzbilder S. 67); in der Eifel beim Michalisfeuer. (Schmitz, Sitten und Sagen S. 45; vgl. Kuhn a. a. O. § 306 S. 99, § 404 S. 135 Westph.) Um das Südwend-, Sommerwend- oder Johannisfeuer tanzen, nachdem mit gewissen Sprüchen Blumen hineingeworfen sind, in Niederösterreich die Burschen mit brennenden Besen, die zu diesem Zwecke in Pech getaucht

ſind; in Eiſenberg im Erzgebirgiſchen laufen Knaben mit Beſen, die ſie an demſelben angezündet, um ein ſolches Feuer. (Vernaleken Mythen und Bräuche des Volkes in Oeſterreich. Wien 1859. S. 307, 308.) Damit mag auch folgende in Dänemark erhaltene Sitte zuſammenhängen, die mir Herr Dr. Handelmann mitgetheilt hat. Es iſt dies der „Koſtedandſen" (der Beſentanz) welcher auf der Inſel Falſter, beſonders Kirchſpiel Tingſted, gebräuchlich iſt.

„Der Beſentanz iſt ein Solotanz, welchen nur wenige ausführen können, da er große Behendigkeit erfordert. Er wird bei Erntegilden angewandt, wenn jemand ihn zu probiren wagt. Der Tänzer bekommt einen gewöhnlichen Reisbeſen mit langem Stiel. Den Stiel ſteckt er zwiſchen die Beine und hält ihn mit der einen Hand; dann ſpielt der Muſikant auf, und ſo wechſelt er den Stiel in die andere Hand und ſpringt zugleich behende über den Beſenſtiel, während dieſer aus einer Hand in die andere geworfen wird, und der Beſen ſelbſt iſt in einem beſtändigen Fegen, wie wenn Korn abgefegt wird, ſo daß man es kaum für möglich halten kann, wie ein Bauerburſche bei der täglichen groben Arbeit ſolche Behendigkeit erlangen kann. Hier müſſen Hand und Fuß im Takte mitfolgen, denn kommt der Tänzer aus dem Takt heraus, ſo wird er unfehlbar den Beſen verlieren oder darüber fallen. Dies iſt der einzige echt originale Tanz, welchen ich geſehn habe; die anderen ſind fremd, mit Ausnahme des Syvſpring (Siebenſprung.)" (Wörtliche Ueberſetzung aus Svend Grundtvig, gamle danske Minder II. Sammlung, Kopenhagen 1857, S. 105.)

Ebenſo tritt die allgemeinere Bedeutung des Beſens in ſeiner Verbindung mit den Maibäumen hervor. In verſchiedenen Gegenden Weſtphalens, Schwabens und Belgiens nämlich werden am Maitage Birkenbäume vor den Häuſern errichtet, die in einigen Gegenden mit Kränzen von Wieſenblumen, in anderen mit weißen Beſen von geſchältem Holz geſchmückt werden. Kuhn, Sagen aus Weſtphalen II § 439—441 S. 156. Mannhardt a. O. S. 17, Anm. 8. An einigen Orten werden an dieſem Tage auch die alten Beſen verbrannt. Beſonders bemerkenswerth iſt die Sitte, daß im Lüdenſcheid'ſchen am erſten Pfingſttage den Kühen weiße Beſen mit weißem Stiel ans Horn gebunden werden, manchmal zwei, ein größerer

und ein kleinerer: mit dieſen Beſen wird in einzelnen Ortſchaften durchs Haus gekehrt, worauf man ſie vor, über oder neben der Kuhſtallthür aufhängt. Dieſe Beſen werden auch mit Eichen- und Stechpalmenzweigen, ſo wie mit Goldſchmeele (briza) geſchmückt. (Kuhn § 467 und 468, S. 167.)

Da die Beſen gewöhnlich aus Birkenreiſern gemacht werden, kommt die Heiligkeit der Birke, wie es ſcheint, mit in Betracht. Denn wenn die Birke, beſonders gegen Zauberei, die man als Urſache von Krankheiten anſah, diente, ſo mag das ſeinen Grund in der heilſamen Wirkung haben, die man dem Birkenſaft beilegte. „Helmont (Philoſoph und Arzt) rühmt den Birkenſaft, ſo wie die jungen Zweige, als bewährtes Mittel wider die Zauberei und ſonderlich wider ſolche die zu ehelichen Werken untüchtig macht. Der gelehrte Arzt Carrichter ſagt, er habe dergleichen Zaubereien häufig geheilt, ſo man nur ſein Waſſer durch birkene Reiſerbeſen gelaſſen, die noch niemals gebraucht worden.“ (Montanus II, S. 153.) Ein Birkenreis, in das ein Span vom Taxus und ein Palmzweig von der Palmweide mit Kätzchen geſteckt iſt, ſo daß ſie ein Kreuz bilden, heißt in Baiern ein „Antlaßkreuz“ (d. i. Gründonnerſtagskreuz) und ſoll in den Acker geſteckt denſelben fruchtbar machen. (Panzer II § 381, S. 213). Um Martini werden in der Gegend von Landau den reichen Bauern 2 Birkenreiſer, deren Blätter und Zweige bis an den Gipfel, wo einige ſtehn bleiben, abgeſtreift ſind, mit Verſen, die einen Viehſegen enthalten, überreicht. (§ 45, S. 40.)

Wenn auch einzelne Arten des Aberglaubens noch an der Steinaxt haften, wie z. B.: daß man mit ihrer Hülfe Bienen vor dem Wegfliegen bewahren kann, wenn man ein wenig abſchabe und in den Bienenſtock werfe, wie ich ſelbſt von einem Bienenvater gehört habe; daß ihre Berührung die Euter der Kühe mit Milch ſegne, und beſonders daß ihre Gegenwart gegen das Gewitter ſchütze, was an dem Namen Donnerkeil zu haften ſcheint; ſo iſt doch meiſtens die eiſerne Axt an ihre Stelle getreten. Iſt demnach auch die eiſerne Axt für ein Symbol des Donnergottes zu halten, ſo ſchien mir, dies ſei auch von dem Beſen anzunehmen der theils oft zuſammen mit der Axt vorkommt, theils deſſen Stelle vertritt, indem ihm dieſelbe Wirkung zugeſchrieben wird. Dieſe Betrach-

tung veranlaßte mich, das an den Vierländer Häusern vorhandene besenartige Emblem, das, wie Hufeisen und Pferdeköpfe, gewiß im Glauben der Leute ein schützendes, Segen bringendes Symbol gewesen ist, mit dem Namen Donnerbesen zu belegen, ohne zu beachten, daß dieses Wort verschiedene ganz andere Bedeutungen hat. Lassen wir den Namen daher vorläufig dahingestellt sein!

Eine genauere Betrachkung des Emblems in einer Mehrzahl von Beispielen mußte mich überzeugen, daß, da in einigen am schärfsten ausgeprägten Beispielen die einzelnen Reiser belaubt scheinen, an einen gewöhnlichen Reisbesen, der ja aus unbelaubten Reisern besteht, nicht gedacht werden darf. Darin wurde ich bestärkt durch eine briefliche Mittheilung des Herrn A. W. Zuccalmaglio zu Hagen in Westphalen, der unter dem Namen „W. v. Waldbrühl" auf diesem Gebiet, unter andern durch die Schrift „Das Wesen der Niederrheinischen Sagen" (Elberfeld 1857) seine Beobachtungsgabe und seine Kenntnisse auf diesem Gebiet beurkundet hat. Sollte es mir gelungen sein, den Zusammenhang dieser Gebräuche und die ihnen zum Grunde liegenden Vorstellungen richtiger zu begreifen, so ist es besonders diese Nachweisung, die mich auf den richtigen Weg geführt hat. Er machte mich aufmerksam auf einen Gebrauch, den sein Bruder Montanus (die deutschen Volksfeste Bd. I S. 38) unter der Ueberschrift die Kräuterweihe — Würzweihe, bereits ausführlich besprochen hat. Da heißt es S. 39: „Der Gebrauch des Krautwisches, den die Kirche auch aufgenommen hat, beruht aber auf anderem Ursprunge, anderen Ansichten. Dieser fromme Gebrauch besteht in vielen Gauen unsers Vaterlandes, namentlich in den Landgemeinden am Niederrhein noch fort. Er ist kerndeutsch. Am sogenannten Krautweihtage (Kruckweih, Krutwye, süddeutsch St. Mariä Würzweih), Mariä Himmelfahrt den 15. Aug., oder am darauf folgenden Sonntage wird in den Katholischen Landgemeinden ein Bündel gewisser festbestimmter am vorhergehenden Donnerstage bei Sonnenaufgange ohne Messerschnitt abgepflückter Kräuter während des Hauptgottesdienstes in der Kirche gesegnet. Jede fromme Haushaltung liefert ihren Krautbündel zu dieser Segnung, und derselbe wird neben der am Palmsonntage gesegneten Palme (Buchs) und dem Palmapfel und anderen Heil-

thümern aufs Sorgfältigſte in den Wohnungen aufbewahrt. Nahet nun ein Gewitter, ſo legt die Hausfrau eine dürre Dolde oder einen Stengel des Krautbündels unter dem frommen Spruch: „Gott walts“ auf den Kohlenheerd, ſchließt alle Thüren und Fenſter, und ſucht den Dampf ſo viel ſie kann im Hauſe zu verbreiten. Dies, ſo glaubt man, wende den Gewitterſchaden von Haus und Feld und hemme den ſchon auf die Wohnung zuckenden Strahl. — Eine durch den Wetterſtrahl entſtandene Feuersbrunſt können kundige Leute, den Krautwiſch in der Hand, durch einen geſprochenen Zauberſegen löſchen.

Die Auswahl der zur Krautweihe von Alters her üblichen Pflanzen bezeugt den Urſprung und das Weſen des harmloſen Brauches. Die Zahl der Kräuter iſt wiederum die deutſchheidniſche Neunzahl. Die Hauptbeſtandtheile ſind:

1) Alant (Inula Helenium) von den Landleuten am Niederrein Odenskopp (Wodanshaupt) genannt, eine in faſt ganz Deutſchland wildwachſende Pflanze an Geſtalt und Farbe der Sonnenblume ähnlich, wie man das Antlitz Wodans, die Sonne, darſtellte und ſinnbildlichte. Der Odenskopf darf im Krautwiſche nie fehlen und bildet die hervorſtehende Mitte deſſelben.

2) Das Donnerkraut (Eupatorium canabinum) auch Waſſerdoſt und Hirſchkraut genannt, letzteres von dem Jägeraberglauben, daß der verwundete Hirſch ſich an dieſem Kraute heile. Es iſt eine hochſtengelige aber doldenförmige rothblühende Blume.

3) Baldrian (Valeriana officinalis) auch Narde und Katzenkraut genannt, ein ähnliches ſchönblühendes Doldenkraut hellerer Farbe.

4) Beifuß (Artemisia vulgaris), woran mancher Wunderglaube haftet. Der Name Beifuß ſtammt von dem Aberglauben, daß die unter gewiſſem Brauch und Segen geſchnittene Wurzel die Füße vor Ermüdung ſchütze.

5) Abergaus (Artemisia abrotanum) auch Alfraute, Eberraute oder Stabwurz genannt, wächſt in Süddeutſchland wild und wird gen Norden zum Zwecke des Krautwiſches in den Gärten des frommen Landmannes gepflegt. Das Kraut wurde zum Liebes-

zauber benutzt, welche Verwendung nebſt dem Ebernamen auf Hertha deutet.

6) Liebfrauenbettſtroh (Galium verum) auch Labkraut genannt, ein Hauptmittel gegen Hexerei. Nach einem Märlein war 'mal ein König am Rhein, der, je wohler es ihm ging, deſto leidiger an den Tod dachte. Der befrug viel weiſe Meiſter um ein Mittel zur Unſterblichkeit zu gelangen. Die Meiſter machten ihm ein Tränklein von Liebfrauenbettſtroh zurecht, wovon er alle neun Tage einen Schluck nehmen ſollte. Als er ſeinen Diener darüber ertappte, daß der von dem Unſterblichkeitstrank genoſſen hatte, wollte er ihn tödten laſſen. Der Diener aber ſprach: tödteſt du mich, ſo hat der Trank ſich nicht bewährt. So ließ er ihn leben, und er ſtarb vor Alter, und der König ſtarb auch, als ſeine Zeit gekommen war; und ſeitdem hat man das Sprüchwort, daß gegen den Tod kein Kraut gewachſen iſt.

7) Bitterſüß (Solanum dulcamara) auch Alfrebe, Alfranke und Hirſchkraut, (Hirſch eine Viehkrankheit) auch Zeidelbaſt und Zeiſelbaſt von Zeis—Ziſtig genannt, der Gegenſtand von mancherlei Heilthum und Aberglauben.*)

8) Wermut, Alſen- oder Elſenkraut (Artemisia absinthium) wurde früher bei Leichenbeſtattungen auf den Sarg gelegt, auch auf die Gräber gepflanzt, weshalb man es noch häufig auf früheren Begräbnißſtätten wuchern ſieht, und endlich

9) Rainfarrn oder Wurmkraut, auch Tannkraut und Muttergottesſtab genannt (Tanacetum vulgare), das auch ſonſt zu verſchiedenen abergläubiſchen Zwecken verwendet wird."

Dieſen Gebrauch bezeichnet Montanus ganz allgemein als in den katholiſchen Landgemeinen herrſchend, was ſelbſtverſtändlich zunächſt von Deutſchland zu verſtehen iſt. Mit beſonderer Feierlichkeit wird derſelbe im Limburgiſchen begangen (nach Lantzenberger in Wolfs Zeitſchrift für d. Myth. B. I S. 177.) — Nach Zuccalmaglios brieflicher Mittheilung „nimmt jeder Hausvater ſeinen Krautwiſch vorſichtig mit nach Hauſe und bringt ihn außen am Hauſe nicht weit von der Thür und wenn es thunlich unter dem vor-

*) Wahrſcheinlicher von Gott Zio benannt.

ſpringenden Dache an, damit er nicht von der Näſſe zu früh verdorben werde. So wie nun ein Gewitter beginnt, nimmt man von dieſem Krautwiſche ein Zweiglein und verbrennt daſſelbe auf dem Heerd, in der feſten Zuverſicht, daß die Wohnung nicht vom Blitz erreicht werden könne, unter den Folgen des Gewitters nicht zu leiden haben werde."

Da die Krautweihe über das ganze katholiſche Deutſchland verbreitet iſt, wird ſie früher auch in den jetzt proteſtantiſchen Ländern gebräuchlich geweſen ſein. Darüber beſitzen wir ein merkwürdiges Zeugniß, das uns zugleich zeigt, daß der Proteſtantismus von Anfang her eifrig bemüht geweſen iſt, dergleichen Aberglauben, beſonders wenn er von der Kirche geheiligt war, auszurotten. Daſſelbe findet ſich in „Franz Weſſeli, weiland Bürgermeiſter in Stralſund, Schilderung des katholiſchen Gottesdienſtes in Stralſund, kurz vor der Kirchenverbeſſerung, herausgegeben von Dr. E. H. Zober (Stralſund 1837). Da heißt es Seite 17*):

„Marien Krudtwyginge quemen gemeinlich uth allen waningen eine mageth efte fruwe, de hadden en bundt Krudes imme arme, ſchir alſe eine garve grodt. Dar was ingebunden: fennekoll, bulderghan, hennip, orandt, appol, beren, wulfelley, mankannen,

*) Auch abgedruckt in Schiller: „Thier- und Kräuterbuch des Meklenburgſchen Volks" S. 25. Da das Plattdeutſche ziemlich abweicht von dem unſrigen, fügen wir die Ueberſetzung hinzu: „Zu Marien Krautweihe kam gewöhnlich ein Mädchen oder eine Frau aus allen Wohnungen, die ein Bund Kräuter im Arme hatte, ſo groß faſt wie eine Garbe. Darin war gebunden: Fenkel, Valeriana, Hennip (?), Orandt (?), Apfel, Birnen, Wulfelley (?), Mankannen (?), Lipſtock, Wermuth, Hopfen, Heideblumen, Alaud, allerlei Aehren von Korn, Butterblumen (?), Flachs, Knoblauch, Zwiebeln, Kohl, Senf, Sevenbaum, dies alles und ein jedes zu beſonderer Zauberei und zu räuchern Vieh und Menſchen; darum ein Windelband, damit nach dem Chor zu, da charakteriſirte der Zauberer (Prieſter) und beſchwor dies Kraut oft eine Stunde lang, und mit dem Weihwedel in der Hand ſchlug er Waſſer die Fülle in das Kraut. Dann gingen ſie außen um den Kirchhof und trugen das Kraut mit herum; Waſſer ward genug dazwiſchen geſchlagen, daß die Mädchen in zwei oder drei Tagen den Mantel kaum wieder in Ordnung bringen konnten."

lubestock, wörmde, hoppen, heideblomen, alandt, allerley ahren van dem Korne, botter, flaff, knuflack, zipollen, koll, fenniv, söven-bhom; didt alles undt ein jeder tho fundriger toverye undt tho fmökende vehe undt minfchen: dar einen windelbandt umme her; damit nha chore tho; dar characterde de töverer und beſchwor didt krudt, fchir bi eine ſtunden, den qwispell in de handt flogh water de fülle in dad krudt. Denne gingen ſe buthen um de hof, und didt krudt ſo mit umgedragen, water genoch dar mank geflagen, dat de megde in 2 efte 3 dagen den hoyken kume wedder tho flege krigen konden."

Von dem früher alſo auch in Norddeutſchland gebräuchlichen Krautwiſche haben ſich faſt überall Spuren erhalten in dem Glauben, der einzelnen der dazu verwandten Kräutern dieſelbe Kraft leiht, die dem geweihten Krautwiſch beigelegt wird, wenn man nicht einen von der Kirche unabhängigen Zuſammenhang mit dem Heidenthum annehmen will. Sehr verbreitet und mannichfaltig iſt der Gebrauch der Pflanze, die unter andern auch den ſo unſichern Namen „Johannisfkraut" trägt, außerdem aber Johannisblut und Alfblut oder Elfenblut heißt, weil die Blumen zwiſchen den Fingern zerrieben roth färben. Es iſt **Hypericum perforatum. Hieronymus Tragus (Bock) I, 23** führt außerdem die Namen: Unſer Frauenbettſtroh, Waldhopf und Harthav an, mit dem Reim:

„Daß Harthav wird weiße Haidt
Thut dem Teuffel viel leidt;"

woraus ſich der lateiniſche Name **Daemonifugium** erklärt, denn ganz beſonders wurde es gegen Hexen und Geſpenſter gebraucht (vgl. Montanus II S. 146). Ein anderes Johannisfkraut oder Johannisgürtel iſt die gewöhnlich Beifuß genannte Pflanze **Artemisia vulgaris.** Auch dies dient gegen Hexen, Teufel und jeglichen Zauber. (Bock I, 113.) Der Name Donner-Nägelein, den Bock (I, 124) von der Grasnelke kennt, deutet darauf, daß auch ihr eine Beziehung zum Gewitter gegeben ſei.

Fr. Panzer (Bayriſche Sagen und Bräuche Bd. II, § 12 S. 12) berichtet über dieſen Gebrauch in Bayern Folgendes: „In einigen Gegenden von Bayern wird am Tage Mariä-Himmelfahrt in der Kirche die Marienkräuterweihe vollzogen. Das Feſt hat ſich

noch in ſchöner Friſche zwiſchen der Iſar und Donau, in der Gegend, welche man die Holetau nennt, erhalten. Da nennt man dieſen Feſttag auch „Büſchelfrauentag“, die Weihe, auch Frauenkräuterweih. — Mädchen bringen Büſchel von allerlei Blumen und Kräutern und ſtellen ſie auf den Frauenaltar zu Füßen der h. Jungfrau Maria, auf welchem ſie der Prieſter weiht. Ein echter Kräuterbüſchel muß aus 77 Kräutern gebunden werden. Ich hebe nur wenige Namen heraus: Himmelbrand (Verbascum), als Hauptzierde in der Mitte: Frauenblecken, Frauenmantel, Frauenſchuh — große und kleine Wetterglocke, Johannesblüthe, Teufelsabbiß ꝛc. — „In den Rauhnächten legt man ein wenig von jedem Kraut unter's Kopfkiſſen und in den Stall hinter den Barn. Bei ſchwerem Gewitter nimmt man ein wenig vom Kräuterbüſchel und wirft es in das Herdfeuer. Der vorjährige wird verbrannt, die Aſche geſammelt, und wenn Jemand auf dem Todtbette liegt, wird er damit gerieben. Auch in einigen Theilen der Rheinpfalz hat ſich noch die Sitte erhalten, am Tage Mariä-Himmelfahrt Kräuterbüſchel in die Kirche zur Weihe zu bringen und es werden ihnen ähnliche Kräfte zugetraut. Im Volke führt der Kräuterbüſchel den Namen: Werzwiſch. Der Werzwiſch wird aus Aehren, Kräutern und allerlei Blumen gebunden, z. B. Haberhalm, Donnerdiſtel, Jungfraubettſtroh, Wachholder, Buchs, Schafrippe u. a. Gleichen Gebrauch vom Lechrain berichtet von Leoprechting (Aus dem Lechrain, München 1855, S. 190). — Ueber dieſelbe Sitte in Tirol theilt J. W. Zingerle („Wald, Bäume, Kräuter“; Ztſchrft. f. d. Myth. II. S. 333) Folgendes mit: „Die gewöhnlichſte Zeit des Kräuterſammelns iſt die der Dreißiger. — An den meiſten Orten werden ſie am 14. Aug. gepflückt. Die Weihe findet am Feſt Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) beim vormittägigen Gottesdienſte Statt. — An das Sammeln dieſer Weihebüſchel knüpfen ſich meines Wiſſens keine andere Gebräuche. Die Weiheformel iſt einfach, und in allen mir bekannten Ritualen iſt die Kräuterweihe auf das Feſt Mariä Himmelfahrt geſetzt. Deſſen ungeachtet wird ſie in manchen Orten, beſonders in Städten an einem anderen Tage der Dreißigen vorgenommen; z. B. bei den Kapuzinern in Meran. In dieſem Falle iſt die Weihe auch nicht öffentlich in der Kirche, ſondern in der

Sacriſtei. Im Achenthal werden die Kräuter am kleinen Frauentage (d. i. Mariä Geburt 8. Sept.) geweiht. In Vintſchgau findet am 15. Auguſt und am 8. Sept. die Weihe Statt. Die allgemein zur Weihe gebrauchten Kräuter ſind: Rauten (Ruta graveolens), Himmelbrand (Verbascum), Braumünzen (Mentha crispa), Wolgemuth (Eriganum vulgare), Hochgemuth, Johanniskraut (Hypericum perforatum). In Vintſchgau kommen zu den genannten noch der Starrauch, auch das Rahmkraut, das Lungelkraut (Pulmonaria officinalis). Zur Verzierung der Weihebüſchel werden Donnerkugeln (Stechäpfel), Roſen und Sonnenblumen verwendet. Bei Meran wird Aster amellus (Ringelblüml) vorzüglich benutzt. In manchen Gegenden des Etſchthals werden auch Amaranthus caudatus, Rosmarin, Chamomillen und Basilicum zur Weihe gebraucht. Im Innthale wird mit Vorliebe das Edelweiß (Gnaphalium leontopodium) benutzt. Außerdem werden nebſt den obgenannten Kräutern die gewöhnlichen Chamomillen (Matricaria Cham.), die gelben Ringelblümlein (Calendula officinalis) und ein mir unbekanntes Kraut Weihezanga geweiht. Vom letzteren hießen die zur Weihe beſtimmten Kräuterſträuße auch Weihezangabüſchel. Die geweihten Kräuter werden theils aufgehackt und unter's Futter gemiſcht, theils zur Abwendung des Gewitters aufbewahrt, denn es herrſcht der Glaube, daß ein Gewitter, ohne Schaden zu thun, vorüber ziehe, wenn man beim Annahen deſſelben geweihte Kräuter verbrennt." — Aus Steiermark berichtet dieſelbe Sitte M. Lexer (Ztſchr. f. deutſche Myth. III., S. 35): „Am Mariä Himmelfahrtsfeſt (15. Aug.) läßt jeder Bauer ein Büſchel Alpenkräuter und Blumen (Weichenbuſch) vom Pfarrer weihen, um, wenn das Vieh behext wird, demſelben davon einzugeben, oder bei einem Gewitter durch Verbrennung dieſer Kräuter daſſelbe zu vertreiben." O. Freiherr v. Reinsberg-Düringsfeld: „Feſt-Kalender aus Böhmen" (Prag 1861), S. 401, berichtet von dieſem Gebrauch in Böhmen: „15. Aug. Maria Himmelfahrt: Eine andere cechiſche Benennung Maria Kerenna entſpricht dem Deutſchen „Unſer Frauen Würz- oder Kräuterweihe", welche auch in Deutſch-Böhmen, z. B. in Tepl, üblich iſt, und rührt von der Sitte her, an dieſem Tage Kräuter und Blumen, unter andern namentlich Glockenblumen,

in der Kirche weihen zu lassen, um sie dem kranken Vieh zu geben."

Zu den Pflanzen, von denen man glaubt, daß sie Schutz gegen das Gewitter gewähren, gehören außerdem die früher unter dem Namen Sedum zusammengefaßten Kräuter. Das verbreitetste derselben ist **Sedum Telephium**, gewöhnlich Johannisfraut, aber auch Donnerfraut und Donnerbesen genannt. Schon Bock (I. 122) deutet auf den Gebrauch hin, aus dieser Pflanze die Lebensdauer zu prophezeihen, den Kuhn (S. a. W. II, § 489, S. 177) aus Westphalen kennt, und der in Holstein noch vor einem Menschenalter sehr verbreitet war. Es dient noch jetzt hie und da unter's Strohdach gesteckt als vermeintlicher Schutz gegen das Gewitter. Auch das sogenannte Steinkraut oder Mauerpfeffer (**Sedum acre**) ist zu nennen, insofern demselben ganz gleiche Eigenschaften mit dem vorhergehenden und folgenden Sedum beigelegt werden, was sich schon in dem Namen „Donnerzäpflein, Donnerbart (**Herba fulminaris**)" ausspricht. Im Vergleich mit dem Folgenden wird diese Pflanze auch kleiner Hauslauch oder **Sempervivum** genannt, weil es mit demselben die Eigenschaft theilt, im kältesten Winter wie im heißesten Sommer grün zu bleiben. Davon hat der auch in die Botanik, wie in den gewöhnlichen Sprachgebrauch, übergegangene Name, das **Sempervivum tectorum**, seinen Ursprung, das nach Kuhn (Sagen aus Westphalen II. § 281 S. 90), z. B. im Wittgensteinschen und Siegenschen, zum Schutz gegen das Gewitter auf's Dach gepflanzt wird, und eben so in Holstein, was um so bemerkenswerther ist, da wie mein Freund Dr. Casper, dem ich mehrere Nachweisungen über Pflanzen verdanke, mir mittheilt, diese Pflanze zwar in Süddeutschland wild an Felsen vorkommt, in Norddeutschland aber angepflanzt werden muß. Der heimische Name des Krauts in Norddeutschland „Huslok", d. h. Hauslauch, nicht wie es fälschlich verhochdeutscht ist, Hauslaub, in Süddeutschland Hauswurz, gibt einen Beweis, daß die Gewohnheit, es auf die Häuser zu pflanzen, allgemein und daher alt ist, was auch Bock I. 123 bezeugt. Auch diese Pflanze heißt Donnerbart, Godesbart, ganz entsprechend dem Lateinischen **Barba Jovis**, ein Name, der von einigen auf **Sedum Telephium** bezogen wird, nach der Ueberlieferung aber dieser Pflanze anzugehören scheint,

wie schon Grimm d. Myth. S. 167 nachweist und Montanus II. 142 bestätigt. Sind hier die deutschen Namen den lateinischen nachgebildet?*)

Würde es auch zu weit führen, hier das Verhältniß dieser Pflanzen zum Johannisfest weiter zu untersuchen, so müssen wir doch die Frage aufwerfen: haben so viele Pflanzen den Namen von Johannis, weil sie um diese Zeit blühen, oder ist Johannis an die Stelle eines heidnischen Gottes getreten? Als solcher würde sich Donar darbieten, da dieselben Pflanzen zum Theil von demselben benannt sind. Wenn das Johannisblut auch Alf- oder Elfenblut heißt, so spricht das mehr dafür als dagegen, da auch sonst, wie wir gesehen haben und unten sehen werden, die Namen Donar und Elf mit einander wechseln. Aber in welchem Verhältniß steht Donar zum Johannisfest, dem Fest der Sonnenwende, das doch eher dem Balder, Fro oder Zio geweiht gewesen sein muß? Wir müssen uns begnügen darauf hinzuweisen, daß zum Theil dieselben Pflanzen wirklich in Beziehung zum Sonnenwendefest standen. So berichtet Panzer (a. a. O. I. § 235, S. 212), daß zu den in Baiern üblichen Mechthildenkränzen, die in's Johannis-Sudwend-Sonnenwendfeuer geworfen wurden, Gertraudenkräuter und Frauenpantoffeln genommen wurden; und Hieronymus Bock, I., Cap. 113 berichtet: „Diß Ehrwürdig Kraut Beyfuß oder Bucken, St. Johannis kraut oder Gürtel, ist auch in die Superstition und Zauberey, also das etliche diß Kraut auf gewissen tag und stund graben, wie

*) Es ist wenigstens zu bemerken, daß Plinius diesen Namen (Barba Jovis) XVI. 31 von einem Baum, also einer ganz anderen Pflanze braucht, diese Pflanze Sedum und, nach dem Griechischen ἀείζωον, Sempervivum nennt. Zwar finde ich nicht in Dioscorides IV, 88—90 den Namen Διὸς πώγων, den Bock anführt, wohl aber den römischen Jovis caulis, und er kennt den Gebrauch, die Pflanze auf dem Hause wachsen zu lassen. Und nicht nur der Name διοπετὲς (vom Himmel gefallen) vom Sempervivum maius (tectorum), sondern auch der Name „κεραυνία" vom Sempervivum minus (Sedum acre), spricht dafür, daß auch Griechen und Römer den Aberglauben kannten, daß diese Kräuter gegen den Blitz schützen sollen. Ist auch der Name Barba Jovis erst aus dem Macer Floridus in der karolingischen Zeit nachgewiesen, so scheint doch der Glaube in die indo-germanische Zeit zurück zu gehen.

Verbenam, ſuchen Kolen und Narren Stein darunter für Febres. Andere hencken es umb ſich, machen Kräntz darauß, folgends werfen ſie das Kraut mit ihrem unfall in St. Johannis-fewr mit ihren ſprüchen und reimen. Diß Affenſpiel und Ceremonien treiben nicht die geringſten zu Parys in Frankreich." Mannhardt (die Götterwelt der nord. und germ. Völker I., S. 233) vermuthet, daß die Johannis- wie die Oſterfeuer dem Donar und Fro gemeinſam geweſen ſein. Derſelbe weiſt andere Beziehungen beider Götter zu einander nach in der Zeitſchrift für deutſche Myth. III, S. 86 ꝛc.

So nahe es nun liegt, das beſenartige Emblem an Häuſern in unſeren Elbgegenden mit jenem beſenartigen Krautwiſch oder Weihbüſchel in Beziehung zu denken, ſo erregt doch die Mannichfaltigkeit der zu demſelben geweihten Kräuter Bedenken, da immer mehrere, oft viele verſchiedene Kräuter und Blumen dazu verwandt wurden, das fragliche Emblem aber offenbar nur aus Zweigen einer Art beſteht, die eher Buſch- oder Baumlaub als Kräuter und Blumen annehmen laſſen. Faſt jeder Baum war irgend einem Gotte geweiht und diente zur Verherrlichung ſeines Feſtes, und ſeinem ſymboliſchen Gebrauch ward der von dieſem Gotte ſelbſt erwartete Schutz oder Segen beigelegt. In dieſer Uebertragung haben viele abergläubiſche Gebräuche ihren Grund. Eine vollſtändige Zuſammenſtellung dieſer mythologiſchen Botanik läßt nicht nur hoffen, daß es gelingen werde feſtzuſtellen, welchem Gott jedes Kraut, jeder Buſch, jeder Baum geweiht geweſen ſei, ſondern auch die Art und Bedeutung der heidniſchen Feſte zu erkennen. Wir müſſen uns indeſſen begnügen, dasjenige zuſammen zu ſtellen, was dazu dienen kann, die Bedeutung des beſenartigen Emblems zu erforſchen. Wir erinnern zunächſt an die Haſelſtaude, welche nicht nur als Wünſchelruthe diente, Schätze zu heben, Quellen zu ſuchen und andere Zauber zu üben, ſondern beſonders als Mittel gegen das Gewitter galt (Montanus II, S. 152. Wuttke a. a. O. § 139, S. 94). In Bayern glaubte man, daß wo Haſeln wachſen, der Blitz nicht einſchlage, und daß drei aus dieſem Holz geſchnitzte Stifte in das Gebälk eines Hauſes getrieben oder drei friſche Zweige zwiſchen die Balken gelegt, das Haus gegen den Blitz ſchütze (Panzer, Bayr. Sagen II, § 346, S. 200).

Wenn auch zu ganz anderen Zwecken verwandt, ist hier doch wegen der ihm beigelegten geheimnißvollen Kraft der Vogelbeerbaum oder die Eberesche zu nennen, zumal da auch er dem Donar heilig gewesen zu sein scheint. „Um aber Milchreichthum zu bewirken, geht in Westphalen der Hirt oder Kuhjunge zuerst zu der Stelle in Berg oder Wald, auf welche die ersten Sonnenstrahlen fallen; hier schneidet er einen Zweig eines Vogelbeerbaumes (Eberesche) mit einem Ruck ab, und kehrt dann nach Hause zurück, wo sich alles um die Stärke versammelt; er schlägt dieselbe dreimal mit dem Zweig, mit einem Segensspruch, worauf er eine Belohnung erhält und den Zweig (Queckries) mit Eierschalen, Bändern und buntem Papier geschmückt über der Stallthür befestigt." (Kuhn, Sagen aus Westphalen II. § 445, S. 157.) Auch werden mit diesem Vogelbeerenzweig alle Kühe beim Austreiben auf's Kreuz geschlagen. (Wolf's Beiträge I. 77.) Zweige dieses Baumes aber wurden auch in Norwegen, Dänemark, wie in einzelnen Theilen Deutschlands in der Mainacht auf Ställe, Misthaufen und über Haus- und Stallthür, besonders zur Abwehr der wilden Drachen, die nach Schwartz (Ursprung der Mythologie, S. 97 u. f.) den Blitz bedeuten, aufgesteckt, wovon der Vogelbeerbaum auch Drachenbaum heißt. (Mannhardt Germ. Mythen S. 17, Anm. 8.) Manches Eigenthümliche zeigt derselbe Gebrauch in der Oberpfalz. Schönwerth (Sitten und Sagen a. d. O. I, 321, No. 11) theilt darüber Folgendes mit: „Am Walpurgisabend bringt der Hüter in jedes Haus die sogenannte Mirtesgard'n (Martinigerte), womit das Vieh zum ersten Mal ausgetrieben wird. Sie besteht aus Palmzweigen (Zweigen der Palmweide) mit den Kätzchen, Grannwitspitzen (Wachholder), spitzen Blättern vom Segelbaum (Taxus) und Eichenblättern, und wird am Vorabend vor Martini von den Hirten gemacht. Sie ist am heil. Dreikönigabend geweiht und am Walvern-Abend von des Hirten Weib in die Häuser gegen ein Geschenk gebracht worden." Hier ist es allerdings dunkel, woher Martini Weidenzweige mit Kätzchen kommen. (Vgl. Kuhn: Herabkunft des Feuers S. 183 u. f.) Ein Zeugniß von diesem Gebrauch im protestantischen Norddeutschland und zugleich von dem Eifer, mit dem derselbe verfolgt ward, gibt Schiller (Thier- und Kräuterbuch

S. 28): „Herzog Guſtav Adolph ſchickte 1670 den 1. Mai Gerichtsdiener in ſeiner Reſidenz Güſtrow umher, welche nachſehen ſollten, ob die Thüren auch mit Kreuzen bezeichnet, oder mit Quitzenſträuchen beſteckt ſeien. Erſteres war vielfältig der Fall, letzteres fand man nirgends. Aus einem ſpäteren Verhör ergiebt ſich, daß man Walpurgisabend ſolche Quitzenſträuche an die Stallthüren zu ſtecken. oder am anderen Morgen das Vieh damit zu quitzen oder zu ſtreichen pflegte. — Das Beſtecken der Stallthüren mit Vogelbeerzweigen am Walpurgisabend, um die Hexen abzuhalten, und das Peitſchen der Kühe am nächſten Morgen mit eben dieſen Zweigen, damit ſie reichlich Milch gäben, iſt noch in dieſem Jahrhundert im Amt Schwerin vorgekommen.“ Auch auf holſteiniſchen Gütern war das ſogenannte Quitzſchen der Kühe noch im Anfange dieſes Jahrhunderts in Gebrauch; beim Austreiben ſtand jemand vor der Thür und ſchlug die Kühe, wie ſie aus dem Stalle kamen, mit Quitzſchen (Vogelberreiſern) auf den Rücken. Aehnliches gilt vom Sevenbaum und der Stechpalme, ſowohl einzeln, als in beſenartiger Verbindung. Herr A. Zuccalmaglio theilt mir aus einem Briefe ſeines Freundes Schreiber darüber Folgendes mit: „Der uralte Donnerbeſen befindet ſich auch bei uns im Breisgau auf den meiſten Speichern der Bauern und wird zumal am Pfingſten und Johannis zu einem Dachloche hinausgeſteckt. Er beſteht bei uns nur aus zwei mythiſchen Pflanzen, der Stechpalme (Ilex aquifolium) und der Seve (Juniperus sabina) nebſt überragenden Kreuzchen von gewöhnlichem Holder. Um den Beſen zu vollenden, wird auf dem Walde (Schwarzwald) auch noch Birken- und Tannenreiſig eingeflochten.“ Von der Stechpalme kennt auch Montanus II. S. 153 denſelben Aberglauben: „Die Walddieſtel (Ilex aquifolium), auch Hülſe, Stechpalme, Abſenholz, Donnerſchmiß genannt, war bei den Hexen ſehr bekannt, welche die rothen Beeren zu ihrem Gebräu verwandten. Auch wurden die Blätter Palmſonntag und Krautweih mit geweiht und gegen das Gewitter gebraucht. Erasmus von Rotterdam ſagt:

„Die alten Weiber glauben für gewiß,
Geweihte Zweige ſichern vor Donnerſchmiß.“

Von der Stechpalme berichtet Bock III. 54, daß mit ihren Blättern am Palmſonntag die Kirche geſchmückt wurde; von dem Sevenbaum

III. 57, daß er an demselben Tage gegen Donner und Teuffel geweiht werde. — Diese Palmweihe ist neben der Krautweihe im ganzen katholischen Deutschland verbreitet." Am Palmsonntag werden Zweige der Sahl- oder Palmweide oder des Buchsbaums unter dem Namen Palmzweige geweiht, die jede gläubige Familie mit in die Kirche bringt. Sie werden durch Weihwasser und den Segen des Priesters geweiht. Die Anwendung derselben, obgleich durch Zeit und Name an den Einzug Christi geknüpft, hat nichts mit christlichen Gebräuchen gemein und stammt ohne Zweifel aus dem Heidenthum. Entsteht eine Feuersbrunst oder ein Gewitter, so wird sofort auf dem Heerde ein Feuer angezündet und einige der geweihten Zweige den Flammen übergeben. Wird ein Vieh krank, so werden einige Zweige in das Wasser geworfen, welches das erkrankte Thier zu saufen bekommt." (E. Mülhause, Urreligion der Deutschen, Cassel 1860, S. 132.) Von ähnlichen Gebräuchen in Westphalen berichtet Kuhn (Sagen aus W. II, § 416, S. 144), daß „am Ostertage die Roggenfelder mit geweihten Palmen besteckt werden, damit sie reichlich tragen und ihnen kein Wetter schade", und (§ 417) „daß, wenn die Palmen naß einkommen, d. h. bei regnigtem Wetter gesteckt werden, das Getraide nicht gedeiht." „In Stuben (heißt es § 418), auf Bienenkörbe, in's Flachsfeld steckt man Palmen (geweihten Buchsbaum), dann kann ihnen kein Schade geschehen." Dazu wird bemerkt: „An die Stelle des Buchsbaums treten auch wohl andere Zweige, wenigstens ist mir erinnerlich, größere Zweige auch auf den Feldern stecken gesehen zu haben: in der Mark holt man die eben aufbrechenden Weidenarten auf Palmarum und nennt sie ebenfalls Palmen; so auch, wenn ich mich nicht geirrt habe, in Winterberg. Ebenso Winden, Elsen, Pappeln u. dgl. In Schottland treten gewöhnlich Judenkirsche, Weide und Buchsbaum an die Stelle der Palmzweige; sie werden nachher verbrannt und die Asche wird aufbewahrt, man streut sie sich am nächsten Aschermittwoch mit des Priesters Segen auf's Haupt." „Am Maitage werden in der Gegend von Winterberg die Felder gepalmt, d. h. man steckt (§ 437) über's Kreuz gestellte, mit Weihwasser besprengte Weidenzweige auf dieselben." Nach Lausens (Mannhardt's Zeitschrift für deutsche Mythol. III. S. 164) herrscht

dieselbe Sitte in Westflandern, wo schon am Palmsonntag die Palmen auf die Kornfelder gesteckt werden. In Schlesien geschieht dies bei den kirchlichen Frühjahrsumgängen, die unter Begleitung der römischen Geistlichen mit Gesang und Musik gehalten werden. (Wuttke, d. Volksabgl. § 231, S. 142.) Derselbe berichtet: „Geweihte Palmen und knospende Weiden schützen bei Gewittern vor dem Einschlagen, wenn man mit ihnen räuchert (Tyrol, Schlesien); und werden die Knospen verschluckt, so schützt das vor dem Fieber (Schlesien) und vor dem Halsweh (Tyrol und Preußen) § 167, S. 108. Bei Sonnenfinsternissen wirft man in der Oberpfalz Brosamen und Palmen als Opfer in das Feuer." (§ 236, S. 144. Vgl. § 197, 215, 224, 225.) Nach Panzer (a. a. O. II, § 113, S. 79) sammelten bei Freising und Erding die Bewohner einiger Dörfer die Asche des am Tage vorher verbrannten Ostermanns, streuten sie auf die Felder und besteckten diese mit Palmenzweigen, welche am Palmsonntage geweiht, und mit Holzstäbchen, welche am Charfreitag gebrannt und geweiht worden waren, um ihre Felder gegen Schaden zu schützen. Vgl. § 357, S. 210. In andern Gegenden Bayerns wird am ersten Ostertage an der Ecke jedes Ackers ein Palmkreuz gesteckt, d. h. ein geweihter Zweig der Palmweide, in welchem kreuzweise ein Zweig des Sevenbaums und ein Weidenzweig mit Kätzchen (Palmmuddeln) gesteckt wird, oder ein geweihtes Birkenreis, in welches ein geweihter Palm- und ein Sevenzweig gesteckt werden, so daß sie ein Kreuz bilden, § 380—81. Es soll dies besonders gegen den Bielschneider dienen, der mit Messern an den Füßen die Felder durchwatet und das Korn zerstört *). § 370, S. 210. Cap. XXVI, S. 534. § 364, S. 207. Nach Aussaat des Leins stecken die Rohner Palmzweige auf ihre Felder, um dadurch Unglück abzuhalten. Palmenzweige dienten gegen Zauberei und Hexerei jeder Art. Und nicht bloß die Zweige, sondern auch die Staude. So heißt es bei Panzer § 264, S. 163: Aus Niederbayern: „Die Bauernknechte schneiden aus der Rinde der Palmweide vier Riemen, bringen sie am Palmsonntag

*) Nach Herrn Dr. Caspers Vermuthung ist unter dem Bielschnitt das Ausgehen der jungen Pflanzen in Folge der Frühlingsfröste zu verstehen.

zur Weihe, machen daraus am Ostersammstag einen Drutenfuß und nageln ihn an die Bettladen, das schützt gegen die Druten (Hexen)." Vgl. § 320, S. 189. — Im Gebrauch kommen mit den Palmweiden oft zusammen Antlaßkränzl vor, die aus vielen Blumen gemacht werden, welche auf dem Rain wachsen und am Gründonnerstag geweiht werden. Es wird denselben dieselbe Wirkung beigelegt, Schutz gegen Hagelschlag und Kornsegen. (Panzer, Bayer. Sagen II, 911-13.)

Von der verschiedenen Anwendung der Palmweide, Hasel- und Birkenreiser lesen wir bei O. Frhr. von Reinsberg-Düringsfeld: „Fest-Kalender aus Böhmen" S. 109 Folgendes: „24. März. „Der letzte Fastensonntag wird von den Deutschen Palmsonntag, von den Cechen der blumige Sonntag oder Blumentag genannt. Dieser Name entspricht dem alten deutschen Pluen-Ostertag (franz. Pâques-fleuries) und bezieht sich gleich der Benennung Palmsonntag auf die Gewohnheit der Kirche, an diesem Tage, welcher dem Andenken des festlichen Einzuges Christi in Jerusalem gewidmet ist, Zweige von Palmen, Oliven, Weiden oder Buchsbaum, die Blätter oder Knospen haben, zu weihen.

Die Procession, welche der Palmweihe folgt, wurde in Böhmen stets mit großer Feierlichkeit begangen.

An vielen Orten des Jicíner, Caslauer, Königgrätzer und Bunzlauer Kreises pflegen die jungen Burschen und Mädchen, die Ersteren mit grünen Zweigen geschmückt, die Letzteren in weißen Kleidern und mit Frühlingsblumen bekränzt, theils im Chor, theils in der Kirche Wechselgesänge in Chören auszuführen, welche die Festlichkeiten der kommenden Woche zum Gegenstande haben. —

Im Hause verschlingt jedes Mitglied der Familie einige Palm-Kätzchen, ohne sie zu beißen. —

Bei den Cechen läßt die Hausfrau auch Birken- und Pimpernußzweige weihen, um damit am Kuhfest die Kühe rückwärts aus dem Stalle zu treiben.

Desgleichen gibt man zum Weihen kleine Räder oder Kreuze aus Zweigen, die man in den Brunnen wirft, um aus ihrem Schwimmen oder Untersinken seine Zukunft zu erkennen.

Haselnußpalmen werden ebenfalls geweiht und schützen das Haus vor dem Einschlagen und das Feld vor dem Hagelschlag. An der

sächsischen Grenze müssen die Palmen als Blitzableiter unter's Dach, bei den Deutschböhmen zur Verhütung alles Unheils in der Wohnstube, im Stalle oder auf dem Schüttboden zwischen die Balken gesteckt werden. Auf die Gräber gesteckt, sollen sie wahrscheinlich den Todten eben so wol Gutes thun, wie den Lebenden. Um vor dem Blitz zu schützen werden sie im Oberlande angezündet, im Niederlande auf den Tisch gelegt. Bei den Cechen müssen sie so lange wie möglich in die Wintersaat gesteckt werden, dann wächst diese so hoch, wie die Palmen sind, besonders wenn das Feld an allen Ecken mit Dreikönigswasser besprengt worden ist.

Die Kätzchen der geweihten Zweige haben verschiedene Heilkräfte. An der sächsischen Grenze muß man drei davon unter das Futter der Kühe thun, dann geben diese viele und gute Milch. Die Menschen schützen sich durch das Verschlucken von dreien vor Zahnweh, sowie in Deutschbrod, in Komotau, im Eger- und im Leitmeritzer Kreise vor Halsweh.

Die Deutschböhmen auf dem Lande verschlucken sie, um das ganze Jahr hindurch vor dem Fieber sicher zu sein.

Im Chrudimer Kreise thut man das um desselben Zweckes willen, während der Wandlung. Nach der Messe geht man auf das Feld und gräbt einige geweihte Palmblumen in die grüne Saat ein, um diese dadurch zu segnen. Böswillige, welche Anderen aus Neid oder Rachsucht Schaden zufügen wollen, pflegen daher diese Blüten heimlich wieder auszugraben und in ihre Aecker zu stecken, um deren Ertrag zu erhöhen.

Den geweihten Zweig selber trägt man, ohne erst in die Wohnstube zu treten, in den Kuhstall und verbirgt ihn hinter einen Balken an der Decke, damit die Rinderpest vom Stalle abgehalten werde."

Diese Palmzweige nun hatten die Gestalt von Besen, wie wir aus Schmeller's bayr. Wörterbuch (Stuttg. u. Tüb. 1824) I, S. 207, lernen: „Palmbesen, Büschel von kleinen Zweigen der Palmenweide, nach Art eines Besens zusammengebunden, die an einen dünnen Stab gesteckt, am Palmsonntage zur Weihe getragen werden." Ueber den Gebrauch desselben belehrt uns Leoprechting, Lechrain S. 169: „An den Stab einer Haselstaude, in die Hasel

schlägt ohnehin kein Blitz, sind angebunden Zweige von der Palmweide mit ihren jungen Mudeln, einem der ersten Triebe, die der herankommende Lenz erzeugt, von der Mistel, diesem uralten Heilthum, dann vom Sevling (Taxus), dessen Geruch den Hexen unausstehlich, von der die Gesundheit so sehr erhaltenden ehrwürdigen Krannwit (Wachholder), und gegen das Gebirg zu auch von der Stechpalme, dem Wachslauberbaum, wie er dorten genannt wird. Der Haselstecken darf nicht zu lang und muß geschält sein, denn die Hexen vermögen in den engsten Raum, sogar zwischen Holz und Rinde zu schlüpfen. Nur bei der Handhab ist der Stab nicht geschält, darum muß man ihn aber auch kniff greifen, um die Hexe herauszudrücken. Jedes Haus läßt so viele Büsche weihen, als es für Stuben, Kammern, Stallungen nöthig hat. Während einem Wetter wirft man einen kleinen Theil des Halms in das Herdfeuer, wodurch man sich gegen den Einschlag des Blitzes verwahrt. Sonderbare Kräfte ruhen aber hauptsächlich in dem Haselstecken. Indem manche z. B. beim Austreiben des Viehs seiner Kuh über den Rücken streicht, nimmt man andern Kühen zu Gunsten der seinigen die Milch." (Vgl. Kuhn, Sagen aus Westphalen II, § 418, S. 146.)

Daß die Palmweihe vor der Reformation auch in Norddeutschland verbreitet gewesen, ist an sich nicht zu bezweifeln und wird von Franz Wessel (a. a. O. S. 6) bezeugt, bei Schiller (S. 19): „Up dem Palmdach was eine grote spokerye. Uth allen steden in (?) huseren und dorperen sende men ein Bundt struke thor kerken des morgens tho VI slegen; dar was ingebunden einbeerenstruke, loffstocke van wyrbome, dar man botterstеve van makede, und sus swepe-stocke, holt tho plochkilen, dadt thor touuerye undt affgöderye deinstlich. Dit seyeden de armen narren int chor undt kercke, wor se kondenn. Dar hoff de misdener ahn dadt krudt tho beschweren mit gruwliken charakterenn, dadt idt oek nene töuerershe slangenbeschwerer efte schwerdspreker maken konden. Denne stundt dar ein groth töver vull Water, alse twe mans dregen konden unde ein groth qwispell darinne. Den greep ein capellan in beide hende, sloch fluxs water manck de lude undt in den Palm; de nu up dem nateſten wardt, de was thom beſten gewyet, so dadt men de grote barmhertichеidt gades dar spören konde. Sus hadde de erde voge

genoch gehat, de kerke mit misdederen undt ſtruke und andere doren alſo vorſlingende, wo thor tydt Dathan undt Abiron. Wenn nu dat ambacht uth was, wie man idt nömen plagh, ſo drogenn de elenden lude den ſchmeliken afgodt tho hus, makeden daran kleine crutzken, alſe vinger lanck, ſtickeden de up de dören der huſe, ſchunen, ſtelle, molkenkammer, und vorwarden diſſe ſtruke thom lange jar; wen idt donnerde, blixede, wedderde, ſo leden de lude et like der ſtruke up dadt vur, ſo dadt idt men roken muſte; undt hebben de thouorſicht: ſo wit de rock ginge, konde dat wedder keinen ſchaden dhon. Dadt gadt beuaren (moſte) gedachte nemandt, ſondern Lucas, Markus, Matthäus, Johannes, undt dat gewyede was-licht angeſticket.“ *) Hier iſt offenbar die an manchen Orten noch übliche

*) Hochdeutſche Ueberſetzung: „Am Palmſonntage war eine große Spuckerei. Aus allen Städten, Häuſern und Dörfern ſandte man ein Bund Strauchwerk zur Kirche, Morgens 6 Uhr. Darin waren gebunden Wachholderſträuche, Laubzweige vom Weidenbaum (?), aus denen man Butter-ſtäbe machte, und ſonſt Peitſchen-Stöcke, Holz zu Pflugkeilen, was zur Zauberei und Abgötterei dient. Dies ſtreuten die armen Narren in Chor und Kirche, wo ſie konnten, aus. Dann fing der Meßdiener an, das Kraut zu beſchwören mit gräulichen Charakteren, daß es auch kein zau-briſcher Schlangenbeſchwörer oder Schwertſprecher ſchrecklicher machen konnte. Dann ſtand da ein großer Zuber mit Waſſer, den zwei Mann tragen konnten, und ein großer Weihwedel darin. Den nahm ein Ca-pellan in beide Hände, ſpritzte ſchneil Waſſer unter die Leute und auf die Palmen; die nun zum näſſeſten wurden, waren am beſten geweiht, daß man die große Barmherzigkeit Gottes ſpüren konnte. Sonſt hätte die Erde Fug und Recht genug gehabt, die Kirche mit Miſſethätern und Strauch-werk und andern Thoren zu verſchlingen, wie zur Zeit Dathans und Abirams (4. Moſ. 16, 27 uff.). Wenn nun das Amt (gottesdienſt-liche Handlung) vorüber war, wie man es zu nennen pflegte, ſo trugen die elenden Leute den ſchmählichen Abgott nach Hauſe, machten kleine Kreuze daran, wie einen Finger lang, ſteckten ſie über die Thüren der Häuſer, Scheunen, Ställe und Milchkammer und bewahrte dieſe Sträucher ein Jahr lang. Wenn es donnerte, blitzte, wetterte, ſo legten die Leute einige Stücke auf's Feuer, ſo daß es rauchen mußte, und hatten die Zu-verſicht, ſo weit der Rauch ginge, könne das Wetter keinen Schaden thun. Daß Gott ſchützen müſſe, daran dachte Niemand, ſondern Matthäus, Marcus, Lucas, Johannes und das geweihte Wachslicht, wenn es auge-ſteckt wurde.“

Sitte der Palmbesen beschrieben. Aber davon, daß in Norddeutschland der Palmbesen üblich gewesen, zeugt auch ein Gebrauch, der sich in Nordheim und Umgegend erhalten hat, wie mir Herr Conrector Krause in Stade mittheilt, wo am Palmsonntage Zweige der Sahlweide (dort Söhlweide genannt) mit Kätzchen unter dem Namen Palmen geholt und in Bündelchen in die Fenster gestellt werden. Sonst gibt der Name Palmenweide, der sich im Hildesheimschen wie im Lauenburgischen, wozu in alten Zeiten die Vierlanden gehörten, erhalten hat, noch den Beweis, daß einst auch in unserer Gegend diese Sitte herrschte.

Uebersehen wir nun den ganzen Umfang der Vorstellungen und Gebräuche, so sind es, abgesehen von der Haselruthe, drei Hauptsymbole, die sich an drei verschiedene Zeiten des Jahres anschließen. Der Palmbesen an Palmsonntag und Ostern, der Birkenreisbesen oder ein besenartiger Büschel von Zweigen des Vogelbeerbaumes an Maitag, der Weihbüschel an die Frauendreißigen (vom 15. August bis 15. September.) Greifen sie auch vielfach in einander, so sind sie doch in der Hauptsache leicht zu unterscheiden, obgleich offenbar der Palmbesen und der Weihbüschel in näherer Beziehung zu einander stehen. Fragen wir nun zuerst, welches dieser drei besenartigen Pflanzenbündel in dem Embleme an Häusern in unserer Elbgegend wieder zu erkennen ist, so kann, da wir den Birkenreisbesen, weil er aus unbelaubten Zweigen besteht, den Weihbüschel, weil er aus Kräutern und Blumen besteht, zurückweisen mußten, nur an Haselruthen, Vogelbeerbaumzweige und Palmbesen gedacht werden. So wenig bestimmt die Blätter ausgeprägt sind, so lassen sie doch an Haseln nicht denken. Schwerer ist es, zwischen Vogelbeeren und Palmweiden zu entscheiden, zumal da diese ohne Laub nur mit Kätzchen versehn geweiht wurden. Denn bei Unbestimmtheit der Blattform und der Unsicherheit der Ueberlieferung können eben so gut Kätzchen dargestellt sein, die fast eben so zahlreich sind, als die Blätter. Die Palmweide scheint schon deshalb eher anzunehmen, weil ihre Anwendung allgemeiner und mannichfaltiger war, als die der Vogelbeerzweige. Doch kann nur an einen Palmbesen in seiner einfachen Gestalt gedacht werden, sofern er nur aus Weidenzweigen besteht, die in den verschiedensten

Gegenden seinen Hauptbestandtheil ausmachen, während die übrigen Zweige in verschiedenen Gegenden verschieden sind und hinzugenommen scheinen, um in der Jahreszeit, wo andere Pflanzen keine Zweige treiben, doch Grünes zu haben, denn man nahm gewöhnlich immergrüne Pflanzen, wie Buchsbaum, Taxus, Wachholder oder Tannenzweige. Betrachten wir nun die am meisten ausgeprägten Formen unseres Emblemes in den Vierlanden, so ist auffallend, daß der Zweig oder Stengel nur durch eine Vertiefung dargestellt ist, die scheinbaren Blätter aber stark hervortreten. Auch gewährt nur die Form Fig. 5 in Achterschlag den Schein von Blättern, während in Neuengamm Fig. 6 zu beiden Seiten des scheinbaren Zweiges abgerundete Rechtecke sich so dicht an einander schließen, daß sie das Ansehen gewundener Stäbe haben. Und diese Form möchte deshalb der ursprünglichen näher stehen, weil sie sorgfältiger und in Sandstein gearbeitet ist. Beide lassen eher an Kätzchen als an Blätter denken, weil diese glatt sind und die Dicke des Zweiges mehr erkennen lassen würden, jene aber allerdings nicht nur durch ihre Dicke stark vor den Zweig heraustreten, sondern auch eine ähnliche Gestalt haben. Indeß sitzen die Kätzchen der Palmweide weder so dicht, noch einander gegenüber, sondern wechseln zu beiden Seiten des Zweiges. Es müssen demnach, wenn wirklich ein Palmbesen dieser Art ursprünglich hat dargestellt werden sollen, nachdem dies in Vergessenheit gerathen war, die Zwischenräume zwischen den Kätzchen mit gleichartigen Erhebungen, wie die, welche Kätzchen ausdrücken sollten, ausgefüllt sein. So wahrscheinlich es ist, daß dies besenartige Emblem eine Nachbildung eines Besens aus lebendigen Zweigen sein soll, in dem der Aberglaube ein Schutz und Segen gewährendes Amulet erkannte, so darf doch die bestimmte Beziehung auf den Palmbesen so lange nur als Vermuthung gelten, bis sich neue bestätigende oder widerlegende Gründe finden.

Die Beziehung der Bäume, Büsche und Kräuter zu den Göttern ist uralt, wie das Vorkommen bei fast allen Völkern zeigt. (vgl. Böttcher, Baumcultus der Hellenen, Berlin 1856.) Die Ursache und Art der Beziehung scheinen sehr verschiedene zu sein. Eine der ältesten Ursachen fällt mit dem Ursprunge der Mythologie selber zusammen, welche die atmosphärischen Erscheinungen als

Thaten und Offenbarungen der Götter unter dem Bilde irdiſcher Gegenſtände und Verhältniſſe auffaßte. So wird der Wolkenhimmel als ein großes Laubdach vorgeſtellt, unter dem die Götter wohnen, und dieſer Wolkenbaum iſt zum Weltenbaum geworden in der Weiteſche Ygdraſill. (Kuhn und Schwarz, nordd. Sagen § 412, S. 455. Mannhardt, Germ. Mythen S. 543.) Dagegen die Beziehung derjenigen Pflanzen zu den Göttern, die zur Zeit ihrer Feſte Keime, Blätter oder Blüthen treiben oder Früchte tragen, ſcheint ihren Grund darin zu haben, daß man in ihnen die Erſcheinung oder Thätigkeit dieſer Götter erkannte. Daher die Heiligkeit der Palmenweide, Birke und des Haſelſtrauches, welche mit zuerſt im Anfange des Frühlings ihre Blüthen-Kätzchen zeigen, und ſo vieler Frühlingsblumen, die vom Kukuk, dem Vogel Donars, benannt ſind, weil ſie zur Zeit des Frühlingsfeſtes am Ende April, andere vom Donar ſelbſt, weil ſie zur Zeit des Herbſtfeſtes, das demſelben gefeiert wurde, blühen, wie unter den Kräutern des Weihbüſchels ſich mehrere finden, unter denen, ſo verſchieden ſie ſind, immer eins oder das andere vom Donner benannt iſt. Bei vielen Bäumen und Pflanzen iſt der Grund noch dunkel, bei manchen darf die Erklärung von einer umfaſſenden mythologiſchen Botanik gehofft werden, bei anderen wird es vielleicht nie gelingen den Grund zu finden, weil es uns unmöglich iſt, uns ganz in die Vorſtellung der Völker zu verſetzen, als ſie noch in Wald und Feld im unmittelbaren Verkehr mit der Natur lebten.

Was die dem Donnergott geweihten Bäume betrifft, ſo iſt von der Palmweide, Birke und der Haſelſtaude bereits die Rede geweſen. Der Vogelbeerbaum und die Stechpalme erinnerten vielleicht durch die rothe Farbe der Früchte an das rothe Feuer der Blitze. Die Stechpalme aber kommt mit Wachholder, Taxus und Tanne darin überein, daß ſie beſtändig grün ſind, was auch mit einzelnen Kräutern der Fall, die dem Donner geweiht waren, wie Hauslauch und Steinkraut, wodurch ſie ſich als beſonders lebenskräftig kund zu thun ſchienen. Die Birke und der Vogelbeerbaum ſcheinen aber auch wegen ihres Reichthums an Saft in Betracht zu kommen, namentlich ſofern ihre Berührung dem Vieh Milchreichthum verlieh. Auch die Form der Blätter ſcheint in Betracht zu kommen,

inſofern der Blitz als Vogel vorgeſtellt ein gefiedertes Blatt zum Symbol zu fordern ſchien, wie es der Vogelbeerbaum hat. (Kuhn, Herabkunft des Feuers, Berlin 1859, S. 220.) Ob wegen ähnlicher Entſprechung der Nadeln Tanne und Wachholder beſondere Berückſichtigung gefunden haben, muß dahin geſtellt bleiben, da von ihnen, wie von der Birke, noch nicht ſicher iſt, daß ſie dem Donar heilig waren. So gewiß es iſt, daß die Palmweide mit einem entſprechenden Frühlingsfeſt, der Weihbüſchel mit einem entſprechenden Sommer- oder Herbſtfeſte Donars zuſammenhängt, ſo gewiß iſt es, daß dieſes Feſt ihm nicht allein gefeiert wurde. Daß eine Göttin mit in Betracht komme, iſt wohl nicht zu bezweifeln, da Mariä Himmelfahrt zum Weihen gewählt iſt; und der Name Mechthildenkränze beſtätigt es, denn weibliche Heilige traten in Feſten und Sagen an die Stelle der Göttinnen. A. Quitzmann (Die heidniſche Religion der Baiwaren S. 130.) glaubt, „daß der in Baiern und Oeſterreich herrſchende Gebrauch im Frauendreißigen (15. Auguſt bis 15. September) Kräuter und Blumen zu ſammeln und als Mechthildenkränze weihen zu laſſen, ſich natürlicher mit Oſtara als mit Frouwa verbinden laſſe.“ Es würde zu weit führen, das Verhältniß von Oſtara und Freia (Frouwa) zu unterſuchen. Hier ſcheint jedoch zunächſt an Frouwa zu denken, weil Maria, vorzugsweiſe Frau genannt, an deren Stelle getreten iſt, wie Mannhardt (a. a. O. S. 248 u. 338) wohl zur Genüge dargethan hat. Damit iſt aber die Beziehung zu Donar nicht geändert; hat doch Woeſte (Spuren weiblicher Gottheiten in d. Zeitſchr. f. d. M., Bd. II, S. 81 u. f. beſ. 86 u. 94) nachgewieſen, daß auch in der Feier des wiederkehrenden Frühlings beide zuſammen wirkend gedacht wurden. Wahrſcheinlich ſind bei dieſen Feſten auch noch andere Götter betheiligt, wie es denn überhaupt ſchwer ſein wird, vielleicht unmöglich, einzelne Feſte auf einzelne Götter zu beziehen. Mag in dem einen der eine, in einem andern ein anderer die erſte Stelle eingenommen haben, meiſtens ſcheinen die Feſte mehreren, wenn nicht allen Göttern gefeiert zu ſein. Und eben ſo hatte der einzelne Feſtgebrauch oft viele verſchiedene Beziehungen, wenn ſich dieſelben auch auf eine urſprüngliche Einheit zurückführen laſſen, und verſchiedene Feſtgebräuche dieſelbe Beziehung. Dies ſcheint wenigſtens mit den verſchiedenen

Arten von Besen der Fall zu sein. Quitzmann (a. a. O.) bemerkt: „Wie man in Baiern die Mechthilden- und Antlaßkränze in's Sunwendfeuer wirft und die Kräuterbüschel theils gegen Hexenzauber in den Stall steckt, theils gegen Gewitter verbrennt, oder im Lechrain die zerpflückten Antlaßkränze über die Saatfelder streut, um Feldzauber und Durchschnitt (Bilsenschnitt) zu bannen, so bewahrt man in Tyrol und Kärnthen die Weihezangasträuße und Weihbüschel in Stall und Haus gegen Hexenwerk und Teufelsanfechtung und verbrennt davon, um Gewitter und Hagelschlag abzuwenden." Dazu kommt, daß die Vogelbeerzweige, welche den Milchsegen bewahren sollten, auch als Besen gebraucht wurden. (Mannhardt G. M. S. 35, Anm. 4.)

Diese scheinbar ganz verschiedenen Beziehungen dieser besenartigen Symbole lassen sich durch Zurückführung auf ihre Naturbedeutung noch in ihrer ursprünglichen Einheit wieder erkennen. Wir gehen von dem eigentlichen Besen aus, in dem sich offenbar die verschiedenen Beziehungen auf Gewitter, Regen, Gedeihen des Korns und Viehes, ja auf Schutz gegen alles Unheil und auf Segen jeglicher Art concentriren. Von selbst drängt sich da die Frage auf, wie ist denn der Besen zu dieser Bedeutung gekommen, oder vielmehr, was ist seine Bedeutung in diesen Gebräuchen? Da er häufig nicht nur mit der Axt zusammen vorkommt, oder bald der Besen, bald die Axt zu ganz gleichem Zweck, ja ganz gleicher Weise angewandt wird, statt der Axt aber in verwandten Gebräuchen, namentlich um die Milch der Kühe zu mehren, auch die Steinaxt gebraucht wird (Mannhardt, Zeitschrift f. deutsche M. III, S. 105, Kuhn und Schwartz, Nordd. Sagen § 411, S. 455), so folgt, wie bereits erwähnt ist, mit Nothwendigkeit, daß der Besen, wie vom Steinhammer, Donnerkeil, ausgemacht ist, dem Donnergott (Thor) heilig gewesen ist. Dies ist auch von mehreren Forschern bereits anerkannt. (Mannhardt, G. M. S. 35, Anm. 4. Wuttke, S. 20, § 24, und 98, § 146.) Wir müssen jedoch weiter fragen, worin liegt die Beziehung? Mannhardt glaubt im Besen den Blitz symbolisirt; Schwartz (der heutige Volksglaube S. 30, Anm. 2, und Ursprung der Myth. S. 222) dachte an den Wind, der die Luft rein fegt. Ist der

Hammer zunächſt Symbol des Donners, wie der Sprachgebrauch die Donnerſchläge mit Hammerſchlägen vergleicht, ſo muß man geneigt ſein, den Beſen auf den Blitz zu beziehen; allein der Hammer iſt eben ſo gut Symbol der Blitze, wie Kuhn (Herabkunft des Feuers, Berlin 1859, S. 66 u. f.) aus der Uebereinſtimmung der ariſchen Völker in dieſer Vorſtellung nachgewieſen hat und noch heute die Redensart: der Blitz ſchlägt ein, beſtätigt. Iſt auch die Beziehung zum Gewitter unzweifelhaft, ſo kommt doch der Beſen in ſo vielen und verſchiedenen Beziehungen vor, die ſich nicht aus dem Blitz erklären laſſen, weshalb Schwartz an den Wind gedacht hat. Doch genügt das nicht, obgleich oder vielmehr weil wir ihm vollſtändig beipflichten, wenn er von den Hexenverſammlungen auf dem Blocksberge ſagt: „Hier liegen nicht, wie man gewöhnlich meint, bloß irgend welche heidniſche Verſammlungen zu Grunde, ſondern urſprünglich ſind es die Zuſammenkünfte der himmliſchen uns bekannten Weſen, welche namentlich zur Frühlingszeit auf den Bergesgipfeln der Glaube im Treiben der Wolken und Winde wahrzunehmen pflegte.“ Die Hexen ſcheinen mir nichts anderes als die in ſo verſchiedenen Geſtalten von Mannhardt und namentlich als Frauen nachgewieſenen Wolken zu ſein, und zwar die Regenwolken, und der Regen iſt eben der Beſen, auf dem ſie reiten. Er fegt zumal als Gewitterregen*) — daher iſt er eben Donars Symbol — die Erde rein, entfernt alles Unreine und bringt den Feldern Fruchtbarkeit, alſo auch den Kühen Milch.

*) Hr. Dr. Casper macht dazu die Bemerkung: „Der Regen iſt gleichſam der Beſen des Sturmgottes. Und dieſer Auffaſſung möchte nicht nur die reinigende, fortſpülende und fortfegende Gewalt ſolches Regens, ſondern ſein eigentliches, aus unzähligen Regenſtrahlen zuſammengeſetztes Weſen entſprechen.“ Er weiſt dies Bild auch im A. T. Jeſaias 14, 23 nach: „Und will ſie (die Boshaftigen) machen zum Erbe den Igeln, und zum Waſſerſee, und will ſie mit dem Beſen des Verderbens kehren.“ Er erkennt ähnliche Vorſtellungen in dem Sprachgebrauch, nach dem „der Regen peitſcht“ und „der Sturm fegt“, und zeigt an Beiſpielen, daß dieſe Bilder bei Dichtern vielfach in einander übergehen. Das zeigt auch J. Grimm im deutſchen Wörterbuch s. v. fegen 9, in den Redensarten: „Sturm, Schnee und Regen fegt die Flur.“

Der Wind erklärt so wenig den so stark hervortretenden Einfluß auf die Milch, als der Blitz das Reiten der Hexen. Für unsere Erklärung spricht aber auch die verwandte Vorstellung in allen Indo-Germanischen Religionen, nach welcher Wolken, zumal Regenwolken, mythisch als Pferde, Schwäne, Kühe oder andere Thiere bezeichnet werden, worin wahrscheinlich die Verwandlung der Hexen in verschiedene Thiergestalten ihren Grund hat. Es ist nun aber nichts gewöhnlicher in allen Religionen, als daß was einer Macht der Natur oder des Geistes zukommt, auf dessen Symbol übertragen und dazu noch weiter ausgedehnt wird. So erscheint der Besen als Symbol der reinigenden Kraft des Regens, als Abwehrer alles Uebels, ja des Bösen, und selbst der Wesen (Hexen), deren Repräsentant er ist, nachdem sie durch Annahme des Christenthums als heidnische Wesen zu bösen Geistern geworden sind. Und derselbe Besen, als Symbol der fruchtbaren, segnenden Kraft des Regens, wird dann ganz im Allgemeinen als Glück und Segen bringend vorgestellt. Die Wirkung der Hexen erscheint aber ganz besonders bei den Kühen, weil dieselben Wolken auch als Kühe vorgestellt wurden, deren Milch wieder das Regenwasser ist (Wuttke S. 169, § 292). Daß aber die Hexen Geister der Wolken und der Besen der Regen ist, ergibt sich schon aus der Vorstellung von dem Wettermachen, von ihrem Fahren durch die Luft und durch den Schornstein, indem der Rauch den Wolken gleichgestellt wird. Besteht doch auch in Goethe's „Zauberlehrling" die Macht des Hexenmeisters im Wassermachen vermittelst des Besens:

Und nun komm, du alter Besen!
Nimm die schlechten Lumpenhüllen;
Bist schon lange Knecht gewesen;
Nun erfülle meinen Willen!
Auf zwei Beinen stehe,
Oben sei ein Kopf,
Eile nun und gehe
Mit dem Wassertopf!
Walle! walle
Manche Strecke,
Daß, zum Zwecke,

Waſſer fließe
Und mit reichem vollen Schwalle
Zu dem Bade ſich ergieße.

Der Beſen alſo als mächtiges Symbol des Gottes, der aus den Wolken Blitz wie Regen ſendet, iſt ein Ausdruck für das menſchliche Gebet, daß derſelbe allen Segen ſenden möge, der von dieſen Naturerſcheinungen gehofft wird, alle Nachtheile abwenden möge, die von ihnen gefürchtet werden können. Was aber von ihrer Wirkung gewünſcht und gehofft ward, iſt ihnen nach und nach als zauberhafte Wirkung zugeſchrieben: zuerſt die Fruchtbarkeit der Felder, dann das Gedeihen des Viehes. Die gefürchteten Nachtheile aber wurden nicht unmittelbar den Naturerſcheinungen, ſondern beſonderen, als böſe vorgeſtellten Weſen und Menſchen, beſonders Frauen, welche in jener Dienſte ſtanden, den Hexen beigemeſſen.

Dieſe Vorſtellungen in dieſem Zuſammenhang mit demſelben beſtimmten Symbol ſind nun keineswegs bloß Germaniſch, ſondern finden ſich auch bei anderen ſtammverwandten Völkern. Freilich müſſen wir dabei den Unterſchied der Völker und des Klimas, das ſie bewohnten, berückſichtigen. Bei den Römern, die ſonſt vorwaltend praktiſch ſind, nimmt alles Religiöſe einen praktiſchen, wie bei den Griechen einen idealen Charakter an. Auf den erſten Blick vermiſſen wir den Beſen bei den Römern, allein da er zu heiligem Gebrauch aus lebenden Sträuchern gemacht wurde, iſt er unter dem Namen verbena verſteckt. Wir finden bei Römern, wie bei Deutſchen, beſonders Zweige immergrüner Bäume zu heiligen Gebräuchen verwandt (vgl. Hartung, Rel. d. Römer I, S. 200). Bei den Griechen ſpielte dagegen der wirkliche Kehrbeſen auch in den religiöſen Gebräuchen eine Rolle. (C. Böttticher, Grab des Dionyſus, Berlin 1854, S. 7.) Bei den Griechen aber kommt ganz beſonders der Gebrauch von Zweigen bei Proceſſionen in Betracht, die immer von den Zweigen des Baumes genommen wurden, welcher der Gottheit geweiht war, der man das Feſt feierte. Solchen Zweigen, die oft von verſchiedenen Pflanzen büſchel-, wedel- oder beſenartig zuſammengebunden wurden, legte man ganz ähnliche zauberhafte Kraft und Macht gegen Zauberei bei, wie bei den Deutſchen. (C. Böttticher, Baumkultus Cap. 21, S. 313.) Daß

das, was hierin mit deutschen Gebräuchen übereinstimmt, nicht zufällig sei, sondern schon von dem gemeinsamen Urvolk stamme, ist bereits von Kuhn gezeigt. Denn nicht nur die Sitte, das Vieh zu quicken, findet sich bei den Indern so übereinstimmend wieder, daß an einen historischen Zusammenhang nicht zu zweifeln ist (Herabkunft des Feuers, S. 180 ꝛc.); sondern auch die Beziehung des Blitzes und Gewitters zu bestimmten Bäumen mit gefiedertem Laube, die ebenfalls nicht zufällig sein kann. Hexen (Zauberinnen) begegnen uns bei Griechen, Römern und Indern, und bei Letzteren sogar auf Besen reitend. (Kuhn, N. S. S. 71.) Da finden wir aber auch die Beherung oder Bezauberung menschlicher Frauen von eben den Wolkenfrauen abgeleitet, mit denen sie in der Ueberlieferung verschmolzen sind.

Schließlich muß ich noch auf den Namen Donnerbesen zurückkommen, den ich dem besenartigen Emblem an Häusern in den Vierlanden gegeben habe; damals durch eine ziemlich dunkle Vermuthung geleitet. Nach den Ergebnissen der gegenwärtigen Untersuchung scheint der Name Palmenbesen angemessener zu sein. Wenn derselbe, wie wahrscheinlich, christlichen Ursprungs, weil dieser Besen Palmsonntag geweiht wurde, so fragt sich, wie er in heidnischer Zeit geheißen, und da bietet sich kaum ein anderer Name dar, der angemessener ist, als Donnerbesen. Denn schon die Stellung zwischen Emblemen des Zio, den Pferdeköpfen auf der Spitze des Giebels, und des Wodans, dem Hufeisen an der Schwelle, führt darauf, daß ein drittes Emblem dem dritten der Hauptgötter gehören muß. Sein unmittelbares Vorbild der Palmenbesen ist aber, wie nachgewiesen, auch dem Donar geheiligt gewesen. Im Sprachgebrauch hat das Wort zwar ganz andere Bedeutungen, die aber gerade bei ihrer Verschiedenheit eine von allen verschiedene erste Bedeutung anzunehmen zwingen. In Westphalen (Mannhardt, G. M. S. 35, Anm. 4) wie in Preußen und Schlesien ist es ein allgemeiner Verwünschungsfluch, aber auch Ausdruck der Verwunderung (Woeste in d. Z. f. d. Myth., II, S. 86); in Hamburg mit specieller Anwendung ein böses, keifendes Weib. Dasselbe Wort bedeutet ein struppiges, verwirrtes, nestartiges Gewächs auf Baumästen, dessen Erzeugung der Aberglaube dem Blitz zuschreibt; es

führt auch den Namen Alpruthe. (Grimm, d. Myth. S. 168. Kuhn, S. a. Weſtph. II, § 158, S. 55, der den Ausdruck in der Gegend von Potsdam fand.) Es iſt aber auch ein Name, der dem Donnerkraut gegeben wird, und den Namen Donnerkraut führen verſchiedene Kräuter, die zum Weihbüſchel angewandt werden. Donnerbeſen heißt in der Schweiz auch die Miſtel, die im Lechrain zum Palmbeſen gehörte (Rochholz, Aargauer Sagen S. 202), die Kuhn (Herabkunft des Feuers S. 232) für eine Verkörperung des Donnerkeils hält. Sollte alſo nicht Donnerbeſen ein gemeinſamer Name aller gegen das Gewitter ſchützenden Beſen geweſen ſein, übertragen vom Gewitterregen, deſſen Symbol ſie ſind?

Nachtrag. (Mit Fig. 7; Tafel 9.)

Die Steindrücke waren bereits ausgeführt und der größte Theil der Abhandlung gedruckt, als mir durch die Güte des Herrn F. H. W. Büſch in Kattendorf von dem Hauſe Fig. 3 eine ſorgfältig ausgeführte Abbildung zukam, die auf ſeine Veranlaſſung vom Herrn Decorationsmaler Braſch ausgeführt iſt. Dieſe Mittheilung macht mich zugleich darauf aufmerkſam, daß das Dorf, wo ſich dieſes Haus befindet, nicht Klein-Wieſen, wie auf der Tafel und S. 227 gedruckt iſt, ſondern Klein-Winſen heißt, und das Haus, welches jetzt dem Käthner Beck gehört, über der großen Thür die Inſchrift hat: „Claus Böge: Anno 1766: Anna Gesche Bögen. Z. M. B. H. den 19. December.“

Zugleich erhalte ich durch die uneigennützige Güte deſſelben Herrn Braſch eine Abbildung eines Hauſes mit demſelben Zeichen, von dem ich bisher keine Kunde hatte. Die Redaction der Jahrbücher hat es in Fig. 7 in Steindruck wieder geben laſſen. Es führt über der großen Thür folgende Inſchrift: „Auf Gott und das Gelück hof ich alle Stunde und Augenblick. An Gottes Segen ist Alles gelegen. Hans Fuhlendorff. Anno 1765 den 3. April. Anna Cathrina Fuhlendorfs.“

Da dies in Hüttbleck belegene Haus der Käthnerin Wittwe Fuhlendorf gehört, erſehen wir, daß daſſelbe nun faſt 100 Jahre im Beſitz derſelben Familie iſt. Die Jahreszahl 1765 iſt auch

insofern nicht unwichtig, als sie (da das Haus Fig. 3 in Klein-Winsen vom J. 1766 ist) schließen läßt, daß damals dies Emblem noch allgemein im Gebrauch gewesen ist. Dasselbe ist hier nicht über oder neben der großen Thür, sondern am sogenannten Heckschauer zu beiden Seiten einer Nische angebracht, wie die Abbildung Fig. 7 a in vergrößertem Maaßstabe zeigt; dadurch finden wir bestätigt, was schon aus den bisherigen Beispielen hervorging, daß es keine bestimmte Stelle am Hause einnahm. Und dies ist deßhalb bemerkenswerth, weil auch der wirkliche Palmbesen, wie der Weihbüschel, an verschiedenen Stellen angebracht wurde, unter'm Dach, über oder an der Thür.

Herr Büsch lenkt gewiß mit Recht meine Aufmerksamkeit auf die an diesem Hause zwischen den beiden Besen befindliche Nische, welche zwei Zoll tief, zierlich gemauert und eingefaßt ist, zumal da, wie er mir schreibt, auch neben dem Fig. 4 abgebildeten Besen des Möller'schen Hauses in Kaltenkirchen solche Nische sich befand, und dieselben sonst öfter mit Kalkbesatz und zierlich geweißt an alten Gebäuden neben der Seitenthür vorkommen, ohne daß von deren Zweck etwas bekannt wäre. Unsere Abbildung Fig. 7 a läßt kaum bezweifeln, daß sie für ein Bild, sei es in Zeichnung, Farben, Relief oder freistehender Sculptur, bestimmt gewesen ist. Da der Donnerbesen als Palmbesen eine christliche Bedeutung angenommen hatte, und wir zunächst nur aufs Mittelalter zurückgehen können, ist es am wahrscheinlichsten, daß damals in der Nische ein Crucifix, ein Marien- oder Heiligen-Bild stand. Darin möchte indeß schwerlich eine heidnische Sitte nachgeahmt sein. Mit oder bald nach der Reformation verschwanden die Bilder; aber wie so Manches beibehalten wird, weil es herkömmlich ist, obgleich es seine Bestimmung längst verloren hat, so ist hie und da die Nische auch beim Neu- oder Umbau des Hauses erneuert.

VIII.

Die Insel Amrum.

Was die Jahreszeiten an Freud' und Leid, Arbeit und Erholung den Amrumern bringen.

Auf Amrum und den übrigen friesischen Inseln kann man in mancher Beziehung sagen: „Der Winter bringt Freud', der Sommer bringt Leid." Der Winter aber ist das kürzere Halbjahr, von Martini bis Petritag. Im Spätherbst kehren viele Seefahrer heim (die meisten mit einem guten Verdienst) und entschädigen sich im Kreise ihrer Lieben für das vielfältige Ungemach, welches das Leben auf der See mit sich führt.

Auf der sonst so stillen Insel wird's lebendig, besonders zur Abend- und Nachtzeit. Das Fenstern ist eine alte Sitte auf unseren Inseln. Der Freier steigt am späten Abend durch ein offen gelassenes Fenster in die Kammer seiner Geliebten, setzt sich auf den Rand ihres Bettes und trägt ihr seine Liebesgedanken und -Wünsche vor. Unter süßem Geplauder verrinnt eine Stunde nach der anderen. Niemand darf einen Liebhaber, von dem man allgemein glaubt, daß er's treulich meine, bei der Bewerbung und den Aufwartungen, die er seiner Geliebten macht, stören oder in das Haus hineinzudringen versuchen. Wehe aber demjenigen Liebhaber, von dem die Fama sagt, er komme in unreiner Absicht und habe anderswo eine Braut. Die jungen Burschen lauern ihm bei seiner Rückkehr auf und necken ihn auf alle erfinnliche Art. Hat der Freier, etwa um Weihnachten

oder zwischen Weihnachten und Petritag, das Jawort der Geliebten und die Einwilligung seiner und ihrer Eltern zum „Ausbringen“ erhalten, so wird der „Ausbringetag“, immer ein Sonntag, festgesetzt. Das Ausbringen besteht darin, daß das junge Brautpaar sich öffentlich als solches zeigt und die Gratulationen annimmt. Braut und Bräutigam gehen zur Kirche (früher jeder für sich, jetzt aber gemeinschaftlich), die Braut im besten Nationalstaat, wozu namentlich die weiße Schürze und die silberne, das Oberkleid über der Brust zusammenhaltende Kette mit den silbernen Herzen daran gehört, der Bräutigam in seiner feinsten Seemannstracht, jedoch immer im Rock. Nach der Predigt verfügt der Bräutigam sich nach der Kirchenthür, wo er (draußen) der Braut harrt, ihr seinen Arm bietet und sie nach seinem väterlichen Hause führt, wo das Mittagsmahl, früher der bunte Mehlbeutel mit Schinken, eingenommen wird. Am Nachmittage machen sie die Runde bei Verwandten, Nachbaren und guten Freunden. Hier und da werden sie mit Ehrenschüssen begrüßt; überall aber werden ihnen Glückwünsche und Erfrischungen entgegengebracht.

Die Sitte des Fensterns ist alt und wird trotz obrigkeitlicher Verbote nicht so bald abgestellt werden. Auch kann man keineswegs behaupten, daß die Sittlichkeit durch dieselbe besonders gefährdet wäre, da man auf den friesischen Inseln Gemeinden findet, wo in mehreren Jahrzehenden keine einzige uneheliche Geburt in's Kirchenbuch einzutragen war. (Vgl. Jahrb. IV, 188; V, 87, 188.)

Tanzgelage fanden früher seltener statt als jetzt. Man versammelte sich während des ganzen Winters nur ein oder zwei Mal zum frohen Tanz, und jeder begleitete seine Auserwählte gewöhnlich auf großen Umwegen nach Hause; jetzt wird fast jede Woche getanzt und zwar in einem eigends dazu eingerichteten Saale, während die genügsamen Vorfahren sich mit einem großen Pesel oder wohl gar mit einer Dreschtenne begnügten. (Vgl. Jahrb. V, 190.) Tolle Streiche und Neckereien dagegen kamen früher weit häufiger vor als jetzt; auch trafen diese gewöhnlich nur solche Leute, welche auf irgend eine Art, z. B. durch Geiz, Hartherzigkeit ꝛc., sich einen schlechten Namen gemacht und den allgemeinen Unwillen erregt hatten. So waren die Streiche der übermüthigen

Jugend zugleich eine Art von Sittengericht, welches Gericht man in der Regel ruhig über sich ergehen ließ, ohne klagbar zu werden, indem man den Kläger dann erst mit rechtem Ernst würde geneckt und verfolgt haben. (Vgl. Jahrb. V, 89.)

Aber auch den Alten, d. h. den Verheiratheten, bringt der Winter Freuden. Nach dem Einschlachten fängt das „Gasteriren" an. Man ladet die Verwandten, Freunde und Nachbaren zu einer frohen Abendgesellschaft ein, erheitert sich gegenseitig durch Mittheilung seiner Erlebnisse, erzählt die Geschichte der verschiedenen Familien, tischt Sagen und Märchen auf ꝛc. Leider hat man in den letzten Jahren angefangen, das Punschtrinken mit dem Gasteriren zu verbinden.

Die R-Monate (September bis April) bringen den Austernfischern Arbeit und Verdienst. Der Austernfang wird von Amrum aus mit 12 Böten betrieben, deren jedes mit 3 Fischern bemannt ist. Diese Böte segeln vom Amrumer Hafen aus nach den mehr oder weniger entfernt liegenden Austernbänken. Der Sage nach hat Knut der Große die ersten Austernbänke in diesen Gegenden angelegt. Die Sage ist übrigens unächt; denn die hiesigen Austernbänke ruhen auf versunkenen Ortschaften, Acker- und Wiesenländereien des alten Nordfrieslands. Seit dem 17. Jahrhundert scheinen die friesischen Austern ein landesherrliches Regale gewesen zu sein.

Austernfelder oder Austernbänke sind größere oder kleinere sowohl zur Ebbe- wie zur Fluthzeit mit Wasser bedeckte Flächen, die bald mehr, bald weniger dicht mit Austern übersäet sind. Es gibt Austernbänke, die ungefähr $^1/_2$ Meile lang sind. Wie die Wattenflächen und Wattenstraßen der veränderten Strömungen wegen fortwährend dem Wechsel und Wandel unterworfen sind, so werden auch die Austernbänke von Jahr zu Jahr anders; alte Bänke verschwinden, und neue werden entdeckt. Strenger und anhaltender Frost wird den Austernbänken leicht gefährlich. Schwache Bänke, d. h. solche, die vom Frost gelitten haben, müssen geschont werden; noch andere können jahrelang nicht befischt werden, wenn sie sich wieder erholen sollen. Das Geräth der Austernfischer ist sehr einfach. Der Schleppsack oder Schaber, d. h. ein aus eisernen

Ringlein zusammengesetztes Netz, das mit seiner Mündung an das aus drei eisernen Stäben mit scharfen Kanten zusammengefügte Streicheisen befestigt ist, wird auf den Grund des Meeres hinabgelassen und im Segeln mit fortgeschleppt. Das scharfe Eisen streicht die Austern los und in das eiserne Netz hinein, welches, wenn es voll ist, heraufgezogen wird. Mit den Austern werden viele andere Bewohner der Tiefe heraufgezogen, z. B. Seesterne, Seemäuse, große und kleine Muscheln verschiedener Art, nicht selten mehr als hundert verschiedene Species.

Einmal im Winter findet eine Lustbarkeit für die Austernfischer statt, das sogenannte Strikkerbier. Fischer und Fischerfrauen versammeln sich zu einem frohen Mahl und lustigen Tanz; von den übrigen Inselbewohnern dürfen nur der Prediger und der Schmied mit ihren Frauen bei diesem Fest erscheinen. (Vgl. Jahrb. V, 86.)

Auch für den Kaninchenfang sind die R-Monate die beste Zeit, weil dieses Wild dann am fettesten zu sein pflegt. Der Kaninchenfang und die Kaninchenjagd sind auf Amrum ebenso frei wie die Seehundsjagd und der Fischfang. Nur in den Sanddünen und in einigen Grabhügeln aus der heidnischen Vorzeit halten sich die wilden Kaninchen auf. Es sind keine Nachrichten über die erste Ansiedelung derselben auf Amrum vorhanden. Der Sage nach hätten hiesige Schiffer im vorigen Jahrhundert einige Paare von der holländisch-friesischen Insel Ameland mitgebracht und in den Dünen laufen lassen. Diese Thiere vermehren sich unter günstigen Verhältnissen außerordentlich schnell. Auf Amrum hatten sie bis vor wenigen Jahren keine anderen Feinde als den Menschen und den Adler, die ihnen, jeder auf seine Weise, nachstellten, aus welchem Grunde sie sehr zahlreich geworden waren. Ihre Vermehrung war zu keiner Zeit eigentlich gefährlich, da sie sich mit den Dünengräsern begnügten und die Kornfelder nicht besuchten. Leider haben sich vor einigen Jahren Iltisse, die, wie man glaubt, über's Eis hierher gekommen sind, in den Dünen angesiedelt und angefangen, unter den Kaninchen aufzuräumen. Aus diesem Grunde werden jetzt viel weniger Kaninchen gefangen als in früheren Jahren, da mancher Knabe in Einem Winter ein paar Hundert fette Kaninchen erbeutete. Doch ist der Fang noch immer nicht unbedeutend. — Der kleine

Kaninchenfänger sucht die Steige auf, auf welchen das Kaninchen sich von seinem unterirdischen Baue aus nach den Dünenthälern und Sandgrasflächen begibt, schlägt einen kleinen Pfahl, an welchem seine aus Messingdrath gemachte Schlinge mittelst einer Leine befestigt ist, in den Grund, biegt die Schlinge zurecht und schiebt sie in die Stellpinne (so wird der Pflock genannt, der die Schlinge aufrecht stehend erhält, daß sie nicht umfällt); dann bedeckt er Pfahl, Leine und Stellpinne mit Moos oder Sand. Nun geht er weg und wandert erst am folgenden Morgen ganz früh nach den Dünen, damit die Raubvögel ihm nicht zuvorkommen, sucht seine Schlingen wieder auf, deren er gewöhnlich 30 bis 40 hat, und nimmt seinen Fang mit nach Hause. Ein fettes wildes Kaninchen gibt einen guten Braten; die Kaninchenfelle aber werden aufbewahrt und im Frühlinge an die Hutmacher und Kürschner in Husum verkauft.

Zu den Winterfreuden der Amrumer gehöret ferner das Apsatten (Aufsitzen). In jedem Dorfe sind Häuser, wo jeder, der am Abend ausgeht, gern gesehen wird, zumal wenn er das Erzählen versteht und Neuigkeiten mitbringt. Die älteren Frauenzimmer nehmen ihr Strickzeug oder ihren Wollkorb mit; andere das Material für ihr Gespinnst, worunter jedoch weder flächsene noch wollene Fäden zu verstehen sind; vielmehr hat man an Stroh, nämlich an mürbe geklopften Dünenhalm zu denken, aus welchem die Amrumer Strohseile (Riapar) verfertigen, die zur Befestigung des Strohdaches an die Latten gebraucht werden. Während die älteren Leute emsig arbeiten und sprechen, kommen und gehen ältere und jüngere Männer, bringen und holen Neuigkeiten, treiben Scherz und Neckerei. Man erzählt die Sagen der Vorzeit, ergötzt sich auf's Neue an den wohl hundertmal gehörten Erzählungen von den Fahrten der Alten nach dem hohen Norden und dem fernen Osten; Einer hat die Couranten, d. h. die Zeitungen, mitgebracht, aus welchen er vorliest und das Gelesene erklärt, damit man erfahre, was „da buten" in der großen Welt passirt. Die Zeitungsnachrichten werden hier freilich nicht brühwarm aufgetischt, da es nicht selten im Winter vorkommt, daß die Inselbewohner wochenlang von allem Verkehr mit dem Festlande abgeschnitten sind. Andere Apsatterbesuche bestehen darin, daß befreundete Familien einander

Abendbesuche abstatten und mit Thee und Gebäck fürlieb nehmen. — Zur Steuer der Wahrheit muß aber noch angeführt werden, daß es nicht immer eitel unschuldige Dinge sind, die in den Apfatterstuben verhandelt werden. Wie nirgends in der Welt, so hat man es auch auf Amrum noch nicht erfunden, „die Zunge, das kleine Glied, das oft großen Schaden anrichtet, im Zaum zu halten." Auch hier geht's zuweilen „mit dem Bauerstock*) herum" an Jung und Alt, Mann und Weib, Bräutigam und Braut zu erspähen, was nachtheilig gedeutet werden könnte.

Ein anderes Wintervergnügen ist das Schlittschuhlaufen, wozu die spiegelblanken Eisflächen der Seen, die sich in den stillen Dünenthälern finden, die Knaben, Jünglinge und Männer einladen. Aber der Winter geht zu Ende; das Eis thaut auf; Petritag ist vor der Thür.

In früherer Zeit feierten die friesischen Seefahrer ihr Abschiedsfest an diesem Tage (22. Februar). Am Petersabend wurden Biaken auf den Hügeln und Höhen angezündet. Die Biakfeuer leuchteten herüber und hinüber von Insel zu Insel als Gruß und Gegengruß, erinnernd an die schöne Zeit, als Friesland noch nicht von Wasserströmen zerrissen und das friesische Volk durch Eintracht stark war. Beim Biakenbrennen steckte man einen großen Strohwisch, oft einen ganzen Schof, auf eine Heugabel, zündete ihn an und tanzte und lief damit um einen alten hochliegenden Grabhügel herum. Am Abend versammelte sich die Jugend zu fröhlichen Tänzen und munteren Spielen. An den folgenden Tagen aber nahmen die Seefahrer Abschied von Verwandten, Freunden und Bekannten. Dieses Abschiednehmen wurde „Ufthaankin" (Abdanken) genannt. Man hielt es für eine böse Vorbedeutung, wenn der abdankende Seemann kalte Hände hatte. „Er wird nicht wieder heimkehren, die kalte salzige See wird sein Haupt waschen"

*) Früher wurde ein Stäbchen von Haus zu Haus geschickt, wenn die Bauerschaft versammelt werden sollte; später wickelte man den Zettel, auf welchem eine Bekanntmachung verzeichnet war, um ein Stäbchen, das der eine Nachbar zum anderen brachte. Dieses Stäbchen ist der Bauerstock. (Vgl. Jahrb. IV, 2.)

flüsterten die Hausgenossen einander zu, wenn der Abdankende hinweggeeilt war.*)

*) Die See fordert viele Opfer. Nach den Kirchenbüchern sind seit 1695 über 300 Amrumer auf der See verunglückt oder in der Fremde an klimatischen Fiebern gestorben. Viele Seefahrer haben jedoch den Abend ihres Lebens auf der stillen Heimathinsel verlebt und sind auf dem heimathlichen Kirchhof beerdigt worden. Große weiße Leichensteine, verziert mit Abbildungen abgetakelter Schiffe, bezeichnen ihre Ruhestätten. Die Commandeure und Capitaine erreichten in der Regel ein hohes Alter. Sie standen in großem Ansehen bei ihren Landsleuten, da sie sich mit Rath und That der Wittwen und Waisen annahmen und die ihnen übertragenen Communalämter mit seemännischer Ehrlichkeit und Pünktlichkeit verwalteten. Einige hierher gehörige, aus den Kirchenbüchern geschöpfte Nachrichten dürften auch in weiteren Kreisen die Leser interessiren.

Knudt Wögens, geb. 1696, Commandeur auf einem Grönlandsfahrer, fuhr 34 Jahre zur See. Seine Schiffsmannschaft bestand größtentheils aus nordfriesischen Insulanern. Sowohl auf seinen Grönlandsfahrten wie daheim beschäftigte er sich gleich vielen Grönlandsfahrern damaliger Zeit in seinen Mußestunden mit Schnitzarbeit in Eichenholz. Viele Schnitzwerke aus damaliger Zeit sind noch vorhanden und zeugen von großer Geschicklichkeit und gutem Geschmack. K. W. verfertigte ein künstlich geschnitztes Lesepult aus Eichenholz, welches sehr sorgfältig gearbeitet ist und noch den Altar der dortigen Kirche ziert. Er starb daheim im Jahre 1758. — Martin Peters, geb. 1697, ebenfalls Commandeur, befuhr die See ein halbes Jahrhundert hindurch und starb daheim in dem hohen Alter von 91 Jahren. — Ein Namensvetter des Commandeurs M. P. büßte im Jahre 1726 nebst 7 anderen Amrumern sein Leben ein, indem er mit seinem Schiffe in den grönländischen Gewässern im Eise stecken blieb. — Der Capitain Jens Nickelsen, geb. 1700, gerieth in seinen jungen Jahren sammt seinem Bruder und seinem Vetter Hark Ulws (vergl. Jahrb. IV, 125) in türkische Gefangenschaft, kehrte jedoch bald wieder zurück und widmete sich auf's Neue der Seefahrt. — Von dem Capitain Hark Nickelsen, gest. 1770, wird erzählt: Während er einmal daheim war, kam ein Capitain aus der dänischen Marine nach den fr. Inseln, um Session zu halten. H. N. war aber Capitain auf einem Dreimaster mit 10 Kanonen und Kriegscommando an Bord gewesen. Als nun der Friese dem Dänen gegenüber nicht unterwürfig genug war, fragte der dänische Capitain barsch, ob man denn nicht wisse, was für ein Mann er sei. Aber die Antwort des Hark Nickelsen war, ob der Capitain denn auch wisse, was für ein Mann er

Wenn die Seefahrer fort waren, wurde es still auf den friesischen Inseln. Das Nachtschwärmen, Nachtlaufen und Fenstern hörte auf; es folgten stille Nächte auf stille Tage. Von Petritag

(H. N.) sei; wobei er schnell seinen Oberrock aufknöpfte und dem Marinecapitain seinen Säbel zeigte. — Der Seefahrer Nicklef Tajen, geb. 1712, verunglückte sammt 17 anderen Amrumern und vielen Föhringern auf der Heimfahrt von Amsterdam im Jahre 1744. — Nickels Nahmens, Commandeur auf einem Ostindienfahrer, machte 9 Reisen nach Ostindien und starb daheim 70 Jahre alt, 1785. — Einige Jahre später starb der vieljährige Schmackschiffer Rauert Peters, 80 Jahre alt. — Der Seefahrer Wögen Nickelsen, geboren 1725, war 6 mal verheirathet, copulirt 1749, 52, 69, 70, 71 und 88, starb daheim 75 Jahre alt. – Nickels Rörden, geb. 1730, fuhr 41 Jahre zur See, zuletzt als Commandeur von Hamburg, 55 Jahre verheirathet, starb daheim 79 Jahre alt, war 22 Jahre Kirchenjurat. — Der 1735 geborne Nahmen Nickelsen war Steuermann auf einem holländischen Orlogsschiff. Er ertrank auf der Heimreise, beerdigt in Amsterdam. — Der Schiffer Andreas Knudten, geb. 1736, starb in seinem 87. Lebensjahre, verlebte 64½ Jahr im Ehestande. — Der Capitain Olde Clemten, geb. 1737, starb daheim gegen 80 Jahre alt. — Larns Harken, Hark Ulws' Sohn, geb. 1739, starb daheim 72 Jahre alt, war 30 Jahre Schiffscapitain. — Sönk Girris, geb. 1744, Capitain auf einem großen Ostender Seeschiffe, wurde 83 Jahre alt. — Gerret Jürgen Boß, geb. 1750, Capitain auf einem Rotterdamer Seeschiffe, starb daheim 83 Jahre alt. — Der Schmackschiffer Urban Wögens, geb. 1751, fuhr 32 Jahre zur See, starb daheim 90 Jahre alt; sein Bruder Jacob Wögens, ebenfalls Schmackschiffer, starb im Jahre 1840, 86 Jahr alt. — Der Schiffscapitain Georg Hinrich Simons, geboren 1773, litt zu wiederholten Malen Schiffbruch, fast jedesmal unter den ungünstigsten Verhältnissen. Im Jahre 1821 trat er als Commandeur des Schiffes „die Frau Margarethe" aus Glückstadt eine Grönlandsfahrt an. Die Mannschaft bestand zur Hälfte aus Amrumern und Föhringern. Das Schiff gerieth einige Meilen nördlich von Island zwischen große Eisschollen, die es zermalmten. Die Mannschaft brachte eiligst die Sloopen auf eine große Eisscholle und suchte so viel Proviant zu bergen als möglich. Wir lassen einen der Unglücksgefährten des Capitains Simons selbst erzählen: „So standen wir denn alle, großentheils Jünglinge, in der Blüthe unseres Lebens von allen Menschen verlassen, im Weltmeer auf einer Eisscholle, die Ruinen unseres Schiffes und den Tod vor Augen. Die Nacht kam herab, die Kälte war heftig, Betten fehlten. Wir machten

an wurde bei Tageslicht Nachtert d. h. Abendbrod gegessen, und kein Licht mehr angezündet. Alles nach dem mit dem Knittel gereimten Vers:

Vorbei, vorbei ist Peterstag,
Drum jeder mir nun folgen mag:

---

ein Zelt von Segeln und legten uns darunter nieder, doch war es zu klein, so viele Menschen zu fassen; drei, vier lagen auf einander. In Gefahr erdrückt zu werden konnten wir uns fast nicht rühren und vor Frost nicht bergen. Die Sonne ging auf und bestrahlte unser Eisfeld, es war Montag, den 9. April, Sonnenschein-Wetter, Ostwind, harter Frost, befanden uns auf 68° 29′ Nord-Breite ....., blieben bis zum 14. April auf unserer Eisscholle, wo wir uns in den Sloopen Lagerstätten errichtet hatten. Wir beschlossen am Morgen, als wir nach vollendetem Gebet die Sloopen vom Eise geschleppt und eine Lösung im Eise entdeckt hatten, abzufahren und Island aufzusuchen; aber viel Eis hemmte unsere Fahrt, woher es großer Anstrengung bedurfte um durchzukommen..... Wir mußten auf dieser gefährlichen Sloopen-Fahrt 7 Tage und 6 Nächte zubringen, ehe wir die Nordküste Islands erreichten, viel Kummer und Kälte ausstehen; bald segelten, bald ruderten wir; alle unsere Kleider wurden naß, und was wir aßen, war kalt und gefroren; unser Trinken bestand aus Schneewasser. Am 19. April (Gründonnerstag) nahm der Wind ab. Wir verließen das Eis und setzten unseren Kurs Südwest, und um 11 Uhr — o welche Freude! — Islands hochragende Steinmassen. Aber der Strand war mit schwerem Eise bedeckt; an Landen war nicht zu denken..... Nach vielen äußerst beschwerlichen Versuchen, an's Land zu kommen, gelang es uns am 13. Tage (nachdem wir unser Schiff verlassen) durchnaß und einige von uns mit erfrorenen Füßen auf der halbwüsten Insel zu landen..... Wir fanden ein elendes Häuschen mit zwei Nebenhütten; allein die Bewohner waren entflohen, weil sie uns für Seeräuber gehalten hatten." Die Schiffsmannschaft setzte ihre höchst mühselige Reise über Berge und Klippen, über Fjorde und Ströme fort und kam nach 8 Tagen in Reikiavik an, wo der Commandeur ein Schiff befrachtete, das ihn und seine Mannschaft nach Hause brachte. Am 19. Juni kamen sie in Tönning an; Simons begab sich nach Glückstadt, die anderen nach Föhr und Amrum, wo sie am 21. anlangten. — G. H. Simons starb daheim 80 Jahre alt.

Im Jahre 1861 hatte Amrum 128 Seeleute, darunter 4 Schiffscapitaine, 14 Steuermänner und 15 Bootschiffer; außerdem leben aber viele Amrumer Seeleute im Auslande, auch in Amerika, wo sie sich häuslich niedergelassen haben.

Das späte Essen taugt nicht mehr,
Den Nachtert man bei Tag verzehr'.
Kein Licht komm' mehr auf deinen Tisch;
Beim Dämmerschein iß Brod und Fisch.

Da die meisten Männer auf das Meer hinaus fahren, müssen die Frauenzimmer außer den häuslichen Arbeiten auch noch die „Butenarbeit" verrichten, d. h. sie müssen die Haide abhacken, müssen den Acker bestellen, müssen Heu machen, müssen säen und erndten, müssen die kahlen Dünen und Sandfelder bepflanzen ꝛc. Wir sagen: sie müssen; denn es ist wahr, was ein alter Reimschmied vor hundert Jahren sagte:

Amrum ist ein kleines Land,
Lieget an des Meeres Kant';
Wer sein Brod hier haben will,
Muß arbeiten, und nicht schlafen viel.

Wenn's „Haidzeit" ist, gehen die amringer Frauen und Mädchen mit ihren Haidesensen nach der braunen Haide und machen „die Feuerung los." Das Haidekraut wird hier nämlich als Brennmaterial benutzt, da sich keine Waldungen auf der Insel finden und der theure Torf von Husum geholt werden muß. „In der Haidzeit geht der Teufel auf Socken", sagt ein amrumer Sprichwort, das nicht zu den schlechtesten gehört. Durch dieses Sprichwort wird angedeutet, daß es so leicht menschelt mit den „Haidschlägern", wenn ihrer zehn oder mehr beisammen sind, — daß sie nämlich vergessen, was Martin Luther als Sünde wider das achte Gebot bezeichnet. Kaum ist die Haidzeit beendigt, so fängt der Meederlesch d. h. das Heumachen an. Dann gehen die Mähderinnen, die Sense auf der Schulter, am frühen Morgen nach den Marschwiesen, das kurze kräftige Gras abzumähen. Die Eine will längere Schwaden hinter sich haben als die Andere, und Alle sind so fleißig, daß das Rauschen und Dengeln das Geschrei der aufgescheuchten Sumpfvögel übertönt. Wenn das Heu geschobert ist, beeilt man sich, es unter Dach und Fach zu bringen. Frauen und Mädchen laden das Fuder Heu auf den Wagen und bringen es heim. Wie glücklich sind die Amringer, wenn das Wetter im Meederlesch nicht „rauschelich" war, wenn die Fluth die Marschwiesen

nicht überschwemmte, die Schwaden und Schober nicht mit sich fortführte! Wie traurig steht aber die arme Seemannswittwe da auf ihrer kahlen Wiese, wenn das Futter für ihre einzige Kuh fortgeschwemmt ist und sie nun ihre Kuh, ihre Ernährerin, verkaufen muß!

Die Wiesen sind kahl; aber die Ackerfelder sind weiß geworden zur Erndte. Vormals wurde alles Korn mit der Sichel abgeschnitten; das Kornmähen ist erst in den letzten 30 Jahren allgemeiner geworden. Die Alten nahmen den Breigrapen in der Erndtezeit mit nach dem Felde und verzehrten ihre Grütze im Schatten einiger Garben, wo sie sich um die dampfenden Breigrapen lagerten. Zur Zeit des schwarzen Todes — so berichtet die Sage — sah man auf der ganzen Feldmark zuletzt nur ein paar dampfende Breigrapen mehr: die Sense des Schnitters, welcher Tod heißt, hatte einen Schnitter nach dem anderen ereilt. Mit der Garbe im Arm waren die Schnitterinnen umgefallen, selbst Garben weiß zur Erndte. — Nach Beendigung des Kaarskörds, d. h. des Kornschneidens oder der Erndte, wird der Kornros (Kornrausch, Erndteschmaus) gefeiert. Vor dem Kornros gingen die Schnitterinnen nach dem Garten oder der Toft und warfen ihre Sicheln über den Kopf. Dann sahen sie zu, ob die Sichel mit ihrer Spitze in der Erde stecken geblieben war oder nicht; in jenem Falle, wähnte man, würde die Schnitterin den Kornros nicht wieder erleben.

Nach der Kornerndte wechseln „Buten- und Binnenarbeit" mit einander ab. Das Korn muß ausgedroschen, und die Aecker müssen auf's Neue gedüngt und gepflügt werden. Wohl wird hier und da ein dänischer Dreschер angenommen, aber die Meisten ziehen es doch vor, diese Arbeit selbst zu verrichten, und die Frauenzimmer sind wieder diejenigen, denen die Arbeit zu Theil wird. Unser Nationaldichter, der Sylter Japp Hansen, besingt das Dreschen (in seinem „Herbstlied", vgl. Firmenich, Germaniens Völkerstimmen I, 2—4). Da heißt es: „Nun müssen wir Mädchen nach der Dreschtenne.

Da gait dit: klipp! klapp! Nacht en Dai,
En Mooter set tö schungen:

„Sa, Faamnen, wiare ju nü frai!
Di Juden kum al gungen.
Dö nü ju beast, en wiis ek trag;
Da koopi ik fan finer Slag
Tö Skorter en tö Dokker,
Boshundti, Kraagersmokker."

Nachträglich müssen wir noch des Eiersuchens gedenken, das besonders von den Knaben und zwar in den Dünenthälern, auf den Dünen und an den äußeren (dem Strande zugekehrten) Dünenrändern geübt wird. Das Eiersuchen ist nicht Jedermanns Ding. Will man nämlich Nester und Eier finden, so muß man einigermaßen wissen, welche Plätze die verschiedenen Vogelarten vorzugsweise zu Brüteplätzen wählen. Manche Vogelarten sind nämlich sehr wählerisch. Die amringer Knaben merken sich jedoch bald, daß die große Silbermöve am liebsten an den Dünenrändern oder auf den kleinen mit Sandweiden bewachsenen „Knobben", d. h. Hügelchen, nistet, daß der „kliip, kliip!" schreiende Austernfischer den höheren Vorstrand, die caspische Seeschwalbe die Steinthäler oder mit Geröll bedeckte Flächen des Strandes wählt, jeder Vogel nach seiner Natur. Die Knaben merken sich so die Weise der Vögel, und jeder kehrt mit 40, wohl gar mit 60 Eiern heim, während der Unkundige, der von dem Allen nichts weiß, wenige oder gar keine gefunden hat. — Kein Vogel ist listiger als die wilde Ente, die ihr Nest entweder im dichtesten Sandweiden-Gestrüpp oder in dem langen buschigen Sumpfgrase anlegt; am zutraulichsten aber ist die Brandente (anas tadorna), hier Bergente genannt, die entweder in den Kaninchenbauen nistet oder sich in die unterirdischen Gänge hineinschleicht, welche die Menschenhand für sie angelegt hat, wo man ihr nach und nach die Eier wegnimmt und ihr nur einige übrig läßt, daß sie dieselben ausbrüte. Die Brandente wird so zutraulich, daß sie in der Nähe der menschlichen Wohnungen nistet.

Zu den Sommerfreuden der lieben Jugend gehört ferner das Beerenpflücken in den Dünenthälern. Die Einen holen sich einen Kober voll Heidelbeeren, Andere pflücken Bickbeeren, noch Andere Moorbeeren (vaccinium uliginosus L., empetrum nigrum L. und vaccinium Oxicoccos, L.). Beim Beerenpflücken erzählen

die Kinder einander Märchen und Sagen der Vorzeit. Bald findet Einer einen „Traaldask“ (Hexenschüssel) am Rande seines „Beitaars“ (Beerenhügelchens); er zeigt ihn den Anderen und erzählt den staunenden Kleinen von den Unterirdischen, die sich nach dem Volksglauben dieser dosen- und schlüsselförmigen Gebilde aus Eisenstein als Trinkgefäße und Grütznäpfchen bedienten; bald kommt in einem tiefen Thale ein mit Asche und Knochensplittern gefüllter Heidentopf zum Vorschein, und die Größeren müssen den Kleinen erzählen, wie die Heiden ihre Todten verbrannten; bald zieht eine Schaar geflügelter Gäste, — lachende Möwen, schreiende Regenpfeifer, „guten Tag“ rufende Brandenten, — vorüber, und die Kinder bilden sich ein, die Sprache der Vögel zu verstehen, und rufen ihnen in der Vogelsprache Grüße und fromme Wünsche zu, welche die Vögel verstehen und durch ihr Lachen, Schreien und Dahen beantworten.

In den Monaten Mai und Juni wird der Schellfischfang von einigen wenigen Männern betrieben, die nicht zur See fahren, sondern sich als Bootschiffer und Austernfischer ernähren. Der Schellfisch wird auf hoher See weit jenseit der Sandbänke gefangen. In neuerer Zeit hat man angefangen, sich beim Schellfischfange der sogenannten Angelwante zu bedienen. Früher hatte jeder Fischer seine Leine und konnte nur einen Fisch auf's Mal fangen. Die jetzt gebräuchliche Angelwante aber besteht aus einem sehr langen Tau, an welches mehrere Hunderte kleiner Angelschnüre geknüpft sind. Die Angeln werden im Voraus mit Würmern als Lockspeise für die Fische versehen, und wenn man an Ort und Stelle angelangt ist, wird das lange Tau mit den Angeln nach und nach in's Wasser hinabgelassen und erst wieder heraufgezogen, wenn eine ganze Reihe von Schellfischen an demselben zappelt. Wenn die Fischer mit einem reichen Fange heimgekehrt sind, finden viele Hände Beschäftigung, die Fische auszuweiden, einzusalzen und an der Luft zu trocknen. Dann erzählt ein altes Mütterchen auch wohl die Sage vom Schellfisch, warum er nämlich einen schwarzen Fleck über der Seitenflosse habe. (Vergl. Jahrb. IV, 160; auch V, 94.)

Wenn der Schellfischfang beendigt ist, beginnt das „Kamkin“, d. h. die Schiffer begeben sich nach den Watten, um Muscheln zu

sammeln, welche das Material zum Muschelkalk liefern und von den friesischen Watten gewöhnlich nach Husum verschifft werden. (Das Wort „kamkin" ist abgeleitet von „Kamk", d. i. Schale oder Muschel). Das Kamkin ist eine ebenso langwierige wie mühsame Arbeit, da die reichsten Muschellager oft ein paar Fuß tief mit Sand bedeckt sind. Während das Schiff nach eingetretener Ebbe im Trockenen liegt, begeben die Kamker sich nach der Muschelbank und fördern die Muscheln (**Maetra solida, Mya arenaria, Cordium** und **Mya edulis**) mittelst breiter Schaufeln zu Tage, scharren dieselben zusammen, werfen sie in Körbe und spülen sie in den nächsten Prielen und Laien ab, um sie vom Sande und Klei zu befreien, worauf sie in's Schiff getragen werden. Es kann sich ereignen, daß ein Kamkboot 8 bis 14 Tage fest sitzen bleibt, wenn der Wind sich nach Osten dreht und das Wasser von den Watten und aus den Wattströmen in's Meer zurücktreibt. Die Kamker müssen auf solche Fälle im Voraus bedacht sein und hinreichenden Vorrath an Proviant mitnehmen; übrigens sind die Insulaner in der Regel wetterkundige Leute, welche die Sprache der Wolken und Brandungen, der Luft und der Vögel verstehen und also meistens die rechte Zeit für jede besondere Watten- und Strandarbeit zu wählen wissen.

Die Herbst- und Winterstürme nahen sich, um ihr Zerstörungswerk an den Dünen und Dünenrändern fortzusetzen. Man sucht dem Feinde das Zerstörungswerk möglichst zu erschweren, indem man die nackten Stellen auf den Sandflächen und an den Dünenrändern mit Dünengräsern (Halm) bepflanzt. Die Bauervögte lassen das „Plantin" (Pflanzen) ansagen: Ein Mann — gewöhnlich aber eine Frau — von jedem Hause muß sich an Ort und Stelle einfinden, um sich eine Sandfläche anweisen zu lassen, die in einer bestimmten Frist zu bepflanzen ist. Jeder bezeichnet die Grenzen seiner Fläche durch kleine Stäbe, die in den Sand gesteckt werden, und dann geht's an den folgenden Tagen „mit Allemann" nach den Dünenfeldern, die es vertragen, daß man hier und da Halm mit der Wurzel herausreißt; jeder ladet sich eine Bürde Halm auf den Rücken und verfügt sich nach seinem angewiesenen „Laat" (Loos), um den Flugsand durch Einpflanzen des herausgerissenen Halms fest zu machen. Man macht mit dem Spaten eine Spalte

in den lockeren Boden, steckt die Sandpflanze hinein und tritt die Spalte mit dem Fuße wieder zu. In der Planterzeit hat die Natur bereits das herbstliche Gewand angelegt. Wenn man von den hohen Dünen aus das ganze Eiland überblickt, wie es daliegt mit seinen kahlen Feldern und Marschwiesen, mit seinen stillen Dörfern und braunen Hünengräbern, mit seinen weißen und grauen Rändern, umfluthet von der tückischen Nordsee, aus welcher weithin dem Auge sichtbar die Sandbänke und Watten als Trümmer ehemaligen friesischen Landes hervorragen: so wird man ernst und feierlich gestimmt. Darum sind es auch vorzugsweise ernste Gespräche, die von den Plantsters geführt werden. Ich habe es nicht vergessen und werde es nie vergessen, was die alten tief-ernsten Plantsters mir erzählten, wenn ich als lernbegieriger Knabe am Abhange einer hohen Düne zu ihren Füßen saß und ihnen zuhörte. Die Plantsters erzählten aber von alten Zeiten, von Vögten und Pfarrern, die unser Volk lieb gehabt, und von anderen, die es geplagt und gedrängt hatten; sie zeigten mir die versandeten Aecker und Wiesen, die eben darum mit Flugsand überschüttet worden waren, weil der Besitzer sie bei der Landvertheilung mit Unrecht an sich gebracht hatte; sie erzählten von der einstmaligen Größe Nordfrieslands und bezeichneten Sandbänke und Brandungen als ehemalige Wiesen und Felder. Wenn der Abend herniedergestiegen war, ging's nach dem Dorfe zurück. Die jungen Mädchen plauderten über die Erlebnisse auf dem letzten Wycker Jahrmarkt, thaten mitunter sehr geheim und freuten sich über die baldige Wiederkehr des Herbstmarktes.

Der Wycker Herbstmarkt ist ein Volksfest für die nordfriesischen Insulaner. Von allen Inseln und Halligen segeln Böte und größere Fahrzeuge mit bunten Wimpeln hinüber nach „de Wyck"; die Insel- und Halligkinder, welche zum ersten Mal mit hinüber fahren, sind voll Erwartung der Dinge, die da kommen sollen. Man findet es lebendig an dem kleinen Hafen und in den Straßen des Fleckens. Man wundert sich, daß die Welt so groß ist, daß es so viele Menschen gibt. Da sieht das staunende Kind die treuherzigen Halligmänner mit ihren verwitterten Gesichtszügen, die geputzten Halligfrauen und -Mädchen mit ihrem spitzen Turban auf dem Kopfe, die Sylterinnen mit ihren weißen Kopftüchern, einzelne

Fiſchermädchen von Röm und Fanöe mit ihren kurzen rothen und grünen Röcken, Huſumer und Bredſtedter Krämer und Krämerinnen mit allerlei Galanteriewaaren — und fühlt ſich zuletzt beengt in dem Gewühl, zumal wenn ihm die Ausſicht auf das Meer benommen iſt. Man hat die „große Welt“ geſehen und ſehnt ſich wieder zurück nach der ſtillen Dünen- und Marſchinſel. Die Halligleute und Inſulaner haben ſich für den Winter mit den Bedürfniſſen des Hauſes verſehen, ſie lichten die Anker, und jeder kehrt aus der „großen Welt“ in die liebe kleine Welt zurück. Nach dem Wyker Herbſtmarkt beginnt das „Auffitzen.“ Beim Auffitzen werden die gewonnenen Vorſtellungen und Gedanken von Jung und Alt weiter verarbeitet und es geht nach dem Wort unſeres Dichters:

„In dem kleinſten Vaterlande
„Lernt der Menſch die Welt verſtehn.“

Chr. J.

Kleine Mittheilungen.

17. Zur Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder, der Sitten und Gebräuche der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Es war im Jahr 1845, als unser Landsmann Karl Müllenhoff in einem Nachwort zu seinem bekannten Werke um weitere Beiträge bat, namentlich für die Sammlung der Sitten und Gebräuche. Seitdem sind fast siebzehn Jahre verflossen; Müllenhoff selbst hat 1858 das Land verlassen und allem Anschein nach der weiteren Thätigkeit auf diesem Felde entsagt. Unter solchen Umständen nahm der Unterzeichnete im Jahr 1858 die Sache in die Hand, und durch freundliche Unterstützung ward es möglich, bis jetzt 120 Nachträge zu Müllenhoff's Werk, theils zur Sagen-, theils zur Sittenkunde, in diesen Jahrbüchern mitzutheilen. (Vgl. das Verzeichniß in Bd. IV, S. IX—XI und Bd. V, kleine Mittheilung No. 10 und 14.)

Auf einem Gebiete jedoch wuchs der gesammelte Stoff schnell weit über das Maaß des Raumes hinaus, welches sachgemäß dieser Materie in unserer Zeitschrift verstattet werden kann, und so ward es nöthig, diesen Theil der Sammlung als selbstständiges Büchlein herauszugeben. Es ist erschienen unter dem Titel:

Volks- und Kinder-Spiele der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Ein Nachtrag zu Müllenhoff's Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder von Heinrich Handelmann. Kiel, Ernst Homann, 1862. IV und 106 S. gr. 8. Geh. 77 β Rm.

Die Sammlung zerfällt in vier Abschnitte; zuerst Volksspiele No. 1—72, und davon habe ich die ersten 36 Nummern, welche vorzugsweise das allgemeine Interesse erregen möchten, vorstehend auf S. 142—173 abdrucken lassen. Daran reihen sich No. 37—50 die Rathespiele; No. 51—58 Nachsprechespiele; No. 59, 60 Vexirspiele; No. 61—64 noch einige Volksbelustigungen; endlich No. 65—72 Spielstrafen. — Der zweite Abschnitt umfaßt die Tanz- und Fangspiele (No. 73—108), welche fast ausschließlich der Kinderwelt angehören; der dritte die Leibesübungen nebst Ball-, Pfahl-, Kugel- und Wurfspielen (No. 109—130) und endlich der vierte Abschnitt Allerlei (No. 131—150), namentlich das gebräuchliche volksthümliche Spielzeug von der Windmühle bis zum Rumpeltopf. Unzweifelhaft ist bei alledem noch eine reichliche Nachlese übrig geblieben; namentlich Lauenburg, Nordfriesland und das nördliche Schleswig werden manche Nachträge liefern können. *)

Schon früher einmal habe ich in einem besonderen Aufsatz („Ueber einige alte Spiele und ihre ursprüngliche Bedeutung" Bd. III, S. 162—176) auf die Wichtigkeit dieser Ueberbleibsel des deutschen

*) So z. B. veranstalten die Mägde um Himmelfahrt auf dem St. Georgsberg bei Ratzeburg eine Art Rennspiel, das Schwanenreiten. Leider konnte ich außer dem Namen nichts weiter davon erfahren.

Sonst möchte ich noch Folgendes nachtragen:

No. 3. Das Rolandsreiten wird auch beim Maifest der Patricier in Lübeck erwähnt in der „Lübeckischen Chronik" (Lübeck 1842) S. 214: „Auf dem Markt . . . hielt eine drehbare Figur in der einen ausgestreckten Hand einen Ring, in der anderen einen Mehlbeutel, mit welchem sie dem, der statt des Ringes den Arm der Figur mit der Lanze traf, einen stäubenden Schlag auf den Rücken gab."

No. 9. Das schottische Eisspiel Curling (durch einen Druckfehler in ourling entstellt) ist des Weiteren beschrieben nebst Abbildung in Chambers' Book of Days, Part I (Januar 1862), S. 20. Das Kloetschieoten auf der Insel Wangerog in Ehrentraut's friesischem Archiv II, 54.

No. 8. Der Ruf, wenn acht Kegel umgeworfen, heißt richtiger, jenachdem „Simpel acht!" oder „Acht um den König!"

Auf S. 158, Z. 7 (im Buch S. 17, Z. 7) ist ein sinnentstellender Druckfehler zu berichtigen; statt ellen lies sorten (also Eier setzen).

Alterthums hingewiesen und an einzelnen Beispielen gezeigt, wie sich dieselben für Mythologie und Sittenkunde verwerthen lassen. Auf demselben Wege bin ich hier fortgegangen, und die Vergleichung und Erläuterung hat manche interessante Resultate ergeben. Jedoch man darf eine solche Sammlung nicht allein von dem wissenschaftlichen Gesichtspunkt betrachten; sie soll auch ein Spiegelbild von der schöpferischen Kraft des Volkshumors und der Naturdichtung geben und zugleich die Lust der Vorfahren künftigen Geschlechtern überliefern.

Es bleibt noch eines zweiten Buches zu gedenken, das sich gleichfalls in gewisser Weise der Müllenhoff'schen Sammlung anreiht, und dessen Verfasser bereits den Lesern der Jahrbücher als unser Mitarbeiter wohl bekannt ist. Dasselbe ist betitelt:

Ut de Mußkist. Plattdeutsche Reime, Sprüche und Geschichtchen für Jung und Alt aus Nordalbingien. Von J. Diermissen. Kiel, Ernst Homann, 1862. 80 Seiten. kl. 8. Geh. 26 ß Rm.

Die Sammlung ist abgetheilt in 10 Abschnitte, nämlich I. Wiegenlieder (No. 1—16); II. Sprüchlein für die ersten Kinderjahre (No. 17—52); III. Ordnung des Tages (No. 53—86); IV. Haus und Hof (No. 87—90); V. Verkehr mit der Natur (No. 91—192); VI. Verkehr mit den Menschen (No. 193—354); VII. Zahlen (No. 355—368); VIII. Abzählen zum Spiel (No. 369—388); IX. Räthsel (No. 389—400) und endlich X. Döntchen (No. 401—420). Ich kann das Büchlein nicht besser empfehlen als mit den schönen Worten von Rochholz: „Fremd sind diese Dinge Keinem, es ist aller Aeltern ältestes Erbe. Es hat ihnen selbst einst alle Träume und Gedanken erfüllt, ihre ganze Kinderseligkeit ausgemacht. Nun soll es ihren Kindern wiederum denselben Dienst thun!“

Dr. Handelmann.

---

18. Die Schleswigschen Provinzialberichte. (Vgl. Bd. III, 328.)

Von dieser Zeitschrift liegt nunmehr der zweite Band vor *), welcher in 6 Heften von November 1860 bis März 1862 erschienen ist. Wir bemerken darin mit Vergnügen, daß die Redaction nunmehr auch der deutschen Sprache die gesetzliche Gleichberechtigung zugestanden hat; der Artikel XII nämlich ist deutsch geschrieben. — Der Band enthält

		Seite
I.	Ueber das Nordfriesische und dessen Verhältniß zum Dänischen. Von Conrector C. Manicus	1
II.	Zwei friesische Lieder	44
III.	Bemerkungen über die Wirksamkeit der Irrenanstalt bei Schleswig in dem Zeitraum vom 1. April 1857 bis 31. März 1859 und vom 1. April 1859 bis 31. März 1860. Mitgetheilt vom Ministerium	47 u. 459
IV.	Erdbuch des westlichen Amts Hadersleben für 1690. Mitgetheilt von A. C. Kierulf, Dingschreiber der Gramharde	65
V.	Ueber den Einfluß fremder Gesetze auf die Rechtsentwicklung in Schleswig bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Von Kanzleirath C. Juel. (Forts. folgt.)	120
VI.	Beitrag zur Geschichte der Schleswigschen Westküste. I. Die Sturmfluthen in den J. 1821—25. Vom Oberlehrer C. Fogh. (Fortsetzung folgt.)	145
VII.	Beitrag zur physischen Geschichte Schleswigs. Vom Deichconducteur C. Bruun in Husum	200
VIII.	Die Testamente König Christians V. Herausgegeben auf Befehl Sr. Maj. des Königs von J. J. Worsaae	206
IX.	Resultat der Volkszählung vom 1. Februar 1860 im Herzogthum Schleswig	213
X.	Ueber die große Feuersbrunst in Apenrade am 19. Mai 1610. Von Fr. Fischer	215
XI.	Einige Bemerkungen über Johann Mejer's „Grundriß	

*) Slesvigske Provindsialefterretninger. Udgivne af C. Juel, Cancelliraad og Contoirchef under det slesvigske Ministerium, og Fr. Knudsen. Flensborg, i Commission hos Sundby og Jespersen. Bd. II, 1862; IV und 620 Seiten.

Seite

der alten Stadt Schleswig Ao. 1154." Von Chr. C. Lorenzen, Adjunct an der Schleswiger Domschule 231

XII. Fragmente, betreffend die commerziellen, politischen, communalen und nationalen Zustände zunächst der Stadt Flensburg und der Landschaft Angeln. Von C. H. (Fortsetzung folgt.) ..... 250, 303, 412 und 527

XIII. Der Besuch der Schleswiger in Kopenhagen im Juli 1861 351

XIV. Miscellen (drei Urkunden vom Jahr 1684 aus dem Stadtarchiv von Tondern) 389

XV. Uebersicht über die Wirksamkeit der Comité für Errichtung dänischer Volksbibliotheken in Schleswig. Mitgetheilt von der Comité 393

XVI. Ueber die Sparkassen im Herzogthum Schleswig in den Jahren 1854 und 1859 vom Gevollmächtigten L. Sodemann ..... 469 und 489

---

19. Noch eine kritische Beleuchtung von Allen, Geschichte der dänischen Sprache im Herzogthum Schleswig.

In den ersten Bänden der Jahrbücher (Bd. I, S. 182—226 und Bd. II, S. 59—109) sind beide Theile des genannten Werkes einer eingehenden Kritik unterworfen worden; um so mehr liegt es uns ob, eine Brochüre zu empfehlen, welche gleichfalls und zwar insbesondere für Nordfriesland die unwahren Behauptungen Allen's zurückweiset. Die Schrift ist zu Weimar bei Hermann Böhlau 1862 erschienen und betitelt: „Die deutsche Kirchen- und Schulsprache ein theures Kleinod der Nordfriesen im Herzogthum Schleswig. Ein Beitrag zur näheren Kunde der schleswigschen Sprach- und Nationalitätsverhältnisse von einem Friesen." (60 Seiten, für Dänemark und die Herzogthümer zu beziehen durch Dr. Heiberg's Buchhandlung in Schleswig.)

Nordfriesland ist von den bekannten Sprachrescripten, welche auf so unselige Weise in das Kirchen- und Schulwesen des mittleren Schleswigs eingriffen, nicht berührt worden. „Allerdings ging die

Regierung 1850", wie Herr Allen berichtet, „mit dem Plane um, den Friesen ihre friesische Muttersprache in Kirche und Schule wiederzugeben, mußte denselben jedoch unüberwindlicher Hindernisse wegen wieder fallen lassen, namentlich weil es an einer gemeinsamen Schriftsprache für die verschiedenen Dialekte und an allem Schulapparat in friesischer Sprache gebrach." So blieb die deutsche Kirchen- und Schulsprache, wie sie seit der Reformation sich eingebürgert hat, bestehen zum Verdruß der dänischen Propaganda, welche auch hier gern die dänische Sprache der Kirche und Schule aufgezwungen hätte. Die Wortführer dieser Parthei suchten nun zunächst nachzuweisen, daß die friesische Sprache der dänischen näher verwandt sei als der deutschen; „die innere Verwandtschaft des Friesischen mit dem Dänischen sei so groß, daß es nur geringer Berührung und Wechselwirkung bedürfe, um eine Auflösung des Friesischen und einen Uebergang desselben in's Dänische herbeizuführen." Die Geschichte lehrt aber gerade das Gegentheil; abgesehen von Pelworm, Nordstrand, Wyk auf Föhr hat die ganze Landschaft Eiderstedt mit 18000 Einwohnern die friesische Sprache verlernt und die deutsche angenommen, während dagegen höchstens 1000 Friesen (in den Kirchspielen Awentoft und Stadum) im Lauf der Zeit ihre Muttersprache mit der dänischen vertauscht haben. Und mit der Sprachwissenschaft hat man auch keine Erfolge erzielt; zuerst hatte Herr Allen vergleichende friesisch-dänische Wörterverzeichnisse u. dgl. aufgestellt, später geschah dasselbe von Herrn Conrector Dr. Mánicus (in einer Anzeige von Bendsen's nordfriesischem Sprachwerk; s. Slesvigske Provindsialefterretninger Bd. II, S. 1—43); sie haben aber damit nichts anderes bewiesen als ihre eigene Unkenntniß von der friesischen Sprache und den verwandten germanischen Dialekten.

Gleichzeitig wurden andere Mittel versucht: die auf Föhr ansässigen dänischen Einwanderer haben, wie öffentliche Blätter berichten, zu wiederholten Malen petitionirt, daß etwa jeden vierten Sonntag in den dortigen Kirchen dänisch gepredigt werden möge; der Minister Carl Moltke wies die Bitte jedoch ab, „weil er wohl wisse, daß dort Niemand dänisch spreche," und jetzt würde zu einer solchen Veränderung die Zustimmung der schleswigschen Ständever-

ſammlung erforderlich ſein. Darum warf die Propaganda nun zunächſt ihren Blick auf die Inſeln Amrum und Weſterlandföhr, welche zum Königreich Dänemark gehören; in der Preſſe, namentlich in dem Kopenhagener Blatt „Fädrelandet“ wurde die Aufmerkſamkeit des däniſchen Cultusminiſters auf „das Unrichtige der dortigen Sprachverhältniſſe“ gelenkt, und wirklich erforderte das Miniſterium von dem Biſchof von Ripen, welchem die genannten Inſeln in kirchlicher Hinſicht untergeben ſind, ein Gutachten, ob daſelbſt nicht anſtatt der bisherigen hochdeutſchen die däniſche Kirchen- und Schulſprache einzuführen ſei. Biſchof Daugaard erklärte ſich jedoch mit Entſchiedenheit gegen ſolche Neuerung; „es würde darin ein vollſtändiger Bruch mit der Vorzeit liegen, und ein ſolcher dürfe doch nur als nothwendig und gerechtfertigt gelten, wenn dieſe Nothwendigkeit von der betreffenden Bevölkerung ſelbſt anerkannt werde; ihm aber ſei von einer Zuneigung der Inſelfrieſen zur däniſchen Sprache nichts bekannt.“ Der Biſchof iſt wegen dieſer freimüthigen Erklärung in der Kopenhagener Preſſe auf's bitterſte angegriffen worden; doch ließ man im Cultusminiſterium jetzt den Plan fallen und begnügte ſich vorläufig damit, anzuordnen, daß von Michaelis 1861 an die däniſche Sprache unter die Lehrgegenſtände der Schulen auf Weſterlandföhr und Amrum, wöchentlich ein paar Stunden, aufgenommen werden ſolle. Das war allerdings nur ein kleiner Erfolg, aber immer doch ein Erfolg der däniſchen Propaganda. Und andererſeits aus dem ſchleswigſchen Nordfriesland weiß man von den Uebergriffen der Beamten in gleichem Sinn manches zu erzählen. Die Ortsnamen auf Sylt und Föhr werden daniſirt (namentlich durch den Poſtſtempel). Denkmünzen und Gedenktafeln, welche der Hamburger Senat nach dem großen Brande von 1842 zum Dank für die geleiſtete Hülfe den Gemeinden überſandt hatte, ſind aus den Kirchen entfernt worden, weil darin der Ausdruck „deutſches Vaterland“ vorkommt; und desgleichen mehr.

Unter ſolchen Zeitumſtänden iſt die vorliegende Brochure geſchrieben, es iſt ein warmes und kräftiges Wort für die Heimath zur Abwehr drohender Gefahren. Der Verfaſſer beginnt mit einer anſprechenden Schilderung von Nordfriesland; er zeigt dann, wie ſich die Sprachverhältniſſe dort geſtaltet haben, und wie unter

denſelben Kirche und Schule gedeihen; darum bittet er (mit Jeſaias 65, 8): „Verderbe es nicht, denn es iſt ein Segen darinnen!“ Darauf werden die Ausführungen des Herrn Allen widerlegt (S. 27—36) und endlich die neueſten Machinationen der däniſchen Propaganda, wie wir ſie oben kurz erwähnt haben, ausführlich dargeſtellt. Angehängt ſind acht plattdeutſche und hochdeutſche Sprachproben aus Nordfriesland, größtentheils aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

---

20. Notizen aus einem Tönninger Stadtbuch. Mitgetheilt von J. v. Schröder. (Vgl. Bd. IV, 200).

Anno 1693 ſind in Tönning getauft 79 Kinder, copulirt 54 Paar und 188 geſtorben.

Vor Anno 1698 haben die Stadt-Muſikanten niemals ſtehendes Gehalt gehabt. Anno 1698 ſind 3 geweſen und haben um einiges Gehalt angeſucht, und iſt ihnen darauf jedem 12 ℔ jährlich bewilligt.

Anno 1703 iſt St. Laurentius auf dem Oſterende der hieſigen Kirche geſetzt. Dieſer Patron der Kirche iſt unglücklicher Weiſe heruntergefallen, hat zerbrochen auf dem Kirchenboden gelegen, bis ein Küſter ihn dem Tiegel überliefert und das Sündengeld dafür in Brantewein verſoffen. Der Herr Patron reſidirt nun nur im Kirchenſiegel.

Anno 1703 den 25. Septbr. iſt mit Ziehung der Lotterie zum Bau des Kirchthurms angefangen.

Anno 1800 im Mai beſtellte der König allerhöchſt Tönning einen Bürgermeiſter mit Befehl, demſelben 200 ℔ aus der Stadtkaſſe als Salair zu geben. Noch nie vorher hat ein Bürgermeiſter Salair erhalten.

Anno 1801 im Februar begann der famöſe Butterkrieg durch Klugheit oder Ueberklugheit des gelehrten Bürgermeiſters Canzleiraths Leſſer. In anderen Papieren habe ich (P. Janſen) dies Denkmal der Klugheit ausführlicher niedergeſchrieben.

P. Janſen war ſchon um 1790 Rathsverwandter in Tönningen.

Der Donnerbesen.

Fig 1. Aus Ackerwirthing (Gartenlaube).

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Donnerbesen.

Fig 2. Aus Ostpreußen.

Digitized by Google

Der Donnerbesen.

Fig. 6 a.

Fig. 6. Aus Neumgaarten. (Vorlaenden.)

Der Donnerbesen.

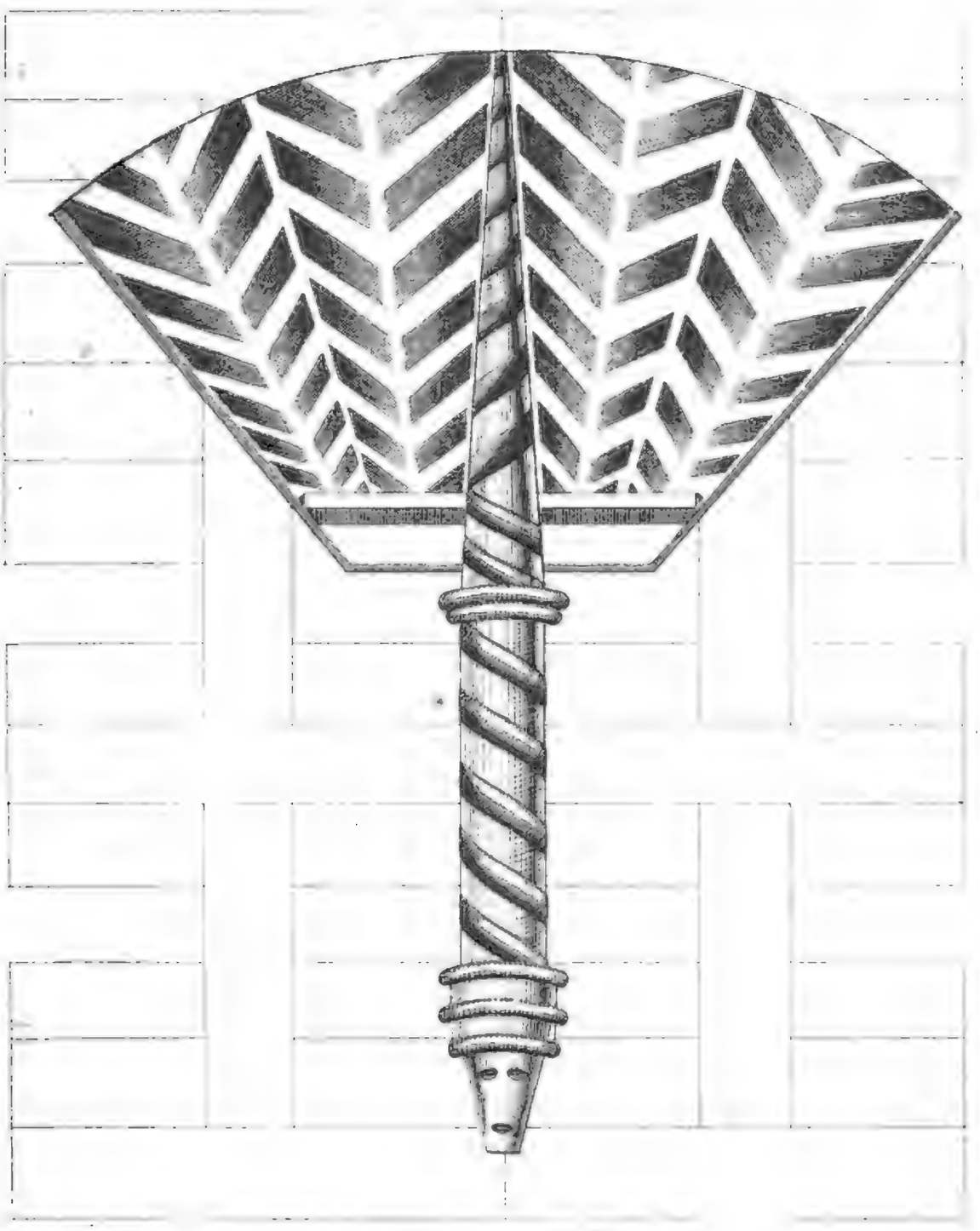

Fig. 5. Aus Achterschlag (Vierlanden).

Digitized by Google

Der Donnerbesen.

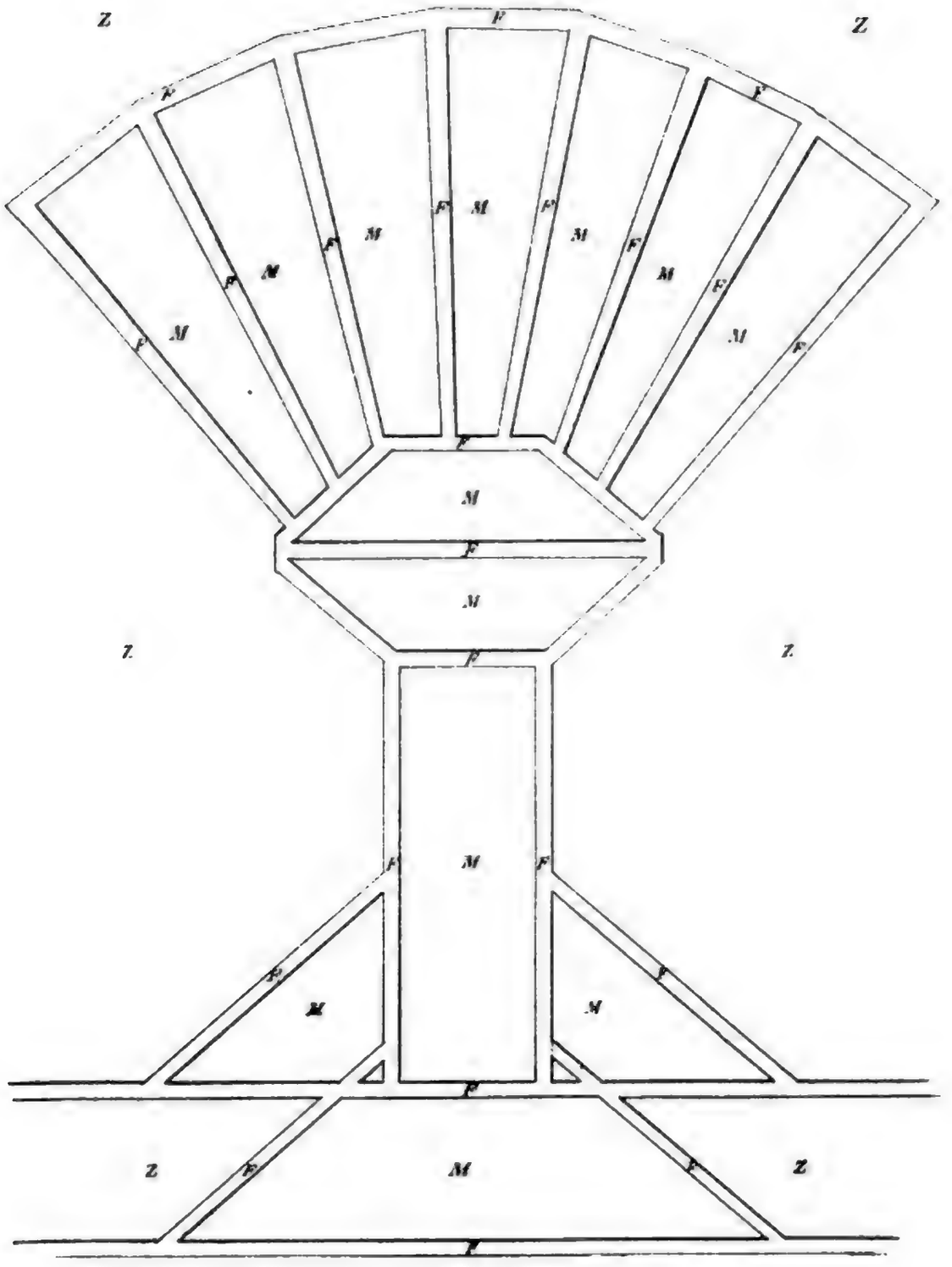

Z bedeutet: Ziegelwand; M, Mauerstein; F, Kalkfuge.

Fig. 4. Aus Kaltenkirchen.
hoch 22 Zoll, grösste Breite 15 Zoll.

Kiel.1862.

Lith. Anst. von C. F. Mohr in Kiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

IX.

Schleswig, Soest und Lübeck.

Gelesen in der Generalversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 1861

von

K. W. Nitzsch.

Die Wichtigkeit der städtischen Verfassungen für unsere Landesgeschichte ist bekanntlich von allen Forschern hervorgehoben worden, welche die allgemeinen Bedingungen ihrer Entwicklung und die großen Factoren, die in ihr wirksam waren, ins Auge faßten.

In ihnen prägt sich einmal schon der Charakter des Verkehrs aus, für den der südliche Theil der Cimbrischen Halbinsel ein wichtiges Zwischenland bildete, dann aber treten in ihnen auch die ursprünglichen Gegensätze der Stämme zu Tage, die sich hier berührten und stießen. Gerade in diesem Conflict und in der Rivalität der Stämme erwuchsen endlich neue Formen, merkwürdig an sich, noch merkwürdiger durch den tonangebenden Einfluß für weite Gebiete städtischer Colonisation.

Dies alles, wie gesagt, ist oft und deutlich genug hervorgehoben. Wenn ich mir erlaube, heute die Aufmerksamkeit der geehrten Versammlung nochmals auf diesen Gegenstand zurück zu lenken, so veranlassen mich dazu zwei Publicationen der letzten Jahre, eine neue Ausgabe der Dänischen Stadtrechte des Herzogthums Schleswig von Prof. Thorsen: De med Jydske Lov beslaegtede Stadsretter for Slesvig, Flensborg, Aabenraa og Haderslev. Kjöbenhavn 1855, und das Buch von Dr. Frensdorf: Die Stadt- und

Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert. Lübeck 1861. Das erstgenannte giebt zum Theil neue und unzweifelhaft bessere Texte jener wichtigen Statuten und behandelt dabei die Entstehung der betreffenden Städte zum Theil recht scharfsinnig. Frensdorf giebt zur Darstellung der Lübschen Verfassung im 13ten Jahrhundert eine eingehende Erörterung über die Ursprünge derselben.

Es wäre hier durchaus nicht am Ort, Ihre Aufmerksamkeit für eine Kritik dieser Arbeiten in Anspruch zu nehmen. Was ich versuchen will, ist ein anderes.

Schleswig oder Hedaby war längst schon ein alter, wichtiger und viel besuchter Handelsplatz, als Lübeck gegründet wurde. Das letztere erhielt seine Verfassung wesentlich von Heinrich dem Löwen. Der gewaltige Herr, der die Salinen von Oldesloe verwüstete um seine Lüneburger Salzwerke von ihrer Concurrenz zu befreien, wird auch bei der Gründung der Travestadt die Concurrenz mit dem Markte an der Schlei ins Auge gefaßt haben. Ja er verlieh seiner Colonie Soester Recht, und gerade Soest ist es allein, von dessen Kaufleuten wir bestimmt wissen, daß sie in den früheren Zeiten mit Schleswig in enger und stätiger Verbindung standen.*) Und endlich ist es eine anerkannte Thatsache, daß das Aufblühen Lübecks hauptsächlich die Bedeutung Schleswigs immer weiter herabdrückte.

Diese Momente zeigen uns, wie wichtig eine Vergleichung dieser Städte für die Geschichte nicht allein ihrer Verkehrsentwicklung sein muß, sondern auch für die Darstellung des gesammten Ostseehandels. Hier hat die außerordentlich fleißige Arbeit von Frensdorf doch eine Lücke gelassen und, wie mir scheint, das nicht unbedeutende vorliegende Material doch nicht hinreichend ausgebeutet.

In den nachfolgenden Bemerkungen soll nur der Versuch gemacht werden, zunächst in der Kürze die Puncte heraus zu stellen, auf die es dabei ankommt. Wir sprechen zuerst von Schleswig.

---

*) S. über die Gilde der Schleswiker zu Soest Barthold Soest S. 55 f. und 60. Der Irrthum des Verfassers „von dem schiffbaren Fluß, vor dessen breiter Mündung es (Schleswig) liegt" hätte freilich nur bei einem Blick auf jede Karte der Herzogthümer leicht vermieden werden können.

1. Das alte Schleswigsche Recht.

Der älteste Lateinische Text des Schleswiger Stadtrechts ist jedenfalls in den ersten Jahren des 13ten Jahrhunderts concipirt, also etwa ein Jahrzehnt vor der Redaction des ältesten uns bekannten Codex des Lübschen Rechts, aber mehr als 40 Jahre nach der Gründung von Lübeck. Das Stadtrecht selbst führt die Verleihung seiner wichtigsten Sätze auf Svend Grate zurück, und in der Thorsen'schen Ausgabe ist zum ersten Mal aus Ulr. Petersens handschriftlicher Beschreibung Schleswigs die Urkunde dieses Königs von 1155 gedruckt, worin er seinen „geliebten Bürgern von Schleswig wegen des großen Schaden und der Gewalt die ihnen im letzten Krieg von seinen Gefährten widerfahren" die Königswiese verleiht. Daneben führt § 31 des Statuts die Verleihung der Münze und einiger anderen Vorrechte auf ihn ausdrücklich zurück.

Daß eben unter Svend das Stadtrecht nicht aufgezeichnet worden, das liegt eigentlich schon in diesen Thatsachen ausgesprochen. Es kommt für uns darauf an, von ihnen für die früheste Geschichte der Stadt Gebrauch zu machen.

Thorsen hat Vorw. p. 53 auf die interessante Thatsache hingewiesen, daß die erste Spur der späteren Städte Flensburg, Apenrade und Hadersleben sich im Waldemar'schen Erdbuch da findet, wo dasselbe in den betreffenden Harden einen Zoll erwähnt, ohne dessen Hebestelle bestimmt anzugeben. Ein zweites wichtiges Factum ist, daß Apenrade und Hadersleben als Städte neben sich ältere gleichnamige Dörfer haben, mit deren Feldmark sie noch in historischer Zeit in Zusammenhang stehen, ebd. p. 53 und 73. Diesem Umstand entspricht die gewöhnliche Ansicht, daß wir neben der Stadt Schleswig oder Hedabye noch das Dorf Haddebye finden. Der genannte Verf. erkennt an, daß Hadersleben und Apenrade aus jenen Dörfern hervorgegangen. Die Deduction, durch welche er einen gleichen Zusammenhang zwischen Haddebye Dorf und Stadt in Abrede stellen will p. 13 ff., ist durchaus nicht überzeugend, und wir dürfen annehmen, daß auch hier der Verkehrsplatz ursprünglich das Dorf war und erst allmälich sich aussonderte.

So werden wir aus der Analogie jener späteren Verhältnisse vermuthen dürfen, daß auch an der Schlei die Zollstelle vor oder

bei dem Dorf es war, wo sich die Anfänge des Handelsplatzes entwickelten. Beim Zoll, wie er Stadtr. § 30 sich normirt findet, werden besonders der Handel der Slaven mit Schafen, Schweinen, Rindern und Pferden und der der Friesen mit Salz hervorgehoben. Ihre Artikel werden nach Zahl und Maaß verzollt. Der ganze übrige Verkehr, zu Schiffe auf der Schlei wie zu Wagen, ist nur einer allgemeinen Abgabe für den Waarenbestand und einer kleineren pro capite jedes Kaufmanns unterworfen. Bei Geschäften außerhalb Dänemarks ist er am höchsten, sowol übers Meer als über die Eider, nach den Gränzplätzen geringer. Wer sich an diesem Verkehr außer den genannten Stämmen besonders betheiligt, zeigt eine andere Stelle § 29, wo außer den Friesen namentlich die Gäste aus Sachsen, Island und Bornholm erwähnt werden. Mit Recht mag daher Thorsen p. 7 A. in Abrede stellen, daß von dem alten Schleswig ein directer Handel mit England stattgefunden, wie er dagegen von Ripen aus entschieden bis tief in das 13te Jahrhundert hinein betrieben wurde.

Die Zoll- wie die Münzstätte wurden vom König vor 1155 unmittelbar verwaltet. Daß der Platz ursprünglich ein königlicher Ort war, das ist von Forchhammer und Paulsen schon früher anerkannt, indem sie sich namentlich auf die Abgabe des Erbkaufs bezogen. Es spricht weiter eben dafür der Umstand, daß nach Stadtr. § 33 Schuster, Pelzer und Bäcker zu bestimmten Leistungen pflichtig waren, wie die Fuhrleute und Fährleute zum Transport der königlichen Leute, daß ferner die Stadtthore von dem Verwalter (villicus) des Königs gebaut und unterhalten wurden Stadtr., § 72 f., und daß endlich die Königswiese auch nach der Schenkung an die Stadt bei Anwesenheit des Königs oder seines Vogts einen halben Monat als Weide für seine Pferde freigelassen werden mußte.

Daß diese späteren Leistungen erst reducirt wurden aus früheren noch bedeutenderen, erhellt namentlich aus der Notiz Stadtr. § 31 f., daß die Pelzer für die königliche Hofhaltung, wenn sie in der Stadt war, statt der Geldabgabe 1000 Felle lieferten und daß erst König Svend, offenbar für den Fall einer solchen Lieferung, auf die Marderfelle verzichtete.

Die Verbindung zwischen dem frequenten Markt, reich an

Einkünften für die königliche Hofhaltung und eben dieser selbst in ihren Bedürfnissen liegt hier deutlich vor.

Viel unklarer ist die Organisation des Platzes selbst.

Ich mache zuerst auf einen sehr merkwürdigen negativen Zug derselben aufmerksam. Er besaß keinen besonderen Stadt- noch Marktfrieden. Das Stadtr. § 31 erwähnt unter den von König Svend verliehenen Freiheiten als die vierte: „daß die Bürger die Macht haben sollen, all und jede Kaufleute einmal aufzunehmen oder mit sich zu führen. Darnach aber wenn sie den Herren König gefragt, sollen jene, will er ihnen keinen Frieden gestatten, in demselben Frieden, darin sie gekommen, auch wieder gehen und nicht wiederum kommen ohne Erlaub und Frieden des Königs." Vor dieser Verleihung also hatte der fremde Kaufmann in Schleswig keinen allgemeinen Frieden, wie wir dies auch in den Isländischen Sagas der Zeit auf den Isländischen Märkten finden.*) Ja auch nach dieser Verleihung war er nur dann befriedet, wenn ihm ein Schleswiger sein Geleit gab, das aber nur für die erste Reise ausreichte.

Zu dieser Thatsache kommt eine zweite: die rechtliche Form einer Reihe bedeutender Handelsgeschäfte. Das alte Stadtrecht hat das Vindicationsrecht an bestimmten beweglichen Sachen, namentlich auch Vieh, in der weiten Ausdehnung anerkannt, in welcher es in den Nordischen Rechten überhaupt vorkommt; „der Eigenthümer", sagt Paulsen Staatsb. Mag. III., S. 104, „konnte seine Sache bis zum dritten Mann verfolgen, d. h. wenn der Besitzer der Sache, welche angesprochen wurde, behauptete, dieselbe von einem anderen bekommen zu haben, so mußte er diesen seinen Gewährsmann herbeischaffen, gab dieser auch an, die Sache von einem anderen bekommen

*) Thord Rhedes Saga p. 16 ff. Auf Island „hatte die Hanse so wenig wie eine einzelne Stadt Privilegien — nur dem Einzelnen wird für bestimmte Zeit vom König der Handel auf Island gestattet." Junghans Bericht in Nachrichten von der historischen Comission III. 2, p. 10. Solche einzelne Friedens- und Gleitsertheilungen neben den allgemeinen zeigen auch die Urkunden Lappenberg Urkundl. Gesch. des Stahlhofs Urk. p. 77 ff. in England noch während des 13ten Jahrhunderts und zwar wieder sowohl für einzelne Häfen als auch im Allgemeinen.

zu haben, so mußte er ebenfalls seinen Gewährsmann schaffen.“ Alle diese Sachen müssen daher mit fidejussor, im Nordischen vin, veräußert werden, und dies verlangt auch das Stadtr. § 21. Ja es warnt davor, alle solche Artikel ohne diese Form auf dem Markt zu kaufen, weil sonst die Gefahr der Diebstahlsklage zu groß sey. Es war hauptsächlich geschnittnes Tuch, verarbeitet Gold, gestilte Lanzen und Aexte, Schwerter mit Gürtel und Vieh. Allerdings sind also eine Menge sehr bedeutender Artikel nicht diesen Uebertragungsformen unterworfen, die den Verkehr darin außerordentlich peinlich gemacht haben würden. Daß sie doch aber für den Kaufmann Bedeutung hatten, ersehen wir aus den Bestimmungen der späteren Stadtrechte. Im Apenrader Stadtrecht § 12 ist dem fremden Kaufmann verboten, verschnitten Tuch und Vieh in größerem Betrag auf dem Markt zu kaufen, es sey denn von Bürgern mit Zustimmung des Raths.

Daß das Schleswiger Stadtrecht nur überhaupt vor solchen Geschäften warnt, zeigt, daß es noch nicht in der ausgebildeten Gewalt des Raths das Mittel kannte, ihnen größere Sicherheit zu verleihen.

Wo lagen denn nun aber die Garantien eines sicheren Verkehrs auf dem Schleswiger Markt, so lange der König und sein exactor Herr der Stadt, der Münze und des Zolls und der Gerichte und durch keinen allgemeinen Frieden gebunden war?

Unverkennbar ist die Gerichtsverfassung der Stadt wesentlich die des ganzen Landes. „Fast alle Rechtssachen werden durch die Dingmänner entschieden und namentlich auch die, welche das Jütsche Low Sandmännern und Nävningeren überträgt. Auch dies ergiebt, daß dasselbe ziemlich viel älter als das Jütsche Low angenommen werden müsse.“ (Paulsen a. O. p. 177). Es kommt wie dort nur der Zwölfmanneneid vor (ebd. p. 179). „Nur in den Bestimmungen über die Urtheilsvollstreckung erkennt man den sichereren Rechtszustand und die ausgedehntere Macht der Behörden.“ Nach dreien Fristen „darf der Vogt mit Bürgern in das Haus des Schuldners gehen und dort für die Schuldforderung oder die Bußen Auswardirung vornehmen. Aber man ist ängstlich, der öffentlichen Gewalt soviel Wirksamkeit eingeräumt zu haben, daher die Bestimmung,

daß, wenn der Vogt den Bürgern zu nahe getreten, es den Bürgern erlaubt sein sollte, bei dem Fürsten zu klagen" § 80. „Eben so ist der abgesonderte Gerichtstand der Stadt anerkannt und jedes Umgehen des Stadtgerichts verboten."

Die angeführten Ausnahmen vom Landrecht liegen uns im Stadtrecht deutlich vor. Wir wissen durchaus nicht, ob sie schon vor der Zeit der Codification verliehen waren. Ein anderes Institut, das hier nur noch räthselhaft und unklar erscheint, tritt uns Jahrzehnte vor König Svend, fast ein Jahrhundert vor der Codification mächtig und bedeutend entgegen, nemlich die Gilden oder eine Gilde.

Im Stadtrecht selbst erscheint die Gilde, das summum convivium nur § 3, das majus convivium § 4, der frater conjuratus § 66. In der letzten Stelle wird ausdrücklich bemerkt, daß für die Verletzung eines unbeweibten Bürgers die volle Buße wie für den Gildebruder, für den beweibten Bürger nur die halbe bezahlt werde. Jedenfalls erhellt daraus eine eigenthümlich bevorzugte Stellung des Gildebruders und es ist wahrscheinlich, daß auch die Gildebrüder unbeweibt waren. Der Ausdruck summum convivium und majus convivium deutet auf mehrere Gilden hin, wenn wir auch nicht im Stande sind, ihre Zahl und Beschaffenheit näher anzugeben. Daß die Gilden jedenfalls für den Verkehr bestanden und die Verkehrtreibenden besonders enthielten, das liegt unzweifelhaft in jenen Worten des Königs Niels ausgesprochen, in denen er die Mitglieder der höchsten Gilde Schuster und Pelzer genannt haben soll, wenn diese Aeußerung auch nur ein leidenschaftlicher Ausdruck ritterlicher Verachtung sein sollte.*)

Hält man zunächst diese Sätze fest, so scheint hier eine Bestimmung des Jütschen Low I. 12 besonders beachtenswerth: Fährt ein Bondensohn außer Lands auf Kauffahrt und gewinnt er Geld und ist ungetheilt von seinem Vater und stirbt der Vater und wird ihm Erbschaft eröffnet, so soll er Alles zur Theilung bringen oder

*) Was namentlich Wilda Gildewesen p. 74 f. vorgebracht hat, ist meiner Meinung nach nicht stichhaltig. Der dort urgirte Gegensatz zwischen Hausbesitzenden und nicht Hausbesitzenden Bürgern wird nur gemacht mit Bezug auf das Verfahren bei Diebstahlsklagen.

der Erbschaft verlustig gehen. Heirathet er dagegen aus der Gemeinschaft heraus und wird er nachher reich, so tritt er doch zur Erbschaft sowol nach Vater als nach Mutter." Der Rechtsatz, der hier vorliegt, ist dieser, daß der kaufmännische Erwerb nicht in die Gemeinschaft des gesammten Hauserbes gehört, sofern der unverheirathete Erwerber nicht um denselben sein angeboren Erbtheil erkaufen will, daß dagegen der beweibte Kaufmann und sein Vermögen an und für sich in die Erbgemeinschaft gehört, auch wenn er vorher darauf verzichtet. Es ergiebt sich darnach, daß nur des unverheiratheten Kaufmanns Vermögen selbständig blieb, und wir werden in eine Zeit versetzt, wo nur der Unverheirathete frei über sein Capital verfügte. Von diesem Gesichtspunct aus erscheint der unverheirathete Kaufmann allein als wirklich unabhängig, und wir werden auf die Vermuthung geführt, daß der Gildebruder ursprünglich als Kaufmann unverheirathet und getrennt von der Familienverbindung gedacht werden müsse.

Damit stimmt es sehr wol, daß nach Stadtr. § 29 der unverheirathete Bürger vom Erbkauf befreit war; nur der verheirathete und der Fremde mußten das Recht zu vererben mit dieser Abgabe erkaufen. Diese Freiheit erscheint so als ein Privilegium des einheimischen Kaufmanns, dessen Vermögen ja eben außerhalb des gewöhnlichen Erbganges lag.

Eine solche Gilde einheimischer Kaufleute, die mit ihrem Vermögen dem königlichen Stadtherren wie der sonstigen Einwohnerschaft selbständig gegenüberstand, war bei der Frequenz des Marktes und der weitesten Ausdehnung seiner Verbindungen besonders interessirt. Waren ihre Genossen, wie das unzweifelhaft feststeht, zu gegenseitigem Schutz auf das Engste verpflichtet, ihr Eid als der beste und ihr Wehrgeld als das höchste anerkannt, so konnte die Verbindung mit ihren Mitgliedern dem einzelnen Kaufmann fremder Herkunft ein Ersatz für den Mangel einer wirklichen Marktverfassung sein.*)

Daß die Gilde in den späteren Zeiten des dreizehnten, vielleicht schon des zwölften Jahrhunderts verheirathete Mitglieder zählte,

*) S. Wilda a. O. p. 275 A. 1.

wird Niemand beſtreiten. Nur eigenthümliche Spuren ſcheinen auf ein früheres Verhältniß der angedeuteten Art hinzuweiſen.

Jedenfalls iſt die Gilde die älteſte und eigenthümlichſte Gewalt, die den Ort Schleswig als Handelsort gegenüber dem Landrecht charakteriſirt. Sonſt ſteht er wie geſagt noch ganz auf derſelben Stufe der Rechtsentwicklung wie das Land, und wir wiſſen nicht, ob die wenigen anderen Anſätze einer eigenthümlichen Rechtsentwicklung ſchon in die Mitte des 12ten Jahrhunders zurückdatirt werden dürfen.

Damals aber faßte erſt Adolf II. und dann Heinrich der Löwe den Plan, ihm einen Rivalen an der Trave zu gründen.

II. Markt und Marktrechte in den Urkunden, bei Detmar und Helmold.

Um die Entſtehung und Ausbildung Lübecks richtig zu würdigen iſt von Frendsdorff S. 19 A. 3 gewiß mit Recht darauf aufmerkſam gemacht, daß Helmold den Ort vor der Neugründung durch Heinrich als forum bezeichnet. Jene Periode, wo dieſer Markt ſo häufig ſeine Stelle wechſelte, erinnert lebhaft an die Thatſache, der wir eben in Schleswig begegneten, daß die ſtädtiſchen Marktorte ſich allmälich von dem Dorfe ihres erſten Urſprungs trennten und weiter entfernten.*)

*) „Vielleicht", ſagt Deecke Grundlinien p. 23, „bildete der Anbau des Werders urſprünglich drei Gruppen: nördlich die Burg — in der Mitte der Markt, an den im Weſten der Hafen — ſtieß und an den ſich — die dritte ſüdliche Gruppe, die eigentliche civitas um die älteſte Kirche gebaut lehnte." Aber er fährt fort: „daß namentlich der eigentliche Markt früher viel größer geweſen, geht ſchon aus der Benennung der nahegelegenen Straßen, die noch jetzt Buden genannt werden, hervor; ſo daß es uns auch nicht wundern darf, wenn die ältere Marienkirche gradezu Marktkirche ecclesia forensis heißt." Sollte nun aber nicht die älteſte Marktkirche überhaupt die älteſte Kirche Helm. I. 69 ſein? Deecke ſetzt ſie zwar p. 4 an die Stelle der ſpäteren Domkirche, und ſo liegt z. B. Vita S. Ottonis Pertz Scr. XII. p. 312 f. die neu angelegte Kirche zu Stettin nicht am Markt. Helmold motivirt jedoch a. O. die Anlage der Kirche zu Oldenburg mit den Worten: quo omnis terra die dominica propter mercatum convenire solebat. So von Lübeck daſ. 83:

Aber auch für die innere Entwicklung ist es wichtig, nicht zu vergessen, daß allerdings wie in Schleswig ein Markt ohne festgeschlossene Stadtverfassung möglich war, und daß eben dann aus dem Markt allmälich die Stadt im specifischen Sinn sich ausbilden konnte. Lübeck war unter Adolf II. eine gräfliche, es wurde unter Heinrich eine herzogliche und erst nach dessen Sturz eine königliche Stadt. Um aber die eigenthümliche Bildung des Sächsischen Marktes urkundlich zu übersehen, stehen uns doch eben nur hauptsächlich königliche Verleihungen zur Einsicht offen, und es wird für die vorliegende Erörterung nicht unzweckmäßig sein, sich an diesen Beispielen zu orientiren.

Zunächst unterscheiden wir da das Jahrmarkts- von dem vollständigem Marktpriviligium. Für beide ist die Urkunde vom Jahre 1038 Lappenberg Hamb. Urk. p. 70 besonders instructiv: Licentiam dedimus construendi mercatum in loco Heslingao nuncupato — eo — tenore, ut advocatus ejusdem ecclesiae his diebus, quibus annualis mercatus inibi celebrari et confluentia populi maxima solet fieri — in fest. S. Viti — potestatem habeat banno nostro constringendi omnes, qui illuc convenerint ad omnem justiciam faciendam. Teloneum autem et quicquid ad nostrum imperiale jus pertinet — eidem ecclesiae — concedimus. Also der Jahrmarkt bestand schon längst; was der Kaiser verfügt, ist, daß der erzbischöfliche Vogt für alle Marktbesucher die eigentliche Gerichtsbehörde werden soll und daß der Zoll an Bremen fallen soll. Bis dahin gab es demnach kein gemeinsames Marktgericht, und der erzbischöfliche Vogt konnte höchstens über die Leute

---

„venit universus populus terrae ad forum Lubic. et veniens dom. episcopus habuit verbum exhortationis.“ Ebd. wird das Högersdorfer Kloster, obgleich die Mönche propter tumultus fori widersprechen, wieder nach Segeberg zurück verlegt, „quatenus in solennitatibus, quando pontificem oportet esse in populo, haberet in clero supplementum.“ Unzweifelhaft haben also Vicelin und seine Missionare den Markt für die geeignetste Stelle der jungen Kirche gehalten, und auch St. Otto wählt wiederholt den Markt zum Schauplatz ergreifender Maßregeln, Pertz a. O. und p. 790. Man könnte also auch versucht sein, die älteste Kirche Lübecks dicht an oder auf den Markt zu setzen.

des Erzbischofs, und soweit dessen Vogtei reichte, Recht sprechen. Das neue Marktgericht galt aber auch nur für den Jahrmarkt und nicht weiter. Hiervon unterscheidet sich nun wesentlich die andere Verleihung derselben Urkunde: Addidimus etiam — ut potestatem habeat — in loco Stadun — in predio ecclesiastico mercatum ex integro construendi, bannum et teloneum necnon monetam — Hamburgensi conferimus sedi. Homines vero, qui in predicto predio quoquo modo sibi habitacula faciant, sub banno — advocati episcopi — manere decernimus.

Heißt das ex integro nun im Gegensatz gegen den alten Eslinger Jahrmarkt ein neu gegründetes oder im Gegensatz gegen das nur periodisch gültige Privilegium ein ganzes Marktrecht, der Gegensatz thatsächlich ist klar. Dies ist kein Jahrmarkt; Zoll, Münze und Bann zusammen und der behutsam gewählte Ausdruck „qui in predicto predio quoquo modo sibi habitacula faciant" zeigen einen stehenden Marktort von größeren Bedürfnissen mit sowol angesiedelten, als ab- und zuziehenden Kaufleuten.

Der Marktfrieden konnte jedoch immerhin ein verschiedener sein, ja er hatte folgende verschiedene Seiten: 1) legte er die Marktbesucher gegen jede fremde gerichtliche Verfolgung in Frieden „ut illuc eundo et redeundo habeant pacem" (Lappenberg a. O 69) oder „quod foro annuali, duobus diebus ante et post, judicii rigore nullus hominum astringitur, nisi in recenti aliquid emergat vel quis exterminatus deprehendatur. Eodem modo 3 dies in hebdomada." (Erhard Reg. hist. Westf. II. Urk. p. 237.) 2) aber übertrug er die richterliche Gewalt über alle in recenti sich ergebenden Streitsachen einer besonderen Gewalt „ut si in hoc statuto tempore ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde justitiam faciendi neque dux neque comes neque aliquis hominum preter ipsum — licentiam habeat" (Lappenberg a. O.) oder er stellte eben alle, „qui in predicto predio quoquo modo sibi habitacula faciant" (s. oben) unter die Gerichtsbarkeit des Vogts des Orts.

Dieser Friede war also ein wesentlich anderer und weit stätiger ausgebildet als der, den das Schleswigsche Stadtrecht nur für den ersten Marktbesuch dem Kaufmann einräumte und für die folgenden erst an die einzelne ausdrückliche Bewilligung des Königs knüpfte.

Aber auch dieser Sächsische Marktfriede konnte noch erhöht werden. So fügte Konrad II. dem Marktprivilegium für Helmwardhausen hinzu: ut omnes negotiatores caeterique ibidem mercatum excolentes commorantes euntes et redeuntes talem pacem talemque justitiam obtineant, qualem illi obtinent, qui Mogontiae, Coloniae et Trutmanniae negotium exercent. (Schaten annal. Paderb. I. p. 492.) Dies ist die einfachste Form eines solchen Privilegiums (vergl. z. B. für Minden Erhard Regest. hist. Westf. I. Urk. p. 117 Schaten Ann. Paderb. I. p. 515 oder die curtis Lesum Lappenberg a. O. p. 86); so verfügt Otto I. für Bremen, Lappenberg a. O. p. 49, noch weiter „Quia etiam negotiatores, ejusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur jure, quo ceterarum regalium institores urbium. Nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem nisi — archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit. Diese hinzugefügten Privilegien der Königstadtkaufleute, die auch in den Bestätigungen des vorstehenden Privilegiums ebd. p. 55, 65, 69, erwähnt werden, fehlen bei dem einfachen königlich privilegirten Markt, aber doch war das Verhältniß seines Kaufmannes ein bestimmt normirtes; so heißt es in einer Corveier Urkunde von 1115 für Höxter: in foro — in singulis annis de singulis macellis vel locis, in quibus cum mercimoniis consistunt mercatores, 4 nummi persolvantur — sicut mos est et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt. Erhard a. O. p. 142. Diesem Budenzins aller Märkte entsprach aber auch ein Grundzins, dessen Allgemeinheit wir aus seiner Bezeichnung erkennen.

Friedrich I. verlieh dem Kloster Obernkirchen 1151: ut in villa O. forum sit, quod in vulgari wicbilethe dicitur — et peregrinos seu alios ad forum euntes vel redeuntes seu permanentes nostra pace — gaudere volumus (Erh. a. O. II. S. 156 f.). Mit der Einrichtung eines solchen Weichbilds war eine besondere Ordnung des Grundbesitzes verbunden, so verfügt 1234 der Bischof von Münster über seinen Hof Telgte: „agros curtis — eo jure quod dicitur wicb. distribuimus inter ministeriales ecclesie nostre

ibidem degentes et ejusdem oppidi cives, ut novelle munitionis locus sic circa initium sui aliquo modo incrementum sumeret et inposterum utili propagatione rerum et civium eo facilius dilatari posset, reditibus episcopalibus non diminutis — sed ampliatis.“ Westf. Urkundenb. III. S. 139. Erst weiter im Verlauf der Urkunde wird nun denselben Ministerialen und Bürgern das Recht von Alen und Bockum dazu verliehen. Dieses Weichbildrecht, zu dem ein Grundbesitz ausgethan wird, ist also jedenfalls ein jus forense, wie es Abt Arnold von Lübeck in einer Urkunde nennt (Urk. d. Stadt L. I. p. 6), aber es ist damit der Ort noch keineswegs eine Stadt.*) Das Recht als Zinsrecht bezog sich vornämlich auf die Hausplätze der Marktorte, obgleich auch Aecker wie z. B. zu Telgte dazu ausgethan werden konnten. Als Wortzins oder census arearum kommt es z. B. auch in Medebach vor und hier findet sich bei ihm gerade wie bei den Budenstellen zu Höxter die vorhure als eine Leistung des Zins in duplo bei der Vererbung oder, in Medebach, auch der Uebertragung des betreffenden Platzes.**)

Dieser Wurtzins des Marktortes sollte und mußte, wenn ich recht sehe, so geregelt sein, daß er den öffentlichen Leistungen des Platzes nicht hindernd in den Weg trat. In den alten Städten, die nicht als Märkte begannen, erscheinen nur diejenigen Hörigen steuer- und leistungspflichtig für das Reich und die Stadt „qui mercimoniis operum dant s. foro rerum venalium student“ (Nitzsch Minist. und Bürgerthum p. 225 u. 274 f.).

Es liegt auf der Hand, daß in einer villa, die als forum eingerichtet wurde, von vornherein allen die Aussicht foro venalium rerum studendi eröffnet und damit auch ihre Steuerpflicht offen gehalten wurde. Der Zins, der nur an den Herren fiel, mußte

---

*) Dies hat Erhard Gesch. Münsters p. 108 gewiß richtig hervorgehoben: „Münster — hatte er (Hermann II.) das Wichelets-Recht verliehen — — allein dieß muß, ohnerachtet es — jus civicum heißt, von einem eigentlichen Stadtrecht noch wol unterschieden werden.“

**) Arnold zur Geschichte des Eigentums p. 74. Erhard a. O. I S. 142. cf. Wigand Geschichte v. Corvey p. 241. Gengler s. Medebach § 11 f.

daher so mäßig gesetzt sein, daß er durch die Steuerpflicht nicht gefährdet ward und auch seinerseits diese nicht gefährdete.*)

Damit werden wir die hauptsächlichsten Bestandtheile des älteren „Markts" angegeben haben: Bann, Münze, Zoll, Budenzins und Wurtzins.

Die Marktgerichtsbarkeit war unzweifelhaft unmittelbar keine hofrechtliche. Aber einmal war die Exemtion von anderen Gerichten, die damit verliehen wurde, geeignet den hofrechtlichen Beamten, dem sie übertragen wurde, zu kräftigen. Dann aber war die Möglichkeit, allen Vortheil von einer solchen Verleihung zu ziehen, besonders sicher, da wo eben der große Complex einer hofrechtlichen Verwaltung seine Ueberschüsse dadurch um so vortheilhafter verwerthen konnte (Nitzsch a. O.). Schon Karls des Großen capitulare de villis erwähnt auch des mercatus. Die hofrechtlichen Genossen konnten sich verschieden daran betheiligen und im Lauf der Zeit traten sie immer unabhängiger in diesen Verkehr ein. So wird denn auch z. B. der Hof Lesum an Bremen übertragen cum universis appenditiis h. e. utriusque sexus mancipiis — — monetis teloneis (Lappenberg Hbg. U. p. 86). In der strengsten Form erscheint ein solches Marktrecht bei dem Paderbornischen Herstelli, wo die Anbauer einer Helmwardhauser Neurodung verpflichtet sind „ut forum, quod institutum est — in prescripta villa —, solito more frequentent" (Erhard Reg. II., p. 113). Natürlich konnte bei einem Verkehr von größeren Verhältnissen von einem solchen Zwang bestimmter Orte nicht die Rede sein. Daß aber andererseits die Kaufleute des Platzes selbst in einem Abhängigkeitsverhältniß zu dem Herren des Platzes gedacht wurden, darauf leitet der Begriff des Weichbildrechts und der Weichbildrente von selbst hin. Nach Albrechts Vorgang (Gewere p. 174 ff.) haben Arnold (Z. Gesch. d. Eigentums p. 142) und Frensdorff p. 10 ff. in dem wicbelde ursprünglich

*) So in Bockum „pretium — eo jure, q. wicb. d., pro annua pensione 9 maltr. tritici — quam — — sine omni exactione aut collecta quae dicitur scot libere nobis exhibeant." Wigand Archiv IV., p. 265. Von seinen Lübecker areae zu Weichbildrecht sagt Arnold a. O. ut ea hereditario jure possideant et civitati omnem justitiam faciant. Vgl. Erh. a. O. und Deecke Grundlinien p. 26.

ein wesentlich grundherrliches Verhältniß gesehen. Mit dieser Annahme ist aber von selbst gegeben, daß das forum, quod dicitur wicbeldo und das jus forense in den meisten Fällen ein hofrechtliches, wenn auch in noch so milder Form war.

Dieses gewöhnliche Marktrecht konnte aber nicht vom Grafen verliehen werden. Als Heinrich IV. Adelbert 1057 die Grafschaft in zwei Gauen gab, gab er ihm daneben und außerdem „licentiam et potestatem in eodem comitatu duos mercatus constituendi, unum in W. alterum in G. cum monetis et teloneis tam in aqua quam in terra et in omni districtione, quae ad forum et regiam pertinet potestatem, ita quidem, ut nullus judex aut exactor — regiam nostram traditionem — invadere presumat.

Man sieht also das Recht, Märkte zu errichten mit Münze, Zoll und Bann, so daß sie den Eingriffen anderer höherstehender Beamter nicht ausgesetzt waren, dies Recht gehörte nicht zur Grafschaft.*) Aber so wie es neben den Märkten der privilegirten Königstadtkaufleute einfache königlich privilegirte Märkte gab, so gab es auch daneben Märkte ohne königliches Privilegium, auf die offenbar z. B. die Corveier Urkunde für Höxter hindeutet und deren einen wir in der Verleihung für Eslingen kennen lernten. Diese Märkte zerfielen eben so wie die königlichen in verschiedene Classen, Jahrmärkte und stätige Märkte, und wie König Konrad Bremen zu seinem höchsten Marktprivilegium noch zwei Jahrmärkte hinzuverlieh (Lappenberg a. O. p. 69), so mußte es allerdings auch hier endlich noch stätige Märkte geben, die zugleich Jahrmärkte waren.

Fragen wir nun zuerst, welcher Art das Lübecker forum vor Heinrich dem Löwen war, so müssen wir zuerst bemerken, daß die beiden Hauptquellen, Helmold und Detmar keineswegs ganz gleich darüber berichten. Ich spreche zuerst von Detmar. Er sagt in seiner Einleitung daß er seine Chronik zusammengesetzt habe aus des Vincentius speculum historiale, der Stadtchronik und den Wendischen. Und in der That ist, soweit Helmold reicht, dieser

*) Wenn in der Weichbildverleihung für Bockholt (Westf. Urk. III., p. 4) die Erlaubniß des Grafen erkauft wird, so erklärt sich das wol aus dem Umstand, daß nach derselben Urkunde der Bischof damals (1201) keinen der beiden Gegenkönige anerkannte.

und Vincenz die Hauptquelle für die Darstellung seines ersten, d. h. des zwölften, Jahrhunderts, worauf es uns hier zunächst ankommt. Die meisten anderen Stücke, die also der Stadtchronik gehörten, finden sich in der Repgowischen bis zu deren Schluß gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts. Die Nachrichten über Lübecks Urgeschichte wie s. a. 1106, 1117, 1125, 1130, 1139, 1151, 1157 stammen alle aus Helmold, und eine Vergleichung zeigt nur, daß dessen Text zum Theil mißverstanden, zum Theil nicht eben glücklich erweitert ist. Die Stellen, wo der Verf. Eigenes über den Gegenstand bringt, 1157, 1163, 1180, 1187 und 1188 beruhen zum Theil auf Urkunden, wie die beiden letzten auf der noch vorhandenen, Urkundenbuch der Stadt L. I. Urk. 7. Die heillose Zertrennung derselben bei Detmar mag eine Confusion des Schreibers sein. Aber der Verf. erwähnt auch 1180 besiegelte Handfesten, die Friedrich I. der Stadt verliehen, während er 1163 keine Handfeste Heinrichs des Löwen anführt. Nun ergiebt sich aber aus dem Wortlaut der Urkunde von 1188, daß der Herzog allerdings, der Kaiser bis damals keineswegs der Stadt eine Urkunde verliehen hatte. Friedrich fährt nämlich nach der Stelle, die Detmar unter 1187 aus der Urkunde giebt, fort „Insuper opportunitatibus eorum acquiescentes omnia jura, que primus loci fundator Heinricus — eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus. Es muß doch nach diesen Thatsachen jedenfalls unrathsam erscheinen, Detmars eigenthümlichen Nachrichten in dieser Zeit ein besonderes Gewicht zuzuschreiben.*) Sie widersprechen in

*) Man hat wol auf die Hamburgische Redaction der Chronik in den betreffenden Stellen ein besonderes Gewicht gelegt (Grautoff Lübeck. Chroniken III. p. 531 f.), ich glaube mit Unrecht. Die Stelle, auf die es zunächst hier ankommt s. a. 1163 ist bei den Gebietsbestimmungen zusammengearbeitet aus dem kürzeren Detmar und den Gränzangaben der Urkunde, auch für 1157 sind die letzteren benutzt. Ueber die Verfassung hat der Bearbeiter unter 1163 die Angaben von Heinrichs Privilegium in derselben Urkunde nicht benutzt, wol aber die Detmarschen Notizen und das Rathsprivilegium Heinrichs des Löwen. Frensdorff p. 14 A. 20 stellt die Vermuthung auf, daß die betreffenden Stellen des Hamburger Codex und der Bremischen Chronik (Lappenberg Geschichtsquellen p. 61)

jenem wichtigen Punct den Urkunden. Sie widersprechen aber auch Helmold, denn Detmar trennt, was Helmold gleichzeitig von Heinrichs Gründung berichtet, die Berufung der Kaufleute und die Einrichtung von Münze und Zoll unter die verschiedenen Jahre 1157 und 1163. Frensdorff sucht die Angabe Helmolds als nicht chronologisch genau aufzufassen, wenn er aber dagegen sich eben auf Detmar beruft, so darf man doch die zahlreichen Stellen nicht außer Acht lassen, wo dieser in der größten Willkührlichkeit als Annalist erscheint.*)

Detmars Darstellung ist nun folgende. Heinrich habe zu Lübeck Jahrmärkte vorgefunden, die nach der Verleihung von Wochenmärkten eingegangen seyen („darmede vorgingen de jarmarkede" unter 1173 und außerdem eine Dorfverfassung unter Bauermeistern. Der Herzog habe dann 1157 einen allgemeinen Frieden für die fremden Kaufleute erlassen „he gaf allen copluden mit ereme gude over land eder over water dar to komende, dar to wonende, dar to blivende u. van dennen varende, so wanne se wolden." Endlich 1163 habe er Münze, Zoll, Wochenmärkte,

---

eine ausführlichere Handschrift der Stadtchronik oder diese doch ausführlicher benutzt hätten als Detmar. Aber der Hamburger Cod. ist nach Lappenbergs Mittheilung (Berl. Jahrb. 1830. II., p. 763) ein Rufus d. h. er beruht wesentlich mit auf Helmold. Die Einfügung Helmolds stammt aber doch ohne Zweifel von Detmar nach seiner eigenen Angabe. Ich wage daher die Vermuthung, daß jene ausführlicheren Darstellungen aus einer früheren und ausführlicheren Arbeit Detmars stammen, und daß der Grautoffsche Text des Detmar eine zusammengezogene Arbeit ist, ob vom Verf. oder von sonst jemand, auch dies würde freilich eine eingehendere Untersuchung entscheiden können. Gegenwärtig sind hier noch überall Schwierigkeiten.

*) So setzt Helmold I. 39 die Sachsenkriege Heinrichs V. gleichzeitig mit den Slavischen Ereignissen, die er 38 erzählt hat, schiebt aber erst noch den, also früheren, Römerzug ein. Detmar erzählt in 4 aufeinander folgenden Jahren erst die Slavenkriege, dann den Römerzug und endlich den Anfang der Sachsenkriege. Anderer Seits hat er u. 1168 alle die Ereignisse zusammengepackt, die Helmold 2, 12—14 mit Ausdrücken erzählt, die es schon an sich unmöglich machen, sie alle in das Jahr der Eroberung Rügens zu setzen; oder man vergl. über Vicelins erste Missionsthätigkeit Detmars Confusion u. 1125 mit Helm. I. 46.

Vogtding und Rathswahl eingesetzt. Er denkt sich also den Fortschritt vom Dorf mit Jahrmarkt zu einem Dorf mit einem vollen Marktfrieden „dar to wonende“ aber noch ohne Münze und Zoll, diese seyen erst 1163 mit dem übrigen hinzugefügt.

Bei Helmold tritt die Bedeutung der Jahrmärkte ganz zurück, noch unter Adolf II. erzählt er: forum L. crescebat in singulos dies et augebantur naves institorum ejus. I. 71. Diese Kaufleute erwähnen ebd. 85 ihre „aedificia — multo sumptu elaborata.“ Aber dieser Markt hat keinen Königsbann, und der Graf kann ihn nicht gegen die Verfügung des Herzogs schützen „ne haberetur forum Lubike nec esset facultas emendi sive vendendi nisi ea tantum, que ad cibum pertinent“ ebd. 76. Mit Einem Wort es ist ein mercatorum locus, aber ohne die pax agrediendi, regrediendi etc. ohne Münze und königlichen oder herzoglichen Marktfrieden. Alles das mit Einem Mal erhält der Platz, den Frieden, Zoll und Münze, gerade so wie Stade oder Bremen durch eine königliche, durch eine herzogliche Verleihung.

Vergleicht man diese beiden Darstellungen mit den urkundlichen Zügen, die wir oben über die alten Märkte zusammengestellt, so erscheint der Fortschritt vom Jahrmarkt zum stätigen Markt, wie ihn Detmar giebt, nicht unwahrscheinlich; aber freilich ganz unwahrscheinlich, daß der Herzog erst die pax agrediendi, regrediendi, commanendi etc. verliehen und längere Zeit darauf erst das Uebrige. Wie Helmold dagegen die Sache darstellt, entspricht sie vielmehr dem, was wir urkundlich fanden; er erzählt eben die gleichzeitige Verleihung von Friede, Münze und Zoll, wie sie immer und überall zusammen ein Marktrecht ausmachten.

Eine solche Verleihung durch den Herzog mußte aber für den Markt einen bedeutenden Abschnitt machen.

Adolf II. war im vollen Besitz von Wagrien und zwar so, daß er mit dem Meßseil über das ganze Land, seine Wälder, Moore, Wiesen und Aecker verfügte (S. H. L. Jahrb. V. 101 ff.). Dieses Recht hat der Herzog, trotz seiner oberrichterlichen Gewalt, immer anerkannt. In Folge dessen konnten die Holsteinischen Grafen ihren Colonen den freien Holzschlag in ihren Wäldern zugestehen, den usus cedendi ligna, secundum quod nostris colonis permittimus

(Urkundenb. des Bisth. Lüb. I. p. 211, 213, 218) oder die potestas secandi ligna vel precio comparandi sive prece sicut a nobis in terra ipsa villarum nostrarum colonis est permissum (ebd. p. 338). Hatte Hamburg in dem ganzen Gerichtsbann der Grafen die Freiheit „in lignis ad usum negotiationum et ad edificandum et ad comburendum secandis“ (Lappenb. a. O. p. 240 cf. 253, 258, 354) ſo hat Lübeck es offenbar urſprünglich auch gehabt und dies Recht ward durch den Spruch von 1188 auf beſtimmte Waldungen ſo beſchränkt „ut tam igni necessaria quam navibus sive domibus aut aliis edificiis civitatis suae utilia ligna in eis succidant absque dolo, ne videlicet idoneas et utiles sibi naves passim et sine necessitate vendant et alias fabricent vel ligna deferant aliis vendenda nationibus“ (Urk. d. St. Lüb. p. 10). Die Beſchränkung zeigt den früheren ausgedehnten Gebrauch, und wir ſehen hier, wie leicht die Schiffe des Markts Lübeck ſich in den erſten Zeiten vermehren konnten. Dieſes Recht in ſolcher Ausdehnung verlor die Stadt, als ſie unter den Herzog trat; ſie hörte auf, die unbeſchränkte Conſumentin der Wagriſchen Urwälder zu ſein. Aber es iſt noch ein anderes in Betracht zu ziehen.

Adolf II. war ein ganz einfacher Graf. Er ſtand noch ohne eine ausgebildete Vaſallität und Miniſterialität neben ſeinem Landesadel, der gleichſam neben ihm ſelbſtändig ſchaltete (ſ. Allgem. Monatsſchr. 1854 p. 360). Die Laſt eines großen fürſtlichen Haushalts, wie ſie Schleswig, die Anſprüche und Uebergriffe einer habgierigen Lehnsmannſchaft, wie ſie manchem Deutſchen Markt gefährlich wurden, waren hier nicht zu fürchten, weil dieſe Dinge noch nicht vorhanden waren. Sowie aber der Platz an den Herzog von Sachſen fiel, trat gerade hierin eine gewaltige Veränderung ein. Eine fürſtliche Macht, die mit allen Mitteln und Kräften der damaligen Zeit ſich ausbreitete, faßte hier auf einmal feſten Fuß und zwar in der offenen Abſicht, ihre großen Mittel gerade hier noch höher zu treiben. Unzweifelhaft lag hierin eine große Gefahr für den jungen Markt, trotz Münze, Zoll und Frieden. Und von hier aus ſind zunächſt Helmolds Worte zu betrachten, die er zu dem „et statuit monetam et teloneum“ hinzufügt „et jura civitatis honestissima.“

Zunächst allerdings erscheinen die honestissima civitatis jura wie ein Zusatz zum Marktprivilegium. Man muß an ein erhöhtes Stadtprivilegium denken, wie z. B. dem Bremischen jura der institores urbium regalium hinzugefügt waren. Aber da liegt sofort auf der Hand, daß eben nur der König und also nicht der Herzog ein solches Privilegium ertheilen konnte. Welcher Art sie denn waren, erfahren wir bekanntlich aus Arnolds von Lübeck Worten II. 35 „justitias, quas in privilegiis scriptis habebant secundum jura Susatiae" (Frensdorff p. 53 f.)

Da ist nun zunächst hervorzuheben, daß das Soester Recht allerdings auch ein Marktrecht war. Es erhellt das aus den Verleihungen desselben an Medebach, die dieser Lübecker fast gleichzeitig sind von 1144 und 1165. Sie schließen: Ad hec firmissime precipimus, ut in foro M. pax habeatur, concedentes ut leges illius fori similes sint fori Susatiensis (Gengler Deut. Stadtr. p. 285 vgl. Barthold Soest p. 38, Hegel Ital. Städteverf. II., p. 443 f.). Die Vorzüge dieses Soester Marktrechts und Friedens erhellen gerade aus diesen Urkunden. Es erhellt eben auch daraus, was Heinrich in ihm seinem neuen Markt gab, und gegen welche Gefahren er ihn dadurch sichern konnte und wahrscheinlich auch wollte. Medebach war nämlich ein altes forum publicum et banno regio firmatum, wie Rainald es 1144 nannte (Seibertz Urkundenb. des Herz. Westf. I. p. 61). Dessenungeachtet war es in die Hände der erzbischöflichen Vasallen gerathen, und namentlich war durch Erhöhung der Abgaben von den Kaufmannsläden, die ja (s. oben p. 300) allen solchen Märkten wesentlich waren, der Markt wesentlich benachtheiligt „novis exactionibus in macello in tecis mercatorum — forum pejoratum" (Seibertz a. O.). Das Mittel hier Abhülfe zu schaffen, war die Uebertragung des Soester Marktrechts. Selbst ein altes forum publicum fand in seinem Königsbann nicht die nöthigen Sicherheiten, wie sie in Soest vorhanden waren.

III. Der Markt Soest und sein gekornes Recht.

Der Markt Soest war, so weit wir es erkennen können, nicht durch eine Verleihung entstanden. Ich berufe mich dafür zunächst auf die klare Auseinandersetzung Beselers (Zur Geschichte des Deutschen

Ständerechts. Gratulationsſchrift z. Savignys Jubiläum. p. 7 f.). Der Markt und Marktort erſcheint noch im 12ten, ja noch im 13ten Jahrhundert als der kaum ausgeſonderte Mittelpunkt eines großen Complexes höriger Höfe. Ja der Marktfrieden ſelbſt erſcheint in dem bekannten älteſten Lateiniſchen Statut in ganz anderer Form als jene gewöhnlichen waren, die wir oben p. 298 f. zuſammenſtellten. „Precones", heißt es § 34, „extra oppidum manentes licite possunt quolibet die quo forum servatur in Susato cuilibet ex parte judicii mandare, ut coram judicio juri pareat. It. in omnibus vigiliis et 4 temporibus similiter preter in messe." Allerdings ſuchen die folgenden §§ den Uebelſtänden, die ſich hieraus für die Bevölkerung ergeben mußten, auf andere Weiſe abzuhelfen. Der Bäcker z. B. beim Einteigen, der Kaufmann, der ſeine Waare vor der Hand hat, erhält eine, wenn auch kleine, Friſt. Jedenfalls aber finden wir keine Spur von jenem Satze, daß während des Markts „nullus rigore judicii astringitur."

Suchen wir nun nach den Inſtituten, durch welche ſich deſſenungeachtet hier ein Markt von ſolcher Bedeutung ausbilden konnte, ſo möchte man auf die Gilde der Schleswiger ein beſonderes Gewicht legen, wenn nur in dem älteſten Statut ſich irgend eine Spur ihres Einfluſſes fände. Wichtiger ſchon iſt die Erleichterung hofrechtlicher Laſten und ſind die Privilegien für eintretende Freie, durch welche offenbar die Frequenz des Orts ſchon früh gehoben wurde (Beſeler a. O. p. 9). Deſſenungeachtet wurden die äußeren Formen des Hofrechts dadurch, wie geſagt, nicht gebrochen.

Beſonders wichtig muß da doch die Spur eines Inſtituts erſcheinen, das am Schluß des 11ten Jahrhunderts ſeinen ſegensreichen Einfluß in Deutſchland zu äußern begann. Ich meine den Gottesfrieden. Die Sätze, aus welchen ſeine Bedeutung für Soeſt erhellt, ſind folgende.

In jener Urkunde für Medebach, in der ihm von Neuem die pax fori Susatiensis 1165 verliehen ward, ſagt § 6 „qui autem pugno aut baculo aliquem percusserit, quod sanguis erumpit, si veraces homines presentes sunt, qui dicunt, eum esse reum, virgis verberabitur et crines ejus abradentur, quia pacem dei violavit." Nicht zu Soeſt, aber gerade zu Lübeck Cod. I. 67 findet

sich derselbe Ausdruck „Pax autem, quae vulgo dicitur pax dei et livor et effusio cruoris per quemlibet probari non prohibetur dummodo sint homines inculpati.“ Zwischen diese beiden Sätze tritt nun der des Soester Statuts § 22 „Si aliquis infra muros urbis pacem violaverit et sanguinem effuderit et convictus fuerit, 60 vadiabit solidos vel penam statutam sustinebit et quicquid burgenses de illis solidis decreverint accipiendum judicium $^1/_3$ habebit.“ Daß wir es hier in den drei §§ mit demselben Rechtsatz zu thun haben, scheint mir unzweifelhaft. In Medebach ist genau die Strafe angegeben, die der Gottesfrieden von 1085 für die Unfreien auf den angeführten Fall setzte*); in Soest haben die Bürger die Wahl zwischen der Wedde und der ungenannten Strafe. es wird nicht die pax dei, nur die pax erwähnt; aber in Lübeck findet sich wieder die pax dei, die Bestimmung über das Beweisrecht entspricht der Medebacher, dagegen sind weder Wedde noch Strafe erwähnt. Von dieser Thatsache aus müssen wir nun aber auch die Todesstrafe für den Todtschlag und das Handabhauen für die Verwundung mit scharfen Waffen in den betreffenden Statuten (Soest § 14 f., Medebach § 5) mit den Strafbestimmungen desselben Gottesfrieden**) für die Unfreien zusammenstellen, unter die er Liten und Ministerialen zusammenfaßt. Bei der Rücksicht, die jener Friede auf den Verkehr und das Recht der Gäste überhaupt nimmt (Pertz a. O. p. 59), bei seiner Sorge für den Kaufmann erscheint es natürlich, daß er solche Bedeutung für ein Marktrecht gewinnen konnte, das sich nicht auf den Schutz eines königlichen Privilegiums berufen konnte.***)

---

*) Pertz Leg. II. p. 57: Si servus — hominem — pugno vel lapide vel fuste vel quolibet modo percutiendo defectaverit, verberetur et decapilletur.

**) a. O. Si servus hominem occiderit decolletur, si vulnaverit manu dextra truncetur.

***) Der Biograph Heinrichs IV. Pertz Scr. 12 p. 277 sagt: ut ubique pax et tranquillitas esset, convocatis ad curiam primatibus pacem per totum regnum sub juramento firmari fecit et ad inhibenda mala, quae fiebant, gravem poenam in transgressores decrevit. Pertz bezieht die Stelle nach einer Angabe der ann. August. Leg. II.

Eine Spur dieser allgemeinen Bedeutung finde ich gerade in einer Urkunde Heinrichs des Löwen, nemlich jener, in der er den Gothländern den Frieden erneuert, den ihnen einst Kaiser Lothar verliehen. Die betreffenden Sätze sind folgende. „Si quis Gotorum in quibuscunque civitatibus nostris, ubi pacem sub jurejurando firmavimus, peremtus fuerit, capitis sententia reus ille puniatur. Si quis vero armis vulneratus vel debilitatus fuerit, manu reum truncari decernimus. Insuper si quispiam fuste vel pugno impie lesus fuerit, juri civitatis, in qua id contigisse dinoscitur, reus item subjaceat. Similiter autem quicumque Gutensium in itinere eundo et redeundo in die non legitimo occisus fuerit peremptor — 40 marcis — componat“ (Urkundenb. der Stadt Lüb. I. p. 4 f.). Ich entscheide nicht, ob der dies legitimus hier die gefriedeten Zeiten des alten Gottesfriedens oder die des Marktfriedens bezeichnet, der nur unter Gottesfrieden gestellt.*) Daß aber die pax jurata auf den Gottesfrieden bezogen werden müsse, scheint mir unzweifelhaft. Die genannten Strafen sind wieder dieselben; aber noch mehr, über die Wunden mit nicht scharfen Waffen wird auf das Recht der betreffenden Stadt verwiesen, und

---

p. 60 auf den Königsfrieden von 1103. Kluckhohn Geschichte des Gottesfriedens p. 75 schreibt den Gottesfrieden von 1085 den Bischöfen und nicht dem Kaiser zu, der denn doch aber dabei zugegen war. Man könnte auch denselben zu Soest von dem speciell Cölner Friedensgebot von 1083 ableiten. Die sichtbare Einwirkung auf die Marktverfassung stimmt sonst sehr wol in das Gemälde allgemeiner Ruhe, das Heinrichs Biograph auf jenen kaiserlichen Frieden folgen läßt. Einen anderen Beweis für die Wirkung des Gottesfriedens schon im Anfang 1085 s. ebd. p. 130. Wenn der Verf. p. 142 seit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts erst 1224 wieder eine sichtbare Einwirkung des Gottesfriedens auf die Rechtsbildung findet, so wird diese große Lücke durch unsere Darstellung wenigstens in etwas ausgefüllt. Eine Analogie ist das Verbot des Waffentragens in den Kaufstädten, welches Cardinal Nicolaus im Sommer 1152 in Norwegen erwirkte. Munch det norske Folks Hist. II., p. 69.

*) Frensdorf übersetzt es p. 49 „ein gebundener heiliger Tag“ und scheint dabei an die gebundenen Tage des Sachsenspiegels u. a. zu denken. Kluckhohn a. O. p. 144 führt gerade diese auf die ursprünglichen Bestimmungen des Gottesfriedens zurück.

gerade eben hierbei erschien uns in den städtischen Statuten der Gottesfriede, aber auch die Einwirkung der städtischen Gerichtsbarkeit in verschiedener Weise. In Medebach bestand die alte Strafe ungebrochen, eben „weil es ein Bruch des Gottesfriedens", in Soest war die Wahl zwischen Wedde und Leibesstrafe der Entscheidung der burgenses anheimgegeben.

Und hier nun gerade hebt sich im Soester Statut der Bezirk der ummauerten Stadt von der anderen Umgebung ab. Während, wie wir oben p. 309 sahen, die Preconen und also auch die Gerichte außerhalb der Stadt immer noch in den städtischen Verkehr hineinreichten, wird die Verletzung des Gottesfriedens in den erwähnten Fällen, wenn sie „infra murum" oder „infra oppidum" oder „infra muros oppidi" erfolgt, eben vom advocatus gerichtet oder von ihm und den burgenses. Wir berühren hier die Stelle, wo aus dem Gottesfrieden sich die städtische Selbstregierung erhebt. Gleich nach dem Satz des Soester Rechts, über den Bruch des Gottesfriedens durch Verwundung, folgt § 23 die Verfügung über versuchten Hausfriedenbruch, wie im Gottesfrieden*) und auf jene der Frieden aller Häuser und die Strafe für die Verletzung desselben.

Allerdings ist die Todesstrafe für Hausfriedensbruch im Soester Recht und seinen Tochterrechten nicht erwähnt, wir kennen sie nur als eine städtische und Sächsische aus anderen Statuten,**) aber dagegen ist hier ausdrücklich auch der Versuch des Verbrechens unter die schwere Geldstrafe von zehn Mark und ein Fuder Weins gestellt. Gerade diese Strafsumme erscheint dann als die „für Vergehen, welche eine Verletzung städtischer oder bürgerlicher Gerechtsame enthalten"***) und sie wieder liegt gerade von vornherein in Soest in

*) Pertz a. O. p. 58 „Si servus cute et capillis. Omnis domus, omnis area pacem infra septa sua habeat firmam. Nullus invadat nullus effringat nullus infrapositos temere inquirere aut violenter opprimere praesumat. Qui praesumpserit, cujuscunque sit conditionis, capite plectatur.

**) Lappenberg Hamburger Rechtsalterthümer p. L. Ueber den Hausfrieden im Gottesfrieden s. Kluckhohn a. O. p. 71.

***) Lappenberg a. O. p. L. II. Frensdorff p. 170 f.

den Händen der burgenses, in Lübeck in denen der consules.*) Dieſe burgenses ſind es aber auch, denen $^2/_3$ der Wedde zufällt, die ſie an die Stelle der Leibesſtrafe bei Friedensbruch durch Verwundung ſetzen können. Und dieſe Theilung der Gerichtsgelder geſtand ſchon das Privilegium Heinrichs des Löwen den Bürgern für alle Sachen zu, die die civitatis decreta oder kore betrafen (Urk. d. St. L. I. p. 10).

Es iſt mit einem Wort die Selbſtbeſtimmung der Gemeinde innerhalb der Stadtmauer, die den Gottesfrieden, wie er hier zu ſtätiger Anerkennung durchgedrungen iſt, aufrecht erhält, aber auch modificirt. Wir werden an die Worte des merkwürdigen Friedensſtatuts erinnert: „Non magis in comitum aut tribunorum vel potentum quam in totius communiter populi potestate et arbitrio constabit, ut vindictas superius dictatas violatoribus sanctae pacis inferant.“

Es iſt von Hegel (Ital. Städteverf. II. p. 446) und Barthold (Soeſt p. 35) darauf aufmerkſam gemacht worden, daß das Soeſter Statut ſich in den einleitenden Worten als eine „antiquam et electam justitiam“ d. h. als ein „gekorenes“ Recht ankündigt. Nach dem Geſagten wird der Gegenſatz gegen das verliehene Recht noch deutlicher hervortreten. Es iſt dies eben ein Marktrecht, das ſich ohne Königsſchutz an den Gottesfrieden anlehnte und von ihm aus, alſo nach 1085 ſich ſo ſtark entwickelte, daß ſeine Satzungen ſchon 1144 einem forum publicum et banno regio confirmatum (Seibertz I. p. 61) als ein beſſeres Recht verliehen werden konnte. Am deutlichſten zu verfolgen iſt zunächſt dieſe ſtarke ſelbſtändige Entwicklung in jenen eben hervorgehobenen ſtrafrechtlichen Satzungen. Aber auch nach anderen Seiten hin tritt ſie uns entgegen.

Wir haben oben p. 301 f. geſehen, daß das Weichbildrecht als Marktrecht die möglichſt gleiche Zins- aber auch Steuerpflicht der ganzen Einwohnerſchaft vorausſetzte. Das Soeſter Statut erklärt § 53: „Hanc autem civilem justitiam ab antiquitate inconvulsam hactenus obtinuimus, ut omnes in opido nostro commorantes sive liberi sive ministeriales nobiscum starent et labores nostros

*) Für Lübeck ſ. Hach Cod. I. § 29, für Soeſt die §§ 17, 29, 48, 51.

adserviendum domino nostro — equali proportione subvenirent.“ Dieser scharf und nachdrücklich behauptete Satz zeigt uns besonders stark das, so zu sagen, merkantile Bewußtsein des Platzes. Er schneidet mit Einem Male alle Privilegien ab, die sonst namentlich die Ministerialen fast überall den städtischen Leistungen gegenüber während des 12ten Jahrhunderts gewonnen hatten (Nitzsch Ministerialität und Bürgerth. p. 233, 243, 274 f.). Den Grundsatz, daß nur die, die sich am öffentlichen Verkehr betheiligen, zu den Reichssteuern pflichtig, wendet er so, daß alle Inwohner des Marktorts als solche zu den Leistungen der Handeltreibenden pflichtig.

Ganz dieser Allgemeinheit und Gleichheit der Steuerpflicht entspricht dann aber auch nach der anderen Seite das gleiche Recht der zinspflichtigen Wurten, jenes „omnes areae censuales infra oppidum unius sunt juris“ § 32.

Heinrich der Löwe, indem er dieses Soester Recht seinem neuen Markte gab, fand unzweifelhaft darin ein Element, das den großen Intentionen seiner Politik besonders entsprach. Diese Politik war von Anfang an auf den Erwerb und die Concentration großer Mittel gerichtet. „Increvit,“ sagt Helmold II. 6 von ihm, „ducis potestas super omnes, qui fuerunt ante eum et factus est princeps principum terrae. — Et perdidit viros desertores et fecit pacem in terra et aedificavit munitiones firmissimas et possedit haereditatem multam nimis.“ Immensis divitiis locuples heißt er ebd. 7, ja Helmolds Darstellung seiner Zeit ist wesentlich bedingt durch die Betrachtung dieser gewaltigen und streng geordneten Machtentwicklung.

Eine Hauptaufgabe jeder damaligen Verwaltung war aber die zu große Ausdehnung der Lehen zu verhindern, die an manchen großen Hofhaltungen den Bestand der Einkünfte gefährlich geschmälert hatte (Nitzsch a. O. p. 56 und 63). In Medebach hatten sich trotz des königlichen Marktes die Ministerialen seiner Einkünfte zu Lehen bemächtigt*); um hier diesem Unwesen ein Ende zu schaffen,

*) oppidum forum habens publicum et banno regio confirmatum Medebeka — primum libera et peculialiter ad mensam Col. serviebat archiepiscopi; sed longe ante tempora nostra ab antecessoribus nostris militibus in beneficium distributa, diversorum adhuc nunc laborat

war dem Ort die pax fori Susatiensis verliehen. Je mehr der Herzog von den Erträgen ſeines neuen Markts erwartete, deſto wichtiger mußte es dem umſichtigen Adminiſtrator erſcheinen, ſie gegen ſolche Eingriffe zu ſichern. Der Mann, der überall ſonſt mit eiſerner Fauſt ſelbſt die Zügel führte, ſah hier die ſicherſte Beſchränkung ſolcher Uebergriffe in der Selbſtändigkeit einer Marktverfaſſung, die von vornherein keine Steuer- oder Zinsfreiheit anerkannte. Dieſelbe Verfaſſung, die dem Ort ein raſches Aufblühen ſicherte, gab zugleich dem Verleiher die Garantie, daß die Erträge ihm ſicher erhalten blieben.

IV. Die Justitia und die jura Susatiae.

Ehe wir aber näher darauf eingehen, in welcher Form das Soeſter Recht an Lübeck verliehen wurde, haben wir erſt noch die Frage zu erledigen, was eben damals unter der Uebertragung ſolcher jura verſtanden wurde. Frensdorff p. 53 ſpricht ſich ſchließlich ſo aus: „Die Anſicht, daß Arnold mit jenen Worten namentlich das Privatrecht im Auge gehabt habe, ſcheint denn auch jetzt ziemlich allgemein angenommen zu ſein. Bei dem damaligen Rechtszuſtande, beſonders bei der Vermiſchung des Privatrechts mit dem öffentlichen Rechte mag außer dem Privatrechte noch manches Andere übergegangen ſein: doch war eine abſichtliche Herübernahme von Verfaſſungseinrichtungen ausgeſchloſſen und vornemlich eine Entlehnung des Privatrechts erſtrebt.“ Da, wie derſelbe Verf. zugeſteht, uns die Mittel fehlen, die Lübſche und die Soeſter Verfaſſung in der Zeit genau zu vergleichen, wo jene Uebertragung ſtattfand, ſo ſind doch jedenfalls von um ſo größerer Bedeutung die Analogien derjenigen Fälle, in denen in derſelben Zeit daſſelbe Recht anderen Städten übertragen wurde. Ich meine namentlich Medebach mit ſeiner pax fori Susatiensis und Lippſtadt.

Es kommt zunächſt auf die Erklärung des Wortlauts an. Zu Arnolds Ausdruck „justitias — secundum jura Susatiae“ hat

---

dominio“, Seibertz I. p. 61. Es iſt nur ein einzelner Fall aus jener allgemeinen Entwicklung, die Friedrich I. ſo ſchildert: „Col. ecclesia — negligentia — precipue Friderici, qui ob quosdam bellorum tumultus — plurima bona de mensa — episcopali inbeneficiavit, graviter attrita est“ ebd. 63.

Frensdorff p. 55 schon die Worte aus dem Eingang des Soester Statuts herangezogen „electam S. oppidi justitiam.“ Er notirt den Ausdruck justitia weiter als Bezeichnung des Lübschen Rechts und behauptet dann: „der Inhalt der justitiae, wie sie damals die Lübecker in schriftlichen Aufzeichnungen besaßen, wird vornemlich dem Privatrecht angehört haben.“ Ich bemerke dagegen Folgendes.

Die sicheren Lübschen Urkunden, aus denen der Ausdruck citirt wird, sind alle bedeutend jünger als Arnold von Lübeck, und zwischen ihnen und dem Historiker liegen die ältesten uns erkennbaren Codificationen des Lübschen Rechts, die freilich rein privatrechtlich genannt werden müssen. Diese Belegstellen beweisen also Nichts. Dagegen ist die justitia oppidi S. am Eingang des Soester Statuts so entschieden, wie nur irgend denkbar, gebraucht zur Bezeichnung zuerst öffentlichrechtlicher und dann privatrechtlicher Rechtsbestimmungen. Hierzu muß nun aber weiter der Eingang der Lippstädter Urkunde gehalten werden, die der Zeit nach zwischen Arnold und Helmold steht. Es heißt da: Ego — incolis liberum contuli arbitrium, ut jura miciora et meliora de quacunque vellent eligerent, tandem habito inter se consilio jura Susatiensium sub ea forma eligere decreverunt, ut si qua ex eis displicerent, illa abjicerent et aliis sibi idoneis gauderent, que etiam in ordine communi consensu conscribi decrevimus (Erhard a. O. II. p. 237).*) Hier haben wir nun in den jura mitiora et meliora genau die Analogie zu Helmolds jura honestissima und die jura Susatiae wörtlich wie bei Arnold, wenn auch die justitia fehlt. Es ergiebt sich allerdings aus den angeführten Worten, daß die darauf folgenden Sätze der Urkunde gerade das enthalten, worin das neue Lippstädter Recht sich von dem Soester unterscheiden sollte; aber dessenungeachtet sind wir doch gerade berechtigt die Gegenstände und Institute, von denen hier gehandelt wird, als zu den jura Susatiae gehörig zu betrachten.

*) Frensdorff citirt die Urkunde p. 53 A. 6., ohne sie weiter zu berücksichtigen, nach Gengler; dessen Abdrucke und Citate Erhard a. O. Reg. 2332 wol nicht zählt, weil er zuerst den reinen Text des alten Privilegiums bringt. Preuß und Falkmann Lippische Regesten Heft I. p. 116 bestimmen die Zeit wol richtiger als Erhard auf 1197—1207.

Nun trifft die Urkunde aber eine Reihe Verfügungen, die ſich durchaus auf das öffentliche Recht beziehen:

1) über die Weddegelder bei Verwundungen ohne ſcharfe Waffen, alſo gerade über jene Verbrechen, wo wir in Soeſt, Medebach, Lübeck den Einfluß des Gottesfriedens und das ſelbſtändige Auftreten der burgenses erkannten. Das Lippſtädter Recht trifft allerdings, verglichen mit jenen Rechten, eine ſehr weſentliche Neuerung, indem es die ganze Wedde und nicht nur $^2/_3$ an den Rath weiſt und zwar mit der ausdrücklichen Beſtimmung „ut muniendo loco exinde omnis proventus emergens cedat.“

2) Die Gerichtsbarkeit über falſche Bäcker- und Brauermaaße weiſt ſie nicht wie Soeſt § 37 an die Burrichter, ſondern an den Rath.

3) Sie gebietet das Haus des Friedbrüchigen den Erben zu laſſen, alſo nicht wie in Soeſt § 20 zu brechen.

4) Sie giebt einen jährlichen und wöchentlichen Marktfrieden, der ſich ſo in Soeſt gar nicht findet (ſ. oben p. 309).

5) Sie erkennt nach Jahr und Tag jedem Eingeſeſſenen das Recht zu, ſich gegen jegliche Anklage zu reinigen.

6) „Octavum est, quod meum nec alicujus mei heredis est, sine communi c. consensu prepositum instituere, nec etiam consules nec judices sine consensu civium meum vel heredum meorum sit statuere.“

7) Sie verleiht den Gebrauch einer Bürgerweide.

8) Sie beſtimmt Bauſachen zuerſt für die „judices in parte illa civitatis constituti — sed si vires ipsorum superaverit, consulibus referatur, et ipsi judicabunt.“

9) Sie giebt die Behütung der unbeerbten Hinterlaſſenſchaft binnen Jahr und Tag dem Rath, erſt dann fällt er an die Herrſchaft, während in Soeſt der Frieſen und Welſchen Nachlaß ſofort dem Vogt anheimfällt.

10) Zollfreiheit für Fremde und Heimiſche.

11) Sie verzichtet für die Herrſchaft auf das Recht, die Bürger außerhalb der Stadt gerichtlich zu belangen, und

12) Sie verpflichtet die Herrſchaft den judex nur mit Zuſtimmung des Raths und der Bürger zu ernennen und verzichtet auf die Einſetzung eines Vogts und jedes Vogteigerichts.

Ich habe diese 12 Puncte von den 16 in der Urkunde genannten so ausführlich hervorgehoben, weil aus ihnen, meine ich, schlagend erhellt, daß die jura Susatiae wesentlich und zuvörderst gerade auf das öffentliche Recht bezogen werden müssen. Ebenso nimmt denn auch jene Medebacher Urkunde, die freilich nur von den „leges — fori Susatiensis" spricht, auch auf die ganze Verfassung, Vogt, Schultheiß, Bauerrichter, Synodalgericht u. s. w. ausdrücklich und eingehend Rücksicht.

Es erhellt aber aus jener Lippstädter Urkunde noch ein Weiteres. Obgleich nach den angeführten Bestimmungen aus dem Soester Recht so wesentliche Stücke wie z. B. die Vogtei und das Recht des judex an einem Drittel jener Wedde gestrichen, andere neu hinzugefügt waren, wie die neuen Marktfrieden und die Betheiligung der Bürger an der Einsetzung des Richters und der Rathswahl, dessenungeachtet ward das Soester Recht doch als der wünschenswerthe und anerkannte Gegenstand der Verleihung betrachtet.

So viel also muß hiernach aus diesen Stellen für jene anderen gefolgert werden, die uns über die Verleihung eines neuen und zwar des Soester Rechts an Lübeck vorliegen:

1) Der Ausdruck jura honestissima oder justitia secundum jura Susatiae umfaßt gleichmäßig das Privat- und das öffentliche Recht.

2) Es ist damit aber keineswegs gesagt, daß Heinrich der Löwe die ganze Soester Verfassung und das ganze Soester Privatrecht seiner neuen Marktstadt übertrug.

V. Lübeck und Soest.

Fassen wir nun zunächst zusammen, was sich aus dem bisher Erörterten an Resultaten für den eigentlichen Gegenstand unserer Betrachtung ergiebt.

Es bestand schon seit Lothar jedenfalls in den Städten des Herzogthums Sachsen ein geschworener Friede, der eigentlich ein Gottesfriede war (s. oben p. 310 f.). In Lübeck bestand ein Markt und zwar ein stätiger Markt, aber ohne Königsbann, Zoll und Münze. Der Vortheil dieses Marktes war zunächst seine günstige Lage für den Ostseeverkehr, dann aber auch, daß er im freien und

ungeſchmälerten Verkehr mit den Wagriſchen Waldungen ſtand und unter einem Fürſten, deſſen ganze Stellung die Unabhängigkeit des Geſchäfts nicht bedrohte (ſ. p. 307).

Heinrich legte dieſen ſchutzloſen Markt durch ſeine geſetzlich berechtigten Eingriffe matt und erzwang ſo ſeine Abtretung. Dadurch ward der alte vortheilhafte Zuſammenhang mit den Wagriſchen Waldungen jedenfalls unſicher oder ganz in Frage geſtellt. Der Platz trat außerdem in die gefährliche Verbindung mit einer großen fürſtlichen Verwaltung. Um ihn nach allen Seiten auszubeuten und zugleich den Verkehr zu heben, machte der Herzog durch Münze, Zoll und Frieden ihn zu einem mercatus publicus im vollen Sinn des Worts. Dieſer Frieden war aber nicht der gewöhnliche Königsfrieden, noch auch der gewöhnliche Gottesfrieden ſeiner anderen Städte, ſondern derjenige, der ſich in der Soeſter Verfaſſung durch die freientwickelte Betheiligung der burgenses ausgebildet hatte (ſ. p. 312). Soeſt war der Ort, der nachweislich am frühſten mit dieſen Gegenden in Verbindung ſtand (ſ. p. 290), aber dieſer Umſtand war doch nur einer der Gründe für dieſe Verleihung. Er verlieh damit ſeinem neuen Marktort ein „gekoreues Recht", zugleich das Recht der Kore und die Gerichtsbarkeit im Bereich der ſo gewonnenen decreta (ſ. p. 313).

Indem er dadurch den Bürgern $^2/_3$ der Brüchen zugeſtand und ſeiner eigenen Verwaltung nur $^1/_3$ vorbehielt, ward ihm doch andererſeits mit dieſem Recht die gleiche Steuerpflicht aller Stadteinwohner (ſ. p. 314) garantirt. Der reinſtädtiſche oder merkantile Charakter des Platzes war damit von vornherein feſtgeſtellt.

Zu dieſen Thatſachen kommt nun Folgendes hinzu.

Bernhard von Lippe ſtrich 40 Jahr ſpäter für ſeine neue Stadt das Vogteigericht aus der Soeſter Verfaſſung. Heinrich, der mächtige Inhaber einer Menge von Vogteigerichten, behielt dieſelbe für Lübeck nicht allein bei, ſondern es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß er von Anfang an daneben die Gewalt des Schultheißen ſtrich. Es finden ſich nemlich nicht allein keine Spuren dieſes Amts in Lübeck (Frensdorff p. 22 A. 12), ſondern auch in Braunſchweig, dem eigentlichen Sitze Heinrichs, fehlt der Schultheiß (Dürr Geſch. der St. Braunſchweig p. 265). Der Vogt nimmt daher auch in Betreff

des Wurtzinses in Lübeck Cod. I. 37 dieselbe Stelle ein, die der Schultheiß in Soest § 33 f. Und damit stimmt es sehr wol, daß das Weichbildrecht dort offenbar strenger ist als hier. Von der Vorheuer, die in Medebach (oben p. 301) und in Soest a. O. den Besitzer so günstig gegen jeden Angriff stellt, findet sich in Lübeck keine Spur, und der fällige Zins wird, ohne eine Erwähnung dieses Schutzes, gleich 2 Tage nach dem gesetzlichen Termin eingetrieben (Urkundenb. der St. Lübeck I. p. 8).

Jene starke und concentrirte Vogteigewalt vereinigte mit dem Blutbann auch die übrige Gerichtsbarkeit und gab dem gebotenen wie dem ungebotenen Ding eine Fassung, deren schon schwindende Züge Frensdorff in älteren Lübschen Statuten p. 35 nachgewiesen hat. Daß sie sich aber von Anfang an über die ganze Stadt ungebrochen ausdehnte, das dürfen wir nicht nur im Allgemeinen mit diesem Verf. p. 23 aus der Entstehungsart einer solchen Colonie erklären, sondern wir müssen eben an jenen Satz des Soester Rechts erinnern, daß alle areae eines Zins- und alle Einwohner eines Steuerrechts seien. Damit waren die hindernden Schranken jedes anderen Dienst- und Hofrechts von vornherein niedergebrochen und die Entwicklung eines solchen neben dem Recht des Markts außerordentlich erschwert.*)

Neben dem Vogt ohne Schultheißen stand der Rath ohne Bauerrichter. In Medebach und auch in Lippstadt finden sich diese Soester Untergerichte. In Lübeck dagegen, soweit wir sehen, hat der Rath nicht nur, wie in Lippstadt, die Gerichtsbarkeit über Back-

*) Ein Ansatz zu einem solchen war Heinrichs Privilegium für die Domherren Urk. d. Bisth. L. I. p. 11, ut — nullis unquam debeant exactionibus gravari vel angariis, nulla eis in structuris collectisve ad opus civitatis faciendis imponatur necessitas; nullis omnino prestationibus vel quibus cunqueoneribus, que ratione civitatis exigi solent, astringi possint vel alligari s. Frensdorff p. 196 f. Man kann die allmäliche Entwicklung, in welcher die Bürgerschaft sich von allen ritterschaftlichen Elementen lossagte, Schritt vor Schritt verfolgen s. dss. p. 191 f. Erreichte sie erst spät die entschiedene Haltung des Hamburger Statuts von 1270, so ist jene oben erwähnte Bestimmung des Soester Rechts der wahrscheinliche Ausgangspunct.

und Braumaaß an ſich genommen, ſondern die Burgerichte kommen hier überhaupt nicht vor.*)

Der Rath mit ſeinem Gericht über falſches Wein- und Oelmaaß ſtand in Soeſt über den Burgerichten mit dem Gericht über Bier- und Getreidemaaß als die eigentliche Behörde für den Waarenverkehr über der Behörde für den der täglichen Lebensmittel. In Soeſt war dies Verhältniß die natürliche Form eines Markts, der aus einer Bauerſchaft herausgewachſen; Lübeck war aber ein neugeſchaffener Waarenmarkt und als Heinrich allen Verkehr verbot „nisi ea tantum, quae ad cibum pertinent“ (Helm. I. 76) ſtand der Markt überhaupt ſtill.

Man kann auch mit Rückſicht hierauf ſagen, daß Heinrich die Soeſter Marktverfaſſung gleichſam mitten aus ihrem weiteren natürlichen hofrechtlichen Zuſammenhang loslöſte und ſo den Kern des Soeſter Rechts ſelbſtändig als eine doch neue Bildung an die Trave verpflanzte.

Behält man den hofrechtlichen Typus des Mutterrechts im Auge, ſo kann doch kein Zweifel darüber ſein, daß Heinrich zunächſt einen Markt gründete, der in ſeinem Verhältniß zu ſeinem Gründer die Züge einer ſolchen Herkunft nicht ganz verleugnen mochte. Es iſt aber freilich für die ganze Entwicklung des ſtädtiſchen Lebens außerordentlich wichtig zu erkennen, wie weit der Soeſter Markt und demnach noch weiter der Lübſche die Abhängigkeitsverhältniſſe abgeſtreift hatte.

Im Soeſter Hofrecht gab es einen census mansorum, einen census arearum in Vieh, einen census annuus vom Kopf deſſen, der kein Grundſtück beſitzt, in Wachs oder Geld. Von jenen beiden erſten wurde ein Sterbfall bezahlt, erhöht durfte keiner auch bei der Verleihung an einen anderen Herren werden, wie noch 1186 von Neuem feſtgeſetzt ward (Beſeler a. O. p. 4 f.).

*) Ueber eine richterliche Thätigkeit derer „qui ad parochias sunt deputati“ ſ. Frensdorff p. 186 A. 35. De sex denariis urtheilen in Soeſt die Burrichter § 62, in Lübeck I. 56 der preco „sed nuntius est civitatis et judici etiam subditus erit.“ Weder beim kleinen Diebſtahl ebd. 92, noch beim falſchen Biermaaß 46 werden die Burrichter oder auch die ad parochias deputati erwähnt.

Die nächsten Grundstücke um Lübeck lagen, so früh wir überhaupt hier etwas erkennen können, ursprüglich zu wichelderecht (Pauli Lübeckische Zustände p. 167 ff.). Weiter hinaus treffen wir im 13ten, ja im 14ten Jahrhundert noch Rechtsverhältnisse, die seit der ersten Zeit der Colonisation die ersten Formen der frischen Ansiedlung nicht überwunden haben (a. O. p. 13 f. und Jahrbücher V. p. 103 f.). Es berührte sich eben hier mit den Urzuständen eines neuen Anbaues die entwickeltere Form des Marktgrundbesitzes (s. oben p. 300 f.), aber ich habe schon p. 320 bemerkt, daß die Vorheuer und ihre rechtliche Wirksamkeit dem Lübschen wichelde zu fehlen scheint.

Von einem Erbfall treffen wir überhaupt gar keine Spur.

Das Soester Privilegium von 1186 stellt weiter neben jenen Ermäßigungen des Hofrechts den Satz auf „ut coram comite, qui vrigreve dicitur sive advocato loco liberorum sententias proferant, advocati esse possunt et patroni causarum. Quodsi aliquis liber se ad conditionem hanc contulerit, habens predia vel mancipia, possidebit ea et pro eis stabit loco liberi absque mundiburdo infra ipsum bannum.“ Der Hörige dieser hofrechtlichen Genossenschaft erhielt also das Recht, auch im Gericht des Freigrafen sich den Freien gleichzustellen, und der Freie, der in das Hofrecht eintrat, verlor damit für seine Hörigen und Güter, in welchem Gerichtsbann sie auch lagen, nicht das Recht ohne Vormund seine Rechtsgeschäfte dort vorzunehmen. Diese Bestimmung hängt offenbar damit zusammen, daß sie kein Privilegium gegen die Vorladung an fremde Gerichte besaßen (Beseler a. O. p. 10). Es ersetzte offenbar für den Soester Markteingesessenen soweit möglich den Mangel jenes sonst so häufigen Privilegs.*) Mit diesem

*) cf. Friedrich I. für Osnabrück: „Videntes — afflictiones et pressuras civium Osnabrugensium quas ab extrinsecis judicibus sustinuerunt, qui eos extra civitatem ad aliena et insolita jura solebant evocare — statuimus, ne quis judex extrinsecus manens quemque ex civibus — praesumat evocare, nisi prius quaerimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exequatur“, Möser Osnabr. Gesch. Urk. II. p. 87. Daß Soest dieses Recht nicht besaß, erhellt auch aus der Verbesserung des Lippstädter Rechts „ut nullus

Erſatz war aber die Verlockung ſtärker auch mit Bürgern an fremde Gerichte zu gehen, und daraus erklärt ſich die Beſtimmung des Statuts § 29 „quodsi concives nostri extra provinciam inter se dissenserint non se ad extranea trahant judicia aut vel inter se litem componant vel si tot sunt personae judicem unum de consociis — statuant qui litem si potest sopiat, si non potest causam donec ad propria redeunt sopiant.“

Frensdorff p. 23 ff. hat es ſchon hervorgehoben, daß wir „das Privilegium der Bürger gegen Vorladung vor auswärtige Gerichte nicht ausdrücklich für Lübeck erwähnt finden.“ Aber ſeiner Auffaſſung dieſer Thatſache können wir doch nicht beiſtimmen. Er findet den Erſatz für dieſen Mangel in der Beſtellung eines beſonderen Vogts und erklärt deſſen placita legitima dadurch, daß Heinrich um „die Einwohner der Verpflichtung zur Theilnahme an den echten Dingen zu entheben, zu denen ſich noch nach Karolingiſcher Anordnung dreimal alljährlich jeder Freie der Grafſchaft einzufinden hatte,“ eben deßhalb das echte Ding in die Mauern der Stadt verlegt habe.

Wir können nach dem bisher geſagten in dem Vogtding nichts weiter ſehen als zunächſt das Vogtding des Soeſter Rechts, das der Herr zu Lippe in ſeinem Lippſtädter Privilegium ſtrich „ne judicio, quod advocatiae placitum dicitur, aggravetur,“ was er alſo für eine Laſt anſah, was aber Heinrich der ſchärferen Concentration der Verwaltung wegen gerade beibehielt. Wir wollen nicht darauf beſtehen, die Lübſche Verfaſſung eine hofrechtliche zu nennen, ſie iſt eben Soeſter Recht, d. h. aus dem Recht der Kore hervorgegangen, auf das Recht der Kore und auf Hofrecht gegründet, mit den nöthigen Privilegien, die den Freien unter dies Recht ziehen und den Hörigen ihm gleichſtellen mochten, ohne den geſchloſſenen Rechtsfrieden gegen außen, aber eben deshalb mit dem Zwang für die Rechtsgenoſſen in der Fremde nur von ihren Genoſſen unter ſich Recht zu nehmen.

---

civium a me vel ab aliquo vicem meam gerente extra civitatem causetur“ a. O. § 15. Der edle Herr giebt ſo viel er geben kann, aber das Soeſter Recht an ſich ſicherte eben nicht gegen das causari extra civitatem.

So bot es bei unzweifelhafter Abhängigkeit von dem Herren, der es gegründet, dem Hörigen wie dem Freien ein gleiches Recht, so bot es namentlich seinem Kaufmann auf den überseeischen Plätzen den unschätzbaren Halt, um im Kreis seiner Genossen eine Rechtspflege zu entwickeln, als deren Rückhalt und Mittelpunct die heimischen Gerichte sich darstellten. Wir finden den oben angeführten § 29 des Soester Statuts nicht in den hier in Betracht kommenden Lübschen Urkunden, aber unzweifelhaft ist doch aus diesem Satz die Rechtsverfassung der überseeischen Kaufmannshöfe und Lübecks Stellung als Oberhof hervorgegangen.

Erscheint nun so das Recht des neuen Markts als ein ganz besonderes Product einer besonderen Entwicklung, das bei der Verpflanzung in diesen neuen Boden noch manche Reste seiner früheren hofrechtlichen Periode abgestreift hatte und abstreifen mußte, so werden wir so auch die Stellung des Raths und seine Einsetzung betrachten können.

Das Privilegium Heinrichs in Friedrichs I. Bestätigung erwähnt der freien Wahl des Pfarrers, die der Markt Soest jedenfalls noch nicht hatte, da er noch bis zum Schluß des 12ten Jahrhunderts mit den umliegenden Höfen eine Parochie bildete (Beseler a. O. p. 7). Die freie Wahl des Raths wird für Lübeck a. O. nicht erwähnt.

Daß der Soester Rath am Schluß des 12ten Jahrhunderts noch vom Erzbischof und zwar ohne die Zustimmung der Bürger eingesetzt ward, ergiebt die Concession, die auch in dieser Beziehung über das Soester Privilegium hinaus Lippstadt gemacht wurde (s. oben p. 317). Dabei gestand der Herr zu Lippe nur zu, den consensus civium zur Einsetzung der Rathsherren einzuholen, keineswegs aber die freie Wahl.

Man wird zugeben, daß eine ganz freie Wahl des Raths 30 Jahre früher eine ganz besonders große Concession Heinrichs an seine Stadt gewesen wäre. Die besondere Verordnung über die Rathswahl, die wir nur in späteren deutschen Texten kennen, wäre, wenn sie wirklich echt, ein besonders merkwürdiges Denkmal seiner weitblickenden Politik. Indessen läßt sie sich sonst mit den Verhältnissen, wie wir sie kennen gelernt, wol in Einklang bringen. Daß

der zu wählende ſey „echt, van frier bort unde nemens egen unde ok nin ammet hebbe van heren unde ok si van godeme ruchte unde van ener vrien moder geboren, dhe nemens egen si," dieſe Beſtimmungen beſchränkten die Rathswahl nur auf Freie. Sie konnten nur nothwendig erſcheinen in einer Bürgerſchaft, die neben freien auch bedeutende und angeſehene unfreie Elemente enthielt, alſo gerade in einer ſolchen, wie wir ſie in Soeſt kennen gelernt haben. Denn dort war der Freie durch Conceſſionen, die man ihm und dem Hörigen gleichzeitig machte, möglichſt herangezogen (ſ. oben p. 322), zugleich aber ausdrücklich zu den Dienſten für Fürſten und Reich mit der übrigen Genoſſenſchaft gleichmäßig verpflichtet (p. 313 f.). Eben dieſe Beſchränkung der Rathswahl mußte dann aber auch in Lübeck den Charakter des neuen Markts weſentlich verändern und höher ſtellen, indem ſie die Freien zu einer hervorragenden und dominirenden Gewalt aus der übrigen Gemeinſchaft heraushob. Dabei dürfen wir aber einmal nicht überſehen, daß die Einwohnerſchaft, aus der dieſe Rathsbefähigten ausgeſondert wurden, als die Einwohnerſchaft eines Markts eben durchaus kaufmänniſch war. Dieſer Kaufmannscharakter auch der Lübecker Rathsariſtokratie iſt neuerdings viel ſchärfer noch, als Deecke es früher zugeben mochte (Liſch Jahrbücher X., p. 54 ff.), im Ganzen (Pauli Lübeck. Zuſtände p. 71 ff.) und im Einzelnen (Mantels Herr Thidemann von Güſtrow p. 2) conſtatirt worden. Dann aber zweitens geht man, wie mir ſcheint, viel zu weit, wenn man den Kern dieſer Bevölkerung aus „der Claſſe der gemeinen Freien" (Pauli a. O. p. 70) oder „der ſchöffenbar Freien" (Deecke a. O.) herleitet. Schon aus unſerer bisherigen Betrachtung ergiebt ſich, daß auch Miniſterialen in das jus forense, quod dicitur wicbelde, eintraten; daß der glänzende Handelsplatz Soeſt, Lübecks großes Vorbild, unter einer urſprünglich ganz hörigen Bevölkerung Freie als ein keineswegs überwiegendes Element aufgenommen hatte. Und woher kämen denn die beſtändigen Klagen der Fürſten und Biſchöfe in dem Jahrhundert nach Lübecks Gründung, wenn die neu ſich gründenden oder entwickelnden Städte ſich nicht hauptſächlich mit ihren Hörigen, ſondern mit den Freien bevölkert hätten, an die ſie gar keine Anrechte hatten? Wenn wir zugeben, daß Heinrich für ſeinen neuen

Stadtrath Freie verlangte, so können wir doch nur diese als eine Minorität betrachten in einer großen und zahlreichen, wenn auch noch so bevorrechteten Kaufmannschaft eines Marktes, der nach dem Vorbild eines hofrechtlichen Marktes gegründet war.

VI. Lübeck und Schleswig.

Es ist für die lebendige Auffassung dieser Dinge nicht ohne Interesse, die Rechte, die Heinrich Lübeck verlieh, mit denjenigen zu vergleichen, die Schleswig damals schon erhalten hatte. Freilich dürfen wir dabei nicht übersehen, daß wir keineswegs überall genau wissen, welche Sätze des Schleswiger Rechts schon vor und welche nach der Gründung des Sächsischen Lübeck bestanden.

Unzweifelhaft alt ist der Bestand der Gilde und also auch die Rechte der Gildegenossen (s. oben p. 295). Allerdings gab es auch in Sächsischen Städten Gilden wie z. B. in Osnabrück unzweifelhaft schon im 12ten Jahrhundert und später sehr stark entwickelt*). Die Gilde der Schleswiger in Soest ist für die früheren Zeiten weniger deutlich (oben p. 309). Wenn in der neuen Marktstadt des Sächsischen Herzogs keine Spur einer solchen sich findet, so ist wenigstens die Vermuthung gestattet, daß das energische Auftreten der Schleswiger Gildebrüder, die einen Herzog als ihren Genossen blutig an einem König gerächt, es räthlich erscheinen ließ, eine solche Gewalt von dieser Neugründung fern zu halten.

Die Münze, die zu Schleswig der Stadt verliehen, blieb zu Lübeck in der Hand des fürstlichen Gründers, wenn auch die Stadt schon ein bedeutendes Aufsichtsrecht hatte (Frensdorff p. 37 u. 91).

Die Strafgewalt des herzoglichen advocatus in Lübeck war mächtiger und stärker als die des königlichen exactor und judex an der Schlei. Sie beruhte dort wesentlich auf dem durch den Gottesfrieden geschärften Hofrecht; hier in Schleswig verstattete ihr das Landrecht keinen Raum, aus welchem der Platz selbst bei der Codification nicht herausgewachsen war.

Weder der Fremde noch der Einheimische zahlt zu Lübeck den Erbkauf, und dieser Verzicht auf die Abgabe des Soester Rechts stellte allerdings den Travemarkt hoch über den Schleimarkt.

*) Zeitschrift des Vereins für Osnabrück. Geschichte IV. p. 353. u. ff.

Dazu kam, daß der Lübecker in ganz Sachſen mit Ausnahme von 5 den. zu Artlenburg zollfrei war, der Schleswiger nicht ſo in Dänemark. Der fremde Kaufmann zahlt zu Lübeck einen verhältnißmäßig geringen Zoll, Ruſſen, Gothen und Normannen gar keinen (Urkundenb. a. O. p. 10).

Aber das Wichtigſte iſt, daß an der Trave ein ſtätiger, ganzer und geordneter Marktfrieden für alle Kaufleute beſtand. Er war allerdings, ſoweit wir ſehen, kein Jahrmarkts-, auch kein Wochenmarktsfrieden im beſonderen Sinn der ganzgefriedeten Zeit, es war auch keine königliche Verleihung, aber es war ein Friede für alle Beſucher des Markts unter einer ſtarken anerkannten Gerichtsgewalt, gegründet durch den Gottesfrieden, verwaltet durch den Rath oder die Bürger ſelbſt. In Schleswig mußte jeder Kaufmann einzeln befriedet werden.

Undeutlich bleibt, ob die Stadt Schleswig ſchon um die Mitte des Jahrhunderts jene Betheiligung an den Brüchen hatte, die § 87 ſo ausdrückt: „pro quolibet delicto omnia vitaegyald debentur civibus et exactori exceptis excubiis et collecta, quae scod dicitur. Exactor per se non accipiet wytae sed cum civibus.“ Daß zur Zeit, wo man ihr die Münze verlieh, die Bürgerſchaft ſchon eine bedeutende Stellung einnehmen mußte, liegt auf der Hand.

Für Lübeck ſteht dagegen feſt, daß 1) die burgenses nicht nur von einer ganzen Reihe von Brüchen $^2/_3$ und der judex $^1/_3$ hatten (Urkundenb. a. O.), ſondern zugleich das Recht, im einzelnen Fall die Größe derſelben feſtzuſtellen, und daß darunter 2) alle Küren und adminiſtrativen Verfügungen der Stadt (Cod I. 28 f., Frensdorff p. 170 ff.) und 3) der Marktfriede im engern Sinne fiel (Cod. I. 82).

Hält man danach die beiden Rechte gegen einander, ſo erſcheint in Lübeck allerdings zum Theil die fürſtliche Gewalt ſtrenger, feſter, es fehlen einzelne wichtige Inſtitute ſtädtiſcher Unabhängigkeit; aber, abgeſehen von dem quantitativ größeren Zugeſtändniß in Betreff des Zolls, ſind die unſcheinbaren Rechte, die Heinrich ſeiner Stadt verlieh, productiver für die Entwicklung des ganzen ſtädtiſchen Gemeinweſens. Von jenen ſtrengen und gefährlichen Formen des

Verkehrs, die wir in Schleswig trafen, ist hier keine Spur, und der Kaufmann, der dort noch in seiner alterthümlichen Gilde, getrennt von der Familie und dem väterlichen Erbe, an frühere barbarische Zeiten erinnerte, sieht hier in diesem neuen Markt alle Verhältnisse und alles Recht seinem Interesse als der eigentliche Bürger untergeordnet.

Es muß zweifelhaft bleiben, ob und was Heinrich für die Stadt an Gebiet und Rechten außerhalb ihres Weichbilds sofort gewann.

Das Lübeck Adolfs II. hatte, Schleswig gegenüber, den großen Vorzug gehabt, ein Waldrevier wie das eben colonisirte Wagrien frei ausbeuten zu können. Dieser Vorzug ward durch die Uebertragung an Heinrich ohne Zweifel in Frage gestellt und blieb es bis zu der Entscheidung Friedrich I. 1188. Ich will die Anordnungen dieser Urkunde nur noch in dieser Beziehung erwähnen.

Hatte König Svend wenig Jahre vor Lübecks Gründung Schleswig die Königswiese unter immer noch drückenden Vorbehalten verliehen, so erhielt Lübeck so bedeutende Rechte und Strecken an Wald und Weide, daß dagegen die Schleswiger Verleihungen kaum in Betracht kommen. Der Fischerei auf der Schlei entspricht die auf der Trave, aber die Schleifischer dürfen am Ufer ihre Netze nur trocknen, soweit man das Steuerholz werfen kann. Lübeck erhielt bis Oldesloe zwei Meilen auf beiden Traveufern ins Land hinein volles Recht an Wald, Wiese und Weide.

X.

Generalsuperintendent Chr. Fr. Callisen.

Ein Nekrolog von Pastor emeritus Havenstein.

Christian Friederich Callisen, geb. zu Glückstadt am 20. Februar 1777, gestorben zu Schleswig am 3. October 1861, stammte aus einer bürgerlichen Familie, welche sich nur durch strenge Redlichkeit, Fleiß und Tüchtigkeit emporgearbeitet hatte.*) Sein Urgroßvater war Bäcker in Tondern und hatte seinem Sohn nicht mehr als zwölf mühsam ersparte Thaler zum Studium mitgeben können. Dieser Sohn wurde Fleckens- und in den letzten Jahren Klosterprediger zu Preetz und hatte acht Kinder, welche er nicht ohne Noth und Sorgen auferzog; aber nichtsdestoweniger lehnte er jedes Stipendium für sie ab, weil es andere noch mehr bedürften. Von diesen acht Kindern wurde der älteste Sohn Generalsuperintendent in Holstein und Vater des Propsten in Rendsburg; der zweite Sohn, welcher sich von seinem 14ten Jahr an allein forthalf, ward Conferenzrath in Kopenhagen; der dritte Sohn endlich war der Obergerichtsadvocat C. Callisen in

---

*) Der älteste bekannte Stammvater war Jürgen, ein Schuster zu Apenrade; dessen Sohn Johannes Callisön oder Calixtus, geb. 1539, Schüler Melanchthon's, ward 1564 Rector zu Bredstedt, 1568 Pastor zu Medelby, Propstei Tondern, † daselbst 1618. Sein Sohn erster Ehe, Johann, † als Bürger zu Flensburg 1634, ist der Stammvater der in den Herzogthümern fortblühenden Familie Callisen.

Ein jüngerer Sohn des Pastors zu Medelby war Georg Calixtus, geb. zu Flensburg 1586, † 1656, welcher Professor in Helmstädt und durch den s. g. synkretistischen Streit bekannt wurde; dessen Sohn Friedrich Ulrich, geb. 1622, † 1701, folgte dem Vater im Amt und in seinen Streitigkeiten. (Jensen, kirchliche Statistik II, 466.) Dr. H.

Glückstadt. Letzterer hatte wieder drei Söhne, unter denen unser Verewigter der älteste war; der zweite starb als Obergerichtsadvocat in Glückstadt, und der dritte ist der Etatsrath Callisen, früher Professor in Kopenhagen, jetzt in Wandsbeck.

Chr. Fr. Callisen besuchte zuerst, zugleich mit seinen Brüdern, das Glückstädter Gymnasium, wo er schon im 14ten Jahre in die oberste Classe aufgenommen wurde. Im 18ten Jahre ging er, mit den rühmlichsten Schulzeugnissen versehen, auf die Universität Kiel, wo er von Michaelis 1794 bis Ostern 1797 kränkelnd, aber angestrengt fleißig verweilte und sich wiederum die ausgezeichnetsten Zeugnisse von seinen sämmtlichen Lehrern erwarb. Von Ostern 1797 bis dahin 1798 studirte er in Leipzig und von da an bis 1799 in Jena; und zwar hörte er in Leipzig besonders Rosenmüller, Beck, Platner u. s. w., in Jena Paulus, Stielhammer, Fichte, Schulz und Haller. Bedeutende Fußreisen nach allen Richtungen durch Deutschland stärkten seine Gesundheit, verschafften ihm auch manche praktische Kenntnisse und eine Menge sehr angenehmer interessanter Bekanntschaften für das ganze Leben. In Jena wurde er am 22. Jan. 1799 Doctor der Philosophie und erhielt den ersten Preis für eine eingereichte Predigt. Michaelis 1799 bekam er im theologischen Amtsexamen in Glückstadt den ersten Charakter und blieb dann ruhig im älterlichen Hause, sein theologisches und philosophisches Wissen läuternd, bis er zu Ostern 1800 als Privatdocent nach Kiel ging. Bei seinen philosophischen Vorlesungen über Erfahrungsseelenlehre, Logik, Moral und Naturlehre hatte er gleich von Anfang an ein gut und zum Theil sehr gut besetztes Auditorium. Er schrieb hier mehrere kleine philosophische Schriften, auch seinen Abriß der christlichen Lehre in Sprüchen, predigte öfters und beschäftigte sich fortwährend mit der Theologie, die er als Krone und Vollendung der Philosophie ansah und zu der ihn gerade seine Philosophie mehr und mehr trieb; überdies war er ein treues Mitglied der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde. Am 8. März 1803 wurde er zum Prediger in Hollingstedt ernannt; darauf schloß er zu Ostern seine Vorlesungen und ging nach Kopenhagen, wo er sich den 11. Mai 1803 mit seiner Cousine, der Tochter des Conferenzraths Callisen, verheirathete, und zog mit ihr in Hollingstedt

ein. Aber nicht völlig ein Jahr war er in diesem durch die Liebe seiner Gemeinde so glücklichen Amte; schon den 13. Januar 1804 wurde er ohne sein Ansuchen allerhöchst unmittelbar zum Prediger der Friedrichsberger Gemeinde in Schleswig und zum Propsten der Propstei Hütten ernannt, und noch im März desselben Jahres trat er diese Stelle an, die er 32 Jahre hindurch mit Lust und Liebe verwaltet hat.

Auch hier erwarb Callisen sich bald Liebe und Vertrauen; der Kirchen- und Abendmahlsbesuch mehrte sich; der Kirchhof ward verschönert, zur Verschönerung der Kirche, die 1826 einen Thurm bekam und 1835 ganz renovirt wurde, ein Fond gesammelt. Das Schul- und Armenwesen erhielt eine bessere Ordnung, ein Gemeindebibelverein mit manchen sich daran knüpfenden für Sittlichkeit und Religiosität nützlichen Einrichtungen, einer Industrieschule für arme Kinder, einer Sonntagsschule für Erwachsene, eine jährlich an Umfang und Erfolg gewinnende Spar- und Leihkasse ꝛc. ward mit Hülfe seiner treuen Gemeindeglieder, namentlich des Senators Wiek eingeleitet und zu Stande gebracht. Wie er zu seiner Gemeinde stand, wie er sie liebte, wie genau er jeden in ihr kannte und jedem persönlich nahe trat, mit Rath und That nach Kräften helfend, wo es Noth war; wie er die Kinder anzog, daß sie auf der Straße mit allerlei Anliegen gar oft zu ihm kamen, und sie in der regelmäßigen Kinderlehre um sich sammelte; wie er durch sein väterliches Wort und Wesen auf seine Confirmanden einwirkte, ihr Herz bewegte und sie zum Herrn hinführte, das weiß noch jeder ältere Friedrichsberger. Durch Gottes Gnade hat er in den 32 Jahren nie eine Predigt Unwohlseins halber versäumen müssen, und im Osterfeste hielt er zuweilen in 6 Tagen 6 Predigten und 2 Beichtreden. Als Propst der Propstei Hütten glückte es ihm gleichfalls manches Gute zu fördern, vorzüglich unter Mitwirkung des Kammerherrn v. Bülow. Im Jahre 1815 würdigte ihn der Herr, hauptsächlich die Veranlassung zur Gründung der Schleswig-Holsteinischen Landesbibelgesellschaft zu werden, die seitdem so viel des Segens in beiden Herzogthümern gewirkt und Veranlassung zu der Druckerei im Taubstummeninstitut gegeben hat. Seit 1804 war Callisen Miteraminator, am 17. Juli 1817 wurde er Mitglied des Oberconsistoriums, am

5. August 1834 Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Regierung. Auch als Schriftsteller wirkte er Manches. Sein Verkehr mit den Schullehrern, die er treulichst anleitete und beaufsichtigte, gab Veranlassung zu seinen Winken für Schullehrer zu einer zweckwürdigen Amtsführung, zu kurzen Abrissen der Erdbeschreibung, Naturlehre, Geschichte, deutschen Sprache, zu den Winken zur Benutzung des kleinen Katechismus u. s. w.; ferner schrieb er die Anleitung für angehende Geistliche, die Propädeutik der Philosophie, eine Religionsphilosophie, einen Leitfaden in den Naturwissenschaften u. s. w. und sammelte die Denksprüche auf alle Tage des Jahres, die schon Vielen zum Segen geworden und immer neu aufgelegt sind. Für die wichtigsten seiner Schriften hielt er aber seine „Glaubenslehre oder Was muß ich glauben als Mensch und Christ?" und sein Handbuch über das alte und neue Testament. Für sich arbeitete er eifrig fort bis an das letzte Jahr seines Lebens. Trotz dieser vielen Arbeiten machte er es doch durch sehr frühes Aufstehen und sehr strenges und geordnetes Arbeiten möglich, noch recht viel mit seiner Familie zu leben, und in der Theestunde war jeder willkommen. Andere Vergnügungen, als Haus, Amt und Studium sie ihm boten, kannte er freilich nicht.

Am 13. Januar 1835 wurde Callisen nach des Generalsuperintendenten Adler's Tode zum Generalsuperintendenten des Herzogthums Schleswig ernannt.*) Er übernahm dies Amt mit sehr schwerem Herzen; Monate lang war er körperlich und geistig sehr herunter und gewann erst auf einer längeren Reise mehr Kraft und seine alte Freudigkeit wieder. Im October 1835 zog er aus seinem sehr lieben Pastorate aus, blieb aber in der Gemeinde und verwaltete über ein Jahr die Generalsuperintendentur, die Propstei und Predigerstelle mit Regierungssitzungen, Examen ꝛc. auf einmal und ohne alle

*) Gleichzeitig wurde C. zum Ober-Consistorialrath und Hofprediger auf Gottorf ernannt; letzteres Amt legte er bereits am 20. Januar 1845 nieder. Von sonstigen Auszeichnungen sind zu erwähnen: am 19 Decbr. 1821 wurde C. Ritter vom Dannebrog, am 28. October 1836 Dannebrogsmann, am 22. Decbr. 1836 Dr. theol., am 28. Juni 1840 Commandeur vom Dannebrog. Dr. H.

Hülfe. Als sich die Ernennung seines Nachfolgers hinzog, nahm er auch noch die Confirmanden, unterrichtete sie von Neujahr an 6mal wöchentlich (dreimal die Mädchen und dreimal die Knaben) und confirmirte sie den 28. Februar 1836. Aber nie war ihm Amtsarbeit eine Last, sondern immer erschien sie ihm als Stärkung und Freude. Endlich Palmarum 1836 übergab er seine Gemeinde in die Hände seines, wie ein Sohn von ihm geliebten Nachfolgers, des Provsten Leonhard Callisen, mit den Worten: „Weide meine Lämmer!“ Sein neues Amt wurde ihm immer lieber; namentlich die Visitationsreisen, wo er von den meisten Predigern fast wie ein Vater aufgenommen wurde und manchen Segen stiften konnte, stärkten und erquickten ihn sehr. Den 20. Juni 1840 assistirte er bei der Krönung Christian's VIII. Endlich am 3. Juli 1848 erhielt er auf sein Verlangen von der provisorischen Regierung seinen Abschied von allen seinen Aemtern, da er bei den politischen Wirren des Vaterlandes und in dem Kampf der Partheien nicht mit gutem Gewissen seine so viel Verantwortung mit sich bringende Stellung glaubte ausfüllen zu können.

Von da an lebte Callisen nur noch den Wissenschaften, seinem Garten und dem häuslichen Leben, Segen stiftend, wo er es vermochte, und von allen Seiten geachtet und geliebt. 1853 feierte er seine goldene Hochzeit; er traute noch zwei seiner Söhne, taufte noch einen Enkel und eine Enkelin, hatte noch Freude an einem Urenkel und theilte noch öfter das Abendmahl in seiner alten lieben Kirche aus, zum letzten Mal am Gründonnerstag 1859. Am 5. November 1855 war ihm seine liebe Frau in die ewige Heimath vorausgegangen; seitdem und vorzüglich vom Januar 1860 an, brach auch seine sonst so starke Kraft zusammen; Wochenlang mußte er das Bett hüten. Im Sommer erholte er sich wieder so weit, daß er kleine Touren geben, noch zwei Mal im Hause das Abendmahl austheilen und den 3. October bei der Prüfung der taubstummen Confirmanden eine Ansprache halten konnte; wobei es dann zur Sprache kam, daß er gerade vor 50 Jahren hier in Schleswig die ersten Taubstummen confirmirt hatte. Kurz darauf wurde er wieder sehr schwach und verließ von da an nur noch wenige Male sein Zimmer. Aber noch immer arbeitete er, so viel

er irgend vermochte, und las und hörte lesen mit großem Interesse. Von Mitte April 1861 an mußte er ganz still zu Bette liegen und konnte nur noch mit immer größerer Anstrengung auf kurze Augenblicke aufkommen. Doch über seinem Krankenlager ruhte ein himmlischer Friede, und er erschien denen, die zu ihm kamen, fast wie ein Verklärter „Ich sehne mich sehr nach Hause," sprach er, aber, setzte er hinzu, es müsse doch so gut sein zu seiner Prüfung. Acht Tage vor seinem Tode sagte er, daß der Spruch: „Ich schäme mich des Evangelii von Christo nicht, es ist eine Kraft Gottes selig zu machen, die daran glauben" vorne in sein Spruchbuch geschrieben werden solle, und fügte mit lauter Stimme hinzu: „Nun schreib noch darunter: Jesus Christus gestern und heute, und derselbe auch in alle Ewigkeit!" Das war gleichsam sein letztes und geistiges Vermächtniß. Er schlummerte viel und süß, und den 3. October Morgens um 7 Uhr schlummerte er unaussprechlich sanft hinüber in's ewige Leben!

Am 7. October 1861 gleich nach Sonnenaufgang — obgleich im Herbste, war es doch wie an einem milden stillen schönen Frühlingstage, wie ein wahrer Auferstehungsmorgen — geschah die feierliche Beerdigung des Verewigten, unter dem Grabgeleite eines großen Theiles seiner ehemaligen Gemeinde, die er bis an sein Ende auf seinem Herzen trug, und die durch ihr zahlreiches Gefolge ihrem gewesenen treuen Lehrer und Seelsorger auch noch im Tode einen Beweis ihrer Liebe und Dankbarkeit geben wollte. Nun ruht er von seiner Arbeit! „Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben," welcher Bibelspruch auch auf seinem Leichenstein zu lesen ist. Sein Grab umstanden seine drei hinterlassenen Söhne: der Justizrath C. Callisen, der zuerst mehrere Jahre in Kopenhagen in der Königl. Kanzlei arbeitete, dann Amtmann im Herzogthum ward, darauf Committirter in der Rentekammer, zuletzt Bürgermeister in Flensburg und jetzt als Privatmann in Lauenburg lebt; der zweite Sohn H. Callisen, welcher Besitzer eines adeligen Gutes in Jütland ist, und der jüngste Sohn W. Callisen, der als Doctor der Medicin in Altona practisirt. Der Pastor Schreiter hatte einen Trauer-Gottesdienst mit Orgelspiel, Gesang und Gedächtnißrede veranstaltet, dem auch die einzige überlebende Tochter, welche dem

Vater bis zu seinem letzten Odemzuge mit christlicher Pietät und Hingebung eine treue Pflegerin und Stütze gewesen war, beiwohnte. Am Grabe fand noch Trauermusik Statt.

So wie es in seinem ganzen Leben sein Wunsch und Bestreben war, Gutes zu wirken und wohlzuthun, so war auch noch der Abend seines Lebens der Wohlthätigkeit gewidmet; und er hat mehrere wohlthätige Stiftungen für Studirende der Theologie, bedürftige Prediger- und Schullehrer-Wittwen ꝛc. hinterlassen.

„Wer im Segen säet, wird auch im Segen erndten, und das Gedächtniß des Gerechten bleibet im Segen!“

XI.

Oberst Johannes v. Schröder.

„Darstellungen von Schlössern und Herrenhäusern der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, vorzugsweise aus dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert." Von J. v. Schröder, Oberst a. D. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke, 1862. VII. und 156 S. 4. Mit 46 Steintafeln und lith. Titel.

Die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist seither sehr einseitig mit vorwaltender Rücksicht auf ihre allgemeinen staatlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf die regierenden Familien, ihre Zwistigkeiten, Kriege, Bündnisse und Erbtheilungen bearbeitet; das Feld der inneren Entwickelungsgeschichte, die Rechtsverfassung, die Geschichte der einzelnen Stände, der Einfluß der veränderten Kriegs- und Heerverfassung auf die Gestaltung des Steuer- und Agrarwesens, die Geschichte der Sitten, Cultur, der Preise und Landwirthschaft, die Geschichte der Seuchen und Krankheiten und ihr Einfluß auf die Agrarverhältnisse liegt fast völlig brach, und wenige Länder dürften von ihren Geschichtsschreibern so kärglich behandelt sein.

Wenn Biernatzki, Landesberichte für 1847, Seite 33, klagt, daß Denkmäler, Bauten, Schlösser, Klöster und Gemälde, welche sonst die Vergangenheit der Gegenwart als lebendige Zeugnisse des herrschenden Geistes zu hinterlassen pflegt, bei uns entweder gar

nicht sich finden oder mit einer solchen Systematik verheert sind, als habe eine Mongolenhorde das Land in dieser Absicht durchzogen, so dürfte dieser Klageruf nicht ganz unbegründet sein.

Biernatzki war auf dem besten Wege, in seinen Landesberichten, und der andere Biernatzki, in seinen Volkskalendern, ein anzuerkennendes Baumaterial zur Sitten- und Culturgeschichte früherer Zeiten aus dem vorhandenen Bauschutte zusammenzutragen, mindestens ein allgemeines Interesse für dieselben zu erwecken. Da kamen die viel Gutes und Schönes im Keim erstickenden kalten Märzstürme des Völkerfrühlings 1848.

Dem bald nach Erscheinen seines Werkes verstorbenen Herausgeber des vorliegenden Buches, der in seinem unfreiwilligen Exil sich stets mit wissenschaftlichen Arbeiten über die Heimath beschäftigt und das harte Urtheil Macaulays (Geschichte Englands I., 477) über Verbannte nicht bestätigt hat, wird man dankbar sein müssen, daß er eine Parthie der Sitten- und Culturgeschichte, auf deren Dunkel namentlich schon im ersten Hefte der Landesberichte für 1847 aufmerksam gemacht ist, aufzuhellen und zu illustriren gesucht hat.

Als wir indessen die Buchhändler-Ankündigung gelesen und S. 2 des Vorworts, wo es heißt: „wie es auf den Höfen vor Jahrhunderten ausgesehen, das ist so gut wie unbekannt", hofften wir in der Einleitung der Schrift eine eingehende Darstellung der Entwickelung der Gutsverhältnisse in den Herzogthümern und ein lebensfrisches Bild, wie diese Güter entstanden, groß und größer geworden, wie es in den Schlössern dieser Güter ausgesehen, und wie auf denselben gelebt und von denselben aus regiert worden, zu finden. Wir sagen „regiert", denn es ist wohl nicht zu läugnen, daß die Gutshoheit in den Herzogthümern sich zu einer mediatisirten Landeshoheit aus dem Privilegium Herzogs Adolf von 1422 herausgebildet hatte; so beschreibt sie uns auch Heinrich Ranzau (Westph. I., 91), und sehr drastisch sagt ein längst vergessenes Buch „die lustige Studirstube von Holstein": „Die Noblesse florirt daselbst, weil die Herren vor sich nicht nur Eine Herrschaft, sondern zwei, den König und den Fürsten von Holstein haben." Wir bedauern, daß der Verfasser den Freunden der Geschichte eine solche Darstellung vorenthalten, die hier ganz an ihrem Platze ge-

wesen wäre, und die der Verfasser, der in die Vergangenheit sich hineingelebt, um die Gegenwart in seiner Topographie zu schildern, wohl in mehr befriedigender Weise, als viele Andere, hätte liefern können.

Wir wollen nicht versuchen, diesem gerügten Mangel bei Anmeldung des vorliegenden Buches abzuhelfen; dazu, und selbst um nur ein Bild zu liefern, wie es Freytag in den neuen Bildern aus dem Leben des deutschen Volks anziehend entworfen, bedarf es gründlicherer Studien; sondern nur eine theilweise Skizze zu einem Gemälde liefern, welches uns eben fehlt, und dabei den Wunsch aussprechen, daß unsere Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung sich bald einmal dieses Gegenstandes bemächtigen möge.

Betragen doch die adeligen Güter in Holstein 50 Quadrat-Meilen, also fast $^1/_3$ des Landes, und in Schleswig 27 Quadrat-Meilen, also $^1/_6$, mit einem Steuerwerth von fast 60 Millionen und einem 100 Millionen übersteigenden Verkaufswerth; und ein solcher Complex verdient wohl seinen Geschichtsschreiber.

Wenn Falck Handbuch I., 57 und III., 2, 203 bemerkt, daß die Entstehung der adeligen Güter so weit in die Vorzeit zurückfalle, daß das Nähere darüber nicht ausgemittelt werden könne, so ist diese Bemerkung in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Ueber die Entstehung vieler einzelnen adeligen Güter, wie solche sich durch allmählichen Anwachs gebildet haben, in ihren gegenwärtigen Grenzen und Scheiden, haben wir sehr schätzbare historische Auseinandersetzungen, die ein vollständiges Licht geben über die Entstehung derselben; es braucht nur an die Arbeiten von Michelsen über Rundhof und die Güter in Süderdithmarschen, von Lemmerich über Breitenburg und die Marschgüter, Jensen über Angeln, Kuß und Pasche über Bornhöved und Umgegend erinnert zu werden.

Der ursprüngliche Anbau des Landes hat, wie noch neuerdings Hanssen darauf aufmerksam gemacht hat, durch freie Genossenschaften stattgefunden, welche die Dörfer gründeten und die Dorffeldmarken einrichteten. Nachdem ein Verein von gleichberechtigten Familienhäuptern, die durch das Band der Verwandtschaft oder Stammesabtheilung zusammengehalten, beschlossen hatte, sich auf einer zur Cultur geeigneten Fläche niederzulassen, und der Platz des Dorfes gewählt war: bestimmte das Loos die Haus- und Hofstelle eines

Jeden, und gleichfalls wies das Loos einem Jeden eine gleiche Portion von Ackerland an, und diese Gleichheit ward in Bezug auf Entfernung, Bodenbeschaffenheit, Himmelsgegend ꝛc. beobachtet. Die Zerlegung der Feldmark in den einzelnen Feldabtheilungen machte den sogenannten Flurzwang, Feldgemeinschaft, nothwendig.

Die eigentlichen Weiden, die Hölzungen, Moore, meist auch Wiesen blieben ungetheilt zur gemeinsamen Benutzung aller Markgenossen und entsprechender Quotirung der Nutzungsrechte bei späteren Theilungen der Landstellen in Halbhufen, Viertelhufen u. s. w.

Der Ursprung des Adels verliert sich in das graueste Alterthum. So lange aber der Stand der freien Bonden auf das Aufgebot auszog und das Kriegsheer bildete, trat der Adel nicht sehr hervor. Als indessen das Aufgebot des ganzen Landes, als Fußvolk zu Wasser in Schleswig, zu Lande in Holstein, nicht mehr genügte und Reiterei nothwendig war, die der Bauer nicht zu leisten hatte, auch nicht leisten konnte wegen der Kostbarkeit der Ausrüstung, mußten Freiwillige geworben werden, die sich auf eigene Kosten ausrüsteten; diese fanden sich leicht unter den Angesehneren und Reichen, die den Krieg, wo Ruhm und Beute zu verdienen war und wo nach beendigtem Kriege die eroberten Ländereien vertheilt wurden, dem Landbau vorzogen. Auch Freiheit für ihre Höfe ward ihnen ertheilt. Das Jütsche Low sagt: „Sie thun genug dafür, indem sie ihren Hals für den König und des Landes Frieden wagen." — Nach den Verordnungen Karl des Großen über den Heerbann sollten 3 Hufen Einen Mann mit Schild und Lanze oder mit Pfeil und Bogen stellen. Von dem größeren Besitz bis zu dem Betrag von 11 Hufen ward kein größerer Dienst geleistet. Wer 12 Hufen hatte, diente mit voller Rüstung zu Pferde; darin liegt der Anfang des Roßdienstes.

Hier ist der Ursprung des Adels; zu den befreiten Höfen kamen in Schleswig die Freihufen der Styrismänner. Das Ritterwesen bildete sich nun allmählich als zunftmäßige Einrichtung, wie solche im Mittelalter unter allen Ständen war. So wie im Handwerkerstand Junge, Gesell und Meister, im Bauernstand Junge, Knecht und Bauer, so unterschied man im Kriegerstand Page (Lehrling), Knappe (Gesell), Ritter. — Zu den Vorrechten des Ritters

gehörte die Steuerfreiheit. Nach dem Jütschen Low kann ein Edelmann so viel Land kaufen, als er des Vermögens war, ohne davon Abgabe zur Kriegsrüstung zu leisten, und hatte er nicht so viel Land, als mit einem vollen Pflug betrieben werden konnte, so konnte er bis zu einem vollen Pfluge an sich bringen und dafür frei sein.

Die Ritter pflegten in dieser frühesten Periode gern einen einigermaßen befestigten Wohnsitz zu haben, der mit einem, oft zwei Gräben umgeben war, dergestalt, daß zwischen beiden Gräben ein Thurm stand. — Die Edelleute wohnten in den Dörfern bei den Bauern und war keine Gelegenheit, den Landbesitz sehr auszudehnen.

Der Bauernstand unterlag im Mittelalter allmählich den ungeheuren Lasten des Heerbannes, sowie dem anderweitig auf ihm ruhenden Druck des Adels und der Macht der gleich dem Adel nach steter Vermehrung des Grundbesitzes strebenden Kirche. — Die Bauern konnten das Eigenthum ihrer Hufen nur in den wenigsten Fällen behaupten; fast überall finden wir die alten Hufner, die ihre eigenen Freiherren waren, später zu Colonen (Meier, Lansten, Lassiben) herabgedrückt, welchen die bald erbliche, bald lebenslängliche, bald ganz precäre Nutznießung der Hufen überlassen war.

Nach Auflösung der Heerbannes-Verfassung und der gänzlichen Umgestaltung des Kriegswesens leistete der Ritter mit seinem Gefolge diejenigen Kriegsdienste, welche sammt der Ausrüstung und der Verproviantirung früher auf den Hufen, die er erworben, ruheten.

Die ehemaligen Prästationen der Hufen zum Heerbann verwandelten sich nun ganz naturgemäß in privative für den neuen Schutzherrn, der seinen Colonen für die Nutznießung der Stellen Dienste verschiedener Art für Bauten, Jagden ꝛc., besonders aber die Lieferung von Lebensmitteln zur Unterhaltung seines kriegerischen Gefolges auferlegte.

Der Grundbesitz des Adels bestand aber noch im späteren Mittelalter gleich dem der Geistlichkeit und selbst der Landesherren nur aus Streuhufen, d. h. aus einzelnen Hufen, die in verschiedenen, oft weit von einander entfernten Dörfern gelegen waren. Die Größe der Streugründe war sehr verschieden. Zuweilen besaß der Herr ein ganzes Dorf auf diese Weise, zuweilen auch nur

einige Hufen oder Kathen. Man verstand schon früh unter „Gut“ nicht nur ein zusammenhängendes Grundstück, sondern auch eine Menge getrennter Streugründe wird so genannt.

Der Ranzausche Haupthof in Schleswig war Lindewith. Alles, was die Ranzaus in Schleswig erwarben, ward unter Lindewith gelegt; die ganze Gütermasse betrug zur Zeit des höchsten Flors 59½ Pflüge und umfaßte 347 größere und kleinere Stellen in 34 Kirchspielen zerstreut.

Wenn auch die Hufe, die der Ritter im Dorfe als Markgenosse bewohnte, sich durch Befestigung und stattlicheren Bau (curia) von den Gehöften der übrigen mansus unterschied, so waren doch die Ländereien in ihrer alten Gemenglage noch der Feldgemeinschaft des Dorfs und den Satzungen der Markgenossenschaft unterworfen.

Ein Wendepunkt in der Geschichte der Ausbildung der Gutsverfassung ist die Zeit unmittelbar vor und nach der Reformation. Das seit der Entdeckung von Amerika von den Producenten zunächst als ein dauerndes Steigen der Getraidepreise empfundene Sinken der Metallwerthe mußte unter günstigen Verhältnissen zur Steigerung der Landwirthschaft führen. In den Herzogthümern stand die Macht der Geistlichkeit unmittelbar vor der Reformation auf ihrem höchsten Gipfel, und ihr Reichthum, besonders an liegenden Gründen, war sehr erheblich. Das Bisthum Lübeck, die Domcapitel in Hamburg, Lübeck und Eutin hatten große Besitzungen in den Herzogthümern. Schleswig hatte seinen eigenen Bischof und zwei sehr reich dotirte Capitel in Schleswig und Hadersleben. Außerdem hatten die angesehenen Klöster zu Reinfeld, Reinbeck, Cismar, Ahrensböck, Neumünster, Bordesholm, Ruhekloster und Lügumkloster, außer den noch existirenden vier Klöstern, mehr oder minder erheblichen Landbesitz; zudem besaß fast jede Stadt ihr wohldotirtes Bettelmönchskloster. Es fehlt an urkundlichen Nachrichten über die Art und Weise der Einziehung jedes einzelnen dieser Klöster; indessen von manchen einzelnen geistlichen Besitzungen ist es genau constatirt, wie sie in die Hände von Adeligen gekommen sind, was weiter nicht Wunder nehmen kann, wenn man in Erwägung zieht, daß eine Menge Prälaten und Domherren mit den zur Ritterschaft gehörigen Familien auf das engste verwandt und verbunden waren.

Von dem letzten katholischen Bischof in Schleswig heißt es in der Silva Chronologica, S. 116 ad 1538: „Herr Gottschalk von Ahlefeldt als er den Proceß mit den Bischöffen in Dänemark vermerket, hat er viel Bischöffliche Güter dem Bisthum entzogen, zum Theil der etlichen verkauft, zum Theil auch seinen Freunden übergeben, z. B. Gerebye an Cay Rantzau und Stubbe an seinen Vetter Ahlefeldt auf Saxdorf." Die Priorin Anna v. Plessen und der ganze Convent in Reinbeck verkauften, wie sie sich zur lutherischen Religion bekannten und ihr Kloster ihnen nun überflüssig war, dasselbe an den König für 300 ℔ lüb. an jede Nonne, ohne daß dieser sonderbare Kauf, der sogar ohne Vorwissen des Propsten Detlev Reventlow geschah, jemals angefochten worden ist.

Bereits in den ersten Anfängen der Reformation ward es bedenklich gehalten, Söhne aus adeligen Familien, wie früher so vielfach, dem geistlichen Stande zu widmen. Der Besitz der geistlichen Corporation ward als ein nicht mehr gesicherter erachtet, und man erkannte wohl, daß dem Adel dadurch eine in katholischen Ländern bis auf die Gegenwart sehr ergibige Quelle der Versorgung jüngerer Söhne und altersschwacher oder vermögensloser Vettern abgeschnitten war. Der Anfang zur Säcularisirung war bereits gemacht; die geistlichen Stiftungen dachten schon seit den ersten Anfängen der Kirchenbewegung nicht mehr an Erweiterung ihres Grundbesitzes, vielmehr zwang sie theils die Noth beim Ausbleiben der früheren Schenkungen und vieler Hebungen, theils voraussehende Klugheit mehrfach schon jetzt zum Verkauf ihrer Besitzungen, der mit jedem Jahre, wie die kirchliche Bewegung zunahm, in größerem Umfange erfolgte. Namentlich in dieser Zeit, wo der gefährliche frühere Concurrent bei Landerwerbungen fehlte, war eine sehr günstige Gelegenheit zum Abrunden und Erweitern eines schon einigermaßen ansehnlich gewordenen Guts-Complexes, und die Geschichte fast aller Güter liefert hierfür Beispiele. Diese Verhältnisse steigerten sich, als die neue Lehre in den Jahren 1520—30 überall obgesiegt hatte und alle Klöster bis auf die wenigen, einer anderen Bestimmung gewidmeten, eingezogen, die reichen Brüderschaften aufgehoben wurden, ja selbst die Tafelgüter der Bischöfe in weltliche Hände kommen konnten. Der theilweise der neuen Ordnung der Dinge

wegen innerer Scrupel und äußerer Gründe unfreundlich und bedenklich zuschauende Ritterstand wurde wesentlich begütigt und als neugewonnener Theilnehmer des Erwerbs beschwichtigt; in einzelnen Fällen wurden selbst Pfründener durch erbliche Abtretung von Stiftsgütern zur Resignation bewogen, manche Gläubiger der Landesherren durch verkäufliche Ueberlassung von geistlichen Gütern sicher gestellt.

Und jetzt, wo die Theilnahme am geistlichen Stande und am Hofe der Bischöfe beschränkt war, war es verständlich, daß der Adel, der naturgemäß auf seine Hufen zurückgedrängt ward, sich zum eigentlichen Ackerbau gemüssigt fand; und da fand sich denn ein reiches Feld für eine ausreichende Thätigkeit, diese unter der Gunst der letzten Jahre erworbenen Hufen, Parcelen und Dörfer mit einander in Verbindung zu setzen, mehr und mehr zu arrondiren und in Cultur zu bringen. Dazu wurden die aus dem alten Wagendienst zu Hofdiensten umgeschaffenen Betriebskräfte der Bauern wesentlich in Anspruch genommen. Auf diese Zeit der Erweiterung der Adelsbesitzungen durch frühere geistliche Streuhufen folgt in der Geschichte der Herzogthümer eine in wenigen anderen Ländern in gleichem Umfange vorgekommene Procedur des Ein- und Vertauschens, des Kaufens und Verkaufens der ganzen Hufen verschiedener Dorfschaften, der Büterie und Vermagschiftung zwischen Landesherrschaft, Adel, Privaten und den noch übrig gebliebenen geistlichen Vertretern, an welchem Handel selbst die Städte mit Theil nahmen, bis den Bürgern durch Verfügungen verboten ward, Immobilien an Adelige zu verkaufen. Auch in Süderdithmarschen, in der Crempe- und Wilstermarsch suchte der Adel sich eine große Menge von Grundstücken zu verschaffen. Ganz besonders lehrreich in Bezug auf das beobachtete Verfahren ist die Geschichte der Bildung der Güter in Süderdithmarschen. Josias v. Qualen war Amtmann in Steinburg und Süderdithmarschen; er benutzte seine Stellung, um eine große Menge von Höfen und Parcelen zu kaufen, diese zusammen zu legen, wieder zu vertauschen, zu arrondiren und die großartigste Vermagschiftung zu treiben, sich auch Stücke aus der Gemeinheit abtreten zu lassen. Es kam bei einer solchen Verhandlung vor, daß er die Bauerschaft Hopen erst fünf Tonnen Bier

austrinken ließ, ehe er die Verhandlung eröffnete; er erreichte seinen Willen, die Dorfschaft bat aber flehentlich, daß ihr Amtmann nun nicht weiter begehrlich sein möge. Mancher kleine Grundbesitzer befand sich solchen Contrahenten gegenüber in einer schlimmen Lage; viele Grundbesitzer wurden Häuslinge; war das Kaufgeld aufgezehrt, so wurde er Bettler oder mußte bei dem Gutsherren, der viele Kathen aufführen ließ, Tagelöhner werden. Als Friedrich II. bei seiner Anwesenheit in Crempe von dieser Erigirung adeliger Güter seines Amtmanns und Anderer in Dithmarschen Kunde erhielt, erließ er das bekannte Mandat gegen den Verkauf von Landgütern an den Adel in Süderdithmarschen, was allerdings nothwendig war, da eine unmittelbar folgende Steuerfreiheit solcher adeliger Güter die ganze Existenz des Landes, z. B. bei der Deich-Concurrenz hätte gefährden können. Josias v. Qualen hatte in wenigen Jahren sich nicht allein Güter zusammengekauft, er hatte auch Brauereien, Ziegeleien, Mühlen angelegt und war auf dem besten Wege, nachdem er Hunderte von Käufen in wenigen Jahren geschlossen, einen großen Theil von Dithmarschen sich zu unterwerfen. In ähnlicher Weise muß es in Eiderstedt, Norderdithmarschen, Nordstrand, Segeberg hergegangen sein, denn für alle diese Districte finden sich Verbote gegen den Verkauf von Landgütern an den Adel.

Auf den Landtagen von 1588 und 1589 ward der Antrag gestellt, daß es hinfüro allen Einwohnern freistehen solle, ohne der Herren Verbot zu kaufen und zu verkaufen. Die landesherrliche Genehmigung dieses Antrags erfolgte aber nicht.

Auf dem Landtag von 1623 ward als Demonstration gegen die früheren Verbote des Verkaufs an Adelige der einmüthige Beschluß gefaßt, daß hinfüro in den Herzogthümern keine adeligen Güter an Bürgerliche sollten verkauft werden können; eine Beliebung, welche bekanntlich niemals in Observanz getreten ist.

Unter den mitwirkenden Ursachen zur Erklärung der großen Gütererweiterungen und Arrondirungen des Adels nach der Reformation muß noch das Beispruchsrecht mit allen seinen verschiedenen Arten und Mißbräuchen, worüber die Kunde jetzt fast gänzlich fehlt, erwähnt werden. Unsere statutarischen Rechte weisen höchst eigenthümliche Specialitäten des Umfangs nach, in dem das Retractsrecht

geübt worden, und aus der Geschichte mehrerer deutschen Staaten sind so eigenthümliche Abarten des Retractsrechts bekannt, daß wohl angenommen werden darf, es werde auch in den Herzogthümern nicht ohne mißbräuchliche Anwendung desselben abgegangen sein.

In manchen Ländern z. B. durfte der Adel in den Dörfern, in denen er keine curia hatte, sondern nur gutsherrliche Rechte, die für sich verkäuflich waren, einen Bauern auskaufen und dessen Hof sich zum eignen Sitz umschaffen, und war der erste Hof erworben, so ging es an den Erwerb anderer. In Preußen wurde 1749 unter Friedrich dem Großen diese Befugniß des Adels ausdrücklich aufgehoben. Es ward dieses Experiment sehr häufig gemacht um einen nachgebornen Sohn zu etabliren, da derzeit, bei der Unlust im Kriegsheer zu dienen oder Staatsämter zu bekleiden, die väterlichen Rittersitze für den oft zahlreichen Nachwuchs zu eng wurden. Ein anderer Mißbrauch war häufig der, daß, wenn einer adeligen Wittwe ein eigenes Haus zu ihrem Leibgedinge fehlte, ein Bauer ausgekauft wurde; nach ihrem Tode wurde der Hof mit dem Haupthofe vereinigt, und kam wieder eine adelige Wittwe, so ward von neuem ausgekauft.

Ein Umstand, der wesentlich zur Vermehrung der Besitzungen des Adels beigetragen hat, ist in den vielfachen Verpfändungen zu finden. Es fehlt noch eine eingehende Geschichte der Wahlkämpfe bei der Wahl Christian I., die wesentlich dem überlegenen Ansehen der Familie Rantzau den Pogwisch gegenüber verdankt wurde. Der König gerieth in Abhängigkeit vom Adel. Stattliche Summen, sagt Dahlmann, werden genannt, 5000 ℔, 7000 ℔, die den einzelnen Wählern verheißen waren, und die Lübische Chronik spricht sich von dieser Zeit und den erkauften Stimmen so hart aus, daß sie den Ausdruck braucht: „so wurden die Holsten durch Gierigkeit und Eigennutz verblendet und überantworteten das gemeine Gut des Landes um kleinen Gewinn."

Der größte Theil der Herzogthümer war damals verpfändet in den Händen des Adels, der besorgt um seine Rechte und die noch nicht erfüllten Wahlversprechungen dem demagogischen Bruder Christians, Gerhard, gegenüber das bekannte Bündniß von 1469 abschloß, an dem 140 Adelige, unter ihnen 24 Rantzaus, Theil

nahmen. Der Begriff des Pfandguts, von dem Vieles nie wieder eingelöset wurde, war im Mittelalter ein viel weiterer, wie heutzutage.

Auch mag hier der zahllosen Seuchen Erwähnung geschehen, die im Mittelalter unter der Bevölkerung aufgeräumt haben und herrenlos gewordene Hufen an den Stammsitz brachten. Der schwarze Tod hatte bereits 1350 furchtbar aufgeräumt; ein Drittel der Bevölkerung soll in Dänemark gestorben sein und viele Dörfer waren ausgestorben; in Lübeck starben am 9. August 2000 Menschen. In Schleswig blieb kaum der vierte Theil der Bewohner am Leben, und die in den Haiden sich noch hie und da wiederfindenden Spuren früheren Anbaus will man aus der Verödung des schwarzen Todes erklären. Ferner wurden die Herzogthümer in den Jahren 1388, 1393, 1405, 1412, 1421, 1426, 1438, 1450 von mehr oder minder bedeutenden und verheerenden Seuchen heimgesucht, und viele Dörfer, die in dieser Zeit fast ganz ausgestorben waren, sind niemals wieder erbaut. 1547—1549 waren Pestjahre. 1564, 65 (in Flensburg starben 1565 2500 Menschen), 1574—1577 hörten die Seuchen nicht auf; 1581 kam eine schreckliche Krankheit, die sogenannte spanische Sippe, und grassirte noch 1585. 1602—1607 waren wieder Pestjahre, inzwischen Jahre großer Theuerung und Mißwachses. Waren in solchen Pestjahren ganze bäuerliche Familien ausgestorben, so nahm der Ritter die Hufen ohne viel Weitläufigkeiten in Besitz.

Zieht man endlich in Betracht, daß von den frühesten Zeiten der Geschichte der Herzogthümer an, wo der Adel noch kriegslustig war, die Zahl derer sehr groß war, die in Kriegen gefallen (so fielen 1404 und 1405 beide Fürsten und 400 des Adels, und in der Schlacht von Hemmingstedt im Jahre 1500 verloren die Herzogthümer über 200 ihres Adels, über 20 Pogwische, 11 Ahlefeldts, 6 Rantzaus, 6 Sehestedts, und in anderen inneren Kriegen gleichfalls große Zahlen): so ist es begreiflich, daß in der Ruhe nach solchen Kriegen, wo die Nachgebliebenen wieder auf ihre Besitzungen zurückkehrten, das nachgelassene Grundeigenthum der Gefallenen zur Erweiterung der Dorfbesitzungen des einzelnen Gutsherrn herangezogen ward. Die Urkunden weisen oft nach, daß in

einem einzelnen Dorf 4—5 Junker von einer und derselben Familie auf ihren Hufen saßen.

Mit Hülfe des 30jährigen Krieges und der späteren Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse nach der Reformation gelang es dem Adel, den umfangreichen Grundbesitz in seinen äußeren Grenzen herzustellen, und nachdem er jetzt sich ganz dem Landbetriebe widmen konnte, ihn mehr und mehr in Cultur zu bringen. Wo früher ein altersschwacher Vetter der Meier und Aufseher während der Abwesenheit des Herrn geschaltet, da trat jetzt die unmittelbare Leitung des Gutsherrn ein; es wurden uncultivirt gelassene Flächen jetzt in Cultur genommen, an lichten Stellen der Hölzungen oder auf weitgestreckten Dorfsfeldmarken wurden Vorwerke errichtet und durch Tausch und Kauf mit Gutsnachbaren von neuem arrondirt. Bis zu welchem großen Umfange einzelne Güter herangewachsen waren, sieht man daraus, daß das Gut Lehmkuhlen früher die jetzigen Güter Lehmkuhlen, Rethwisch, Breiteneiche, Sophienhof und Freudenholm mit umfaßt hat, welche letztere vier Güter erst später von dem ersteren getrennt sind.

Der erste Anfang der Güter war in beiden Herzogthümern, abgesehen von einzelnen in Wagrien vorkommenden größeren Lehngütern, die Besitznahme von Bauerhufen in den Dörfern. Darauf folgen die Streuhufen und Streugründe, oft von sehr verschiedener Größe und weit von einander gelegen, die oft zunächst damals wegen des Mangjagdrechts ein Interesse hatten und wieder in Pacht gegeben wurden. Der Sitz des Ritterbürtigen mit etwas Land war noch sehr unbedeutend. Darauf folgt zur Zeit der Reformation die vorher angedeutete großartige Arrondirung und Vermehrung der Gutsgründe und besonders der Austausch der Streugründe. Und wie nun der Kriegsdienst und der Staatsdienst und die Kirchenämter wegfielen, die Abgaben und Staatslasten zunahmen und mit ihnen der Luxus, da entstehen zuerst die großen Hoffelder als die einträglichste Art der Bewirthschaftung und wurden so, wie die Leibeigenschaft sich ausbildete, die zahlreichen Dienste der Bauern für die Bewirthschaftung der Hoffelder in Anspruch genommen, bis wir am Schluß des vorigen Jahrhunderts wieder ein Zertheilen

gar zu großer Guts-Complexe, sei es durch Abgrenzung neuer selbstständiger Güter oder durch Meierhöfe, sehen.

In den frühesten Zeiten konnte der Adelige bei sehr kleiner Feld-Cultur mit Hülfe der vielen ihm dienstbaren Hufen, die er wieder von seiner curia aus schützte, sein Feld leicht bestellen. Der drückendste Dienst war der Bau des schützenden Hofes, der in früheren Zeiten in der Regel einen Wall und einen Graben mit Zugbrücke um Wohnung, Garten und Wirthschaftshof enthielt, wohin im Fall einer Fehde zur gemeinschaftlichen Vertheidigung und zum Schutz der von dem Hofe schon abhängig gewordene Schutzbauer mit Vieh und Fahrniß flüchtete. War die Gefahr vorüber, so wurden die verwüsteten Hufen leicht wieder aufgebaut. Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir die fast überall nach Erweiterung der Güter erbauten neuen Rittersitze sehr fest, aber sämmtlich ohne Wall, häufig aber mit zwei großen Gräben, häufig auch mit einem Wachtthurm versehen. Als der landwirthschaftliche Moment der Güter hervortrat, nach der Reformation, wurden plötzlich viele Herrenhöfe von den alten aus Rücksicht auf die feste Lage gewählten Plätzen nach solchen verlegt, die in landwirthschaftlicher Rücksicht zweckmäßiger waren und in der Mitte des Hoflandes lagen. Wo aber nach Vollendung eines solchen Baues noch länger fortarrondirt, vermagschiftet wurde, ging oft die ursprünglich gewählte günstige Lage verloren, und man übersah das Gesetz von Thünens isolirtem Staat.

Die Haupt-Intraden des Gutsherrn bestanden in den frühesten Zeiten aus dem verkauften Schiffs- und Hausbauholz, aus Mastschweinen (und wie bedeutend dieses Finanzobject der Vorzeit war, erhellt daraus, daß in die Amts Gottorfer Hölzungen 31,000, in die Segeberger 19,000, in die Bordesholmer 10,000 Schweine bei guten Jahren eingetrieben werden konnten), aus den Producten des Bienenhagens, aus dem Hopfengarten-Ertrag, aus dem Betrage der sehr bedeutenden Teichfischerei auf den sauren Wiesen und aus der baaren Grundhäuer seiner pflichtigen Schutzbefohlenen, neben dem geringen Ertrag von Korn und Kühen. Selbst auf den größten Gütern Holsteins war in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein Rindviehstapel von 50—60 Kühen sehr bedeutend. Schafe,

Kühe, Pferde fanden geringe Weide auf den Wiesen und Weidekoppeln kleinen Umfangs, weil man Dünger entbehrte; alles Hofvieh und alles Bauernvieh fand seine Hauptnahrung in den lichten Hochwäldern in der Umgegend des Guts. Das verkaufte Bauholz zu verfahren und die Fische aus den Teichen, das war der Hauptdienst, zu dem der Gutsherr seine Bauern anstrengte. Mit der Erweiterung der Hoffelder und der Niederlegung der Dörfer, der zunehmenden Urbarmachung von Hölzungen und wüsten Strecken wurde der Hand- und Spanndienst immer größer, die Anforderungen des Staates erheblicher, und da es in den Gutsdistricten an Dienstregistern und Urbarien immer gefehlt hat, so war das Maß gänzlich in den Willen des Gutsherrn gestellt, der (seit 1524) auch die Patrimonial-Jurisdiction bekommen hatte. Wo Güter, wie dieses in den Zeiten des häufigen Verkaufs vorkommt, oft sehr schnell aus einer Hand in die andere wanderten und das alte patriarchalische Verhältniß des Schutzherrn zu seinen Untergebenen immer mehr verloren gegangen war, da wurde der Dienst oft so schwer und unerschwinglich, daß die Hufner es vorzogen, in die Stadt als Tagelöhner zu ziehen und ihren ganzen ländlichen Besitz im Stich zu lassen, welcher dann entweder zum Gutsfeld geschlagen oder einem neuen Bauern wieder zugetheilt wurde, der Muth hatte, noch einmal den Versuch zu wagen.

Wohl war der Adel der Herzogthümer jagd-, raub- und fehdelustig, auch sehr übermüthig gegen Stadtbürger. Als letzter Rest des kriegerischen Herumziehens tritt das Einfangen der nach dem 30jährigen Kriege ohne Paßzettel ausgetretenen Unterthanen hervor (vgl. Freytag, neue Bilder, S. 35), welchen Gegenstand Ratjen neuerdings sehr klar aus den Landtags-Acten zusammengestellt hat.*) Man braucht nur zu erinnern an einzelne Scenen,

*) S. H. L. Jahrbücher IV., 348 u. ff. Wir können bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, einen Passus mitzutheilen, welcher zur Genüge beweiset, daß schon damals unter der Ritterschaft hie und da namentlich die ökonomischen Nachtheile der Leibeigenschaft deutlich erkannt wurden. Die Redaction der Jahrbücher besitzt aus dem Nachlaß J. v. Schröders die Abschrift eines Aktenstückes, betitelt: „Sentiment und

z. B. Andreas Ranzau von Salzau 1587 gegen Bürgermeister Ameling von Lengerken in Kiel, und desgleichen 1590 Otto Ranzau zu Bothkamp und Hemmelmark gegen den Neffen des Bürgermeisters in Kiel, Weßling.

Doch darf die Richtigkeit der Angabe angenommen werden, daß die Adelsfamilien der Vorzeit sich sehr der Oekonomie beflissen haben; denn sonst ist es kaum zu verstehen, wie Grundbesitz und Vermögen sich so haben anhäufen können. Im Landregister von 1543 wird die Familie Ranzau mit 40 Gütern und 175 Knechten,

---

Demonstration derer Ursachen, wodurch der uralte holsteinische Reichsadel sich um ihre herrliche Privilegia gebracht und dieselbe auch mit großem Nachtheil ihrer Güter fast verloren. Im Jahre 1659. Von von Brockdorff." — Da heißt es:

„5. So wird auch gar schädlich gehalten, daß die adelichen Unterthanen werden vor Leibeigene gehalten, da sie doch libertatem gar leicht auf unterschiedliche manieren bekommen können, und in effect ist es das äußerste Verderben und die ruin der Bauern, weil sie nicht begehren wie der Bauerstand mit sich bringet im Schweiß ihres Angesichts ihr Brod zu essen, sondern sprechen wohl express: „Was haben wir mehr davon? wir haben doch nichts eigenes, es gehöret doch unsern Edelleuten alles zu; wollen sie Dienste von uns haben und ihrer Güter genießen, müssen sie uns wohl erhalten und ernähren!" Leben derowegen nur als Verwalter oder Aufseher dessen so sie unter Händen haben, und was sie erscharren und abzwacken, bringen sie an sichere und freie Oerter, da sie hernacher, wenn ihnen die Laus über die Leber läuft oder sie ihres Thuns müde sind, sich retiriren können und bei der libertät patrociniret werden, welches ihnen dann gar leicht zu vollbringen ist, und die tägliche Erfahrung gibt, daß des Stehlens, heimlich Wegbringens und Ausreissens kein Ende ist, welches Alles dann meist aus eingebildeter Sclaverei herrühret. Hingegen siehet man, daß in den Marschländern und sonsten wo die Leute frei sind und ihnen Häuser und Aecker zugehören, viel besser stehen und sich viel saurer werden lassen, auch das ihrige nicht leicht verlaufen werden. Wie nun dieses zu remediren und denen Leuten die eingebildete Sclaverei aus dem Sinn zu bringen sei, auch dahin zu bringen, daß die Häuser und Aecker ihr eigen werden, müssen alle vernünftige oeconomi selber in particulier nach Gelegenheit sich zu befleißigen und zu practisiren wissen." Dr. H.

die Ahlefeldt mit 26 Gütern und 105 Knechten, die Seheſtedt mit 15 Gütern und 54 Knechten aufgeführt; und wenn uns auch der Schlüſſel noch fehlt, hiernach die Größe der Beſitzungen zu ermeſſen, (da es völlig dunkel iſt, ob die Falckſche Annahme III., 2, 351 richtig iſt, daß das Erbieten auf dem Landtag 1610, den Roßdienſt von 5—19 Pflügen mit 1 Mann, von 20 Pflügen mit 2 Mann zu leiſten, dem Maßſtab von 1563 entſpreche), ſo liegt doch ſo viel vor, daß der Beſitz ſehr erheblich geweſen. — Nach dem Landregiſter von 1543 gehörten die Güter überall noch zu den Aemtern, ihre Ausſonderung zu abgeſchloſſenen Gutsdiſtricten datirt viel ſpäter, und eine Vergleichung der renovirten Landesmatrikel mit früheren Notizen ergibt hinreichend, wie große Complexe ausgeſchieden ſein müſſen. — Heinrich Ranzau, der mit ſeiner Gemahlin 400,000 ℔ Mitgift erhielt, beſaß 21 Güter, und darunter Breitenburg, Ranzau, Lindewitt. — Von ſeinem Enkel Chriſtian Ranzau hat uns der franzöſiſche Touriſt Maurier (Landesberichte 1846, November) die ſeltſame Geſchichte aufbewahrt, daß er zum Beſuch Chriſtians IV., der einen Winter bekanntlich in Friedrichsort Branntweinsbäder nahm, nach Chriſtianspriis mit 6 ſchönen ſchwarzen Rappen fuhr, die, von dem Kutſcher allein gelaſſen, übers Eis nach Fehmarn liefen und dort erſt eingefangen wurden. — Und ein ſchon einmal angezogenes Buch, „Die luſtige Studirſtube“, ſagt dem Adel nach: „Viele ſind dem größten Geiz ergeben; viele treiben einen ziemlichen Staat, doch laſſen ſie die Pracht nur einmal im Jahr ſehen und hängen nachher die Mondirung der Diener wieder in die Rüſtkammer, wo ſie bis zum nächſten Umſchlag hängen bleibt.“ Und von der Pünktlichkeit im Geldzahlen ſagt wieder der franzöſiſche Maurier: „Im Umſchlag müſſen alle Holſteiner, welche Geld ſchuldig ſind, ſolches bezahlen, bei Gefahr für einen Schelm gehalten zu werden, d. h. Schurken, die unwürdig ſind mit Menſchen umzugehen und in die Einſamkeit müſſen; und dieſe Pünktlichkeit im Geldzahlen hat Veranlaſſung zu dem Sprichwort „Holſteiniſcher Glauben“ gegeben.“

Indeſſen im Verhältniß zu den Gutsuntergehörigen hat meiſtens ein ſehr patriarchaliſches Verhältniß vorgewaltet, und hier kann namentlich auch der Umſtand als bezeichnend hervorgehoben werden,

daß, während zur Zeit des Bauern-Krieges durch ganz Deutschland bis nach Liefland hinauf die Bauern im Aufruhr gegen ihre Herren arg hauseten und das Manifest ihrer zwölf Artikel mit wunderbarer Hast von einem Ende Deutschlands zum anderen drang, sich in Holstein auch nicht die leiseste der Nachzuckungen dieses Bauern-Krieges zeigt; hinreichender Beweis, daß es hier besser als anderswo hat stehen müssen.

Und so war es auch nach allen Nachrichten, die uns über frühere Zeiten aufbewahrt sind, und es ist, wie Ratjen noch neuerdings gesagt, unrichtig, durch Generalisirung einzelner Inhumanitäten, die allerdings vorgekommen sind, Allen aufbürden zu wollen, was Einzelne gefehlt haben. Selbst Rüder, Blicke S. 45, der gewiß nicht in dem Verdacht steht, einen Panegyrikus des Adels geschrieben zu haben, sagt: „Gemächlichkeit des Alters nach Arbeit in der Jugend war das Ziel aller Stände. Hatte Alter und Gicht den Dorfsherrn gelähmt und der Stein, damals die Modekrankheit der Ritter, so wurde er fromm, bat dem Beichtiger seine Sünden ab, gab dem Kloster Spenden an Wachs und Fischen, seine verstümmelten Knappen pflegte er und sein züchtiges Fräulein. Ganz arbeitslos war der Knappe nicht, bald Wächter der Warte, bald in turno der Mehrheit Gutsnachtwächter bei loderndem Feuer in der Burgstube, oder am Tage Wärter des gutsherrlichen Bienenhagens. Früh sich auf das Altentheil setzen, das war der Trost des Dienstpflichtigen, die Hoffnung des Arbeiters. Diese Volksgerechtigkeit wohnte unseren Gutsherrn bei bis ans Ende der Tage der Leibeigenschaft."

Alles Ding alter Weise, auch die Leibeigenschaft, auch die Abhängigkeit Hunderter vom Willen eines Einzigen, hat ihre schöne Seite. Nicht ein Vater kann seine Kinder besser in gesunden und kranken Tagen verpflegen, als weiland von Thienen auf Sierhagen und Wensien es gegen seine Altentheilsleute aller Grade that. In solchem Verhältniß hat die Leibeigenschaft ein patriarchalisches Ansehen. In Jensen, Angeln, werden uns viele hübsche Züge der Anhänglichkeit der Untergehörigen an den Gutsherrn erzählt, von den Ranzaudienern, und der Anhänglichkeit der Rundhofer Bauern an ihren Gutsherrn Rumohr.

Ein Geschichtsschreiber der Gutsentwickelung in Holstein wird gut thun, dieses Moment weiter zu verfolgen. — Wohlwollende Fürsorge für die alten Gutsuntergehörigen, das ist der Grundzug, der Jahrhunderte lang durch die Geschichte der Güter in Holstein und Schleswig geht, und eben in Aussicht auf ein solches gesichertes Alter wurden die Strapazen der Arbeitsjahre ertragen.

Dem Verfasser dieser Zeilen ist vor mehr als 40 Jahren oft es begegnet, daß frühere Leibeigene sehnsüchtig nach der aufgehobenen Leibeigenschaft hinblickten und sehr wohl einsahen, wie das auf communistischer Grundlage erbaute neue gezwungene Armenwesen ihnen für die aufgegebenen Vortheile keinen Ersatz bieten konnte, namentlich auf den Gütern, die in vielen Generationen in der Familie gewesen waren.

Wie viele Bauernhufen in den Herzogthümern niedergelegt sind zur Vergrößerung der Hoffelder und zur Anlage neuer Meierhöfe, ist schwer zu sagen. — Die Geschichte der Contribution und der Pflugzahl und der wüsten Hufen ist noch sehr wenig befriedigend bearbeitet. Falck hat, Neues Staatsbürgerl. Magazin III., 67, eine vollständige Geschichte der Landesmatrikel als etwas rein Unmögliches bezeichnet. Das mag in einem gewissen Sinn richtig sein; aber es wäre wohl zu wünschen, daß einer unserer neueren Forscher, Herr Otto Kier, der in diesen Jahrbüchern werthvolle Beiträge zur Kunde der Steuer- und Agrarverhältnisse in Nordschleswig und Dithmarschen geliefert hat, die Bausteine zur Geschichte der Landesmatrikel sammelte und zu einem Ganzen verarbeitete.

Durch den bis zur Duplik geführten Streit Rüders (Blicke, S. 41) contra Falck, Kieler Blätter III., 508, und Rüder (Winke, S. 172) contra Falck, daselbst S. 183, ist die Frage über die Hufenzahl nicht weiter gefördert, und aus Ipsens Landtage, S. 278, sieht man, daß Hegewisch die Landtags-Acten sehr ungenau extrahirt hat. Der Versuch, das im Neuen Staatsbürgerl. Magazin VI., 220 abgedruckte Register von 1540 — 1546 zum Ausgangspunkte einer Berechnung der Pflugzahl zu machen, ist noch nicht gemacht; die Kieler Universitätsbibliothek dürfte nach Ratjen Verzeichniß der Handschriften viel Material darbieten.

So viel ist gewiß und interessirt hier zunächst, daß, als es ein bischen weit mit dem Wüstemachen ging, nicht das Wüstemachen untersagt wurde; aber die Landesmatrikel von 1652 nahm auf das fernere Wüstemachen nicht mehr Rücksicht, und wurden die Pflüge gleich unwandelbar. Als 1623 verlangt wurde, die Edelleute sollten von allen Hufen steuern, die seit 60 Jahren eingegangen wären, lag diesem Ansinnen ein sehr praktischer Gedanke zum Grunde; bekanntlich setzte der Landtag das Princip der 30jährigen Verjährung durch, und so wurden nur die seit 1593 niedergelegten Hufen mitgezählt, und danach ward die Pflugzahl bestimmt. Wäre die Regierungs-Proposition, den terminus a quo 30 Jahre weiter zurückzugreifen, angenommen, also bis 1563 zurückgegangen, so wäre die Pflugzahl der Güter, die bekanntlich für das Hoffeld frei sind und nur für das Bauernfeld contribuiren, erheblich größer gewesen.

Es gibt noch manche Momente, welche zur Ausbildung der Verfassung der Güter, die bis zur Reformation einen lediglich persönlichen Charakter als Hebungsstellen für die Streuhufen desselben Besitzers bewahrt hatten, und zur Verwandlung in einen mehr sachlichen Charakter geführt haben. Es soll hier nur daran erinnert werden, daß die Capellen, die viele Herrensitze zu katholischen Zeiten hatten, sich in Kirchen verwandelten. — Capellen hatten früher sehr häufig nicht das Recht der Knabentaufe (Westphalen M. J. II., 2481). Nach der Reformation wurden mit dem herangezogenen Recht der Taufe die kirchlichen und jurisdictionellen Grenzen zusammengezogen, namentlich auch nach erlangter Patrimonial-Jurisdiction. — Auch diese Parthie unserer Geschichte ist noch völlig unbearbeitet, und uns fehlt sogar eine vergleichende Darstellung der vielfach auch die niedergelegten Hufen umfassenden Kirchenpflüge, und der Contributionspflüge der Güter, die wieder von wesentlichem Interesse für die Geschichte der niedergelegten Hufen sein würde.

Die vorstehend skizzirte Geschichte der Bildung der adeligen Güter liefert nur den Beweis, daß der naturgemäße Proceß der Agrarbewegung auch bei uns unter normalen Verhältnissen durchgemacht ist. — Bei dem beweglichen Vermögen ist die Reihenfolge: Monopol des kleinen Capitals, Concurrenz der kleinen Capitale,

Sieg des größeren Capitals, Monopol des großen Capitals, Association der kleinen Capitale, Sturz des großen Capitals durch die Association, Monopol der Association, und zweifelhaft mag es erscheinen, ob die gerühmte Organisation der Arbeit das Resultat der Befreiung des großen Capitals von der Concurrenz sein wird.

Die agrarische Bewegung ist so alt, wie die Geschichte; herunter gekommen sind alle die Länder, die es nicht zum höchsten Gesetz gemacht haben, das richtige Verhältniß zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbesitz zu bewahren. Schon Jesaias 5, 8 ruft ein Wehe über die, welche ein Haus an das andere ziehen und einen Acker zum anderen bringen, bis daß sie allein das Land besitzen. Der tiefe Gedanke des mosaischen Jubeljahrs war verloren gegangen.

Die Geschichte von Sparta schließt mit einem Zustande, wo die ursprünglichen 9000 Ritter- uud 30,000 Bauergüter in 100 große Herrschaften aufgegangen, und selbst von der auf 700 zusammengeschmolzenen Zahl der Edlen $^6/_7$ nur vornehme Proletarier waren. Ein solches Extrem führte zu socialistischen Heilversuchen, auf deren unvermeidliches Scheitern blos noch ein Wechsel von demagogischer Militär-Tyrannei und auswärtiger Unterjochung folge, wie Roscher II., § 141 treffend sagt.

Attika ging an den Latifundien zu Grunde, und Plinius sagt von Rom: „Es haben die Latifundien Italien wie die Provinzen zu Grunde gerichtet." Im größten Theil von Ober- und Mittel-Italien gibt es schon seit Jahrhunderten fast gar keine bäuerliche Grundbesitzer. Man lese und studiere: Rumohrs Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen, und man wird es begreifen, wie bei einem solchen Proletariat der Landbevölkerung solche politische Verhältnisse haben erwachsen können, wie die neueste Geschichte sie gezeigt hat.

Und von der unbeschränkten Theilbarkeit in einem großen Theil Würtembergs, welche dort seit der Reformation durchgedrungen, sagt R. Mohl, gewiß kein Freund patriarchalischer oder polizeilicher Gebundenheit, sie sei ein Krebsschaden, welcher mit den schrecklichsten Verheerungen drohe, falls nicht durch eine heroische Cur geholfen werde.

Wer den Verhandlungen der letzten zehn Jahre in Deutschland über Hofmetzgerei und die Mittel der Abhülfe des Nothstandes gefolgt ist, der wird sich freuen, daß wir in den Herzogthümern an andere Dinge zu denken haben, als an die Cur eines solchen Krebsschadens.

Zu glücklicher und gelegener Zeit setzte die Landesmatrikel von 1652 der wilden agrarischen Bewegung in den Herzogthümern einen Damm; es ist mehr Zufall als weise staatsmännische Berechnung gewesen, daß damals und nicht später oder früher der Bewegung Einhalt geschah. Daß die Landesmatrikel der Bewegung in der mildesten versöhnlichsten Form einen Riegel vorschob und fernere Mißbräuche abschnitt: dem Umstand verdanken die Herzogthümer, daß sie einen consolidirten Adel, einen tüchtigen Bauernstand sich bewahrt haben, und daß fratzenhafte Carricaturen, wie die der deutschen Krippenreiter, unser Land nie verunziert haben.

Wer gesunde agrarische Ansichten lesen will, der lese E. M. Arndt: „Ein Wort über die Pflegung und Erhaltung der Forste und Bauern." Schleswig 1820.

„Glücklich sind die Staaten, wo die Hälfte oder $^2/_3$ des Bodens von freien Bauern besessen wird, und wo Gesetze die Erhaltung dieser Bauern auf ihren Höfen sichern."

S. 144. „Soll Adel sein — und daß er sein soll, sagt alle Geschichte, was auch methaphysische Staatstheorien dagegen sagen —, so muß er reich und unabhängig sein, damit er in freier Ehre und Würde im Staate stehen und durch seine selbstständige Haltung wohlthätig auf das Ganze wirken könne." — „Der Edelmann muß ein Landherr sein, der Bauer der Landmann."

Wir wollen mit einer Frage schließen: Welchem Umstande dankt Holstein, dankt Schleswig seine agrarische Ruhe? — Der wunderbar glücklichen Vertheilung zwischen großem Gutsbesitz, freien Bauern, theils mit strenger Hufengeschlossenheit — bäuerlichen Majoraten —, theils mit weniger strengen Formen, obschon auch in dem vormals gottorfischen Antheil die Verordnung vom 15. März 1704 nicht, wie Falck, Neues Staatsbürgerl. Magazin II., 576, behauptet, außer Kraft getreten ist, sondern noch sehr lebenskräftig

als Hauptstütze der Erhaltung bäuerlicher Majorate fortwirkt. — Und neben diesen großen Besitzungen der adeligen Güter und den schönen vollen Bauerhufen ist theils in den Parcelirungen der Domanialgüter von über 50,000 Tonnen, in Stellen aller Größen, den Parcelirungen vieler Gutsbesitzer, und dann wieder in der in manchen Districten des Landes, namentlich in der Marsch stattfindenden freien Theilbarkeit des Bodens, die ihren natürlichen Regulator in der Form der Fennen findet, und nie zu Mißschöpfungen wie in der Pfalz und am Rhein herabsinken kann, ein weites Feld der Speculation für junge strebsame Kräfte, die sich niederlassen wollen, geboten. Jeder Grund zu agrarischen Bewegungen von dieser Seite fehlt. Daß wir einen Uebergang von Zeitpacht der Bauerstellen auf den adeligen Gütern in ein den heutigen Verhältnissen mehr entsprechendes für richtig halten, wenn auch hier bei uns zu Lande „Fædrelandet" noch nicht, wie in Dänemark, den Gutsbesitzern zurufen kann: „Im Hintergrund steht die Zwangs-Ablösung!" haben wir bei anderer Gelegenheit bemerkt. — E. M. Arndt, den wir schon einmal angezogen, sagt in einer anderen trefflichen Schrift „über den Bauernstand": „Das richtige und natürliche Verhältniß der Eintheilung des Landes ist mir folgendes: $^3/_4$, wenigstens $^2/_3$ der Grundstücke eines Landes müssen zu mittelmäßigen und kleinen Gütern zerschnitten sein, worauf Bauern als Eigenthümer wohnen; auf dem übrigen Viertel oder Drittel wohnt der Adel und andere größere Besitzer." — Dieses entspricht dem Verhältnisse in Holstein, wenn gleich unsere Statistik gleich unserer Geschichte noch zu wenig bearbeitet ist, um dieses übersichtlich in wenigen Zahlen vorzulegen. — Selbst in der Schröder'schen Topographie ist die Arealtabelle, S. 48, die der „Festgabe" entlehnt ist, unrichtig; die Grafschaft Ranzau ist z. B. um 100,000 Tonnen zu hoch angegeben.

Indessen es liegt nicht in unseren Absichten, auf die Fehler der früheren Schröder'schen Arbeiten und einzelne unrichtige Angaben in dem vorliegenden Buch aufmerksam zu machen. Dem Kundigen werden sie gleich auffallen, und auch der sorgsamste Verfasser wird dergleichen Irrthümer nicht vermeiden können.

Möge das von der Verlagshandlung trefflich ausgestattete Buch Eingang auf vielen Gütern finden, und eine Aufforderung enthalten, dem, was an Urkunden und Denkmälern des Mittelalters dort noch vorhanden, nachzuforschen, und Solches zur Aufklärung dunkler Parthien der Vorzeit mitzutheilen.

S. — dt.

Indem die Redaktion der Jahrbücher vorstehende Besprechung des letzten Werkes*) von Schröder aus dem Altonaer Merkur No. 35 und 41, Beilage, wieder abdrucken läßt, mögen wir nicht versäumen, einen kurzen Nekrolog beizufügen, um so weniger, da der Verstorbene auch unserer Zeitschrift ein eifriger Förderer gewesen ist. Die nachstehend mitgetheilten Notizen verdanken wir zumeist einem vieljährigen Freunde und Kameraden des Verewigten, Herrn Oberstlieutenant a. D. C. Kindt in Schleswig.

Schröder war der Sohn eines Beamten in Kiel, wurde jedoch nicht daselbst, sondern auf einer Reise seiner Aeltern zu Prästö in Seeland (1793) geboren. Früh verlor er den Vater, worauf sich seine Mutter wieder mit dem Kaufmann Thöming in Kiel verheirathete. Mehrere Voll- und Halbgeschwister überleben den Verstorbenen. — Da der Knabe Neigung zum Soldatenstande zeigte, so sandten ihn die Aeltern nach Rendsburg, wo er als sogenannter Freicorporal in das unter Leitung des kenntnißreichen Majors v. Mollwitz bestehende militärische Institut aufgenommen

---

*) Abgesehen von zahlreichen kleineren Mittheilungen in den verschiedenen Zeitschriften für die Landeskunde, welche wir nicht wohl einzeln aufführen können, hat Schröder früher an selbstständigen Werken herausgegeben: „Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig. Mit Panorama." Schleswig 1827. — „Geschichte des Schleswigschen Infanterie-Regiments." Schleswig 1837. — „Topographie des Herzogthums Schleswig." Schleswig 1837; 2. Aufl. Oldenburg 1854. — „Topographie des Herzogthums Holstein ꝛc." Oldenburg 1841; 2. Aufl. Oldenburg 1855–56. u. d. T. „Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ꝛc." von Schröder und H. Biernatzki.

wurde. Nach rühmlich bestandenem Examen ward er am 9. December 1809, also mit sechszehn Jahren, zum Secondelieutenant im Schleswigschen Infanterie-Regiment ernannt und bei der Jäger-Compagnie desselben angestellt. Dies Regiment lag damals auf der Insel Falster, wo also auch Schröder längere Zeit blieb, und zwar verfertigte er unterdeß eine hübsche Karte dieser Insel, welche er dem Könige Friedrich VI. überreichte. Im April 1813 ward das Regiment zu dem Hülfs-Corps beordert, welches Dänemark zur Verfügung des Kaisers Napoleon stellte; Schröder fungirte anfangs als Adjutant beim Generalcommando der vierten Armee-Division unter Befehl des Generals v. Kardorf; aber wohl schon 1814 war er wieder bei seinem Regiment und begleitete dasselbe beide Male 1814 und 1815 auf den Märschen nach dem Rhein.

Mit dem Jahre 1815 begann die lange Friedenszeit, während der Schröder durch Höheres als die gewöhnliche Wirksamkeit eines Offiziers sich um sein Vaterland verdient gemacht hat. Als sein Regiment damals in die Garnisonsstadt Schleswig wieder einrückte, fing er sogleich an, seine Mußestunden für geschichtliche und statistische Arbeiten zu verwenden; er sammelte eifrig Bücher und Manuscripte und erwarb sich im Lauf der Zeit viele seltene Schätze der Art. Seine Thätigkeit als Schriftsteller, namentlich als Topograph der Herzogthümer ist bekannt; dieselbe ward auch von der Regierung gewürdigt, wie denn u. A. König Christian VIII. am 28. Juni 1840 ihm das Ritterkreuz vom Dannebrog verlieh. Nicht minder haben später verschiedene deutsche Fürsten seine wissenschaftlichen Verdienste durch Ordenszeichen, Handschreiben ꝛc. anerkannt.

Was Schröders dienstliche Thätigkeit anbetrifft, so avancirte er im Schleswigschen Infanterie-Regiment bis zum Capitain und Chef der Jäger-Compagnie. Um die beim Regiment errichtete Spar- und Leihkasse, deren Vorsteher er war, hat er sich große Verdienste erworben; so schenkte er derselben die ganze Netto-Einnahme von seiner „Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig.“ Zu Anfang der dreißiger Jahre, als die großen Anstalten gegen das Eindringen der Cholera gemacht wurden, erhielt er das Commando über den ganzen Cordon nördlich von Flensburg und entwickelte dabei große Thätigkeit. Bei der Reorganisation der Armee 1842

wurde das Schleswigsche ebenso wie die anderen alten Regimenter der Herzogthümer aufgelöset; Schröder avancirte bei dieser Gelegenheit zum Major und kam als solcher zum 15. Bataillon nach Rendsburg. Hier erlebte er den 24. März 1848 und trat mit der großen Zahl seiner deutschen Kameraden zur provisorischen Regierung über. Während des Krieges fungirte er zuerst eine ganz kurze Zeit als Commandant in Flensburg und darauf mehrere Jahre als Commandant in Altona, wo dies Amt bei den vielen Durchmärschen und Anwerbungen ebenso mühsam wie verdienstlich war; unterdeß avancirte er zum Oberstlieutenant und später zum Obersten. Der Friede endigte seine militärische Laufbahn, und wie alle anderen s. g. vormärzlichen Offiziere mußte auch er das Vaterland verlassen; erst unterm 29. October 1856 ward ihm die Rückkehr gestattet, doch hat er von dieser Erlaubniß, außer zu einzelnen Reisen, keinen Gebrauch gemacht. Die letzten Lebensjahre verbrachte er in Hamburg, wo er freundliche Aufnahme gefunden und eine Buchhalter-Stelle bei der Gas-Compagnie erhalten hatte, welche ihm zwar kein reichliches, aber doch ein genügendes Auskommen sicherte. Leider ward ihm der Abend des Lebens noch durch schwere körperliche Leiden getrübt; aber sein ächt und tief religiöses Gefühl half ihm dieselben ertragen, bis ihn am 8. Januar 1862 der Tod erlöste.

Schröder war vermählt mit einer Tochter des Mecklenburgischen Geheimen Domänenrathes Pauly, weiland auf Bossee, Amalie, welche er in Schleswig, wo sie bei ihrer verwittweten Mutter lebte, kennen lernte und heirathete. Aus dieser Ehe entsprangen vier Kinder, von denen die beiden ältesten, eine Tochter, vermählt mit dem Apotheker Schwarz in Tönningen, und ein Sohn, verheirathet aber kinderlos während des letzten Krieges als Dragoner-Rittmeister gestorben, dem Vater vorangegangen sind. Um ihn trauern die Gattin, der jüngere Sohn, als Kaufmann angesessen und verheirathet in Hamburg, und eine unverheirathete Tochter.

Dr. H.

Kleine Mittheilungen.

21. Bref dath Greve Otto mytb Vollborth ſiner Broder, dat Sloth Pynneberge hefft nye gbebuwet vppe eyner ander Stede. 1472. Mitgetheilt von J. v. Schröder.

Wy Alff und Erik Gebrödere van Gotts Gnaden Greve tho Holſten und Schomborch, bekennen apenbar vor uns, vor alle unſen Broder und Erven in deſſem Breve, ſzo alſe de eddele Otto Greve tho Holſten und Schomborch unſe leve Broder dat Slot Pynnenberghe gebroken und dat up eyne ander Stede nyge gebuwet hefft, geſchen is myt unſem Wetende, Wyllen und Volborde unde up unſe Koſt, Hulpe und Todath, dat he van Bede weghen dar to Lande, ſo de umme dat dritte Jahr upkomet, ſodan Buwet betalen ſcholde, nadem deſülve unſe leve Broder na der Tydt do ſodan Bede upkam anſach unſen drepliken Schaden und Schult dar wy van Feyde wegen ingekommen weren und uns de ſülven Lantbede boven Elvenhundert lüb. Mark ſo de leſt vergangen bedagede gutliken unſe Laſt to betalende volghen leth und in ſyner Schult uns to leffmode beſittende blef, de wy gutliken entfangen hebben na Wyſe und Inholde Segel und Breve, wy Erik Greve vorbenömt demſülven [und] ſine leven Broder Otten am Seventigſten Jar negeſt vorghangen umme den trent Pinxten do wy vulmechtig unſer leven

Broder over Elve weren, gegeven hebben, dyſſet allen wy angeſchreven hefft ſick deſülve unſe leve Broder uns to Leffmode vorth tho unſeme Beſten bewyſet unde upp unſe Lantſchop und de ſine noch viffhundert Mark up ſynen markliken Schaden des wy kennen, geborget und gütliken overgeven, hierumme hebben wy uns dem genannten unſen leven Broder to wyllen weder dar angegeven und vor uns und unſen leven Broder alle to ommgeſettet in ſulker Formen und Mathe dath wy eme mer umme ſolke Summe ofte forderen Schaden nicht bringen wyllen, ſunder wy willen eme bybeſtendig unde behulpen ſyn wor wy mogen und ghunnen dat he ſick van des Landes Beſten entſette und de Schult ſodan 1600 Mark dar he van unſer Weghen ingekommen is, uth den erſten twen Beden de upkommende werden, betale unde ſick der entredde, wy en wyllen noch en ſcolen ock den genömten unſen leven Broder van dar nicht eßzen effte in ander unſer Herſcup Güder wyßen, idth en ſy dat he ſodan Schult der vorben. 1600 Mk. dar he unſer wegen inghekomen is erſt betalet hebbe. Dyth vorgheſcreven reden und loven wy Alff unde Erick Ghebroder unde Greve vorbenömpt vor uns, vor alle unſen Broder und Erven deme vorbenompten unſem leven Broder Otten in guden Truwen geloffliken wol to holdende und hebben des to forderer Bekenntniſſe unſe Ingeſzegele wytliken heten henghen beneden an deſſen Bref. Gegeven na Godes Bort Duſent veerhundert in dem Twe und ſeventigſten Jar des Mydwekens in dem Paſchen.

---

22. Aus dem Archiv der St. Nikolai-Kirche in Kiel vom Jahr 1606. Mitgetheilt von Cantor F. Fick.

Den Ehrſamen Weyſen unſern lieben getrewen Burgermeiſtern und Rhatt unſerer Stadt Kiehll. Von Gottes gnaden Johan Adolff Erwehlter Biſchoff zu Lübegk, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zu Schleßwigk, Holſtein ꝛc.

Unſern gnedigen grues zuvohr, Ehrſame Weyſe liebe getrewe, Weßen der Ehrenveſte unſer auch lieber getrewer Jochim Blohme, S. Hartigs Sohne, ſich über die Itzigen geſchworne der Kirchen

St. Nicolai, Daß Ihme eintragk an der von gedachtem seinem Vatter S. vor vielen Jahren erkaufften und ruhiglich beseßenen begrebnuß geschen solte, underthenigliich beklagen und dabey suchen und bitten thuet, Solches gibt euch der Einschluß mit mehrem zu vernehmen. Wenn nun allen Rechten und der billigkeit gemeß, daß ein Jeder bei dem seynigen ungeturbieret gelaßen werde: Alß befehlen wir euch hiemit gantz ernstlich, Daß Ihr Supplicanten uber auffgerichtete Siegell und brieffe und seinen angezogenen langwirigen rhuigen besiz nicht beschwerett, Oder Ursache, warumb er dabey nicht zu laßen, anhero berichtett, Damit wir ferner hirin, waß sich gestalten sachen nach gebueren will, zu verabscheiden. Volbrings daran unsers befehlichs ernste meynungk. Seyndt euch sonsten zu gnaden geneigett. Datum uff unserm Schloß Kiehll den 7 May Anno 1606.

J. Adolff mpp.

---

23. Vierzig Reime und Sprüche auf Städte und Dörfer.
Mitgetheilt von J. Diermissen.

1. In Appen is nicks to snappen.
(Appen, ein Dorf bei Pinneberg.)

2. De löpt bi an as de Weert von Bielfeld.
(Als die Gäste wegfuhren, ohne zu bezahlen, lief der Wirt mit der Rechnung neben dem Wagen her. Vgl. Schütze Idiotikon I, 100.)

3. In Bokhost gifft et gode Kost.
(Buchhorst, ein Dorf bei Lauenburg.)

4. Licht up'n Disch, is Cölmar Volk.
(Colmar, ein Dorf bei Glückstadt.)

5. Cremper Mädchen, Thurm und Glocken
Können Junggesellen (Männer an sich) locken.
(Es ist der 1814 abgebrannte Thurm gemeint; s. Bd. IV, 236.)

6. Nu dagt et achter Düttebüll,
Nu bell'n de Kappler Hünn';
Staet op, Stustrupper Herreslüd,
Und wehrt jn, wenn ji könnt.

Böeler Fahl'nbiters, kamet my her
Mit Fahlfleesch in ju Mund.
(Dörfer in Angeln. Aus einem alten Spottlied; s. Müllenhoff S. 92.)

7. In Esen is god wesen;
Wol eher — man nu nich mehr.
(Esingen, ein Dorf bei Pinneberg.)

8. Das Fehmarn'sche Lied s. im Anhang zu Schütze holsteinischem Idiotikon; auch bei Firmenich I, 40. Der Schlußvers lautet
Ach Fehmerland, ach Fehmerland! ick segg di Pris und Ehren;
In aller Land, wo ik man kam, will ik din Loff vermehren.

9. En „Herr" ut Glückstadt, en „Börger" ut Itzehoe,
en „Mann" ut Wilster, und en „Kerl" ut de Cremp.

10. In Göttin ward de Pankoken man all op een Sit backt.
(Das Dorf Göttin bei Mölln liegt auf Einer Seite der Landstraße.)

11. In Glinnen is nicks to finnen,
Und in Grannen is nicks to fangen.
(Glinde und Grande, Dörfer in den Aemtern Reinbeck und Trittau.)

12. Hal Appeln Möre Beeren Ut Reimers Gang.
(und in umgekehrter Ordnung:)
Greten Rop Unsen Buren Mit Appeln Her!

13. Hamborger Mütten, dre för'n Dütten;
Lünborger Maler, dre för'n Daler.

14. Nikolai de Riken, Katharinen desgliken,
Petri de Sturen, Jakobi de Buren,
Michaelis de Glanz (de Pracht),
Hamborger Barg de Swanz (gode Nacht)!
(Alter Reim auf die Hamburger Kirchspiele.)

15. Die Bewohner der Haseldorfer Marsch an der Elbe werden „Krävtmaten" (Krebsgenossen?) genannt.
Sprichwort: „Krävtmat und de Düvel, harr jene Mann seggt, mi löpt de Lus all över de Lever."

16. Die Bewohner von Heist, Dorf bei Uetersen, wollen nicht Heister (Elstern) heißen und nennen sich selbst Heistmer; daher der Spottreim:

In Heistmen
Sünd de Hexen am meisten.

17. Ellingstedt — hoge Fest,
Dörpstedt — Kraienneſt,
Hollingstedt — allerbest.

(Dörfer im Amt Gottorf; s. Augustiny: „Versuch einer Chronik des Kirchspiels Hollingstedt" S. 47.)

18. Itzehoe is dat hoge Fest,
Crempe dat Rottenneſt,
Wilster de Waterpohl
Und Glückstadt de Horenschol.

19. Wi fahren nu na Jevenstedt, na Jevenstedt to Köst,
Da gifft et nicks as Höhnersupp, as Höhnersupp und Wöst.
(Jevenstedt, ein Dorf bei Rendsburg.)

20. Kiel is dat hoge Fest,
Rendsborg dat Kraienneſt,
Schleswig is de Waterpohl,
Eckernförd' de Kackstohl.

21. Noch is he nich den Kropper Busch vörbi!
(Sprichwort. Kropp, ein Dorf im Amt Gottorf; vgl. Müllenhoff S. 9.)

22. Oſt! is de Lübecker ehr Troſt;
Weſt! is de Hamborger ehr Beſt.

23. Hamborg, du biſt ehrenvaſt;
De von Lübeck föhrent den Badequaſt.
(Müllenhof Vorrede S. XXXVII.)

24. De Lüneborger sünd de Oeverkröpschen.
D. h. sie sprechen das R. sehr im Halse.

25. Stuef vor Meldorp slogen wi,
Slogen wi de Deusen.
(Alte Tanzweise, s. Müllenhoff Vorrede S. XXXVI.)

26. Wat makt de oll Herr?

(Neckiſche Frage an die Einwohner von Mölln; der dort begrabene Eulenſpiegel iſt gemeint.)

27. Hört mal, mine goden Lüd'!
Wer wahnt denn in düt Gebüd'?
Is dat en Uul, Krai oder Heiſter? —
Scheet ok! hier wahnt de Mölln'ſche Börgermeiſter.

28. De Tempel to Nordoe
Is Cremp neger as Itzehoe.

(Ein Räthſel; vgl. Müllenhoff S. 82.)

29. Et gait na de Reeg, as in Oldesloe dat Backen; wer keen Mehl hett, ſlait över.

30. Wer gern ſtehlen mag und will nich hangen,
De ga na Pinnebarg und lat ſick fangen.

(Ein Spottreim auf die Juſtiz von ehemals.)

31. Sieh ſo, nu is Poppenbüttel däniſch!

(Poppenbüttel, ein früher dem Hamburger Domkapitel gehöriges Dorf, kam erſt 1803 durch Tauſch zu der Herrſchaft Pinneberg. Ein nunmehr bereits verſtorbener Landmann, welcher überhaupt an eigenthümlichen Redensarten reich war, brauchte obigen Ausruf, wenn ſich in ſeiner Umgebung irgend ein kleiner halbkomiſcher Unfall ereignete, über den er ſich in ſcherzhafter Weiſe höchſt beſtürzt zeigen wollte. Mitgetheilt von Paſtor Gurlitt in Billwärder.)

32. Wetet ji ok woll, wo Quickborn liggt?
Quickborn liggt in'n Grund,
Wo de lüttjen Derens ſünd
Mit den roden Mund.

(Quickborn, ein Dorf in der Herrſchaft Pinneberg. Eine alte Tanzweiſe.)

33. „Ruhe, du biſt gut!“ ſä' de Düvel, da harr he Segebarg dragen.

34. Daß Dich der thu' plagen,
Der Segeberg hat getragen.

(Müllenhoff S. 273.)

35. Als General Steenbock in Tönningen gefangen wurde, sagte man:

„Den Buck hefft se in de Tunn' kregen."

36. Juchhei, Heidgraben!
Loh is ok en Stadt!
Uetersen (Ueterst Enn') is mit Plünn verstoppt.
(Heidgraben und Loh sind Dörfer bei Uetersen.)

37. In Vollerwiek da sünd de Lüde rik.
In Garrn da sünd de Lüde arm.
In Welt da hebben de Lüde Geld.
In Ehst da hebben de Lüde Beest,
Da hebben se Hau und Stroh,
Da supen se Water to.
(Dörfer in Eiderstedt.)

38. Dat gelt to Wandsbeck!
D. h. „Das gilt nicht." (Sprichwort aus der Zeit, wo in Wandsbeck unrechtliche Menschen ꝛc. eine Freistätte fanden.)

39. En Wandsbecker!
(Beim Kartenspiel ein durch Coupiren mit Atout gemachter Stich.)

40. Du kümmst to lat in'n Wynbarg.
(Sprichwort; es ist der Weinberg bei Putlos gemeint; vgl. Müllenhof S. 37.)

---

24. Zur Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder, der Sitten und Gebräuche. Mitgetheilt von J. Diermissen.

89. In der Mainacht sind die Hexen auf den Kreuzwegen. Auch werden in der Mainacht drei Kreuze auf Stall- und alle anderen Thüren gezeichnet.

Aus Stormarn, H., und Lauenburg; vgl. Mannhardt, germanische Mythen S. 25.

101. In Uetersen werden bei Todesfällen nicht nur in dem Sterbehause, sondern auch in denen der Verwandten alle Fensterladen zugemacht, auch bei der Beerdigung in den Häusern der Nachbaren.

121. Um Obstbäume tragen zu machen, umwickelt man sie mit Stroh, auf dem Würste gelegen haben. (Lbg.)

122. Das rothe Waſſer der Kühe ſoll dadurch entſtehen, daß eine Schwalbe unter ihrem Bauch durchfliegt.

Aus Lauenburg. Vgl. Mannhardt, germaniſche Mythen S. 14: „Bei den Eſthen das Rothkehlchen; bei den Inſelſchweden auf Worms ein Rothſchwänzchen.“ — Vielleicht iſt die Schwalbe verſehentlich mit dem Rothkehlchen oder Rothſchwänzchen verwechſelt, da es eben auf das Rothe ankommt.

123. Wenn man den Samen vom Farrenkraut in die Stiefel thut, ſo wird man unſichtbar.

124. Der Storch kommt durch's Schlüſſelloch, (hier in Uetersen durch den Schornſtein.)

125. Wenn eine Henne nicht legen will, ſo läßt man ſie durch einen Strohkranz fliegen.

123—125 aus Stormarn, H.

---

25. Recept wider die zu Gottorf eine Zeit lang eingeriſſene, ſtark graſſirende, zeitig gedämpfte, aber hernach wieder zu befürchtende Gottorfer Peſt. (Anfang des 18ten Jahrhunderts). Mitgetheilt von J. v. Schröder.

Soll Gottorf frei ſein von den Plagen,
So laßt euch dies zur Nachricht ſagen:
Mau'rt Görtzen ein, laßt Strycken ſchinden,
Clauſen im Rauch, laßt Kayſer binden,
Hagen zeitlebens Zobeln fangen
Und Stambke nie zu was gelangen,
Calſen bei ſeinem Weibe bleiben
Und Kreutzen aus dem Lande treiben,
Und wer den Reventlow will preiſen,
Den ſoll man auf 10 Jahr verweiſen,
Und wer der Düring Rathſchlag lobet,
Der gegen die Vernunft ſelbſt tobet.
Drum bald hinweg mit dieſer Bande,
Und ſucht die Redlichen im Lande;
Alsdann kann Gottorf ruhig bleiben
Und darf man kein Recept mehr ſchreiben.

---

26. Teſtamente zweier Kieler Rathmänner. Mitgetheilt von Prof. Mantels in Lübeck.

1) Des Marquard Wertzebeke; April 21. 1345. [1])

In nomine Domini amen. Ego Marquardus Wertzebeke, consul in Kylone, compos mentis corporis, si morte preventus, fuero, sic meum constituo testamentum. Unde sciri desidero me recepisse in forma dotalicii mee uxoris dilecte Katherine centum et septuaginta marcas Lubicenses et eius subpellectilia. Hanc pecuniam ipsi reddo cum suppellectilibus. Ad hoc ipsi confero quinquaginta marcas lubicenses, quia ipsi noviter dedi unum par vestium scarlaticarum. Si huic dono in hoc testamento sibi assignato quid contradiceret, illas nolo sibi dari. Cum hiis ab omnibus meis hereditatibus et bonis mobilibus esse debet separata penitus et ab meis heredibus divisa. Item do quinque filiis mei fratris Johannis, videlicet Makoni, Henneken, Thimmoni, Boyen, Hintzeken, meam stupam in Kilone cum domo continue adiacenti, sed redditus inde proveniendos ad spacium trium annorum in pias elemosinas convertentur ob anime mee salutem. Item do duabus filiabus eiusdem mei fratris duos mansos in Wertzebeke [2]) sitos, quos emi pro XL marcis, redditus vero inde veniendi ad duos annos in manus pauperum convertentur. Item do duabus filiabus swageri mei Gherardi Store unam domum, in qua moratur Grip, iuxta planken. Item do ad Sanctum Spiritum in Kyl III lectos et III hovetpole, quos vxor mea Ghese michi reliquit. Item do filiabus Eleri, fratris mei, mediocrem sartaginem et cuilibet unum lectum. Item filiabus patrui mei Thymmen cuilibet unum lectum, et juniori sue filie teneor X marc. Item Harthwico, filio suo, VI$^1/_2$ marc. Item habeo in domo antiqua Stoppelman iuxta planken redditus III$^1/_2$ marcarum cum duobus solidis, qui redditus per tres annos pauperibus donentur; finitis hiis tribus annis Thimmen, meo fratri, cedere debent. Ceterum do meo fratri Thymmen iam dicto

[1]) Original-Teſtament auf der lübeckiſchen Regiſtratur.

[2]) Wasbek im Kirchſpiel Neumünſter.

meam sartaginem magnam, sed redditus ad v annos inde venientes in elemosinas convertentur. Item habeo bodam in der Denschenstrate, quam lego Thymmoni, meo fratri, sed redditus eius per triennium pauperibus ministrentur. Item do Thimmoni, meo fratri, domum meam lapideam, in qua habito. Item do bodam in der Holstenstrate in hac forma, ut omnes redditus inde venientes donentur apud Sanctum Spiritum, ut dominis consulibus in Kilone et meis provisoribus videbitur expedire. Item do Hintzekino, patruo meo, duas marcas et apes, quas habeo in Vlothbeke et in Techelstorpe. Insuper do Thimmen, meo fratri, omnia mea bona residua, mobilia et immobilia, debita intus et extra civitatem existentia, sed ab hiis mea debita persolvet. Hec omnia rata teneo et firma, donec ea notorie contradicam viva voce. Provisores meos constituo dominum Johannem de Wedele proconsulem in Kil, dominum Ottonem de Endorp consulem [3]), Hinricum Stouenstede et Thymmonem Wertzebeke meum fratrem. Actum Lubeke, anno Domini M°CCC°XL° quinto, feria quinta ante Georgii, in presencia honorabilium virorum dominorum testium Nycolai Sconeken proconsulis et Hinrici de Alen.

In dorso: Testamentum Marquardi Wertzebeken, consulis in Kyl.

2) Des Johann Tuwendorp; Juni 11. 1346. [4]).

In nomine Domini amen. Sub anno incarnacionis Domini M°CCC° quadragesimo sexto, die dominica Trinitatis. Ego Johannes Tūwendorp [5]), consul Kylensis, positus in lectum egritudinis, debilis in corpore, tamen sanus et compos mente, hunc in modum dispono meum testamentum. Si morte preventus fuero, quod Deus avertat, primo mater uxoris mee dilecte

[3]) 1354 Bürgermeiſter in Kiel, ſ. S. H. L. Urk. Samml. II, 466.

[4]) Nach einer gleichzeitigen Abſchrift auf Pergament, die verſiegelt nach Lübeck eingeſchickt war. Vom aufgedrückten Siegel nur wenige Reſte vorhanden.

[5]) Ueber den Namen vgl. Schröder und Biernatzki Topographie Art. Kleinharrie und Tungendorf. Desgl. den Namen der Hamburger Familie de Twedorpe (S. H. L. Urk. Samml. 1, 675–76).

habere debet omnia et singula necessaria, que hucusque habebat, in cibariis et potibus et vestimentis, ex bonis meis sibi ordinando, secundum quod cum ipsa placitavi. Et si mater cum filia conversare non posset, extunc provisores mei testamenti matri uxoris mee XII marcas ad cibaria ordinare debent, ubicunque jacere voluerit, ex bonis meis et cum hoc ordinare sibi necessaria vestimentorum ex bonis meis omnibus et singulis, sibi necessaria ordinando omnia et singula prescripta. Insuper lego et do uxori mee dilecte centum marcas cum XXXa marcis denariorum lubicensium sibi infra spacium unius anni dibrigandas et expagandas, si a pueris separari voluerit, et cum hoc lego sibi duo paria vestimentorum suorum meliorum pretollendorum. Item do et lego Verst, fratri meo, V marcas lubicenses. Item lego et do Fratribus [6]) in Kyl 1 marcam propter remedium salvum anime mee. Item lego et do sancto Georrio infirmis 1 marcam. Item eligo sepulturam meam apud Sanctum Spiritum in ecclesia, si cum provisori (e) domus concordare valeamus cum bonis. Omnia bona singula et maiora ultra prenarrata dona remanencia lego et do pueris meis dilectis equaliter inter se dividenda.

Ad istud testamentum eligo et constituo provisores faciendo et dimittendo Johannem Wraghen [7]), Tymmonem sartorem fratrem meum dilectum, Tymmonem Suckestorp, Hinricum de Hertze [8]). Testamentarii et testes huius sunt dominus Hartwicus Boyenhusen, dominus Johannes de Wedele proconsules, Hartwicus Bramstede, Dyttenus Suckestorp, Johannes Vecke, Luscus Herdingus, Marquardus de Hertbeke [9]) consules.

In dorso: Istud est testamentum Johannis Tuwendorp, consulis Kylensis, et consulibus venerandis civitatis Lubecensis presentetur.

---

[6]) Minoribus?

[7]) Ein Joh. Wragbe wird 1354 Rathmann genannt, ſ. S. H. L. U. S. II, 466.

[8]) Ein Hinr. Hercze desgl. Bürgermeiſter. Ebd.

[9]) 1354 Bürgermeiſter. Ebd.

27. Der Name Schlei. Von C. Kindt.

Gewöhnlich heißt es, der Name Schlei (oder wohl eigentlich Sli, wie sie auf Plattdeutsch und Dänisch genannt wird) stamme her von einer daselbst besonders häufig vorkommenden Tangart. Eine solche ist gegenwärtig nicht bekannt, und überhaupt kommt der Tang in einer eigenthümlichen Art wohl nicht bei Schleswig vor; vermuthlich gibt es dort gar keinen. Es könnte freilich möglich sein, daß im Laufe der Jahrhunderte die Flora sowohl wie die Fauna sich etwas verändert hätten. Nun habe ich aber zufällig in einer Anmerkung zu Gerstäckers Mississippi-Bildern III, 86 die Notiz gefunden, daß in den südlichen Staaten von Nord-Amerika theils fließendes, theils stehendes Sumpfwasser, das sich flußartig durch eine große Strecke Landes hindehnt, Slew genannt wird. Dies Wort und der Begriff dürften vielleicht angelischen Ursprungs und also auch auf unsere Schlei anwendbar sein, die zwar kein Sumpfwasser, aber wegen ihrer vielen, so sehr an Breite verschiedenen Abtheilungen weder Meerbusen noch Fluß ist, sondern Strom genannt zu werden pflegt. Sli wäre also eine aus vielen zusammenhangenden Theilen bestehende Wasserstrecke.

Clement: „Schleswig Englands Mutterland" S. 167 und 174 erwähnt eine Slea in Lincolnshire. Sonst scheinen verwandte englische Wörter slough, Pfütze, Sumpf, sluce oder sluice Ausfluß, Schleuse.

---

28. Aus dem hölzernen Register der St. Nikolai-Kirche auf Föhr.

Christlicker Warnungs-Psalm. Gesungen anno 1550 seq. annis im Ton „Vader unser im Himmelrick." Aufgesetzet von Johanne Theologo, Herzog zu Mecklenburg, der gelebet hat im XIII. Seculo. Aus einem alten Pergamen-Buch abgeschrieben von Oluf oder Adolph Berends zu Döbelin zum neuen Kloster gehörig. Anno 1592.

1.

Van Gades Gnaden, Wi, Först und Herr,
Erkennen uns schuldig, Gade tho Ehr

Van Stiften, Clöſtern und alle Gaven,
De Wi van Eem empfangen haven.
Drumb lüchtet unſers Glovens Licht
Vor Fründ und Fienden openbarlick.

2.

Wat Wy nu uth chriſtlickem Erbarmen
Kerken, Scholen, Gades-Denern, Armen
An Gold, Korn, Vehe, Acker, Holt und Derglicken
Verſchreven hebben, dat ſcall man em ricken
Ahn Affgunſt, ahn Bedrug un Nydt
Ock unverſtümmelt tho rechter Tydt.

3.

Op dat (ſe) ſtedes mit grotem Flyth
Er Ampt verrichten to Gades Pryß
De Karken, Scholen und Hospital'n
Darin Gott jeden geſett na ſyn Gefall'n,
Derſülven Wedwen un Kinderlyn
Ok nich mögen verlaten ſyn.

4.

Wol dem im geringſten thowedder dot handeln,
Syn wol ſe willen, den ſcall verwandeln
Er Segen in Flöck, er Freud in Leid,
Dat ſe idt bewenen in Ewigkeit.
Verfuhlen ſcall em er Leber un Lung,
Verdorren ock im Mund er Tung.

5.

De Händ' und Vöte ſcölen verlahmen,
Er Geſchlecht ſcall dragen der Röwer Samen.
Dat Geſicht und Gehör ſcall en vergahn
Ock ſtedes in Furcht und Schrecken ſtahn.
Er Huß und Godt ſcall en verſchwinden,
Ken Hülpe noch Troſt in Nöthen finden.

6.

Er Geweten ſcall ſe däglick plagen,
Daröwer ſe lichlick an Gade verzagen,

Und wo se nich in dissem Lewen
Dat gerowede Guth dohn weddergewen
Kerken, Scholen, Gades-Denern, Wedwen, Armen,
Scall Gott sick erer nimmer erbarmen.

7.

Sundern ewig berowet syn
Des Himmels Freud, und lycken (liden?) Pyn
Mit allen Düweln mit höllischer Gloth,
De Gott den Röwern gewen doht.
Wol nu leff het Gades Ehr und Nahmen,
De sprecke hiertho van Herten: Amen!

Der vorstehende Warnungspsalm dient als Einleitung oder Vorrede zu einem alten Protokoll im Archiv des St. Nikolai-Pastorats auf Föhr, betitelt: „Copia des hölzernen Registers, so aus dem alten Original nach besten Wissen getreulich abgeschrieben von Henning Feddersen“ (geb. 1675, † 1735, war Pastor zu St. Nikolai von 1705 bis 1735). Von jenem alten Original ist nichts mehr vorhanden. Der Inhalt des Buches bezieht sich auf die Kirche und ihre Diener, deren Ländereien und Intraden darin theils in plattdeutscher, theils in hochdeutscher Sprache verzeichnet sind, und liegt dem im Jahre 1794 verfaßten Kircheninventar zu Grunde. Auf jenen Psalm folgt eine theils lateinische, theils hochdeutsche Abhandlung ungefähr desselben Inhalts, betitelt: „Judicia nonnullorum theologorum et jureconsultorum de legatis et salariis.“ Mit kräftigen Sentenzen aus Luther und anderen Scribenten wird auch hier die Heilighaltung aller geistlichen Güter und Einnahmen bei sehr vernehmlichen Strafen, namentlich bei „Verforung der Leber und Lungen“ eingeschärft. Einige derselben lauten:

Exemplum Pharaonis profecto dignissimum est, quod omnes reges, principes, magistratus, nobiles in conspectu habeant et summo studio imitentur in favendis et sustentandis piis pastoribus, ministris ecclesiae et scholasticis. Luth. in cap. 24 Genes.

Quod semel Deo dicatum est, in profanos usus redigi amplius non debet. Anton Faber: de religione regenda in reb. publ. lib. II. cap. 7, v. 22.

Nec ii, qui bona ecclesiastica, per vim rapiunt, sibi exinde commodum, sed maximum potius damnum certo certius polliceri debent secundum illud vulgare: Pfaffen-Guth, Raffen-Guth hat Adlers-Federn und kommt nicht auf den dritten Erben.

Wer geiſtlich Güter macht gemein,
Wird, eh' er's meint, ein Bettler ſein!

Man muß von kirchlichen und geiſtlichen Gütern nichts in Eigennutz und dergl. verkehren ꝛc. Gehet es aber mit ſolchen Gütern anders, ſo fehlt es auch nicht, es ſchläget gewißlich dazu die um ſich freſſende Krankheit, der Krebs, der friſſet eines mit dem andern hinweg, und pflegen gemeiniglich die Heiligen das Wachs wieder zu holen ꝛc. Henric. Linken: de jurib. templ. cap. 12. . . .

Multi pii sepulcra sua, quo ab injuria inferenda prohiberentur male feriati, diris hoc modo munire voluerunt:

male pereat insepultus,
jaceat non resurgat,
cum Juda partem habeat,
si quis sepulcrum hoc violaverit!
. . . . . .

Wer die Güter nimmt, dem ſoll Lunge und Leber im Leibe verfaren! item: Wer das thut, den ſtrafe deine Hand mit Armuth, Krankheit, Schmach und Schand. Joh. Hornbeck exam. Bullae Pap. N. II.

. . . . . .

Quod semel Deo dicatum est, ad profanos usus transferri non debet, nam hoc est sanctum sanctorum. Lev. 27, 28. Qui Christi panem confidenter devorarunt, male concoxerunt. Henric. Petrejus in Tract. de monasterio p. 71. sicut videmus, daß die Welt uns nicht den Biſſen Brod gönnet, den wir haben, ſondern nehmen uns denſelben viel lieber ab. Luther in Matth. X. p. m.

Philippus Magnanimus Landgrafius Hassiae tempore reformationis in conaculo majori Nosocomii coenobii Haymusis hos rythmos ad scribere:

Was ich hier geſtiftet hab', daß ſolches nicht werd' geſtellet ab,

Und wer das thut, den straf' deine Hand mit Armuth, Krankheit, Sünd' und Schand'.
Bis daß er deinen Wohlgefall erkenn und thu, sprech Amen All!

Chr. J.

---

29. Vom Lachsessen. Mitgetheilt von C. Kindt.

Eben so weit verbreitet wie die Sage von dem, einen Steg bildenden Pferdekopf ist die, daß Dienstboten in den Städten an großen Flüssen supplicirt haben sollen: „Daß ihnen in der Woche nicht mehr als zwei Mal Lachs gegeben werden dürfe." *) Die Sage soll beweisen, wie häufig einst der Lachs, und wie wählerisch einst die Dienstboten gewesen. Zufällig fand ich jedoch in einer Nummer der Kopenhagener Illustrirten Zeitung dasselbe von der Stadt Randers in Jütland erzählt, aber mit einem Zusatz, der das Räthsel lösen möchte. Hier sollen die Dienstboten nämlich gebeten haben, daß ihnen in der Woche nicht mehr als drei Mal Lachsköpfe gereicht werden dürften; denn das Uebrige wurde geräuchert oder gesalzen. Haben die Dienstboten überall nur die vermuthlich kurz am Rumpfe abgeschnittenen Köpfe bekommen, dann kann man sie schwerlich der Leckerei beschuldigen.

Uebrigens wird die Hauptlachsfischerei, wenigstens bei Randers, nur von gegen Weihnacht bis Anfang März betrieben. Was die vormalige größere Menge betrifft, so glaubt man überall, daß der Fisch besonders von den Trebern angezogen wurde, welche die Brauer früher in den Fluß zu schütten pflegten. Jetzt versteht man dieselben besser zu verwerthen. Man will auch bemerkt haben, daß der Lachs stets wieder in den Fluß zurückkehrt, wo er geboren ist (?). Ist dies der Fall, dann möchte jene Verminderung der Nahrung und die vermehrte Nachstellung wohl die Abnahme des Fisches verursacht haben.

---

*) Siehe Otto Beneke: „Hamburgische Geschichten und Sagen" S. 138 (No. 55). — Um 1560 kostete ein Lachs hier zu Lande schon 2 ℔ oder 1 ℳ. Vgl. auch diese Jahrbücher I, 9 und 427.

30. Aus dem deutschen Rechtsleben. Schilderungen des Rechtsganges und des Kulturzustandes der letzten drei Jahrhunderte auf Grund von Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Akten des kaiserlichen Kammergerichtes. Von Oberappellationsrath Dr. Rudolph Brinkmann. Kiel, Ernst Homann, 1862. VIII und 379 S. gr. 8. Geh. 2 ℳ 64 ß R.-M.

Die Commission, welche beauftragt war, das Archiv des Kammergerichtes zu Wetzlar aufzulösen und an die einzelnen Bundesstaaten auszuliefern, hat in den Jahren 1847—52 theils durch ihre Mitglieder, theils durch ihre Hülfsarbeiter ein Repertorium für Holstein und Lauenburg anfertigen lassen. Nach Ausweisung desselben sind 519 verschiedene Akten an das Oberappellationsgericht zu Kiel eingesandt worden. Manche Akte besteht aus mehreren Bunden, weil neben den Akten des Kammergerichtes sehr häufig auch die Vorakten der Landesgerichte liegen. Außerdem gibt es 5 Akten voriger Instanz, wozu die kammergerichtlichen Akten fehlen. Die meisten Akten, in Quart gelegt, sind aus dem 16. und 17. Jahrhundert; die älteste datirt von 1499, die jüngste von 1788; seitdem bis zur Auflösung des Reichs scheint keine Berufung oder Beschwerde aus Holstein und Lauenburg in Wetzlar angebracht zu sein. — Im Repertorium ist überdies mitgetheilt, daß in denjenigen Fällen, da in erster Instanz beim Kammergericht ein reichsunmittelbarer Stand belangt worden, die Akten immer an die Regierung der beklagten Parthei ausgeliefert worden sind. So werden also manche Akten, welche Holstein und Lauenburg berühren, in den Besitz der Gegenparthei (vielleicht nach Lübeck, Hamburg, Celle ꝛc.) gelangt sein.

Beiläufig ist zu bemerken, daß aus dem Archiv des zweiten höchsten Reichsgerichtes, des Reichshofrathes zu Wien, die betreffenden holstein-lauenburgischen Akten noch immer nicht ausgeliefert sind, während z. B. die Stadt Hamburg die ihrigen bereits in ihrem Archiv bewahrt.

Es liegt auf der Hand, daß diese Akten ein ebenso reiches wie belehrendes Material in sich enthalten. Zunächst allerdings für den Staatsmann und den Juristen von Fach; aber nicht minder für jeden, welcher an der Kulturgeschichte, an Sitte und Weise der

Vorfahren ein Intereſſe nimmt. Wie die Akten im Ganzen treue Lebensbilder aus den letzten drei Jahrhunderten abſpiegeln, ebenſo bieten ſie zahlloſe einzelne Notizen, welche „Sprache und Sitte, Handel und Gewerbe, Ackerbau und Schifffahrt, gutsherrliche und bäuerliche Zuſtände, Freiheit und Sicherheit der Unterthanen, Vorrechte und Anmaßungen des Adels und der Städte, kaiſerliche und landesherrliche Macht, kurz alles, was das bürgerliche Leben und die ſtaatliche Ordnung mit ſich bringt“, in charakteriſtiſcher Weiſe beleuchten.

Der Verfaſſer, welcher zuerſt als akademiſcher Lehrer, dann als Mitglied des höchſten Gerichtshofes ſeit vielen Jahren unſerem Lande angehört, hat es übernommen, dieſen Schatz wenigſtens theilweiſe zu heben. Um auch dem nicht juriſtiſch gebildeten Leſer das Verſtändniß zu erleichtern, gibt er im Eingange des Buches eine gedrängte Darſtellung von der Verfaſſung und dem Verfahren des Kammergerichtes und desgleichen auch von der Gerichtsverfaſſung in den drei Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg. Daran reihen ſich in 33 Abſchnitten die einzelnen Rechtsfälle. Bei der Auswahl derſelben waren mannichfache Rückſichten maßgebend. „Ich habe“, ſagt der Verfaſſer im Vorwort, „zwar gern das Kulturgeſchichtliche hervorgehoben, aber nicht minder den Rechtsgang inſoweit geſchildert, als derſelbe von dem jetzigen Standpunkt geſchichtlicher Betrachtung dem Juriſten von Fach in irgend einer Weiſe noch anziehend erſcheinen möchte. Von allen bedeutenderen Fällen des kammergerichtlichen Proceſſes habe ich Belege beizubringen geſucht.“

Der Verſicherung, daß die Darſtellung des Thatſächlichen ſtreng den Akten gemäß iſt, wenn auch unter Weglaſſung manches jetzt Ueberflüſſigen, hätte es wohl nicht erſt bedurft. Ebenfalls iſt es lange rühmlichſt bekannt, wie der Verf. einen derartigen Stoff zugleich zur Unterhaltung und Belehrung der Leſer zu behandeln weiß. Bereits haben die beiden deutſchen Landes-Zeitſchriften Proben davon gebracht, welche wir jetzt im Buch mit geringen Abänderungen wiederfinden. So das Lauenburgiſche Archiv über die Beraubung hamburgiſcher Kaufleute innerhalb des Amtes Bergedorf durch den lauenburgiſchen Landſaſſen Fritz von Bülow auf Gudow 1589 (jetzt im Abſchnitt XVIII) und über den Rechtsſtreit des

lauenburgiſchen Großvogts und Amtmanns Eggert von Bibow gegen Herzog Franz den Jüngern von Lauenburg wegen Freilaſſung aus der Verſtrickung 1592 (Abſchnitt XV). Und die S. H. L. Jahrbücher für die Landeskunde über den Dithmarſcher Landesfeind Wiebe Peters 1540 (Abſchnitt IV), über Blutrache unter holſteiniſchen Bauern 1577 (Abſchnitt XII), über den Junker Hans Penz 1590 (Abſchnitt XVII), über den Ochſenmarkt und das Kaufmannsgericht vor dem Roland zu Wedel 1604 (Abſchnitt XXIV) und über den Injurienproceß zwiſchen den adeligen Kloſterjungfern zu Itzehoe, Dorothea .... einerſeits und Agathe und Emerenz Penz andererſeits, 1602—1615 (Abſchnitt XXVII). Auf die genannten ſieben Fälle gehen wir nicht weiter ein; doch wäre zu erwähnen, daß mit dem letzten auch Abſchnitt XXVI im Zuſammenhang ſteht. Es war eine Art Vorſpiel zu jenem langwierigen Proceß; Dorotheens Bruder nämlich, Junker Georg, hatte im Wortwechſel der Emerenz Penz eine derbe Maulſchelle gegeben; er ſchlug ſie „braun, blau und blutrünſtig", 1599; (vgl. Jahrb. V, S. 3 oben). Damals ward die Sache mit den Brüdern Penz vertragen; aber 1603 brachte Emerenz eine neue Ladung beim Landgericht aus und beanſpruchte u. A. für die Ohrfeige die ungeheure Summe von 20,000 ℳ. Geſtützt auf den früheren Vergleich wollte Junker Georg ſich auf die Klage gar nicht einlaſſen, aber das Landgericht verwarf dieſe Einrede, 1607; und als er deshalb an das Kammergericht appellirte, ward 1612 nicht nur das landgerichtliche Erkenntniß beſtätigt, ſondern er ſelbſt „umb ſeiner freventlichen Appellation" verurtheilt, eine Mark löthigen Goldes an den kaiſerlichen Fiscus zu erlegen. Dieſe Geldbuße iſt allem Anſchein nach wirklich beigetrieben worden; dagegen erfahren wir nicht, wie die Hauptklageſache verlaufen und ob die Jungfer Penz ihre 20,000 ℳ bekommen hat.

Werfen wir nun einen Blick auf den übrigen Inhalt des Buches! Abſchnitt I handelt von dem älteſten Fall; als die Landesherren König Hans und Herzog Friedrich zur Eroberung Dithmarſchens ausziehen, halten ſie in Rendsburg, 1. und 2. December 1499, einen Rechtstag wegen eines Streites über Lehngüter innerhalb der Familie Ranzau; ſie laſſen durch einen

Beisitzer nur mündlich das Urtheil sprechen. Dies Urtheil wird angefochten, unter Anderem aus dem Grunde, weil die Herren beim Gericht „in Rüstung" gewesen waren, „auch angelegt und gestiefelt und gespornt, um hinweg zu ziehen", und weil sie wie auch der Urtheilssprecher „gestanden" hätten, da doch ein Richter sitzen soll; (vgl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 763). — Abschnitt II beruht auf Akten, welche irrthümlicher Weise nach Kiel gelangt sind. Wir hören darin von einem Paul Blankenfeld, zu Berlin wohnhaft, der am Dienstag nach Mariä Geburt 1514 einen Fehdebrief schickt an „Bürgermeister und Rath, Gewerke und Gemeine der Stadt Lübeck." Vom Verlauf der Fehde hören wir leider Nichts; Blankenfeld scheint weniger thatkräftig und weniger unglücklich gewesen zu sein, als sein Landsmann, der reisige Roßkamm Hans Kohlhase aus Köln an der Spree, welcher dem Kurfürsten von Sachsen absagte und am Ende (1540) vor Berlin aufs Rad gelegt wurde.

Abschnitt V gibt eine schauerliche Illustration zur Geschichte der holsteinischen Leibeigenschaft. Bekanntlich ist das heimliche Ausreißen der Gutsunterthanen immer eine Hauptbeschwerde des Adels auf den Landtagen gewesen; vgl. Jahrb. IV, 348 ff. und V, 349 *). Hier erfahren wir nun von einem Gewohnheitsrecht, welches noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Wagrien geltend gemacht wird. Gutsherr und Bauer konnten jeder auf Petri Stuhlfeier (22. Februar) kündigen; es war also ein Verhältniß der Zeitpacht; dann mochte der Bauer, nachdem er seine Schulden bezahlt hatte, frei abziehen. Entwich der Unterthan aber außerhalb der bestimmten Zeit, ohne Aufkündigung und Bezahlung seiner Schuld, so hatte er Leib und Gut verwirkt; doch mochte er den Leib (das Leben) mit 60 ℔ Lübisch erkaufen und ablösen. Darauf hin läßt der Junker Paul Ritzerow zu Hasselburg 1552 einen „ungetreuen" Bauern, der ihn noch überdies mit Brandstiftung bedroht hatte, von dem öffentlichen Bauerngericht zum Tode verurtheilen und dann grausam hinrichten. Es waren also Standesgenossen, Bauern, welche das Urtheil fanden; freilich vermochten die Bauern damals nicht leicht dem Einfluß ihres Gutsherrn oder ihres Amtmanns zu widerstehen. Wir müssen darum dem Kaufmann Hans

Hartmann aus Hamburg Recht geben, wenn er 1564 das Neumünſterſche Bauerngericht „ein gar gefährliches Gericht“ nennt und lieber die ärgſte Vergewaltigung leidet, als deſſen Spruch ſich unterwirft; vgl. Abſchnitt XX. Der Fall zeigt überdies, wie damals landesherrliche Beamte ohne Scheu und ungeſtraft zur Selbſthülfe ſchritten. Hartmann pflegte für holſteiniſche Adelige Geldgeſchäfte in den Niederlanden zu beſorgen; dabei glaubte nun der königliche Statthalter, der gelehrte Heinrich Ranzau, ſich übervortheilt; ſo nahm er den Hamburger bei Gelegenheit feſt und erpreßte eine Summe Geldes. Gleiches verſuchte der Amtmann von Steinburg, Friedrich Brockdorf, und da der Gefangene hartnäckig blieb, ſo wurden am Ende gar die Neumünſterſchen Bauern inſtruirt, „den Hamburger Kerl vorzufinden an den lichten Galgen, ſonſt müßten ſie ſelbſt 100 ℔ bezahlen!“ Ein Glück, daß Hartmann, obwohl hart gefeſſelt und an den Block geſchloſſen, aus dem Gefängniß entkam.

Abſchnitt VIII führt uns eine Epiſode vor aus der wilden Fehde der beiden Zweige des Hauſes Alefeld auf Haſelau und Haſeldorf; es ſind die Brüder Benedikt und Wulf, die Enkel des alten Hans von Alefeld, deſſen Haushalt der Verf. uns früher einmal nach dem Haſeldorfer Gutsregiſter von 1495 bis 1501 ausführlich geſchildert hat; vgl. Jahrbücher I, 1—17. Benedikt von Haſeldorf überfällt von 1567 bis 1572 zu wiederholten Malen ſeines Bruders Gut Haſelau, nimmt dort Vieh und Holz weg; vergebens ſucht Wulf beim Kammergericht Hülfe. Nichts deſto weniger ſehen wir in Abſchnitt IX, wie die Wittwe des Wulf ſich mit dem feindlichen Schwager zuſammenthut, als es gilt, ein auf Krautſand geſtrandetes hamburger Schiff, mit engliſchen Steinkohlen befrachtet, gewaltſam zu „bergen“, 1574. Es war nur eine vorübergehende Annäherung; die Fehde vererbte ſich auf die Söhne der Brüder und brachte beide, Detlef von Haſeldorf 1599 und Marquard von Haſelau 1608, in ein frühes Grab. — Weniger gefährlich war der Bruderkrieg zwiſchen den Buchwalds auf Sierhagen und Mühlenkamp, der nur 6—7 Tage dauerte, 1590; vgl. Abſchnitt XIV.

Wie die bisher genannten, ſo finden auch die anderen

einheimiſchen Adelsgeſchlechter in dem vorliegenden Buch mehr oder minder wichtige Beiträge zur Familiengeſchichte; die Freiherren von Kielmannsegge wenigſtens einen vierzigjährigen Prozeß über ein Depoſitum in der Hamburger Bank, 1684—1728 (Abſchnitt XXX). — Für die Stadt Kiel ſind (außer dem Hans Penziſchen Handel) die Abſchnitte XVI und XIX von beſonderem Intereſſe. Wir ſehen daraus u. A., mit welcher Strenge und Selbſtſucht die Stadt vormals ihre Herrſchaft über den ganzen Meerbuſen übte; alle Aus- und Einfuhr ſollte ausſchließlich an der Kieler Schiffbrücke geſchehen, der Rath erließ ſogar Ausfuhrverbote ꝛc. In Altona ſpielen zwei Fälle. Im Jahr 1604 wird ein hamburgiſcher „Kaufgeſelle", welcher in Altona den Gottesdienſt beſucht hat, an der Kirchenthür ergriffen, hart gebunden nach Pinneberg geſchleppt und dort in Eiſen gelegt, und das Alles weil er angeblich die Schweſter ſeines hamburgiſchen Dienſtherren in üble Nachrede gebracht hatte (Abſchnitt XXV). Und 1686 wird ein altonaer Bürger, der ſich weigert, dem Rath wegen Injurien öffentlich Abbitte zu leiſten, erſt im Gefängniß bei Waſſer und Brot und dann zur Feſtungsarbeit in Glückſtadt angehalten „bis zur Abſtattung der Abbitte" (Abſchnitt XXXI). Die übrigen kleineren Städte des Landes kommen nur mehr beiläufig vor; dagegen erzählt das Buch von verſchiedenen Rechtshändeln, welche die Städte Hamburg und Lübeck, das hamburger Domkapitel ꝛc. mit der Landesherrſchaft oder einzelnen Landſaſſen in Holſtein und Lauenburg geführt haben.

Doch wir müſſen auf eine weitere Aufzählung von Einzelheiten verzichten. Zur Charakteriſtik des Rechtslebens zumal im 16. und 17. Jahrhundert genügt ſchon das, was bisher mitgetheilt iſt, wenn wir nur das eine Moment noch hinzufügen: daß, wie die Akten ergeben, die Rechtshändel vor Gericht überhaupt und insbeſondere vor dem Kammergericht lange hingeſchleppt wurden und vielfach ganz unerledigt blieben. Faſt jede Seite des Buches führt uns Thatſachen vor, welche unſer Rechtsgefühl tief verletzen, und Niemand, der es geleſen, wird die „gute alte Zeit" zurückwünſchen, ſo Manches auch die Gegenwart noch zu wünſchen übrig läßt. „Wir dürfen uns auch gegenwärtig", ſagt der Verf., „nicht ſchmeicheln, von allen Mängeln und Gebrechen in der Verfaſſung

der Gerichte und in dem Gange des Verfahrens befreit zu sein. Am wenigsten aber werden wir uns rühmen dürfen, in dem Verhältniß der Justiz zu der Polizei und Administration an Rechtssicherheit gewonnen zu haben." (Seite 2.) Es folgen dazu gelegentlich ein paar Illustrationen, in denen man die Anspielung auf Vorgänge der neuesten Zeit kaum verkennen kann. (S. 11; 31.) Nahe hätte es auch gelegen, an den § 8 des Verfassungsgesetzes für Holstein zu erinnern.

Zum Schluß heben wir hervor, was der Verf. über Incompetenz-Erklärungen sagt, „wodurch man sich von der Entscheidung einer häkelichen Sache los macht, um sich vor möglicher Ungnade zu bewahren." Solche Erklärungen lagen nicht im Geiste der Vorzeit; im Gegentheil, die Gerichte waren ehedem sehr eifersüchtig auf ihre Competenz und eher geneigt, dieselbe auszudehnen. Davon sehen wir ein schlagendes Beispiel im Abschnitt XI. König Friedrich II., welcher aus mehren Ursachen mit der Stadt Hamburg in Streit lag, verhängte die Beschlagnahme hamburgischer Schiffe im Öresund und Belt wie auch zu Bergen, also innerhalb der Reiche Dänemark und Norwegen. Die Hamburger versuchten gütliche Unterhandlung, aber ohne Erfolg; darauf verklagten sie den König beim kaiserlichen Kammergericht. Und dies Gericht gebot unterm 19. Februar 1575 dem König bei einer Pön von 40 ℳ löthigen Goldes sofort die Beschlagnahme aufzuheben. Gleichzeitig erfolgte ein zweites Mandat, worin dem König geboten wurde, bei Strafe der Acht keine weitere eigenmächtige Selbsthülfe gegen die Hamburger zu üben. Diese beiden Mandate des Kammergerichtes wurden am 2. Mai durch einen Kammerboten auf dem Schlosse Friedrichsburg in Seeland verkündigt. Der König hat sich die Verkündigung unbedenklich gefallen lassen; die Sache selbst nahm er freilich sehr übel. Im August ließ er beim Kammergericht eine Protestation einreichen, worin er dessen Competenz in dieser Sache bestritt, denn wegen der Handlungen, die er außerhalb des heiligen römischen Reichs in Dänemark und Norwegen vorgenommen, sei er nur dem allmächtigen Gott verantwortlich. Schon vorher, 30. Juni, hatte König Friedrich bei Kaiser Maximilian II. über die Anmaßung des Gerichtes sich beschwert, und der

Kaiser erließ wirklich unterm 21. August 1575 ein Schreiben an das Kammergericht, worin er den Wunsch aussprach, daß der Prozeß möge eingestellt werden. Das ist aber nicht geschehen; trotz der unmittelbaren Abmahnung des Kaisers, hielt das Kammergericht seine Competenz aufrecht und setzte das Verfahren fort.

Danach kann es noch viel weniger Wunder nehmen, wenn das Kammergericht seine Competenz auch über das Herzogthum Schleswig ausdehnt, obwohl dasselbe nicht zum deutschen Reich gehörte; wenn kaiserliche Notarien ohne Widerspruch in Flensburg, Hadersleben ꝛc. Rechtsgeschäfte vornehmen; wenn hochgelehrte Juristen wie M. Joachim Blüting in einer schleswigschen Sache an das Kammergericht appelliren ꝛc. Freilich bleibt der landesherrliche Protest dagegen selten lange aus! (Abschnitt XXIII und XXVIII.) Aber die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer erschienen damals minder klar, waren auswärts wenig bekannt und beachtet. Und wie die thatsächlichen Zustände waren, mußten beide Länder dem fremden Beobachter als Ein Rechtsgebiet gelten. Das Landgericht, bald hie, bald da abgehalten, war damals für beide Herzogthümer eins und dasselbe, und Niemand nahm daran Anstoß, wenn z. B. eine holsteinische Sache in Hadersleben, eine schleswigsche in Kiel verhandelt wurde. Auch findet sich außer dem Zwölfmannen-Eid Nichts in den Akten, was von einem besonderen schleswigschen Recht Zeugniß gäbe; im Gegentheil, das Landgericht schreibt in einer schleswigschen Sache die sächsische Frist vor, u. dgl. mehr (S. 45, 264). Es war eben die Zeit, wo man auch in Dänemark sich daran gewöhnte, unter dem Namen Holstein Schleswig mitzubegreifen.

† † †

Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte hat den Tod eines ihrer Mitglieder zu beklagen, welcher, wie überall wo es das Allgemeine galt, so auch für die Zwecke der Gesellschaft mit regem Eifer gewirkt hat.

Theodor Heinrich Wilhelm Lehmann war am 22. November 1824 in Rendsburg geboren, wo sein Vater die Altstädter Apotheke besaß. Seine Vorbildung erhielt er auf den Gymnasien zu Rendsburg und Hamburg; dann studirte er die Rechtswissenschaft in Tübingen, Heidelberg und Kiel. Der März 1848 rief ihn von den Studien ab; er trat in das Ranzau'sche Freicorps ein und nach dessen Auflösung in das 4. Schleswig-Holsteinische Linien-Infanterie-Bataillon, wo er zum Offizier avancirte. Während des zweiten Waffenstillstandes, um Michaelis 1849 bestand er das juristische Staatsexamen und wurde darauf zum Auditeur befördert; doch trat er kurz vor der Idstedter Schlacht ins Bataillon zurück. Nach dem Frieden wurde er Advokat in Kiel, Frühling 1851, und verheirathete sich, 27. November 1851, mit der Tochter des Professor Jessen auf Hornheim, welche ihm am 7. November 1859 vorangegangen ist. Ein einziger Sohn überlebt ihn.

Kurz nach seiner Niederlassung hieselbst wurde Lehmann in der Generalversammlung vom 2. Juli 1851 zum Kassirer unserer Gesellschaft erwählt, welches Amt er seitdem ohne Unterbrechung bekleidet hat. Nicht minder hat er sich um die Begründung unserer „Jahrbücher für die Landeskunde“ so wie fortwährend um die Redaktion derselben große Verdienste erworben.

Lehmann's öffentliche Thätigkeit begann auf communalem Gebiet; er ward Oktbr. 1857 Mitglied des Collegiums der deputirten Bürger, 28. April 1858 stellvertretender und 12. April 1861 wirklicher Vorsteher desselben (Bürgerworthalter); zu Ende 1859 auch Direktions-Mitglied der Altona-Kieler Eisenbahn. Die eigentlich politische Laufbahn hat er erst im Jahr 1859 betreten. Am 6. Januar 1859 ward er zum Abgeordneten der Stadt Kiel für die holsteinische Ständeversammlung erwählt. Am 16. September 1859 war er zugegen bei der Versammlung in Frankfurt am Main, wo der deutsche Nationalverein constituirt wurde; er ward sogleich in den Ausschuß desselben berufen. Was Lehmann als Abgeordneter in Itzehoe geleistet hat, steht in frischer Erinnerung; ausdrücklich ist nur hervorzuheben, daß er der Verfasser des Ausschußberichtes vom 16. März 1861 über die Verfassungsfrage gewesen ist. Als Ausschußmitglied des Nationalvereins berief er die holsteinischen Mitglieder zu einer Versammlung nach Kiel, wo die bekannte, von ihm selbst verfaßte Resolution einstimmig beschlossen wurde, 13. Januar 1861. Darauf hin ließ das Ministerium für Holstein-Lauenburg ihn sofort von der Praxis als Advokat suspendiren und nach längerer Verzögerung auch eine fiskalische Anklage einleiten wegen angeblichen Versuches zum Hochverrath und Eidesbruches.

Jedoch in der Vernehmlaſſung vom 12. Februar 1862 wies Lehmann dieſe Anklage ſiegreich zurück und erlangte unterm 20. Februar ein freiſprechendes Erkenntniß des Glückſtädter Obergerichtes, nebſt Aufhebung der Suspenſion. Auf den Recurs, welchen der Oberſachwalter im Auftrage des Miniſteriums gegen das Urtheil einlegte, ertheilte das Oberappellationsgericht zu Kiel unterm 14. Juni 1862 einen abſchlägigen Beſcheid, ohne vorher eine neue Erklärung des Angeklagten einzuziehen.

Das war der letzte Erfolg, welchen Lehmann erringen ſollte. Eben um dieſelbe Zeit war er von einem langwierigen Krankenlager erſtanden, und auf den Rath der Aerzte entſchloß er ſich zu einer längeren Reiſe nach Madeira, um ſeine Geſundheit vollends wieder herzuſtellen. Da befiel ihn eine Unterleibsentzündung und raffte ihn nach wenigen Tagen dahin. Er ſtarb am 29. Juli 1862, um 11 Uhr Morgens.

Am Morgen des 1. Auguſt fand die Beerdigung Statt. Die allgemeine Theilnahme bei dieſer Trauerfeier hat bewieſen, daß der unerſetzliche Verluſt überall richtig erkannt und tief empfunden wurde.

Das Land, welchem der Dahingeſchiedene ſein ganzes Streben gewidmet hatte, wird ihm ein dankbares Angedenken bewahren.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.

Zweiundzwanzigster Bericht

der

Königlichen S. H. L. Gesellschaft

für die

Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer

in den Herzogthümern

Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Erstattet

von dem Vorstande

am 15. März 1862.

Kiel 1862.

In Commission der akademischen Buchhandlung.

Digitized by Google

I.

Bericht des Vorstandes.

Das verflossene Jahr ist dem Museum vaterländischer Alterthümer in Kiel verhältnißmäßig günstig gewesen; namentlich der Zuwachs an Alterthümern war ein recht bedeutender, wie das Verzeichniß der Accessionen ausweiset. Wir wollen hier nur zwei ganz besonders werthvolle Geschenke erwähnen. Im December 1861 wurde die Sammlung des verstorbenen Großherzoglich Oldenburgischen Kammerherrn von Witzleben zu Oldenburg von dessen Erben dem Museum geschenkt; eine Gabe, welche um so erfreulicher war, da die meisten Stücke, namentlich die Steinsachen, aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein stammen. Der Vorstand hat bereits in der Bekanntmachung vom 21. Decbr. (s. Altonaer Merkur Nr. 307, 1861; Kieler Wochenblatt Nr. 1, 1862 u. s. w.) den verehrten Erben des Verstorbenen dafür öffentlich seinen Dank ausgesprochen, so wie auch den Herren Archivrath Dr. Leverkus und Kammerherr von Wedderkopp in Oldenburg und Etatsrath Prof. Dr. Hegewisch in Kiel für die in dieser Angelegenheit freundlichst übernommene Vermittlung und Mühe; wir unterlassen nicht, hiemit unsere Danksagung zu wiederholen. Desgleichen gedenken wir dankbar der Gabe des Herrn Dr. Klander in Plön: eines großen schön geschnitzten Schrankes von Eichenholz aus der spätesten Renaissance-Periode (beschrieben im Kieler Wochenblatt Nr. 25, 1862). Die Aufstellung desselben, November 1861, machte bei der leider! so beschränkten Räumlichkeit eine theilweise mühevolle Umstellung nothwendig; dafür erfreuen wir uns jetzt der neuen Zierde, welche das Museum gewonnen hat.

Auch zur Vermehrung der Münzsammlung hat sich im verflossenen Jahr Gelegenheit geboten, indem der Vorstand zu wiederholten Malen von ansehnlichen Funden benachrichtigt wurde; jedoch bei der Beschränktheit unserer Mittel mußten wir immer auf die Erwerbung größerer Stücke und namentlich von Goldmünzen verzichten. Doch ist von allen Funden wenigstens eine Auswahl angekauft worden, und dazu sind verschiedene kleinere Geschenke hinzugekommen. — Vielleicht werden wir demnächst ein vollständiges Verzeichniß über die schon recht ansehnliche Münzsammlung veröffentlichen können.

Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist, wie die nachstehende Abrechnung zeigt, augenblicklich sehr ungünstig; die Zahl der Mitglieder, welche bei der Stiftung im Jahr 1835 über vierhundert betrug, ist jetzt bis auf 31 zusammengeschmolzen; so werden die regelmäßigen Einnahmen zum größten Theil schon durch die Kosten der Unterhaltung des Museums verschlungen, und nur wenig bleibt zu Ankäufen übrig. Doch hat es glücklicherweise, wo es sich um die Erwerbung besonders kostbarer Stücke handelte, noch nie an Geldmitteln gefehlt; wie denn der Ankauf des goldenen Drathrings von Groß-Harrie 1858 durch einen Zuschuß aus dem sogen. Extraordinarium des Budgets der Kieler Universität und der goldenen Urne von Nordhastedt 1860 durch freiwillige Beiträge aus der Stadt Kiel und dem ganzen Lande ermöglicht wurde.

Abgekürzte Rechnung seit Neujahr 1858.

Einnahme: Kassenbestand (s. XX. Bericht, S. 12)	1	℔	72 ß	R.-M.
Beiträge der Mitglieder 1858—61	118	„	— „	„
Bewilligt vom Ministerium für Holstein und Lauenburg, im Sommer 1858	80	„	— „	„
Ertrag einer Sammlung unter den Mitgliedern und Freunden der Gesellschaft, im Sommer 1860.....	97	„	64 „	„
Summa	297	℔	40 ß	R.-M.

Ausgabe: für Alterthümer	183 ℔ 21 ß	198 ℔ 2 ß R.=M.	
für Münzen	14 „ 77 „		
für Botenlohn, Handwerker=arbeit, Porto, Fracht, Druckkosten ꝛc.		113 „ 3 „ „	
	Summa	311 ℔ 5 ß R.=M.	
Demnach bleibt ein Deficit von		13 ℔ 61 ß R.=M.	

Kiel, den 24. Februar 1862.

Dr. Klaus Groth, d. Z. Kassirer.

Revidirt und richtig befunden von den durch den Vorstand ernannten Revisoren

E. Homann. Chr. Jessen. Handelmann.

Ein lang gehegter Plan kam im vorigen Jahr zur Ausführung, indem die antiquarische Karte der Gegend von Bornhöved, welche der verstorbene Director der Altonaer Sternwarte Prof. H. C. Schuhmacher im Jahr 1835 dem Museum geschenkt hat, endlich in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogthümer Bd. IV, Tafel 10 veröffentlicht wurde. Ebendaselbst Bd. IV, Tafel 9 erschien auch eine antiquarische Karte von der Insel Amrum. Das Museum besitzt noch aus verschiedenen Gegenden des Landes antiquarische Special=Karten, welche gleichfalls eine Veröffentlichung verdienten.

Als XXI. Bericht wird eine Abhandlung unseres verehrten Mitarbeiters, Herrn Professor Chr. Petersen in Hamburg, ausgegeben, welche im Anschluß an die frühere Untersuchung (über die Pferdeköpfe, im XIX. Bericht) einen anderen Zierrath norddeutscher Bauerhäuser, den Donnerbesen, und dessen Ursprung aus dem germanischen Heidenthum ausführlich erörtert. — Von unserer Ansprache (Ueber Alterthums=Gegenstände von F. von Warnstedt. Kiel 1835) wurden mit dem zweiten Hefte des IV. Bandes der Jahrbücher 300 Exemplare an die Subscribenten vertheilt. Außerdem ist von derselben Ansprache eine zweite

Ausgabe (mit Nachtrag und Beilage, nebst 3 Münztafeln und 2 antiquarischen Karten. Kiel 1861) veranstaltet worden, jedoch nur in beschränkter Zahl zur ausschließlichen Vertheilung an die befreundeten Vereine und Institute, mit welchen ein Schriften-Austausch stattfindet, so wie an unsere Gesellschafts-Mitglieder.

Der Vorstand hat im verflossenen Jahr den Tod eines seiner Mitglieder zu beklagen gehabt; der Universitäts-Zeichnenlehrer Maler Th. Rehbenitz, welcher uns seit dem Jahr 1848 angehörte, starb zu Kiel am 19. Februar 1861. Dagegen sind die Mitunterzeichneten Professor K. W. Nitzsch, Dr. Chr. Jessen und Dr. Handelmann dem Vorstande beigetreten.

Kiel, den 15. März 1862.

H. Ratjen. Klaus Groth. Handelmann.
Jessen. K. W. Nitzsch.

II.

Antiquarische Mittheilungen.

1. Münzfunde in Holstein.

Beim Stover*), einer einzeln gelegenen Stelle an der Landstraße von Neumünster nach Rendsburg, in der Nähe des erstgenannten Ortes und zwar in einem Walle des Moors der Dorfschaft Tungendorf sind im Sommer 1861 45 alte Münzen, zum Theil beschnitten, gefunden worden. An der Stelle, wo diese Münzen in einer Länge von sechs Fuß lagen, war die Erde anders gemischt als sonst im Walle. Der ganze Fund wurde uns durch Herrn Lehrer Knees in Kiel übermittelt. Nach genauerer Untersuchung besteht derselbe aus folgenden Stücken, nämlich:

17 Thaler, welche dem Alter nach so auf einander folgen: Zwei s. g. Lichtthaler von 1585 und 1587, von Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel, vgl. D. S. Madai vollständiges Thaler-Cabinet Nr. 3577. — Ein Niederländischer Thaler der Provinz Holland von 1587, vollständig übereinstimmend mit dem bei M. Nr. 2130 beschriebenen Thaler der Provinz Geldern, bis auf die Veränderung Hol. (statt Gel.) in der Umschrift des Rev. — Ein Hamburger Thaler von (15)89, unter Kaiser Rudolph II; vgl. M. Nr. 2244, doch etwas abweichend. — Ein Brabantischer (Antwerpen)

*) S. Kieler Wochenblatt Nr. 8, 49 und 50; 1861. Bei den beschränkten Mitteln mußte das Museum auf den Ankauf der Thaler und Kronen verzichten. Die kleineren Münzen sind mit Ausnahme der Doubletten angekauft worden; im Ganzen also 20 Stück.

Kreuzthaler ohne Jahrzahl, von Erzherzog Albert von Oestreich und seiner Gemahlin, der Infantin Elisabeth von Spanien, welchen König Philipp II. 1598 die Spanischen Niederlande übergab; vgl M. Nr. 3860. — Ein Tyrolischer Thaler von 1603, gemeinschaftlich geprägt von Kaiser Rudolph II. und den Erzherzögen von Oestreich; vgl. M. Nr. 6010. — Ein Zwickauer Thaler von 1619, von Kurfürst Johann Georg zu Sachsen; Adv. wie M. Nr. 6280, Rev. wie Nr. 531. — Ein Steyermärkischer Thaler von 1621, von Kaiser Ferdinand II.; vgl. M. Nr. 6012. — Ein Hanauer Thaler von 1623, von Katharina Belgica Prinzessin von Oranien, verwittweten Gräfin von Hanau-Münzenberg als Vormünderin, unter Kaiser Ferdinand II.; vgl. M. Nr. 4202 — Ein Hamburger Thaler von 1623 (?), unter Kaiser Ferdinand II.; vgl. M. Nr. 2245. — Ein Elsäßischer Thaler von 1624 von Erzherzog Leopold, Bischof zu Straßburg und Passau, Gubernator von Tyrol; vgl. M. Nr. 1385. — Ein Thaler von 1625, von Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg zu Celle, erwähltem Bischof zu Minden; vgl. M. Nr. 3603 und 6562. — Ein Thaler von 1627 von Wilhelm V. Landgraf zu Hessen-Kassel; vgl. M. Nr. 3728, doch etwas abweichend, wie es denn von diesem Fürsten aus diesem Jahr eine große Anzahl verschiedener Thaler gibt. — Ein Thaler von 1628 vom König Sigismund III. Wasa von Polen (und Schweden); vgl. M. Nr. 360. — Zwei Brabanter Kreuzthaler von 1628 (aus Antwerpen) und 1635, von König Philipp IV. von Spanien und Indien; vgl. M. Nr. 6081. — Ein Frankfurter (a. M.) Thaler von 1638, unter Kaiser Ferdinand III.; vgl. M. Nr. 4873.

Außerdem 6 Viertel-Kreuzthaler aus den Spanischen Niederlanden, und zwar fünf von Albert und Elisabeth, ohne Jahrzahl, darunter 2 Flandrische, 3 Dorniker (Tournay), und ein Brabanter (Antwerpen) von 1627, von König Philipp IV.; vgl. M. Nr. 3860, 61 und 6081, 84. — Ein Schweriner Halb Reichsorth 1621. Adv. Brustbild; Adolph Fridr. v. G. G. He(rzog) zu. Rev. Werthangabe und Jahreszahl; Meckl(enburg), F. z. W., G. z. S., der L. R. u. S. H. —

Ein Lübecker 8 ß Stück (Viertelthaler) von 1623, unter Kaiser Ferdinand II., wie M. Nr. 4996. — Zwei Hamburger 16 ß-Stücke (halbe Thaler) von 1621 und 1629, unter Kaiser Ferdinand II., der erstere ähnlich wie M. Nr. 2245, der andere etwas abweichend.

Weiter 3 dänische Kronen vom Jahr 1618, 1624 und 1625, die letzte eine dicke Krone, von König Christian IV. Adv. Der König in ganzer Figur, mit Krone, Halskragen, Harnisch und Feldbinde, die linke Hand am Degen, in der Rechten den Scepter (Commandostab). Christianus IIII. D. G. Daniae. Rev. Norveg. Vandal. Gotorumq. Rex. Eine zierliche Krone, darunter R. F. P. (Regna firmat pietas.) — Sechs dänische Marken aus den Jahren 1613, 15, 16 und 17 (vom letzten Jahr 3 Stück.) Adv. Gekröntes Hüftenbild; Rev. der dänische Wappenschild mit den drei Löwen auf einem Kreuz, darüber 1 Marck Danske. Als Umschrift, Titel und Jahrzahl auf beiden Seiten fortlaufend. — Ein XXIIII Skilling Danske 1624. Adv. Der gekrönte dänische Wappenschild auf einem Kreuz; Rev. Werthangabe und Jahrzahl; als Umschrift der Titel. — Ein XII Skilling Danske 1624. Adv. Der gekrönte Namenszug C 4 zwischen zwei Rosen, darunter R. F. P.; Rev. Werthangabe und Jahrzahl, darüber ein Kleeblatt zwischen zwei Punkten. — Ein IV Skilling Danske von 1630. Adv. Das gekrönte Brustbild; Rev. Werthangabe; als Umschrift Titel und Jahrzahl.

Zwei $\frac{1}{8}$ Reichsthaler von 1625 und 1635, von Herzog Friedrich III. von Schleswig-Holstein zu Gottorp. Adv. Brustbild im Harnisch mit hohem Halskragen. Fridericus D. G. D. S. E. H. S T. (Samuel Timpf der Münzmeister); Rev. VIII einen Reichsdaler. Virtut (is) gloria merc (es). Jahrzahl. — Vier $\frac{1}{16}$ Reichsthaler von 1618?, 24?, 24 und 28 von demselben Herzog. Adv. wie bei den vorigen; Rev. XVI. Reisdal. mit dem obigen Sinnspruch.

Das älteste Stück ist also vom Jahr 1585 und das jüngste von 1638. Nach diesen Jahrzahlen ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Vergrabung des Schatzes bei Gelegenheit der schwedischen Invasion unter Torstenson (December 1643) stattgefunden hat.

Im Jahre 1860 wurde zu Meldorf in der Gegend, wo die alte Verschanzung in der Zeit, als Meldorf Stadt war, gelegen haben muß, ein Keller ausgegraben, und dabei fand man eine Zahl kleiner Silbermünzen, wie eine Rolle beisammen liegend, nebst zwei rheinischen Goldgulden. Es liegt nahe, darin den Sold eines Kriegers zu vermuthen, welcher vielleicht bei der Erstürmung Meldorfs im Jahr 1559 den Tod fand. — Herr Professor Kolster in Meldorf, welchem wir diese Nachricht verdanken, hat uns zugleich die beiden Gold- und zwei kleine Silbermünzen übermittelt. Letztere sind zwei Kreuz-Witten der Stadt Malmöe, geschlagen der eine unter König Christian (I.) und der andere unter König Hans von Dänemark. 1. Adv. Ein gefröntes K mit der Umschrift Cristiern' R' D' (Ein Kleeblatt). Rev. Ein großes Kreuz auf einen Schild gelegt; ringsum Mon. Ma(l). moi. ens. — 2. Adv. Ein gefröntes H mit der Umschrift Johs (Dei Gr:) R: Daniae (Ein Kleeblatt.) Adv. wie bei der vorigen Nr.; doch ausdrücklich Mal. — Die Goldgulden sind der eine von Utrecht, der andere von Bonn; und zwar ist der etwas verschlissene Utrechter ein s. g. Postulat-Gulden von dem postulirten Bischof Rudolph Graf zu Diepholz, 1433—55, wie das Museum deren schon besitzt; vgl. Bericht XI, 15; XII, 21 und XIII, 92. Adv. Der heilige Martin im bischöflichen Ornat, die Rechte zum Segen aufhebend und mit der Linken den Bischofsstab haltend. Sancte Mertin'. Epis'. Adv. Das Wappen des Bisthums mit dem Diepholzer Mittelschild. Mon'. Rodlp'. Episc'. Trajet'. † (Vgl. J. T. Köhler, vollständiges Ducaten-Cabinet No. 1666.) — Der Bonner Goldgulden ist von dem Landgrafen Hermann von Hessen, erwähltem Administrator des Hochstifts Köln 1473, Erzbischof 1480—1508. Adv. Der heilige Petrus stehend, in der Rechten den Schlüssel, in der Linken ein Buch; zu seinen Füßen die Wappen der Grafschaft Ziegenhayn und der Landgrafschaft Hessen in Einem Schild. Hmai Electi Eccle' Colon. Rev. Ein großes Kreuz, auf dem ein Schild liegt, worin das Kölnische Kreuz mit dem Hessischen Löwen und dem Wappen der Grafschaft Ridda geviertet ist. Mone. Nova. Aure. Bonne. (Vgl. Köhler Nr. 925.)

Gleichzeitig mit den obigen Münzen wurde aus Dithmarschen

durch dieselbe Vermittlung auch ein Rosenobel von König Eduard III. von England, 1327—77 (vgl. Köhler Nr. 384), dem Museum zu Kauf angeboten. Die Münze war wohl erhalten, nur etwas zerknittert und oben durchbohrt; sie scheint als Halsschmuck getragen zu sein.*)

Nach einer Mittheilung der norderdithmarsischen Landvogtei zu Heide vom 4. Febr. 1862 ist in der Nähe von Heide auf einer Koppel ein kupfernes Gefäß gefunden, das reichlich 30 Goldmünzen, dem Anschein nach aus dem Mittelalter, darunter eine mit der Jahreszahl 1296, enthalten hat. Die Münzen haben meistens die Größe eines holländischen Dukatens, sind jedoch etwas dünner; einige von heller Farbe scheinen aus einer Legirung von Gold und Silber zu bestehen. Der Fund ist jedoch schon durch Kauf in die zweite und dritte Hand übergegangen und nach verschiedenen Orten zerstreut; so war es nicht wohl möglich denselben ganz zum Behuf einer genaueren Untersuchung hieherzubekommen, um so weniger da bei den beschränkten Mitteln des Museums an einen so kostspieligen Ankauf nicht gedacht werden konnte.

Ueber den Münzfund im Dorf Berlin, Gut Seedorf, von 1860 (s. XVIII. Bericht S. 22; XX. Bericht S. 13 und 65—66) haben wir noch nachzutragen: Derselbe bestand, außer einigen Bruchstücken, aus 177 Münzen, alle etwa von der Größe eines Lübecker Achtschillingsstückes; davon sind nach der ersten Durchsicht 77 Lübecker, 51 Hamburger, 34 Schleswig-Holsteinische und 15 Mecklenburgische (von Wismar und Güstrow) gewesen. — Bei einer neulichen Revision, als aber nicht mehr der ganze Fund beisammen war, fanden sich außer den a. a. O. beschriebenen und angekauften 16 Sorten noch folgende vier, welche gleichfalls für das Museum erworben sind, nämlich:

17. und 18. zwei Lübecker vom Jahr 1522, welche von den

*) S. Kieler Wochenblatt Nr. 53; 1861. Das Museum mußte sich auf den Ankauf der beiden Kreuz-Witten beschränken.

Nr. 15 und 16 etwas abweichen. (Wir haben also jetzt aus demselben Jahr vier verschiedene Stücke alle mit demselben Stempel, aber in der Umschrift sind kleine Abweichungen, und neben dem Stadtwappen unten zeigt Nr. 15 und 16 einen Kreis, 17 ein Blatt und 18 eine Lilie auf jeder Seite als Beizeichen.) — 19. Eine beschädigte Wismarsche Münze (von 1523), in Stempel und Umschrift (S. Laurencis) etwas von Nr. 10 abweichend. 20. Adv. S. Quirin'. 15 26 P(ro)tect(or) n(oste)r'; Heiligenbild in einer Einfassung; zu Füßen desselben ein Schild, worin am Rande herum 9 Kugeln, an beiden Seiten des Schildes ein Kreis. Rev. Der Reichsadler in einem eingefaßten, mit einer kaiserlichen Krone gedeckten Schild, der auf einem Lilienkreuz ruht. Mon.' nov'. Civi'. Nuss'.(iae), also der Stadt Neuß auf dem linken Rheinufer, ungefähr Düsseldorf gegenüber, früher kurkölnisch, jetzt preußisch. (Die Reliquien des heil. Märtyrers Quirinus sind im Jahr 1050 von Rom nach Neuß gebracht; im Jahr 1475 erhielt die Stadt von Kaiser Friedrich III. das Recht goldene und silberne Münzen zu schlagen, und gleichzeitig das Wappen: einen schwarzen Schild darin ein goldener Adler mit zwei Häuptern, ausgebreiteten Flügeln und ausgestreckten Zungen, und oben auf dem Schild eine goldene kaiserliche Krone; vgl. Löhrer: „Geschichte der Stadt Neuß." Neuß 1840, S. 44 u. 182. Der Schild mit den 9 (novem) Kugeln auf dem Adv. ist vielleicht das ältere Stadtwappen oder die städtische Marke, und zwar ein redendes, gebildet nach dem älteren Namen der Stadt Novesium bei Tacitus.) Diese Münze ist wahrscheinlich das einzige Exemplar in unserm Funde gewesen und darum früher übersehen worden; was um so leichter war, da sie die größte Uebereinstimmung mit den obengenannten Nr. 15—18 zeigt. Man möchte fast annehmen, sie sei in Lübeck geschlagen; wie kommt auch diese einzelne niederrheinische unter die vielen nordelbischen Münzen?

H. Handelmann.

---

2. Ueber die Todtenfelder

(größere Begräbnißstätten) aus heidnischer Zeit in verschiedenen Theilen des Landes sind bereits zu wiederholten Malen in den

Berichten der antiq. Gesellschaft Notizen mitgetheilt worden; vgl. Ansprache S. 35—36, Bericht XII (1847), S. 17 und XIII (1848), S. 29 und die dort nachgewiesenen Stellen. Einem Schreiben des Herrn Pastor Gurlitt zu Billwärder entnehmen wir jetzt folgende Nachricht:

„In dem oberen Theil der Gemeinde führt eine Brücke für Fußgänger über die Bille. Wenn man diese Brücke überschreitet und dann, sich links wendend, den Fahrweg nach Boberg verfolgt, so gelangt man sehr bald an ein Ackerfeld, das von Sandhügeln umgeben ist. Sieht man den Boden dieses Feldes, wenn es vielleicht eben gepflügt oder abgemäht ist, etwas schärfer an: so bemerkt man leicht, daß er mit einer Unzahl kleiner irdener Scherben von schwärzlicher Farbe wie übersäet ist; bei weiterem Nachforschen findet sich auch wohl hie und da das Bein eines Topfes von gebrannter grauschwarzer Erde. Der Besitzer des Ackers sagt aus, daß, soweit diese Scherben angetroffen werden, der Boden merklich fruchtbarer ist als da, wo sie fehlen. Es scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß hier ein Theil eines Todtenfeldes zu Tage gekehrt ist, welches vielleicht mit demjenigen zusammenhängt, aus welchem vor Jahren Dr. Möller zu Boberg Aschenkrüge ausgegraben hat. An der bezeichneten Stelle mag die Oberfläche dieses Todtenfeldes von Ueberschwemmungen zum Theil weggewaschen, weiter hin dagegen von den Sandhügeln überschüttet sein, welche mehr oder weniger in beständiger Bewegung sind, je nachdem Wind und Regen auf sie einwirkt."

Ueber denselben Gegenstand schreibt uns Herr Diermissen in Uetersen: „Am 16. October 1858 stellte ich mit meinem Freunde Herrn von Scherpenberg bei Boberg in den dortigen Sandhügeln, wo überall viele Urnenscherben zerstreut liegen, Nachgrabungen an. Wir fanden aber nur große Ziegelsteine mit zerbrochenen Urnen dazwischen. Die Bruchstücke, welche ich noch besitze, habe ich nicht für bedeutend genug gehalten, um sie dem Museum einzusenden."

3. Antiquarischer Bericht aus Amrum.

In der Dünengegend a Siatlar*) auf der nördlichen Hälfte der Insel Amrum sind schon früher einzelne Alterthumsgegenstände, nämlich Urnen und steinerne Aexte, gefunden worden. Dieselben kamen auf ebener Erde zum Vorschein; doch dürfte es fraglich sein, ob nicht ursprünglich hügelartige Erhöhungen die Urnen verdeckt haben. Alte Grabhügel hat man freilich in diesen Thälern, welche den gemeinschaftlichen Namen „Siatlar" führen, bisher nicht entdeckt; doch ist es sehr wohl möglich, daß solche unter den Dünenreihen, welche die Thäler begrenzen, vorhanden sind, sowie daß andere von der Feuchtigkeit, die der Flugsand auffammelt, mitdurchdrungen und später gleich den auf dieselben abgelagerten Sandmassen von den Herbst- und Winterstürmen aufgelöst und abgetragen worden sind. Vereinzelte Steinhaufen in dieser Gegend scheinen in der That alte Grabkammern gewesen zu sein, und andere neben einander liegende größere Steine dürften zur Umzäunung alter Gräber gehört haben. In neuerer Zeit sind ganze Schiffsladungen solcher Steine nach Pelworm und Dagebüll verkauft worden, wo man dieselben bei den Deichbauten verwendet hat.

Ein kleines zu den Siatlar gehöriges Thal ist in neuester Zeit durch die vielen Flintsteingeräthe, die man zufällig entdeckte, merkwürdig geworden. Dasselbe liegt hart an der Westseite der Insel und ist gegenwärtig nach der Strandseite hin fast offen, indem es nur durch einen niedrigen Sandwall vom Strande getrennt wird. Als die schützende Dünenwand vom Sturme zerstört war, wurde der lose Sand, der den Thalgrund bedeckte, fortgeweht, und die Alterthumsgegenstände, die hier seit der Dünenbildung im Schooß der Erde gelegen haben, kamen zum Vorschein. Auf dem kleinen Raume von 1 bis 2 Quadratruthen fand man eine große Menge von Flintstein-Geräthen, die merkwürdigerweise alle zerbrochen waren oder wenigstens als unvollendete Arbeiten zu betrachten sind.

---

*) Das Zeichen über dem Namen „a Siatlar" auf der den S. H. L. Jahrbüchern Bd. IV beigegebenen antiquarischen Karte der Insel Amrum bezeichnet den Ort, wo früher ein paar Streitäxte, in neuester Zeit aber ganze Haufen alter Steingeräthe aufgefunden worden sind.

Unter anderen hier gefundenen Gegenständen sind mir mehrere sehr roh bearbeitete Streitäxte und verunglückte Pfeilspitzen zu Gesicht gekommen. Von den Messern und Pfeilspitzen (?) sind mir durch gütige Freunde zusammen 67 Exemplare zugestellt worden, und übersende ich beifolgend einige Stücke von jeder Art. Die Sachen lagen, wie erwähnt, auf ebener Erde, stellenweise auf und neben einander.*) Auch fand man hier 3 gleich große fast kugelrunde Flintsteine neben einander; einen derselben habe ich beigelegt. Dem Anschein nach ist ein Theil der Oberfläche abgeschliffen. Neben den verunglückten und zerbrochenen Geräthen lag ein Bruchstück eines thönernen Gefäßes (einer Urne?), welches ich ebenfalls mitschicke. Das Bruchstück scheint keine Glimmertheilchen zu enthalten, gehört also augenscheinlich einer andern Periode an als die meisten Urnen, die in unsern halbkugelförmigen Grabhügeln gefunden werden und fast sämmtlich aus grobkörniger Masse bestehen. Zur Vergleichung habe ich einige Bruchstücke von Urnen, die ich im Hamhungh fand, beigelegt.

Der Hamhungh ist der südlichste aller amringer Grabhügel, hat eine isolirte Lage und gehört rücksichtlich seiner Höhe und seines bedeutenden Umfanges zu den ansehnlichsten Grabhügeln der Insel. Die ihn unmittelbar umgebenden Grundstücke sind seit Menschengedenken urbares Land, während eine bedeutende Strecke Landes westlich von demselben gegenwärtig mit Haidekraut bewachsen und durch den Flugsand verödet worden ist, obgleich man von den Dünen herab deutlich sieht, daß auch diese Fläche vormals unterm

*) Ich erlaube mir noch, eine Vermuthung auszusprechen, wodurch der Umstand, daß die vielen kleinen Steinsachen sich an einem Orte fanden, einigermaßen erklärt würde: Sollte der Ort nicht vielleicht eine Lagerstätte sein, wo man gerade Mahlzeit gehalten und die kleinen Steingeräthe zum Oeffnen der Auster- und Muschelschalen benutzt, aber eines feindlichen Ueberfalles wegen, etwa von Seeräubern, schnell weggeworfen hätte? (Muschelschalen werden hier wie fast überall in den Dünenthälern gefunden; es ist aber schwer zu entscheiden, ob die Seevögel sie dahingebracht, oder ob sie auf andere Art dahin gekommen sind.) Oder dürfte man annehmen, daß ein Künstler in der Steinperiode hier seine Werkstatt gehabt habe?

Pfluge gewesen ist. Oestlich vom Hamhuugh ist früher eine verhältnißmäßig tief in's Land hineingehende Meeresbucht gewesen, die aber jetzt verschwunden ist und an deren Stelle sich Marschland gebildet hat. — Der Besitzer des Hügels, ein intelligenter Landmann, erzählte mir, wie er vor Kurzem, als er eine Vertiefung am südöstlichen Rande des Hügels machte um einen Bienenkorb dahin zu stellen, entdeckt habe, daß der Hügel „voll von Urnen" sei. Außerdem erwähnte er, daß rings um den Fuß des Hügels herum viele Urnen beim Pflügen zum Vorschein gekommen wären. Als ich den Ausstich am südöstlichen Rande, wo der Bienenkorb gestanden hatte, in Augenschein nahm, fiel mir gleich ein horizontaler, etwa zwei Finger breiter Streifen auf, der aus Knochensplittern bestand, über und unter welchen Bruchstücke von Urnen hervorragten. Mein Begleiter, der Besitzer des Hügels, und ich fingen sogleich an mit dem Spaten die Erde von oben her abzuräumen, bis wir ungefähr die obern Ränder der in einer Ebene stehenden Urnen erreicht hatten. Die braune mit grobem Kies vermischte Erde war ganz ausgetrocknet, fast staubartig, und wir räumten sie nur vorsichtig mit den Händen hinweg, da uns sehr daran gelegen war, die Urnen unzerbrochen zu Tage zu fördern. Wir bemerkten aber bald zu unserm Bedauern, daß alle Urnen schon zerbrochen waren und die größeren Scherben Risse hatten, durch welche die tief hinabreichenden Wurzeln des Haidekrautes, womit der Hügel bedeckt ist, hindurchgedrungen waren; einige Scherben waren mit feinen Wurzelfasern förmlich übersponnen. Die Urnen standen circa 2 Fuß unter der Oberfläche und etwa 3 Fuß über dem Fundament des Hügels. Allem Anschein nach ist der Hügel früher nicht durchwühlt worden, wofür mir besonders der Umstand zu bürgen scheint, daß die Urnen in einer Ebene standen und die Knochensplitter eine horizontale Schicht bildeten. Deßungeachtet lagen Scherben, die der Masse und Form nach zu verschiedenen Urnen gehörten, neben und über einander, und an ein paar Stellen schien eine Urne auf der andern gestanden zu haben. Man darf danach wohl annehmen, daß die Beisetzung zu verschiedener Zeit stattgefunden hat. Keine einzige Urne stand auf Steinen, und ebenso wenig kamen Einfassungs- oder Decksteine zum Vorschein. Nach den Scherben zu urtheilen, waren

alle Urnen in der Form verschieden; ebenso waren die Striche und Verzierungen, die an der äußern Fläche angebracht waren, verschiedener Art. Mehreren fehlte jegliche Verzierung; alle scheinen jedoch auf der Scheibe gearbeitet zu sein. Ich habe der Veranschaulichung wegen mehrere Scherben beigelegt. Die größte der gefundenen Urnen war mit einem thönernen Deckel versehen, der aber schon in kleine Scherben zerfallen war, die auf den Knochensplittern lagen; dieselbe enthielt außer einer Handvoll Knochensplittern das beifolgende Fragment einer eisernen Schnalle mit einem daran festgerosteten Knochenbruchstück. In den übrigen Urnen waren bloß Knochensplitter. Auf einer Fläche von ca. 14 Quadratfuß fanden wir nach den Scherben zu urtheilen über 20 zerbrochene Urnen mit Knochenüberresten, und es mögen sich noch viele andere in dem Hügel finden, wovon der horizontale Streifen von Knochensplittern zeugte, der sich durch das ganze südöstliche Viertel des Hügels hindurchzieht und überall, wo wir eine flüchtige Nachgrabung anstellten, zum Vorschein kam. Meine Zeit erlaubte es leider nicht, zu untersuchen, wie weit die Knochenschicht sich erstreckte; ich darf aber hoffen, daß der Besitzer den Hügel nicht planlos durchwühlen lassen wird.

Ich füge hinzu, daß der Besitzer sich erinnerte, von alten Leuten gehört zu haben: am Hamhuugh gehe es zur Abend- und Nachtzeit nicht mit rechten Dingen zu, indem die Unterirdischen hier ihren Spuk trieben und nächtliche Wanderer neckten.

Um dieselbe Zeit (im August 1861) besuchte ich auch mit einem alten Freunde das merkwürdige Skalnasthal. Der mit großen Steinen umzäunte, aber ganz durchwühlte Grabhügel stand noch vom Flugsande entblößt da; von den Steinsetzungen waren aber nur hier und da noch einige Segmente und Ränder sichtbar, indem der Flugsand sich auf's Neue darüber gelagert hatte. Es war ein eigenthümlicher Anblick, den völlig nackten aus schwarzer Erde bestehenden Grabhügel mit seiner Umzäunung und die mit zartem Grün bewachsenen neuen Dünen, an deren Fuße die Steinkreise und Dreiecke hervorragten, von einer hohen Düne aus mit Einem Blick zu überschauen. Von den vielen Urnenscherben, die um den alten Hügel herum lagen, übersende ich einige beifolgend.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß mein kundiger Freund mir erzählte, daß außer den früher sichtbaren Steinkreisen (vgl. Jahrbücher III, 459; antiq. Bericht XX, 17—22) ein paar vollständig gepflasterte Kreise an der östlichen Seite des Thales zum Vorschein gekommen, aber später wieder mit Sand überschwemmt worden sind. Chr. J.

---

4. Aus dem südlichen Schleswig.

Die antiquarischen Untersuchungen des Taschberger Moores bei Süderbrarup*) dürften jetzt als beendigt anzusehen sein. Beim Abschluß der im Laufe des letzten Sommers angestellten Nachgrabungen zeigten sich überall die Gränzen der Alterthumsschicht, aus welchem Grunde keine bedeutende Ausbeute an Alterthümern zu erwarten war. Es war aber nicht unwichtig, die Gränzen des Aufbewahrungsortes mit Genauigkeit zu bestimmen, und dies war der Hauptzweck der diesmaligen Untersuchungen. Dabei hat sich ergeben, daß die trichterförmige Vertiefung im südöstlichen Winkel des Moores die einzige Stelle ist, die man als Versteckort benutzt hat, und liegt die Vermuthung nahe, daß der ganze Trichter, der ungefähr den achten Theil des Moores umfaßt, ein vom Urwalde umgebener Sumpf gewesen ist. Um zu demselben zu gelangen, hat man eine Brücke oder Uebergangsstelle aus Buschwerk und kleinen Pfählen errichtet, deren Ueberreste bei den zuletzt angestellten Untersuchungen zum Vorschein kamen. An keinem anderen Orte des Taschberger Moores haben sich Spuren von Alterthumsgegenständen gezeigt, obgleich behufs der Torfgewinnung seit vielen Jahren bedeutende Eingrabungen in dasselbe gemacht worden sind.

Am westlichen Rande des Moores befinden sich zwanzig Grabhügel. Einer derselben ist im vorigen Sommer genauer

*) Vgl. Bericht XVII, 1 20; S. H. L. Jahrb. II, 292 u. f.

untersucht worden: ein runder Hügel von 170 Fuß im Umkreis und 9 Fuß Höhe. Auf der Oberfläche des ursprünglichen Bodens fanden sich zwei regelmäßige Kreise von unbehauenen so ziemlich gleich großen Steinen, deren jeder ungefähr 2 Fuß im Durchmesser hat. Der größere 56 Fuß im Durchmesser haltende Kreis umschloß den kleineren von 18 Fuß Durchmesser. In dem inneren Kreise lag ein menschliches Gerippe in der Richtung von Osten nach Westen mit dem Kopf auf einem der Steine, die den inneren Kreis bilden, die Füße in der Richtung nach der Mitte hin, das Gesicht nach Osten gekehrt. Gerade in der Mitte des Hügels war eine kleine Steinkammer, in deren innerem Raume sich verbrannte Knochen nebst einer kleinen Bronzenadel befanden. Das Eigenthümliche ist das Zusammenfinden eines unverbrannten Leichnams mit den Knochensplittern eines verbrannten. Das Begräbniß in der Mitte dürfte als das Grab des Herrn und dasjenige im Kreise als das Grab eines geopferten Sclaven zu betrachten sein. Es darf ferner nicht unerwähnt bleiben, daß ein 8 Fuß hoher Stein zwischen den beiden Steinkreisen aufgerichtet war. Derselbe stand mit dem zugespitzten Ende in der Erde auf einem aus kleinen Steinen gebildeten Fundament. Das Innere des Hügels ist so sorgfältig und regelmäßig geordnet und die ganze Einrichtung so eigenthümlich in ihrer Art, daß der Alterthumsfreund den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß dieses Denkmal aus einer fernen Zeit vor Zerstörung bewahrt bleiben möge.

Zu wiederholten Malen, sowohl beim Aufgraben alter Fundamente wie beim Legen der Gasröhren und anderen Arbeiten hat man in der Schleswiger Altstadt Pfahlbauten in der Erde entdeckt, die um so merkwürdiger sind, als sie gerade in Gegenden angetroffen werden, welche alten Nachrichten zufolge schon sehr früh als Bauplätze benutzt wurden. In der Langenstraße, zwischen dem hohen Thor und der nach dem Markt führenden Torfstraße, sind in den letzten Jahren viele in die Erde eingerammte eichene Pfähle aufgefunden worden. Diese Pfähle oder richtiger Balkenstücke waren so dicht neben einander eingerammt, daß nur

geringe Zwischenräume blieben, die mit Schutt und Moorerde ausgefüllt waren. Sogar in der Nähe der Domkirche, nur 20 Schritte östlich vom Glockenhause, kamen Pfahlbauten zum Vorschein. Ein paar Fuß unter dem Fundament eines alten Gebäudes stieß man auf ein altes Straßenpflaster, und unter diesem fanden sich eingerammte Pfähle, die durch Flechtwerke aus Reisern und Zweigen mit einander verbunden waren.*) Auf dem großen Markt wurden in einer Tiefe von 6—7 Fuß vermoderte Baumstämme und Baumwurzeln und viele noch wohlerhaltene Haselnüsse in der sehr moorhaltigen Unterlage des Bodens gefunden.

Diese ganze Gegend (der große Markt mit seiner nächsten Umgebung nebst der Langenstraße) ist also künstlich gebildetes, der Schlei abgewonnenes Land. Der „Holm" hat mithin seinem Namen in viel augenfälligerer Weise als jetzt entsprochen und ist durch breite Arme des Schleistroms von dem übrigen Schleswig getrennt gewesen. Die Pfahlbauten kommen übrigens auch an der südlichen Seite des Holms vor. Hier wurde nämlich außer mehreren senkrecht stehenden Pfählen ein horizontal liegender Balken gefunden, in welchen mehrere Pflöcke eingeschlagen waren.

Unter dem Schutt, womit die Zwischenräume ausgefüllt waren, fanden sich viele Ueberreste von Mauersteinen und Dachpfannen; letztere sind länger, schmäler und stärker zusammengebogen gewesen als die jetzt gebräuchlichen. Glasscherben wurden nur an Orten gefunden, wo erwiesener Maßen bevorzugte Gebäude gestanden haben. In der Nähe der Domkirche fand man ein Bruchstück eines sehr großen Geweihes, etwa eines Elenthieres. Außerdem unter dem oben erwähnten Flechtwerk eine Streitaxt aus Flintstein.

Merkwürdigerweise wurden am Holmer Kirchhof, außerhalb der Kirchhofsmauer, nur 3 Schritte von der westlichen Häuserreihe entfernt, Menschengebeine gefunden, die dem Anschein nach nicht in Särgen begraben worden waren, da die Skelette in einer Tiefe von 3 bis 4 Fuß dicht neben einander lagen. Die Schädel waren noch wohl erhalten, und es fehlte auch nicht Ein Zahn, wonach

*) Auch am Geltinger Noor werden ähnliche Pfahl- und Flechtwerke gefunden.

wir vielleicht annehmen dürfen, daß es junge Krieger gewesen sind, die man hier in der Eile verscharrt hat.

(Aus einem späteren Brief vom 26. Juli 1861.) Meiner früheren Mittheilung füge ich noch hinzu, daß man vor ein paar Jahren eine Tonne (Pökeltonne?) mit Pferdeknochen in gleicher Tiefe mit den Pfählen fand, d. h. der obere Theil der Tonne befand sich in gleicher Ebene mit dem oberen Ende der eichenen Pfähle. Zwischen und neben den Pfahlwerken werden überhaupt auffallend viele Ueberreste von Thierknochen gefunden.

Ich habe jetzt die Ueberzeugung erlangt, daß man die Pfahlbauten nicht angelegt hat, um Land zu gewinnen, sondern lediglich um Häuser oder Häusergruppen darauf zu errichten, da sich zwischen den Pfahlgruppen bedeutende Zwischenräume befinden, welche wahrscheinlich viel später mit Schutt und einer Art Moorerde ausgefüllt worden sind. Die Pfähle stehen so dicht neben einander, daß man bei Anlegung eines Kellers auf einer Fläche von 24 Fuß Länge und 16 Fuß Breite 70—80 Pfähle herausreißen mußte. Chr. J.

5. Ein germanisches Götterſymbol.

Das räthselhafte Instrument, wovon auch unser Museum ein Exemplar besitzt (vgl. XIII. Bericht 1848, Taf. II und S. 24) ist im XXVI. Jahrgang der Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 1861 S. 140 u. ff. von Herrn Archivrath Dr. Lisch ausführlich besprochen worden. Derselbe gelangt zu dem Resultat, daß wir darin so zu sagen einen tragbaren Schwertpfahl (vgl. S. H. L. Jahrb. V, 146) vor uns haben, das Symbol des dritthöchsten Gottes Zio-Freyr-(Tyr)-Eor, der auch geradezu den Beinamen Saxnot, d. h. Schwertgenosse, Schwertträger, führte.

III.

Verzeichniß der Acceſſionen

des

Muſeums vaterländiſcher Alterthümer in Kiel.*)

(No. 2826—2960 des Haupt-Katalogs.)

A. Alterthümer.

Zwölf Steinſachen, geſchenkt von Herrn Profeſſor Bartels in Kiel, nämlich: Keil, lang 9″ 10‴, breit 2″ bis 2″ 9‴. — Keil von gelblichem Flintſtein, vorn ausgeſplittert; lang 5″, breit 2″ bis 2″ 8‴. — Keil, l. 4″ 2‴, br. 1″ 10‴. — Ein faſt ganz roher Keil, l. 5″ 2‴, br. 10‴ bis 1″ 6‴. — Keil von gelblichem Flintſtein, l. 3″ 10‴, br. 1″ bis 1″ 8‴. — Schmalmeißel, l. 3″ 9‴, br. 8‴. — Bruchſtück (Schneide) von einem Keil, l. 3″, br. 2″. — Dsgl., 2″ 3‴ lang und ebenſo breit. — Ein Wirtel, im Durchmeſſer $1\frac{1}{2}$ Zoll. — Ein halbmondförmiges Meſſer von ſchwärzlichem Flint, unten gerade, l. 5″ größte Breite 2″. — Lanzenſpitze (Meſſer) mit auf beiden Seiten erhöhtem Rücken, von braunem Flintſtein, die Spitze abgebrochen, l. 5″ 8‴, br. 11‴. — Ein Hohlmeißel, vorn ausgeſplittert, l. 3″ 6‴, br. 10‴ bis 1″ 8‴ Pariſer Maaß.

---

*) Es ſind hierin verſchiedene Acceſſionen aus den Jahren 1858–61 nachgetragen, welche bei Abfaſſung des vorjährigen Verzeichniſſes (Bericht XX.) irrthümlich übergangen ſind.

Ein Steinhammer, bootförmig, l. 6″, breit über dem Loch 2″, hoch an der Schneide 1″ 4‴. — Ein abgebrochenes Steinmeſſer mit Griff, l. 6″ 5‴, br 1″ 6‴. — Ein kleiner Celt von Bronze, l. etwa 3″. — Ein Handring von Bronze, in 2 Stücke zerbrochen, im Durchmeſſer $2\frac{1}{2}$ bis 3″. — Ein Drathring von Bronze, in 4 Stücke zerbrochen, im Ganzen etwa 9 Windungen; im Durchmeſſer etwa 2″. — Modell von einem goldenen Drath-Fingerring, in 2 Windungen, ſchwer 1 Louisd'or, gefunden in einer Steinkammer oder Hünengrab auf dem Techelwitzer Dorffeld zwiſchen Oldenburg und Heiligenhafen zu Anfang dieſes Jahrhunderts.

Eine Handmühle: zwei platte Granitſteine, jeder etwa 1 Fuß im Durchmeſſer, welche genau auf einander paſſen, indem die etwas concave Fläche des einen von der convexen des anderen gedeckt und gefüllt wird. Gefunden im Vorſommer 1859 auf dem adeligen Gut Höltenklinken und eingeſandt durch Herrn Gutsbeſitzer Dr. Lutteroth daſelbſt. (Vgl. S.-H.-L. Jahrbücher IV, 191.)

Zwei große Urnen, aus dem großen Urnenlager des Hofes Treſtorf im Gute Rixdorf. Geſchenkt von Herrn Premierlieutenant a. D. Timm in Eckernförde.

Schwert von Bronze, lang $13\frac{1}{2}$ Zoll; die äußerſte Spitze fehlt, die eine Schneide etwas zerhackt und die eingelegte Verzierung am Griff ausgebrochen, im Uebrigen wohl erhalten. Gefunden in einem Moor bei Friedrichsort. Angekauft.

Ring mit Oeſe von Bronze, im Durchmeſſer 2″ 9‴ und die Oeſe 1″; gefunden in einem Hünengrabe auf der Koppel Grävenberg des Meierhofs Nienrade, Guts Lenſahn. Geſchenkt von Herrn Stuckenberg zu Manhagen.

Ein faſt kugelrunder Flintſtein, welcher Spuren von Bearbeitung zeigt, im Durchmeſſer etwa 2″ 6‴. — Fünf Flintſteinſpähne, in Form von Pfeilſpitzen, faſt gar nicht bearbeitet, etwa $1\frac{1}{2}$—2″ lang. — Zehn Flintſteinſpähne, in Form von kleinen Meſſerchen, faſt noch ganz roh, etwa $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$″ lang. — Bruchſtück eines thönernen Gefäßes (Urne), gefunden neben den vorſtehenden Flintſteinſachen in den Siatlar auf der Inſel Amrum.

Drei Bruchſtücke von Urnen, gefunden im Dünenthal Skalnas auf Amrum. — Aus dem Hambuugh auf Amrum ſtammt das Bruchſtück einer eiſernen Schnalle, woran ein Knochenfragment feſtgeroſtet; Bruchſtück von der Urne, worin die Schnalle lag; vier weitere Bruchſtücke von Urnen nebſt Knochenſplittern, gefunden in und neben obigen Urnen. (Eingeſandt mit dem „antiquariſchen Bericht aus Amrum", ſ. oben S. 14—18.)

Eine Steinaxt, lang $3^1/_2$″, hoch an der Schneide 2″ und hinten am Stielloch 1″ 3‴, größte Dicke $1^1/_2$″; gefunden auf dem Gute Birkenmoor im Däniſchen Wohld. Geſchenkt von Herrn Profeſſor Claudius in Marburg. Der Herr Einſender ſchreibt dabei: „Intereſſant, weil ſie ein Beweisſtück für die Bohrmethode bei den Steingeräthen abgibt. Das alte Stielloch war nämlich ausgebrochen, und man hat verſucht, ein neues zu bohren, mußte aber abſtehen, weil die dünnen Wände ausbrachen. Es iſt gleichzeitig von beiden Seiten gebohrt worden, denn ſonſt müßte offenbar bei dieſem Exemplar ſchon ein Verſuch auf einer Seite den Arbeiter von der Nutzloſigkeit ſeiner Bemühungen überzeugt haben."

Die Sammlung des verſtorbenen Großherzoglich Oldenburgiſchen Kammerherrn von Witzleben (No. 2878—2942) ſ. oben S. 3: Dreißig Steinſachen aus den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, nämlich: Ein anſcheinend noch nicht vollendeter, roh gearbeiteter, nur an den beiden Flächen der Schneide angeſchliffener Keil von weißlichem Feuerſtein, lang 5″ 6‴, breit 1 bis 2″. Gefunden bei Plön. — Ein nur an den zwei Flächen an der Schneide geſchliffener Keil von rothgelbem Feuerſtein, lang 4″ 8‴, breit 1″ 3‴ bis 2″. Gefunden zu Maasleben (Schl.). — Dsgl., nur an der Schneide und den Seiten geſchliffen, von weißlichem Feuerſtein, lang 4″ 6‴, breit 10‴ bis 1″ 6‴. Gefunden zu Rethwiſch (H.). — Kleiner flacher Keil von dunkelgrauem Feuerſtein, an der Schneide und beiden breiteren Flächen geſchliffen, lang 4″, breit 1″ bis 1″ 6‴. Gefunden zu Bornhöved (H.). — Dsgl., noch kleiner, auch vorne an den beiden anderen Seiten geſchliffen, von dunkelgrauem Feuerſtein, lang 3″, br. 8‴ bis 1″ 3‴. Gefunden zu Wittmoldt (H.). — Sehr großer, auf allen vier

Seiten geschliffener Keil von braunem Feuerstein, lang 10′′, breit 2′′ bis 3′′ 4′′′. Gefunden auf Fehmarn. — Großer, auch hinten flach zulaufender Keil von hellgrauem Feuerstein, auf vier Seiten geschliffen, lang 8′′ 6′′′, breit 1′′ 9′′′ bis 2′′ 8′′′. Gefunden in Angeln. — Fragment eines ganz ähnlichen Keils von grauem Feuerstein, auf allen vier Seiten geschliffen, lang 3′′, breit 2′′ 6′′′. Gefunden zu Kleinhude bei Plön. — Hohlmeißel, an den vier Seiten und an der Schärfe hohl geschliffen, von weißlichem Feuerstein, lang 6′′, breit 8′′′ bis 2′′ 2′′′. Gefunden bei Heiligenhafen. — Dsgl. von hellgrauem Feuerstein, schön geschliffen, ein Stück ausgesprungen, lang 6′′ 8′′′, breit 10′′′ bis 2′′ 5′′′. Gefunden zu Rethwisch. — Dsgl. von grauem Feuerstein, kleiner, nur an den zwei breiteren Flächen geschliffen, lang 4′′ 10′′′, breit 9′′′ bis 2′′. Gefunden zu Windeby bei Eckernförde. — Schmalmeißel, von gelblichem marmorirtem Feuerstein, nur an zwei Seiten geschliffen, lang 4′′, breit 1′′. Gefunden zu Blickstedt bei Kiel. — Dsgl. von schwärzlichem Feuerstein, dreikantig, an allen Seiten geschliffen (eine sehr seltene Form), lang 4′′ 6′′′, breit 6′′′ bis 1′′ 2′′′. Gefunden zu Gettorf (Schl.). — Messer mit Handgriff aus grauem Feuerstein, lang 9′′, größte Breite 1′′ 9′′′. Gefunden zu Hasselburg (H.). — Messer mit auf beiden Seiten erhöhtem Rücken, aus schwärzlichem Feuerstein, lang 8″, breit 1″ 3′′′. Gefunden zu Windeby. — Pfeilspitze aus Feuerstein, lang 2″ 7′′′, größte Breite 10′′′; aus Holstein. — Flintsteinspahn, schwärzlich, etwas gekrümmt, lang 3½′′; aus Holstein. — Zwei dsgl. von weißlichem Flintstein, lang 1′′ 9′′′; aus Holstein. — Zwei Fragmente einer sehr kleinen Axt aus einem weichen serpentinartigen Stein mit Bohrloch, an dem einen Stück einige Striche wie Runenschrift (ᛁᛁᛋᚠ), zusammen lang etwa 3″ 4′′′, dick über dem Loch 1″, an der Schneide hoch 1″ 3′′′. Gefunden bei Wittmoldt. — Streithammer, in der Mitte durchbohrt, von ähnlichem Stein, stark gebraucht, mit zwei Schlagseiten, die eine stumpf, die andere etwas schärfer; bootförmig, lang 5″ 4′′′, dick über dem Loch 1″ 8′′′, hoch 1″ 9′′′. Gefunden bei Wittmoldt. — Kleiner kurzer Streithammer von Granit (Syrenit) mit einer vorspringenden Schneide, in der Mitte durchbohrt, hinten rund, lang

3" 9‴, dick über dem Loch 1" 10‴, hoch an der Schneide 2" 5‴, ſonſt nur 1". Gefunden bei Windeby. — Streithammer von dunkelgrünem weiß und roth punktirten Stein (Grünſtein), in der Mitte durchbohrt, hinten flach, vorne ſcharf, von ſeltener Form und Schönheit; lang 4" 10‴, dick über dem Loch 1" 7‴, hoch 2" 3‴. Gefunden zu Louiſenlund (Schl.) — Streithammer mit zwei Schneiden, die eine vordere ſcharf, die hintere ſtumpfer, aus gelblich grauem fein punktirten Stein (Serpentin?), von ſeltener Schönheit; lang 5" 6‴, dick über dem Loch 1" 4‴, die eine Schneide 2" 4‴, die andere 1" 9‴ hoch. Gefunden zu Water-Neverstorf (H.). — Streithammer, roh gearbeitet, von ſehr feſtem ſchwarzgrünen Geſtein, lang 4" 6‴, dick über dem Loch 1" 4‴, hoch 1" 6‴. Gefunden zu Rethwiſch. — Fragment eines Streithammers aus hellgrauem Stein, lang 2" 8‴, dick 1" 7‴, hoch 1" 4‴. Gefunden zu Rethwiſch. — Großer Hammer, lang 8" 6‴, dick über dem Loch 3", hoch 2" 10‴. — Schmalmeißel von hellgrauem Feuerſtein, lang 4" 2‴, breit 9‴; bezeichnet „Eutin." — Unfertiger Keil von grauſchwarzem Feuerſtein, lang 5", breit 1" 2‴ bis 1" 7‴, bezeichnet „Eutin". — Dsgl. von hellgrauem Feuerſtein mit eingeſprenkelten Korallen (?), lang 3" 9‴, breit 1" bis 1" 9‴

Halbverbranntes Menſchengebein (Rückenwirbel, Unterkiefer und Zähne, größere Knochen), ſo wie auch eine zerbrochene kleine Aſchen-Urne, aus einer großen zu Goldenſtedt bei der goldenen Brücke im Oldenburgiſchen gefundenen Urne. — Kleine Aſchen-Urne mit einem Henkel nebſt angebrannten größeren Knochen, aus einer ebendaſelbſt gefundenen großen Urne. — Ein gekrümmtes Stück Eiſen, wie von einem Meſſer; lang 3" 6‴. Soll in einer bei Sternbuſch zwiſchen Plön und Haſſendorf, gefundenen ſehr großen und ſchönen Urne gelegen haben, ſcheint aber kein altes Eiſen. — Drei durchbohrte Schleudersteine oder Schmuck (richtiger Wirtel), im Durchmeſſer etwa 1" 3‴, hoch 10‴, 6‴ und 1". Aus Aneum bei Berſenbrück, Kgrch. Hannover.

Ein ſechseckiger metallener Stern, gefunden (auf dem Schlachtfeld?) bei Bornhöved. — Ein Stück Metall (Schnalle?), anſcheinend vom Wehrgehäng oder Sattelzeug, ebenfalls vom Schlachtfeld

bei Bornhöved. — Abdruck eines metallenen Siegels aus der Mönchszeit, darstellend ein Herz von zwei Pfeilen durchbohrt mit der Umschrift: vulnerat cor caritas. Das Siegel wurde gefunden bei der Fegetasche unweit Plön, wo vormals die Clause eines Eremiten war. — Ein Pfeil, l. 12″ 9‴, gefunden auf dem Boden der alten Burg Elz an der Mosel.

Pfeil, l. 13 Zoll, ohne Spitze, sonst vortrefflich erhalten. Angeblich aus der Schlacht bei Marignano 1515. — Stückchen von einer zerfetzten Fahne (roth), angeblich aus der Schlacht von Sempach 1386. — Desgl. (schwarz mit Gold), angeblich aus der Schlacht von Murten 1477. — Desgl. (schwarz und roth mit einigen Verzierungen und Schriftzügen), angeblich aus der Schlacht von Marignano. — Sämmtlich aus dem Rüsthause zu Luzern.

Pfeilspitze von Eisen, l. 2″ 9‴; angeblich gefunden in einem Römergrab bei Erbach im Odenwalde. (Vielleicht Merovingisch?) — Römisches Mauerwerk, ganz aus Mörtel und kleinen Backsteinen bestehend, wie aus einem Guß. Aus den Bädern der Porta Alba zu Trier. — Kleines Schminkdöschen aus Pompeji, 1″ 8‴ im Durchmesser, 8‴ hoch. — Homeruskopf in Glas, nach einer römischen antiken Gemme. Aus Rom. — Griechischer Thränenkrug, hoch 6″ 6‴, in zwei Stücken. Aus der Umgegend von Athen.

Alter Persischer Dolch (Yatagan), lang 13½ Zoll, davon die Klinge 6½ Zoll, in hölzerner roth und grün überzogener Scheide. Wahrscheinlich mitgebracht durch den bekannten Adam Olearius, welcher die Gottorpische Gesandschaftsreise nach Rußland und Persien (1635) mitmachte und beschrieb.

Neun nordamerikanische Steinsachen, nämlich: Ein Messer aus weißem Feuerstein, l. 5″ 6‴, br. 1″ 6‴. — Desgl. aus röthlichem Feuerstein, l. 4″ 6‴, br. 1″ 6‴. — Desgl. von gelblichem Feuerstein, l. 3″ 2‴, br. 1″ 4‴. — Desgl. von weißem Feuerstein, l. 3″ 2‴, br. 1″ 6‴. — Pfeilspitze, herzförmig, von röthlich gelbem Feuerstein, l. 2″ 4‴, br. 2″. — Desgl. l. 2″ 3‴, br. 1″. — Desgl, l. 2″, br. 1″ 3‴. — Desgl. l. 1″ 6‴, br. 1″. — Fragment eines Keils von Grünstein, l. 2″ 3‴, br. 2″ 10‴, dick 1″ 6‴. (NB. Im Original-Katalog steht

bei dieſen Stücken: „aus dem Staat Miſſouri“, auf den Etiketten aber „Ohio“.)

Stuccatur und Azulejo (gebrannter Backſtein) aus der Alhambra bei Granada. — Zwei Stücke Stuccatur aus der Saalburg.

Bruchſtücke der Sparbüchſe, in welcher der (wahrſcheinlich im Frühjahr 1534 verſteckte) Seedorfer Münzfund lag. Gefunden nahe an der Berliner Au, welche durch das Dorf Berlin im Gut Seedorf fließt; ſ. XVIII. Bericht, S. 22. Eingeſandt von Herrn Forſtrath G. Vater zu Seedorf.) Vgl. S. H. L. Jahrbücher III, 327.)

Ein eiſerner Ritterhelm, gefunden auf dem Boden der Nikolai-Kirche zu Kiel. Eingeliefert von Herrn Labener.

Zwei Bruchſtücke eines Bronzeſchwertes, das obere l. 10″, das untere mit der Zunge des Griffs l. 11″ 6‴. Eingeſandt von Herrn Lehrer Wohlgehagen in Heidmühlen bei Neumünſter durch Herrn Lehrer Schlichting in Kiel. Im Begleitſchreiben heißt es: „Gefunden (1860) in einem Hünengrabe auf dem Felde des Hufners Lenſch im Dörfchen Glashütte. Der Hügel iſt nur etwa 3 Fuß hoch geweſen und hatte einen von Felſen umgebenen inneren Raum von etwa 4 Fuß Weite, worin viele Bruchſtücke ſchwarzer Töpfe, Aſche und verkohlte Knochen. Das Schwert ſelbſt hat ganz unten in wagerechter Lage gelegen.“

Zwei Bruchſtücke einer Urne. Aus dem Oedendorf im Sachſenwald. — Ein Meſſer von Bronze, mit Griffzunge l. 6″, und zwei Schwerter von Bronze mit Griffzungen, l. 16″ und 12″ 6‴. Aus einem aufgebrochenen Hünengrabe im Forſtort Fortwinkel im Sachſenwald. Eingeſandt von dem Kgl. Lauenburgiſchen Forſt- und Jagdamt. In den beiliegenden Briefen heißt es: „Es wurden (im Winter 1858–59) Hünengräber aufgebrochen, um das Steinmaterial zu Wegebauten zu benutzen. Bewundernswerth war es anzuſehen, welche ungeheure Maſſe von Steinen verſchiedener Größe hier aufgehäuft und 5–7 Fuß hoch mit Erde bedeckt waren. So z. B. wurden im Oedendorf über 30 Faden oder 9000 Cubikfuß Steine gewonnen. — Das Stück der Urne ſcheint merkwürdig

wegen seiner Bestandtheile. Die Schwerter standen aufrecht zwischen den Steinen; das Messer aber lag wagerecht dazwischen."

Eine eigenthümliche Kugel von Eisen, mit vielen abgestumpften Spitzen. (Vielleicht ein Geißelknopf?) Gefunden bei der Cappeler Mühle und geschenkt von Herrn Hinz.

Ringe von einer sehr zarten neueren Schmuckkette von Metall. — Keil von gelblichem Flintstein, auf allen vier Seiten geschliffen l. 5" 6‴, größte Breite 2" 9‴; — Keil von schwärzlichem Feuerstein, nur auf den zwei Flächen an der Schneide geschliffen, lang 5" 9‴, größte Breite 1" 9‴. — Keil, fast roh, nur an der einen Seite der Schneide angeschliffen, l. 7" 3‴, br. 1" 9‴ bis 3". — Schwert von Bronze mit Griffzunge, l. 13" 9‴. — Eine sehr schöne Lanzenspitze von Bronze, l. 8", leider in vier Stücke zerbrochen; der untere Rand zeigt eine geschmackvolle Verzierung. — Bronzene Haarnadel mit Knopf, l. 6", in zwei Stücke zerbrochen. — Ein dünner Halsring von Bronze, vorne mit Haken, in drei Stücke zerbrochen; der Ring etwa 3‴, die abgeplatteten Haken etwa 4‴ hoch. — Eingeliefert von Dr. Klaus Groth in Kiel.

Goldener Drathring (Armring) und bronzene Schwertklinge. (Der Ring wiegt 73,843 Grammen und hat ein specifisches Gewicht von 17, 2; danach sowie nach dem hellen Aussehen wird er ungefähr 20 % Silber enthalten.) Gefunden im Jahr 1858 bei dem Dorf Groß-Harrie, Kirchspiel Neumünster, und zwar auf der Bargskoppel in der Nähe des Grabhügels Heidberg, in welchem schon vor Jahren ein goldener Fingerring gefunden ist; s. Schröders Topographie s. v. Gr. Harrie. Es war eine kleine Erhöhung, über welche man hinwegpflügte und die so allmählich mehr geebnet wurde; da stieß man einmal mit dem Pfluge auf, derselbe zerbrach, und man wollte nun die Steine wegschaffen; bei dieser Gelegenheit wurde der Ring nebst der Schwertklinge zwischen zwei Steinen liegend entdeckt. Angekauft.

Nachträglich theilen wir die Analyse des Herrn Professor Karsten in Kiel über die Nordhastedter goldene Urne (s. Bericht XVIII, S. 20; Jahrb. III, 326) mit:

Gewicht in der Luft des				
Gefäßes	81,01	Gr , des Deckels	26,52	Grammen.
Gewicht im Waſſer...	75,82		24,70	
Gewichts-Verluſt	5,19		1,82	
Specifiſches Gewicht...	15,61		14,57	
Danach beträgt der Ge-				
halt an Silber ..	22,93		10,18	
an Gold...	58,08		16,34	

und der Metallwerth des Gefäßes ungefähr $4\frac{1}{2}$ Francs an Silber und 180 Francs an Gold, des Deckels 2 Frcs. an Silber und 50 Frcs. an Gold; im Ganzen $236\frac{1}{2}$ Frcs.

Im November 1861 erhielt das Muſeum von Herrn Dr. Klander in Plön einen alterthümlichen geſchnitzten Schrank von Eichenholz (Nr. 2960) zum Geſchenk. Derſelbe ſtammt aus Huſum und iſt eine ſorgfältige Arbeit aus der ſpäteſten Renaiſſance-Periode (Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts). Die ganze Höhe beträgt etwa 8 Fuß, die Tiefe $2\frac{1}{2}$ Fuß, die Breite 7 Fuß; der obere Aufſatz ſpringt nach vorn und beiden Seiten etwa $\frac{3}{4}$ Fuß vor, ſo daß hier die Tiefe über 3 Fuß, die Breite über 8 Fuß beträgt. Der Unterſatz, welcher eine Schieblade enthält, zeigt an beiden Seiten und in der Mitte die Figuren der Könige Saul, David und Salomo; darauf baut ſich der Schrank mit drei Pilaſtern auf, an deren Kapitälern Glaube (Engel mit Kreuz und Buch), Liebe (zwei ſich küſſende Engel) und Hoffnung (Engel mit Anker) ausgeſchnitzt ſind. Die Thürfüllungen tragen in der Mitte jede ein hocherhabenes kranzförmiges Schnitzwerk, welches oben durch zwei Engel, eine Krone und ein Schriftband tragend, geſchloſſen wird. Das eine Schriftband lautet; „Der heilige Geiſt wird über dich“ (Ev. Lucä 1, 36), und demgemäß zeigt der Kranz unten die ſymboliſche Darſtellung der Verkündigung Mariä; an beiden Seiten in der Mitte ſtehen die Figuren des Moſes und Johannes des Täufers. Das andere Schriftband: „Abraham, Abraham“ (Geneſis 22, 11); unten die Opferung Iſaaks, an beiden Seiten Aaron und Paulus. Die Zwickel der Thür-

füllungen sind voll Figuren; auch jeder Pilaster hat deren drei; es sind im Ganzen 21; nämlich sechs Engel mit den Marterwerkzeugen (Säule und Dornenkrone, Ruthe, Rohrstengel, Kreuz, Leiter, Lanze und Schwamm); weiter die vier Evangelisten mit aufgeschlagenen Büchern Schriftstellen zeigend (Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes jeder mit seinem gewöhnlichen Begleiter); dann zehn Apostel (Bartholomäus, Jacobus der ältere und der jüngere, Petrus, Matthias, Andreas, Judas Thaddäus, Thomas, Philippus, Simon.) Endlich „Alvater", wie die Unterschrift sagt; Gott der Vater in der Linken die Weltkugel mit dem Kreuz haltend, die Rechte zum Segen erhoben, steht oben am mittleren Pilaster. Ueber ihm das Kapitäl mit der Liebe, und darüber am Aufsatz eine Gruppe: Christus als Auferstandener und Gekrönter mit dem Kreuz in der Hand, in halber Figur; zwei Engel halten ihm eine Krone über dem Haupt und in der anderen Hand jeder ein Schild mit den Inschrifen: „Ere sei" — „Gott und Er"; ein Schriftband: „Heilich, heilich, heilich" umschlingt die Gruppe und schließt sie nach unten ab. Seitwärts davon schweben zwei Engel; der eine hält ein Buch mit der Inschrift: Fifit, fifit" (soll heißen vivit), der andere das Buch mit den sieben Siegeln.

B. Münzen.

Angekauft sind 20 Stück aus dem Stover'schen Fund von 1861, 2 Stück aus dem Meldorfer Fund von 1860 und nachträglich noch 4 Stück aus dem Seedorfer Fund von 1860; s. oben S. 7—12. — Geschenkt 25 kleinere Silber- und 24 Kupfermünzen, s. S. H. L. Jahrbücher für die Landeskunde IV, 192 und V. 222.

Kiel, den 15. März 1862.

Bekanntmachung vom 21. September 1847.

(Wiederabgedruckt aus dem Dreizehnten Bericht, 1848, S. 3.)

Die Kgl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, welche den Wunsch hegt, daß die in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg gefundenen Alterthumsgegenstände soviel möglich an das Kieler Alterthumsmuseum gelangen mögen, hat Grund zu glauben, daß nicht wenige Alterthümer von Zeit zu Zeit aufgefunden, von den Findern aber entweder wenig beachtet oder auch an andere überlassen werden, jedenfalls für die hiesige Sammlung verloren gehen.

In dieser Veranlassung glaubt der Vorstand durch eine wiederholte Bekanntmachung in Erinnerung bringen zu müssen, daß alle, namentlich bei Wege- und Chausseebauten oder bei Gelegenheit anderer Erdarbeiten aufgefundenen Alterthumsgegenstände, als: Urnen, steinerne und metallene Waffen und Geräthschaften aller Art von dem hiesigen Museum nicht nur mit vielem Danke angenommen, sondern auch auf Verlangen gegen billige Bezahlung angekauft werden. Was insbesondere die Alterthumsgegenstände von Gold, Silber und Bronze betrifft, so bemerken wir ausdrücklich, daß, wenn solche an das hiesige Museum eingeliefert werden, dafür außer dem vollen Metallwerth auf Verlangen noch eine besondere angemessene Vergütung ausgezahlt wird.

Kiel, den 15. März 1862.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.

Bericht

des

Holsteinischen Hauptvereins

der

Evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung

über die

Jahresversammlungen 1859—61.

Gal. 6, 10. Lasset uns Gutes thun an Jedermann,
allermeist aber an des Glaubens Genossen.

Inhalt.

Vorwort.
1) Bericht über die Generalversammlung zu Glückstadt am 5. und 6. Juli 1859.
2) Bericht über die Generalversammlung zu Plön am 17. und 18. Juli 1860.
3) Bericht über die Generalversammlung zu Oldesloe am 23. und 24. Juli 1861.
4) Rechnungsablage des Kaufmann J. W. Brauer in Kiel, z. Z. Cassirer des Vereins, über die Jahresrechnung $18^{60}/_{61}$.

Kiel,
Druck von C. F. Mohr.
1862.

Vorwort.

Der reiche Segen, den der Herr über Bitten und Verstehen, auf das theure Gustav-Adolf-Vereinswerk unseres Landes hat legen wollen, brachte dem unterzeichneten, auch sonst reichlich belasteten Secretär die Vereinsarbeit in so reicher Fülle zu, daß er trotz der in Glückstadt laut nachfolgenden Berichtes ihm freundlich beschafften, wichtigen Hülfe, sich außer Stande sah, wie in den früheren Jahren, die Berichte des Vereins in regelmäßiger Abfolge darzubieten. Auch die hingebendste Liebe zum Vereine, deren ich mich nicht rühme, die ich aber als ein mir reich gesegnetes Geschenk des Herrn preisend in meinem Herzen trage, wußte die Zeit nicht zu finden für dieſen Theil der Arbeit des Vereins. Zwar sind die Jahresrechnungen, das Wichtigste für die Controle des Vereins, schon seit Längerem veröffentlicht und in den Händen der Zweigvereine. Auch ist über jede Versammlung sofort, meist sehr ausführlich und von warm geführter Feder, vor Allen in unserem Sonntagsboten, treu berichtet worden. Auch waren seit Jahren unsere Versammlungen so reichlich aus allen Theilen unseres Landes besucht, daß neben den gedruckten Berichten die lebendigen persönlichen Berichte in reicher Zahl hinausgegangen sind. Und kein Bericht vermag das Mitdurchleben zu ersetzen. Aber trotzdem bleibt es gewiß, daß der Verein auch in officieller Weise in regelmäßigen Fristen von sich selbst berichten soll, und daß die Vertheilung seiner Berichte an manches Herz gelangt, das sonst unserer Bitte für die armen Protestanten in katholischer Umgebung und für ihre Gefahr, der evangelischen Kirche aus Mangel an Schulen, Gotteshäusern, Lehrern und Seelsorgern, verloren zu gehen, unzugänglich blieb.

Desto größer ist meine Freude, daß durch den Hinzutritt des Herrn Pastor Rendtorff in Preetz, zu dem Vorstande des Hol-

steinischen Hauptvereins und zu seiner Arbeit, auch diesem Zurückbleiben von nun an Wandel geschafft werden kann. Ihm gehört weitaus der größte Theil schon der nachfolgenden Arbeit, namentlich die Auszüge aus den Protokollen des Vereins. Sie sind um so dankenswerther, da der genannte liebe Mitarbeiter auf zwei der betreffenden Versammlungen, zu Glückstadt und Plön, nicht zugegen sein konnte. Und Jedermann weiß, was es bedeuten will, nur auf Grund von Protokollen, auch wenn sie vortrefflich und ausführlich sind, ein lebendiges Bild von Versammlungen zu entwerfen, von denen wir unmittelbar die Seele nicht berühren lassen konnten.

In meinen Vorträgen und hie und da sonst einzutreten, war mein Theil an der nachfolgenden Arbeit. Sie bringt den lieben mitarbeitenden Brüdern im Lande wol wenig Neues, da wir fortgehend, und wenn auch in anderer Form, doch immer frisch nach That und Erfahren, zu berichten pflegen. Aber es faßt viel Zerstreutes in Einen Blick zusammen, und legt ein Gedenkblatt der Erinnerung an Tage in unsere Hände nieder, die — wie ich freudig meinerseits dieses bezeuge — ohne Ausnahme tiefe Spuren bleibenden Dankes gegen Den zurückgelassen haben, der seit Jahren unser brüderliches Zusammensein, den Bittenden draußen und uns selber zu großem Segen hat gereichen lassen. Und erst in der erneuten Zusammenschau von drei Vereinsjahren in Einem Blicke, ist mir mit ganzer Lebendigkeit der überschwengliche Segen vor die Seele getreten, den so wenig verdient, unserem theuren Werke der treue Herr hat schenken wollen.

Er möge ferner unser Werk in Seine Obhut nehmen. Er möge es wachsen lassen zu Seiner Ehre und zur Hülfe draußen, wo unseres Landes Name auch um dieses Werkes willen ein weit, weit hin gesegneter ist. Er hat trotz unserer Versäumniß, bis zu dieser Stunde ununterbrochen das Werk des Vereins auch in unserer Mitte wachsen lassen. Er hat Tausende von Herzen uns zugeführt, die bis vor Kurzem unserem Liebeswerke in Christo unserem alleinigen Erlöser und Herrn, fern gestanden. Er hat fast schon in allen Theilen des Landes uns eine freundliche Herberge bereitet und, wir hoffen es freudig, eine bleibende Stätte finden lassen. Schritt für Schritt hat Er das Gefühl der Noth, für welche wir bitten an Seiner Statt, tiefer in die Herzen hineingesenkt, und oft will es uns dünken, als ob in immer steigendem Maaße die Gaben, die uns kommen, Gaben des Glaubens und des Herzens würden. Mit der wachsenden Kenntniß

der Noth erschließt sich mehr und mehr auch das Herz der Noth, und auch für die Bitten der nicht weniger als 613 armen Gemeinden bedrängter Glaubensgenossen, die aus fast allen Theilen unserer Kirche in diesem Jahre uns umstehen, will der Herr weit weniger unsere Gabe: er will unser Herz vor Allem, damit geleitet vom Gebet, ein Lebendiges hinausziehe zu den Brüdern in dem todten Metall und in den stillen Gold- und Silbergaben.

Möge der Herr denn in uns und um uns alles Unreine und Aeußerliche tilgen, was die Begeisterung für unser Werk noch hemmt und verunreinigt. Möge die Liebe, die so viele in unserem Lande auch in diesem Werke verbunden hat, mehr und mehr unsere Herzen zusammenschmelzen zu Einer weißen Flamme, entzündet an der Liebe, mit der Er uns zuerst geliebt. Dann wird neben vielen anderen Bitten auch unsere Bitte nicht ausziehen, ohne ferner und immer weiterhin fröhlich sich gebende Herzen und offene Hände zu finden: dann werden die müden Glieder nicht wanken, bis sie — gewiß erst nach langer Zeit — das Ziel erreichen, durch das Bußwerk unseres Vereins eine schwere Schuld zu tilgen, die durch Preisgeben ihrer Glaubensgenossen an katholische List und Gewalt, unsere Kirche einst auf sich geladen hat. — Den Gruß des Friedens und der Freude allen Mitarbeitern in unserem Lande und wo sie sonst dieses Wort erreichen mag.

Kiel, den 26. Mai 1862.

Prof. Dr. **Fricke**,
d. Z. Secretär des Holst. Hauptvereins.

I. Verſammlung in Glückſtadt

den fünften und ſechsten Juli 1859.

1. Die Vorverſammlung.

In Folge der freundlichen Einladung aus Glückſtadt und des Beſchluſſes der Meldorfer Verſammlung des vorigen Jahres hatte der Holſteiniſche Hauptverein die Vertreter der Zweigvereine der Guſtav-Adolf-Stiftung unſeres Herzogthums auf den 6ten Juli zur Feier des Jahresfeſtes nach Glückſtadt eingeladen. Und nachdem ſie dort auf das herzlichſte begrüßt und aufgenommen waren, traten ſie mit den Deputirten des Hauptvereins zur Erledigung der geſchäftlichen Fragen den 5ten Abends 8 Uhr zu einer Vorverſammlung zuſammen. Profeſſor Dr. Fricke eröffnete als Deputirter des Hauptvereins die Verſammlung und leitete ſie mit Gebet ein. Advocat Schröder in Glückſtadt übernahm freundlichſt die Führung des Protokolls.

Nachdem der Deputirte des Hauptvorſtandes als ſolcher bei dem Vorſitzenden des Glückſtädter Zweigvereins ſich legitimirt hatte, wurden die einzelnen Zweigvereine von ihm aufgerufen und zeigten ſich unter gleichzeitiger Angabe ihres ungefähren Jahresbeitrags und ihrer Gabe zum Liebeswerke, wie folgt vertreten: *)

1) Ahrensburg durch Organiſt Maas aus Sieck 4 ℔ Liebeswerk.
2) Altona „ Paſtor Rooſen .....10„ „
3) Bargteheide „ „ Hanſen aus Ahrensburg.
4) Bovenau „ „ Ivers..... 4 „ „
5) Brügge „ „ Branmann..... 4 „ „
6) Büſum „ „ Sierck aus Weſſelburen ..... 4 „ „
7) Eichede „ „ Hanſen aus Ahrensburg.
8) Glückſtadt „ „ Clausſen..... 4 „ „
9) Grömitz „ „ Detleſſen aus Neuſtadt.
10) Hademarſchen durch Organiſt Bruck,
11) Heide Probſtei „ Paſtor Prall..... 4 „ „

*) Der Jahresbeitrag jedes Zweigvereins iſt hier und im Folgenden weggelaſſen, da er aus den gedruckten Jahresrechnungen genauer erhellt.

12) Heide Flecken	„	denselben	6	℔	Liebeswerk.
13) Herzhorn	„	Pastor Jessen	3	„	„
14) Hohenwestedt	„	„ Witt	5	„	„
15) Itzehoe	„	Justizrath Poel	8	„	„
16) Kiel	„	Pastor Schrader	20	„	„
17) Lütjenburg	„	„ Jansen	5	„	„
18) Meldorf	„	„ Hansen von dort	5	„	„
19) Münsterdorf	„	„ Ruchmann aus St. Margarethen	4	„	„
20) Neumünster	„	„ Harms	6	„	„
21) Neustadt	„	„ Detlessen	4	„	„
22) Nordhastedt	„	„ Schütze,			
23) Nortorf	„	„ C. Decker	4	„	„
24) Oldenburg	„	Dr. Petersen	4	„	„
25) Oldesloe	„	Pastor Müller	6	„	„
26) Pinneberg	„	„ Sörensen aus Niendorf	7	„	„
27) Plön	„	„ Schwarz	7	„ 12 ß	„
28) Ranzau	„	„ Harder	15	„	„
29) Rendsburg	„	Propst Dr. Callisen. O.-G.-Advocat Mannhardt. Pastor Schrödter	10	„	„
30) Sarau	„	„ Dessler	3	„	„
31) Schenefeld	„	Herrn v. Neergard	5	„	„
32) Segeberg	„	Propst Springer	5	„	„
33) Sonntagsbote	„	Pastor Versmann	8	„	„
34) Süsel	„	Prof. Dr. Fricke	2	„	„
35) Trittau	„	Cantor Münster	3	„	„
36) Wandsbeck	„	Dr. Strodtmann	10	„	„
37) Wesselburen	„	Pastor Sierck,			
38) Zarpen	„	Färber Jungjohann aus Kiel.			

Als neue Vereine wurden angemeldet:

1) Blekendorf	vertreten durch	Pastor Fries	2	℔	Liebeswerk.
2) Steinbeck	„ „	„ Petersen	3	„	„
3) Wilster	„ „	„ Martens	4	„	„
4) Crempe	„ „	„ Ziese,			
5) Warder	„ „	„ Griebel.			

In der Bildung begriffen war Reinfeld.

Von unvertretenen Vereinen hatten ihre Beiträge angemeldet: Barkau, Brunsbüttel, zum Liebeswerk 3 ℔, Curau, Kaltenkirchen, Marne, (zum Liebeswerk 5 ℔), Schönkirchen, Sülfeld, Westensee.

Gänzlich unvertreten waren: 1) Ahrensböck, 2) Altencrempe, 3) Bordesholm, 4) Eddelack, 5) Elmschenhagen, 6) Steinbeck, 7) Gnissau, 8) Heiligenhafen, 9) Lunden, 10) Propstei

Süderdithmarschen, 11) Neukirchen, 12) Preetz, 13) Propsteier-Hagen, 14) Schlamersdorf, 15) Selent.

Als Vertreter des Centralvorstandes war auch in diesem Jahr Pastor Dr. Gefffken aus Hamburg anwesend und theilte mit, daß der Candidat Sillem von dort im Begriff stehe, im Auftrag des Centralvorstandes die evangelischen Gemeinden in Ungarn zu bereisen und ihre Bedürfnisse zu erkunden. Die Generalversammlung des Gesammtvereins zu Ulm könne leider in diesem Jahr nicht gehalten werden.

Die Versammlung wählte zum Vorsitzenden für die morgende Hauptversammlung durch Acclamation Professor Dr. Fricke und als dessen Stellvertreter Pastor Versmann.

Letzterer motivirte alsdann seinen schon bei dem Hauptverein eingegebenen und von diesem einstimmig angenommenen Antrag, daß von dem Secretär desselben ein besoldeter Gehülfe für den ihm nach eigner Wahl abzugebenden Theil der Correspondenz- und Expeditionsgeschäfte angestellt werde. Wie nothwendig dem auch sonst schon reichlich beschäftigten Secretär eine solche Hülfe geschafft werden müsse, könne schon daraus ersehen werden, daß die Anzahl der im letzten Jahr zu expedirenden Briefe und Vereinssendungen sich auf 513 belaufen habe. Von Pastor Müller aus Oldesloe warm befürwortet ward dieser Antrag einstimmig angenommen und dem Hauptvorstand die Bestimmung der zu verwendenden Summe anheimgegeben.*)

Der Kieler Zweigverein brachte durch Pastor Schrader in Anregung, daß der Hauptverein den Centralvorstand veranlassen möge seine fliegenden Blätter in besserem Druck, auf besserem Papier und womöglich auch mit Illustrationen erscheinen zu lassen. Dieser Antrag ward von Pastor Hansen (Ahrensburg) und dem Vorsitzenden befürwortet und von der Versammlung zum Beschluß erhoben. Pastor Dr. Gefffken übernahm es, denselben zur Kenntniß des Centralvorstandes zu bringen, was außerdem auch durch den Hauptvorstand geschehen ist. Wir erhalten seitdem die in unseren Landesvereine jährlich im Durchschnitt in 11,500 Exemplaren verbreiteten fliegenden Blätter, deren Bedeutung auch in Glückstadt hervorgehoben wurde, gegen eine geringe Erhöhung des Preises (32 ß R.-M. = 100 Exemplare) auf besserem Papier.

Der Vorsitzende theilte bei diesem Anlaß mit, daß 1000 Exemplare der fliegenden Blätter von dem Centralvorstande gratis zur Verfügung gestellt würden und ersucht die einzelnen Zweigvereine, die Anzahl der Exemplare namhaft zu machen, die sie außer den Gratisexemplaren zu erhalten wünschten. Dieser Aufforderung gaben Folge die Zweigvereine Barkau, Blekendorf, Glückstadt, Herzhorn, Hohenwestedt, Jevenstedt, Itzehoe, Kiel, Lütjenburg, St. Margarethen, Meldorf, der Münsterdorf'sche Propsteiverein, Neustadt, Nortorf, Oldesloe, Rendsburg, Schene-

*) Diesem Beschlusse ist durch das Heranziehen des Herrn Lehrer Bierwirth in Kiel Folge gegeben worden. Derselbe erhielt in den beiden ersten dem Vereinsbeschlusse folgenden Jahren 50 ℳ R.-M., in dem letzten Vereinsjahre ($18^{61}/_{62}$) 60 ℳ Honorar.

feld, Segeberg, Trittau, Bovenau, Wilster. (Je mehr sich bei der gewachsenen Zahl der Zweigvereine die 1000 Gratisexemplare vertheilen, desto angelegentlicher wiederholen wir die in Glückstadt ausgesprochene Bitte.)

Von den Holzschnitten zu Dr. Geffckens Schrift: „Erhalt uns Herr bei Deinem Werk" waren 100 Exemplare von dem Herrn Verfasser dem Hauptverein zum Verkauf für das diesmalige Liebeswerk übergeben worden, wofür der Vorsitzende demselben seinen Dank aussprach.

Der Verleger des Gustav-Adolf-Calender hatte sich bereit erklärt, wenn von dem Vereine unseres Landes eine genügende Anzahl bestellt würde, einen Separatabdruck desselben mit Rücksicht auf die hiesigen Erfordernisse zu veranstalten. Nach einem von Pastor Versmann gegen die legale Berechtigung eines solchen Unternehmens erhobenen Bedenken wurde diese Sache fallen gelassen.

Auf eine desfällige Anfrage des Vorsitzenden bemerkte Pastor Bünz (Glückstadt), daß die „freie Versammlung", welche mit gesegnetem Erfolge zuerst auf der Generalversammlung zu Itzehoe (1856) im Eichthale stattgefunden hatte, nach Beendigung der kirchlichen Feier in den „Anlagen" stattfinden werde.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden ward beliebt, den Ertrag der kirchlichen Collekte für das Liebeswerk zu verwenden.

Um Revision der Jahresrechnung des Hauptvereins wurden die Herren Kaufmann Schröder und Cantor Wulff in Glückstadt ersucht, und übernahmen freundlich diese Mühe.

Nachdem die Deputirten vom Festcommittee ersucht worden waren, sich folgenden Tages 10 Uhr in der Aula des Gymnasiums zu versammeln, um von dort im feierlichen Zuge in die Kirche zu gehen, wurde die Versammlung geschlossen.

2. Die Hauptversammlung.

Zur Feier des kirchlichen Festes, welches nunmehr in der mit sinniger Liebe von den Bewohnern Glückstadts überaus lieblich geschmückten Kirche gehalten wurde, waren viele Besucher aus der Stadt und von allen Seiten des Landes zusammengeströmt. Das Altargebet hielt Pastor Bünz aus Glückstadt. Die Predigt Pastor Ziese aus Crempe über die Verheißung Jes. 27, 6: „Es wird dennoch dazu kommen, daß Jakob wurzeln wird und Israel blühen und grünen wird, daß sie den Erdboden mit Früchten erfüllen." Ausgehend von der an den Heiland gerichteten Bitte der Jünger: „Stärke uns den Glauben," stellte er in ergreifender Weise die Stärkung des Glaubens 1) als die Gabe hin, welche der Gustav-Adolf-Verein uns bringt, und 2) als diejenige, welche wir ihm wiederbringen sollen. Alsdann hielt Pastor Fries aus Blekendorf einen geschichtlichen Vortrag, in dem er anknüpfend an das Gleichniß vom barmherzigen Samariter in einer Reihe geschichtlicher Bilder die hochnothwendige und reich gesegnete Thätigkeit der Gustav-Adolf-Stiftung zur lebendigst fesselnden Erscheinung brachte. Die Reihe der Festreden beschloß Prof. Dr. Fricke mit einem tief in das Leben und Leiden der zerstreuten Evangelischen hinein- und zugleich zu den unmittelbar der ge-

genwärtigen Beschlußnahme vorliegenden Gegenständen hinüberführenden Vortrage. Die Predigt von Pastor Ziese und der Vortrag von Pastor Fries liegen gedruckt vor. Aus dem Berichte des Prof. Dr. Fricke entnehmen wir das Nachfolgende.

Der Redner knüpfte an die beiden vorangehenden Vorträge an und faßte im Einklange mit ihnen, das Bekenntniß und Gelübde des Vereins in Luthers Wort zusammen: „In meinem Herzen herrschet allein und soll herrschen, dieser einige Artikel Jesus Christus, welcher aller meiner geistlichen und göttlichen Gedanken, so ich immerdar Tag und Nacht haben mag, der einige Anfang, Mittel und Ende ist.“ Er erinnerte dann daran, daß der heutige Versammlungstag, der 6. Juli, der Geburts- und Märtyrertag des großen Böhmischen Vorreformators, des Joh. Huß, sei. Wie der Phönix aus der Asche habe der Protestantismus auch mit von diesem Scheiterhaufen seinen Ursprung genommen, und aus dem Herzen des Protestantismus wieder, aus dem Erbarmen der Liebe, zu welcher Paulus Gal. 6, 10. und Röm. 12, 13. mahnt, sei der Verein hervorgegangen, der die armen Glaubensbrüder in katholischer Umgebung an dem Herzen ihrer Kirche erhalten will. Der Redner gab dann zuerst Kunde von den Bitten bedrängter Gemeinden, welche im verflossenen Jahre an den holsteinischen Hauptverein gelangt waren. 56 Gemeinden, 4 aus Baiern, 15 aus Oesterreich, 28 aus Preußen, 2 aus Hannover, 2 aus Hessen-Darmstadt, 1 aus Curhessen, 1 aus Thüringen, 5 aus Frankreich, hatten sich mit besonderer Bitte an unseren Verein gewandt. Die Noth von dreien unter diesen Gemeinden, welche vom Hauptvorstande für das Liebeswerk vorgeschlagen, wurde ausführlicher geschildert. Arras bei Amiens in Frankreich wurde als eine Gemeinde bezeichnet, welche in Gefahr sei, zu sterben, wenn nicht die brüderliche Liebe sich ihrer kräftig annehme; Bietenhausen-Höfendorf in Hohenzollern dagegen als ein junges Zweiglein am Baum der evangelischen Kirche, aufsprießend im ersten frischen Grün. Hohenzollern ist fast ganz katholisch. Vor 40 Jahren ist aber ein Samenkörnlein dort niedergefallen. Eine evangelische Bibel kam in die Hände eines katholischen Lehrers, der sie eifrig las. Es fiel ihm wie Schuppen von den Augen. Er fing an, Stunden zu halten, bei welchen sich bald das halbe Dorf einfand. Die katholische Geistlichkeit sprach die Excommunication aus, die Führer der religiösen Bewegung wurden sogar gefänglich eingezogen. Bis dahin waren die Leute, welche durch das Lesen und Hören des Schriftworts erweckt waren, noch in der katholischen Kirche geblieben. Durch einen jungen katholischen Geistlichen, welcher später dahin versetzt ward und mit großem Eifer gegen die evangelische Wahrheit zu Felde lag, kam die Sache zum Bruch. Die Gabe, wenn sie dahin gesandt werde, bemerkte der Redner, werde ein Willkommsgruß an die uns zugeführten Brüder sein!, zugleich ein Myrthenkranz auf das Grab eines Landsmannes, der auf einer Reise durch Hohenzollern zuerst die kleine Schaar der Evangelischen unter den Katholiken dort aufgefunden. Gieboldehausen in Hannover gehört zu den armen Gemeinden, welche der Kirche und Schule entbehren. — Der Berichterstatter ging dann zu

zuruft: Mich haben Glaube und Liebe erbaut. Freut Euch deſſen, Ihr lieben Holſteiner, Ihr baut ja mit.

Ich danke Gott, ſo oft ich Euer gedenke. Wie wenig verbreitet war noch vor wenigen Jahren der Verein in Euerem uns ſo theuren Lande. Und jetzt! Welch ein Leben in Holſtein für die bedrängten Glaubensbrüder! Welch eine Liebe bei Männern und Frauen Holſteins! Auch mich habt Ihr ſo hoch erfreut durch Eure ſilbernen Geräthe für mein Steinheim! Dank, herzlichen Dank rufe ich Euch zu, und wenn wir uns auch niemals ſchauen von Angeſicht zu Angeſicht, im Herrn ſind wir verbunden, Ihr als die Gebenden mit uns, wir als die Empfangenden mit Euch. O welch ein Segen liegt auf ſolchem Geben und Empfangen! Ihr aber ſeid doch die Seligeren, denn Geben iſt ſeliger, denn Nehmen. O ſo ſchließt denn die armen Gemeinden, die zu Hunderten vor der Thür des Vereins liegen, immer feſter ans Herz. Es ſind ja ſolche, die, wenn wir nicht helfen, unſerer Kirche verloren gehen würden. Sie ſind durch die Liebe, mit welchen Ihr ſie pfleget, Eure Kinder geworden. Kinder aber, Ihr Mütter und Väter wiſſet das ja, und ich weiß es auch, — Kinder, die man zu verlieren in Gefahr iſt, die ſind dem Herzen doppelt lieb und theuer.

Ihr treibt des Herrn Werk. Er ſegne Euch, ſegne Euer ganzes theures Land. Er ſegne unſere Kirche. Er ſegne unſer ganzes deutſches Vaterland. Er ſegne Euren Verein. Unbekannt und doch bekannt in Chriſto rufe ich Euch zu: Gott ſegne Euch! Dr. K. Zimmermann.

Es wurde jetzt zur Tagesordnung geſchritten. Paſtor Hanſen (Ahrensburg) referirte Namens des Hauptvorſtandes über die Bedürfniſſe der vom Centralvorſtande dem Holſteiniſchen Hauptvereine empfohlenen 42 Gemeinden. In 17 Gemeinden, bemerkte er, handle es ſich um Kirchenbauten, in 4 Gemeinden um Pfarrhausbauten, an 2 Stellen um Erhaltung und Errichtung von Gymnaſien und Schullehrerſeminarien, an 11 anderen um den Bau von Schulhäuſern, an 2 Stellen um Lehrergehalte, in 6 Gemeinden um Schuldentilgung, an einer Stelle um Begründung eines neuen Kirchenſyſtems und in 4 Gemeinden um verſchiedene kirchliche Bedürfniſſe. Er hob dabei hervor, daß einzelne Gemeinden nach der in ihnen vorhandenen Noth in mehr als eine dieſer Klaſſen fielen. Er ſchlug dann 27 Gemeinden zur Unterſtützung vor, und zwar in ſolcher Weiſe, daß er diejenigen, in welchen es ſich um Herſtellung und Erhaltung evangeliſcher Schulen handelte, als die bedürftigſten voranſtellte.

Nachdem hierzu Paſtor Versmann beantragt hatte, daß im Fall Arras für das diesmalige Liebeswerk gewählt werden ſollte, an deſſen Stelle Gieboldehauſen in Hannover eintreten möge, ſchlug Profeſſor Dr. Fricke unter ausführlicher Motivirung vor, mehrere der vom Centralvorſtande empfohlenen Gemeinden, mit denen Holſtein noch in keiner Berührung bisher geſtanden habe, wegfällig werden zu laſſen, dagegen einige früher von uns unterſtützte, diesmal nicht wieder vorgeſchlagene Gemeinden hinzuzunehmen und dieſe Geſammtheit der zu unterſtützenden Gemeinden in 2 Claſſen zu theilen, deren erſte ſowohl von hieraus mit größeren Gaben zu unterſtützen als auch dem Centralvorſtand zur weiteren Handreichung zu empfehlen wäre.

Dieſen Vorſchlägen gemäß wurde die Unterſtützung nachbenannten Gemeinden und ihre Rubricirung in 2 Claſſen zum Beſchluß erhoben:

1. Claſſe: Deutz und Waldbreitbach in Rheinpreußen, Süderwyck

in Westfalen, Lorten in Hannover, Bingen in Hessen-Darmstadt, Groß-Montau in der Provinz Preußen, Waldsassen in Baiern, Schladming in Steiermark, Oedenburg und Schemnitz in Ungarn, Arras in Frankreich (event. Gieboldehausen in Hannover), Paris und Algerien.

2. Classe: Astenberg-Langewiese in Westfalen, Laibach in Krain, Molna, Latowice in Posen, Engerau, Guta, Stry, Kirchdrauf, Polichno, Sajo-Kaza, Schmölnitz, Stuhlweissenburg, Szent-Groth, Temesvar in Ungarn, Hostialkow in Mähren, Sarkany in Siebenbürgen, und Bordeaux in Frankreich.

Die heutige Collecte und der Ertrag des Klingbeutels hatten 163 ℳ 90 ß eingebracht, welche, neben den Beiträgen der Zweigvereine mit 207 ℳ 12 ß für das Liebeswerk verwendet werden sollten. Nach einer Mittheilung des Pastor Ziese waren ihm von einer Frau aus seiner Gemeinde 128 ℳ als Geschenk für den Gustav-Adolf-Verein übergeben, von denen er noch 30 ℳ für das Liebeswerk bestimmte, so daß die Liebesspende sich auf 400 ℳ steigerte. Die Gemeinden, zwischen denen zu wählen stand, waren von dem Vorsitzenden in seinem Bericht in ihren Zuständen und Bedürfnissen ausführlich geschildert. Es konnte daher sofort zur Discussion über sie geschritten werden. Für Arras nahmen Pastor Versmann, der Vorsitzende und Pastor Sierck warm das Wort. In Folge dessen ward mit allen 47 Stimmen der vertretenen Zweigvereine Arras für das Liebeswerk erwählt.

Die Revisoren der Jahresrechnung hatten dieselbe richtig befunden und so ward dem Cassirer Herrn J. W. Brauer in Kiel unter Bezeugung lebhaften Dankes für seine aufopfernde Mühwaltung Decharge ertheilt.

Indem nunmehr zur Wahl des Orts für die nächste Versammlung geschritten wurde, luden im Namen ihrer Zweigvereine Pastor Detleffsen die Versammlung zum nächsten Jahre nach Neustadt, Pastor Schwarz nach Plön, Pastor Müller nach Oldesloe und Lehrer Pieygras nach Preetz in der herzlichsten Weise ein. Bei der Abstimmung wurde Plön mit 33 Stimmen gewählt, während deren 8 auf Oldesloe, 3 auf Neustadt und 1 auf Preetz fielen.

Nach einer kurzen Debatte über die Zeit, in der die nächste Jahresversammlung zu halten sein werde und einer Anzeige des Pastor Sierck, daß nach der Wahl von Arras für das Liebeswerk das ganze disponible Drittel des Wesselburener Vereins nunmehr für das Liebeswerk verwendet werden solle, wurde die Versammlung nach warmer Danksagung gegen Alle, welche das Fest feiern, bereiten und schmücken geholfen, mit Gebet geschlossen.

Nach 4 Uhr sammelten sich die Theilnehmer des Festes von Neuem zu gemeinsamem Mittagsmahl im Bahnhofe, und obwohl der Saal einen großen Raum bot, würden doch viele Festgäste ausgeschlossen worden sein, wenn nicht viele Frauen die Freundlichkeit gehabt hätten, auf die für sie belegten Plätze Verzicht zu leisten. Ernste und heitere Trinksprüche würzten das Mahl, und die reiche Collecte von 95 ℳ 13 ß, welche bei Tisch für die zum Liebeswerke mit vorgeschlagene, aber gegen Arras

39) Neukirchen, Propſtei Oldenburg	„	Lühr	2	ℳ
40) Neumünſter	„	Harms	10	„
41) Neuſtadt	„	Detleſſen	4	„
42) Nordhaſtedt				
43) Nortorf	„	v. d. Heyde	4	„
44) Oldenburg	„	Lüers	4	„
45) Oldesloe	„	Müller	8	„
46) Pinneberger Propſteiverein	„	Fröhlich (Uetersen)	5 1/3	„
47) Plön	Propſt	Neelſen	10	„
48) Preetz, für den dortigen Männerverein	Control.	Wullenweber	2	„
49) Propſteier-Hagen				
50) Rantzauer Propſteiverein	Cand.	Hanſen (Elmshorn)	4	„
51) Reinfeld	Paſtor	Dieckmann	2	„
52) Rendsburg	„	Schrödter	10	„
53) Sarau	„	Hanſen (Zarpen)		
54) Schlamersdorf (ſ. u.)				
55) Schenefeld				
56) Schönkirchen				
57) Segeberg	Prof. Dr.	Fricke	6	„
58) Selent (ſ. u.)				
59) Sonntagsbote	Paſtor	Versmann	16	„
60) Süſel	Paſtor	Lüdemann	2	„
61) Steinbeck				
62) Wandsbeck	Dr.	Strodtmann	4	„
63) Warder	Paſtor	Griebel	8	„
64) Weſtenſee				
65) Wilſter	Bäcker	Göttſche	5	„
66) Weſſelburen	Paſtor	Sierck	3	„
67) Trittau	„	Waltzel (Sieck)	3	„
68) Zarpen	„	Hanſen	2	„
69) Barkau	„	Heynſen	5	„
70) Crempe	Landſchreiber	v. Fiſcher-Benzon	3	„
71) Hohenweſtedt	Paſtor	Witt	5	„

An auswärtigen Vereinen waren vertreten Lübeck durch Direktor Breier und Hamburg, ſo wie der Leipziger Centralvorſtand durch Paſtor Dr. Geffcken, welcher 8 ℳ aus dem Ertrage einer ſeiner Schriften für den Guſtav-Adolfs-Verein, zum Liebeswerk ankündigte. Als Gäſte waren noch Dr. Röpe aus Hamburg und Paſtor Bruhn aus Lüben in Weſtpreußen zugegen. (Am folgenden Tage fanden auch Vertreter aus Eutin ſich ein.) — Die Verſammlung berief durch Akklamation Profeſſor Dr. Fricke zum Vorſitzenden und Paſtor Versmann zu deſſen Stellvertreter. Mit der Reviſion der Jahresrechnung wurden

der Stadtcassirer Braasch und Mädchenoberlehrer Lemke betraut und nahmen dieselbe aus den Händen des Kirchenpropsten Neelsen mit dankenswerther Bereitwilligkeit entgegen.

Indem bestimmt ward, daß Pastor Bruhn den von ihm übernommenen Vortrag über die Zustände seiner Gemeinde nach der Berichterstattung des Pastor Hansen aus Ahrensburg halten solle, ward zugleich mit Bedauern die Anzeige vernommen, daß Pastor Jensen aus Bordeaux, der sich angemeldet hatte, in der Versammlung zu erscheinen plötzlich verhindert sei und nur seinen Gruß und herzliche Empfehlung der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Bordeaux senden könne.

Zur Erleichterung der Geschäftslast des Secretariats ward der Wunsch ausgesprochen, daß von den einzelnen Zweigvereinen, die über $^1/_3$ ihrer Einnahmen disponirten, bei dessen Einsendung auch die Begleitschreiben dazu abgefaßt werden möchten, die dann nur eines kurzen Grußes von Seiten des Hauptvereins bei ihrer Weitersendung bedürften. Bezüglich der von demselben direkt ausgehenden Sendungen erklären Pastor Versmann, Pastor Hansen (Ahrensburg) und Pastor Waltzel (Sieck), den Secretär bei Abfassung der brüderlichen Anschreiben unterstützen zu wollen.

Es kam zur Erörterung, ob nicht der durch den Hauptverein bisher geschehene Vertrieb des Gustav-Adolf-Kalenders mit dem Privilegium des holsteinischen Almanach in Widerspruch stehe und dem Inhaber desselben zum Schaden gereiche. Auf Antrag des Propsten Neelsen beschloß jedoch die Versammlung mit 24 gegen 21 Stimmen, daß es bei dem bisherigen Verfahren bewenden möge.

Noch sprach Prof. Dr. Fricke Namens des Hauptvereins den Wunsch aus, daß die Zweigvereine behufs Aufnahme in die jährliche Rechnungsablage eine möglichst detaillirte Angabe ihrer Verhältnisse und namentlich auch über die Verwendung des von ihnen reservirten Drittheils machen möchten.

2. Die Hauptversammlung.

Am 18. Juli führte ein langer festlicher Zug die Genossen des Festes in die geräumige und festlich geschmückte Kirche. Pastor Schwartz sprach nach dem Eingangsliede: „Eine feste Burg ist unser Gott" das Altargebet. Pastor Döring aus Eichede hielt die Festpredigt. Sein Text war das Wort Offenb. Joh. 3, 20: „Sieh ich stehe vor der Thür und klopfe an, so jemand meine Stimme hören wird und die Thür aufthun, zu dem werde ich eingehen und das Abendmahl mit ihm halten und er mit mir." Aus demselben entwickelte der Festredner das Thema: Die heutige Feier will 1) uns zeigen die Gestalt, in welcher, 2) uns deuten die Bitte, mit welcher der Herr vor der Thür steht und uns 3) erinnern an den Segen, welchen er giebt, so wir seine Stimme hören und die Thür ihm aufthun. Wir geben die Hauptklänge der Predigt, welche fest und klar und ganz im Geiste unserer Arbeit, den Verein auf seinen kirchlichen Grund stellte, nach dem Sonntagsboten wieder, der sie unmittelbar nach der Feier zusammenfaßte. Nachdem der Festredner darauf hingewiesen, daß der, welcher vor der Thür stehe, der

Herr der Herrlichkeit sei, der zur Rechten Gottes sitze auf dem Stuhl der Majestät, und nachdem er in kurzen Zügen an sein Kommen und Anklopfen in der apostolischen Zeit und in den Tagen der Reformation hingewiesen, hob er an von dem Anklopfen und Bitten zu reden, welches in unsren Tagen zu hören sei. Er ließ uns gleichsam durch die offene Thür schauen, und da sahen wir arme und bedrängte Glaubensbrüder vor unsrer Thür stehen, welche ihre Noth uns klagen und um unsre Hülfe bitten wollten. Als wir aber noch einmal aufgefordert wurden, sie recht anzusehen, da wandelte sich das Bild, und in den armen Brüdern war's der Herr selbst, der Kreuzträger, welcher bittend an unsre Thür gekommen. Die Predigt ging dann in ihrem weiteren Verlaufe auf die Einreden ein, welche auch in letzter Zeit noch gegen das Gustav-Adolfs-Werk erhoben sind. Man sagt uns, hieß es da, es komme Alles darauf an, Buße zu thun! Gewiß, das ist das Erste und Nöthigste! Aber wo wäre eine Bußpredigt, die gewaltiger das Herz bewegen könnte, als der Blick auf die Noth der Brüder und auf die Schuld, an welche sie die evangelische Kirche mit großem Ernste mahnt. Man sagt uns, es gelte die Nächsten nicht zu vergessen um der Fernen willen. Wer wollte läugnen, daß es ein Unrecht wäre, wenn wir's thäten! Aber man thue das Eine und lasse das Andre nicht. Es ist der Herr, der auch die Fernen zu unsren Nächsten macht. Man bittet uns, wir sollen uns nicht dabei beruhigen, wenn wir für Gustav-Adolfs-Zwecke etwas gethan, als ob damit nun Alles geschehen sei. Wir wollen die Mahnung nicht überhören, wollen uns erinnern lassen, daß weder in diesem Werk, noch in einem andren die Seligkeit wurzele, sondern allein im Glauben an den hochgelobten Namen des Sohnes Gottes, welcher unsre Gerechtigkeit ist. Aber wer in solchem Glauben Vergebung und Heil gefunden hat, den treibet es, seinen Glauben in der Liebe thätig werden zu lassen.

Nachdem V. 3 aus No. 341 gesungen war, stattete Prof. Dr. Fricke den Jahresbericht über den Landesverein, die Aufgabe und das Wirken des Vereins überhaupt ab. Wir lassen auch hier die Hauptzüge folgen nach der treuen Zusammenfassung des Sonntagsboten, jedoch vielfach ergänzt aus den Acten des Redners. — Derselbe begann mit einem Friedensgruße und fuhr dann etwa so fort:

Als Dr. Luther 1545 sein Büchlein „vom Papstthum zu Rom, vom Teufel gestiftet", ausgehen ließ, da schloß er mit den Worten: „Die teuflische Päpsterey ist das letzte Unglück auf Erden und das nächeste, so alle Teufel thun können mit aller ihrer Macht." In diesem Wort faßte er noch einmal die Arbeit und den Kampf seines Lebens zusammen. Mit zitternder Hand und mit dem Gedanken ans nahe Ende in seiner Seele hebt er noch einmal hoch das unbesiegbare Banner der evangelischen Kirche: „Christus allein unser Heil, er allein unser Trost im Leben und Sterben!" — Mein Wort hat Frieden gerufen zuvor über diesem Zorneswort Luther's. Friedlichere Zeiten sind angebrochen. Auch außerhalb der evangelischen Kirche offenbart sich jetzt die Kraft des Evangeliums. Nicht mehr wagt die katholische Kirche jetzt, Ablaß zu predigen, wie in Tetzel's Zeiten, und tausend und aber tausend

katholische Christen sind angeweht vom evangelischen Geiste. Daß die katholische Kirche noch ist, was sie ist, das dankt sie der evangelischen; ohne die Reformation würde es kaum noch eine katholische Kirche geben. Aber ob wir gleich die Bruderhand im Frieden den lebendigen Gliedern der katholischen Kirche reichen, dennoch muß auch in uns und in allen evangelischen Christen etwas von jenem Geiste leben, aus welchem heraus Luther jene Worte sprach. Wem bei dem Worte: „Evangelische Kirche! meine evangelische Kirche!“ das Herz nicht aufgeht, der ist kein lebendiger protestantischer Christ. (Es folgte eine Schilderung der Wohlthaten, die Jeder der evangelischen Kirche zu danken habe.) Woher kommt die ungeheure Noth und der Mangel an Kirchen, Schulen, Todtenäckern und Allem, was zum geistlichen Leben noth ist? Weil in entscheidender Zeit der Gefahr der kirchliche Gemeinsinn fehlte in der evangelischen Kirche und weil so Vielen unter uns das klare Bewußtsein fehlt von dem Segen, der es ist, eine evangelische Kirche und Schule zu haben. So hat denn der Herr die Noth des Vereins uns vor Augen gestellt, damit wir einkehren in uns und zugleich merken möchten, was wir selber an unsren Kirchen und Schulen besitzen. Jene Noth ist auch in diesem Sinne unsre Noth. Die Gesegneten sind berufen, den armen und bedrängten Brüdern Hülfe zu bringen.

Der Redner versprach nun, Blicke hineinthun zu lassen in die Schmerzen des abgeschlossenen Vereinsjahres, in die Freude, die wir empfunden, und in die Sehnsucht, die wir noch immer in unsrem Werke fühlen müssen. Er erinnerte an den verheißungsreichen Traum des Churfürsten Friedrich von Sachsen, in der Zeit, als Luther seine Thesen anschlug. Das war die Zeit des Reformationsfrühlings, wo evangelische Lebensströme durch die Länder Deutschlands rauschten. Ungarn, von wo jetzt 101 Gesuche eingegangen, hatte damals eine große Zahl blühender evangelischer Gemeinden. Nur Ein Dreißigtheil von Ungarn war um 1604 noch katholisch. Unter Matthias von Hunyad (um 1490) war $^1/_3$ sämmtlicher Ländereien Ungarns in den Händen der katholischen Geistlichen: 129 Jahre später nur noch die Einkünfte von etwa 60,000 fl. Zwischen 1544 und 1610 wurden in Wittenberg allein 257 Ungarn ordinirt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren am rechten Donauufer in Ungarn gegen 300 evangelische Gemeinden, am linken Donauufer bis Nógrad über 400, in den Gespannschaften Zips, Säros ꝛc. über 200, alle mit Geistlichen. Hunderte zogen aus Ungarn nach Wittenberg, Basel und Straßburg, und ein unüberwindlicher Zug evangelischen Geistes ging durch die Kirche. Mindestens $^2/_3$ der eigentlichen Ungarn waren, wie einer ihrer Schriftsteller sagt, „wegen nationaler Ernsthaftigkeit, Feierlichkeit und Strenge“ calvinischen Bekenntnisses, lutherisch dagegen die deutschen und slavischen Gemeinden. Der Friede zwischen beiden Confessionen machte sie stark und siegreich gegen den gemeinsamen Feind. Seitdem aber 1563 auf der Synode zu Tarczal die Lutherischen und Reformirten sich zu trennen beschlossen, ging's dort zurück, und 900 Kirchen wurden bis zum Ende des 17. Jahrhunderts den Evangelischen entrissen. Eine der dor-

tigen nothleidenden Gemeinden — Sajo-Kaza — ist zum Liebeswerk mit vorgeschlagen. Ueber 52 Ortschaften in 11 katholischen Gemeinden zerstreut, leben 2086 evangelische Polen, Ungarn und Deutsche. In 3 Sprachen muß der Eine Prediger ihnen predigen. Die Gemeinde hat eine Schule gebaut, aber noch keine Kirche. Sie hat den Bau derselben begonnen und bittet: Helft uns! — Gruppe in der Provinz Westpreußen, ebenfalls für das Liebeswerk vorgeschlagen, ist ein Bild des in der Diaspora kämpfenden evangelischen Lebens im Kleinen. Wol hat in Westpreußen die evangelische Kirche in den letzten Jahren einen solchen Aufschwung genommen, daß sie um 52 pCt. gestiegen ist. Aber mehr als 300,000 Evangelische wohnen zerstreut unter den Katholiken. Gruppe, mit etwa 6000 Seelen, hat eine Schuld von 75,000 ℛ pr. Cour. wegen der Weichselüberschwemmung, von welcher sie 1855 betroffen wurde, übernehmen müssen. Sie hat bisher sich hinter andre Gemeinden zurückgestellt. Erst jetzt kommt sie und bittet um Hülfe, damit sie im nächsten Jahre das Werk ihres Kirchenbaues angreifen könne. Auch Waldsassen in Baiern erinnert an die Leiden unserer Kirche. Der Ort, gegen Böhmen hin gelegen, liegt in einer Gegend, wo 1580 noch 334 evangelische Geistliche die Concordia (das lutherische Bekenntniß) unterschrieben. Heute ist das Evangelium in dieser Gegend fast ausgestorben, ausgerottet mit äußerer Gewalt. Sie hofft, ein Feuerbrand auch für die benachbarten böhmischen Glaubensgenossen zu werden. Ein Rittersaal, der nicht gebraucht wird, höchstens von Zeit zu Zeit zur Aufführung von Schauspielen, ist der Gemeinde zur Benutzung für ihre Gottesdienste verweigert worden; der katholische Geistliche hintertrieb die Sache, er verwies sie in ein feuchtes unterirdisches Gewölbe, wo eine Lichtzieherei bisher betrieben wurde. — Mit einigen Bildern der Noth schloß der Redner die Schilderung der Nothstände. Eine Mutter in Baiern geht mit ihrem Kindlein im Sarge Stunden lang zum nächsten evangelischen Gottesacker, weil man ihr die Bestattung daheim verweigert hat. Die Wittwen der Prediger Mährens darben äußerlich und innerlich!

Wie betrübend nun das Alles, dennoch dürfen wir das Wort des Apostels Phil. 4 ausgehen lassen: „Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermal sage ich: freuet euch!“ Die Zeit ist verschwunden, wo die evangelische Kirche schlief und die Brüder unter den Katholiken Preis gab dem Schicksal, durch welches Abertausende an die katholische Kirche verloren gingen. Seit länger als 27 Jahren arbeitet der Gustav-Adolf-Verein an dem Kreuz- und Bußwerk der evangelischen Kirche. Noch 1839 hatte er nur 500 ℛ, jetzt die Summe von etwa 1,137,000 ℛ für die bedrängten Brüder verwandt. 134,782 ℛ pr. Cour. sind im vorigen Jahre verausgabt; 494 arme Gemeinden, darunter 305 deutsche, sind unterstützt. Und jetzt schon ist die Kunde eingegangen, daß die diesjährige Einnahme auf 160,000 ℛ gestiegen ist. Das ist freilich ein Kleines für 574 bittende Gemeinden, aber doch ein freudiger Anfang, daß wir rühmen dürfen: „Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen!“ Diesem Wachsthum draußen entspricht auch die Zunahme in unsrem Lande. Wir danken demüthig dem Herrn,

der auch unser Werk im letzten Jahre gesegnet hat. 8249 ℔ R.-M. sind im letzten Jahre gesendet, mit späteren Zuschüssen 8464 ℔ 80 ß gegen 6905 ℔ im vorigen Jahre. Die Summe ist klein bei dem Reichthum des Landes, aber dennoch groß gegen Das, was wir früher vermochten, und mit Einer Ausnahme von allen Zweigvereinen dargereicht. An 70 Gemeinden und 9 einzelne Personen sind diese Gaben ausgesandt. 2450 ℔ darunter sind vom Sonntagsboten gesammelt, und dieselbe Summe ist von ihm schon wieder erreicht, obwohl wir noch ein halbes Jahr vor uns haben. Sollten wir in diesem Allen nicht einen Segen des Herrn sehen? Sollten wir nicht vertrauen, daß der Herr uns weiter führen wird? Sollte Er die jetzt 76 Zweigvereine — darunter 6 neue in diesem Jahre — nicht auch ferner wachsen lassen wie Zweige an einem Baum, der an den Wasserbächen gepflanzet ist? Wir hoffen es freudig. Und mit besonderem Segen arbeiten daneben einzelne Frauenvereine im Lande, denen wir namentlich auch die Sorge für die wichtigen Confirmandenanstalten an's Herz legen möchten.

Das Wort ist zur Bitte geworden. Der Sehnsucht, welche wir in unsrem Werke fühlen, werde nun noch ein Ausdruck gegeben. Ich blicke hinaus! Die Einen schlafen: sie haben noch nie bedacht, was für ein Segen die evangelische Kirche und Schule ist! So laßt Euch hinausweisen zu den Brüdern unter den Katholiken. Sie sind blutarm, aber sie bitten nicht ums Brod, ob es ihnen wohl auch noth wäre, sie bitten um Kirchen und Schulen! Fürwahr, da muß es doch ein Großes um sie sein! Andere sind wol bewegt von der Noth, die sie bis dahin kaum kannten; aber sie antworten doch: „Wir haben selbst so viel Noth, sollen wir so weit hinausziehen? Uns berührt die Gefahr nicht!“ So haben am Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts die Churſachsen und viele andere Evangelischen auch gesagt. Wir sind gesichert! meinten sie, wir wohnen auf den Bergen. Und grade ihnen und durch sie ist Land um Land der evangelischen Kirche verloren gegangen. Das zu $^7/_{10}$ einst protestantische Deutschland ist so zu seiner großen Hemmung bei jeder Lebensfrage mehr als zur Hälfte katholisch jetzt; aus früheren Horten des Protestantismus sind Bollwerke seiner Feinde geworden. 1583 rüstete sich der Erzbischof von Köln zum Uebertritt. Man verdachte es ihm, daß er den Reformirten sich zugewendet, und ließ ihn lutherischerseits im Stich, — und heute ist Köln das deutsche Rom! 1586 war der Bischof von Bamberg bereit zum Uebertritt. Da er aber merkte, daß die Protestanten den Erzbischof von Köln im Stich gelassen, gab auch er seinen Plan auf und führte bald darauf 60,000 Evangelische in die katholische Kirche zurück. Oder blickt nach England! In der Besorgniß erweckendsten Weise ist der Katholicismus dort in den letzten Jahrzehnten gewachsen, weil ein ähnlicher, und doch noch lange nicht der gleiche Indifferentismus seitens der Protestanten ihm gegenüberstand. Im Jahre 1829 zählte England 477 katholische Priester, im Jahre 1859: 1236! 1829 gab es dort 449 katholische Kapellen, jetzt mehr als 950 zum Theil glänzende Gotteshäuser! 1829 war in England kein Kloster,

1859 zählte es 37, — in diesem Jahre allein 3 neue — obgleich das Gesetz die Klöster verbietet. 1829 hatte England keine Bildungsanstalt für katholische Priester, jetzt mehr als 12. Für 400 katholische Schulen mit 331 Lehrern und 713 Lehrerinnen für 45,907 Kinder hat die katholische Kirche Englands reiche Staatsmittel zu erlangen gewußt, obgleich der Unterricht in England sonst Privatsache ist. In allen Aemtern, namentlich im königlichen Haushalte, im Finanzministerium und sonst, sind außer jedem Verhältniß katholische Beamte eingedrungen. Die Uebertritte zum Katholicismus in dem fernprotestantischen England betrugen in nicht wenigen Jahren noch der jüngsten Zeit jährlich im Durchschnitt 5—6000! Es ist dort jetzt besser geworden, weil der bedrohte Protestantismus endlich zur Gegenwehr sich aufgemacht hat. Aber wer berechnet, was durch diese Lauheit dem Protestantismus auch an innerer Macht verloren gegangen ist, — hier und überall!? O so wachet auch durch die Mitarbeit an unserem Werke, daß Euch Niemand Eure Krone raube, die Krone des evangelischen Glaubens, der evangelischen Freiheit und — der Gebundenheit in ihr allein!

Und nun noch ein Wort im Besonderen an Dich, Plöner Gemeinde. Weißt Du es wol, was für eine Bedeutung gerade dieses Jahr für Dich hat? Mag das Evangelium früher schon in Plön verkündigt sein — der erste protestantische Geistliche in Plön, dessen Namen wir kennen, hat 1560 hier gewirkt! So knüpfe Dein dreihundertjähriges Fest des protestantischen Bekennens an die Feier dieses Tages an; lege den Dank für den dreihundertjährigen Genuß des reinen Evangeliums auf den Altar der bedrängten Glaubensbrüder! Hilf an Deinem Theile durch Gabe und Gebet uns bezeugen, daß der Herr sein Heer noch hat im protestantischen Zion! Amen.

Nach diesem Vortrage sang die Gemeinde den letzten Vers aus Nr. 624, worauf Propst Neelsen das Schlußgebet und den Segen sprach.

Die Abgeordneten versammelten sich nach einer kleinen Unterbrechung wiederum in der Kirche, um die noch vorliegenden Geschäfte zu erledigen; auch aus der Gemeinde fand sich ein zahlreicher Kreis von Zuhörern wieder ein.

Als Deputirte auswärtiger Vereine hatten sich noch Regierungsrath Hellwag, Pastor Müller und Collaborator Kirchner aus Eutin eingefunden. Als Gast war Pastor Steger aus Finnland zugegen. Professor Dr. Fricke eröffnete die Verhandlungen mit Gebet. Zuvörderst begrüßte dann Dr. Geffcken aus Hamburg als Abgeordneter des Centralvorstandes und im Auftrage desselben die Versammlung. Er redete über die Geschichte des Gustav-Adolf-Vereins, in welcher er 3 Perioden unterschied, und bezeugte, daß der Centralvorstand an dem Wachsthum des Holsteinischen Landesvereins seine besondere Freude habe. Der Vorsitzende dankte für die überbrachten Grüße und wies dabei auf die vortreffliche Geschäftsleitung des Centralvorstandes, welche zum Gedeihen des Vereins wesentlich beigetragen, sowie darauf hin, daß Dr. Geffcken mit nicht ermüdender Liebe den Holsteinischen Landesverein auf seinem Wege von Generalver ammlung zu Generalversammlung be-

gleitet habe. Pastor Dr. Rehhoff aus Hamburg, der Lauterecken in der Pfalz dem Hauptvorstande empfohlen hatte, war gleichfalls als Gast zugegen.

Da einige Deputirte sich erst am Haupttage der Versammlung eingefunden hatten, so richtete der Vorsitzende zunächst die Frage auf etwa neu angekommene Vertreter von Zweigvereinen. Es meldeten sich hierauf noch folgende Vertreter:

Pastor Brinckmann aus Selent, ...	Liebeswerk	8 ℳ	90 ß
„ Deßler aus Sarau, ...	„	8	„
„ Asmussen aus Schlamersdorf,	„	4	„
und „ Braunmann aus Brügge, ...	„	4	„

Der Tagesordnung gemäß entledigte sich nun Pastor Hansen (Ahrensburg) Namens des Vorstandes der Berichterstattung über die zur Unterstützung vorgeschlagenen Gemeinden, wobei er sich vorbehielt, nach eröffneter Discussion im eignen Namen noch einzelne Abänderungsvorschläge zu machen. Vom Centralvorstand wären dem Holsteinischen Hauptvorstand von 574 hülfenachsuchenden Gemeinden 40 zur Unterstützung empfohlen. Hiervon würden aber, um die Kräfte zu concentriren, die 7 bisher noch nicht in Holstein bekannt gewesenen Limburg in Nassau, Briesen in Ostpreußen, Dahn in Baiern, Bolyewcze, Takta Kenez und Uj-Klenótz in Ungarn und Atmadscha in der Türkei auszuscheiden sein. Außerdem werde für Epinal in Frankreich und Stuhlweißenburg in Ungarn durch die ihnen zugeflossenen Spenden der Frauenvereine die Unterstützung durch den Hauptverein entbehrlich. Dazu erlaube indessen die erhebliche Vermehrung der Einnahmen noch folgende 5 nicht vom Centralverein hierorts empfohlenen Gemeinden, nämlich Oberglogau in Schlesien, als schon von früher in guter Erinnerung stehend und auch durch geistige Bande uns verbunden, Gieboldehausen in Hannover als der Kirche und Schule entbehrend, Laibach in Illyrien, eine Gränzwacht der evangelischen Kirche in bedeutungsvoller Lage, noch immer mit einer sehr drückenden Schuld belastet, Schladming in Steiermark, dem hoffentlich nur noch die Unterstützung eines Jahres zur Gewinnung kirchlicher Selbstständigkeit fehle, und Bordeaux als wichtigen von vielen deutschen Seeleuten besuchten Hafen mit werdender evangelischer Gemeinde und einem Geistlichen aus Schleswig, Pastor Jensen aus Schwesing, zur Unterstützung vorzuschlagen. Es wären daher die zu unterstützenden Gemeinden nach der Größe der ihnen zu bewilligenden Beihülfe in 3 Classen getheilt und schlage der Hauptvorstand vor, 13 derselben in die erste, 10 in die zweite und die letzten 13 Gemeinden in die dritte Classe zu stellen.

Als der Nächste nach dem Berichterstatter erhielt Pastor Bruhn aus Lüben in Westpreußen das Wort, um der Versammlung eine dringende Bitte zur Hebung eines Nothstandes aus seiner Gemeinde ans Herz zu legen. Zu seiner Parochie, bemerkte er, gehörten 5 Gemeinden, welche so überwiegend aus Evangelischen beständen, daß Katholische nur vereinzelt in denselben gefunden würden. Indessen liege auch die katholische Gemeinde Klein-Nakel innerhalb seines Sprengels, in der vor 30 Jahren nur der Schmied und der Schäfer evangelisch gewesen wären. Doch sei, sonderlich seit eine evangelische Gutsherrschaft dahin gekommen,

das Verhältniß dergestalt verändert, daß der Ort 48 evangelische bei 72 katholischen Schulkindern zähle. Bei dem unerträglichen Druck eines gemischt evangelisch-katholischen Unterrichts in derselben Schule und dem ohnehin vorhandenen Bedürfniß für ein größeres Schullokal zu sorgen, erscheine die Einrichtung einer eignen evangelischen Schule geboten. Auch die Katholiken seien mit derselben zufrieden, da sie davon eine Verringerung der Schulbaulasten hofften, indem auf 17 katholische nur 2 evangelische Grundbesitzer kämen. Durch die energischen Anstrengungen der evangelischen Bewohner von dem Gutsbesitzer an bis zu den Tagelöhnern wären auch die Kosten bis auf einen Beitrag zum Lehrergehalt von 25 ℛ jährlich oder 500 ℛ Pr. Ct. vorhanden, welcher letztere aber schleunig herbeigeschafft werden muß, denn der Gutsbesitzer habe die Auszahlung seines Beitrags davon abhängig gemacht, daß bis zum laufenden Herbst die erforderliche Summe zusammengebracht werde. Die Gemeinde Klein-Nakel sei einer solchen Unterstützung eben so würdig als bedürftig und wolle er um dieselbe dringend gebeten haben.

Nach der Bemerkung des Vorsitzenden, daß der Hauptvorstand einer Aufnahme Klein-Nakels unter die zu unterstützenden Gemeinden nicht entgegen sei, schlägt Landschreiber v. Fischer-Benzon vor, daß sämmtliche Zweigvereine ihre noch reservirten Drittheile dieser Sache widmen möchten. Nach einer lebhaften Debatte, in der namentlich Propst Nievert hervorhebt, daß es bedenklich sein würde, nicht von den Hauptprovinzialvorständen empfohlene Gemeinden für die Unterstützung zuzulassen, und dem Versprechen des Pastor Bruhn eine solche Empfehlung des Königsberger Hauptvorstandes, die der Kürze der Zeit halber nicht habe eingeholt werden können, nachträglich herbeizuschaffen, wurde auf den Antrag des Vorsitzenden beschlossen, Klein-Nakel mit einer Gabe von 50 ℛ aus den Mitteln des Hauptvereins zu bedenken und es im Uebrigen der Hülfe der Zweigvereine und wie Pastor Versmann im Sonntagsboten thun will, des ganzen Landes zu empfehlen. Einen Beitrag von 15 ℛ aus Fehmarn hatte Letzterer zu diesem Zwecke schon erhalten.

Die Discussion ging hierauf zu dem vom Hauptvorstande der Beschlußnahme unterbreiteten Unterstützungsplane über, welcher in folgender Weise normirt war:

I. Classe: Deutz und Oberhausen in Rheinpreußen, Nicolai in Schlesien, Gruppe in der Provinz Preußen, Rojewo in Posen, Lorten-Aukum und Gieboldehausen in Hannover, Bingen in Hessen-Darmstadt, Schladming in Steiermark, Sajo-Kaza in Ungarn, Paris, Waldsassen in Baiern, Arras in Frankreich.

II. Classe: Waldbreitbach in Rheinpreußen, Astenberg-Langewiese in Westfalen, Latowice und Chludowo in Posen, Mährisch-Ostrau, Görz in Illyrien, Kézmark, Rybnik und Schemnitz in Ungarn, Laibach in Krain.

III. Classe: Kronach in Baiern, Prussinowitz in Mähren, Wolfsberg in Kärnthen, Groß-Enyed und Mediasch in Siebenbürgen, Guta, Kirchdrauf, Schmöllnitz, Temesvar, Szend und Szend-Groth in Ungarn, Bordeaux, Ober-Glogau in Schlesien.

Pastor Hansen (Ahrensburg) beantragte, daß von diesen Gemeinden noch Kirchdrauf, Szend, Temesvar und Schmöllnitz als minder bedürftig und Mediasch in Siebenbürgen aus dem Grunde in Wegfall kommen sollten, weil es dort um die Neueinrichtung des Gymnasiums sich handle, für die der kleine Beitrag von hier wenig verschlagen könne. Dagegen wünsche er, daß noch Briesen in Westpreußen unterstützt werde, welches sich seit Jahren in der Aufbringung der Mittel für seinen Kirchenbau erschöpfe und noch mit einer Schuld von 3200 ℳ belastet sei. Während ihm selbst die Juden eine Thurmuhr geschenkt hätten, könne es trotz seiner dringenden Bitten von dem Gustav-Adolf-Vereine nichts bekommen und die jetzige Generation werde darüber hinsterben, ehe der Kirchenbau vollendet werde. Das Weglassen der benannten 5 Gemeinden wird nur in Betreff des von dem Vorsitzenden warm empfohlenen Mediasch beanstandet, von dem sogar Pastor Rosen (Altona) beantragt, daß es aus der dritten Unterstützungsklasse in die erste treten solle. Außerdem wird Landstuhl in Baiern, die Burg Franz von Sickingen's von Pastor Harms (Neumünster) und Algier von Prof. Dr. Fricke für die Aufnahme unter die zu Unterstützenden in Vorschlag gebracht.

Die Beschlüsse der Majorität stellen fest:

1) Kirchdrauf, Szend, Schmöllnitz und Temesvar sollen diesmal nicht unterstützt werden.
2) Briesen ist mit einer Unterstützung von 30 ℳ zu bedenken.
3) Landstuhl ist für die diesjährige Unterstützung nicht zu berücksichtigen.
4) Algier ist zu unterstützen.
5) Die übrigen Vorschläge des Vorstandes sind genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt noch an, daß von dem Schenefelder-Verein Lauterecken empfohlen, dasselbe indeß hier übergangen sei, weil es schon durch den Sonntagsboten reichliche Unterstützung erhalten habe.

Für das Liebeswerk waren von den Vereinen 289 ℳ 74 ß bestimmt, in der heutigen Collecte 130 ℳ gesammelt und so die Summe auf 419 ℳ 74 ß angewachsen. Zur Wahl waren als die Gemeinden, denen diese Gabe der Liebe zufließen solle, Gruppe in Westpreußen, Sajo-Kaza in Ungarn und Waldsassen in Baiern in Vorschlag gebracht. Von dem Vicepräsidenten und Vorsitzenden wird unter Hinweisung auf die Bedürftigkeit der sehr großen Gemeinde und das große Elend, das durch Ueberschwemmung der Weichsel über sie gekommen sei, Gruppe empfohlen und von der Versammlung mit weit überwiegender Majorität gewählt.

Zum Vertreter des Landesvereins auf der Hauptversammlung zu Ulm ward Professor Dr. Fricke und als dessen Stellvertreter Pastor Versmann einstimmig erwählt und festgestellt, daß ihm eine Instruction nicht gegeben, derselbe aber ermächtigt werden solle, wenn noch andere Mitglieder des Landesvereins dort anwesen wären, eine der ihm competirenden 3 Stimmen abzugeben. Geschah an Pastor Ruchmann (St. Margrethen).

Bei der Justification der Jahresrechnung ward außer Regelung einzelner kleinerer Notate dem Hauptvorstand empfohlen eine größere Specification der Portoausgaben eintreten zu lassen, dem Cassirer Kauf-

No.	Zweigverein	vertreten durch	Beitrag fürs Liebeswerk ℳ	ß
6)	Bargteheide	Pastor Barlach.		
7)	Barkau.			
8)	Blekendorf.....	„ Fries	2	—
9)	Bordesholm.			
10)	Bovenau.....	Lehrer Hansen.....	6	—
11)	Brügge.			
12)	Brunsbüttel.....	Pastor Brütt	4	—
13)	Büsum.			
14)	Burg.			
15)	Crempe.....	Landschreib. v. Fischer-Benzon	3	58
16)	Curau (s. u.)			
17)	Eddelack.....	Prof. Dr. Fricke	4	—
18)	Eichede.....	Pastor Döring	5	—
19)	Elmschenhagen.			
20)	Flintbeck.			
21)	Glückstadt.....	Collaborator Meins	8	—
22)	Gnissau.....	—	2	—
23)	Grömitz.....	Pastor Hansen (Ahrensburg)....	4	—
24)	Großenaspe.			
25)	Hademarschen..	Lehrer Sierck.....	5	—
26)	Heide	Organist Markmann	6	—
27)	Heide Propstei-verein.....	Rektor Jacobs aus Lunden.....	4	—
28)	Heiligenhafen.			
29)	Hennstedt.			
30)	Herzhorn.....	Herr Wolters.....	3	—
31)	Hohenwestedt..	Pastor Witt.....	5	—
32)	Jevenstedt	„ Hansen (Ahrensburg)....	4	—
33)	Itzehoe.....	„ Alberts.....	5	—
34)	Kaltenkirchen.			
35)	Kiel....	Professor Thaulow	20	—
36)	Lütjenburg....	Lehrer Mensing.....	1 1/3	—
37)	Lunden	Rektor Jacobs	4	—
38)	Marne.....	Pastor Brütt	5	—
39)	St. Margarethen	„ Lilie aus Horst.....	2	—
40)	Meldorf.....	„ Hiort	6	—
41)	St. Michaelisdonn.			
42)	Münsterdorfer Propsteiverein	Pastor Schröder .:.....	5	—
43)	Neuenkirchen..	„ Sierck.		
44)	Neuenkirchen (Münsterdorf)..	„ Hass	5	—
45)	Neumünster....	die Herren Wittorf und Kaack..	10	—
46)	Neustadt	Pastor Detlessen.....	8	—

No.	Zweigverein	vertreten durch	Beitrag fürs Liebeswerk ℔	ß
47)	Nortorf	„ Decker	3	—
48)	Oldenburg.			
49)	Oldesloe	Herr de Voss von Fresenburg ..	8	—
50)	Pinneberger Propsteiverein	Pastor Thomsen	6	—
51)	Plön	Lehrer Lemcke	5	—
52)	Preetz	Pastor Rendtorff und Färber Sonder	10	—
53)	Propsteierhagen.			
54)	Ranzauer Propsteiverein	Organist Wolters aus Herzhorn	8	—
55)	Reinfeld	Pastor Dieckmann	2	—
56)	Rendsburg	Oberconsistorialrath Callisen und Pastor Schrödter.		
57)	Sarau	Pastor Bahnson (Oldesloe)	4	—
58)	Schenefeld.			
59)	Schlamersdorf.	—	2	—
60)	Schönkirchen ...	„ Ivers (Bovenau)	5	—
61)	Segeberg	„ Müller (Oldesloe)	3	—
62)	Sonntagsbote.	„ Versmann	20	—
63)	Kirch-Steinbeck.			
64)	Süsel	„ Müller (Oldesloe)	2	—
65)	Süderdithmarscher Propsteiverein.			
66)	Trittau (s. u.)			
67)	Wandsbeck	„ Hansen	5	—
68)	Warder	„ Griebel	8	—
69)	Weddingstedt.			
70)	Wesselburen	„ Sierck	5	—
71)	Westensee.			
72)	Wilster	Lehrer Zornig aus Hochfeld	5	—
73)	Zarpen	Pastor Hansen	2	—

Zum Vorsitzenden der morgenden Festversammlung wurde Professor Dr. Fricke, zu dessen Stellvertreter Pastor Versmann durch Acclamation berufen; zu Revisoren der Jahresrechnung Pastor Barlach aus Bargteheide und Cantor Jensen aus Oldesloe gewählt.

Auf den Wunsch des Vorsitzenden, daß auch am folgenden Abende im Freien noch Ansprachen gehalten werden mögten, erklärten sich zu deren Uebernahme Pastor Brütt aus Marne, Pastor Rendtorff aus Preetz und Lehrer Witt aus Paris bereit.

Der Vorsitzende knüpfte an die Mittheilung, daß der Centralvorstand die baldige Zusendung der Jahresbeiträge dringend erbitte, das Ersuchen, daß die Holsteinischen Zweigvereine ihre Beiträge bis spätestens Ende November einsenden mögten.

detsten, kunst- und gewerbfleißigsten Familien, über 200,000 der Zahl nach, unter ihnen 185 Geschlechter des Herrn- und Ritterstandes, um ihres Glaubens willen auswandern mußten, und nach Sachsen, Brandenburg, Schlesien, zum Theil nach Holland, Schweden und weiterhin hinweggetrieben wurden. — Sie waren von ihren Glaubensgenossen, namentlich von Churſachsen, preisgegeben, und die Pflicht einer durchgreifenden Hülfe der Kirche, — hat geschlafen, bis nach Jahrhunderten der Herr zur Tilgung dieser Schuld einen Diener Sich erweckte in Seinem Gustav-Adolf-Verein.

So dürfen wir denn sagen — und Niemand soll uns dazwischenreden — daß über Jahrtausende hin die apostolische Zeit selbst, die Hand ihres Segens legt auf unser Werk, und dürfen weiter sagen, daß es ein Makel für uns wäre, wenn dasselbe Schmerzenswerk, das einst den Frieden der apostolischen Kirche besiegelte, im Angesichte des Feindes und großer, selbstverschuldeter Noth, zum Tummelplatz von Glaubenskämpfen zwischen Glaubensbrüdern gemacht werden sollte!

Der Redner wollte nun drei Fragen beantworten: 1) woher wir gekommen mit unsrem Verein, 2) wo wir stehen und 3) wohin wir möchten.

Zuerst also das Woher? Wie mit allen Dingen der Kirche Gottes auf Erden, so ist es auch mit dem Gustav-Adolf-Verein: aus der Tiefe zur Höhe, aus dem Dunkel zum Lichte, aus dem Kleinen zum Großen ist er gegangen. Der Redner erinnerte an jenen 6. Novbr. 1833 bei Lützen, da zuerst unter den Tausenden, die bei dem alten Schwedensteine zur Todtenfeier des Heldenkönigs versammelt waren, der Entschluß sich laut machte, über dem einfachen Gedenkstein ein eisernes Denkmal aufzurichten. Und doch fühlten schon dort die Besten der Versammelten, wenn auch ohne sofort Auskunft zu finden, daß ein todtes Denkmal nicht das rechte für den großen Märtyrerkönig unserer Kirche sei. Da hat es dem Herrn gefallen, dem Vater unseres Vereins, dem nun heimgegangenen Superintendenten Dr. Großmann in Leipzig, in der bedrängten Gemeinde Fleißen, das damals nach Sachsen eingepfarrt war, Sein Ziel in dieser Sache mitten aus der Arbeit des Amtes heraus vor Augen zu bringen. Als Großmann jene arme Gemeinde Böhmens voll Angst ihr einstürzendes Gotteshaus verlassen sah; als er sie und sich rathlos fand, wie hier Hülfe zu schaffen, da fiel es wie Schuppen ihm von den Augen und wie ein Blitz von oben in die Seele. Dem Streiter für die Kirche sollte ein Denkmal kirchlicher Hülfe errichtet werden; aber nicht mehr eine Arbeit äußerer, sondern geistlicher Waffen sollte es sein: ein Vertheidigungswerk, wie es Gustav Adolf getrieben, aber übertragen aus der rohen Gestalt des 17. Jahrhunderts in die Gestalt der mit den Waffen der Liebe vertrauteren Gegenwart. Aus diesem Gedanken von oben, nicht aus der Willkür selbsterfindenden Suchens, ist das Werk des Gustav-Adolf-Vereins geboren worden. Zehn Jahre hat darauf der Herr Seine Stiftung wie ein Samenkorn in die Erde gelegt. Er hat sie verborgen und bescheiden wachsen lassen in einem gar stillen, engen Kreise, fast nur im Königreich Sachsen gepflegt, und auch dort von nur Wenigen.

Noch 1839 war die höchste Summe, die für bedrängte Gemeinden verwendet werden konnte, 500 ℔ pr. Cour. Da brachte ein neuer begeisterter Aufruf, unabhängig vom Gustav-Adolf-Verein in Sachsen und ohne Kunde über diesen, von Darmstadt aus zum Reformationsfeste 1841 erlassen, neues Leben in das über Sachsen hinaus fast vergessene Werk. Das Reislein wuchs empor zu einem Baume von mehr als 1200 Zweigvereinen. Schon 1843 konnten 3596 ℔ pr. Cour. für bedrängte Gemeinden verwendet werden, 1844 bereits 23,069 ℔, 1845 42,685 ℔, 1846 66,290 ℔ und 1847 68,784 ℔. Der politische Sturm von 1848 schien wol auch diesen Baum entwurzeln zu wollen. 1849 konnten zu Breslau nur 21,501 ℔ als gespendet und verwendet angezeigt werden. Aber schon 1850 zeigte sich, daß auch die gewaltigste Erregung nur auf Zeit das Werk hatte zurückstellen können. 44,129 ℔ konnte der Verein in diesem Jahre vertheilen, 1851 schon wieder 47,219 ℔, 1852 58,202 ℔, 1853 67,244 ℔, womit die alte Höhe wieder erreicht war. 1854 meldete eine Einnahme von 77,218 ℔, 1855 von 83,255 ℔, 1856 von 96,453 ℔, 1857 von 107,666 ℔, 1858 von 134,800 ℔, 1859 von 160,500 ℔, 1860 von 161,017 ℔, außer den etwa 50,000 ℔ Capital, welche dem Verein gespendet und nur zur Zinsenverwendung anvertraut sind, und außer den nicht geringen Summen, die namentlich früher von den Zweigvereinen direct verwendet wurden, ohne der Centralkasse des Vereins angezeigt zu werden. Wol ist dies ein Kleines gegen die Größe der bittenden Noth. Die 611 bittenden Gemeinden des vorigen Jahres erfordern, auch wenn nur das Dringliche beachtet und wie immer, die eigene Kraft bis zum Aeußersten angespannt wird, mindestens einige Millionen Thaler für die etwa 127 Kirchen und Kapellen, und für die entsprechende Zahl von Schulen, welche noch immer fehlen, sowie für sonstige kirchliche Lasten. Haben doch 137 Gemeinden zusammen allein noch eine Schuldenlast von gegen 200,000 ℔ pr. Cour., und sind diese getilgt, dann erst wird vielerorts an die so wichtige Dotation der Pfarr- und Lehrstellen gedacht werden können. Auch sind die verwendeten Summen unseres Vereins noch immer ein Kleines gegen das, was die katholischen Vereine für ihre Kirche und ähnliche Zwecke aufbringen. So hat der Xaveriusverein allein in Einem seiner letzten Jahre über 4 Millionen Franken (gegen 1,690,000 ℔ R.-M). verwenden können! Aber ein Großes und Köstliches bleibt unsere Hülfe doch. Mehr als 900 bittende Gemeinden, denen mehr oder minder hat durchgeholfen werden können, haben es bereits auch an unserem Helferwerk erfahren, was das Wort des Propheten (Jes. 52, 7.) sagen will: „Wie lieblich sind auf den Bergen die Füße der Boten, die da Frieden verkündigen, Gutes predigen.“ Denn nicht todtes Metall nur, nein Ströme neuen evangelischen Lebens sind in Hunderte von Gemeinden mit der Hülfe und mit den Brudergrüßen des Gustav-Adolf-Vereins eingezogen. Und wer ermißt den Segen, den dieses von der Liebe im stetig gewachsenen Glauben gewobene Band für alle Theile unserer Kirche, für die Gebenden nicht minder wie für die Empfangenden, schon heimgebracht hat! Glich doch zur Zeit, als unser Verein gegründet wurde, die

protestantische Kirche in gar vielen Theilen dem Manne, der durch tiefen Schnee über Berge zieht. Die Kräfte wollen ausgehen. Er weiß es: wenn er sich niederlegt, um im Schnee ein wenig zu ruhen, so ist er in Gefahr zu erstarren und zu Grunde zu gehen. Aber es ist, als ob seine Kräfte ihn nun einmal nicht weiter tragen wollen; er ist im Begriffe selbst zu erstarren. Da stößt er plötzlich auf einen im Schnee schon Verschütteten. An seiner Hülfe nur liegt es — so will es nach Menschen Ermessen scheinen — ob der Verschüttete gerettet werden oder verloren gehen soll. Wie durch ein Wunder fühlt er seine Kraft verjüngt. Ueber der Rettungsarbeit selbst wachsen ihm die Kräfte. An seinem Arme den durch ihn zum Leben Zurückgerufenen, steigt er über die Berge hin hinab in das Thal der Herberge. Sie sind Beide gerettet. — So ist es mit uns. Wir haben, selber halb erstarrt, kirchlich lau und verkommen, die armen Brüder draußen kirchlich als fast Erstarrte, als Verlorene und Vergessene wiedergefunden, — wiedergefunden oft da, wo wir keine Ahnung hatten, daß Genossen des Glaubens uns hier verborgen sein könnten. An der Arbeit für sie haben wir uns selber warm gerieben und haben an unserem Theile in der Kraft des Herrn helfen dürfen, eine neue, eine verjüngte Zeit des Glaubenslebens in unserer theuren Kirche heraufzuführen: das ist ein Ruhm, den Niemand dem Herrn schmälern soll an Seinem Diener, dem Gustav-Adolf-Verein!

Und nun zur zweiten Frage: wo stehen wir? Auf zwei Füßen — antwortete der Redner — wie überall, so auch in unserem Vereine: auf dem Fuße der Freude und auf dem des Schmerzes, — mit beiden aber auf dem Einen Grunde, der gelegt ist: Jesus Christus. Wie unser Kommen bis hierher ein Gang der Freude und des Dankes im Herrn gewesen, so dürfen wir auch in diesem Jahre zunächst voll Freude und Dank vor das Angesicht des Herrn treten. 861,017 ℔ pr. Cour. konnte im letzten Vereinsjahre der Gesammtverein an 533 Gemeinden (darunter 334 Gemeinden in Deutschland) vertheilen. 14 neue Kirchen konnten geweiht werden, die Weihe von 8 anderen stand bevor, und 15 waren im Bau begriffen. 2 Pfarren und 6 Schulen sind der Vollendung zugeführt, die Schule zu Henczko in Ungarn und die Pfarre und Schule zu Waldbreitbach in Rheinpreußen standen vor gleichem Ziele. Und ähnlichen Segens erfreut sich unser Hauptverein. Seine Jahreseinnahme ist wiederum eine größere gewesen, als je zuvor. 10,383 ℔ 51 ß R.-M. (darunter 3921 ℔ 33 ß allein von unserem Sonntagsboten), zusammengelegt von allen Zweigvereinen ohne Ausnahme, konnten an 71 Gemeinden fast in allen Theilen unserer Kirche, selbst in Algier und Amerika, vertheilt werden. (Ihre Namen nennt die angehängte Rechnungsablage.) Außerdem übersandte noch, wie aus Kleinäckel in Westpreußen uns nachträglich berichtet wird, der Plöner Frauenverein 80½ ℔ pr. Cour. oder 107⅓ ℔ R.-M. direct dorthin für die dortige, nun gesicherte Schule. Sie sind in obigen Summen nicht inbegriffen, ebensowenig die Gaben an Altargeräthen und Bibeln, z. B. für Bingen am Rhein aus der Kloster-

gemeinde Itzehoe, für Oels in Mähren (die Abendmahlsgeräthe des Tobias Kießling von einem Ungenannten, der paſtoral beglaubigt, zugleich die Familien-Geſchichte des Kelches in dem Archiv zu Oels hat niederlegen laſſen), für Frauenburg in der Provinz Preußen aus Kirch-Steinbeck, für Nieder-Briesnitz in Schleſien von einer Geberin des Sonntagsboten, für Nicolai in Schleſien eine Altarbibel aus Gaben des Sonntagsboten, wozu ſpäter Altarleuchter aus Rendsburg kamen.—

Das iſt die Freude, in der wir ſtehen und in der wir bitten, daß der Herr ſie uns laſſen und ſegnen möge, und daß Er immer weiterhin und immer tiefer die Herzen uns erſchließen wolle. Denn unſer Verein iſt doch daneben noch immer auch ein Schmerzens-Werk, und dies der andere Fuß unſeres Ganges, der fortwährend uns vorwärts treibt. In einzelnen Bildern führte jetzt der Redner die Noth vor das Auge, die im Kleinen und Großen unſerer Hülfe noch harrt. Er erinnerte an die Gemeinde Kowalewo in Weſtpreußen, der jetzt geholfen iſt, wo aber manches Kind auf dem meilenweiten Taufwege ſich den Tod geholt; er führte nach Weſtfalen, wo ein evangeliſches Kind weinend aus der katholiſchen Schule nach Hauſe kommt. Der katholiſche Lehrer hatte ihm heute geſagt, daß ſeine Mutter eine Ketzerin und ewig verloren ſei! — In die kathol. Schulen Weſtpreußens führte er weiter, wo evangeliſchen Kindern vom katholiſchen Lehrer der Katechismus Luther's zerriſſen vor die Füße geworfen wird mit den Worten: „Lutheriſch wird hier nicht gelehrt.“ Er führte an das Sterbebett einer ihrem Glauben treu gebliebenen evangeliſchen Mutter Weſtfalens, die in Ermangelung einer eigenen evangeliſchen Schule ihre Kinder in die katholiſche Schule hatte ſchicken müſſen und ſo, wie Tauſende, an die katholiſche Kirche verloren gehen ſah. Der katholiſche Prieſter wehrt ihnen jetzt, der ſterbenden Mutter die Augen zuzudrücken, — es ſei denn, daß ſie von ihrem Glauben laſſen wollte. Sie hat ihren Glauben nicht gelaſſen, und ſie iſt geſtorben, ohne ihre Kinder wieder zu ſehen! — Nach Poſen führte jetzt der Redner, wo ein Mädchen zum heiligen Abendmahle ſich meldet, ohne mehr als die 3 erſten Gebote, ohne irgend einen Bibelſpruch zu wiſſen, ohne leſen zu können. Ja als der Geiſtliche, erſchöpft von vergeblichen Fragen, endlich das Crucifix von ſeinem Tiſche nimmt und es ihr vorhält mit der Frage: „Kennſt Du dieſen da?“ — da ſieht ſie lange und groß den Gekreuzigten an und — ſchüttelt endlich mit dem Kopfe: — ſie kennt ihren Heiland nicht! — Er führte dann hin zu der furchtbaren Noth Mährens, wo nach amtlichen Berichten in Einem Seniorate Augsb. Confeſſion von 1936 ſchulpflichtigen evangeliſchen Kindern nur 1512 und unter den Reformirten von 4488 Kindern nur 2772 evangeliſche Schulen beſuchen können — alle anderen ſind ausſchließlich auf katholiſchen Unterricht angewieſen! Und wären auch Schulen da, es würde an Lehrern fehlen. Denn es fehlt an Mitteln, ihre Beſoldung zu dotiren oder auch nur vorübergehend aus eigenen Kräften aufzubringen, und in dem ganzen deutſch-ſlaviſchen Oeſterreich iſt noch kein einziges proteſtantiſches Lehrerſeminar. Erſt jetzt iſt der Guſtav-Adolf-Verein dabei, ein ſolches zu Bielitz in Mähren gründen zu helfen.

Und wie es mit der Schule steht, so steht es auch mit den Gotteshäusern. An den 3 zum holsteinischen Liebeswerke vorgeschlagenen Gemeinden wird dies beispielsweise vor Augen gestellt. Zu Langenschwarz im Fuldaischen (Kurhessen), das größtentheils von armen Webern bewohnt wird, hatte im Sommer 1859 die Noth eine solche Höhe erreicht, daß Arbeiter buchstäblich vor Hunger auf dem Felde verschmachtet sind. Die alte, aus drei Theilen zusammengeflickte Ritterkapelle, die ihr Gotteshaus ist, fällt dort auseinander. Es würde der Ruin der etwa 900 Seelen starken, sehr kirchlichen Gemeinde sein, es würde heißen, sie zum Aeußersten, zu dem dicht und glänzend umgebenden Katholicismus treiben, wenn sie nur aus eigenen Mitteln ein Gotteshaus sich bauen sollte, und das arme Kurhessen vermag ausreichende Hülfe nicht zu bringen. — Zu Oberhausen in Rheinpreußen bitten 3000 Evangelische, arme Bergleute und Arbeiter der Eisenhütten, Ansiedler aus allen Gauen unseres deutschen Vaterlandes, um ein Gotteshaus, das ihnen noch immer fehlt, während die Katholiken dort mit doppelt so vielen Gemeindegliedern eine entsprechende Kirche längst besitzen und eben jetzt eine zweite größere Kirche bauen, an der ein dritter katholischer Geistlicher angestellt werden soll. Eine zweiklassige Schule mit 300 Kindern, Pfarrhaus und Kirchhof haben die Evangelischen, besonders durch Hülfe des Gustav-Adolf-Vereins. Aber eine Schuld von 6000 ℔ pr. Ct. lastet noch darauf, und zum großen Schaden der Kirchlichkeit müssen die Gottesdienste noch immer in den beschränkten Schulzimmern mit ihren engen Bänken gehalten werden. Die Schule, welche mit großen Opfern der größtentheils sehr armen Gemeinde erhalten wird, ist staatlich anerkannt; aber der Anfang des Kirchenbaues ist versagt, bis die noch fehlenden 8500 ℔ pr. Ct. im Wesentlichen gesichert sind. — Oels endlich in dem schwer geprüften Mähren hat seit 1781 mit bewundernswürdiger Ausdauer um eine Kirche gerungen. Nach peinigenden Verhandlungen, Terminen, Commissionen und bedeutenden Kosten hat es 1859 die Erlaubniß zum Kirchbau erlangt, aber nur unter der Bedingung, daß die volle Bausumme — 8583 fl. — nachgewiesen werde, woran trotz erschöpfender Opferfreudigkeit der Gemeinde noch 3670 fl. fehlen. *)

Nur Beispiele von Noth, wenn auch besonderer Noth, sind diese Gemeinden, und Schule, Kirche und Pfarrhaus, Prediger und Lehrer sind nicht das Einzige, um welches die armen Gemeinden draußen bitten müssen. Eine ganze Reihe derselben, besonders in Oesterreich, z. B. im Meran, muß auch um Friedhöfe bitten, von denen die Härte des österreichischen Concordats sie verstoßen hat; oder sie müssen ihrer Armuth wegen, wie es zu Eisentratten in Kärnthen geschehen, ihren Friedhof an steilen Bergesabhang legen. Ein fallender Sturzregen hat dort die Gräber aufgewühlt, die Särge aus der Erde gehoben und die herausgerissenen Leichname der theuren Verstorbenen vor die entsetzten Augen

*) So stand es in Oldesloe. Seitdem ist der Kirchbau mit reicher Unterstützung des Vereins begonnen und soll im Frühjahr 1863 seine Weihe

ihrer Angehörigen geworfen. Unser Verein hat denn geholfen, daß die Armen in der Ebene eine gesicherte Ruhestätte für sich und die Ihrigen erwerben konnten! —

Mag dieses „scharfes“ Licht sein und insonderheit große Noth: für den Blick in die Ferne brauchen wir scharfes Licht, und wie viel kleinere Mühsal allerlei Art birgt sich hinter der größeren unter den Brüdern draußen, und bleibt unerreicht und unempfunden von dem Auge des Beobachters aus weiter Ferne, wie wir es sind! Und dennoch tritt es uns so nahe, und es ist, als sollten wir über ein Todtenfeld unserer eigenen evangelischen Freude geführt werden, wenn wir in dem großen deutsch-slavischen Oesterreich z. B., das am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts seinem größten und besten Theile nach dem evangelischen Glauben schon gewonnen war, kaum noch den sechsunddreißigsten Theil der Bevölkerung evangelisch, kaum im Ganzen noch 500,000 Evangelische finden, und diese, fast mit alleiniger Ausnahme der evangelischen Gemeinden Wiens und österr. Schlesiens, darbend und ringend in Allem, was kirchliches Leben reich und seiner Ziele sicher macht. Die letzte amtliche statistische Uebersicht (vom Jahre 1859) weiß in Krain nur 139 Evangelische, in Tyrol 122, in Salzburg 176, in Böhmen, wo die Protestanten nach Millionen zählten, kaum 90,000, im österreich. Schlesien 66,000, in Mähren 52,000, in Nieder-Oesterreich 20,000, in Ober-Oesterreich 19,000 Evangelische aufzufinden! Und wenn auch seitdem schon durch endlich gewährte Freiheit des Glaubens und Bekennens, an einzelnen Orten, wie in Bregenz in Vorarlberg, Klagenfurt in Kärnthen, Braunau und Salzburg in Ober-Oesterreich und weithin sonst, mehr und mehr Evangelische sich sammeln, und mit rührendem Eifer an ihre kirchliche Gestaltung gehen: es ist doch überall nur ein noch kleines, ringendes Leben, und je näher wir die jetzt laute Klage dieser äußerlich und meist auch innerlich traurigen Lage eines Landes wie des deutsch-slavischen Oesterreichs kennen lernen, wo einst Tausende und Abertausende der herrlichsten Knospen evangelischen Lebens aufzubrechen strebten, desto mehr will es dem warmen evangelischen Herzen dünken, als ob es in unserem Vereine mit Jeremias noch immer nur auf den Trümmern der einst so blühenden Tochter Zions stünde, und als ob es klagen müßte mit dem Propheten (Jer. Klagel. 3, 52): „Meine Feinde haben mich gehetzt, wie einen Vogel, ohne Ursach; sie haben mein Leben in einer Grube umgebracht, und Steine auf mich geworfen; sie haben auch mein Haupt mit Wasser überschüttet; da sprach ich: Nun bin ich gar dahin.“

Daß doch so Viele in unserer Kirche diesem Schmerze über das Schicksal ihrer Kirche sich entziehen können! Wahrlich, es muß viel Todte unter uns geben! Denn nur der Todte ist schmerzlos, wenn das

erhalten. Aber die Gesammtkosten stellen sich mit Glocken und Orgel auf 15,600 fl., wozu die brave Gemeinde 3200 fl. steuert. Etwa 6000 fl. sind noch ungedeckt. Und doch fehlt in der überaus wichtigen und würdigen Gemeinde auch noch die eigene Schule und das Pfarrhaus. Möchten daher auch in unserem Lande und ganz besonders in diesem Jahre (1862) sich reiche Gaben nach Oels wenden.

Messer roher Gewalt in sein eigenes Fleisch schneidet, oder die Wunden seiner Lieben ihm entgegenklaffen. Und die Wunden der Glaubensbrüder draußen gehören zu denen, die der Herr in Dem, was Er für uns selber gelitten, uns in die Herzen hat eingraben wollen. Denn dorthin, in Eure Herzen möchten wir hinein; möchten es durch Erzählen von der Noth, durch Gebet und Fürbitte erringen, daß es wie ein heiliges Gebot ginge durch unsere gesegneten Gemeinden hin: auch die Gustav-Adolf-Arbeit ist eine heilige Arbeit, sie ist eine Pflicht der Kirche, ein Befehl des Herrn; sie muß geschehen, — geschehen vor Allem jetzt, wo die Thore der Hülfe offen stehen, nachdem bis vor nicht eben Langem, katholische Herzlosigkeit selbst das Erkunden der Noth und das Bringen der Hülfe zu verwehren wußte. Sie muß geschehen, daß nicht die Schwere des Wortes auf uns liegen bleibe, das Gustav Adolf einst im Angesichte des Brandes von Magdeburg durch Tilly, an den zögernden Churfürsten von Brandenburg schrieb: „Am jüngsten Gericht werdet ihr Evangelischen angeklagt werden, daß ihr um des Evangeliums willen nichts habt thun wollen." Und das Evangelium ist es doch, es ist seine erlösende, seine sittigende und befreiende Macht, in deren Kraft wir das Alles besitzen, wovon der Herr ein Scherflein nur sich erbittet für die Noth der Brüder im Gustav-Adolf-Vereine!

So ziehe sie denn von Neuem hinaus die Bitte für die Brüder um Christi willen! Der Herr hat uns an vielen Herzen und durch Vieler Herzen, reichen Segen schon gegeben: Er wird das Werk unserer Hände auch weiter fördern. Und wie eine dankbare Gemeinde (Rojewo in Posen) vor Kurzem an uns schrieb: „Eure Ostsee kann austrocknen, aber unsere Dankbarkeit nimmermehr", so wird Er uns helfen, mit Herz und That zu antworten: „Ja unsere Ostsee kann austrocknen, aber unsere helfende Liebe wird es nimmermehr!"

Und Oldesloe zumal und ganz Stormarn, das so gastlich heute uns Herberge gegeben und das seit Jahren treu mit uns gearbeitet hat, es kann und will den Ruhm sich nicht nehmen lassen, unter den Ersten des Landes in unserer Arbeit zu stehen. Seine Fluren sind reich gesegnet vom Herrn. Unter den ersten Städten des Landes ist es gewesen, denen das reine Evangelium geschenkt worden ist. Schon 1524 predigte Peter Christian von Friemersheim aus Deventer in Holland, zusammen mit dem ersten evangelischen Pastor Oldesloe's, Peter Petersen, hier das reine Evangelium. Und als 1736 mährische Brüder eine neue Heimath suchen mußten, da hat Oldesloe sie mit brüderlicher Liebe aufgenommen, und hat ihnen gewährt, an ihrer Seite sich eine Stätte der Ruhe zu bauen: ihr Name und Werk muß heute noch, eine Weissagung gleichsam auf das Werk des Gustav-Adolf-Vereins, leben und stehen in Eurer Mitte. Denn „Pilgerruhe" nannten sie die Herberge, die Eure Liebe ihnen eingeräumt!

Möge denn Eure Stadt, unser ganzes Land, durch den Trost der Hülfe, den es erbittet und bringt für die Brüder draußen, bleiben, was es so früh war und wieder geworden ist: eine gastliche Herberge für um des Glaubens willen Bedrängte: — „der Pilger Ruhe" — Amen.

Nach einer Pause eröffnete der Vorsitzende, Professor Dr. Fricke, die geschäftliche Berathung in der Kirche, der aber auch ein großer Theil der Festgemeinde mit gespannter Aufmerksamkeit folgte, mit Gebet und Ansprache. Auf seine Anfrage nach etwa noch eingetroffenen Abgeordneten der Zweigvereine meldeten sich:

Pastor Gleiss für Curau, für das Liebeswerk 1 ℛ 80 ß, und
Propst Tamsen für Trittau, „ „ „ 3 „ — „.
Desgl. specificirte Pastor Barlach für seinen Verein für das Liebeswerk 5 ℛ.

Neben den schon am vorigen Abend vorgestellten Vertretern fremder Vereine, Pastor Dr. Geffken für den Centralvorstand und Hamburg, und Secretär Clauſſen für Lübeck, meldete sich jetzt auch Rektor Kiene aus Stade als Vertreter des hannöverschen Provinzialvereins Bremen und Verden an.

Ersterer begrüßte im Namen des Centralvorstandes den Holsteinischen Hauptvorstand und Landesverein, der neben dem Königsberger die Gustav-Adolf-Sache im Norden kräftig vertrete, lud die Anwesenden zur Betheiligung an der Generalversammlung in Hannover ein und empfahl die Gemeinden Bingen, Bensheim und Seckmauern der besondern Rücksichtnahme; mit einer dankenden Entgegnung verband der Vorsitzende die Anzeige, daß Pastor Oeſsler aus Sarau für Gernsheim 36 ℛ 48 ß eingesandt habe. Pastor Wessmann überbrachte von einer ungenannten Geberin aus seiner Klostergemeinde einen werthvollen silbernen Kelch und desgl. Kanne und Patene, bestimmt für die erst durch den Gustav-Adolf-Verein zum Leben gerufene Gemeinde und Kirche in Bingen. Daneben stellte Professor Dr. Fricke Kelch und Oblatenschachtel von Silber mit starker Vergoldung, die ihm von unbekannten Gebern für eine österreichische Gemeinde eingehändigt worden. Dieselben wären von hoher Bedeutung, weil sie den bekannten Nürnberger Kaufmann Tobias Kießling, der auf seinen Reisen durch Oesterreich die dortigen Evangelischen um sich und das Evangelium gesammelt und gleichsam ein lebendiger Gustav-Adolf-Verein vor dem Gustav-Adolf-Vereine gewesen, auf allen seinen Reisen begleitet hätten. Sie waren für Oels in Mähren bestimmt. Zugleich legte er der Versammlung die Bitte der Gemeinde Schladming in Steiermark um eine Kanzelbibel ans Herz und es wurden in Folge dieser Bitte sofort deren mehrere zugesagt, resp. für andere Gemeinden bestimmt.

Nachdem noch die Jahresrechnungen pro $18^{59}/_{60}$ und $18^{60}/_{61}$ vertheilt waren, erstattete Pastor Hansen (Zarpen) über die Gemeinden, deren Unterstützung nunmehr in Frage kommen sollte, in folgenden Grundzügen Bericht. Von den 611 im letzten Jahre eingereichten Unterstützungsgesuchen habe der Centralvorstand 32 dem Holsteinischen Landesverein zur Berücksichtigung empfohlen. Von diesen wären nach dem Vorschlag des Hauptvorstandes folgende 6 auszuscheiden:

in Ungarn: Comorn, Pucho und Neudorf, welche früher von Altona unterstützt wurden;
„ Böhmen: Kloster;
„ Ober-Oesterreich: Attersee (beide dem Hauptverein bisher fremd), und

in Frankreich: Epinal, welches bis dahin von verschiedenen Frauenvereinen unseres Landes unterstützt wurde.

Dagegen seien 10 andere hinzuzufügen: in Hannover: Gieboldehausen und Loxten-Ankum; Hessen-Darmstadt: Bingen; Krain: Laibach; Mähren: Prussinowitz; Kurhessen: Langenschwarz; Schlesien: Oberglogau; Tyrol: Meran, und in Frankreich: Bordeaux.

Die zur Unterstützung vorgeschlagenen Gemeinden stelle er demnach folgenderweise in 3 Classen hin:

I. Classe: 1) Oberhausen, 2) Nicolai, 3) Gruppe, 4) Rojewo, 5) Limburg, 6) Hallstadt in Ober-Oesterreich, 7) Paris, 8) Algerien, 9) Loxten-Ankum, 10) Langenschwarz, 11) Oels in Mähren. (Von diesen 11 Gemeinden werde, da die erste und die beiden letztgenannten zur Wahl für das Liebeswerk ständen, jedenfalls Eine für die anderweitige Unterstützung wegfällig werden.)

II. Classe: 1) Waldbreitbach, 2) Astenberg-Langewiese, 3) Nieder-Briesnitz bei Sagan, 4) Gieboldehausen, 5) Bensheim in Hessen-Darmstadt, 6) Kronach, 7) Landstuhl in der baierschen Pfalz, 8) Lasoncz in Ungarn, 9) Toronto in Canada, 10) Meran und 11) Oberglogau.

III. Classe: 1) Marburg in Steiermark, 2) Görz in Illyrien, 3) Groß-Enyed in Siebenbürgen, 4) Guta in Ungarn, 5) Bordeaux, 6) Böhle in Westfalen, 7) Deutz, 8) Bingen, 9) Laibach, 10) Szend-Groth, 11) Plojesti, 12) Arras, 13) Montevideo und 14) Prussinowitz.

Nachdem der Berichterstatter diesen Unterstützungsplan in kurzer klarer und gründlicher Weise dargelegt, wurde von einzelnen Seiten noch weitere Beschränkung der zu unterstützenden Gemeinden begehrt, namentlich von Propst Nievert der Wegfall von Deutz und Toronto, von Pastor Hansen (Ahrensburg) der von Arras, Gieboldehausen, Loxten-Ankum und Meran beantragt, von letzterem aber zugleich die Versetzung Plojestis in die erste Classe beantragt. Die zur Unterstützung oder Bekämpfung einzelner Gemeinden lebhaft fortgeführte Discussion bewegte sich zunächst um die Errichtung eines Friedhofes in Meran und entwarf ein anschauliches Bild von den Verunglimpfungen, welche dort Verstorbene oft noch von katholischem Fanatismus zu erdulden haben (Pastor Versmann), erinnerte auch an die Nothwendigkeit, einen solchen Erwerb der Evangelischen an einem Ort, wo noch keine evangelische Gemeinde vorhanden sei, gegen etwaige Intriguen der Gegner als evangelisches Eigenthum juristisch sicher zu stellen (Pastor Rendtorff). Daneben wurde in Bezug auf die hannöverschen Gemeinden kräftig auf die Verpflichtung des dortigen Kirchenregiments, für die Bedürfnisse der eigenen Kirche zu sorgen, hingewiesen (Pastor Hansen-Ahrensburg), zugleich aber klar gestellt (Pastor Schröder-Münsterdorf und Rektor Kien aus Stade), daß es in dem Organismus desselben noch manche schwer und langsam zu beseitigende Hindernisse gebe. Noch beantragte auf die Aufforderung des Vorsitzenden, daß noch andere für die Unterstützung etwa in Aussicht genommene Gemeinden schon jetzt genannt werden möchten, Pastor Gleiss aus Curau, daß man bei dem schweren Stand, den die lutherische Kirche in Nordamerika dem überfluthenden Sektenwesen gegenüber ins-

besondere habe, gegenwärtig zu ihrer Stärkung des evangelischen Seminars zu Nebrasca gedenken möge. Der Vorsitzende wies diesen Antrag indessen unter Hinweisung auf die Statuten der Gustav-Adolf-Stiftung, welche als Unterstützungsgrund die bedrängte Lage der Evangelischen durch die katholische Kirche forderten, zurück.

Endlich wurde durch Majoritätsbeschluß der Unterstützungsplan mit folgenden Modificationen angenommen:

1) Arras ist auszuscheiden;

2) Bensheim soll nur dann berücksichtigt werden, wenn von dort nachgewiesen wird, daß der Einsturz der neu erbauten Kirche ein von dort aus unverschuldeter gewesen (was seitdem ermittelt worden ist);

3) Deutz soll aus der dritten in die zweite Classe übertragen,

4) Plojesti nicht in die erste Classe aufgenommen und

5) Briesen in Westpreußen bei der Unterstützung mit berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Ausscheidung von Gieboldehausen und Loxten-Ankum wurde in der Voraussetzung, daß die hannöversche Regierung ihre evangelischen Gemeinden mehr als es bisher der Fall gewesen zu sein scheine, unterstützen werde, zurückgezogen.

Die Tagesordnung schrieb alsdann die Wahl der zum Liebeswerk vorgeschlagenen Gemeinde vor. Von den Zweigvereinen waren zu diesem Zweck 267 ℳ angewiesen und die demselben dienende Collekte vor den Kirchthüren hatte die bis dahin noch nicht dagewesene Höhe von 288 ℳ erreicht, so daß der zu erwählenden Gemeinde 555 ℳ zugewandt werden konnten. Zur engeren Wahl für das Liebeswerk waren Oberhausen in Rheinpreußen, Langenschwarz in Kurhessen und Oels in Mähren gestellt. Ihre Lage hatte der Vortrag des Prof. Dr. Fricke bereits vor Augen geführt.

Nachdem Pastor Rendtorff im Hinblick besonders auf Oberhausen auf die Pflicht der evangelischen Landes- und Kirchenregimenter bei Verhältnissen, die sie selbst zum Theil hervorgerufen hätten, auch die Interessen der evangelischen Kirche zu beschützen und Pastor Versmann mit warmer Anerkennung auf die Standhaftigkeit der Gemeinde Oels im Bekenntniß ihres Glaubens, welche den Lohn und die Stärkung kräftiger brüderlicher Handreichung verdiene, hingewiesen hatte, wurde Oels einstimmig für das Liebeswerk gewählt.

Zur Vertretung des Landesvereins bei der Generalversammlung in Hannover ward Professor Dr. Fricke auf Antrag des Pastor Hansen (Ahrensburg) durch Acclamation berufen. Gegen den Antrag des Pastor Müller (Oldesloe), daß die Versammlung von ihrem Rechte Gebrauch machend 3 Abgeordnete nach Hannover schicken mögte, schlug der Vorsitzende unter allgemeiner Zustimmung der Versammlung vor, daß es zuerst bei der Wahl von Pastor Versmann bewenden möge, welcher wie Professor Dr. Fricke nach Hannover zu gehen versprach.

Pastor Versmann motivirte alsdann seinen in Plön wegen mangelnder Stimmeneinhelligkeit vertagt gebliebenen Antrag, daß die Zahl der gewählten Mitglieder des Hauptvorstandes wegen Ueberbürdung des Secreta-

riats mit Arbeit auf 7 erhöht werden möge und schlug als Hinzuzuwählende Justizrath Poel in Itzehoe und Pastor Rendtorff in Preetz vor. Der Antrag wurde ohne Discussion angenommen und Pastor Rendtorff nahm sofort wie der abwesende Justizrath Poel später schriftlich die auf ihn gefallene Wahl unter Bezeugung seines Dankes an.

Der von dem Neumünster'schen Zweigverein gestellte Antrag auf eine der Gemeinde Landstuhl in Rheinbaiern zuzuwendende Unterstützung war schon thatsächlich erfüllt, für die sonst sehr erwünschten Mittheilungen über das innere Leben der einzelnen Gustav-Adolf-Vereine war keine Zeit mehr vorhanden. — Als letzter Gegenstand, der erledigt werden mußte, lag die Wahl des Orts noch vor, in dem die Versammlung des nächsten Jahres zu halten wäre. An freundlichen und dringlichen Einladungen fehlte es auch diesmal nicht. Zunächst wiederholte Organist Markmann aus Heide die schon im vorigen Jahr von dort erhobene herzliche Bitte, daß die Gustav-Adolf-Versammlung als Reiseprediger dorthin kommen möge. Ebenso anhaltend und lebhaft erhob in einem längeren Vortrag des Propsten Nievert Altona seine einladende Stimme. Daneben wurde Neustadt in einem herzlichen Worte des Pastor Detlefsen nicht müde, wie schon vor zwei Jahren, in den äußersten Osten die Vertreter des Gustav-Adolf-Vereins zu rufen, sich dabei noch bescheidend, daß diese auch dann willkommen wären, wenn sie auch erst in dem folgenden Jahre erschienen. Bei der lebhaftesten Geltendmachung aller Gründe, welche der von jeder Seite erhobenen Einladung verstärkten Nachdruck geben konnten, deren Annahme zunächst der gewählten Stadt nicht unerhebliche Opfer und eine große Mühwaltung auferlegt, mußte man wohl die Ueberzeugung gewinnen, daß die Gustav-Adolf-Sache überall im Lande zahlreiche und warme Anhänger besitzt und daß man ihren Jahresfesten auch einigen Einfluß auf die Stärkung kirchlichen Sinnes und christlicher Liebesthätigkeit beimißt. Schwer aber war es unter den in Vorschlag gebrachten Städten zu wählen. Nachdem indessen noch Pastor Sieck aus Wesselburen, Pastor Versmann und Professor Dr. Fricke für Heide gesprochen hatten, ward dieses mit 44 Stimmen gegen 14, welche auf Altona fielen, für das nächste Gustav-Adolf-Landesfest gewählt.

Das Festmahl, bei welchem noch reichlich 62 ℳ für Meran zusammengelegt wurden, fand in dem geräumigen aber doch gänzlich gefüllten Badesaal unter der regsten Betheiligung der Oldesloer Männer und Frauen statt, und selbst die ärmere Bevölkerung erfüllte am Schlusse desselben den Badegarten, um noch weiteres über die Gustav-Adolf-Sache zu hören und horchte unermüdet bis zum einbrechenden Dunkel den oft längeren Vorträgen, in denen Pastor Rendtorff eigene Erlebnisse aus einem Wanderleben in zerstreuten evangelischen Gemeinden am Rhein und Lehrer Witt aus Paris die Leiden und Freuden der evangelischen Deutschen in der französischen Weltstadt erzählte, von denen Manchen in der Fremde erst die deutsche Predigt ans Herz dringt, von der sie in der Heimath unberührt geblieben waren, während Pastor Versmann im geschichtlichen Bilde auf den rechten Segen hinwies, den jedes Missionsfest in den Herzen wirken und zurücklassen müsse.

Möge derselbe auch von diesem Jahr ausgegangen sein und im reichen Maaße alle unsere folgenden Feste umgeben und die Gustav-Adolf-Arbeit überall zu einer Lebensquelle machen, welche das lebendige Wasser gleich mächtig zu den Brüdern in die Fremde trägt, wie sie dasselbe den heimathlichen Gemeinden zurückbringen, welche die Erweisung der Liebe in dem eigenen Glauben stärkt und uns immermehr mit der Kraft unseres einigen Herrn und Hauptes durchdringen, welcher ist Jesus Christus gestern und heute und derselbe in Ewigkeit.

Der Vorstand des Holsteinischen Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung.

Prof. Dr. **K. Wieseler** in Kiel, d. Z. Vorsitzender.

Prof. Dr. **Fricke** in Kiel, d. Z. Secretär.

Kaufmann **J. W. Brauer** in Kiel, d. Z. Kassirer.

Pastor **August Hansen** in Ahrensburg.

Pastor **Christian Bör Hansen** in Zarpen.

Hauptpastor **K. Hasselmann** in Kiel.

Propst **H. F. Nievert** in Altona.

Justizrath **G. Poel**, Bürgermeister in Itzehoe.

Klosterprediger **Rendtorff** in Preetz.

Haupt- und Klosterprediger **E. Versmann** in Itzehoe.

IV. Abrechnung des Haupt-Vereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung für Holstein

über das Vereinsjahr 1860/61.

Einnahme.

Uebertrag vom vorigen Jahre	R.-M.	℔	230.	87 ß
Altona, Zweigverein durch Herrn Cassirer Hammerich . .	„		200.	— „
do. Frauenverein durch denselben	„		345.	32 „
Alten-Krempe, Zweigverein Herr Pastor Posselt . . .	„		8.	6 „
Abrensböck, „ „ „ Brandis . . .	„		8.	— „
Abrensburg-Siek, „ „ Organist Kölln . . .	„		84.	— „
Bargtebeide, „ „ Pastor Barlach . . .	„		17.	58 „
Brügge, „ „ „ Branmann . . .	„		55.	54 „
Brunsbüttel, „ „ „ Meyer . . .	„		42.	— „
Bordesholm, „ „ „ Hinrichsen . . .	„		51.	— „
Blekendorf, „ „ „ Fries . . .	„		23.	21 „
Bovenau, „ „ „ Ivers . . .	„		33.	16 „
Burg (Süder-Ditmarschen), Zweigverein Herr Pastor Mau .	„		26.	22 „
Aus der Gemeinde Bünstorff	„		9.	32 „
Büsum, Zweigverein Herr Pastor Behrens	„		26.	— „
Curau, „ „ „ Gleiß . . ℔ 9. 65 ß				
Sammlung auf einer Diamant-Hochzeit „ 3. 45 „				
	„		13.	14 „
Crempe, Zweigverein Herr Landschreiber Fischer-Benzon . . . ℔ 28.				
Herr Apotheker Bargum . . „ 3.				
„ Pastor Ziese, Tischcollecte bei der Jahresfeier des Münsterdorfischen Probsteivereins „ 52.				
	„		83.	— „
Elmschenhagen, Gemeinde-Beitrag durch Herrn Pastor Jessien	„		24.	12 „
Eichede, Zweigverein Herr Pastor Döring	„		64.	32 „
Eddelack, Zweigverein Herr Pastor Fidler	„		31.	76 „
Groß-Flintbeck, Gemeindebeitrag Herr Pastor Schultz ℔ 11. — ß				
Derselbe für die Dorfschaft Rumohr „ 2. 8 „				
	„		13.	8 „
Grömitz, Zweigverein Herr Pastor Jessen	„		18.	64 „
Glückstadt, „ „ Professor Jessen	„		80.	— „
Gnissau, „ „ Pastor Bliesmann . . .	„		8.	— „
Großen-Aspe, „ „ „ Albers	„		13.	— „
Hohenwestedt, „ „ „ Witt	„		55.	— „
Hademarschen, „ „ „ Vent	„		45.	32 „
Hütten, Gemeindebeitrag	„		16.	— „
Herzhorn, Zweigverein Herr Pastor Jensen	„		50.	— „
Heide, „ „ „ Prall	„		102.	— „
Hennstedt, „ „ „ Nissen	„		28.	— „
Itzehoe, „ „ Cantor Schmidt . . .	„		216.	— „
Jevenstedt, „ „ Pastor Friederichsen . . .	„		20.	— „
Kirch-Barkau, „ „ „ Heynsen . . .	„		10.	— „
Kiel, „ „ J. C. F. Klemm . . .	„		511.	35 „
do. G.-A.-Frauenverein ders.	„		216.	— „
do theol. Verein der Studenten	„		8.	— „
	Latus	℔	2787.	25 ß

		Transport	ℳ 2787. 25 ß
Kaltenkirchen, Zweigverein	Herr J. J. Kalkbrenner	„	38. 32 „
Lütjenburg, „	„ Justizrath Wynecken	„	136. — „
Lunden, „	„ Pastor Rohlfs	„	24. 72 „
Münsterdorf, Probsteiverein	„ „ Martens in Wilster ℳ 170. 32 ß		
	Herr Pastor Haß in Neuenkirchen „ 19. 48 „		
		„	189. 80 „
St. Margarethen, Zweigverein	Herr Pastor Ruchmann	„	21. — „
Marne, „	„ Kirchspielvoigt Aye	„	70. — „
Meldorf, „	„ Friedel	„	55. — „
St. Michaelisdon, „	„ Pastor Biesterfeld	„	8. — „
Neumünster, „	„ J. J. Meßtorff	„	103. 19 „
Neustadt, „	„ Kammerjunker d'Aubert ℳ 92.		
do. Frauenverein	Herr Pastor Detlessen „ 40.		
		„	132. — „
Neukirchen, Zweigverein	Herr Pastor Lühr	„	40. — „
Norder-Ditmarschen, Probsteiverein	Herr Probst Schetelig	„	8. 16 „
Nortorf, Zweigverein	Herr Pastor Decker	„	90. 32 „
Oldenburg, „	„ Rector Arps	„	52. — „
Oldesloe, „	„ C. N. G. Valentiner	„	108. — „
Probsteier-Hagen, „	„ Pastor Bugislaus	„	20. 36 „
Plön, Zweigverein	Herr Pastor Schwartz, Tischcollecte ℳ 71. 11 ß		
	Kirchencollecte bei der Generalversammlung in Plön „ 130. — „		
	⅔ Beitrag „ 74. — „		
		„	275. 11 „
do. Frauenverein		„	13. 58 „
Preetz, Zweigverein	Herr Zollcontroleur Wollenweber	„	96. — „
Pinneberg, Probsteiverein	Herr Probst Meßtorff	„	49. — „
Ranzau, „	„ Probst Harding (Elmshorn)	„	84. — „
Rendsburg, Zweigverein	Tischcollecte ℳ 10. 50 ß, außerdem ℳ 2. 48 ß ℳ 13. 2 ß		
	Durch Herrn Paap Jahresbeitrag „ 130. — „		
	Mit fester Bestimmung „ 28. 48 „		
	Für Ziese Predigt, Rendsburg „ 15. 82 „		
		„	187. 36 „
Reinfeld, Zweigverein	Herr Pastor Dieckmann	„	17. 84 „
Sonntagsbote, durch	Herrn Pastor Versmann	„	3921. 33 „
Schönkirchen,	Herr Pastor Mertz ℳ 44. — ß		
	Tischcollecte zur 25jährigen Feier „ 16. 29 „		
		„	60. 29 „
do. Frauenverein		„	14. — „
Segeberg, Probsteiverein	Herr Probst Springer	„	71. 68 „
Süsel, Zweigverein	Herr Pastor Lüdemann	„	54. — „
Sarau, „ „	„ Deßler	„	53. 32 „
Steinbeck, „ „	„ Petersen	„	9. — „
Schenefeld, „ „	„ Raben	„	16. — „
Selent, „ „	„ Brinckmann	„	58. 90 „
Schlamersdorf, „ „	„ Asmussen ℳ 73. 51 ß		
	Schulcommüne Kems „ 5. — „		
		„	78. 51 „
		Latus	ℳ 8944. 36 ß

	Transport	ℳ 8944. 36 ß	
Trittau, Zweigverein Herr Probst Tamsen	„	35. 48	„
Wilster, „ „ Pastor Knuth	„	150. —	„
Wandsbeck, „ „ Lehrer Soltau	„	85. —	„
Wesselburen, „ „ Pastor Sierck	„	72. —	„
Warder, „ „ „ Griebel	„	105. —	„
Zarpen, Gemeindebeitrag Herr Pastor Hansen	„	9. 58	„
Westensee, „ „ „ Seele	„	18. 64	„
Töstrup, „	„	5. 90	„
Annenhof, Sammelbuch der Kinder des Hrn. v. Mesmer-Saldern	„	20. 90	„
Factor W. Carstens in Schleswig	„	1. 32	„
N. p. Poststempel Eckernförde	„	5. —	„
Zinsen zeitweilig belegter Gelder ℳ 61. 53 ß			
1 Jahr Zinsen ℳ 260, à 3½ pCt. Vermächtniß des Dr. Callisen in Schleswig „ 9. 10 „			
	„	70. 63	„
Ertrag von Pastor Ziese's Predigten (Glückstadt)	„	22. 46	„
Desgl. für fliegende Blätter	„	4. 48	„
Desgl. für Gustav-Adolfs-Kalender	„	28. 74	„
	ℳ	9579. 73 ß	

Ausgabe.

			R.-M.	
Professor Dr. Fricke hieselbst für Nieder-Briesnitz	Pr. Ct. ℳ 450.	ℳ	600. —	ß
Ders. für 3 rheinische Confirmanden	„	„	120. —	„
Ders. für Rojewo	„ 200.	„	266. 64	„
Pastor Thomas in Deutz für Orgel und Altar	„ 60.	„	80. —	„
Für den Kieler Frauenverein nach Baden-Baden zum Bau der evangelischen Kirche	„ 22.	„	29. 32	„
Für den Kieler Zweigverein nach Toronto	„ 50.	„	66. 64	„
Für den Rendsburger Zweigverein für das rauhe Haus in Horn	„ 3.	„	4. —	„
An den Central-Vorstand in Leipzig zur freien Verfügung Pr. Ct. ℳ	1345. —	—		
Ferner:				
für Kronach in Baiern	„ 100. —	—		
„ Gruppe in Preußen	„ 335. 12	—		
„ Arras in Frankreich	„ 30. —	—		
„ Algier	„ 200. —	—		
„ Baccum in Hannover	„ 150. —	—		
„ St. Annen in Canada dem Pfarrer Chiniquy	„ 123. 28	—		
„ Astenberg-Langewiese in Westfalen	„ 50. —	—		
„ Belgrad	„ 12. 13	5		
„ Bingen in Hessen	„ 200. —	—		
„ Briesen in Preußen	„ 26. 3	5		
„ Böhle in Westfalen	„ 22. —	—		
„ Bordeaux in Frankreich	„ 50. 15	—		
„ Böhmen, für einen armen Pfarrer	„ 106. 29	—		
„ Mährische Prediger-Wittwen	„ 351. 6	—		
„ Mährische Prediger	„ 150. —	—		
„ den Prediger Lange in Mähren	„ 20. 24	—		
„ Chludovo in Posen	„ 30. —	—		
„ Deutz in Rheinpreußen	„ 154. 4	—		
Latus Pr. Ct. ℳ	3458. 15 Sgr. — Pf.			
		R.-M. ℳ	1166. 64	ß

	Transport Pr. Ct.	ℳ 3458.	15	—	ℳ 1166. 64 ß
„ Driburg in Westfalen	„	—	22	5	
„ Epinal in Frankreich	„	29.	26	—	
„ Fürstenberg-Westheim in Westfalen	„	48.	10	—	
„ Gieboldehausen in Hannover	„	52.	15	—	
„ Guta in Ungarn	„	35.	—	—	
„ Gembitz in Posen	„	40.	—	—	
„ Groß-Wittenberg in Preußen	„	24.	9	—	
„ Hamm an der Sieg fürs Waisenhaus	„	145.	20	—	
„ Höxter, Confirmanden-Anstalt	„	118.	—	—	
„ Görtz im östreich. Küstenlande	„	37.	15	—	
„ Kaiserswerth, Waisenversorgung	„	53.	—	—	
„ Kesmark in Ungarn	„	50.	—	—	
„ Groß-Enyed in Siebenbürgen	„	30.	—	—	
„ Kleinackel, Provinz Preußen	„	222.	26	—	
„ Laaz in Ungarn	„	1.	—	—	
„ Lauterecken in Rheinbaiern	„	81.	9	—	
„ Lugos in Ungarn	„	1.	—		
„ Lyon in Frankreich	„	8.	11	—	
„ Losoncz in Ungarn	„	1.	—	—	
„ Lexten in Hannover	„	60.	—	—	
„ Latowice in Posen	„	37.	15	—	
„ Laibach in Krain	„	37.	15	—	
„ Mako in Ungarn	„	—	15	—	
„ Mediasch in Siebenbürgen	„	70.	—	—	
„ Mährisch-Ostrau	„	37.	15	—	
„ Nicolai in Schlesien	„	60.	—	—	
„ Neumarkt in Baiern	„	22.	15	—	
„ Niederbriesnitz in Schlesien	„	141.	22	—	
„ Oedenburg in Ungarn	„	33.	—		
„ Oberglogau in Schlesien	„	126.	—	—	
„ Oberhausen in Rheinbaiern	„	70.	—	—	
„ Paris	„	250.	—	—	
„ Prag (Helf. Conf.)	„	15.	—	—	
„ Prussinowitz in Mähren	„	76.	7.	5	
„ Ramsbeck in Westfalen	„	5.	7.	5	
„ Rojewo in Posen	„	50.	—	—	
„ Rybnick in Ungarn	„	50.	—	—	
„ Borosznok in Ungarn	„	13.	22.	5	
„ Sajokaza in Ungarn	„	80.	—	—	
„ Schladming in Steiermark	„	90.	—	—	
„ Schemnitz in Ungarn	„	16.	—	—	
„ Svabocz in Ungarn	„	1.	5	—	
„ Szend-Groth in Ungarn	„	30.	—	—	
„ Thening in Oesterreich	„	15.	—	—	
„ Waldsassen in Baiern	„	70.	—	—	
„ Waldbreitbach in Rheinpreußen	„	60.	—	—	
„ Wien, Waisen-Anstalt	„	—	11	—	
„ Wolfsberg	„	30.	—	—	
	Pr. Ct.	ℳ 5987.	29	—	
für fliegende Blätter	„	32.	16	—	
	Pr. Ct.	ℳ 6020.	15	—	ℳ 8027. 32 ß
					R.-M. ℳ 9194. — ß

Transport	R.=M. ℔	9194. —	ß
1 Jahrgang Gust.=Ad.=Boten	„	— 77	„
Inserirungskosten, Porto, Auslagen, Druckkosten, Buchbinderlohn, Verpackungskosten, Reisespesen des Deputirten ꝛc.	„	220. 43	„
	R.=M. ℔	9415. 24	ß
Einnahme	„	9579. 73	„
Uebertrag aufs nächste Jahr	R.=M. ℔	164. 49	ß

Kiel, den 12. Febr. 1861.

J. W. Brauer,
d. Z. Cassirer.

Außerdem wurden direct versandt

vom Sonntagsboten nach Jerusalem	R.=M. ℔	21. —	ß
Derselbe „ Paris, Schulen	„	62. 16	„
Frauen=Sammlung in der Kieler Umgegend für Paris an Pastor Berger daselbst	„	160. —	„
Crempe, Zweigverein, nach Kleinackel	„	14. —	„
Plön, „ für die Mährischen Predigerwittwen	„	37. —	„
Schenefeld, „ „ Lauterecken	„	8. —	„
Glückstadt, „ „ Amberg in Baiern	„	40. —	„
Marne, „ nach Bingen	„	35. —	„
Neumünster „ „ Landstuhl	„	46. 58	„
„ Algier	„	22. 64	„
Altona, Frauenverein, für die Schulen und Prediger in Oesterreich	„	162. 64	„
Neustadt, Zweigverein, nach Hamm	„	26. 64	„
„ Neumarkt in Baiern	„	33. 32	„
Altona, „ „ Carlsburg in der Pfalz	„	66. 64	„
„ Algier	„	35. 32	„
Wandsbeck, an die Superintendtur Wannowitz in Mähren	„	34. 64	„
	R.=M. ℔	803. 74	ß

Der Vorstand des Holsteinischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Jahresbericht

des

Vereins für Gartenbau

in

Schleswig, Holstein und Lauenburg

pro 1861.

Erstattet am 15. Februar 1862.

Unter dem Patronat
Ihrer hochfürstlichen Durchlaucht der Prinzessin
Adelheid
zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

Vorstand:

Prof. Thaulow in Kiel,
Vorsitzender.

Dr. Ahlmann in Kiel,
Schriftführer.

Rentier W. G. Meier in Kiel,
Schatzmeister.

Handelsgärtner Dahle
in Kiel.

Baumschulbesitzer L. Booth
in Flottbeck.

Hofjägermeister v. Ahlefeldt
auf Lindau.

Kammerherr v. Varendorff

Kammerrath Krichauff

Lehrer Schlichting
in Kiel.

Oberförster a. D. v. Waltersdorff.
in Kiel.

Handelsgärtner Chr. Bünsow
in Kiel.

I.

Dem Gartenbau-Verein wurde mit dem Beginn dieses Vereinsjahres eine außerordentliche Unterstützung dadurch zu Theil, daß demselben auf seine wiederholten Vorstellungen von dem Ministerium für Holstein und Lauenburg ein Beitrag von Rthlr. 300. R.-M. für Vereinszwecke, zunächst für das Jahr 1861, bewilligt worden ist. Diese Bewilligung mußte dem Vereine um so willkommener sein, da die Kosten des 1sten Heftes vom „Obstbuch" aus den ordinären Mitteln des Vereins noch nicht hatten bestritten werden können, und andere nützliche Unternehmungen des Vereins wegen Mangel an Mitteln

unausführbar geblieben waren. Von diesen sind, wie der Bericht unten weiter erwähnen wird, jetzt mehrere in Angriff genommen, die Ausführung derselben bedarf jedoch einer wiederholten außerordentlichen Unterstützung, welche hoffentlich nun auch alljährlich aus den für solche Zwecke im Staatsbudget ausgeworfenen Mitteln gewährt werden wird, nachdem das Ministerium die nützliche Wirksamkeit des Vereins erkannt hat. — Die erste Vereinsversammlung im Jahre 1861 ward am 20. Juni in Düsternbrook abgehalten und zwar in Verbindung mit einer kleinen Blumen-Ausstellung. In dieser Versammlung erstattete der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht; wurden Rechnungsrevisoren: Herr Rector Petersen und Kaufmann Vollbehr ernannt, und die aus dem Vorstand tretenden Mitglieder durch Neuwahl ergänzt. Der gegenwärtige Vorstand besteht aus den diesem Bericht vorgedruckten Mitgliedern. Unter den austretenden Mitgliedern befanden sich Herr Professor Seelig, Herr Eckardt und Herr Cramer, welche an der Gründung des Vereins Theil genommen hatten und seit seiner Entstehung im Vorstand thätig gewesen waren. Der Erstere gewährte durch seine große Sachkenntniß dem Vorstand eine wesentliche Unterstützung, die derselbe mit Bedauern dem Verein an dieser Stelle jetzt entzogen findet. — In dem in der Versammlung erstatteten Bericht des Vorstandes ward der Verhandlungen mit der Direction des Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalvereins über eine Theilnahme an der im Jahre 1861 in Pinneberg abgehaltenen Wander-Versammlung der Forst- und Landwirthe, welche für diesmal nicht zu erreichen war, sowie der Verhandlungen mit dem Wagrischen landwirthschaftlichen Verein über eine Ausstellung des Gartenbau-Vereins in Plön zur Zeit der Plöner Thierschau, gedacht, und ward Rechenschaft abgelegt über Druck und Vertheilung des Jahresberichts pro 1860, welcher nicht allein allen Vereinsmitgliedern übersandt, sondern auch wie in früheren Jahren den inländischen Tagesblättern, den Gartenzeitschriften, den Fachvereinen und Autoritäten im Gartenbau behändigt worden war. — Ferner hielt Herr Lehrer Schlichting in dieser Versammlung einen belehrenden Vortrag über die dem Gartenbau nützlichen und schädlichen Thiere, und knüpfte daran Anträge von Maaßregeln des Vereins zum Schutze der nützlichen Thiere. Die mit der Vereinsversammlung in Verbindung gebrachte kleine Blumen-Ausstellung (cf. speciellen Bericht im Monatsblatt für Gartenbau Nr. 7, Jahrg. 1861) ward durch Beiträge von Herrn Appell.-Ger.-Secretair Ackermann, von den Herren Kunst- und Handelsgärtnern Dahle, Cramer, Ilsemann und Bünsow, von Herren Pierau und Ahlmann

unterstützt. Die große Begonien-Aufstellung des Herrn Ackermann und die Rosen-Aufstellung des Herrn Dahle bildeten die Mittelpunkte der Ausstellung. — Während des Sommers wurden auch in diesem Jahre von den Kieler Vereinsmitgliedern alle 14 Tage Lokal-Versammlungen, verbunden mit Wanderungen durch die sehenswerthen Gärten der Stadt und Umgebung, abgehalten. Da das Monatsblatt für Gartenbau über diese Zusammenkünfte regelmäßig berichtet hat, sehen wir davon ab, der Verhandlungen in denselben weiter zu erwähnen und nehmen nur Veranlassung, ähnliche locale Sommerversammlungen der Gartenbaufreunde an andern Orten, wiederum anzuregen.

Die Thätigkeit des Vorstandes wurde während des Sommers, namentlich von den Vorbereitungen für die Herbstausstellung in Plön, in Verbindung mit der Thierschau des Wagrischen landwirthschaftlichen Vereins, in Anspruch genommen. Im Programme dieser Obst-, Gemüse- und Blumen-Ausstellung waren 30 verschiedene Preise mit 114 Rthlr. Prämien für die besten Beiträge zur Ausstellung ausgesetzt, und wurde dasselbe im Juli möglichst verbreitet. Der Wagrische Verein hatte zur Bestreitung der Prämien und Kosten der Ausstellung 100 Rthlr. bewilligt, und in Plön hatte sich ein Comité zur localen Unterstützung derselben gebildet. Für die Preisrichtung waren Herr Heinr. Behrens in Travemünde, Herr Kramer in Flottbeck und Herr Carstens auf Blumendorf gewonnen, und außerdem noch ein Mitglied des Wagrischen Vereins, Herr Hofrath Lesser, und des Plöner Local-Comité, Herr Garteninspector Risler, comitirt. — Die Ausstellung fand am 24. und 25. September statt, und zwar in den dafür eingeräumten sehr geeigneten Localitäten des Plöner Schlosses. Eine Herbstausstellung ist immer vorzugsweise auf Obst und Gemüse angewiesen. Der mäßige Ausfall der 1861er Obsterndte verminderte indeß die Betheiligung mit diesem Gartenerzeugniß, welches jedoch den Umständen nach noch immer sehenswerth repräsentirt war. Die Blumen-Ausstellung übertraf durch Vollständigkeit und Reichthum alle Erwartungen, und zwar durch die liberale Unterstützung, welche aus einigen der besten Gärten des östlichen Holsteins gewährt worden war. Gemüse war gleichfalls sehr vollkommen und gut vertreten, namentlich aus den Gärten der adeligen Güter, in welchen durchgängig gutes Gemüse gebaut wird. — Der Ausspruch der Preisrichter ist s. Z. veröffentlicht worden, wir dürfen daher davon abstehen, sämmtliche bewilligte Preise wiederum auszuzählen und uns darauf beschränken, die bewilligten ersten Preise zu nennen, als:

für Obst, für die größte und bestbeschriebene Sammlung:
1ster Preis Herr Gärtner Barkhausen auf Bothkamp;
2ter „ Herr Handelsgärtner Hartwig (in Firma Stelzner & Schmalz) in Lübeck;
für Gemüse, für die größte und bestbeschriebene Sammlung:
1ster Preis Herr Gärtner Barkhausen auf Bothkamp;
2ter „ Herr Inspector Dose auf Rantzau (Gärtner Stüver);
für Pflanzengruppen, die schönste, bei der insbesondere geschmackvolle Aufstellung zu berücksichtigen ist:
1ster Preis Herr Oberst v. Ernst auf Kasselburg (Gärtner Brasseler).

Obgleich einige der andern Pflanzengruppen das Publikum befriedigt hatten, waren denselben von den Preisrichtern doch die ausgesetzten Preise versagt worden, dem Vernehmen nach, weil die Aufstellung den Bedingungen des Programms nicht entsprochen hätte.

Der Besuch der Ausstellung, selbst von Solchen, die aus der Ferne herkamen, war an beiden Tagen völlig befriedigend, und die durch die Ausstellung angestrebte Anregung des Publikums für den Gartenbau, wurde erreicht. Unter den Gästen haben wir insbesondere den Herrn Professor Dr. Carl Koch, General-Seeretair des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten, aus Berlin zu erwähnen, welcher auf Ersuchen die Gefälligkeit hatte, dem Preisrichter-Comité seine Mitwirkung zu verleihen.

An die Ausstellung schloß sich die zweite ordentliche Vereins-Versammlung pro 1861 an, welche am 25. September Nachmittags in Plön abgehalten wurde. In dieser Versammlung wurden die von den Preisrichtern zuerkannten Preise vertheilt. Demnächst ertheilte die Versammlung für die von den Revisoren revidirte Vereinsrechnung pro 1860 Decharge. — Hieran reihte sich eine Besprechung der Erfahrungen über die vom Gartenbauverein zum allgemeinen Anbau empfohlenen 50 Kernobstsorten. — Ein Antrag auf Feststellung eines Sortiments Gemüse für den allgemeinen Anbau in ländlichen Gärten fand Beifall, und wurden die für eine solche Auswahl geeigneten Erbsen und Bohnen aufgezeichnet; eine weitere Auswahl indeß auf die nächste Vereins-Versammlung verschoben. Den siebenten Gegenstand der Verhandlung bildete eine Vereinbarung mit der Redaction des Monatsblattes für Gartenbau über die Verwendung dieses Blattes als Vereins-Organ, und den achten Gegenstand, die Ausschreibung eines Preises bis 100 ℛ R.-M. für die „beste Sammlung praktischer Bemerkungen über

den Gartenbau in den Herzogthümern.“ Beide letztgenannten Gegenstände wurden von der Versammlung durch Ueberweisung an den Vorstand zur Ausführung erledigt.

Der Vorstand hat im letzten Viertel des Jahres sich vorzugsweise mit der Ausführung der beiden Beschlüsse der Generalversammlung und mit der Aufstellung des Programmes für die Sommerausstellung 1862 beschäftigt. Bevor mit den Herausgebern des Monatsblattes für Gartenbau eine Vereinbarung über die Verwendung des genannten Blattes als Organ des Vereins abgeschlossen wurde, hat der Vorstand in reifliche Erwägung gezogen, ob es nicht rathsamer für den Verein sei, ein eignes Blatt zu gründen; aber die der Ausführung sich entgegenstellenden Schwierigkeiten nöthigten davon abzustehen. Der Contract, welcher mit den Herausgebern abgeschlossen ist, reservirt dem Vorstande in jeder Nummer des Blattes einen Raum für seine Mittheilungen. Dieselben werden alle Publicationen des Vorstandes und insbesondere einen fortlaufenden Bericht über die Vorgänge im Verein enthalten. Außerdem bestimmt der Contract, daß vom 1. Januar 1862 an und so lange der Contract läuft, jedem Vereinsmitgliede Ein Exemplnr des Monatsblattes franco geliefert werden soll und zwar gegen Vergütung von $22\frac{2}{5}$ ß R.-M. pr. Exemplar aus der Vereincasse. Die Mitglieder aber werden den Beitrag zur Vereinscasse bei Empfang der ersten Nummer des Monatsblattes zu berichtigen haben. Durch die regelmäßigen vorgedachten Publicationen des Vorstandes, welche schon im Laufe des Jahres das bringen werden, was bisher nach Jahresschluß durch den Jahresbericht zur Kenntniß der Mitglieder veröffentlicht wurde, wird der Jahresbericht in bisheriger Weise hoffentlich entbehrlich und werden dadurch die nicht unbedeutenden Kosten für den Druck und die Versendung desselben erspart werden. Durch diese Ersparung soll ein Theil der Kosten für die Vertheilung des Blattes an alle Mitglieder gedeckt werden; diese Maaßregel wäre aber doch nicht ausführbar gewesen, wenn die Herausgeber des Monatsblattes durch ihr lebhaftes Interesse für die Angelegenheiten des Gartenbauvereins nicht allein auf jeden Vortheil aus diesem Unternehmen verzichtet, sondern nicht auch Opfer für dasselbe nicht gescheut hätten. Es beträgt nämlich die Abgabe an die Post $9\frac{3}{5}$ ß R.-M., mithin werden für das Abonnement nur $12\frac{4}{5}$ ß R.-M. vergütet. Aber trotz dieses verhältnißmäßig großen Aufwandes aus unsern Mitteln sieht der Vorstand die Herstellung eines Vereinsorgans in dieser Weise als einen außerordentlichen Gewinn für den Zweck des Vereins an, indem nur auf diesem Wege ein lebhafterer und regelmäßiger Verkehr

und Austausch zwischen Vorstand und Mitgliedern erreicht werden konnte. Dann wird dieses Blatt auch hoffentlich vorzugsweise zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse im Gartenbau beitragen und Interesse für denselben erwecken. Der Vorstand darf nicht verhehlen, daß er darauf gerechnet hat, durch diese Einrichtung dem Vereine neue Mitglieder zu gewinnen, indem durch dieselbe jedem Mitgtiede eine Gegenleistung geboten wird, die dem Werthe seines Beitrages entspricht; und nur wenn diese Erwartung in Erfüllung geht, wird es möglich sein, auf Dauer den Bestand derselben zu sichern.

Das Preisausschreiben, welches Preise bis 100 ℛ R.-M. für die beste preiswürdige Sammlung von praktischen Bemerkungen über den Gartenbau in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg aussetzt, ist in № 1 des Monatsblattes pro 1862 veröffentlicht. Das Programm bezeichnet diese Preisaufgabe als eine Vorarbeit zur Herausgabe eines Gartenbuchs für den ländlichen Gartenbau in den Herzogthümern.

Die Gärtner in Kiel und nächster Umgebung der Stadt sprachen im Frühjahr gegen den Vorstand den Wunsch aus, daß im Jahre 1861 in Kiel eine größere Pflanzenausstellung nicht stattfinden möge. Indem aus diesem Grunde im Jahre 1861 hieselbst eine größere Ausstellung nicht abgehalten worden ist, fand sich der Vorstand um so mehr veranlaßt, rechtzeitig Einleitungen für eine Sommer-Ausstellung im Jahre 1862 zu treffen. Das Programm dieser Ausstellung konnte bereits anfangs November versandt werden und setzte die Gärtner und Gartenfreunde in den Stand, frühzeitig schon ihre Maßregeln für eine rühmliche Concurrenz zu ergreifen. Durch einen im Namen Ihro Durchlaucht der Frau Prinzessin Adelheid ausgeschriebenen 1sten Preis für Rosen, hat unsere hohe Patronin der Ausstellung Ihren besonderen Schutz verliehen. Jede Blumen-, Gemüse- und Frucht-Ausstellung erhebt Ansprüche an unsere Gärtner, die nicht ohne Mühe und Aufwand befriedigt werden können. Dieses erzeugt aber gar zu leicht eine den Ausstellungen weniger geneigte Stimmung bei den Gärtnern; jedoch hegen wir das Vertrauen zu unsern einsichtsvollen Gärtnern, daß sie bald erkennen werden, daß die Ausstellungen ein unentbehrliches Mittel für die Hebung der Gärtnerei sind, und daß sie selbst schließlich den wesentlichsten und besten Vortheil aus denselben ziehen, auch hoffen wir vom Publikum, daß es seine Anerkennung der Leistungen in der Gärtnerei den Handelsgärtnern durch vermehrte Nachfrage nach ihren besseren Erzeugnissen beweist.

Die von dem Gartenbau-Verein getroffene Einrichtung der An-

stellung eines Baumwärters für Kiel und Umgegend (cf. Jahresbericht pro 1860 S. 3) hatte in diesem Jahre guten Fortgang. Die Ansprüche an den Baumwärter vermehren sich so sehr, daß er vielleicht schon im nächsten Jahre einen Hülfsarbeiter, wenigstens für die Frühjahrszeit, nicht wird entbehren können. Auch von auswärts verlangt man häufig den Beistand des „Baumwärters", ohne daß solchem Verlangen nachgekommen werden kann. Es wäre daher sehr gut, wenn auch in andern Districten „Obst-Baumwärter" etablirt würden; leider sind aber für diesen Dienst sachkundige Leute noch ziemlich selten.

Die Versuchsculturen des Gartenbau-Vereins wurden in diesem Jahre wiederum durch die Mitwirkung unseres Vorstandsgenossen, des Herrn Kunstgärtners Dahle in Kiel und des Herrn Kunstgärtners Barkhausen auf Bothkamp fortgesetzt, und werden die Resultate im Abschnitt V dieses Berichts mitgetheilt.

Die Bibliothek ist in diesem Jahre wiederum um einige Werke vermehrt worden. Wir geben im Abschnitt III ein Verzeichniß derselben und nennen die gütigen Geber der Geschenke, welchen hierdurch nochmals der Dank des Vereins ausgesprochen wird.

II.

Einnahme und Ausgabe im Jahre 1861.

Einnahme.

		℔	ß	β
1.	Bestand der Cassa am 1. Januar 1861	91.	5.	—
2.	Ausstellung in Plön im October			
	a. Vom Wagrischen Verein . . . . ℔ 100. — —			
	b. Vom Plöner Comité für Prämien „ 25. — —			
	c. Erlös für verkauftes Obst . . . . „ 9. 4. 4.			
		134.	4.	4
3.	Jahresbeiträge von 522 Mitgliedern à 3 ß	261.	—	—
4.	Restanten pro 1860	1.	—	—
5.	Eintrittsgebühr von 53 Mitgliedern à 3 ß	26.	3.	—
6.	Außerordentliche Einnahmen (verkaufte Sachen und Geschenke)	6.	5.	8
7.	Zuschuß aus der Staats-Cassa	300.	—	—
	Summa	821.	5.	12

Restant 1 Mitglied.

Ausgabe.

		℔	ß	β
1.	Kosten der Ausstellung in Plön	189.	2.	8
2.	Ausgaben für die Bibliothek	5.	2.	—
3.	„ „ „ Versuchskulturen	26.	1.	4
4.	„ „ den Jahresbericht und andere Drucksachen	62.	2.	2
5.	„ an Porto für Versendung des Jahresberichts, Correspondenzen, Incasso der Beiträge ꝛc.	32.	5.	7
6.	„ für Herausgabe des 1. Theils des Obstbuches	68.	1.	10
7.	Gehalt des Boten	26.	4.	—
8.	Außerordentliche Ausgaben	2.	4.	—
	Summa	413.	4.	15

Recapitulation.	ℳ	ß	₰
Einnahme	821.	5.	12
Ausgabe	413.	4.	15
Am 1. Januar 1862 in Cassa vorhanden	408.	—	13

Im Jahre 1861 sind ausgetreten 13 Mitglieder,
eingetreten 53 „
und hatte der Verein in diesem Jahre 523 Mitglieder.

Grundstock,

gebildet aus den Beiträgen der ständigen Mitglieder.

An Saldo vom vorigen Jahre	124	ℳ
Von 4 ständigen Mitgliedern mit 1maliger Zahlung von 16 ℳ	64	„
Von 13 ständigen Mitgliedern mit 5maliger Zahlung von 4 ℳ	52	„
Summa	240	ℳ
In der Kieler Spar- und Leih-Cassa ist davon zinstragend belegt	225	ℳ
in Cassa vorhanden	15	„
Summa	240	ℳ

III.

Bibliothek.

Die Bibliothek ward in diesem Jahre um folgende Schriften vermehrt:

Ländlicher Gartenbau vom Verein für Pomologie und Gartenbau in Meiningen. 1857.

Holländischer Gärtner, Der neu ankommende. Nürnberg 1737. (Geschenk von Herrn Dr. Meyn in Uetersen.)

Report of the Commissioner of Patents for the years 1858 u. 1859. Washington 1859 u. 1860. 2 Bde.

Eschholz in Dorpat, Fascikel mit getrockneten Pflanzen. (Geschenk der Frau Collegienräthin Franke.)

Ackermann, Harald, Dr. Das Wetter und die Krankheiten. Kiel 1854. (Geschenk der Universitätsbuchhandlung).

Abbildungen würtemb. Steinobstsorten von Lucas. Stuttg. 1860.

Verhandlungen, Jahrgänge 1858—1861, der Gartenbaugesellschaft Flora in Frankfurt a. M. Frankfurt 1861 und 62.

Illustrirtes Handbuch der Obstkunde, herausgegeb. von Fr. Jahn, Ed. Lucas und J. G. C. Oberdieck. 8te u. 9te Lieferung.

Berliner Wochenschrift für Gärtnerei und Pflanzenkunde von Koch und Fintelmann. 1858, 59.

Weißenseer Neue Blumenzeitung 1858 u. 59.
Frauendorfer Blätter 1858 u. 59.
Thüringer Gartenzeitung 1856, 1857 u. 58.
Illustrirte Gartenzeitung von Courtin. 1858 u. 59.
Deutsches Magazin von Neubert. 1858 u. 59.
Garten-Flora von Regel. 1858 u. 59.
Flore des serres. 1857.
Monatsschrift für Pomologie. 1859.
Pomona. 1858 u. 59.
Hamburger Gartenzeitung. 1858 u. 59.
Erfurter General-Anzeiger. 1859.
Monatsblatt für Gartenbau in Schlesw., Holst. und Lauenb. 1861.

IV.

Verzeichniß

der Holsteinischen Mitglieder des Gartenbau-Vereins

am 1. Januar 1862.

Die Herren Districtsreferenten sind mit einem * bezeichnet.

I. Ehrenmitglied.

Herr H. Behrens in Travemünde.

II. Ständige Mitglieder.

Ihro Durchlaucht Prinzessin Adelheid zu Schlesw.-Holst.-Glücksburg. Se. Durchlaucht Herzog Carl zu Schleswig-Holstein-Glücksburg. Se. Durchlaucht Prinz Friedrich zu Schleswig-Holstein-Glücksburg. Dr. Wilh. Ahlmann in Kiel. — Fräul. Conventualin A. v. Blome in Kiel. — Graf v. Blome auf Salzau. — Lorenz Booth in Flottbeck. — John Booth in Flottbeck. — Oberstl. v. Ernst auf Hasselburg. — Hofjägermeister v. Hollen auf Schönweide. — Justizrath Königsmann zu Hasseldorf. — Advocat Kraus in Plön. — Amtmann W. C. v. Lewetzow in Plön. — Graf A. v. Luckner zu Eichede. — Landwirthschaftlicher Generalverein für Holstein. — Landwirthschaftl. Verein für Mittelholstein. — Wilh. Pustau in Altona. — J. G. Pfingsten in Itzehoe. — Conferenzrath Prehn in Plön. — Amtmann Graf v. Reventlow in Bordesholm. — Graf E. v. Reventlow auf Farve. — Gutsbesitzer Rücker auf Perdöl. — Institutsdirector J. Th. Schulz in Uetersen. — Gutsbesitzer Schwerdtfeger auf Wensien.

III. Mitglieder.

Altenrade: Herr H. Franzen. — **Altona:** Herr Lehrer Christensen. Drege, J. F., Gärtner. Gayen, J. T. Koopmann, Bischof. *Kühne, Gärtner. Putzke, C. W. E., Gärtner. v. Türen, Capitain. — **Ahrensböck:** Herr Friederichsen, R., Gärtner. — **Altbüttenhöfen:** Herr v. Wehrs. — **Ammerswurth:** Herr Brütt, C. C. —

Aſchberg: Herr Graf v. Brockdorf-Ahlefeld. Leo, Gärtner. — **Barkau**: Herr Heinſen, Paſtor. — **Barmſtedt**: Herr Rode, Apotheker. — **Bendtfeldt**: Herr Thies Ewoldt. Groth, Lehrer. Wieſe, C. — **Blumendorf**: Herr Carſtens, C. W., Gärtner. — **Bockſee**: Herr Stahl. — **Bothkamp**: Herr *Barkhauſen, Gärtner. Schlüter, Gärtner. — **Bordesholm**: Herr Helmcke. Kaeſtner, Dr. — **Bornhöved**: Herr Bruhn, Paſtor. — **Boſſee**: Herr v. Bülow. — **Bramſtedt**: Herr Pauſtian, F. — **Brandenerhof**: Herr v. Wölber. — **Brügge**: Herr Sander, H. H. Stocks, C. — **Brunswick**: Herr Boie, Juſtitiar. Frau Juſtitiar Boie. Fräulein v. Eſchen, M. Frau Paſtorin Fabricius. Fräulein Geiſer. Frau Conferenzräthin Kraus. Frau Etatsräthin Lüders. Fräulein v. Rumohr, E. — **Burg**: Herr Normann, C. Dr. Neuber. Schnoor, M. — **Carolinenkoog**: Herr Möller, J. Frau Möller, Vollmacht. — **Crempe**: Herr Bargum, Apotheker. Dr. med. Hagen, Th. — **Eronsburg**: Herr Dohrn. — **Dobersdorf**: Herr Johannſen, Inſpector. — **Dockenhude**: Herr Bockendahl, Gärtner. — **Düſternbrook**: Herr Bichel. Frau Boyſen. Bünſow, Gärtner. Eckardt, Gärtner. W. Hagemann. Krämer. Frau Lea, M. Frau Baronin v. Löwenſtern. Frau v. Neergaard. Fräulein v. Neergaard. v. Neergaard. Paulſen, Adv. Frau Paulſen, Adv. Frau Gräfin zu Rantzau. Frau Gräfin v. Reventlow. Schliemann. Schmidt. Oberſtl. v. Wenck. — **Eddelack**: Herr Neuber, Kirchſpielvogt. Dr. Thomſen. — **Ehndorf**: Herr Prüß, Lehrer. — **Eichhorſt**: Herr Kraus. — **Ellerau**: Herr Brinckmann, Forſtm. — **Ellerbeck** bei Pinneberg: Herr Angeneidt. — **Elmshorn**: Herr Carſten, Bahnverw. *Frahm, Gärtner. Frau Pröbſtin Harding. Junge, D. Kelting, D. Kelting, H. Knoop, Gärtner. Mahn, Apotheker. Suckow, Dr. Timm, M. (Wiſch.) — **Eutin**: Herr Gieſler, Gärtner. *Röſe, Hofgärtner. — **Farve**: Herr Glüſing, J. A., Gärtner. — **Gr. Flintbeck**: Herr Feldberg. Schultz, Paſtor. — **Flehm**: Herr Bluhme, H. — **Fernſicht**: Herr Vidal. — **Flehde**: Herr Schnekoth, Lehrer. — **Flehderwurth**: Herr Alſen, L. Meyer, J. L. Stamp, P. — **Flottbeck**: Herr *Boyſen, Gärtner. Kramer, B., Gärtner. — **Friedrichshuld**: Herr Riepenhauſen. Brackvell. — **Forſtbaumſchule** bei Kiel: Herr Geerdts, Verwalter. Frau Geerdts. — **Glückſtadt**: Herr v. Güldenfeld, Oberger.-Secr. *Meins, Gymnaſiallehrer. — **Güldenſtein**: Herr Habekoſt, Gärtner. — **Gültzow**: Herr Dannenberg, J. — **Güſtorf**: Herr Carſtens, Inſp. — **Hahnheide**: Herr König, Förſter. — **Halſtenbeck**: Herr Krohn, H. — **Ham**: Ohlendorf, Th., Gärtner. — **Hammer**: Herr v. Ahlefeldt, Rud. — **Haſſelburg**: Braßler, A., Gärtner. — **Heikendorf** (alt): Rühr, D., jun. — **Heikendorf** (neu): Peterſen **Hohenhorſt**: Herr Berg. — **Hohenweſtedt**: Herr Chriſtianſen, Apotheker. Höhncke, Thierarzt. Jacobſen. Kirchhof. v. Kirchner, Capitain. Maes, Kammerrath. Muhl, J. Rudolph. Weſſelmann, H. *Witt. Paſtor. Witt. Zielsdorff, Dr. — **Hornheim**: Herr Jeſſen, Prof. Dr. Jeſſen, Dr. — **Horſt**: Herr Lilie, C. A. — **Horſtmoor**: Herr Scharmer. Frau Scharmer, M. — **Horſtreihe**: Herr Scharmer, J. — **Itzehoe**: Herr Berghöfer, A. Biel. Carſtens, D. H. W. Lobe-

danz, Adv. Meyer, Cajus, Dr. Frau Möller (Störvorf). Müller, Apotheker. Rötger, Oberinſpector. Verbitter v. Rumohr. Stinde, Apotheker. *Sievers, (Grünthal). — **Kaltenkirchen**: Herr Hanſen, Organiſt. *Lütjens, A. Sievers, Kirchſpielvogt. — **Kampen**: Herr Pauſtian, A. — **Kattendorf**: Herr *Buſch, T. H. W. — **Kellinghuſen**: *Paſſig, B., Gärtner. — **Kiel**: Herr Ackermann, Appell.-Ger.-Secr. Frau Ahlmann, Dr. Areboe. Asmuſſen, C. Andreſen, F. J. Bachmann, Senator. Bargum, Adv. Bargum, J. C. Bartels, Profeſſor Dr. Beckmann. Behrenſen, H. Bleßmann, C. B. Brauer, A. C. Frau Brauer. Brüning, H. Brüning, C. H. Frau Bartels, Prof. Cetty, J. A., sen. Chalybäus, Prof. Frau Chriſtianſen, Prof. Cramer, Schloßgärtner. Dahle, Gärtner. Dencker, J. H. Diedrichſen, D. C. Dührſen, Kirchſpielvogt. Eckardt, J., Samenhändler. Fräul. Falck. Feddersen, Juſtizrath. Francke, Phyſikus Dr. Freeſe, Dr. Fricke, Zahnarzt. Francke, Etatsr. Graack, J. M., Grote, W. Hanſen, H. B. Fräul. Hanſen, E. Hegewiſch, Etatsr. Fräul. Hegewiſch, L. Heinrichs, Commerzienrath. Hermannſen, N. H. Himly, Prof. Homann, E. Frau Homann. Hinz, Juſtizr. Hach, F. A., Director. Frau Hensler, Dr. Holler, D. E. Hirſchfeld, Ed. Ilſemann, Gärtner. Imhof, F. Frau Johannſen, Dr. Jungjohann, H. M. Janſen, Lehrer. Karſten, Prof. Frau Karſten, Prof. Köhler, A. Frau Kauffmann, M. Kemper, H. F. A. Kirchhof, Etatsr. Frau Klemm, F. Klotz, Chr. Kraus, W., Adv. Kretſchmer, Dr. Krichauff, Kammerrath. Frau Kruſe. Labes, F. Laſſen, Lehrer. Fräulein v. Levetzow. Lange, H. D. Leopold, A. Liſchau, J. D. Litzmann, Prof. Frau Litzmann, Prof. Lorenz. Lund, Adv. v. Maack, Buchh. Magius, H. Meier, W. G. Meyer, P. E. Melz, Gärtner. Möller, C. F. Mohr, C. F. Frau Mohr. Mordhorſt, C. C. Mordhorſt, C. F. Meyerſahm, Syndicus. Müller, A. Fräul. Müller, L. Muhl, M. Frau Muhl, M. v. Neergaard. Nancke, Lehrer. Nell, N. E. Nitzſch, E., Adv. Nolte, Prof. Paulcke, Apoth. Peterſen, Rector. Pierau, H. Planck, Prof. Frau Planck, Prof. Panje, Lehrer. Prehn, Etatsr. Preuſſer, Etatsr. Radbruch, Herm. Frau Ramlau. Rendtorff, G., Adv. Frau Rendtorff, Renard, G. Rinck, C. F. Frau Rinck. Ritter, Dr. Reiche, Actuar. Rüdel, Apoth. Fräul. Rüdel, Th. Rehder, H. S. Frau Scharmer. Scheibel, Conſul. Frau Scheibel, Conſul. Schlichting, M. Schmidt, Conſul. Frau Schmidt, Conſul. Schrader, Paſtor. Schulz, H. P. Frau Schulz. Frau Schweſſel, J. Seelig, Prof. Seibel, J. W. Seidel, Hausvogt. Speck, Forſtreviſor. Speck, Gasinſpector. Steindorff, Dr. Frau Steinborff, Dr. Stöckel, C. Schuck, F. Schütz, U. Fräul. v. Sürleau. Spethmann, R. Schwerdtfeger, E. Sievers, Gärtner. Thaulow, Prof. Thomſen, P., sen. Thomſen, Senator. Frau Thomſen, Senatorin. Frau Truelſen, E. v. Varendorf, Kammerherr. v. Varendorf, W., Amtmann. Frau Valentiner, Dr. Vollbehr, Dr. Vollbehr, L. Volckmar, H. v. Walterſtorff, A. Weber, Adv. Weis, M. Weyer, Prof. — **Kielerhof**: Herr Cordes, H. — **Kopperpahl**: Herr Flecks. — **Kühren**: v. Bülow, Oberjägermeiſter. — **Krummendieck**: Herr Haſſelmann, Paſtor. — **Lauenburg**: Dr. Lüders. Wüb-

benhorst, J. H. — **Lehmkuhlen**: Wiese, H., Gärtner. — **Lensahn**: Lesser, Hofrath. — **Lindbrok**: Rowedder. — **Lübeck**: Hartwig, J. C. W., Gärtner. — **Luisenberg**: Roß jun. — **Lütjenburg**: Ackermann, Apoth. — **Lunden**: Arnold, J. H. Detlefs, H. H. Hensel, Cantor. Johannsen, Kirchspielv. Simonsen, Past. — **Lundenkoog**: Guth, H. — **Marienhof**: Pohlmann. — **Meldorf**: Peters, Adv. — **Mettenhof**: Radbruch. — **Mönkeberg**: Hensen, G., Gärtner. — **Müssen**: Bokelmann. — **Neuenkirchen**: Schacht, Kirchspielv. — **Neuhaus**: Werner, Gärtner. — **Neumünster**: Ahlmann, J. Bönig, C. G. W. Bruhn, H. C. Dreyer, Adv. Eyring, Director. Götze, H. Gloye, Bahnverw. Hallas, Hausvogt. Harms. Hansen, Dr. Herzbruch, Wege-Insp. Jahn, Apoth. Koch, B. Meßtorff, J. J. Meßtorff, C. C. Müller, Dr. Renck, H. D. Röschmann, C. Rohardt. Sachau, J. H. Schack. Springer, Th. Sönksen, Amtsverwalt. v. Stemann, Amtmann. — **Neuwühren**: Güntzel. — **Niejahn**: Winters. — **Neustadt**: Siem, J. D., Gärtner. Vorbeck, Gärtner. — **Nienstädten**: Jasselmann, Pastor. Jürgensen, F. J. C., Gärtner. Schümann, H. C. P., Gärtner. — **Nordhusen**: Pflug. — **Nordsee (Gr.)**: Hirschfeld, W., Gutsbes. Hirschfeld, W., Inspector. — **Oldenburg**: Frau Dr. Ahrens. Clausen, Fränckel, C., Senator. Hensen, Bürgermeister. Meyersahn, Advocat. Mecklenburg. — **Oersdorf**: Schümann, M. — **Ottmarschen**: Jevens, Lehrer. — **Osterrade**: v. Hildebrandt. — **Pancker**: Löck, Förster. — **Papenhöhe**: Timm, J. — **Pinneberg**: Burmester, Advocat. Brandt, Kirchspielvogt. Gätjens, H. — **Plön**: Diederichsen, Th. Diercks. A. Franck, Chr. Jöns, H., Dr. Kreutzfeld, J. S. Kreutzfeld Ww. Rehder, E., Amtssecret. Rißler, Garteninsp. Schaaf. Stein, J. H. — **Poppenbrügge**: Friedrichsen, Hegereit. — **Prasdorf**: Göttsch, H. Sindt, J. — **Preetz**: Bahr, O. G. Beeck, Unterprobst. Berlin, W. Burow, E. F. Fräul. v. Hammerstein. Heine, H., Control. Jensen. Frau Priörin Gr. zu Rantzau. Rehr, Klostervogt. Rheder, Kloster-Synd. Frau Gräfin v. Schack. Thomsen, Adv. Fräul. v. Wedderkop. — **Preil**: Detlefs, G. L., Vollmacht. — **Projensdorf**: Trummer, Gutsbesitzer. — **Ratjendorf**: Stoltenberg. — **Rantzau**: v. Moltke, Kammerherr. — **Rantzau** (b. Plön): Doose, Insp. — **Rastorff**: Ahlers, Gärtner. — **Ratzeburg**: v. Cossel, Kammerh. — **Reinbeck**: Bahnsen, Jam. Bahnsen, S. Fürst, Hausv. — **Reinfeld**: Dieckmann, **Remmels**: Radbruch, Kam.-Rath. — **Rendsburg**: Beckmann, Senator. Carstens, Dr. Haß, Dr. med. Lucht, Conrector. Lehmann, J., Apothek. Martens, Collab. Paap, J. Schöning, J. Wille, Adv. Wiggers, Adv. Zerfen, Consul. — **Rönnerholz**: Zinnius, Förster. — **Rethwischhöhe**: Bockelmann, H. D. — **Rosenhof**: Sager. — **Salzau**: Depmeyer, O., Gärtner. — **Sandkrug**: Hilmers. — **Scheneseld**: Matthew. — **Schönberg**: Hennings, Klostervogt. — **Schönböken**: Meyrinck, Gutsbes. — **Schönningstedt**: Bätke, R. — **Schönmoor**: Frau M. Scharmer. — **Schönweide**: Geesemann, Gärtner. — **Seestermühe**: Graf v. Kielmannsegge. — **Segeberg**: Kuckuk, Seminargärtner. Martens, Sem.-Lehr. Thun. Apoth. — **Sierhagen**:

Lohrmann, W., Gärtner. — **Siggen**: Lassen, Gutsbes. — **Sophienhof**: Johannsen, L., Gutsbes. — **Stocksee**: Kiene, Forstrevisor. — **Suxdorf**: Kühl. Frau Kühl. — **Struvenhütten**: Springer, W. — **Testorf**: Feddersen. — **Thuran**: Schmidt. — **Tralau**: Gumpel, Gust., Gutsbes. — **Trittau**: Binder. Matthiessen. — **Uetersen**: Drewes, G. Meyn, Dr. Neuber, A. G., Apoth. — **Vaarsbüttel**: Sooth. Raabe. — **Wahlstorf**: Becker, C. A. — **Wandsbeck**: Carstens, J. W. Frau C. Carstens. Harmsen, B. L., Gärtner. — **Waterneversdorf**: Behncke, H., Gärtner. — **Wensien**: Riecke, Gärtner. — **Wilster**: Hansen, Pastor. Rehquate, Gärtner. — **Wrist**: Peters.

V.

Bericht

über

die Versuchs-Kulturen im Jahre 1861.

Wir beziehen uns auf die einleitenden Worte zu den vorhergehenden jährlichen Berichten über unsere nun im 5ten Jahre wiederholten Versuchsculturen, welche im Jahre 1861 wiederum von dem Herrn Kunst- und Handelsgärtner Dahle in Kiel, und Herrn Kunstgärtner Barkhausen auf Bothkamp, im Auftrage des Vereins, vorgenommen worden sind.

A. Gemüse.

Pahl-Erbsen.

1. Knight Marrow Prolific. Keimten unzureichend und kann daher ein entscheidendes Urtheil über diese Sorte nicht abgegeben werden.

2. Fairbaird's Surprise. 4—5 Fuß hoch, ziemlich volltragend, Hülse gebogen, groß, breit. Recht gut, wenn auch nicht besser als manche ältere Sorte. Mittelhoch, etwa 4 Fuß, ziemlich volltragend, mittelfrüh.

3. New english Victoria. Hochwachsend, 6—7 Fuß, Hülsen lang und breit mit großem Samen von gutem Geschmack, aber nicht volltragend genug.

4. General Wyndham. 5—6 Fuß hoch wachsend, Hülsen grade, groß, aber leicht hart werdend, mäßig tragend, späte Sorte.

Sämmtliche 4 Sorten Erbsen haben sich durch keine sonderlich hervorragende Eigenschaft bewährt gemacht.

Stangenbohnen.

1. Riesen-Zucker-Brech-, mit wachsgelben Schoten. Eine sehr volltragende, sehr langhülsige Bohne, welche jedoch als Brechbohne mehr Aehnlichkeit mit der Rheinischen Zuckerbrech- als mit der hier vielgebauten Zucker-Perlbrechbohne hat, als Wachsbohne aber weniger gut als die Römische Wachsbohne ist.

2. Schlachtschwerdt-, früheste volltragende. Voll-

tragend und sehr langhülsig und zart, zum Einmachen zu empfehlen, aber nicht früher als unsere gewöhnliche Schlachtschwerdtbohne.

Kraut oder Kopfkohl.

1. Enfield Market (cf. Bericht 1860). Hat sich wiederum als keine sonderlich zu empfehlende Sorte bewährt, die Köpfe stumpfspitz, mittelgroß, früh, aber zu stark rippig, daher nicht zart genug.

2. Schweinfurther=. Obwohl sehr große Köpfe bringend, doch zu los, grob und nicht haltbar.

3. Spitzes, weißes Fielder=. Eine späte sehr hochwachsende, sich nicht leicht zu Köpfen schließende Sorte, die spitzen Köpfe sonst sehr fest und schwer von Gewicht.

4. Wirsing oder Savoyer=, de Vertus. Eine gute späte Sorte, mit grünen platten, großen, aber nicht eben festen Köpfen, zart und wohlschmeckend.

Rosenkohl.

Roseberry. Niedrig von Wuchs, mit festen Köpfchen oder Sprossen dicht besetzt. Ist wohl nichts anders als der gewöhnliche niedrige Rosenkohl.

Rüben.

1. Finnländische, gelbe glatte. Frühe, plattrunde mit gelbem wohlschmeckendem Fleisch, sehr ähnlich der im vorigen Jahre cultivirten Robertsons goldgelbe.

2. Amerikanische, rothe runde früheste. Nicht so früh wie die vorhergehende Sorte, lang und dick wachsend mit weißem Fleisch, sonst sehr wohlschmeckend.

Rothebeete oder Salatrüben.

1. Castle Naudry. Hat blaßrothes Fleisch.

2. White's dunkelrothe Maulbeer=. Etwas dunkler von Fleisch als die vorhergehende Sorte.

Beide Sorten stehen in Güte und Farbe hinter der hier allgemein gebauten, blutrothen Sorte zurück.

Carotten.

Feine weiße, durchsichtige. Eine Sorte mit langen dicken Wurzeln, welche sich aber weder durch Geschmack noch Farbe vortheilhaft auszeichnet, und daher unserer gewöhnlichen stumpfspitzen gelben Wurzel bei Weitem nachsteht.

Wurzeln.

Scorzoner=, neue russische größte. Unter gleicher Zeit, und selben Bodenverhältnissen, mit der gewöhnlichen Scorzoner-Wurzel ausgesäet, hat sich dieselbe bei diesem wiederholten Versuch nicht durch Größe oder Stärke ausgezeichnet.

Zwiebeln.

Blutrothe süße Birn=. Der Same war schlecht aufgegangen, die Wenigen, welche zur Vollkommenheit kamen, hatten eine längliche Form, waren von dunkler Farbe und gut schmeckend.

Porree oder Lauch.

Von Rouen, kurzer dicker. Ist nicht zu unterscheiden von unserer gewöhnlichen Sorte.

Salat.

Montré-, ganz früher. Eine frühe Sorte, welche keine großen, aber feste Köpfe lieferte, und zart und wohlschmeckend ist; auch zur Frühtreiberei sich gut eignet.

Sauerampfer.

Von Belleville, sehr groß. Bringt viele sehr große, etwas gekräuselte Blätter von zartem und gutem Geschmack und scheint Empfehlung zu verdienen.

B. Zierpflanzen.

1. Agrostemma coeli coccinea. Die meisten Pflanzen dieser neuen Varietät waren wie die gewöhnliche Agrost. coeli rosea, doch waren auch einige Pflanzen darunter, welche sich durch ein viel lebhafteres Colorit vor der gewöhnlichen auszeichneten. — 2. Arctotis brevis capa annulata. Diese neue Zierpflanze, welche in Form und Färbung an unsere gewöhnliche Calendula erinnert, eignet sich durch ihren gedrungenen und niedrigen Wuchs zu Einfassungen um Blumenbeete, verlangt aber einen recht sonnigen Standort, da sie nur bei vollem Sonnenschein ihre Blumen ganz öffnet und sie dann erst ihre schöne Farbenzeichnung zur Schau trägt. — 3. Calliopsis cardaminefolia hybrida. Blumen gelb, sehr ähnlich der gewöhnlichen C. bicolor, die Blätter (Wurzel und Stengelblätter) etwas feiner getheilt; nicht sonderlich schön. — 4. Calliopsis elegans muscosa. Diese Varietät war hauptsächlich in Braun, und die meisten Pflanzen in der niedrigen Form vertreten, nur einige Pflanzen hatten an den Stengelknoten einen moosartigen Auswuchs. — 5. Callirrhoea pedata nana. Schien mir gar nicht verschieden zu sein von der gewöhnlichen pedata. — 6. Clarkia elegans fl. albo pleno. Weiß gefüllt verdient diese Varietät kaum genannt zu werden, da sie mehr fleischfarben als weiß geblüht hat, auch das Gefülltsein war nur sehr mäßig und ist daher die bekannte C. neriiflora weit besser. — 7. Clarkia pulchella, Tom Thumb. Eine ganz niedrige Varietät der alten C. pulchella, welche sich recht gut zu buschigen Einfassungen und Blumenbeeten eignet. — 8. Convolvulus tricolor monstrosus. Zeigte eine große Blume von tiefem Ultramarinblau, gleich der seit einigen Jahren als C. tr. speciosas bekannten Varietät. — 9. Coreopsus muscosa. Ist wohl gleich mit Calliop. elegans muscosa. — 10. Datura spec. Lima. Ist im Habitus der D. Wrighti sehr ähnlich, indessen durch weiche Behaarung verschieden. Die Blumen sind kleiner und rein weiß. — 11. Dianthus Heddewigii hybrid. fl. pl. et semipl. Gefüllte oder halbgefüllte Formen fast gar nicht, wenig verschieden von Heddewigii. — 12. Dianthus Heddewigii imperialis hybridus. Gefüllte und einfache Formen, recht hübsche Farben, mehr den Charakter von imperialis. — 13. Eucharidium grandiflorum album. Eine weißblühende Varietät des rothblühenden Euchar. grandiflorum, welche aber wenig Effekt macht. — 14. Gilia achilleaefolia alba. Eine weißblühende Varietät der blauen Gilia achilleaefolia, welche recht dankbar blüht um als Einfassung um höhere Blumenbeete recht gut zu

verwenden ist. — 15. Iberis umbellata atrococcinea. Wohl mehr purpurviolett? Eine sehr verbesserte Varietät der alten umbellata, sonst ebenso zu verwenden. — 16. Linaria bipartita splendida. Mit purpurvioletten, recht glänzenden Blumen, ein recht hübsches Sommergewächs wie die meisten dieser Gattung. — 17. Lobelia Erinus marmorata. Niedrige, mit blau und weiß marmorirten Blumen reichblühende Lobelia, zu Einfassungen und als Stengelpflanze recht gut zu verwenden. — 18. Linum grandiflorum purpureum. Zeigt sich von L. grandifl. nicht verschieden. — 19. Mimulus roseo-pallidus. Ein unbedeutendes Pflänzchen mit kleinen schmutzig rosafarbenen Blüthen. — 20. Nycterinia selaginoides alba. Ein sehr feines und niedliches Sommergewächs, aber für das freie Land zu unbedeutend. — 21. Oenothera grandiflora. Eine 4 bis 5 Fuß hoch wachsende, mit großen gelben Blumen prangende Nachtkerze, recht hübsch; ist auch wohl zweijährig, kam erst im October zur Blüthe. — 22. Oenothera rosea. Sehr niedrige, mit kleinen rosenrothen Blumen, zu Einfassungen. Nicht von Bedeutung. — 23. Perilla ocymoides. Der Habitus dieser Pflanze wie P. nankinensis, aber mit grünen Blättern, deshalb ohne allen decorativen Werth. — 24. Phlox Drummondii Radowitzii. Eine Varietät mit rosenrothen, fein weißgestreiften Blumen, welche aber in Größe und Form den uns bereits bekannten andern Varietäten nachsteht. — 25. Podolepis affinis. Mit goldgelben zierlichen Blumen, ist wohl die bekannte Podolep. chrysantha. — 26. Sanvitalia spec. Mexico. Ist ebenfalls als Einfassung wie die Sanvital. procumbens zu verwenden, indeß scheint sie nicht so dankbar zu blühen, und sind die Blumen auch größer, und von dunkelgelber Färbung. — 27. Saponaria multiflora alba. Eine recht niedliche Einfassungspflanze, da sie einen niedrigen gedrängten Wuchs hat und fast den ganzen Sommer blüht. — 28. Scabiosa nana, hochroth. Hat in recht hübschen, dunkelund hochrothen Farben geblüht, sich aber nicht als nana erwiesen. — 29. Senecio coeruleo grandiflora pl. nana. Mit etwas größeren lilla Blumen, gut gefüllt und niedrigem Wuchs. — 30. Senecio elegans cupreata. Die Blumen dieser Art waren nicht so groß und gefüllt, und auch die Farbe war nur wie die der gewöhnlichen Senec. elegans. — 31. Silene compacta grandiflora. Hat noch nicht geblüht, scheint perennirend zu sein. — 32. Viscaria oculata splendens. Diese Varietät zeichnet sich durch ein viel lebhafteres Colorit vor der gewöhnlichen oculata aus, aber die Mehrzahl der Pflanzen blühte wie die gewöhnliche V. aculata. — 33. Zinnia elegans fl. pl. Diese neue gefüllte Varietät ist recht hübsch, da sie eine regelmäßig dicht gefüllte Blume liefert und außer ordentlich lange blüht, doch scheint sie noch sehr leicht in die einfache Art zurück zu schlagen, von vier Pflanzen war eine gefüllt.

Druck von S. Caspers in Preetz.

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 073845529

Digitized by Google

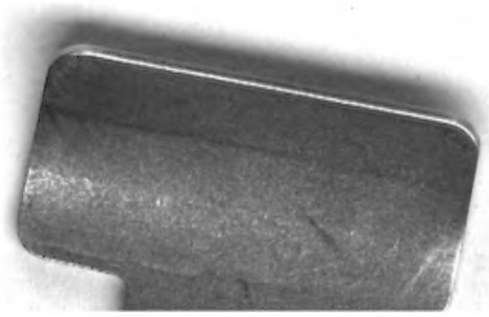

Digitized by Google

Digitized by Google